Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received NOV 14 1927

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

deutſchen und ausländiſchen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet von dem

Königlich Preuſſiſchen Criminal-Director a. D.,
Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Claſſe mit der Schleife
und des Herzogl. Sächſiſchen Erneſtiniſchen Hausordens,

Dr. Julius Eduard Hitzig

in Berlin

und fortgeſetzt

von

Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz.

Jahrgang 1838.

Dritter Band.

Altenburg, 1838.

Verlag von H. A. Pierer.

Digitized by Google

Annalen

der

deutſchen und ausländiſchen

Criminal=Rechtspflege.

Begründet von dem

Königlich Preuſſiſchen Criminal-Director a. D.,

Ritter des rothen Adler=Ordens dritter Claſſe mit der Schleife und des Herzogl. Sächſiſchen Erneſtiniſchen Hausordens,

Dr. Julius Eduard Hitzig

in Berlin

und fortgeſetzt

von

Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz.

Sechſter Band.

Altenburg, 1838.

Verlag von H. A. Pierer.

Printed in Germany

Digitized by Google

Ἐὰν τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thuſt du das Böſe, ſo fürchte die Obrigkeit, ſie trägt das Schwert nicht umſonſt, ſie iſt Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böſes thut. Br. an die Römer, 13, 4.

NOV 14 1927

11/14/27

Digitized by Google

I.

Ueber die richtige Begriffsbeſtimmung der Verbrechen des Betrugs, der Fälſchung, Unterſchlagung und Erpreſſung durch die Wiſſenſchaft und die Geſetzgebung, — erläutert durch einen merkwürdigen Criminalfall.

Von Dr. C. J. A. Mittermaier, Geheimenrathe und Profeſſor in Heidelberg.

Eine der ſchwierigſten Aufgaben für die Geſetzgebung iſt die gehörige Abgrenzung des Strafgebiets und die richtige Bezeichnung der einzelnen Verbrechen. Wird dies Gebiet über die Gebühr ausgedehnt, [1]) ſo verletzt man dadurch den Charakter der Strafgeſetzgebung, die nur ein Zweig der Geſetzgebung überhaupt iſt. Ihr Wirken iſt nur da gerechtfertigt, wo durch andere gelindere Mittel,

[1]) Kitka, über das Verfahren bei Abfaſſung der Geſetzbücher. S. 74.

insbeſondere diejenigen, welche die Civilgeſetzgebung dar-bietet, nicht der Zweck eben ſo gut erreicht werden kann, und wo die Art des Angriffs die Anwendung des Straf-zwangs fordert, und der Einfluß der Handlung auf die durch dieſelbe bedrohten Grundlagen der bürgerlichen Ge-ſellſchaft die Strafe rechtfertigt. Die ungebührliche Aus-dehnung des Strafgebiets hat die größten Nachtheile. Das Volk wird in ſeinen rechtlichen Anſichten irrege-führt; es ſieht Denjenigen, deſſen Handlung es nicht für eine unerlaubte erkennt, in eine Klaſſe mit dem Verbrecher geworfen. Der Richter wird dann genöthigt, auch einen redlichen Bürger zu beſtrafen, der Handlungen verübte, deren Strafwürdigkeit er nach den allgemein verbreiteten Anſichten nicht einſehen konnte.

Vorzüglich ſchwierig wird die gehörige Abgränzung im Strafgeſetzbuche bei ſolchen Verbrechen, bei welchen die Handlung nahe den Speculationsverſuchen verwandt iſt, die in dem gewöhnlichen Verkehre vorkommen, oder Contractsverletzungen enthält, die regelmäßig nur Gegen-ſtände von Civilproceſſen ſind, — dies iſt der Fall bei dem Betruge, der Fälſchung, der Unterſchlagung und Erpreſſung. Hier läuft die Geſetzgebung am meiſten Gefahr, in eine nachtheilige Lage zu kommen, wenn ſie Handlungen, bei welchen das Civilrecht hinreichend Hülfe darbietet, zum Gegenſtande der Strafe macht. — Da im gewöhnlichen Verkehre der allgemeine Gebrauch viele dieſer Handlungen, wenn auch dabei falſche Vorſpie-gelungen vorkommen, als erlaubt anſieht, und daher auch Mancher, der ſonſt vor der Verübung eines Verbrechens zurückſchaudert, ſolche Handlungen vornimmt, da im Handels- und Gewerbsverkehr ein wechſelſeitiges Be-mühen eintritt, nach welchem Jeder der Contrahenten die meiſten Vortheile für ſich zu erlangen ſucht, da Eitel-

Digitized by Google

keit, Muthwille, oder Leichtſinn nicht ſelten zu lügenhaften Aeußerungen ihre Zuflucht nehmen, ſo müßte, wenn man das Strafgeſetz in ſeiner Ausdehnung anwenden und von Amtswegen überall einſchreiten wollte, wo Jemand eine Entſtellung der Wahrheit ſich erlaubt, die Zahl der Strafproceſſe ins Unendliche vermehrt werden. Kein Speculant wäre dann ſicher, daß nicht ſeine Handlung vor den Criminalrichter gezogen würde. Die Folge der unpaſſenden Geſetzgebung wird aber nach der Erfahrung die ſein, daß das Geſetz nur auf dem Papiere ſteht, und nicht zur Anwendung kommt, bis einmal ein zu eifriger und ungeſchickter, oder böswilliger Richter von dem Geſetze Gebrauch macht, und einen ſonſt redlichen aber leichtſinnigen Mann einem Strafgeſetze unterwirft.

In den Ländern des gemeinen Rechts befand ſich der Richter, der über Fälle des Betrugs oder der Fälſchung zu entſcheiden hatte, nicht in einer günſtigen Lage. In der C. C. C. waren es nur einige Artikel, welche ſich auf die Fälſchung bezogen; über Betrug fehlte es in der C. C. C. an einem Strafgeſetze. Der Richter war daher an das römiſche Recht gewieſen, in welchem er zwei Ausdrücke, den des stellionatus und des falsum fand. Vergeblich aber ſuchte er einen feſtbeſtimmten Begriff [2]) dieſer Verbrechen. Der Mangel eines ſolchen Begriffs von stellionatus erklärte ſich theils daraus, daß die römiſchen Juriſten überhaupt die Definitionen nicht liebten, theils aus der Art, wie das römiſche Rechtsgebäude ent-

[2]) Auch aus den neueſten Abhandlungen über den Gegenſtand: **Madai**, de stellionatu. Hal. 1832. **Sternberg**, de crimine stellionat. Marburg 1838 gewinnt man keinen klaren Begriff.

Digitized by Google

ſtand. Ein Geſetzbuch, welches vollſtändig wie bei uns alle Verbrechen aufſtellte, und Strafen drohte, kam in Rom nicht vor; es gab aber auch keine einzelne lex, welche auf stellionatus ſich bezog. — Aehnlich wie noch jetzt bei den Engländern hatte ſich allmählig eine gewiſſe durch den Gerichtsgebrauch ſanctionirte Rechtsanſicht gebildet, nach welcher die Juriſten jene Betrügereien, welche man aus der Klaſſe der durch bloße Civilklagen geſchützten Verletzungen der Vermögensrechte wegen ihrer Gefährlichkeit hervorheben wollte, mit dem Namen stellionatus bezeichneten und mit einer willkührlichen Strafe belegten, und daß in der Anwendung manche Verſchiedenheit der Anſichten ſich ergab, zeigt die große Zahl der in verſchiedenen Titeln der römiſchen Rechtsſammlung zerſtreut vorkommenden Fragmente, nach welchen ſich ein Streit erhob, ob ein gewiſſer Fall zu dem furtum oder stellionatus gehöre.[3]) Dafür, daß man nicht zuweit den Begriff von stellionatus ausdehnte, ſorgte der richtige feine Tact der römiſchen Juriſten, welche durch die Rückſicht geleitet wurden, daß man bei Uebervortheilungen in Vertragsverhältniſſen die Spekulation nicht zu ſehr beengen, ſondern auf Rechnung des wechſelſeitigen Kampfes der Contrahenten etwas ſchreiben müſſe, und daß überhaupt nicht jede Lüge oder Vorſpiegelung ſchon eine Strafe begründen könne, daß vielmehr nur eine magna et evidens calliditas vorhanden ſein müſſe, wenn man von stellionatus ſprechen wolle, was darauf zu deuten ſchien, daß man da nicht eine Strafe eintreten laſſen könne, wo Jemand nur Vorſpiegelungen ſich erlaubte, deren Unwahrheit Jedem auch nur einigermaßen Vorſichtigen ſich aufdrin-

[3]) Klien, Reviſion der Grundſ. der Lehre vom Diebſtahl. S. 136.

Digitized by Google

gen mußte. Prüft man die römiſchen Fragmente und Conſtitutionen, die ſich auf das falsum beziehen, ſo darf man nicht unbeachtet laſſen, daß überhaupt die römiſchen leges verſchiedenartige Fälle umfaßten, daß auch da, wo ein Fragment von dem falsum ſpricht, nicht immer die Anſicht zum Grunde lag, daß der darin angeführte Fall aus dem geſetzlichen Begriffe von falsum folge, ſondern nur, daß man hier auch die poena falsi anwenden wollte. Ohnehin hatten die römiſchen Juriſten allmählig manche Handlungen, die anfangs nur als stellionatus betrachtet wurden, wegen ihrer Gefährlichkeit für ſtrafwürdiger erkannt, und daher (l. 21. D. ad leg. Corn. de falsis.) die Strafe des falsum angewendet, und die römiſchen Kaiſer erklärten in einzelnen Fällen, daß auch hier die Strafe vom falsum anzuwenden ſei.

Während nach dem Zuſtande der römiſchen Rechtsverfaſſung durch den Gerichtsgebrauch eine Harmonie der Anſichten entſtand, befand ſich der gemeinrechtliche deutſche Richter in einer ſchlimmeren Lage. Es kam darauf an, aus den einzelnen römiſchen Stellen, in welchen von falsum oder stellionatus geſprochen wurde, einen gewiſſen Begriff dieſer Verbrechen abzuleiten, und unter dieſen Begriff wieder die einzelnen Fälle zu ſubſumiren. Man drehte ſich dabei häufig im Cirkel. Da man übrigens die heterogenſten Ausſprüche, deren Zuſammenhang man oft nicht kannte, zu vereinigen ſuchen mußte, da die Juriſten ſich daran gewöhnten, von einem beſtimmten Rechtsſyſtem oder Strafrechtsprincip oder einem gewiſſen vorher conſtruirten Grundſatze, z. B. von einem Rechte auf Wahrheit, auszugehen, und, wie die Theologen in der Bibel, die angenommene allgemeine Anſicht in den einzelnen Stellen beſtätigt finden wollten, ſo entſtanden generaliſirte Begriffe, denen es an jedem Anhaltspunkte

Digitized by Google

fehlte. Je weniger die Theoretiker die Praxis kannten, und unbekümmert um die Anwendung in allgemeinen Rechtsſätzen ihr Heil ſuchten, deſtomehr kamen eben in dieſer Lehre, in welcher die Beachtung der Lebensverhältniſſe ſo wichtig iſt, Theorieen zum Vorſchein, die den Praktiker, der ſie anwenden ſollte, in große Verlegenheit ſetzte. Wir wollen hier nicht die verſchiedenen von älteren oder neueren Juriſten aufgeſtellten Begriffe von Betrug[4]) und Fälſchung prüfen,[5]) und ziehen es vor, die neueſten in den Geſetzbüchern oder Geſetzesentwürfen aufgeſtellten oder vorgeſchlagenen Beſtimmungen über Betrug einer Prüfung zu unterwerfen, und Vorſchläge für die Geſetzgebung zu machen.

I. Sieht man auf die Abſicht, welche dem ſtrafbaren Betruge zum Grunde liegen ſoll, ſo fordert das neue ſächſiſche Criminalgeſetzbuch (Art. 245), daß der Handelnde durch den Betrug Jemand in Schaden gebracht oder ſich oder Andern einen unerlaubten Vortheil verſchafft hat. Der Würtemberg'ſche Entwurf (Art. 332) verlangt auch in der von der zweiten Kammer angenommenen Faſſung, daß der Betrüger den Andern in Schaden gebracht oder ſich einen Vortheil verſchafft hat. Wir halten dieſe Faſſung für bedenklich, und glauben, daß durch die Beſtimmung, nach welcher es genügen ſoll, wenn der Betrüger ſich nur einen Vortheil verſchaffte, der Begriff des ſtrafbaren Betrugs zu weit

---

[4]) Schon der bei uns gewöhnliche Ausdruck: „Betrug" iſt kein quellenmäßiger; der röm. Ausdruck: stellionatus correſpondirt nicht ganz unſerm Betruge, hat aber doch am meiſten Aehnlichkeit. Birnbaum, im Archiv des Criminalrechts, 1834. I. S. 552.

[5]) S. darüber neuerlich v. Preuſchen, Beitr. zur Lehre von dem ſtrafbaren Betruge. Gießen 1837.

Digitized by Google

ausgedehnt iſt. Man denke ſich den Fall, daß Jemand, der in dem Hauſe einer liebenswürdigen, durch geſellige Talente ausgezeichneten Familie eingeführt zu werden und an den Vortheilen der Geſellſchaft Theil zu nehmen wünſcht, bei dem Hausherrn ſich für den Verwandten eines alten Freundes ausgiebt, und ſich als von ihm empfohlen darſtellt. In einem vorgekommenen Falle ſuchte ein Beamter ein Darlehn von einem Bürger zu erhalten, der aber ſehr vorſichtig und ängſtlich war, und dem Beamten mißtraute. Der Letzte borgte nun von einem Freunde koſtbares Silbergeſchirr, und lud den Bürger zu einem Frühſtück ein, ſprach von ſeinem Vermögen, imponirte dem Bürger, der ſich bewegen ließ, das Darlehn zu geben. In beiden genannten Fällen beabſichtigten die Handelnden durch ihre Vorſpiegelungen Vortheile zu erlangen; Niemand wurde aber dadurch beſchädigt; im erſten Fall gewann die Familie, in welcher ſich der junge Mann einführte, einen liebenswürdigen Geſellſchafter, im zweiten Falle wurde erweislich der Bürger nicht beſchädigt, da der Beamte durch ſeine Beſoldung in den Stand geſetzt wurde, zu bezahlen. In beiden Fällen erfolgte ein Losſprechungsurtheil, während nach den neueſten Entwürfen eine Strafe hätte ausgeſprochen werden müſſen. Selbſt durch den Zuſatz im Geſetze: um ſich einen unerlaubten Vortheil zu verſchaffen, wird nichts gewonnen; denn wenn z. B. Jemand, der von Gerichtsdienern verfolgt wird, an einem Fluſſe, wo es den Schiffern verboten iſt, während der Nachtzeit Jemanden ohne obrigkeitliche Erlaubniß über den Fluß zu ſchiffen, ſich für einen Beamten ausgiebt, der in Geſchäften ſchnell auf die andere Seite des Stroms reiſen müſſe, ſo hat er zwar durch ſeine Vorſpiegelung einen unerlaubten Vortheil ſich verſchafft, ohne daß man jedoch ſeine

Digitized by Google

Handlung als einen ſtrafbaren Betrug betrachten kann. Wir ſind überzeugt, daß man nach der römiſchen Anſicht vom stellionatus (l. 1. Cod. de crim. stellion.) zum Thatbeſtande des Betrugs einen Vermögensvortheil und das Bewußtſein, daß der Andere an ſeinem Vermögen beſchädigt werde, fordern ſollte. Geht man weiter, und dehnt den Begriff des Betrugs zu ſehr aus, ſo iſt keine Grenze mehr zu ziehen; in jedem Augenblicke müſſen Unterſuchungen in Fällen begonnen werden, wo der geſunde Menſchenverſtand über den Albernen lacht, der ſich täuſchen ließ, und den Geſetzgeber tadelt, welcher durch ſeine unbeſtimmte allgemeine Strafdrohung die Richter zu grundloſen Unterſuchungen zwang. Wer einem eiteln Manne, der immer von Orden und Auszeichnungen träumt, vorſpiegelt (ohne eine falſche Urkunde zu machen) daß der Kaiſer von A. ihm einen Orden verliehen habe, wer um in einer Stadt ein Concert geben zu dürfen, vorſpiegelt, welche Auszeichnungen ihm als Künſtler zu Theil geworden ſeien, lügt, aber zu einem ſtrafbaren Betruge ſollte man ſeine Handlung nicht ſtempeln.

II. Nicht weniger wichtig iſt die Frage: ob das Strafgeſetz den ſtrafbaren Betrug nur da annehmen ſoll, wo Jemand einen Schaden am Vermögen erlitten hat, oder auch überhaupt bei jedem Schaden anderer Art. Jemand wünſchte bei einer Wahl zur Stelle eines Abgeordneten den A., der ein gefährlicher Nebenbuhler war, zu entfernen, und erklärte den Wählern im entſcheidenden Augenblicke, daß nach einer zuverläßigen Nachricht A. bereits in dem Bezirk B. gewählt worden ſei, und die Wahl angenommen habe. Jemand wünſcht die Stelle eines Hofmeiſters zu erhalten, und um den C., ſeinen Concurrenten, zu verdrängen, ſpiegelt er vor, daß er von einem berühmten Philologen, den er

nennt, gehört habe, daß C. nichts von der Philologie verſtehe. Oder Jemand ſpiegelt, um einem Mädchen zu ſchaden, und zu bewirken, daß ſie D. nicht heirathe, dem D. vor, daß er von dem Hausarzte wiſſe, daß das Mädchen gewiſſe Krankheiten an ſich trage, welche dem D. die Luſt benehmen, die Perſon zu heirathen. In allen dieſen Fällen kann Jemand beſchädigt ſein, ohne daß zunächſt der Schaden das Vermögen betrifft.— 1) Nicht unbedeutende Gründe dürften dafür ſprechen, nur dann den Betrug als ſtrafbar zu erklären, wenn der Schaden das Vermögen betrifft oder auf fremde Familienrechte oder auf die Ehe ſich bezieht.[6]) Dehnt man den Begriff weiter aus, ſo iſt zwiſchen einem zwar indelicaten oder ſelbſt moraliſch tadelnswürdigen Muthwillen und einer ſtrafbaren verbrecheriſchen Abſicht keine Grenze mehr. Man erkennt, daß man nicht jede Lüge beſtrafen darf,[7]) man denkt nicht daran, Denjenigen zu beſtrafen, welcher als Heirathscandidat ſeine glänzenden Eigenſchaften lügenhafter Weiſe anpreiſt, oder den, der bei einer Wahl, oder einem Gewerbsunternehmen ſeinen Nebenbuhler zu entfernen ſucht, indem er lügenhafter Weiſe ihn herabſetzt (inſoferne nicht die Handlung den Charakter der Ehrenkränkung oder Verleumdung an ſich trägt). Soll die Strafe deswegen eintreten, weil er ſeine Lügen mit größerer Beredſamkeit oder Gewandtheit wahrſcheinlicher macht? 2) Fälle, die wirklich ſtrafwürdig ſind, werden leicht unter andere Strafgeſetze ſubſumirt werden können, ohne daß man den Begriff des Betrugs ſo weit auszudehnen nöthig hat. Wer Jemanden, der ihn um den rechten Weg fragt, um ihn zu tödten, mit dem Be-

[6]) Auch in dem letzten Falle bedarf es einer genauen Beſchränkung des Begriffs.

[7]) Kruger, Beiträge, S. 26, van der Velden, de crimine falsi. p. 67.

wußtſein, daß das Eis an einer beſtimmten Stelle leicht einbricht, fälſchlich den Weg als gefahrlos vorſpiegelt, wird, wenn der Andere um das Leben kommt, als Mörder beſtraft werden. Wer, um ein Mädchen um ihren Bräutigam zu bringen, moraliſch ſchändliche Eigenſchaften oder Handlungen von dem Mädchen fälſchlich erzählt, leidet die Strafe des Verläumders.[8]) 3) Der Begriff des Schadens kann nur auf Vermögensnachtheile beſchränkt werden. Will man ihn weiter ausdehnen, ſo iſt er ſo unbeſtimmt, daß der Richter gar keinen Anhaltspunkt mehr hat. Bei jedem Schaden muß doch ein Cauſalzuſammenhang zwiſchen der angeblich ſchädlichen Handlung und dem eingetretenen Erfolge nachzuweiſen ſein. Wer aber mag behaupten, daß ein ſolcher Cauſalzuſammenhang in den oben erzählten Beiſpielen begründet iſt? Wer kann dafür bürgen, daß die Wahl des A., wenn er wirklich gewählt worden wäre, ein glückliches Reſultat für ihn gehabt habe, oder daß das Mädchen in jener Ehe, um welche ſie durch betrügliche Vorſpiegelungen gebracht wurde, glücklich geweſen wäre? Wer kann in ſolchen Fällen das Daſein und den Umfang des Schadens beſtimmen? — Zweckmäßiger möchte es daher ſein, wenn das Geſetzbuch entweder nur bei einem Schaden

---

[8]) Wenn Jemand aus Muthwillen in der Dämmerung in einen Beichtſtuhl ſich ſetzt und als einen Geiſtlichen ſich darſtellt, und die Beichte junger Mädchen hört, iſt, wenn er ſonſt nichts that, nicht Betrüger; er kann ſtrafbar werden, z. B. wegen der Art ſeines Ausſchwätzens — will der Geſetzgeber ihn doch als ſtrafbar erklären, ſo muß er im Geſetze eine genauere, auch auf ſolche Fälle ſich beziehende Beſtimmung geben; nur muß er beſorgen, daß er dadurch Veranlaſſung zu manchen unpaſſenden Unterſuchungen giebt. Vielleicht würde in dem bezeichneten Falle beſſer im Kapitel über Ehrenkränkungen oder über Verletzung der Religion ein paſſendes Strafgeſetz zu geben ſein.

Digitized by Google

am Vermögen [9]) den ſtrafbaren Betrug annimmt, oder doch näher im Geſetze bezeichnet, gegen welches Verhältniß das Vergehen gerichtet ſein ſoll. [10])

III. Eine beſondere Bedenklichkeit erwecken auch die in den neuen legislativen Producten bei der Beſtimmung des Betrugs vorkommenden Ausdrücke: Wer wahre Thatſachen vorenthält. [11])

Eine ſolche Vorſchrift ſcheint von der Vorausſetzung auszugehen, daß Jeder die Wahrheit angeben müſſe, und daher jeder Bürger ein Recht auf Wahrheit habe. Dieſe Vorausſetzung iſt aber an ſich irrig, [12]) und iſt nicht durchzuführen, weil die Geſetzgebung dadurch den Bürgern etwas zumuthete, was gerechterweiſe nicht gefordert werden kann, weil Niemand verpflichtet iſt, jedem Neugierigen oder unbeſcheidenen Frager zu antworten. Wer mag glauben, daß jedes Frauenzimmer, das ſchon einmal das Unglück gehabt hat, bitter die Untreue eines

---

[9]) In dieſer Richtung iſt auch im röm. R. das crimen stellionatus aufgefaßt; und das franzöſiſche Recht (Code Art. 405.) ſpricht auch von escroquerie nur als Beſchädigung des Vermögens.

[10]) Sehr lehrreich iſt die Behandlung des Betrugs: cheat genannt — im Gegenſatz von forgery — im engliſchen und nordamerikaniſchen Rechte. Ueberall iſt darin nur die Verletzung der Vermögensrechte hervorgehoben: East pleas of the crown a. 817. Deacon digest of the criminal law of England. Lond. 1836. Vol. 1. p. 225. Rosive, law of evidence (Lond. 1835.) p. 290. Gabbet, treatise on criminal law. Dublin 1835. Vol. I. p. 199. The revised statutes of Massachusetts 1836. p. IV. chap. 126. sect. 31 — 38. revised statutes of Newyork, 1836. Vol. II. p. 563.

[11]) Baier. Geſetzbuch Art. 256. Würtemberg. Entwurf Art. 332. Sächſ. Criminalgeſetzbuch Art. 245.

[12]) Birnbaum, im Archiv des Criminalr., neue Folge, I. S. 532.

Mannes zu beklagen, ſchuldig ſei, Jedem, der ſie fragt, ob ſie ſchon mit einem Manne in vertraulichen Verhältniſſen geweſen ſei, die Wahrheit zu ſagen? Welchen unangenehmen Lagen würde ſich Jemand ausſetzen müſſen, wenn er ſchuldig wäre, überall, wo er z. B. um den Ruf eines Mannes, der heirathen will, oder mit dem ein Anderer in Geſchäftsverkehr treten will, gefragt wird, Alles zu ſagen, was er im Vaterlande jenes Mannes zum Nachtheile deſſelben hörte! Würde er nicht Verleumdungsklagen, Duellen und ähnlichen Nachtheilen ſich dadurch ausſetzen! Man verlangt ſelbſt zuviel, wenn man von Jedem, der einen Vertrag eingehen will, fordert, daß er alle geheimen Fehler der Sache, z. B. des Pferdes, dem Andern mittheile; oder daß der Bräutigam der Braut oder ihrem Vater, der ihn mit Fragen beſtürmt, alle ſeine vorigen Liebſchaften und Abentheuer mittheile. Wir kennen einen Fall, wo ein Mädchen erklärte, daß ſie nie einen Wittwer heirathen würde, und ſich in einen Mann verliebte, der ſchon, obwohl nur ſechs Monate, vermählt war, und auf die oft an ihn geſtellten Fragen: ob er nicht ſchon verheirathet geweſen, mit Nein antwortete. Er läugnete wahre Thatſachen; will man im Ernſt dieſen Mann als Betrüger beſtrafen? Denke man ſich den Fall, daß Jemand einem Andern eine Sache um geringen Preis zum Kaufe anbietet, der Käufer bemerkt bald, daß der Verkäufer den Werth der Sache nicht kennt. Soll er ſtrafbar ſein, wenn er den Contrahenten nicht auf den hohen Werth, den er wohl kennt, aufmerkſam machte? Die ſächſiſchen Kammern fühlten wohl die zu große Allgemeinheit der Vorſchrift, Jeden als ſtrafbar zu erklären, welcher wahre Thatſachen verſchweigt; auf den Antrag der Kammern wurde (ſächſ. Criminalgeſetzb. Art. 245.) hinzugefügt: unter Verhältniſſen, wo er die Wahrheit

Digitized by Google

zu ſagen, rechtlich verpflichtet war. Gewiß liegt in dieſem Zuſatze eine Verbeſſerung des Geſetzes, allein die Vorſchrift bleibt dennoch bedenklich, denn ſie iſt höchſt unbeſtimmt, weil der Richter nicht genau weiß, in welchen Fällen eine ſolche rechtliche Pflicht begründet iſt, weil daher Streitigkeiten unvermeidlich ſind, und weil daraus, daß Jemand eine ſolche Pflicht hatte, und ſie verletzte, noch nicht folgt, daß er deswegen auch ſtrafwürdig iſt. Wenn Jemand als Commiſſionair Waaren für einen Andern zu verkaufen hatte, und ſie höher verkaufte, als er den Auftrag hatte, und dies dem Committenten verſchweigt, ſo hat er ſeine Pflicht verletzt, aber man muß bezweifeln, ob er deswegen auch ſtrafbar ſein ſoll.

Im Zuſammenhange mit dieſem Punkte ſteht auch die Frage: ob Derjenige, welcher den Irrthum eines Andern zu ſeinem Vortheile benutzt, wegen Betrugs ſtrafbar ſein ſoll? Die neuen Geſetzgebungen ſcheinen auch für die Bejahung der Frage ſich zu erklären;[13]) allein in der Allgemeinheit aufgefaßt iſt eine ſolche Anſicht gewiß nicht zu billigen. Bei der Annahme einer Richtſchuld wird die Sache beſonders bedeutend; beſtärkt Jemand, den fälſchlich ein Anderer für ſeinen Gläubiger hält, dem er 1000 Fl. zu bezahlen hat, durch ſein Benehmen dieſen gutmüthigen Schuldner in ſeinem Irrthum, indem er ſich für Denjenigen ausgiebt, dem bezahlt werden ſoll, handelt er ſo, daß die Abſicht daraus erhellt, den Zahlenden um ſein Geld zu prellen, ſtellt z. B. der Empfänger eine Quittung auf den Namen des Gläubigers aus, ſo kann mit Recht von einem ſtrafbaren Betruge geſprochen

---

[13]) Bair. Geſetzbuch, §. 257. Sächſ. Criminalgeſetzbuch, §. 245.

werden. Allein die Fälle können ſich ganz anders geſtalten, wo die Strafe des Betrugs nicht paßt. Wenn z. B. Jemand, welcher Maier heißt, dem der Poſtbote ein an einen gewiſſen Maier adreſſirtes Geldpaket bringt, weil er ihn fälſchlich für den rechten Adreſſaten hält, den Irrthum benutzend, das Geld annimmt, unter ſeinem Namen quittirt, weil er eben in Geldverlegenheit iſt, das Geld für ſich verwendet, aber dem Maier, welchem das Geld gehört, die Sache offen mittheilt, und ihm in kurzer Zeit das Geld mit Zinſen erſtatten will, oder wenn Jemand, der mit einem Andern in Abrechnung ſteht, Geld von ſeinem Schuldner empfängt, nachdem die Schuld ſchon getilgt iſt, aber gehörig quittirt, und weiter keine Abſicht hat, den Andern um das Geld zu betrügen, ſo kann man doch ſchwerlich von einem ſtrafbaren Betruge ſprechen. Denke man ſich einen andern Fall der Benutzung des Irrthums. Jemand ſieht ein koſtbar gearbeitetes Kreuz, das mit geſchliffenen Steinen beſetzt iſt. Er hält ſie für Edelſteine, bietet ſogleich 100 Thaler; der Verkäufer merkt zwar den Irrthum des Käufers, nimmt aber das Geld an, ohne den Contrahenten zu enttäuſchen; oder A. bildet ſich ein, das große Loos gewonnen zu haben, und ſchenkt in der Freude ſeines Herzens über ſeinen Reichthum ſeinem Schuldner die Schuld à 500 Fl. Der Schuldner weiß wohl, daß der Andere im Irrthum iſt, benutzt ihn aber, und nimmt das Geld an, ohne den Andern zu enttäuſchen. Will man wirklich in allen dieſen Fällen wegen der Benutzung des Irrthums ſtrafbaren Betrug annehmen? — Auf jeden Fall ſollte doch der Geſetzgeber, wenn er Strafe drohen will, erwägen, daß die Verſchuldung des eigentlichen Betrügers, welcher falſche Vorſpiegelungen macht, und desjenigen, welcher nur fremden

Irrthum benutzt, ſehr verſchieden iſt. Der Erſte handelt wirklich, beweiſt durch ſchlaue Veranſtaltungen, die er mit Prämeditation erſinnt, den böſen Vorſatz, und täuſcht auch einen ſehr vorſichtigen Mann, während der Zweite nur ſchweigt, die plötzlich ſich ihm aufdringende Gelegenheit benutzt, und zum Nachtheil einer Perſon handelt, die durch ihre Leichtgläubigkeit und Mangel der Vorſicht ſich ſelbſt täuſcht. Daher würde, wenn man ſtrafen will, eine beſondere Strafdrohung für ſolche Fälle mit einer gelinderen Strafe paſſend ſein.

IV. Vorzüglich wichtig iſt es, in dem Strafgeſetze die Art der Vorſpiegelungen, welche den ſtrafbaren Betrug begründen ſollen, genau zu charakteriſiren. Eine zu allgemeine und unbeſtimmte Faſſung, z. B. wenn das Geſetz jeden Betrüger nennt, der wiſſentlich falſche Thatſachen für wahre ausgiebt, iſt ſehr nachtheilig, weil dadurch der Richter irregeleitet und dazu gebracht wird, völlig grundloſe Unterſuchungen anzuſtellen, und weil dann jeder Unterſchied zwiſchen Lüge und ſtrafbarem Betrug aufgehoben wird. Wenn ein Mädchen, das keinen wohlklingenden Taufnamen hat, ſich einen lieblichen Namen giebt, oder Jemand ſich einen imponirenden Titel beilegt, z. B. den General-Collecteur nennt, um ſeine Lotterielooſe beſſer anzubringen, oder wenn Jemand, um einiges Geld zu verdienen, aus Kaffee wahrſagt, oder Karten ſchlägt, oder ſich allerlei Gebrechen andichtet, um Mitleiden als Bettler zu erwecken, oder bei ſeiner Bettelei allerlei Unglücksfälle, die er erlitten, fälſchlich erzählt,[14]) oder ein Mädchen, um durch ihre Reize Männer zu feſſeln, mit verſchiedenen im Kaufladen erworbenen Reizen, z. B. falſchen Zähnen, oder

[14]) Ein Frage kann entſtehen, ob nicht der Geſetzgeber ſolche Handlungen polizeilich beſtrafen will.

Buſen ſich ſchmückt, will man in allen ſolchen Fällen von einem ſtrafbaren Betruge ſprechen? Schwerlich möchte die Geſetzgebungspolitik dies rathen — der Geſetzgeber hat zwiſchen verſchiedenen Wegen zu wählen, wenn er ein Strafgeſetz über den Betrug erläßt. Entweder kann er 1) die betrügeriſchen Mittel, welche er als ſtrafbar erklären will, im Geſetze aufzählen, z. B. bei der escroquerie in Frankreich,[15]) oder in den nordamerikaniſchen Geſetzen,[16]) oder 2) er kann eine ganz allgemeine Bezeichnung wählen, ſo daß dem richterlichen Ermeſſen Alles überlaſſen ſcheint, z. B. nach den neuen Entwürfen und Geſetzbüchern in Deutſchland und der Schweiz; oder 3) er kann durch eine gewiſſe nähere Bezeichnung der betrügeriſchen Mittel eine Begrenzung des allgemeinen Begriffs ausſprechen, und dadurch dem Richter klarer den Willen des Geſetzgebers ausdrücken. — Es kommt darauf an, vorerſt ſich darüber zu verſtändigen, worin das Weſen des ſtrafbaren Betruges liegt: 1) Zunächſt gerichtet gegen fremdes Eigenthum trägt der Betrug das Merkmal eines Angriffs auf Eigenthum eben ſo an ſich, wie der Diebſtahl; ſo gut das Geſetz Denjenigen ſtraft, welcher aus dem fremden Beſitze einer

---

[15]) Code penal Art. 405. Beſſer hat Claus in ſeinem projet den Artikel gefaßt: observat. sur le projet de revision. III. p. 106.

[16]) S. oben Note 14. Auch in Livingstone Code für Louiſiana, pag. 149. iſt dies geſchehen, wenn er handelt von obtaining property by false pretences, ebenſo im Criminalgeſetzbuch von Connecticut von 1832. sect 114. in Criminal Code of Georgia von 1834. 11. Abtheilung (S. 190.) Criminal Code of Illinois von 1833. sect 143. Auch die italieniſchen Geſetzbücher ſtellen ſo den Begriff von truffa (Betrug) auf z. B. Codice di Parma, Art. 448.

Digitized by Google

Sache, um ſich dieſelbe anzueignen, ſtiehlt, ebenſo- wohl iſt der Betrüger ſtrafwürdig, welcher gegen den Willen des Eigenthümers durch Vorſpiegelungen die Sache ſich verſchafft. 2) In jedem Betruge liegt nun die Richtung gegen die freie Willensbeſtimmung einer Perſon, indem man dem Erkenntnißvermögen des Anderen eine Gewalt zufügt.[17]) Es muß daher in der Handlung des Betrügers ein Zwang gegen den Andern liegen. Es kann dem Geſetzgeber nicht einfallen, jeden Albernen, Leichtgläubigen oder Schwachen durch Strafgeſetze zu ſchützen. Wer durch bloße Ueberredungen, durch Bitten ſich beſtimmen läßt, ein Lotterieloos zu nehmen, oder eine werthloſe Sache zu kaufen, mag es in der Folge ſehr bereuen; das Geſetz hilft ihm nicht, da es ihn wie einen Schenkgeber betrachtet. Ebenſowenig hilft es dem, welcher durch bloße wörtliche Lüge ſich beſtimmen läßt, etwas von ſeinem Vermögen wegzugeben. In einer ſol- chen Lüge, die als Lüge von Jedem ſogleich erkannt wird, liegt doch kein Zwang, und der, welcher ſich den- noch beſtimmen läßt, hat nur über ſeine eigene Albern- heit zu klagen. Wer einem Andern erklärt, daß er der Kaiſer von China ſei und den Andern zu ſeinem Miniſter ernennen wolle, für den Augenblick aber 100 Fl. brauche, oder wer einem Andern verſichert, daß er, wenn er ihm 50 Fl. geben wolle, dieſe Summe um das 100fache zu vermehren die Kunſt beſitze, wird doch wohl nicht als Betrüger ſtrafbar ſein, wenn jene Albernen, denen er ſeine Lügen vormachte, ſich täuſchen laſſen und Geld geben. Der Grund, warum der Geſetzgeber Betrügereien

[17]) Cucumus über das Verbrechen des Betrugs, Würzburg 1820. Rittmann, in der Monatschronik der Zürcheriſchen Rechtspflege, 8ter Band 1. Heft S. 13.

ſtraft, kann nur in den beſondern Mitteln liegen, welche Jemand anwendet, um gegen den freien Willen des Anderen Geld zu erhalten, und zwar können dieſe Mittel liegen 1) entweder in beſondern Veranſtaltungen, durch welche Jemand ſeinen Lügen Nachdruck giebt, und Glaubwürdigkeit in der Art verſchafft, daß auch ein vorſichtiger Mann getäuſcht werden kann. Man denke z. B. an ein Heirathsbüreau, das Jemand errichtet und durch liſtige Vorſpiegelungen, wo z. B. von Zeit zu Zeit angeblich reiche Frauenzimmer als Heirathscandidatinnen dem Bewerber vorgeführt werden, und dieſer aufgefordert wird, Geld zu geben, das zur Betreibung des Geſchäfts nothwendig ſei, oder 2) der Betrug liegt in ſolchen Vorſpiegelungen, welche geeignet ſind, auch einen Vorſichtigen zu täuſchen, z. B. wenn Jemand ſich für den Bevollmächtigten eines Andern fälſchlich ausgiebt, unter Umſtänden, wo der Andere beſtimmt wurde, dem Willen Desjenigen gemäß, den er für den Auftraggeber hält, Geld zu geben. — Es muß für die Anwendung der Strafe ſchon genügen, wenn nur nach der Perſönlichkeit Desjenigen, gegen welchen der Betrug gerichtet iſt, die Vorſpiegelung eine Täuſchung zu bewirken geeignet war, und der Betrüger auf die ihm bekannte Eigenthümlichkeit des Andern ſeine Handlungsweiſe berechnete. — Ein Paar Ordensſterne, die eine Perſon ſchmücken, welche für einen Miniſter ausgegeben wird, der angeblich den Auftrag haben ſoll, ein Geſchäft für den Staat abzuſchließen, werden geeignet ſein, den minder erfahrnen Landmann, der getäuſcht werden ſoll, zu betrügen, und ihm den Glauben aufzudringen, daß er mit einem wirklichen Miniſter das Geſchäft ſchließt, während ein gewandter Mann, der die Lebensverhältniſſe kennt und ſtreng zu prüfen gewohnt iſt, dadurch nicht getäuſcht würde. — Nur muß immer

Digitized by Google

irgend eine Veranſtaltung oder Vorſpiegelung vorhanden ſein, welche zu dem Zwecke des Betrugs gemacht wird, und zur Täuſchung des Andern geeignet iſt. Man wird hier freilich leicht die Schwierigkeiten der Codification bemerken; denn durch eine Aufzählung der verſchiedenen betrüglichen Mittel den ſtrafbaren Betrug erſchöpfen zu können, darf der Geſetzgeber doch nicht erwarten, und ſo läuft er, wie auch die Erfahrung in Frankreich gelehrt hat, leicht Gefahr, daß manche Fälle, in welchen der fortſchreitende Speculationsgeiſt der Verbrecher einen Betrug übte, während der Geſetzgeber die Fälle nicht vorherſah, ſtraflos bleiben müſſen. Hält ſich dagegen der Geſetzgeber nur an ganz allgemeine Ausdrücke, wie ſie die neuen Geſetzbücher brauchen, ſo entbehren freilich die Richter jeden Anhaltspunkt, und der Amtseifer oder die Ungeſchicklichkeit oder Bosheit veranlaßt eine Maſſe von Unterſuchungen wegen Betrugs. Schon das römiſche Recht (l. 7. §. 10. D. de dolo malo) erkannte, daß nur bei magna et evidens calliditas die actio de dolo und der stellionatus begründet ſeien; die römiſchen Juriſten wollten dadurch gewiß bezeichnen, daß nicht jede wörtliche Lüge und jede Wahrheitsentſtellung den stellionatus begründe, ſondern nur eine ſolche, wo die Argliſt in ſolchen feinen Veranſtaltungen ſich ausſprach, daß dadurch dem Erkenntnißvermögen eines Anderen Zwang zugefügt werden kann. Vielleicht würde es nicht unzweckmäßig ſein, wenn auch in unſeren Strafgeſetzen bei der Bezeichnung des Betrugs der Geſetzgeber durch das beigefügte Merkmal: durch auf Täuſchung des Anderen berechnete und hierzu geeignete Vorſpiegelungen und liſtige Veranſtaltungen auf ähnliche Weiſe wie im römiſchen Rechte ſeinen Willen ausſprechen würde, daß das Verbrechen des Be-

2*

Digitized by Google

trugs nur begründet iſt, wenn wirklich Vorſpiegelungen angewendet wurden, die durch die Art ihrer Vornahme einen Andern zu täuſchen und ſeinem Erkenntnißvermögen Zwang anzuthun geeignet waren.

Einen Verſuch, den Betrug als die ſtrafbare Wahrheitsentſtellung genau von der civilrechtlichen zu unterſcheiden, hat neuerlich von Preuſchen[18]) gemacht. Wenn der Verfaſſer die Strafbarkeit in jenen Fällen annimmt, in welchen der civilrechtliche Zwang zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung nicht hinreicht, und zwar ſo, daß er nicht hinreicht, um für Handlungen gewiſſer Art gegen den dadurch entſtehenden Schaden zu ſchützen, ſo iſt zwar an dieſer Behauptung etwas Wahres, aber in der Allgemeinheit giebt ſie kein Princip, welches den Geſetzgeber leiten kann; denn 1) ſchon überhaupt fragt man, wann der Civilzwang nicht hinreicht. Nach der Anſicht von Preuſchen's gehört der Fall, wenn der Minderjährige ſich betrüglich für großjährig ausgiebt, nicht zu den ſtrafbaren Fällen, da der Civilzwang den Beſchädigten ſchütze; allein, wo iſt denn der wirkſame Schutz, wenn der Minderjährige nichts im Vermögen hat, abſichtlich den Gläubiger prellte, und zu entlaufen beabſichtigt? 2) Das Civilrecht ſchützt zuweilen ungeachtet angewendeter Täuſchungen nicht, ohne daß man daraus ableiten darf, daß hier ſtrafbarer Betrug eintreten ſoll; z. B. Jemand weiß, daß die Sache, die er verkauft, weniger werth iſt, aber es iſt der Andere doch nicht ultra dimidium verletzt; oder Jemand verkauft ein Pferd, das eine Krankheit an ſich trägt, die aber nicht die actio redhibitoria begründet; hier hat der Beſchädigte

[18]) In ſeiner Schrift: Beiträge zur Lehre von dem ſtrafbaren Betruge und der Fälſchung. Gießen 1837. S. 23. 24.

Digitized by Google

keine Klage, aber man wird nicht auch Denjenigen, der täuſchte, ſtrafen wollen. 3) Eigentlich ſchützt das Civilrecht auch in den Fällen, die wir als ſtrafbaren Betrug betrachten, immer, und ſelbſt bei der Fälſchung iſt es der Fall; denn wenn Jemand in eine Rolle Geldes, die er zu bezahlen hatte, Blei miſchte, ſo hat der Beſchädigte ſeine Klage gegen den Betrüger, und ſiegt, wenn er nur den Beweis des Betrugs führen kann; auch der durch die falſche Urkunde Getäuſchte braucht nur das juramentum diffessionis zu leiſten, und hat nicht zu fürchten, daß ihm die Fälſchung ſchade. 4) Wollte ein Geſetzgeber die Theorie von von Preuſchen aufſtellen, ſo entſtände der Nachtheil, daß der Criminalrichter gar nicht wüßte, ob er einſchreiten dürfte, indem vorerſt der Weg des Civilproceſſes von dem Beſchädigten verſucht werden müßte.[19])

Die Anſicht des von Preuſchen iſt in ſofern gegründet, als der Geſetzgeber bei Uebervortheilungen da Strafe eintreten laſſen wird, wo zwar nur eine Civilrechtsverletzung vorliegt, wo aber der Handelnde ſeine Handlung ſo vornimmt, daß er die Anwendung des Civilzwangs und die Realiſirung des Rechts auf dem Civilwege vereitelt, wo daher die Abſicht erhellt, dem Getäuſchten die Erlangung des Erſatzes von dem Betrüger unmöglich zu machen. Wer Schulden macht, die er aber wieder ordentlich bezahlen will, wenn er auch ſeine Vermögensverhältniſſe als glänzend vorſpiegelt, wird noch nicht als Betrüger beſtraft; ſobald er aber wußte, daß er kein Vermögen hat, und die Schulden nicht bezahlen konnte, oder ſo handelt, daß er jeder Entdeckung des Betrogenen

[19]) S. auch Cucumus, in dem Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. III. S. 446.

und Rechtsverfolgung ſich zu entziehen ſuchte, wird er ſtrafbar ſein. Allein dieſe ebengenannte Rückſicht iſt nur eine, die den Geſetzgeber leitet, aber ſie reicht nicht aus; denn wer mag leugnen, daß gerechter Weiſe das Geſetz auch den Juwelier ſtrafen kann, welcher ſtatt Edelſteine falſche Steine, ſtatt Goldwaaren nur Waaren von Tomback verkauft? Der Betrogene hat hier das Mittel des Civilrechts, aber auch der vermögliche Kaufmann, der ſolche Betrügereien macht, wird beſtraft, und zwar mit Recht, weil der Betrug in Verhältniſſen verübt iſt, in welchen die Täuſchung des Käufers leicht möglich war, und die bloße Aufſtellung der Waare zum Verkauf im Gewölbe eines ſolchen Kaufmanns ſchon die Verſicherung der Aechtheit der Waare enthielt, weil der Gewerbsmann hier die Pflicht hatte, nur ächte Waaren zu verkaufen, oder bei nachgemachten dem Käufer die Eigenſchaft der Waare mitzutheilen, weil auch nach dem allgemeinen Gebrauche Jeder, der in Gewölben ſolcher Kaufleute Waaren findet, die den Schein der Aechtheit haben, der Zuverläßigkeit des Gewerbsmanns traut.

V. Dringend nothwendig iſt es, daß der Geſetzgeber dem allgemeinen Strafgeſetze über Betrug, Beſchränkungen wegen der Fälle beifügt, in welchen bei Eingehung der Verträge falſche Vorſpiegelungen angewendet werden, und daß er nur in gewiſſen Fällen dieſer Art Strafe droht. — Bei Verträgen liegt es nämlich in der Natur der Sache, daß jeder Contrahent mit dem Anderen in einem Wettkampfe ſich befindet, bei welchem Jeder die günſtigſten Vortheile für ſich zu gewinnen ſucht. Es erklärt ſich daraus, daß der eine Contrahent möglichſt die Vortheile anpreiſt, welche den Andern erwarten, während dieſer die Verhältniſſe herabzuſetzen ſucht. Das Geſetz kann unter ſolchen Umſtänden

vorausſetzen, daß Jeder, welcher einen Vertrag eingehen will, auch wiſſen muß, daß die Verſicherungen des Andern keinen Werth haben, und für ihn kein Beſtimmungsgrund ſind, den Vertrag abzuſchließen. Kein vernünftiger Mann wird blos deßwegen ein Pferd kaufen, weil ihm der Verkäufer die glänzenden Eigenſchaften des Pferdes ſchildert, er muß die Sitte der Verkäufer kennen, und wenn der letztere es mit größerer Beredſamkeit thut, und der Käufer ſchwach genug iſt, den Verſicherungen zu trauen, ſo leidet er im Falle des eintretenden Schadens dieſen nur durch eigene Schuld, da er durch eigene ſtrengere Prüfung leicht von der Unrichtigkeit der Angaben des Verkäufers ſich hätte überzeugen können. Wollte man überall, wo ein Contrahent, um den Andern zur Eingehung des Vertrags zu beſtimmen, täuſchende Vorſpiegelungen ſich erlaubt, einen ſtrafbaren Betrug annehmen, ſo würde der Verkehr ſtocken,[29]) der Kaufmann müßte fürchten, wegen irgend eines Geſchäfts, bei welchem der Andere einen Schaden litt, eine öffentliche Strafe zu leiden, während er nur das gethan hat, was vor ihm Tauſende ſeiner Gewerbsgenoſſen ungeſtraft thaten, und die Handlung nicht für Unrecht halten konnte, da er darauf rechnen konnte, daß der Andere ſelbſt die Augen öffnen und die Verhältniſſe prüfen würde. Der Weinhändler, welcher ſtatt ächten Champagners einen in Eßlingen verfertigten Champagner verkauft, oder unter Rüdesheimer Wein einen Pfälzer Wein miſcht, würde eben ſo Strafe verdienen, wie der Pferdehändler, der die grauen Haare des Pferdes färbte, oder dem Pferde

29) Cucumus, im Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. 1837. S. 436.

Zähne einſetzte, oder der Kaufmann, welcher ein gutes, im Lande verfertigtes Tuch für engliſches verkauft.

Es iſt allerdings für den Geſetzgeber ſchwierig, die Grenzen gehörig zu beſtimmen, und im Geſetze anzugeben, in welchen Fällen Betrügereien bei Verträgen ſtrafbar ſein ſollen. Gegen die Weiſe, in welcher mancher neue Geſetzbücher oder Entwürfe die Grenze ziehen, erheben ſich Bedenklichkeiten. 1) Wenn das Baieriſche Geſetzbuch (Art. 260.) die Betrügereien bei einſeitigen Verträgen ganz ausnimmt, und ſie nur nach bürgerlichen Geſetzen beurtheilen läßt, und bei zweiſeitigen Verträgen, mit wenigen Ausnahmen, die Betrügereien nur polizeilich ſtrafen läßt, ſo dürfte darin zuviel für die Strafloſigkeit von Perſonen gethan ſein, welche unfehlbar Strafe verdienen. Nach der Faſſung des Geſetzes würde Betrug bei dem Depoſitum, bei dem Darlehen nicht ſtrafbar ſein; allein wenn Jemand, welcher weiß, daß A. dem B. ein Darlehen verſprach, und ſich für den B. ausgiebt, das Geld erhebt und damit entflieht, oder wenn A. falſche Papiere vorlegt, um ſeine glänzenden Vermögensverhältniſſe zu beweiſen, und dadurch einen Andern zu einem Darlehn bewegt, mit der Abſicht, den Darleiher zu prellen, oder wenn Jemand ein Päckchen angeblich mit 100 Dukaten deponirt, dies dann heimlich wegnimmt und zuletzt 100 Dukaten von dem Depoſitar fordert, ſollen dieſe Perſonen ſtraflos ſein? Man überzeugte ſich auch in Baiern bei der Reviſion des Geſetzbuchs von der Unzweckmäßigkeit der Vorſchrift, und änderte in dem Entwurfe von 1827 1831 die Beſtimmung ab.[21])

Eben ſo wenig verdient es Billigung, wenn

---

[21]) Motive zum revidirten Entwurf des Strafgeſetzbuchs. 1827. S. 320—24. Entwurf von 1831. Art. 326.

man darauf ſehen will, ob die Täuſchung ſich auf Gegenſtände bezieht, wegen welcher der Vertrag civilrechtlich aufgehoben werden kann;[22]) denn darauf kann es bei der Strafbarkeit nicht ankommen.[23]) Wenn z. B. Jemand ſich vertragsmäßig Wein vom Johannisberg von 1811 ausbedingt, und der Andere einen Wein anderer Qualität wiſſentlich verkaufte, ſo kann der Vertrag wegen des Dolus aufgehoben werden; es iſt aber dennoch kein Grund da, Strafe gegen den Verkäufer eintreten zu laſſen. Es kann ſehr gut ſein, daß der Betrug nicht von der Art iſt, daß er civilrechtlich den Vertrag nicht aufhebt, und dennoch wird die Art der Täuſchung die Anwendung einer Strafe gegen den gefährlichen Betrüger rechtfertigen. 3) Auch die Vorſchrift des ſächſiſchen Geſetzbuchs (Art. 246.), nach welcher der Betrug nur ſtrafbar ſein ſoll, wenn bei einem zweiſeitigen Vertrage die Täuſchung auf weſentliche Gegenſtände des Vertrages ſich bezieht, dürfte ſchwerlich alle Zweifel beſeitigen. Schon an ſich iſt dadurch eine ſehr unbeſtimmte Vorſchrift gegeben,[24]) da vielfache Zweifel vorkommen, welche Gegenſtände weſentlich ſeien, es wird aber auch dadurch die Strafbarkeit von einem Merkmale abhängig gemacht, das keinen rechtlichen Einfluß haben kann; denn der Umſtand, ob der Betrug an einem weſentlichen Gegenſtande begangen iſt, wirkt wohl auf die civilrechtliche Frage: ob ein Contrahent an den Vertrag gebunden ſein ſoll, da er über einen weſent-

[22]) Die ſächſiſche erſte Kammer beantragte, den Art. 233. des Entwurfs darnach zu faſſen.

[23]) S. auch Cucumus, im Archiv, a. a. O. 1837. S. 441.

[24]) S. auch Cucumus, a. a. O. S. 445.

lichen Punkt irrte; allein die Strafbarkeit wird dadurch nicht beſtimmt. Wenn Jemand, der zwar Juriſt iſt, und den Anderen nicht beſchädigen, ſondern ſein Geſchäft gut beſorgen will, aber um größeres Vertrauen zu erlangen, ſich für einen immatriculirten Advocaten ausgiebt, und ein Geſchäft für den Andern gegen eine beſtimmte Summe zu beſorgen übernimmt, ſo wird der Betrug einen weſentlichen Gegenſtand betreffen, und darnach müßte der Handelnde ſtrafbar ſein, während ſich Strafe hier richtiger nicht vertheidigen läßt. Wenn Jemand als Bedingung des Kaufs ſetzt, daß das Pferd, das er kauft, nur drei Jahre alt ſei, und der Verkäufer verſichert, daß es nur dies Alter habe, auch Mängel des Pferdes künſtlich verdeckt hat, während das Pferd ſechs Jahr alt iſt, ſo hat der Betrug einen weſentlichen Gegenſtand betroffen, und müßte Strafe nach ſich ziehen. Unvermeidlich würde, wenn der Geſetzgeber die Vorſchrift des ſächſiſchen Geſetzbuchs nachahmt, der Criminalrichter entweder genöthigt werden, in ſeine civiliſtiſche Controverſen einzugehen, oder ſein Urtheil zu ſuſpendiren, bis der Civilrichter geſprochen hat. 4) auch gegen die Beſtimmung des Würtemberg'ſchen Entwurfs (Art. 333.), nach welchem nur dann Strafe eintreten ſoll, wenn ein Theil den Andern durch beſondere Argliſt zur Eingehung des Vertrags verleitete, ſind Bedenklichkeiten begründet; denn durch dieſe Faſſung entbehrt der Criminalrichter eine beſtimmte Grundlage; Argliſt iſt etwas Subjectives, und zeigt den hohen Grad von Schlauheit an, den der Betrüger anwendete; zunächſt wird darnach nur der ſehr gewandte mit großer Geſchicklichkeit handelnde Betrüger als ſtrafwürdig erklärt werden, während er nach ſeiner Individualität nicht mehr gethan hat, als ein Anderer, der das Nämliche wollte und veranſtaltete, aber plumper den

Betrug ſpielte, weil er überhaupt ungeſchickter iſt. Gewiß iſt der Ausdruck: beſondere Argliſt, ein ſehr unbeſtimmter, bei welchem die größte Verſchiedenheit richterlicher Anſichten vorkommen wird. — Wir glauben, daß der Geſetzgeber in anderen zuverläßigen, leicht erkennbaren und die ſtrafbare Verſchuldung ſicher begründenden Merkmalen die Natur jener bei Verträgen angewendeten Betrügereien finden kann, in welchen Strafe eintreten muß, und zwar 1) da der Handelnde die Eingehung des Vertrages nur als ein Mittel braucht, um dadurch ſeine täuſchende Veranſtaltung durchzuführen, und die gewinnſüchtige Abſicht zu erreichen, wo daher z. B. Jemand eine Sache deponirt, ſie heimlich ſtiehlt, in der Folge zurückfordert, und ſich, weil der Depoſitar nicht zurückgeben kann, den Werth bezahlen läßt, wenn ſchon das Deponiren in der erwähnten betrügeriſchen Abſicht geſchah; ferner iſt dies der Fall, wo Jemand bei zweiſeitigen Verträgen die bedungene Leiſtung ſich betrüglich zueignete, ohne von ſeiner Seite die conventionelle Gegenleiſtung zu erfüllen, und er ſchon bei Eingehung des Vertrags die Abſicht hatte, dem Andern ſeine Gegenleiſtung zu entziehen; z. B. wenn er 100 Bouteillen Champagner verkauft, davon eine Bouteille ächten Champagner dem Käufer zur Probe giebt, und nun durch täuſchende Veranſtaltung 100 Bouteillen mit gefärbtem Waſſer unterſchiebt. 2) Die Strafbarkeit ferner iſt begründet, wenn Jemand durch Vorſpiegelung eines anderen Gegenſtandes oder anderer Eigenſchaften einen Vertragbetrug ſpielt, und zugleich die Veranſtaltung ſo macht, daß daraus die Abſicht erhellt, dem Beſchädigten den Erſatz unmöglich zu machen, oder doch ſehr zu erſchweren, z. B. wenn Jemand, der kein Maler iſt, ſich dafür ausgiebt, es übernimmt, in einer Familie ſechs Portraits zu malen,

ſich dafür 100 Gulden bezahlen läßt, und mit dem Gelde entflieht. 3) Strafe iſt gerechtfertigt, wenn bei gewiſſen Gewerben, bei welchen das Vertrauen auf die Verſicherung des Gewerbsmanns begründet iſt, z. B. bei Gold- und Silberarbeitern oder Juwelieren, der Gewerbsmann wiſſentlich falſche Waaren, die nicht Gold, oder Silber, oder Edelſteine ſind, verkauft, eben ſo 4) wenn mittelſt falſcher Maaße, Gewichte, Waagen der Betrug verübt wird. — In allen dieſen Fällen wird Niemand die betrügeriſche Handlung nur die erlaubte Spekulation nennen, wie ſie auch der rechtliche Gewerbsmann anwendet; die allgemeine Stimme wird Denjenigen, der ſo handelt, als Betrüger bezeichnen, ſeine Handlung iſt der eines Diebes gleich, und ſeine Abſicht iſt ſo unzweifelhaft auf die Verletzung der fremden Vermögensrechte gerichtet, daß er ſich nicht mit einem Herkommen entſchuldigen kann, welches bei Verträgen wechſelſeitige Uebervortheilung erlaubt. —

Jede Geſetzgebung hebt nun aus der allgemeinen Klaſſe der Betrügereien eine Art, die der Fälſchungen oder Verfälſchungen hervor, die offenbar auf höherer Stufe der Strafbarkeit ſtehen. Die Weiſe, wie die Juriſten und die neuen deutſchen legislativen Produkte den Unterſchied von Betrug und Fälſchung aufſtellen, verdient keine Billigung. Wir wollen die Kritik der Meinungen Anderer für einen anderen Aufſatz vorbehalten,[25]) und hier nur verſuchen, den Unterſchied aufzuſtellen. Der Grund der ſtrengeren Beſtrafung der Fälſchung liegt darin, daß bei dieſem Verbrechen eine

---

[25]) S. meine Note I. zur 12. Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch, §. 415. und von Preuſchen in der oben Note 24. angeführten Schrift.

Nöthigung des Erkenntnißvermögens vorliegt, indem etwas hervorgebracht wird, woran nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes der Glaube an die Wahrheit ſich knüpft. Während da, wo Jemand ſich für einen Bevollmächtigten des A. fälſchlich ausgiebt, um im Namen des A. Geld bei B. in Empfang zu nehmen, der Getäuſchte die Schuld ſich ſelbſt beimeſſen muß, daß er ſo leichtſinnig der bloßen wörtlichen Verſicherung traute, iſt da, wo der Betrüger eine falſche öffentliche Urkunde macht, in der ihn A. bevollmächtigt, und dieſe dem B. vorlegt, B. zu dem Glauben gezwungen, daß A. die Vollmacht ausgeſtellt habe, und Niemand kann ihn der Unvorſichtigkeit beſchuldigen. — Ein weiterer Grund liegt darin, daß nicht, wie bei dem einfachen Betruge, der Betrüger nur momentan dem Betrogenen gegenüber ſteht, ſondern daß bei der Fälſchung etwas hervorgebracht wird, wodurch die Unwahrheit bleibend gemacht und vor Entdeckung geſichert werden ſoll. Bei öffentlichen Urkunden liegt es in der Natur der Sache, daß jeder Bürger ihnen trauen muß, wenn er nicht den ſchwierigen Beweis der Fälſchung übernehmen will, und daß der Richter auf eine ſolche Urkunde die wichtigſten Entſcheidungen baut. Bei Privaturkunden iſt zwar dieſe Gefahr nicht ſo groß; allein auch hier tritt doch mehr oder minder der obige Grund ein; denn der Richter kann getäuſcht werden, und der Erbe Desjenigen, auf deſſen Namen die Urkunde ausgeſtellt wird, oder der Dritte, gegen welchen ſie producirt wird, iſt der Täuſchung leicht ausgeſetzt; je älter eine ſolche Urkunde wird, deſto weniger iſt die Entdeckung der Falſchheit möglich. Aus dem Bisherigen folgt, daß der Gegenſtand der Fälſchung nur eine Sache iſt, worauf nach dem Geſetz oder der Gewöhnheit das Erkenntnißvermögen Anderer ſeine Ueberzeugung baut, daher a) entweder

Digitized by Google

eine öffentliche Urkunde, oder b) eine ſolche Privaturkunde die dazu dient, Rechte zu begründen oder zu tilgen, oder c) öffentliche Maaße und Gewichte, d) öffentliche Siegel, e) öffentliche Stempel oder ähnliche Beurkundungszeichen, f) Grenzzeichen. Sollen gerechte Abſtufungen des Verbrechens mit Strafdrohungen gemacht werden, die dem Richter möglich machen, die Strafe dem Grade der Verſchuldung gemäß auszuſprechen, ſo werden folgende Fälle zu ſondern ſein, 1) Fälſchung und Verfälſchung öffentlicher Urkunden, und zwar, wo die Urkunde ſelbſt einen Rechtsanſpruch gegen einen Andern begründen oder tilgen ſoll. 2) Fälſchung einer ſolchen Urkunde zum Zwecke der Verübung eines Betruges, z. B. wenn Jemand ein Darlehen zu erhalten wünſcht, und um den Gläubiger zu beſtimmen, und ſeine angeblich glänzenden Vermögensverhältniſſe zu beweiſen, falſche Urkunden über die Größe ſeines Vermögens vorlegt, 3) Fälſchung von öffentlichen Urkunden, um dadurch Vortheile zu erlangen, die nach den Staatseinrichtungen an das Vorzeigen gewiſſer öffentlichen Urkunden, oder an Thatſachen geknüpft ſind, die dadurch bewieſen werden, z. B. Fälſchung von Päſſen, Certificaten. 4) Die Veranſtaltung der Errichtung ächter öffentlicher Urkunden durch wiſſentlich falſche Erklärungen, z. B. wenn Jemand nach dem Tode einer Perſon, welche Penſion genießt, ein Lebenszeugniß ſich ausſtellen läßt, indem er ſich fälſchlich für den ausgiebt, welcher Penſion genießt. 5) Fälſchung öffentlicher Urkunden, um ſich über wahre Thatſachen ein Beweismittel zu verſchaffen, z. B. A. hat über bezahltes Geld eine öffentliche Quittung erhalten, verliert ſie, und macht eine andere nach, die den nämlichen Inhalt wie die vorige hat. 6) Fälſchung von Privaturkunden, um Rechtsanſprüche zu begründen oder zu tilgen, z. B. falſcher Schuldſchein, 7) betrügliche Aus-

Digitized by Google

füllung eines Blanquets. 8) Fälſchung von Staatspapieren. 9) Gebrauch falſcher Urkunden, ohne Einverſtändniß mit dem Verfertiger (oft unter Umſtänden, wo der Letzte gar keine böſe Abſicht hatte). 10) Gebrauch von falſchen Staatspapieren, die Jemand für ächt erhielt, aber dann wiſſentlich, daß ſie falſch ſeien, ausgiebt, um Schaden von ſich abzuwenden. 11) Fälſchung von öffentlichen Siegeln, Stempeln, Maaß, Gewicht. —

Ueber die Ausdehnung des Verbrechens der Fälſchnng auf alle dieſe Arten im Geſetzbuche kann Zweifel entſtehen, vorzüglich ob man auch die Fälle, welche unter No. 2 und 4 aufgeführt ſind, als Fälſchungen bezeichnen ſoll. Die Anſicht, welche in dem in Hitzig's Zeitſchrift für Preuß. Cr. R. (Heft 37. S. 69. 91.) abgedruckten Bericht des Oberlandesgerichts Königsberg und im Reſcripte des Juſtizminiſteriums geäußert iſt, daß ein falsum nur vorhanden ſei, wo, abgeſehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Inhalts, das falsum entweder in der Verfertigung der Urkunde ſelbſt oder in der Veränderung der ächten Urkunde liegt, verdient alle Beachtung, und zeigt, daß oft eine Handlung als ein ſtrafbarer ſchriftlicher Betrug erſcheinen kann, ohne deswegen in eine Fälſchung überzugehen. Ueberall, wo die Urkunde ächt iſt, aber nur durch falſche Vorſpiegelungen die Aufnahme der Urkunde bewirkt wurde, iſt nichts gefälſcht oder verfälſcht; die Aufnahme iſt nur die Folge eines Betrugs; wenn z. B. Jemand ſich für den A., der eine Prüfung in der Reſidenz beſtehen ſoll, ausgiebt, als A. die Prüfung gut beſteht, und auf den Namen des A. das Certificat über die Fähigkeit des A. ausſtellen läßt, hat kein falsum begangen. Auch da, wo Jemand falſche Vorſpiegelungen in betrüglicher Abſicht macht, und dieſe in einem Briefe wiederholt, iſt er keiner

Digitized by Google

Fälſchung ſchuldig; denn der bloße Umſtand, daß die Lüge geſchrieben iſt, macht ſie noch nicht zum falsum, da die Schrift nur die Stelle der mündlichen Verſicherung vertrat. So iſt mit Recht in Frankreich auch anerkannt,[26]) daß die Annahme eines falſchen Namens oder ſonſt eine falſche Behauptung in dem gerichtlichen Protokolle, das mit einem Angeſchuldigten abgehalten wird, keine Fälſchung begründet. Ebenſo iſt die lügenhafte Erklärung eines Offiziers in einer Petition, daß er keine Penſion genieße, keine Fälſchung[27]), ſo wenig als eine falſche Rechnung in welcher ein Gerichtsbote zuviel forderte und Geſchäfte aufzeichnete, die er nicht vorgenommen hatte.[28]) Auch iſt es ſehr richtig, daß man da, wo nur eine reine Simulation vorhanden iſt, bei welcher mit Einverſtändniß von den Intereſſenten etwas Unwahres in einer Urkunde aufgenommen wird, keine Fälſchung annimmt,[29]) ſo wenig als da, wo Jemand einem Andern, der eine Petition zu unterzeichnen glaubte, eine Verkaufsurkunde unterzeichnen läßt, die der Andere, ohne zu leſen, unterzeichnet.[30])

---

[26]) Arrêt des Caſſationshofes vom 1. Sept. 1826. S. noch Chauveau et Hellie, Théorie du Code pénal. III. p. 269.

[27]) Arrêt vom 21. April 1809.

[28]) Chauveau et Hellie. III. p. 270.

[29]) L. 3. D. de fide instrum. Chauveau et Hellie. III. p. 275.

[30]) Chauveau et Hellie. III. p. 285.

(Beſchluß im nächſten Hefte.)

Digitized by Google

II.

Die Urtheilsfolgen, aus dem Standpuncte des Inquirenten.

Dargeſtellt von Ludwig von Jagemann, Großherzogl. Bad. Amtmann in Heidelberg.

Einleitung.

Nicht leicht kann Jemand auf eine Nachricht ſo geſpannt ſein, als ein Inculpat, und namentlich ein Unterſuchungsgefangener, auf ſein Urtheil. Jeder, deſſen Bewußtſein nicht ruhig iſt, wird mit peinlicher Erwartung dem Augenblicke der Entſcheidung entgegenſehen, und am meiſten dann, wenn er ſich der moraliſchen Bürde nicht durch ein Geſtändniß entledigt hat. Wer aber auch ſich unſchuldig fühlen mag, oder, von Reue durchdrungen, ſeine Angelegenheit mit Reſignation Gott dem Gerechten anheimgeſtellt hat, kann gleichwohl ein banges Gefühl als ſchwacher Menſch, der immer vor Strafübeln zurückbebt, nie ganz unterdrücken. Am glücklichſten iſt noch die Lage Derjenigen, welche den Gang gerichtlicher Berathungen nicht ſo genau, wie die Juriſten, kennen, ſon=

Digitized by Google

dern ſich, am Hoffnungsanker feſthaltend, immer den Träumen von einem guten Ausgange, von Verzeihung und gnädiger Nachſicht hingeben. In Criminalſachen iſt zwar die Verſchiedenheit der Rechtserkenntniſſe nicht ſo auffallend, wie in Civilſachen, indem dieſelben nicht ſo, wie dieſe, im fortgeſetzten Kampfe der Parteien und, wenigſtens von Seiten des Anklägers, ſei dieſer ein Staatsanwalt, oder der Unterſuchungsrichter ſelbſt, niemals mit blinder Leidenſchaft, Chicane und Wahrheitsverdrehung durchgefochten werden: aber dennoch können die merkwürdigſten Divergenzen bei der Beurtheilung des Charakters der Verbrechen (Thatbeſtand), der vorliegenden Schuld- und Unſchuldsbeweiſe, beſonders wenn ſie künſtlicher Natur ſind (Thäterſchaft), und der Frage, ob und in wie fern Strafanwendung Statt finde, (Zurechnung), an den Tag kommen.

Der Unterſuchungsrichter darf den Angeklagten, welche in dieſer Ungewißheit ſchweben, die Theilnahme nicht verſagen, und, von dem Augenblicke, wo über ihr Schickſal entſchieden iſt, tritt ſeinen Amtspflichten als weſentlich die Pflicht der Menſchlichkeit und des chriſtlichen Beiſtandes hinzu. Davon findet man jedoch faſt keine Erwähnung in den Geſetz- und Lehrbüchern des Strafverfahrens.[1]) Es wird daher wohl

[1]) Man hielt überhaupt bis jetzt den Urtheilsvollzug für ein Geſchäft, das gar keine Schwierigkeiten darbieten könne, indem es, als ein nothwendiger Schluß aus dem Vorangegangenen, ſich gleichſam von ſelbſt entwickele; aber ein jedes Geſchäft, das mit widerſtrebenden Menſchen ausgeführt werden muß, wie dies wohl hauptſächlich bei der Zufügung eines Strafübels der Fall iſt, erfordert einer beſondern Umſicht und Anleitung. Von Allem, was die Theorie hierüber geleiſtet hat, möchte am dankenswertheſten ſein: Tittmann, Handbuch

nicht ungünſtig aufgenommen werden, wenn der Verfaſſer ſich erlaubt, hier einige Bemerkungen über das Benehmen des Inquirenten nach ergangenem Urtheile niederzulegen, [2]) und dieſelben ſollen nach der natürlichen Zeitfolge abgetheilt werden.

Erſter Abſchnitt.

Urtheilsverkündung und Entlaſſung der Freigeſprochenen.

§. 1. Sobald das Strafurtheil gegeben iſt, muß man alle mögliche Vorſicht gebrauchen, daß es allen Denen, welche es angeht, nicht eher bekannt werde, als bis ſie auf der Gerichtsſtube erſcheinen. Das Amtsgeheimniß ſollte zwar überall und von jedem Angeſtellten auf das Strengſte beobachtet werden; aber wo finden ſich ſo viel pflichttreue, reelle Menſchen, denen Nichts höher ſteht, als ihre Dienſtobliegenheiten, daß man für alle Arbeiter auf einem Büreau bürgen könnte, ſie würden ſich niemals durch Geſchwätzigkeit, oder den Hang, ſich wichtig zu machen, verleiten laſſen, eine ſo wichtige Nachricht, wie die eines Criminalurtheils iſt, unter ihren nächſten Bekannten, oder wohl gar bei den Intereſſenten ſelbſt zu verbreiten? Der Inquirent muß wiſſen, ob er ſeinen Hülfsarbeitern in dieſem Stücke vollkom-

---

der Strafrechtswiſſenſchaft, §. 903—914. Mittermaier, deutſches Strafverfahren, §. 200. 201., und Jenull, öſterr. Cr. R. §. 445—461.

[2]) In meinem ſo eben erſcheinenden Handbuche der gerichtlichen Unterſuchungskunde (Frankfurt a. M. bei Kettembeil) konnte ich dieſe Lehre nur anhangsweiſe behandeln, (S. §. 675 — 677.) weil das Inquiriren eigentlich zu Ende iſt, ſo wie die geſchloſſenen Acten vorgelegt werden; aber ich behielt mir vor, an einem anderen Orte darüber zu ſprechen.

Digitized by Google

men trauen darf, und, bei dem geringſten Bedenken, wird er ſehr wohl daran thun, die erfolgenden Urtheile ſobald er ſie durchleſen, und das Nöthige verfügt hat, an einem verſchloſſenen Platze zu verwahren.[3]) So iſt er dann ſicher, daß ihm nie die Unannehmlichkeit begegnet, von dem Urtheile vor der Publication reden zu hören.

§. 2. Die Verfügung, welche nach Empfang des Urtheiles zu treffen iſt, beſteht darin, daß der Inculpat, wenn er nicht verhaftet iſt, ungeſäumt vorgeladen wird,[4]) welches bei ſolchen, die in der Amtsſtadt wohnen, in der nämlichen Stunde geſchehen kann; befindet er ſich aber noch im Unterſuchungs-Arreſte, ſo iſt der Gefangenwärter ſogleich mit der Vorführung zu beauftragen. Weder dem Gerichtsboten, der die Vorladung, noch dem Gefangenwärter, der die Vorführung beſorgt, darf von der Veranlaſſung Etwas mitgetheilt werden, weil dieſelben nur dann auf die neugierigen Fragen der Inculpaten ſich ganz unbefangen verhalten können. Hält

---

[3]) Wenn beſonders Viel auf die Geheimhaltung ankommt, ſo unterlaſſe man auch den Eintrag in das Geſchäftsjournal, bis die Eröffnung geſchehen iſt: denn dieſes Journal läuft ſo oft durch verſchiedene Hände, daß es gar leicht zum Verräther werden kann.

[4]) Nur allein Krankheit dürfte hiervon eine Ausnahme begründen, und iſt dieſelbe ſehr gefährlich, oder gar mit Seelenſtörung verbunden, ſo bleibt die Publication bis zur Wiedergeneſung ausgeſetzt. Ein geringeres Leiden, das blos am Ausgehen hindert, kann nicht ſowohl einen Aufſchub, als eine Eröffnung in der Wohnung oder im Gefängniße, zur Folge haben. Losſprechende Urtheile wird man wohl dem Inculpaten in jedem Zuſtande verkünden dürfen. Vergl. Jenull, öſterr. Criminalrecht, Th. IV. S. 271—274. v. Globig, Syſtem der Geſetzgebung für das gerichtliche Verf. S. 249 flg.

Digitized by Google

man es für zweckdienlich, noch weitere Perſonen zur Publication einzuladen, ſo geſchieht dies auf gleiche Weiſe. Ueberall, wo ein Vertheidiger beſtellt iſt, und derſelbe am Wohnorte des Inquirenten domicilirt iſt, kann ſeine Hinzuziehung aus dem Grunde in der Regel nur rathſam ſein, [5]) weil der Angeſchuldigte einen ſo folgereichen Gerichts-Act unter ſolcher Aſſiſtenz immer muthvoller beſtehen wird. Eine Gefahr für die Unterſuchungsſache kann hierbei ohnedies nicht beſorgt werden, ſondern nur höchſtens eine mißliche Störung durch vorlaute Aeußerungen eines Advocaten. Da es ganz in dem Ermeſſen des Unterſuchungsrichters zu ſtehen pflegt, ob er weitere Perſonen zulaſſen will, ſo braucht man ſich einer ſolchen Unannehmlichkeit, wenn ſich dieſelbe vom Charakter eines Vertheidigers erwarten läßt, [6]) niemals auszuſetzen. Die Vorführung eines Arreſtanten zur Publication kann übrigens zu jeder Tageszeit, und ſogar Nachts angeordnet werden, wenn es die Umſtände erfordern. Ungern verkündet man übrigens auf einen Sonn- oder Feiertag ein verdammendes Urtheil.

§. 3. Nicht wenig kommt darauf an, daß der

5) Vorgeſchrieben iſt dies im Baier. Strafgeſ. II. Art. 360. Vergl. auch Grolman, Criminalrechtswiſſ. §. 518. Nach der Meinung von Zachariä, Grundlinien des Criminalproceſſes, §. 217, ſoll es im Geiſte der P. G. liegen, daß der Fürſprecher nothwendig immer bei der Publication anweſend ſei.

6) Gar oft wird die ſchöne Aufgabe eines Vertheidigers ſo gänzlich mißverſtanden, daß der Advocat meint, er ſei nur dazu beſtellt, den Unterſuchungsrichter, gleichſam als einen Feind des Angeklagten, perſönlich zu bekämpfen. Nur Unkenntniß der Principien des deutſchen Proceſſes kann die Urſache hiervon ſein.

Digitized by Google

Publications-Act ſo feierlich als möglich [7]) ausgeführt werde. Es gehört dazu Folgendes:

a) Auf der Gerichtsſtube darf ſich in der Regel außer dem Beamten, Actuar und Inculpaten, Niemand befinden. Ausgenommen iſt der eben erwähnte Fall der Anwohnung von Freunden [8]) oder Sachwaltern. Doch kann es auch vorkommen, daß der Gefangenwärter gleichfalls anweſend iſt. Wenn dieſer nämlich ſeine Pflichten mit Humanität erfüllt, ſo kann er der beſte Freund und Berather des Inculpaten werden, und es iſt dieſem alsdann wohl zu vergönnen, daß er in einem ſchweren Momente ein wohlwollendes Antlitz ſich gegenüber ſieht. Unerläßlich erſcheint jedoch die Gegenwart nicht nur des Gefangenwärters, ſondern ſogar auch eines Gensd'armen oder Polizeidieners, wenn der Inquiſit als ſo verwegen bekannt iſt, daß er leicht im Stande wäre, ſeinen Richter, der ihm die Demüthigung einer peinlichen Strafe ankündigen muß, perſönlich anzugreifen. Hat man es auch gewagt, alle Verhöre mit einem ſolchen Subjecte ohne Wache abzuhalten, ſo bleibt

---

7) Auf die meiſten Menſchen würde die Juſtiz faſt gar keinen Eindruck machen, wenn ſie ſich ihrer Aeußerlichkeiten begäbe. S. mein Handbuch der gerichtlichen Unterſuchungskunde. §. 475—479. 489.

8) Hierzu kommen nach dem Baier. Strafgeſetzbuch, II. Art. 360. 361. namentlich der Vater, Vormund und Ehegatte. Dagegen iſt nichts einzuwenden, und der Verfaſſer wäre ſogar dafür, daß Alle, die irgend Antheil nehmen, und ſich beſcheiden geriren, zugelaſſen würden, indem man ſo dem Principe der Oeffentlichkeit näher käme; aber die Gerichtsſtuben ſind dazu nicht eingerichtet, und der Platz würde daher bald ſo beengt ſein, daß der Anſtand darunter litte. Vergl. übrigens Hannov. Entw. §. 284 flg.

Digitized by Google

ſtets zu bedenken, daß der Haß und das Rachegefühl, ſo lange der Erfolg noch im Ungewiſſen iſt, nicht ſo leicht zum Ausbruche kommen, als da, wo es ſich unzweideutig ergiebt, wie wenig Gewicht die urtheilende Behörde auf unſtichhaltige Einwendungen, Ausflüchte und Lügen legt.

b) Kein Arreſtant darf während der Urtheilsverkündung geſchloſſen ſein und die Feſſeln müſſen daher jedem vor der Thüre abgenommen werden.[9]) Dagegen dürfen dieſe ihm in der Amtsſtube ſelbſt, nach vollendetem Acte wieder angelegt werden, wenn man in der erſten Secunde, wo er in das Freie tritt, einen Verſuch der Flucht vermuthen kann.

c) Die Ableſung des Urtheils übernimmt wohl beſſer der Inquirent ſelbſt, als daß er ſie dem Actuar überläßt. Man glaube nicht, daß es ein erniedrigendes Geſchäft ſei, der Vorleſer eines ſolchen Actenſtückes zu ſein. Der Richter iſt derjenige, welcher mit dem Inquiſiten bis daher in ſtets unmittelbarem Umgange lebte; warum ſoll er alſo nicht die letzte und wichtigſte Handlung perſönlich vornehmen? Es iſt aber noch eine nicht unweſentliche Rückſicht dabei, daß nämlich das Urtheil in einer Weiſe vorgetragen werde, die es dem Inculpaten ſofort verſtändlich macht. Da ein Urtheil immer in einen ſchwerfälligen Satz eingekleidet iſt, und die dabei gebrauchten Formeln Niemand ſo geläufig ſind, als einem Juriſten, ſo kann die ganze Wirkung verfehlt werden, wenn ein nicht rechtsgelehrter Actuar die Publication beſorgt. Wo übrigens die weiſe Einrich-

---

9) Die hierüber in der Praxis geltenden Grundſätze kann man nachleſen in meinem Handbuche. §§. 182. 351.

Digitized by Google

tung beſteht,[10]) daß jedem Urtheile die Entſchei⸗dungsgründe angehängt werden, da müſſen ſolche unmittelbar nach dem Urtheile und ohne ein Geſpräch dazwiſchen kommen zu laſſen, gleichfalls langſam und vernehmlich vorgeleſen werden.[11]) Nicht zu verwundern iſt es, daß viele Condemnaten um eine Erläuterung des Urtheils und ſeiner Motive bitten: denn es kann nicht Jedermann möglich ſein, ſich in einen ſo ſcharf abge⸗wogenen Syllogismus, wie er ſich in jedem Urtheile darſtellt, ſogleich hineinzufinden,[12]) und zwar um ſo weniger, wenn es an höherer Bildung fehlt.

d) Gemeinrechtlich kann es zwar nicht für eine Pflicht angeſehen werden, den Verurtheilten auch die Rechtsmittel anzudeuten,[13]) welche ihnen zu Gebote ſtehen; aber es wird in keinem Falle einen Nach⸗theil zur Folge haben, und auf der andern Seite den nicht hoch genug anzuſchlagenden Nutzen bringen, daß

---

[10]) Dankbar muß es erkannt werden, daß dieſes durch Ge⸗ſetz vom 3. Auguſt 1837 (über Recurs in Straſſachen) jetzt auch in Baden vorgeſchrieben iſt.

[11]) Neuerdings vertheidigt auch Müller, Lehrb. des Cri⸗minalproceſſes, §. 206. Anm. 10. dieſe Anſicht und Mitter⸗maier, Strafverfahren, §. 187. Anm. hat wohl Recht, wenn er ſagt: „nur eine pedantiſche Geheimnißkrämerei könne an dem Rechte des Angeklagten (ſogar eine Abſchrift der Ent⸗ſcheidungsgründe zu verlangen) zweifeln.“ Baier. Strafgeſ. II. Art. 371.

[12]) Tittmann, a. a. O. §. 903. Anm. 12 beſorgt über⸗haupt „Mißverſtändniſſe“ von der Bekanntmachung der Entſchei⸗dungsgründe.

[13]) Dies hält auch Müller, a. a. O. S. 506. für noth⸗wendig, meint aber, man ſollte, wo die Landesgeſetze eine reformatio in pejus erlauben, nicht vergeſſen, zugleich auch hierauf aufmerkſam zu machen.

Digitized by Google

Inquiſit ſeinen Richter als einen wohldenkenden, parteiloſen Mann kennen lernt. Ein Criminalbeamter, der das Urtheil ganz froſtig herrecitirt, oder dies gar einer Nebenperſon überläßt, und dann dem Condemnaten kein weiteres Wort gönnt, kann nur den Anſchein gewinnen, als ob es ihm eine ſtille Freude mache, oder mindeſtens vollkommen gleichgültig ſei, einen unglücklichen Verirrten von dem Arme der Strafgerechtigkeit ereilt zu ſehen. Wenn der Condemnat ein durchaus verworfener und zugleich finſterer, abſtoßender [14]) Menſch iſt, ſo kann man ſich allerdings mit der Erläuterung der Rechtsmittel kurz faſſen; in allen übrigen Fällen aber mag man es ſich zur Gewohnheit machen, jede Auskunft, welche zur Belehrung des Geſtraften erforderlich ſcheint, oder von ihm ausdrücklich gewünſcht wird, zu ertheilen. Man könnte zwar fragen, warum über ſo ſpecielle Rechte ein Unterricht ertheilt werden ſolle, während das ganze Strafgeſetz nicht anders, als durch den Druck und Buchhandel, bekannt wird? — Freilich wäre eine Erfindung, wodurch die Geſetzbücher im Allgemeinen dem Volke ſo zugänglich und begreiflich gemacht würden, daß ſie gleichſam in Fleiſch und Blut übergingen, mit großem Danke anzunehmen; aber es gehört dies vorerſt noch unter die frommen Wünſche, wiewohl es ſich der Mühe verlohnte, wenigſtens mit den Strafgeſetzen ſolche Verſuche anzuſtellen. Doch iſt vor Allem zu bedenken, daß die Lage eines Verurtheilten diejenige iſt, welche am meiſten der richterlichen Nachhülfe bedarf, zumal wenn derſelbe im Unterſuchungsarreſte ſitzt, und daraus nach der Verkündung des Urtheils nicht entlaſſen werden kann. Der Cri-

[14]) Ueber das Benehmen gegen Inquiſiten von ſolchem Charakter vergl. mein Handbuch u. ſ. w. §. 284—289.

minalrichter hat ein ſchweres Amt; denn es ſträubt ſich in beſſeren Gemüthern immer ein natürliches Gefühl gegen die zwangsweiſe Auflegung eines Uebels für Perſonen, die uns perſönlich nicht gekränkt haben: da jedoch der Beruf es nicht anders geſtattet, und ſogar eine abſichtliche Milde, wodurch der Gerechtigkeit mehr, als das Geſetz erlaubt, Eintrag geſchähe, als Pflichtverletzung zu betrachten wäre, ſo bleibt dem Richter, der auch die edlern Regungen des Menſchen nicht ganz von ſich abweiſen will, Nichts übrig, als den Delinquenten mit ſeinem Rathe zu unterſtützen. Für die Appellation läuft bekanntlich auch in Criminalſachen eine Nothfriſt,[15]) und keine Rechtsignoranz würde mithin verderblicher für das Schickſal der Staatsbürger wirken, als die über die Dauer dieſer Friſt. Man muß jedes menſchliche Werk, ſei es auch aus der reiflichſten Prüfung hervorgegangen, als möglicher Weiſe unvollkommen betrachten, und ſomit auch ein Strafurtheil. Bei dem Zuſammentreffen aller Schuldbeweiſe bleibt ſtets eine oder die andere, wenn auch noch ſo entfernte, Möglichkeit der Nichtſchuld übrig. Wenn daher ein verhafteter

---

[15]) Dieſelbe iſt doppelter Natur und läuft Einmal für die Anzeige, (gemeinrechtlich 10 Tage) und dann für die Ausführung. In den Particulargeſetzen ſind die Beſtimmungen hierüber verſchieden, aber nirgends beengend für den Condemnaten. L. 29. Cod. de appell. (7, 62.) Preuß. Crim. Ordn. §. 518. Oeſterr. Geſetzbuch über Verbr. §. 465. Baier. Strafgeſetzb. Th. II. Art. 369 und flg. Vergl. Mittermaier, Strafverf. §. 195. Das Badiſche Geſetz vom 3. Aug. 1837 über den Recurs in Strafſachen ſetzt im §. 10. feſt, daß die Appellation in 8 Tagen anzuzeigen ſei, die verſäumte Anzeige aber auch in der darauf folgenden dreiwöchentlichen Ausführungsfriſt nachgeholt werden könne.

Digitized by Google

Inquiſit, der es verſchmähte, einen Vertheidiger zu wählen, die ausgeſprochene Strafe, als ein unausweichliches Schickſal anſähe, der Richter aber nicht daran dächte, ihm den weiteren Rechtsweg, der ihm offenſteht, zu benennen, ſo würde die Juſtiz einen Sieg davontragen, welcher ihr wahrlich nicht zur Ehre gereichen könnte. Nur dann kann das Gewiſſen Aller, die zu dem erfolgten Urtheile mitgewirkt haben, gänzlich beruhigt ſein, wenn die Betheiligten, über die weitern Mittel, die Wahrheit gehörig aufzuklären, verſtändigt, keinen Gebrauch davon machen, ſondern ausdrücklich oder ſtillſchweigend zugeſtehen, daß ihnen kein Unrecht widerfahren ſei.

Aus dieſen Gründen wird man keinen Anſtand finden, eine Belehrung über die Bedeutung und Dauer der zur Anzeige und Ausführung der Appellation gegebenen Friſten als Regel aufzuſtellen.[16]) Uebrigens muß man auch dieſes nicht zu weit ausdehnen, und es iſt genug, über die Appellation im eigentlichen Sinne einige Worte zu ſagen; Wiederherſtellung in den vorigen Stand, weitere Vertheidigung und Nichtigkeitsbeſchwerden[17]) ſind ſo ſeltene Erſcheinungen im Strafproceſſe,[18])

---

[16]) Dieſe Regel iſt zur ausdrücklichen Vorſchrift erhoben in der Preuß. Crim. Ordn. §. 515. und zwar nicht bloß in Bezug auf verdammende Urtheile, ſondern auch auf „Losſprechungen von der Inſtanz." Baier. Strafgeſ. II. Art. 371. S. auch Hannov. Entw. Art. 290.

[17]) Müller, a. a. O. §. 215—233. Am wenigſten wird einem Inquirenten zugemuthet werden können, auf das Recht der Nullitätsquerel hinzuweiſen.

[18]) Eben ſo ſelten kommt ein Widerruf des Geſtändniſſes nach der Fällung des Urtheiles vor. Sollte übrigens ein Condemnat dieſes Wagſtück unternehmen, ſo iſt ihm in demſelben

daß man die Inquiſiten nicht ausdrücklich darüber zu belehren braucht, wenn ſie nicht, aus eigener Anſicht über den Stand der Beweiſe für und wider, darauf verfallen. Dagegen liegt ein oft ſehr heilſames Auskunftsmittel in der Bitte um Begnadigung. So lange die Anwendung der Strafgeſetze in ſtarre Kategorien gebannt, und dem richterlichen Ermeſſen nicht geſtattet iſt, je nach Geſtalt der Umſtände ſogar unter das Minimum der ordentlichen Strafe herabzuſteigen, kehrt ſehr häufig der Fall wieder, daß man ein ſtrengrechtliches Urtheil den Grundſätzen der Billigkeit und Criminalpolitik widerſtrebend finden muß. [19]) Namentlich iſt dieſe Anſicht oft begründet, wo der Beweis weſentlich aus einem reumüthigen Geſtändniß geſchöpft iſt. Der Inquiſit, welcher vertrauensvoll ſein Herz öffnet, und die Immoralität oder Geſetzwidrigkeit ſeiner Handlung ſelbſt einſieht, verdient gewiß mehr eine humane Berückſichtigung als ein verſtockter Verbrecher, der es kaltblütig auf die Herſtellung eines äußeren Beweiſes ankommen ließ. Bei der leider immer noch vorherrſchenden Abneigung unſerer

---

Augenblicke zu eröffnen, daß er den Beweis des Gegentheils ſeiner früheren Ausſagen zu führen habe, welches gewiß jeden muthwilligen Widerruf unterdrücken wird. S. mein Handbuch §. 425—437. Zachariä, Grundlinien des Criminalproc. S. 296.

[19]) Wie wünſchenswerth es ſei, daß zu jedem Gnadengeſuche ein über die vier Hauptpuncte: a) Naturell und moraliſcher Standpunct des Verbrechers, b) Urſachen und Motive des Verbrechens, c) Familien- und Gewerbsverhältniſſe, d) Stimmung des Publicums, ſich verbreitender Bericht vom Unterſuchungsrichter eingefordert werden ſollte, habe ich bereits in den Annalen der Badiſchen Gerichte, Jahrgang 1837 No. 5. anzudeuten geſucht.

Digitized by Google

deutſchen Gerichtshöfe gegen den künſtlichen Beweis kann das Reſultat nicht befremden, daß in der Regel die Geſtändigen härter geſtraft werden, als die Läugnenden;[20]) denn wenn auch ein directer Beweis vorhanden iſt, ſo reicht er gegen den Widerſpruch des Inculpaten nicht weit aus, ſo lange es nicht für erlaubt gilt, die Lücken, welche ein Geſtändiger freiwillig ausfüllt, hier durch Indicienbeweis zu ergänzen.

Es wird daher einem Unterſuchungsrichter, der die Gefühle der Menſchlichkeit walten läßt, wo es nur irgend mit ſeinen Pflichten vereinbar iſt, nicht zu verargen ſein, wenn er einen Verurtheilten, der ihm mitleidswürdig erſcheint, und der von Rechtsmitteln keinen Gebrauch machen will, auf den Gnadenweg aufmerkſam macht. Wenn man ſich dabei auf Beiſpiele berufen kann, wie der Landesherr bereits manchen Andern, die in ähnlicher Lage waren, die Strafe erlaſſen, oder doch gemildert hat, ſo trägt eine ſolche Bemerkung nicht wenig dazu bei, daß das Volk, in deſſen Mitte derartige Nachrichten ſich ſchnell verbreiten, ſeinem Regenten mit voller, aufrichtiger Liebe zugethan wird.[21])

e) Man muß oft die ſchrecklichſten Scenen durchmachen, wenn man weichmüthigen, oder, in Folge ihrer Verirrungen, wahrhaft unglücklichen Inquiſiten verdam-

---

[20]) Es iſt eine große Lücke in unſerem deutſchen Unterſuchungsproceſſe, daß das Geſtändniß nicht als Strafmilderungsgrund anerkannt wird; denn offenbar geht die Haupttendenz der Unterſuchung darauf hin, und doch kann der Reumüthige, der ſeinem Richter vertrauungsvoll entgegenkommt, nicht mehr Nachſicht erfahren, als hätte er es mit hartnäckigem Läugnen auf Ueberführung ankommen laſſen!

[21]) Das Gnadenrecht iſt eigentlich nur eine Ergänzung oder Berichtigung des Strafgeſetzes im Geiſte des Gerech-

Digitized by Google

mende Urtheile zu verkünden hat. Sobald man eine ſolche Stimmung bemerkt, muß alle Strenge aufhören, und es entſteht die ſchöne Aufgabe, Leidende zu tröſten und Gebeugte aufzurichten.

Außer der eben berührten Erwähnung des landesherrlichen Begnadigungsrechtes wird nicht ſelten auch die Stütze der Religion mit vielem Erfolge hervorgehoben werden. Es ziemt einem Richter zwar nicht, im kanzelrednerischen Tone die Herrlichkeiten des Chriſtenthumes darzulegen, weil ein Mann, der das poſitive Geſetz zu repräſentiren hat, nicht in metaphyſiſche Speculationen übergehen kann: aber es bleibt dennoch unbenommen, die Delinquenten zu ermahnen, daß ſie ſich mit dem Gedanken an Gott, deſſen Verzeihung und Barmherzigkeit beſchäftigen ſollen, und ſelbſt die zum Tode Verurtheilten ertragen oft ihr ſchweres Schickſal mit unbegreiflicher Faſſung, indem ſie an dem Gedanken der Unſterblichkeit feſthalten. Wer es übrigens begehren mag, dem wird ein Beſuch von dem Ortsgeiſtlichen im Gefängniſſe niemals abgeſchlagen werden;[22]) denn es gehört ja zu den allernächſten Berufspflichten dieſes Standes, den Un-

---

tigkeitsprincips, und wenn es daher mit gehöriger Umſicht ausgeübt wird, muß es nothwendig die Weisheit des Regenten erkennen laſſen. Kant konnte blos durch ſein Ideal einer ſcharf abgewogenen Wiedervergeltung, welches aber practiſch ſtets unausführbar bleiben wird, dazu kommen, daß er in ſeinen metaphyſiſchen Anfangsgründen der Rechtslehre (Frankfurt u. Leipzig 1797) S. 206 den Satz aufſtellte: „In Anſehung der Verbrechen der Unterthanen gegen einander ſtehe das Begnadigungsrecht dem Souverain ſchlechterdings nicht zu, indem hier Strafloſigkeit das größte Unrecht gegen letztere ſei.“

[22]) In meinem Handbuche der Unterſuchungskunde §. 237. habe ich dies näher zu begründen verſucht.

Digitized by Google

glücklichen und Verzweifelnden nach Kräften beizuſtehen. Endlich fand der Verfaſſer ſchon häufig, daß auf das niedergeſchlagene Gemüth eines von der Strafe Getroffenen ein beſonders günſtiger Eindruck dadurch bewirkt werden kann, daß man ihm, nach Anleitung der Fichteſchen Abbüßungstheorie,[23]) die Ausſicht eröffnet, dereinſt, nach erſtandener Strafe, in die Reihe der Redlichen und ſogar geachteten Bürger zurückzutreten, wenn er die Zeit der Abſperrung dazu benutzen wird, ſeine Grundſätze ſo zu ſtählen, und ſeine Begierden ſo zu zügeln, daß ihm das Laſter, das Verbrechen als etwas Abſcheuerregendes erſcheint. Der natürliche Erklärungsgrund hiervon liegt darin, daß Menſchen von gewöhnlichem Schlage ihre Vorſtellungen nicht weiter, als über die nächſte Zukunft hinaus erſtrecken können, und Verurtheilte denken ſich daher im erſten Augenblicke Nichts als einförmige Kerkerwände, despotiſche Zuchtmeiſter, ſchmale Koſt, Arbeitsqualen, Langeweile, und was ſonſt noch in Strafhäuſern Peinliches anzutreffen ſein mag. Von dieſem Zuſtande ſich, als ein geläuterter Menſch, wieder in die ſchöne, offene Welt zurückzuträumen, iſt ihnen gewöhnlich nicht möglich, wenn man ihnen nicht leitende Ideen an die Hand giebt. Insbeſondere muß man dabei juriſtiſch erklären, daß ein Verbrecher, ſei er auch auf das Härteſte gezüchtiget, nach der Entlaſſung aus der Strafanſtalt von Niemand deshalb beſchimpft oder verſpottet werden darf.[24])

[23]) S. Fichte, Grundlage des Naturrechts, nach Principien der Wiſſenſchaftslehre, Th. II. (1797) §. 20., womit beſonders zu vergleichen iſt: **Rousseau, Contrat social. T. II. 5.**

[24]) Das Trefflichſte und zugleich dem bürgerlichen Leben Anpaſſendſte über dieſe Lehre enthält wohl Heffter's Lehrbuch des Criminalrechts, beſ. §. 301. Anm. 6.

Digitized by Google

§. 4. Das Protokoll über die Urtheilspublication muß ſehr einfach gehalten werden, und es gehören mithin alle die Unterredungen, von welchen bisher gehandelt wurde, nicht zu deſſen Inhalte. Unerläßlich iſt blos die Erwähnung von dem geſchehenen Vorführen oder Erſcheinen des Inquiſiten, von der wörtlichen Eröffnung des mit Datum und Nummer zu bezeichnenden Urtheils, und, wo dies ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, der Erklärung der Recursfriſten.

Sollte der Condemnat den Wunſch äußern, daß ſeine Antwort oder ſein weiteres Vorhaben ſogleich dem Publicationsprotokoll einverleibt werde, ſo kann man es nicht wohl abſchlagen; aber dennoch muß der Verſuch gemacht werden, ihn zur reiflichern Ueberlegung ſeiner Schritte zu veranlaſſen, weil in der aufgeregten Stimmung, welche zu dieſem Zeitpunkte faſt gewöhnlich iſt, gar leicht eine übereilte Erklärung zu Stande kommen kann, welche ſpäter nur zu bereuen wäre.[25] Schon einigemal machte der Verfaſſer die Erfahrung, daß Condemnaten, nachdem ſie einmal im erſten Eifer die Appellation angezeigt hatten, ſich ſpäter, trotz beſſerer Einſicht, ſchämten, dieſelbe zu widerrufen, und daher einen Aufwand an Koſten machten, den ſie füglich hätten erſparen können.

Die Unterzeichnung des Protokolles durch den Condemnaten iſt nicht abſolut nothwendig, wiewohl es

---

[25]) Der Verfaſſer pflegt alle Recursanzeigen, wenn ſie in einer leidenſchaftlichen Stimmung vorgebracht werden, einſtweilen zu vertagen, und, beſteht der Condemnat hartnäckig darauf, ihn zu veranlaſſen, daß er wenigſtens einige Zeit die Amtsſtube verläßt, um ſich gehörig zu ſammeln. Sehr häufig kehren dann die Leute mit ganz andern Gedanken zurück.

Digitized by Google

immer beſſer ſein mag, ſich dieſelbe zu verſchaffen, [26]) wäre es auch nur, um die Weiterungen zu vermeiden, welche daraus entſtehen, daß ein verſchmitzter Menſch, der die Appellationsfriſt verſäumt hat, die freche Behauptung macht, der Tag und ganze Vorgang ſei nicht richtig niedergeſchrieben worden. Nur dann, wenn man ein Todesurtheil verkündet hat, ſollte man nie die unterſchriftliche Beſcheinigung verlangen: denn die Zumuthung, gleichſam den eigenen Conſens zur Hinrichtung zu geben, iſt zu ſtark. Setzt aber der Condemnat, wiewohl es ihm freigeſtellt wird, was er thun wolle, bereitwillig ſeinen Namen unter das Protokoll, ſo dient er gewiß zur beſten Bekräftigung, daß das Urtheil gerecht, und die Strafe wohl verdient ſei, was man beſonders, wo Zweifel über das Recht der Todesſtrafe beſtehen, ſowohl zur Beruhigung des Gewiſſens, als zur rechtfertigenden Nachweiſung für alle Zeiten, immerhin annehmen darf.

§. 5. Wenn der Publicationsact abgeſchloſſen iſt, kommt es hinſichtlich des weitern Benehmens des Unterſuchungsrichters zuerſt darauf an, ob das Urtheil losſprechend, oder verdammend iſt.

Die losſprechenden Urtheile lauten bekanntlich abſolut oder nur bedingt. Wird ein Inculpat lediglich für ſchuldlos oder ſtraflos erklärt, ſo iſt die unmittelbare Folge ſeine Freilaſſung, ohne daß man das Recht hätte, im Geringſten nach ſeinen weitern Schritten zu fragen. War er verhaftet, ſo darf er verlangen, von der Amtsſtube aus ſogleich auf freien Fuß geſetzt zu werden.

[26]) Auch eine öffentliche Urkunde kann nur an Glaubwürdigkeit gewinnen, wenn ſie von allen Betheiligten unterzeichnet iſt. Vergl. mein Handbuch der Unterſuchungskunde, §. 581 — 585.

Die von der Inſtanz Entbundenen, oder klagfrei Erklärten[27]) darf man zwar auch von der Stunde der Publication an im Criminalgefängniſſe nicht mehr zurück halten; aber es tritt der mächtige Unterſchied ein, daß ſie von nun an unter ſpecieller Staatsaufſicht geſtellt werden, welche, je nach der Landesorganiſation, von dem Unterſuchungsgerichte ſelbſt als criminalpolizeilich,[28]) oder von der eigentlichen Polizeibehörde, welche alle verdächtigen Perſonen zu bewachen hat, ausgeübt wird.[29]) Es kann immer Nichts ſchaden, dieſes den von der Anklage abſolvirten Inculpaten mit aller Deutlichkeit, welche ihr Bildungsgrad zu erfordern ſcheint, zu erklären, damit ſie ſich nie einfallen laſſen können, in der fortwährenden Beobachtung eine Vexation, oder einen übertriebenen Amtseifer zu erblicken, und deshalb unnütze Beſchwerde zu führen. Der Verfaſſer pflegt ſolchen Leuten ſtets zu eröffnen, daß ſie zwar für den Augenblick aus der Unterſuchung entlaſſen ſeien, aber zu gewärtigen hätten, daß die Nachforſchungen zum Zwecke der weiteren Verificirung der Anklagegründe mit allem Fleiße

27) Stübel, Criminalverf. §. 3096—3105 macht, ſehr ſcharfſinnig, einen Unterſchied zwiſchen Absolutio ab instantia, welche blos ein criminelles Verfahren für unſtatthaft erkläre, mithin eigentlich ein Zwiſchenurtheil ſei, und einer zeitlichen Freiſprechung (in Baden Klagfreierklärung), womit das Verfahren nicht aufgehoben, ſondern nach dem gegenwärtigen Stande der Beweiſe, definitiv geurtheilt werde.

28) Der Begriff der Criminalpolizei iſt immer noch ziemlich ſchwankend. Vergl. übrigens Müller, Lehrbuch des Criminalproceſſes, §. 4. Heffter, Lehrbuch des Criminalrechts, §. 184. Mein Handbuch, §. 5. 6.

29) S. Kleinſchrod, Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte. Th. I. No. 4 S. 219. Preuß. Crim. Ordn. §. 409. v. Kamptz, Jahrbücher. VI. S. 26.

Digitized by Google

fortgeſetzt, und, ſobald ſie ſich genügend geſtalten, zur Wiederaufnahme der nur als ſuspendirt zu betrachtenden Unterſuchung benutzt würden.[30]) Dies iſt zugleich das einzige Mittel, einen Angeſchuldigten, der zwar nicht vollſtändig überführt, aber nach der Ueberzeugung des Inquirenten nicht unſchuldig ſein kann, den Triumph zu benehmen, daß er die Juſtiz übervortheilt und gleichſam einen Freibrief für die Fortſetzung ſeines verbrecheriſchen Wandels erhalten habe.

Wird dagegen eine Strafe ausgeſprochen, ſo muß der Unterſuchungsrichter bei der Publication zugleich beſtimmen, ob der Condemnat während der Appellationsfriſt ſich im Gefängniße aufzuhalten habe, oder auf freiem Fuße bleiben dürfe. Bei dieſer Frage kommen dieſelben Bedingungen, welche vom Unterſuchungsverhafte überhaupt gelten, wieder zur Anwendung. Iſt nämlich

a) Der Condemnat der Colluſion oder Flucht verdächtig, ſo muß man ſich ſeiner Perſon verſichern. Die Colluſion bleibt, nach Eröffnung des Urtheiles, ſtets noch zu beſorgen, bis es ſich gezeigt hat, daß Inculpat darauf verzichtet, Nova vorzubringen, ſei dies zur Appellation, oder zur weitern Vertheidigung.

Ganz begreiflich könnte eine Unterſuchung, in welcher viele Widerſprüche zwiſchen Mitſchuldigen oder Inculpaten und verdächtigen Zeugen[31]) enthalten ſind, eine

---

[30]) Das Baier. Strafgeſetzb. Art. 355 verordnet in ſolchem Falle, daß die Unterſuchung „einzuſtellen" ſei, und ähnlich iſt die Vorſchrift des Oeſterr. Geſetzb. §. 428 und der Preuß. Crim. Ordn. §. 412.

[31]) In meinem Handbuche §. 52 glaube ich gezeigt zu haben, daß auch zur Vermeidung der Colluſion mit Zeugen Verhaft erkannt werden kann. Wo übrigens die Particulargeſetzgebung ausdrücklich alle Bedingungen des Unterſuchungsarreſtes

ganz andere Richtung gegeben werden, wenn es verſtattet wäre, Verabredungen zu treffen, wodurch bei einem neuen Verhöre alles Zweifelhafte zu einer einſtimmigen, nur zum Vortheile des Angeſchuldigten lautenden Ausſage determinirt erſchiene. Der Verſuch der Entweichung muß aber, wo er während der Unterſuchung ſchon Statt fand, oder als möglich gedacht wurde, von dem Eintritte einer Beſtimmtheit der Beſtrafung an für um ſo wahrſcheinlicher gehalten werden. Es liegt darin ſogar ein Grund, den Gedanken an Flucht vorauszuſetzen, wenn auch früher, wo eine ſtrenge Anwendung des Geſetzes weder von dem Inquirenten noch dem Inquiſiten erwartet wurde, gar keine Rede davon war. Man ſetze z. B. den Fall, daß beide Theile von der Anſicht einer gerechten Nothwehr durchdrungen waren, und nun, wegen erfolgter Tödtung, plötzlich mehrjährige Zuchthausſtrafe erkannt wird.

b) Wo das Verbrechen nicht von Bedeutung, und mithin auch die Strafe nicht groß iſt, bedarf es ſo außerordentlicher Repreſſivmittel wohl in der Regel nicht; aber Condemnaten, die nicht zum Inlande gehören, müſſen auch in dieſem Falle, von der Stunde der Urtheilseröffnung an, in Arreſt gezogen werden, wenn ſie nicht Bürgſchaft oder Caution [32]) ſtellen, oder ein feierliches Verſprechen ablegen, ſich nicht ohne Erlaubniß des Richters zu entfernen. Ueber die Annahme eines ſolchen

---

und unter dieſen die erwähnte nicht aufzählt, dürfte es wohl nicht gerathen ſein, Gebrauch davon zu machen. Nach Jenull, öſterr. Crim. Recht, Th. III. S. 202 wird wohl eine ſolche Verhaftung gerechtfertigt ſein.

[32]) Doch ſollte bei der Annahme ſolcher, im Allgemeinen immer ſehr zweifelhaften, Garantien überall große Vorſicht angewandt werden. S. mein Handbuch, §§. 260 — 263.

Verſprechens, ſei es eidlich oder handgelübdlich, kann überhaupt nur das perſönliche Vertrauen des Richters entſcheiden, weil es ganz und gar auf Treu und Glauben geht.

c) Auch dann iſt Arreſt in Folge eines Strafurtheils zu erkennen, wenn der Verurtheilte von ſo heftigem Charakter, oder notoriſch ſo ſehr zu Gewaltthätigkeiten geneigt iſt, daß man ſich zu ihm der Abſicht einer augenblicklichen Rache gegen alle Perſonen, die zu dem ungünſtigen Ausgange beigetragen haben mögen, verſehen kann.[33])

d) Dagegen kann man ſich auch in der Lage befinden, einen Unterſuchungsarreſtanten, wenn er gleichwohl condemnirt iſt, nach der Publication zu entlaſſen, nämlich alsdann, wenn die Strafe, wider Erwarten, ſo gering ausfiel, daß eine längere Detention gar nicht im Verhältniße damit ſtände. Dies kann beſonders ſolchen Inquirenten, welche zu der ſtrengſten Anſicht von der Sache geneigt ſind, leicht begegnen.

§. 6. Da jedem Inculpaten, ſobald er in Verhaft kommt, alle ſeine Effecten, Werkzeuge und Gelder abgenommen werden müſſen, ſo wird es nothwendig, bei ſeiner Entlaſſung genaueſtens nachzuſehen, welche Gegenſtände ſich in Verwahrung befinden, und dieſelben, falls kein weiterer Anſtand obwaltet, unverkürzt wieder

---

[33]) Allerdings müſſen hier die Gründe actenmäßig beſcheinigt ſein. So Mittermaier, Strafverf. Bd. I. S. 317. Tittmann, Handbuch der Strafrechtsw. §. 702. Doch iſt nicht gerade erforderlich, daß bereits vom Inculpaten eine beſtimmte Drohung ausgeſtoßen worden ſei. Dieſe Art von Arreſt geht eigentlich mehr von der Criminalpolizei, als vom Strafproceſſe aus.

auszuliefern.[34]) Die meiſten Arreſtanten gehören zwar der armen Claſſe an, und beſitzen daher, außer einer geringen Baarſchaft und etwa Handwerkszeug oder den zum Tabackrauchen erforderlichen Stücken, gar Nichts, was nur des Aufhebens werth wäre. Man hat alsdann die Wahl, ſolche Kleinigkeiten dem Gefangenwärter zu übergeben,[35]) oder ſie im Gerichtsgebäude an einem ſichern Orte niederzulegen. Viele Unannehmlichkeiten, die der Verfaſſer bei der Zurückgabe der den Inculpaten abgenommenen Gegenſtände erfahren mußte, brachte ihn auf die Klugheitsregel, Nichts zu Gerichtshanden zu nehmen, wenn nicht entweder der Eigenthümer und ein Actuar zugegen ſind, oder ein förmliches Verzeichniß darüber aufgenommen wird. Man muß immer bedenken, daß man es auf einem Criminalbüreau weit mehr mit ſchlechten, als mit guten Menſchen zu thun hat. Wenn nun ein verſchmitztes Subject bemerkt, daß die Uebernahme und Verwahrung ſeiner Effecten nicht in gehöriger Form geſchah, ſo kann er ſich leicht den Verſuch beigehen laſſen, bei der Entlaſſung Mehr zu verlangen, als er gehabt hat.[36]) Es wird zwar nicht

---

[34]) Darauf macht beſonders Abegg, Lehrb. des Criminalproc. S. 116, 338 aufmerkſam.

[35]) Dieſes jedoch nur, wenn er als ein ſtreng redlicher und ordnungsliebender Mann bekannt iſt. Der Verf. hatte einmal den Verdruß, daß ein entlaſſener Sträfling gegen den Gefangenwärter eine Klage wegen Rückgabe eines anvertrauten Kleidungsſtückes anſtellte. Subſidiariſch möchte wohl der Beamte, welcher dem Gefangenwärter die Erlaubniß gab, ſolche Sachen zu verwahren, zu haften haben.

[36]) Recht gut iſt deshalb der Gebrauch der rheinpreußiſchen Gerichte, im Urtheile die Rückgabe der ſogen. „Ueberführungsſtücke" anzuordnen. Vergl. Th. v. Haupt, Cri-

Digitized by Google

ſchwer ſein, ihn mit ſolchen Anſprüchen zurückzuweiſen; aber die Lage eines öffentlichen Beamten iſt ſchon ſchlimm genug, wenn er einer ungebührlichen Rückforderung einer Perſon, die ganz in ſeiner Gewalt war, Nichts weiter entgegenſetzen kann, als daß es am Beweiſe mangle, und Niemand auf die Hinterlegung des Verlangten ſich erinnern könne. Die Acten müſſen über Alles, mithin auch über ſolche Depoſita die deutlichſte Auskunft geben. Dies wird aber unumgänglich nothwendig, wenn größere Geldſummen vom Inculpaten übernommen werden,[37]) und es kann hier gelegentlich wohl darauf aufmerkſam gemacht werden, daß es immer ſowohl dem Beamten als dem Deponenten die meiſte Sicherheit gewährt, wenn man ſolche Gelder, wo nicht beſondere Depoſitencaſſen beſtehen, einer öffentlichen Anſtalt, ſei es auch nur unverzinslich, oder gegen einen ganz geringen Zins, übergiebt. Der letzte Ausweg bleibt immer der, das Geld in cursmäßige Staatspapiere umzuwandeln.

So wie man das etwa aufgeſtellte Verzeichniß von dem Inculpaten als richtig beſcheinigen ließ, muß man auch den Rückempfang aller Effecten und Gelder auf die Rückſeite deſſelben Verzeichniſſes durch Unterſchrift beſtätigen laſſen. Es darf hierbei wohl in Erwähnung kommen, daß man einem Inculpaten, der kaum ſo viel Geld, oder Geldeswerth beſitzt, um ſich, nach dem Austritt aus dem Gefängniſſe, auf eine ehrliche Weiſe in der Welt

---

minalprocedur gegen P. Fonk (Cöln 1822) S. 876. Eigentliche Corpora delicti dürfen aber, wie ſich von ſelbſt verſteht, nicht von den Acten getrennt werden. Martin, Lehrb. des Criminalproc. §. 150. Anm. 3.

[37]) Einen Fall dieſer Art hat der Verf. erzählt in dieſen Annalen, Bd. II. Abth. 2. Beſ. S. 264, 286.

wieder fortzubringen, dieſen Nothpfennig nie zum Zwecke der ihm etwa auferlegten Koſtenzahlung[38]) abnehmen ſoll, und es kann bei den Finanzbehörden, wenn ſie darüber Unzufriedenheit äußern, gar leicht auf den Hauptgrund der Rechtfertigung hingewieſen werden, daß der Staat, im eigenen Intereſſe der Verhinderung verbrecheriſcher Unternehmungen, keinen verdächtigen Menſchen, der, für den Augenblick ganz nahrungslos, wieder in die Welt hinausgeſtoßen wird, ganz ohne Mittel laſſen darf, mithin ihm nicht nur ſein geringes Vermögen zurückgeben, ſondern ihm ſogar, wenn er gänzlich arm iſt, eine Unterſtützung verabreichen ſollte.[39])

Zu gleicher Zeit kommt auch die Auflöſung von Cautionen und Bürgſchaften, welche für Inculpaten, für die Dauer der Unterſuchung, geſtellt worden, in Rückſicht. Auf eine ſolche Cautionsurkunde, ſetzt man, falls ſie hypothekariſch errichtet iſt, die Bemerkung, daß dem Striche des Eintrags im Pfandbuche nun Nichts mehr im Wege ſtehe, und händigt ſie alsdann dem Caventen zur Beſorgung des Weitern aus; einem Bürgen dagegen wird man nicht eher, als bis er es verlangt,[40])

---

[38]) Es kann ja nach gemeinem Rechte ſelbſt ein Losgeſprochener in die Koſten verurtheilt werden, „wenn er durch ungebührliche, oder wenigſtens verdächtige Handlungen die Inquiſition ſelbſt veranlaßt hat," (S. Quiſtorp, Grundſätze des peinl. Rechts. §. 818. Tittmann, a. a. O. §. 929.) und nur eine geläuterte Praxis hat ſich von dieſem Grundſatze entfernt. —

[39]) Dafür ſollte bei jedem Unterſuchungsgerichte eine beſondere Caſſe beſtehen; die aus Strafanſtalten Entlaſſenen werden in Baden, wenn ſie ganz ohne Geld ſind, mit einem nach der Entfernung bis zur Heimath berechneten Reiſegelde verſehen.

[40]) Dies kann jedoch ſchon vor der Freilaſſung des Inculpaten geſchehen, wenn die Bürgen den Richter wegen wahr-

Digitized by Google

eine ſchriftliche Erklärung zu geben haben, deren Inhalt wäre: daß nun nach Erledigung der fraglichen Sache, der Bürge ſeiner Haftung gänzlich entbunden ſei.

§. 7. Es dürfte von Intereſſe ſein, hier auch darüber einige Worte zu ſprechen, ob es nicht heilſam wäre, Urtheile, welche ganz zu Gunſten der Angeſchuldigten ausfielen, in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen. [41]) Selten wird ein ſolcher Antrag geſtellt, und wenn es einmal geſchieht, ſo kann man meiſtens einen verſteckten Grund erkennen, welcher nicht gerade die moraliſche Billigung verdient, z. B. wenn ein gerichtlich Verfolgter blos durch Schlauheit und Winkelzüge aller Art den ſcheinbar glänzenden Erfolg herbeiführte, und nun, trotz des fortdauernden Verdachtes, in der Seele jedes klar Sehenden, ſeinen Hohn über die eiteln Bemühungen der Juſtiz ergießen will; oder wenn ein übrigens redlicher Menſch, aus ganz entſchuldbarem Irrthume, [42]) die Anklage gegen eine gewiſſe Perſon dirigirte und letztere nun die erfolgte Freiſprechung zur

---

ſcheinlicher Flucht warnen, oder der Grund der Verhaftung, mithin auch die ſtellvertretende Bürgſchaft, aufgehört hat. Vergl. Quiſtorp, a. a. O. §. 841.

[41]) Zu weit möchte gehen Müller, a. a. O. S. 508, wenn er behauptet, der Losgeſprochene habe ein Recht auf „öffentliche Bekanntmachung ſeiner Unſchuld.“ Wenigſtens folgt dies nicht aus dem allegirten Art. 99 der P. G. O.

[42]) Am leichteſten kann es, ſelbſt dem Vorſichtigſten, begegnen, daß er wegen eines im Hauſe vorgefallenen Diebſtahles die Dienſtboten in Verdacht zieht, und die Inquirenten ſind gewöhnlich zu ſchnell bereit, daraufhin ein Criminalverfahren einzuleiten. Die Ehre eines Dienſtboten iſt ſo heilig, als die jedes Andern, und vielleicht in noch höherem Grade, inſofern dieſe Leute blos durch ihren guten Namen ihre Nahrung und ihr Fortkommen finden.

Digitized by Google

öffentlichen Anfeindung oder Verunglimpfung des Anzeigers benutzen möchte.

Will man dieſen und ähnlichen Mißdeutungen ausweichen, ſo möchte der Grundſatz, kein Urtheil gerichtlich bekannt zu machen, wenn nicht in dem Unterſuchungsrichter ſelbſt der Wunſch rege wird, die Folgen eines durch falſche Angaben veranlaßten Strafverfahrens, im Sinne wahrer Gerechtigkeit, wieder aufzuheben, den Vorzug verdienen. Es kann übrigens keinem Zweifel unterliegen, daß es ein höchſt erfreulicher Fortſchritt der Criminalpolitik wäre, wenn durchaus alle Urtheile, ſo lange man noch die Wohlthat der öffentlichen Verhandlung vorenthalten zu müſſen glaubt, in den Amtsblättern regelmäßig abgedruckt würden. Wenn nicht blos einzelne Urtheile in den Zeitungen erſcheinen, ſo wird auch jede Deutelei über die beſondere Veranlaſſung wegfallen, und was Einem wie dem Andern widerführe, könnte von Niemand als eine Beſchwerde erklärt werden. Ungemein Viel wäre dadurch gewonnen, wenn die, über den Verlauf und Ausgang einer jeden Unterſuchung ſchleichenden Gerüchte, und theils durch böswillige Entſtellungen, theils durch Unverſtand mißleiteten Meinungen, durch die zuletzt offenkundig gemachten Urtheile berichtiget würden. Es muß einem überall ſtreng geſetzlich und zugleich human handelnden Unterſuchungsrichter oft ſchmerzlich wehe thun, von Mißbräuchen und Gewaltthätigkeiten der heimlichen Juſtiz aller Orten reden zu hören. Die Beſorgniß, daß durch Veröffentlichung der Urtheile manchem Staatsbürger, der, wenn er auch ein Strafgeſetz übertrat, noch nicht den eigentlichen Verbrechern beigezählt werden darf, zu Viel geſchehe, und der einfachen Strafe eine Folge gegeben werde, welche mit ihr ganz außer Verhältniß ſtehe, ja zum Theile, je nach-

Digitized by Google

dem der Charakter des Individuums ſei, ein härteres Uebel enthalte, als das vom Geſetze angedrohte, wird kaum gegen das, vom Principe der Gerechtigkeit und der Gleichheit aller Bürger vor dem Geſetze, dictirte Erforderniß einer unter der Controle Aller ſtehenden Strafrechtspflege aufkommen können. Uebrigens iſt hier nicht der Ort, auf dieſe wichtige Frage weiter einzugehen.

§. 8. Es hatte einen guten Sinn, daß in der Vorzeit jedem aus dem Arreſte Entlaſſenen, der Urphede-Eid,[43]) d. h. das Verſprechen, an Keinem, der als Ankläger oder Zeuge, oder ſonſt, gegen ihn auftrat, Rache nehmen zu wollen,[44]) abgefordert wurde. Vorhin wurde bereits, in Bezug auf verurtheilte Verbrecher, dieſes Bedenken angeregt; es kommt aber auch zuweilen bei Solchen, die nicht verurtheilt ſind, in Betracht: denn gar häufig wird Jemand, der alle Unannehmlichkeiten einer Criminalprocedur durchmachen mußte, und am Ende ein richterliches Document erhält, wonach er unſchuldig, oder doch nicht vollſtändig überwieſen iſt, einen weit ſtärkeren Groll gegen die Anſchuldigungszeugen empfinden, als ein Inculpat, den das Strafübel erreichte.[45]) Da übri-

---

[43]) Derſelbe fand in verſchiedenen Beziehungen Statt. S. Zachariä, Grundlinien des Criminalproc. S. 297, wo alle Geſetzesſtellen citirt ſind.

[44]) Vergl. Quiſtorp, a. a. O. §. 138. ſtellt den Begriff, wohl zu enge, blos darauf, daß Inculpat „alle bisherige Feindſeligkeit einſtellen wolle:“ denn es kann ja auch in Folge der Unterſuchung eine neue Urſache zu Feindſeligkeiten entſtehen. S. auch Müller, Lehrb. des Criminalproc. §. 238. Anm. 6.

[45]) Schon **Boehmer**, Medit. ad C. C. C. Art. 99 §. IV. glaubte übrigens, daß im Falle erfolgter Losſprechung die Ur-

Digitized by Google

gens die Urphede, wahrſcheinlich um die bis in das Uebermaaß vervielfältigten Eide zu vermindern, ganz außer Gebrauch gekommen iſt, [46]) ſo bleibt Nichts, als eine ernſtliche Verwarnung, übrig, welche man aber niemals unterlaſſen ſollte, wo man dem Charakter des Losgeſprochenen eine tückiſche Verfolgung zutrauen zu dürfen glaubt. Während der Unterſuchung, namentlich bei Confrontationen, überläßt ſich der Inculpat zuweilen den wilden Ausbrüchen ſeiner Leidenſchaft, und ſolche Momente dürfen an dem Auge des Richters nicht unbeachtet vorübergehen. Sollte von einem ſo rohen und zügelloſen Menſchen, eine Drohung ausgeſtoßen, oder nur angedeutet worden ſein, ſo muß der Inquirent zur Zeit der Entlaſſung darauf zurückkommen, und Jenem bemerklich machen, daß das Unterſuchungsgericht bei der erſten Beleidigung oder Verletzung, welche dem vermeintlichen Feinde des Unterſuchten von unbekannter Hand zugefügt würde, kraft geſetzlicher Autoriſation, [47]) zu allernächſt den Letzteren wieder zur Rechenſchaft ziehen werde; wonach er alſo aufs Neue das Ungemach einer peinlichen Procedur zu erwarten hätte, wenn er nicht jede Kränkung der gegen ihn bereits aufgetretenen Angeber oder

---

phede nicht Anwendung finde: „quia haec ignominiae particulam conjunctam habet, qua reus temere, et in dubio non gravandus.“

[46]) Vergl. hierüber Roß, Anleitung für Unterſuchungsrichter, S. 123 §. 19.

[47]) In der P. G. O. Art. 25 §. 5 heißt es bekanntlich: „ſoll man in beſchedigungen oder verletzungen warnemen, ob die verdacht perſon auß neidt, feindtſchaft, vorgeender trawe (nach Gobler ed. Abegg, pag. 44: praecedentibus minis) oder gewartung eynicher nutz zu der gedachten miſſethat urſach nemen möcht.“

Digitized by Google

Zeugen zu verhüten beſtrebt ſei. Daß dieſe Abmachung immer vom beſten Erfolge iſt, hat der Verfaßer in ſehr vielen Fällen zu beobachten Gelegenheit gehabt, und darf alſo wohl mit Recht ein gleiches Benehmen auch den übrigen Inquirenten empfehlen.

Dieſe Regeln und Winke gehören zu dem Acte der Urtheilsverkündung, und von hier an beginnt ein proviſoriſcher Zuſtand, bis zur eintretenden Rechtskraft des Urtheils. Was nun dieſen betrifft, ſoll in einigen weitern Sätzen ausgeführt werden.

Zweiter Abſchnitt.

Benehmen bis zum Eintritte der Rechtskraft.

§. 9. Hält man es für nothwendig, einen Condemnaten bis zur definitiven Entſcheidung im Arreſt zurückzuhalten, ſo muß zu allernächſt überlegt werden, ob derſelbe wieder in das nämliche Gefängniß zu bringen ſei, wo er ſich bisher aufhielt. So lange über den Charakter des Verbrechens noch keine Beſtimmtheit vorhanden iſt, muß der Unterſuchungsrichter immer darauf gefaßt ſein, daß vielleicht die für den Inculpaten ungünſtigſte Anſicht obſiegen werde, und man läßt deshalb, bei zweifelhaftem Thatbeſtande eines bedeutenden Verbrechens, die Leute gewöhnlich in den feſteſten Gefängnißen.[48]) Kommt nun aber ein Ausſpruch des Gerichtshofes, wonach das Verbrechen, deſſen der Ange-

[48]) Man könnte dies vielleicht für zu ſtrenge halten, ſo wie überhaupt eine große Partei geneigt iſt, jeden energiſchen Schritt des Unterſuchungsrichters für despotiſch zu verſchreien; aber wer nimmt dieſem ſchwer belaſteten Beamten die Verantwortlichkeit ab, wenn ein wichtiger Arreſtant entflieht?

klagte für ſchuldig befunden wird, unter die geringeren claſſificirt wird, ſo kann man auch die Lage des Arreſtanten ſofort erleichtern. Umgekehrt muß hingegen der Arreſtant in ein ſchwereres Gefängniß[49]) verſetzt werden, wenn das Urtheil, wider Erwarten, ihn zu einem gefährlichen Verbrecher ſtempelt: denn die ſchweren und leichten Unterſuchungsgefangenen müſſen von jedem Inquirenten, der ſein Geſchäft nicht mit Gleichgültigkeit betreibt, in der Regel geſondert gehalten werden.

§. 10. Mehr, als jemals, muß es jetzt dem Gefangenwärter zur Pflicht gemacht werden, den Arreſtanten, welcher dem Richter Etwas anzugeben hat, ſofort in das Verhör zu melden, und der Letztere wird alsdann nie ſäumen, die Vorführung anzuordnen. Es iſt nichts Geringes, mit dem Gefühle einer bevorſtehenden, oft ſehr harten Strafe, eingeſperrt und abgeſchieden von allen Freunden und Verwandten, die nur höchſtens für einige Minuten die Erlaubniß zum Beſuche erhalten können, auf ſich ſelbſt beſchränkt zu ſein. Bei häufiger Gefängnißviſitation[50]) wird der Richter man-

[49]) Wo es an einem feſteren Gefängniſſe mangelt, ſind die Vorſichtsmaaßregeln zu verdoppeln, mithin nöthigenfalls Ketten anzulegen, wodurch der Inquiſit an Armen und Beinen geſchloſſen, oder an eine Mauer befeſtigt wird. Vergl. Jenull, a. a. O. §. 310, 311.

[50]) S. m. Handbuch S. 227—229. Mit ſolchen Beſuchen verbindet man auch den Zweck der Aufſicht, daß Inquiſit nichts Unrechtes unternehme, und die Prüfung ſeiner Stimmung. Man muß, wo möglich, immer ganz unerwartet kommen, damit weder der Gefangenwärter, der etwa im Einverſtändniſſe iſt, noch der Arreſtant etwas Verdächtiges, wie z. B. Inſtrumente, Briefe, Bücher, Rauchtaback, beſeitigen können. Die Gefangenwärter ſind meiſtens von dem Vorurtheile befangen, daß ein Condemnat, der appellirt hat, im Zweifel als ein Solcher anzuſehen ſei, deſſen Schuld nicht recht bewieſen werden könne.

chen Wunſch und manche Frage anhören und erläutern, wodurch die Umſtändlichkeit eines Transportes in das Gerichtsgebäude vermieden wird; aber es werden gar häufig Bitten vorgetragen, über die, ſei es auch nur zur Beruhigung des Verhafteten, ein Protokoll aufgenommen werden muß, welches namentlich dann ſich häufig ereignet, wenn der oberſte Gerichtshof über ein interponirtes Rechtsmittel ſehr lange keine Entſcheidung ertheilt. Ein Arreſtant, der ſich in das Verhör melden ließ, muß immer, und auch dann, wenn er längſt abgethane oder ganz überflüſſige Dinge vorbringt, mit der möglichſten Geduld angehört werden. Nur Ein Fall läßt ſich denken, wo eine Hinterliſt vorausgeſetzt werden darf, nämlich dann, wenn ein im dringenden Verdachte der Abſicht der Entweichung ſtehender Verbrecher öfter zu ſeinem Richter verlangt, und niemals Etwas von Belang vorzubringen weiß. Die Vermuthung, daß die vielfachen Ausgänge nur darauf berechnet ſeien, eine Gelegenheit zur Flucht zu finden, darf hier als begründet gelten, und die nothwendige Folge davon iſt das Verbot der Vorführung, ſo lange nicht dem Gefangenwärter ein hinreichendes Motiv bezeichnet wird.

§. 11. Sehr natürlich iſt der Wunſch aller verhafteten Appellanten, oder Querulanten, von Zeit zu Zeit, oder wenigſtens einmal, mit ihren Verwandten zu ſprechen, und, wenn dieſes nicht ausführbar iſt, an ſie zu ſchreiben.[51]) So Wenig im Allgemeinen dagegen zu erinnern iſt, ſo vorſichtig muß man doch zu Werke gehen, damit keine Intriguen angeſponnen werden. Ein

[51]) Man kann verlangen, daß der Gefangene vor jeder weiteren Entſchließung ſich erkläre, über welchen Gegenſtand er ſchreiben wolle.

Verurtheilter kann, wenn er auch noch ſo fromm und gehorſam ſich anſtellt, ſtets mit dem Gedanken umgehen, entweder dem vorliegenden Beweiſe eine andere Wendung zu geben, oder ſich auf verbotene Weiſe die Freiheit zu verſchaffen. Wenn die ſchlagendſten Ueberführungsbeweiſe erbracht ſind, oder ſogar ein umfaſſendes Geſtändniß erfolgt iſt, muß ſich der Unterſuchungsrichter dennoch gegen die Möglichkeit einer plötzlichen Umgeſtaltung der Sache nie ganz ſicher glauben. Es können mit den Zeugen Colluſionen eingeleitet werden, ſo daß ſie, in Folge eines Antrags auf weitere Vernehmung, ihre Angaben, wo nicht widerrufen, doch bedeutend modificiren; es können falſche Gegenbeweiszeugen aufgetrieben werden; das Geſtändniß aber kann, ſobald der Inculpat eine argliſtige Belehrung empfing, mit Schlauheit widerrufen werden. Auf alle dieſe Puncte iſt das Augenmerk zu richten, wenn irgend ein Rechtsmittel ergriffen wurde, indem dies die Abſicht anzeigt, ſich durch eine neue Darſtellung der Sache zu helfen; weniger iſt dergleichen zu erwarten, wenn blos eine Begnadigungsbitte anhängig gemacht wurde.[52])

So oft daher der Arreſtant oder ſeine Freunde den Wunſch, ſich ſprechen zu dürfen, vortragen, müſſen ſie vor Allem erklären, worauf ihr Vorhaben gerichtet ſei. Werden blos Haushaltungs- oder Gewerbsgeſchäfte genannt, ſo darf die Unterredung Statt finden; doch wird der Beamte immer wohlthun, die Erlaubniß ſchriftlich auszufertigen, und darauf zu halten, daß der Gefangenwärter Niemand ohne ſolche zulaſſe. Derſelbe

---

[52]) Denn hiermit kann ja der Verſuch, die Thatſachen wegzuläugnen, und die Beweiſe zu widerlegen, nicht verbunden werden.

muß überhaupt inſtruirt werden,[53]) darauf zu wachen, daß ſolche Zuſammenkünfte in der Regel nicht anders, als auf einem Vorplatze, mithin nicht im Gefängniſſe ſelbſt, wo ſo leicht ein kleines Inſtrument beigeſteckt werden kann, ausgeführt werden, daß ferner kein anderes Thema berührt werde, als das im Erlaubnißſcheine enthaltene, und endlich, daß beide Theile ſich nur ausnahmsweiſe die Hände reichen dürfen, weil auf die Art gar häufig ſchon die heimliche Mittheilung von Werkzeugen, Briefen u. dergl. bewirkt wurde. Zum Schreiben eines Briefes bedarf es nicht minder der ausdrücklichen Nachſichtsertheilung des Richters, und dem Gefangenwärter iſt jedesmal einzuſchärfen, daß er die Arreſtanten, wenn ſie das Vorhaben ausführen wollen, aus dem Gefängniße heraus und in ſeine Privatwohnung führen müſſe, damit man gegen die Unterſchlagung und anderweite Verwendung eines Stückes Papier völlig geſichert iſt. Dieſe Regel kann zwar bei Gefangenen von anerkannt gutem Charakter, oder von höherem Stande, unter perſönlicher Verantwortung des Unterſuchungsrichters, der ihnen Schreibe-Beſchäftigung fortwährend geſtatten will, eine Ausnahme erleiden; niemals aber ſollte ein Brief, welcher im Gefängniß entſtand, abgelaſſen werden, ohne daß der Beamte ihn durchgeleſen und die Genehmigung des Abganges amtlich darauf bemerkt hat: denn es muß offenbar bei Jedem, der einen unter ſolchen Umſtänden geſchriebenen und nicht von Gerichtshand beglaubigten Brief empfängt, oder ſieht, der Gedanke kommen, daß der Richter hintergangen

[53]) Die Art und Weiſe, wie ein ſolcher Beſuch auszuführen iſt, findet man näher erörtert in meinem Handbuche, §§. 223, 233 — 236.

worden ſei;[54]) und dieſes ermuthigt dann zu Machinationen anderer Art.

§. 12. Die Ausführung des von einem Condemnaten angezeigten Recurſes,[55]) beſtehe er nun in Appellation, Reſtitution, weiterer Vertheidigung, Nullitätsquerel, oder einer Begnadigungsbitte, kann auf verſchiedene Art bewerkſtelligt werden. Es muß dem Recurrenten jederzeit geſtattet ſein, die Schritte, welche ihm deßfalls nöthig ſcheinen, nach Gutdünken vorzunehmen.[56])

a) Will der Recurrent den Recurs ſelbſt und ohne alle Beihülfe ausführen, ſo kann er dies entweder ſchriftlich oder mündlich thun. Die Abfaſſung einer Schrift in dem Gefängniſſe würde ſich nach denſelben Grundſätzen richten, wie das Briefſchreiben, und es müßten jedenfalls, wenn der Aufſatz in der Gefängnißzelle gemacht wird, die dazu nöthigen Bogen vorgezählt wer-

---

[54]) Dem Verfaſſer iſt aus der Praxis ein Fall erinnerlich, wo ein auswärtiges Gericht darüber, daß es bei einer Hausſuchung einen Brief fand, der nach dem Datum und Inhalte von einem Arreſtanten geſchrieben war, eine weitläufige Unterſuchung wegen vermeintlicher Colluſionen führte, und als die Acten an das Unterſuchungsgericht kamen, lehrte der erſte Blick, daß dieſer Brief mit Vorwiſſen des Beamten geſchrieben und nur zu vidimiren vergeſſen war.

[55]) Der Ausdruck Recurs iſt zwar nicht gemeinrechtlich, aber doch ſehr bezeichnend, weil er alle Arten von Rechtsmitteln in ſich begreift. In Oeſterreich iſt er geſetzlich. S. Jenull, a. a. O. §. 462—470.

[56]) Es kann hier nur von der die Regel bildenden Recursausführung (justificatio) bei dem Untergerichte die Rede ſein; doch bleibt es jedem Nichtverhafteten freigeſtellt, ſeine Schriften unmittelbar beim Obergerichte einzureichen. Müller, Lehrb. des Criminalproc. §. 219.

Digitized by Google

den. Die mündliche Recursausführung geſchieht in gewöhnlicher Protokollform. Ob es dem Inquirenten erlaubt ſei, einen Condemnaten auf Mängel oder ungeſchickte Ausdrücke in ſeinem Vortrage aufmerkſam zu machen, möchte inſoferne, als dieſer, im vollſten Selbſtvertrauen, eine unverlangte Einmiſchung ungern ſehen würde, verneinend zu beantworten ſein.

b) Die Angeklagten haben gegen ihren Unterſuchungsrichter, wenn er ſich ſtets loyal und freundlich gegen ſie benimmt, meiſtentheils ein ſo unbedingtes Vertrauen, daß ſie ihm Alles, was zur Verbeſſerung ihres Schickſals dienen könnte, unbedingt anheimſtellen, und ſo auch die Rechtfertigung eines angezeigten Recurſes. Man kommt durch ein ſolches Begehren manchmal in einige Verlegenheit, indem der Richter, wenn er gleich, in Gemäßheit der deutſchen Inquiſitionsmaxime, den Entſchuldigungsbeweis ebenſo ſorgfältig aufzuſuchen hat, als den Anſchuldigungsbeweis,[57]) doch nicht ſoweit gehen ſoll, daß er gleichſam die Stelle eines Advocaten für den Inquiſiten vertritt. Es kann aber bei ſolchen Bedenken immer zur Beruhigung dienen, daß die väterliche Behandlung eines Menſchen, der bereits ſein Strafurtheil erhälten hat, und nun blos die empfindlichſten Folgen abzuwenden bemüht iſt, nirgends zum Vorwurfe gemacht werden wird. Ein Anderes wäre es, wenn

[57]) Ein nicht unintereſſantes Beiſpiel hat der Verfaſſer (in dieſen Annalen Bd. III. Abth. 2.) erzählt. Vergl. beſonders S. 1, 2, 8. Doch kamen ihm außerdem noch Fälle vor, wo die Inculpaten oder Condemnaten geradezu erklärten: „der Unterſuchungsrichter würde wohl das Beſte für ſie thun, und ſie wollten gar Nichts hinzufügen.“ Es verſteht ſich aber, daß eine ſolche Convention nicht angeht.

der Inquirent im Verlaufe der Unterſuchung den Angeklagten Rathſchläge gäbe; dadurch könnte eine Sache völlig mißleitet werden, weil die Verfolgung der Schuldbeweiſe zu dieſer Zeit noch im Gange iſt. Der Verfaſſer nahm deshalb nie Anſtand, einem Condemnaten, der durch offenes Entgegenkommen und Aeußerung ſeiner ſchmerzlichen Gefühle einigen Anſpruch auf Mitleid zu haben ſchien, bei der Recursausführung Andeutungen zu machen, welche ihm etwa von Nutzen ſein könnten.[58]) Dies darf jedoch nicht ſo verſtanden werden, als ob der Richter, ſeinen Ideen ausſchließlich folgend, die Deductionen geradezu entwerfen und den Acten beilegen könnte; im Gegentheile muß jeder einzelne Rechtfertigungsgrund, den man für brauchbar anſieht, erſt dem Recurrenten vorgeſchlagen, und dann, mit Berückſichtigung der von ihm gemachten Bemerkungen oder Zuſätze, niedergeſchrieben, das Ganze aber vom Recurrenten unterzeichnet werden. Wenn man es mit einem Angeſchuldigten längere Zeit zu thun gehabt hat, fällt es ſelten ſchwer, ſeine Gedanken in dieſer Hinſicht ganz zu errathen, und das Band des Vertrauens wird durch ein ſolches Geſchäft ausnehmend befeſtiget.

c) Hat der Recurrent einen Anwalt beſtellt, ſo iſt natürlich dieſem die Deduction der Gründe gänzlich

[58]) Die gewöhnlichen Gründe der Appellation ſind: a) daß einzelne Zeugen verdächtig ſeien, b) daß der etwa vorliegende Verdacht nicht hinreichen könne, den Unſchuldsbeweis zu entkräften, c) daß die Strafe jedenfalls zu hoch zugemeſſen ſei. Gründe der Begnadigungsbitten ſind: Nothſtand und äußerer Anreiz zum Verbrechen, jugendliches Alter, Uebereilung, Verzeihung des Damnificaten, aufrichtiges Geſtändniß u. ſ. w.

Digitized by Google

zu überlaſſen. Das erſte Erforderniß hierzu iſt die Geſtattung der Acteneinſicht[59]) Es würde zu weit führen, hier auf eine Prüfung der Rechte des Defenſors einzugehen; aber es darf doch nicht verſäumt werden, auf die zwei Hauptpuncte hinzuweiſen, daß Unterſuchungs-Acten niemals, außer mit etwaiger Genehmigung des vorgeſetzten Gerichtshofes, dem Fürſprecher in ſeine Privatwohnung abgegeben werden dürfen, indem Nichts leichter iſt, als einige Schlagwörter, faſt unmerklich, abzuändern, oder ein Actenſtück ſonſt zu verſtümmeln; und ferner, daß der Defenſor, welcher zwar mit ſeinem Clienten im Unterſuchungsarreſte, ſo oft er es wünſcht, ohne Zeugen Rückſprache nehmen darf,[60]) dieſes heilige Recht niemals in der Art verletzen darf, daß der Inquiſit zu geſetzwidrigen Unternehmungen verleitet wird. Wo man die geringſte Spur von einer unredlichen Einwirkung wahrnimmt, iſt nicht nur der Anwalt ſofort darüber zu conſtituiren, ſondern es kann ihm auch jeder weitere Verkehr mit dem Inculpaten ſtrengſtens unterſagt werden.

§. 13. An demſelben Tage, wo die Recursausführung zu den Acten gegeben wird, ſollte jeder Inqui-

---

[59]) Mit Recht erinnert Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis, S. 124. daß dem Vertheidiger die Acten „vollſtändig und in der Urſchrift vorzulegen ſind. Auch ſolche Theile, die man aus erheblichen Gründen für geheim anſehen zu müſſen glaubt, dürfen nicht entfernt werden, wenn ſie irgend in den Proceß eingreifen.

[60]) Nicht wohl iſt zu verſtehen, wie der Art. 47 der P. G. O. von Manchen hierher bezogen werden kann, da er nicht von der Erlaubniß einer Unterredung, ſondern von der Abhör der Zeugen, „ſo der Gefangene oder ſein Freund ſtellen wollen,“ handelt. S. übrigens Preuß. Criminalordnung, §. 446, 447. Baier. Strafgeſetzb. Art. 185.

Digitized by Google

rent, beſonders wenn der Condemnat noch im Verhaft iſt, darüber ins Reine zu kommen ſuchen, ob eine weitere Verhandlung von Nöthen ſei, oder nicht, und im erſten Falle wären unverzüglich die Beſtellungen zu machen, welche die Sache zum Ende führen müſſen.[61]) Ueber die Methode, wie man eine Unterſuchung, auf dieſe oder andere Veranlaſſung hin, ergänzt, ſoll hier ebenfalls nicht geſprochen werden; doch mache man es ſich zum Geſetze, eine Unterſuchungsſache, die im Recurswege wieder an die höheren Gerichte geht, gleich ſo vollſtändig als möglich zu inſtruiren[62]) damit nicht die Acten, wenn ſie eine Zeit lang in den Händen eines Referenten waren, mit Supplenden wieder zurückkommen,[63]) und am Ende, mit einem Zeitverluſte von vielen Wochen oder Monaten, den Niemand härter, als der Arreſtant zu empfinden hat, zur Entſcheidung vorgelegt werden müſſen.

§. 14. Auf beſondern Antrag eines Condemnaten kann derſelbe während über ſeinen Recurs verhandelt wird, falls derſelbe nicht auf Schuldloserklärung oder Erlaſſung aller und jeder Strafe gerichtet iſt, proviſoriſch in die Strafanſtalt, wohin er beſtimmt wurde, abgeführt werden.[64]) Wo übrigens keine beſon-

---

[61]) Z. B. Vorladungen, Requiſitionsſchreiben, Nachſuchungen, chemiſche Prüfungen, Confrontationen, Planzeichnungen.

[62]) Es genügt nicht, daß ſich der Inquirent außergerichtlich verläßige, daß ein gewiſſer Umſtand nicht zu erheben ſei; ſondern es muß die „inopia probationum“ aus den Acten hervorgehen.

[63]) S. mein Handbuch §. 643—651, wo namentlich auch von der Prüfung des Gehaltes aufgetragener Ergänzungen die Rede iſt.

[64]) Vergl. Preuß. Crim. Ordn. §. 557—560, wo es ſogar als Regel feſtgeſetzt iſt, daß jede Strafarbeit, welche

dere Verordnungen hierüber beſtehen, wird es am gerathenſten ſein, beim urtheilenden Gerichte um Verhaltungsbefehle einzukommen. Der Unterſchied iſt für einen Condemnaten, der den Erfolg ſeines Recurſes nicht im Unterſuchungsgefängniſſe abwarten will, allerdings groß genug, daß man gehörige Rückſicht darauf nehme, indem die Entſchließung von der Recursinſtanz, ſelten vor zwei bis drei Monaten einkommt.

Dritter Abſchnitt.

Vollzug der erkannten Strafen.

§. 15. Sobald der Unterſuchungsrichter in den Beſitz der eben erwähnten Entſchließung gelangt, wird er ſie eben ſo ſchleunig als das erſte Urtheil, allen denen, die es angeht, eröffnen,[65]) und bis zu dieſem Zeitpuncte den Inhalt als ſtrenges Geheimniß betrachten. Erfolgt die gänzliche Freiſprechung oder Begnadigung eines in erſter Inſtanz Verurtheilten, ſo wird er ohne Verzug in Freiheit geſetzt.[66]) Beharrt aber der höhere

die Dauer von 6 Monaten überſteigt, nach der Publication des erſten Urtheils (vorbehaltlich der zur Inſtruction der zweiten Inſtanz nothwendigen Vernehmung des Angeſchuldigten) ſogleich angetreten werden muß, wenn der Angeſchuldigte nur wegen Abkürzung der Strafzeit appellirt hat. S. Müller, a. a. O. §. 210. Anm. 4.

[65]) Haben die Condemnaten, wie vorſteht, ihre Strafe proviſoriſch ſchon angetreten, ſo muß die Publication der Direction der Anſtalt, beziehungsweiſe den an jenem Orte wohnenden Gerichte, im Erſuchwege überlaſſen werden. Preuß. Crim. Ordn. §. 562. Doch bedarf es einer Mittheilung des darüber abgehaltenen Protokolles zu den Acten der Unterſuchungsbehörde.

[66]) L. 5. Cod. de custod. reor. (9, 4) Oeſterr. Geſetzb. §. 448. Baier. Strafgeſ. §. 377.

Digitized by Google

Richter oder der Landesherr auf dem ganzen oder theilweiſen Vollzuge der dictirten Strafe, ſo müſſen eben ſo raſch die Anſtalten hierzu getroffen werden, indem jeder Tag, den ein definitiv Verurtheilter, vorausgeſetzt, daß die Strafe in Einſperrung beſtehe, außer der Strafanſtalt zubringt, als eine Säumniß oder Zaghaftigkeit der Juſtizbehörde betrachtet werden könnte,[67]) und je ſchwerer die erkannte Strafe iſt, deſto dringender erſcheint ihre Vollſtreckung. Selbſt dann, wenn ein Inquiſit, der erfolglos appellirte, nun noch den Gnadenweg verſuchen will, kann man wohl den Strafantritt in der Regel nicht länger hinaus ſchieben,[68]) ſondern, der Supplicant müßte nunmehr die Entſchließung des Regenten in der Strafanſtalt abwarten.

§. 16. Iſt die erkannte Strafe von der Art, daß ſie außer dem Local- oder Diſtrict-Gefängniſſe erſtanden werden muß, ſo iſt ein behutſamer Transport an die entfernte Strafanſtalt[69]) nothwendig, wozu man immer

---

[67]) So wie es bekannt wird, daß ein Endurtheil erfolgt ſei, ſo bewacht oft das Publicum die weitern Schritte des Inquirenten ſorgfältig.

[68]) Anderer Meinung ſind Abegg, Lehrbuch des Crim. Proc. S. 319 und Baier. Crim. Proc. §. 95. Wenn aber ein proviſoriſcher Strafvollzug bei eingelegten Rechtsmitteln Statt finden kann (S. oben §. 14), ſo muß dies wohl um ſo mehr bei Gnadengeſuchen angehen; doch immer nur dann, wenn die Strafe wenigſtens über ein halbes Jahr hinausgeht, und nicht auf gänzliche Strafentbindung angetragen iſt.

[69]) Wo nicht die zweckmäßige Einrichtung beſteht, daß die urtheilenden Gerichte den Directionen der Strafanſtalten ſofort von den erkannten Zuweiſungen Nachricht geben, möchte es ſtets gerathen ſein, daß der Unterſuchungsrichter vor der wirklichen Ablieferung erſt eine Voranzeige unter Beilegung einer

am Beſten die Gensd'armerie verwenden wird. Sicherer und zugleich auch menſchlicher wird es immer ſein, dieſen Transport durch eine Fuhre zu bewerkſtelligen: denn eine Entweichung kann hierbei kaum gedacht werden, und man darf nie vergeſſen, wie unſäglich hart eine ſolche Reiſe dem Verbrecher werden muß, welcher der ſchrecklichen Vergeltung für eine Verirrung ſeines Lebens entgegen ſehen muß, bei welcher Stimmung ein Vorwärtstreiben zu Fuße wahrhaft zur Grauſamkeit ausarten könnte. Ueber die richtige Ablieferung des Sträflings muß der Transporteur jedesmal von der Direction der Strafanſtalt eine Beſcheinigung zurückbringen.

§. 17. Die Freiheitsſtrafe iſt die gewöhnlichſte. Ueber den Vollzug der Geldſtrafe wird nicht viel zu ſagen ſein.[70]) Die Erhebung derſelben überläßt man zunächſt der Jurisdictions-Caſſe, und wenn dieſe Anſtände oder Widerſetzlichkeit findet, ſo hat ſie das Recht, das Unterſuchungsgericht um executoriſche Hülfe anzugehen, welche dann nach gewöhnlichen Grundſätzen ausgeübt wird. Es darf von der Erhebung einer ſolchen Strafe ſo lange nicht abgeſtanden werden, bis die Ueberzeugung, daß der Condemnat ganz und gar mittellos iſt, förmlich begründet erſcheint,[71]) und ſollte es auch bis zum Concursverfahren kommen.

Urtheilsabſchrift macht, damit man ſich danach richten kann. S. Mittermaier, Strafverf. Bd. II. S. 428. 429.

[70]) Im deutſchen Criminalrechte kommen Geldſtrafen ſehr ſelten vor, während ſie im Code pénal faſt mit allen andern Strafen cumulirt ſind. Vergl. die treffliche Ausführung von Kleinſchrod, ſyſtem. Entw. der Grundbegr. des peinl. Rechts, Th. III. §. 64, 65.

[71]) In den meiſten Ländern ſteht es dem Richter zu, unter

§. 18. Die ſeltenſte, aber auch gräßlichſte Strafe iſt die Todesſtrafe.[72]) Der Unterſuchungsrichter müßte aufhören Menſch zu ſein, wenn ſich nicht gegen den Vollzug derſelben, ſo oft ihn dies ſchwere Loos trifft, jedes edlere Gefühl ſträubte.[73]) In das Unvermeidliche muß man ſich jedoch mit Männlichkeit und Pflichttreue zu fügen ſuchen. Die früher ſ. g. Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichtes[74]) iſt in manchen Ländern noch üblich, und man wird beſonders darauf zu achten haben, daß dieſe richterliche Ceremonie weder einem alltäglichen Geſchäfte gleicht, noch mit einem theatraliſchen Prunke vollführt werde. Die Hauptſache

---

ſolchen Umſtänden eine Verwandlung in Gefängniß — oder Arbeitsſtrafe auszuſprechen. S. Quiſtorp, Grundſ. des peinl. Rechts. §. 85. 100. Anm. m.

[72]) Es wird erlaubt ſein, hierüber nur die Hauptpuncte anzudeuten, weil in vielen Handbüchern, namentlich bei Quiſtorp und Tittmann, dieſe Lehre bereits beſonders umſtändlich abgehandelt iſt.

[73]) Man mag die Todesſtrafe rechtlich begründen, wie man will, ſo iſt und bleibt ſie eine mit vieler Feierlichkeit vollzogene Menſchenſchlächterei, und es hatte einen guten Sinn, daß die Scharfrichter früher anrüchig waren: denn ihre Hände ſind mit dem Blute Ihresgleichen befleckt.

[74]) Dies iſt eigentlich nichts Anderes, als eine öffentliche Recapitulation des Anklageproceſſes, wobei erſt die Anſchuldigungspuncte verleſen, dann die Wiederholung des Geſtändniſſes verlangt und endlich das Urtheil mit lauter Stimme verkündigt wird. Dann folgt das Stabbrechen, und, wenn keine erhebliche Einwendung gemacht wird, die Vollſtreckung der Todesſtrafe. Die, wenigſtens drei Tage früher geſchehende Eröffnung eines ſolchen Urtheils in der Gerichtsſtube oder im Gefängniſſe wird Intimation genannt. Vergl. Quiſtorp, a. a. O. §§. 774 bis 788—798. Tittmann, a. a. O. §. 903, 912.

Digitized by Google

iſt, daß der Kreis, in welchem das Gericht und die Delinquenten ſtehen, geräumig genug, und durch anſehnliche Wachen beſetzt iſt.[75]) Gehört der Verurtheilte zu einer größeren Bande von Räubern, Vagabonden oder Gaunern, oder auch zu einer nicht unmächtigen politiſchen Partei, ſo gebietet die Klugheit, es nicht bei einer geringen Polizeimannſchaft bewenden zu laſſen, ſondern, durch Vermittelung der Oberbehörden, eine hinreichende Abtheilung von Linientruppen zu requiriren, welches dann ebenmäßig auch bei der Enthauptung nothwendig wird. Es gereicht dem milden, zur Gnade geneigten Sinne unſerer jetzigen Landesregenten zum hohen Ruhme, daß Todesſtrafen ſo ſelten mehr zur Vollſtreckung kommen, daß es an geſchickten Scharfrichtern, weil dieſe oft im ganzen Leben nur einige Hinrichtungen zu vollziehen haben, bereits fühlbar mangelt, und doch muß man ſich wohl vorſehen, daß dieſes verantwortliche Geſchäft von keinem unerfahrnen oder leichtſinnigen Menſchen verrichtet wird. Wenn daher in manchen Ländern auch nur ein einziger geübter Scharfrichter exiſtiren ſollte, ſo ſcheue man die Koſten nicht, ihn durch eine beſondere Fuhre, ſollte die Entfernung auch viele Meilen betragen, abholen zu laſſen, wenn ein Act der Hinrichtung feſtbeſchloſſen.*)

[75]) Man muß ſich nicht blos vor den Gewaltthätigen, ſondern auch vor den Neugierigen ſchützen. S. Claproth, Einleitung in ſämmtl. ſumm. Proc. §. 627 und Dorn, Comm. des peinl. Rechts. Th. II. §. 421.

*) Dieſe Bemerkungen des Herrn Verfaſſers erinnern aufs Neue an den Wunſch, daß der Vollzug der Todesſtrafe durch das Fallbeil ſtattfinden möge. Die Würtemberg'ſche Kammer von dieſem Jahre hat ſich dahin entſchieden. Der ſentimentale Haß gegen die arme Guillotine ſollte billig verraucht ſein, und hat der

§. 19. Nun muß auch noch von dem Vollzuge der Freiheitsſtrafen die Rede ſein, welche bürgerlicher Natur ſind,[76]) und in dem Amts- oder Local-Gefängniſſe ausgehalten werden müſſen.

Da dieſe Strafen immer nicht von großem Belange ſind, und in der Regel Niemand ein großes Intereſſe an ihrem Vollzuge hat, ſo kann man es wohl verantworten, wenn man den Verurtheilten, je nachdem ſie beſcheinigte Gründe vorbringen, ſowohl wegen des Antrittes, als wegen der Erſtehung ſelbſt, ſchonende Nachſicht zu Theil werden läßt. Länger als vier bis ſechs Wochen, ſollte jedoch der Beginn einer rechtskräftigen Strafe nicht vertagt werden,[77]) weil ſonſt der Eindruck für den Condemnaten ſowohl, als für das Publicum, faſt ganz verloren ginge. Eher kann man geſtatten, daß ein Sträfling einmal oder auch zweimal

Würtemberg'ſche Abgeordnete Römer bei dieſer Gelegenheit ſehr treffend bemerkt, daß das Scharfrichterſchwerdt mehr Königsblut vergoſſen, als das (übrigens deutſch erfundene) Fallbeil.

[76]) Daſſelbe gilt auch von Arbeitsſtrafen, wenn ſie dem Unterrichter überlaſſen werden. Gewöhnlich müſſen ſolche Sträflinge nur die Mittags- und Nachtzeit im Gefängniſſe zubringen und ſind daher eigentlich blos öffentlich arbeitende Arreſtanten. Ein Aufſeher iſt jedoch bei der öffentlichen Arbeit immer nothwendig, und da der Gefangenwärter dazu nicht die nöthige Zeit hat, muß ein anderer unbeſcholtener Mann beſonders dazu verpflichtet werden. S. Kleinſchrod, Syſtem. Entw. der Grundbegr. des peinl. Rechts, Bd. III. §. 36.

[77]) S. Spangenberg, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. XIII. S. 365—369. Der Hannov. Entwurf, Art. 315 erlaubt es, längere Gefängnißſtrafen aus Rückſicht auf die Familie des Verurtheilten aufzuſchieben oder abzutheilen.

Digitized by Google

ſeine Strafzeit unterbricht,[78]) und inzwiſchen ſeine häuslichen Geſchäfte oder die etwa nothleidende Geſundheit wieder in Ordnung bringt. Alle dieſe Rückſichten hören aber von dem Augenblicke an, wo der Richter bemerkt, daß er hintergangen iſt, auf, und niedrige Subjecte, die ſich während der ganzen Unterſuchung ſchlecht betragen haben, dürfen überhaupt keinen Anſpruch darauf machen.

Uebrigens erfordert nicht nur die Gerechtigkeit, ſondern auch die Moralität, daß bürgerliche Strafgefangene in der Regel von Unterſuchungsgefangenen geſondert werden. Leider fehlt es nur meiſtentheils an einer hierauf berechneten Einrichtung der Gefängniſſe. Wenn auch an manchen Orten Arreſthäuſer von gehöriger Ausdehnung beſtehen, ſo ſind die Zellen entweder zu groß, oder zu klein; im erſten Falle kann man nicht alle Gefangene, die ſtreng behandelt werden müſſen, einſam einſperren, und im zweiten iſt man oft genöthiget, Strafarreſtanten, die wohl in Geſellſchaft ſein dürften, gleich Jenen abzuſchließen. Neben den Einzelzellen für ſchwere Unterſuchungsgefangene ſollte jedes Arreſthaus drei größere Zimmer enthalten, von denen das eine für die leichten Unterſuchungsgefangenen, das zweite für Sträflinge aus den niedrigſten Ständen, und das dritte für Sträflinge aus den gebildeten Claſſen beſtimmt wäre. Ein Localbeamter, der über kein Gebäude von ſolcher Beſchaffenheit zu disponiren hat, muß wenigſtens darauf Bedacht nehmen, daß verworfene Verbrecher immer und ohne Ausnahme von Menſchen, denen noch Sinn für Tugend und Recht, oder wenigſtens eine Rückkehr zum Beſſeren,

[78]) Eine beſondere Schrift: „über das Recht, terminweiſe Abbüßung der Strafen zu geſtatten" erſchien zu Berlin 1831.

zuzutrauen iſt, getrennt gehalten werden,[79]) ſollte es auch nicht anders, als durch Vereinigung mancher Unterſuchungs- und Strafgefangenen, geſchehen können.

§. 20. Nach Umlauf eines bürgerlichen Strafarreſtes muß der Condemnat, wenn er nicht in dem Bezirke des Unterſuchungsgerichtes heimathsberechtigt oder angeſeſſen iſt, jedesmal letzterem vorgeführt werden, damit er über ſeinen nächſten Aufenthalt verfügen könne. Es kommt ganz auf die polizeilichen Grundſätze an, die in einem Lande oder in einer Provinz gelten, um zu beſtimmen, ob ein auswärtiges Individuum nach Erſtehung einer Strafe im Bezirke fernerhin verweilen dürfe. Inländer, die ſich außer ihrem Geburtsorte leichte Vergehen zu Schulden kommen ließen, braucht man nur dann in ihre Heimath zu verweiſen, wenn ihr Leumund überhaupt ſchlecht, oder ihr Charakter, nach eigener Erfahrung des Unterſuchungsrichters, jeder Verletzung der Geſetze fähig iſt;[80]) dagegen leidet es keinen Zweifel, daß allen Ausländern, die, ohne im Inlande liegende Gründe zu beſitzen, oder ein nützliches Gewerbe zu treiben, ſich gegen die beſtehende Ordnung verfehlt haben, das Fremdenrecht aufzukündigen iſt. Hieraus folgt aber nicht, daß ſie in der nämlichen

[79]) S. mein Handbuch §. 183 — 187. Auch Kleinſchrod, a. a. O. Th. III. §. 25, 26 macht darauf aufmerkſam, wie leicht „junge, noch unerfahrene Verbrecher von einem altenBöſewichte" Unterricht annehmen. Es wird namentlich in den Zuchthäuſern dieſe Rückſicht oft unverantwortlich außer Augen geſetzt. (Vergl. den nachfolgenden unter IV. C. mitgetheilten Fall aus dem Herzogthum Braunſchweig.)

[80]) Streng genommen kann der Richter ſolchen Perſonen nur den ferneren Aufenthalt in ſeinem Bezirke verbieten. Zuweilen genügt es, dieſes Verbot nur für eine beſtimmte Zeit auszuſprechen. Boehmer, Medit. ad C. C. C. Art. 161 §. I

Digitized by Google

Stunde, wo ſie den Arreſt verlaſſen, die Abreiſe antreten müſſen; ſondern man kann ihnen, wenn es wichtige Geſchäfte erfordern, acht bis vierzehn Tage Termin geſtatten. Ueberhaupt darf dieſe polizeiliche Maaßregel nie mit der Landesverweiſung [81]) verwechſelt werden, welche eine beſondere Strafe iſt, und von Niemand, als vom Regenten, auf motivirten Antrag, zurückgenommen werden darf, und bei der eine Zuwiderhandlung ein abermaliges Strafverfahren veranlaßt, während Aufkündigung des Fremdenrechtes von den Polizeibehörden wieder ſuspendirt oder aufgehoben werden kann, und ihre Nichtachtung blos einen zwangsweiſen Transport über die Grenze zur Folge hat. Ein Abgeſtrafter, der den Bezirk verlaſſen ſoll, kann entweder mit einem Laufpaſſe [82]) nach Hauſe inſtradirt, oder als Schübling behandelt werden, je nachdem er für ein unſchädliches oder gefährliches Subject anzuſehen iſt. In einem wie in dem andern Falle muß an ſeine Heimathsbehörde zu gleicher Zeit ein Schreiben gerichtet werden, welchem eine Ab-

---

[81]) Wenn Tittmann, a. a. O. §. 72 dieſe Strafe eine „unzulängliche, ungerechte“ und unpolitiſche nennt, ſo kann dies wohl blos in Beziehung auf Inländer gelten.

[82]) Dieſes einfache Mittel iſt dem Zwangstransporte, ſowohl hinſichtlich der Koſtenerſparniß, als der größeren Schonung für einen unglücklichen Verſtoßenen, bei Weitem vorzuziehen, und ſollte daher von den Behörden viel öfter, als geſchieht, davon Gebrauch gemacht werden. Denn nur Räuber oder Gewohnheitsdiebe ſind es eigentlich, denen man nicht zutrauen darf, daß ſie nach erſtandener Strafe ohne Beeinträchtigung des Publicums allein nach Hauſe reiſen würden. Ein mit Laufpaß Verſehener kann es bei den gegenwärtig überall eingerichteten Gensd'armeriepatrouillen nur mit der entſchiedenſten Keckheit wagen, ſeine Route zu verlaſſen, oder gar die einzige Urkunde, die er hat, wegzuwerfen.

Digitized by Google

ſchrift des Strafurtheils, nebſt den dem Condemnaten abgenommenen Urkunden über ſeine Perſonalverhältniſſe, beigeſchloſſen wird. Auch den Bürgermeiſtern des untergebenen Bezirkes ſollte der Unterſuchungsrichter eine Urtheilsabſchrift mittheilen, wenn dahin gehörige Gemeindeglieder mit einer Strafe belegt wurden, indem dieſe Kenntniß jedesmal, wenn ſpäter wieder ein Leumundszeugniß auszuſtellen iſt, namentlich beim wiederholten Diebſtahle, von Wichtigkeit wird.

Jedem, der nach erſtandener Strafe noch einmal vor die Augen ſeines Richters kommt, ſollte dieſer gute Lehren auf den künftigen Lebensweg mitgeben, und ihm hauptſächlich einſchärfen, daß er ſich vor den zwei größten Gefahren, — dem Müßiggange und ſchlechter Geſellſchaft, bewahren möge, endlich aber verſichern, daß ihm die Behörden, ſo lange er auf der Bahn des Rechten bleibe, nie den begangenen Fehler mehr entgelten laſſen, ſondern über ſein neues Aufblühen ſich aufrichtig freuen werden.

Digitized by Google

III.

Herzogthum Naſſau.

Ueber die Einrichtung der Naſſauiſchen Strafanſtalten.

Von Dr. Friedrich Freiherrn von Preuſchen, Hofgerichts-Aſſeſſor zu Herborn.

Da die meiſten Strafarten aus den älteren Zeiten einem beſſeren Zeitgeiſte gewichen ſind, und jetzt faſt ausſchließlich Freiheitsſtrafen zur Anwendung kommen, ſo verdienet das Gefängnißweſen unſere ganze Aufmerkſamkeit, und für einen jeden Rechtsgelehrten muß es von einem beſonderen Intereſſe ſein, die diesfällige Einrichtung in den verſchiedenen Ländern kennen zu lernen. Gegenwärtige Abhandlung hat den Zuſtand der Naſſauiſchen Strafanſtalten zu ihrem Gegenſtande. Es kommen hier 3 Grade der Freiheitsſtrafen vor: 1) Zuchthaus, 2) Correctionshaus, 3) einfaches Gefängniß.

Digitized by Google

Ausnahmsweiſe, von der Praxis adoptirt, auch Feſtungsſtrafe.

Nur die Zuchthausſtrafe, welche wegen peinlicher Verbrechen von den Criminalhöfen erkannt iſt, hat unter dieſen Strafarten allein die Ehrloſigkeit zur Folge. Das einzige Zuchthaus im Herzogthum befindet ſich zu Dietz. Es ſteht unter der Leitung der Landesregierung, unter derſelben ſteht unmittelbar der Director, der zu Dietz wohnen muß, (ſeit längerer Zeit der jedesmalige Amtmann daſelbſt) und der Hausarzt, welche Stelle der Medicinalrath mit dem Medicinalaſſiſtent des Amtes Dietz zu verſehen hat. Ein katholiſcher und evangeliſcher Geiſtlicher ſind beauftragt, den Gottesdienſt im Zuchthauſe zu halten. Unmittelbar unter dem Director ſtehen: 1) der Caſſirer, welcher zugleich die Stelle des Actuars zu verſehen hat, und in Verhinderungsfällen den Director vertritt; 2) der Verwalter; 3) der Unteraufſeher, welche über das Betragen, die Arbeitsthätigkeit und ſichere Verwahrung der Züchtlinge zu wachen haben, und 4) Gardiſten, welche mit Bewachung des Hauſes und der Züchtlinge beauftragt ſind.

Die Zahl der Unteraufſeher und Gardiſten wird vermehrt oder vermindert, je nachdem viele oder wenige Züchtlinge ſich in der Anſtalt befinden. Sie haben ſowohl die Befehle des Directors als des Verwalters zu befolgen. Alle Angeſtellte vom Verwalter abwärts werden vom Director vereidigt, und Letzterer hat die Befugniß, dieſelben bis zu 8 Tagen Arreſt und bis zum Betrage des wöchentlichen Soldes an Gelde zu ſtrafen. Außer dieſen wählt der Director einen zu Dietz wohnenden, auf Verſchwiegenheit und Treue zu verpflichtenden Schloſſer, welchem das Schließen der Züchtlinge anvertraut iſt. Endlich wird noch eine Frau, wobei die Ehe-

Digitized by Google

frau des Verwalters oder eines Unteraufſehers beſonders zu berückſichtigen iſt, zu genauer körperlichen Viſitation weiblicher Züchtlinge beſonders verpflichtet.

Die Zuchthausſtrafe kann in der Regel nicht unter zwei Jahren erkannt werden. Jedoch kann, wenn bei einem Verbrechen, was ſich zur Zuchthausſtrafe eignet, ausnehmend mildernde Umſtände eintreten, unter dieſem Minimum erkannt werden. Die Dauer der Zuchthausſtrafe ſoll in jedem Erkenntniſſe genau ausgedrückt werden, und nimmt vom Tage des Eintritts in die Strafanſtalt ihren Anfang. Auf unbeſtimmte Zeit kann die Zuchthausſtrafe niemals erkannt werden. Ueber die längſte Dauer einer zeitigen Zuchthausſtrafe iſt keine geſetzliche Beſtimmung vorhanden. Jedoch iſt bei einer zeitigen Zuchthausſtrafe noch nicht über 20 Jahren erkannt worden, woran ſich dann die lebenslängliche Zuchthausſtrafe anſchließt. —

Bei der Einlieferung eines Züchtlings muß dem Director außer einer beglaubigten Abſchrift des Straferkenntniſſes zugleich eine vollſtändige Nachricht über die Herkunft, Familienverhältniſſe, Erziehung, vorige Aufführung, Schickſal, Vermögen, Gewerbe, Kenntniſſe, Geſchicklichkeit oder Fähigkeit des Züchtlings, ſo wie über die näheren Umſtände des begangenen Verbrechens, über alle vorher bekannt gewordene Arreſtationen, gelungene und mißglückte Verſuche zur Flucht, Art der Ausführung, und Grad der Gefährlichkeit mitgetheilt werden.

Bei dem Eintritte eines Züchtlings wird derſelbe am Körper auf das Genaueſte unterſucht. Er iſt ſtrafbar, wenn er bei der Viſitation Geld und andere Sachen, welche er an ſeinem Körper verborgen hat, zurückbehält und verheimlicht. Sodann werden ihm die Verhaltungsregeln vorgeleſen; alle mitgebrachte Kleidungsſtücke, Gel-

Digitized by Google

der und Effecten abgenommen, deponirt, und ein Verzeichniß derſelben in das Depoſitenbuch eingetragen. Hierauf findet die Einkleidung ſtatt, und wird hierbei dem männlichen Züchtling eine Kette an den Fuß befeſtigt, an deren Ende ſich eine eiſerne Kugel befindet.*) Die Zuchthauskleidung beſteht A) bei den Mannsperſonen: in einer grauen wollenen Kappe; einer Weſte, einem Camiſol, einem Paar langer Beinkleider, einem Mantel, (die drei letzteren Kleidungsſtücke haben, um Entweichungsverſuche zu erſchweren, zweierlei Farben, die der Länge nach geſchieden ſind, auf der einen Seite grau, auf der andern gelb;) für die rauhe Jahreszeit außer dem Mantel, ein dem Körper anſchließendes Aermelcamiſol, unter dem Hemde zu tragen; Socken mit Sohlen oder Holzſchuhe; wöchentlich erhalten ſie friſchgewaſchen: ein Hals- und ein Sacktuch von ungebleichter Leinwand, ein Hemde (jährlich zweimal gebleicht). B) Bei den Weibsperſonen: einer Kappe von Leinwand, einem Halstuche von baumwollenem Zeuge, einer Jacke, einem Rocke und einer Schürze von dergl. (dieſe Kleidungsſtücke ſind von ſchwarzer Farbe) Socken mit Sohlen, Strümpfe, Hemde, Sacktuch und deren Wechſel wie bei den Männern.**)

Das Lager der Züchtlinge beſteht, wo ſich nicht bereits befeſtigte Pritſchen befinden, in einer Bettſtelle, welche nach Beſchaffenheit des Raums, unerläßlich aber in den Krankenzimmern, frei, und wenigſtens einen

*) Wie lang iſt die Kette, wie ſchwer die Kugel? Behält ſie der Züchtling während der ganzen Dauer ſeiner Strafzeit? auch des Nachts? —

**) Wie iſt für die Kleidung in der rauhen Jahreszeit geſorgt? —

Digitized by Google

Fuß weit von der Wand und von der nächſten Bettſtelle entfernt ſtehen ſoll, ferner in einem Strohſacke, Betttuche und wollener Decke. In den Krankenzimmern dürfen nie zwei in einem Bette liegen. *) Im Winter werden für Jeden zwei wollene Decken gegeben. Jeder Strohſack muß alle ſechs Wochen gewaſchen, und das darin befindliche Stroh alle Vierteljahre erneuert werden. — In der Behandlung der Züchtlinge, deren Beköſtigung und Beſchäftigung ſoll kein Unterſchied Statt finden, wie überhaupt keine beſondere Claſſification. Nur ſollen Züchtlinge, welche als „beſonders gefährlich" bezeichnet ſind, des Nachts mit einer Kette an den Fuß angeſchloſſen werden.

Jeder männliche Züchtling erhält täglich 2½ Pfund Brod und 1½ Pfund Suppe, und die weiblichen 2 Pfund Brod und 1½ Pfund Suppe. Iſt die Portion für den Züchtling zu groß, ſo wird ſie vermindert, und der hierdurch erſparte Betrag ſeinem Verdienſt beigerechnet. Das in der Suppe befindliche Fleiſch wird abwechſelnd unter die Züchtlinge vertheilt. Zu dem Ende läßt der Verwalter ſolches täglich in halbpfündigen Portionen ſchneiden, und denjenigen reichen, an welchen die Reihe iſt. Das Brod wird jeden Morgen für denſelben Tag in drei Portionen geſchnitten, und davon eine Portion Morgens, die zweite Mittags, und die dritte Abends jedesmal im Beiſein des Verwalters den Züchtlingen ausgetheilt. Am frühen Morgen wird jedem Züchtlinge friſches Trinkwaſſer gegeben. Die dickgekochte Suppe wird jeden Mittag in einem Napf von überzinntem Bleche ausgetheilt. Dieſer Napf iſt inwendig mit einem

*) Hieraus wäre zu ſchließen, daß dies in den Schlafſälen der Geſunden ſtattfinde.

Digitized by Google

Zeichen verſehen, an welches die Suppe reichen muß, um die vorgeſchriebene Quantität auszumachen. Den Züchtlingen israelitiſcher Confeſſion wird die Suppe, von einem jüdiſchen Lieferanten gekocht, verabreicht; iſt aber hierzu keine Gelegenheit, ſo müſſen ſie ſich mit der gewöhnlichen Suppe begnügen. — Es ſoll in den Arbeitsſtuben, Gängen, Schlafgemächern und Höfen des Zuchthauſes die höchſte Reinlichkeit beobachtet werden. Alle Tage werden ſolche gekehrt, und im Sommer jeden Sonnabend gewaſchen. Jedes Jahr iſt das Innere des Hauſes zu weißen. Zur beſtändigen Erneuerung der Luft werden in den Arbeitsſälen und Schlafgemächern Luftzüge angebracht, und bei jenen des Nachts, bei dieſen des Tags die Fenſter offen gelaſſen.

Alle Züchtlinge müſſen ſich an jedem Morgen, wenn ſie zur Arbeit verſammelt ſind, an einem ſchicklichen Orte Geſicht und Hände rein waſchen und ſich kämmen. Das Waſchen der Hände wird vor dem Mittagseſſen wiederholt. So oft es vom Hausarzt für zuträglich gehalten wird, ſoll gebadet werden. — Die Züchtlinge ſollen ſtreng angehalten werden, ihre Kleider rein zu halten. Alle drei Monate wird den Züchtlingen beiderlei Geſchlechts das Haupthaar kurz abgeſchnitten, und den Männern alle 14 Tage der Bart mit der Scheere abgenommen. Bei einer anſteckenden oder gefährlichen Krankheit unter den Züchtlingen ſollen die vom Hausarzt nöthig befundenen Mittel angewendet, auch Kleidung und Bettung, wenn hierdurch Anſteckung zu befürchten iſt, verbrannt werden. —

Die Züchtlinge müſſen nach dem Maaß ihrer Fähigkeiten ſtreng zur Arbeit angehalten werden. Der Director ſoll jeden Züchtling zu derjenigen Arbeit anſtellen, wozu er nach dem Gutachten des Verwalters und der Unter-

Digitized by Google

aufſeher tauglich gefunden wird. Diejenigen, welche in einer oder der andern in dieſe Strafanſtalt eingeführte Arbeit vorzügliche Geſchicklichkeiten beſitzen, müſſen darin, gegen verhältnißmäßige Entſchädigung für die Zeitverſäumniß, Andere unterrichten. In der Regel und überall, wo es die Beſchaffenheit der Arbeit erlaubt, wird jedem Züchtling ein tägliches Arbeitsmaaß aufgegeben. Liefert er die Arbeit nicht, oder verfertigt er ſie ſchlecht, ſo muß er das Verſäumte in den Feierſtunden des folgenden Tages nachholen, und die ſchlecht gerathene Arbeit, wofür ihm kein Lohn gut gerechnet wird, beſſer verrichten. Bleibt er alsdann wieder im Rückſtand, ſo wird er bei fortwährender Trägheit oder Nachläſſigkeit von dem Director durch Suppen=Abzug, oder mit engem Arreſt und kärglicher Koſt beſtraft. Die aufgegebene Arbeit, nach den individuellen Körperkräften und Fähigkeiten des Züchtlings beſtimmt, ſoll ſo hart ſein, daß ſie nur durch Anſtrengung der Kräfte vollendet werden kann, damit die Arbeit, welche indeſſen nie die Kräfte überſteigen darf, als Strafe wirkt. Die Aufgabe dieſes Arbeitsmaaßes bleibt der pflichtmäßigen Beurtheilung des Directors überlaſſen. Der Letztere entſcheidet über Beſchwerdeführungen der Züchtlinge wegen zu harter Aufgabe, nach vorgängiger Unterſuchung, und beſtraft den Beſchwerdeführer, wenn deſſen Angabe unwahr befunden worden iſt. Können Arbeiten nicht nach einem Penſum beſtimmt werden, ſo muß der Züchtling dasjenige leiſten, was ein Arbeiter oder Taglöhner mit Anwendung des möglichſten Fleißes und Anſtrengung an einem Tage vollenden kann. Ueber den richtigen Gebrauch und Schonung der erhaltenen rohen Materialien muß jeder Züchtling bei Ablieferung der Arbeit Rechenſchaft ablegen; das Nämliche gilt auch von den gebrauchten Arbeits=

geräthen. Zeigt es ſich bei Ablieferung der Arbeit, daß der Züchtling das Material nicht richtig und vorſchriftsmäßig gebraucht, auch ſolches und das Arbeitsgeräthe nicht geſchont hat, ſo wird er durch Suppen-Abzüge, und wenn dieſe Beſtrafung nichts fruchtete, durch engen Arreſt bei Waſſer und Brod beſtraft. Bei Feſtſetzung des Arbeitspenſums muß darauf geſehen werden, daß der Werth der gefertigten Arbeit dem Preiſe der täglichen Beköſtigung gleich komme. Auch Kranke ſollen, wenn der Hausarzt dieſes für unbedenklich hält, mit leichter Arbeit beſchäftigt werden. Alles, was ein Züchtling mehr durch Arbeit verdient, als ſeine gewöhnliche Beköſtigung beträgt, oder von ihm durch verminderte Koſt, wenn dieſe nicht als Strafe beſtimmt worden iſt, erſpart wird, ſoll als Ueberverdienſt ſein Eigenthum bleiben. Am Schluſſe jedes Monats wird hierüber eine Berechnung aufgeſtellt, und es darf das zu wenig Verdiente des vorhergehenden Monats hiervon nicht abgezogen werden. Die eine Hälfte von dem Ueberverdienſt bleibt dem Züchtling zu ſeiner Verfügung, um ſich einen Zuſatz an Eßwaare oder Getränke zu kaufen — die andere Hälfte wird bis zu ſeiner Entlaſſung aufgehoben, wo er ſolche baar ausgezahlt erhält.

Die im Zuchthauſe vorkommenden Arbeiten ſind A) Für männliche Züchtlinge: Marmor-Sägen und -Schleifen, Feuereimer aus Stroh zu flechten und zu verkitten, Stroh- und Baſtdecken zu flechten, Schnitzarbeiten in Holz, Draht zu flechten, Bürſten zu machen, Körbe zu flechten, Spinnen und Weben, Wolle zu kämmen; Schreinerarbeit, Schuhmacher- und Schneiderarbeit auf den Bedarf des Hauſes beſchränkt. B) Für weibliche Züchtlinge: Wolle zu ſpinnen, zu kämmen und zu kratzen, Hanf und Flachs zu hecheln und zu ſpinnen,

Digitized by Google

Winterſchuhe, auch Decken aus Salbändern und den Abgängen der Wollſpinnerei zu flechten. Stricken von Strümpfen und anderen Kleidungsſtücken aus wollenem und leinenem Garn. — In den vier Wintermonaten November, December, Januar und Februar fängt die Arbeit Morgens um 6 Uhr, in den übrigen um 5 Uhr Morgens an. Das Ende der Arbeit iſt in den genannten Winterabenden um 8 Uhr, in den übrigen um 9 Uhr. An Sonn- und Feiertagen iſt der Aufſchluß des Morgens eine Stunde ſpäter. Morgens um 6 Uhr und in den Wintermonaten um 7 Uhr iſt eine halbe Stunde Ruhe zum Frühſtück. Mittags um 11 Uhr ſind 1½ Stunden Ruhe zum Mittageſſen. In den Sommermonaten iſt von 7 bis 8, in den Wintermonaten von 8 bis 9 Uhr Abends Ruheſtunde, zur Beſichtigung und Ablieferung der Arbeit und zum Genuß des Abendbrods; alsdann werden die Materialien für den folgenden Tag ausgetheilt. An Sonn- und Feiertagen wird die Arbeit eingeſtellt. Die chriſtlichen Religionsverwandten ſind an denjenigen ihrer Feſttage, welche im Herzogthum gefeiert werden, von Arbeit frei. Juden brauchen am Sabbath und an ihren übrigen Feſttagen nichts zu arbeiten; dagegen müſſen ſie an Sonntagen und Feſten der Chriſten die Arbeit nachholen. — Die an ihren religiöſen Feiertagen von der Arbeit befreiten Züchtlinge müſſen bei den Arbeitenden ſich aufhalten, um wie dieſe unter beſtändiger Aufſicht zu ſtehen. Es iſt ihnen alsdann erlaubt, in ihren Andachtsbüchern zu leſen, und ihre Gebete zu verrichten.*)

*) Dieſe Einrichtung ſcheint nicht zu billigen, da durch das Aufhalten bei den Arbeitenden die religiöſe Andacht geſtört oder zur verwerflichen Oſtentation wird, und die Aufſicht an einem anderen Orte ebenſowohl bewerkſtelligt werden kann.

An denjenigen Tagen, an welchen die Arbeit ganz oder zum Theil ruht, müſſen die Züchtlinge, ſo viel als möglich, außer den zum Gottesdienſte beſtimmten Stunden, durch Vorleſen oder Anhören des Vorgeleſenen aus Andachtsbüchern oder andern für ſie beſtimmten nützlichen Werken vor den nachtheiligen Folgen des Müßiggangs bewahrt werden. Die beſtimmten Plätze zum Arbeiten ſind beſonders eingerichtete Zimmer für die Männer und desgleichen eins für die Weiber. Iſt aber die Witterung trocken und warm, ſo wird den Züchtlingen in den Höfen (in beſonderen Abtheilungen für das männliche und weibliche Geſchlecht) ein Aufenthalt zur Arbeit angewieſen.

Alles Sprechen der Züchtlinge unter ſich, mit der Wache, oder mit Andern iſt ihnen ohne Ausnahme verboten. Nur mit dem Verwalter oder den Unteraufſehern iſt ihnen geſtattet zu reden, wenn ſie von dieſen gefragt werden, oder ſie um etwas bitten wollen. Wünſchen ſie mit anderen Perſonen zu reden, ſo iſt hierzu eine beſondere Erlaubniß des Directors nöthig.

Das Tabackrauchen iſt den Züchtlingen verboten, der Genuß des Schnupftabacks jedoch nur inſofern, als er vom Ueberverdienſt angeſchafft worden iſt, erlaubt. Ueberall findet die ſtrengſte Abſonderung der männlichen und weiblichen Züchtlinge Statt, ſo daß ſogar ihr Anblick (auch während des Gottesdienſtes) ihnen wechſelſeitig entzogen iſt. —

Alles Schreiben und jeder Briefwechſel iſt den Züchtlingen unterſagt. Die an Züchtlinge eingeſendeten Briefe werden von dem Director erbrochen, und der Inhalt inſofern er es für nöthig oder unverdächtig hält, den Züchtlingen mitgetheilt. Eine Antwort, wenn dieſe nöthig iſt, darf nur mit Genehmigung des Directors von dem

Digitized by Google

Verwalter aufgeſetzt werden. Es dürfen den Züchtlingen nie und unter keinem Vorwande, Geld, Kleidungsſtücke, Lebensmittel oder andere Sachen von Werth überbracht, und von denſelben angenommen werden. Uebergiebt ein Fremder für die Züchtlinge, überhaupt ein Geſchenk an Geld, oder beſtimmt derſelbe ſolches für ein gewiſſes Individuum, ſo ſoll es im erſten Falle Allen, im letzten dem bezeichneten Individuum gutgeſchrieben, nie aber in die Hände der Züchtlinge gegeben werden.

Die Züchtlinge dürfen ſich unter einander nichts ſchenken, verkaufen oder vertauſchen, auch durchaus nichts von ihren Speiſen, weder an Mitgefangene noch an andere Perſonen gegen oder ohne Vergütung abgeben. Ueberhaupt dürfen ſie durchaus nichts von dem Ihrigen in Verwahrung haben, ebenſowenig vor ihrer Entlaſſung unter Lebenden darüber verfügen. Auch dürfen ſie von den zum Gebrauch erhaltenen Sachen nicht eigenmächtig etwas als unbrauchbar wegwerfen. Begehen Züchtlinge Verbrechen, welche peinlich zu beſtrafen ſind, wozu auch Veruntreuungen und kleine Diebereien, ſelbſt an Lebensmitteln gehören, ſo werden dieſe von dem Director unterſucht, und die geführten Unterſuchungs-Protokolle an das Criminalgericht zur weiteren Unterſuchung und Beſtrafung durch das Hofgericht abgegeben. Haben Züchtlinge die Flucht verſucht, ein Complott dazu gemacht, oder ſolche bei Andern begünſtigt, ſo tritt ein gleiches Verfahren ein, und es ſoll alsdann, außer einer körperlichen Züchtigung, die Verbüßung der urtheilsmäßigen Strafe wieder von vorn anfangen.*) Bei einer von

*) Dieſe Strafe verdient keine Billigung, denn nicht zu gedenken, daß ſie wie jede abſolut beſtimmte Strafe, wobei der Richter außer Stand geſetzt iſt, dieſelbe dem jedesmaligen Ver-

Digitized by Google

mehreren Züchtlingen verſuchten Empörung ſoll, wenn eine von dem zunächſt vorgeſetzten Angeſtellten zweimal wiederholte Aufforderung, zum Gehorſam zurückzukehren, fruchtlos bleibt, die Wachmannſchaft vom Schießgewehr Gebrauch machen. — Denjenigen Züchtlingen, welche von Complotten Kenntniß geben, wird auf angeſtellte Unterſuchung des Directors und erſtatteten Berichte die Strafzeit nach Umſtänden ganz oder theilweis erlaſſen.

Die im Zuchthauſe eingeführten Disciplinarſtrafen ſind folgende: 1) Abzug der Suppe, oder Schmälerung der Brodportion. 2) Einſames Einſperren mit Aufgabe einer beſtimmten Arbeit. 3) Einſames Einſperren mit Aufgabe einer beſtimmten Arbeit und Entziehung der Suppe. 4) Einſames Einſperren in ein dunkles Gewölbe, nach Umſtänden mit einer Spange an Händen und Füßen geſchloſſen. 5) Das Schlagen mit der Zuchtpeitſche auf den Hintern. — Dieſe Strafen ſollen ſtufenweiſe nach der Größe des Vergehens von dem Director gegen die Schuldigen angewendet werden.

Die Strafe sub 1 findet insbeſondere Statt bei bewieſener Unreinlichkeit und Unordnung im Gebrauche der Materialien, Kleider und Werkzeuge, oder bei verdorbener Arbeit, wenn das verfügte Nachholen derſelben in den Ruheſtunden nicht von Erfolg geweſen iſt. Wenn dieſe gelinde Strafe fruchtlos geblieben, ſo wird die sub 2 angewendet. Die sub 3 benannte Strafe wird er-

---

ſchulden anzupaſſen, verwerflich iſt, ſo iſt ſie auch ſehr ungleich, je nachdem der Eine oder der Andere von ſeiner zuerkannten Strafzeit viel oder wenig verbüßt hat. Es wäre daher zweckmäßiger für ſolche Vergehen im Zuchthaus eine neue Zuchthausſtrafe von einer beſtimmten Dauer nach einem Maximum und Minimum feſtzuſetzen.

kannt, wenn die Züchtlinge das Verbot des Schweigens übertreten, Fremde anbetteln, Geſchenke angenommen, mit Andern Handel getrieben, Correſpondenz zu führen verſucht, oder ſich halsſtarrig bewieſen haben. Die Strafe sub 4 kann erkannt werden, wenn Züchtlinge ſich unehrerbietig gegen ihre Vorgeſetzten bewieſen, ſich unter einander gezankt oder mißhandelt haben. Das Schlagen mit der Peitſche, wenn alle übrigen Strafen fruchtlos waren. Die Anwendung der einen oder andern dieſer Strafen, mit Uebergehung einer gelinderen, iſt dem Ermeſſen des Directors überlaſſen. Die Strafbefugniß sub 4 iſt jedoch auf 14 Tage und sub 5 (nach Berückſichtigung der Körperconſtitution) auf 5 bis 30 Hiebe beſchränkt. —

Die Herzogliche Landes-Regierung erkennt in folgenden Fällen: 1) Wenn Züchtlinge gegen ihre Vorgeſetzte ſich widerſetzlich bewieſen, thätlich vergangen, oder Andere dazu verleitet haben; 2) Wenn ſie bei gottesdienſtlichen Handlungen ſich unanſtändig und ärgerlich betragen; 3) Wenn ſie aller gelinden Beſtrafung ungeachtet unverbeſſerlich blieben.

Züchtlinge, welche Veruntreuungen und abſichtliche Uebertretungen der Hausordnung von Seiten ihrer Mitgefangenen anzeigen, ſollen beſonders nach Umſtänden belohnt werden.*)

Jeden Morgen vor Austheilung des Frühſtückes und vor dem Anfange der Arbeit wird in den Arbeitsſtuben von einem dazu von dem Director beſtimmten

*) Ich halte es nicht für zweckmäßig, ſolche Denuncianten, welche auf die kleinen Fehler ihrer Mitgefangenen achten, und man kann wohl ſagen, ſtets aus ſchlechten Triebfedern ſolche An-

Unteraufſeher, oder wenn dieſer nicht geſchickt dazu ſein ſollte, von einem Züchtlinge, in Gegenwart des Verwalters,*) ein Gebet abgeleſen. Eben dieſes ſoll am Abend vor dem Schlafengehen geſchehen. Alle geſunde Züchtlinge, ohne Unterſchied der Confeſſion, müſſen bei dieſer Vorleſung zugegen ſein, und ſich ehrerbietig und anſtändig betragen. Bei Sonn- und Feiertagen wird von einem Geiſtlichen der evangeliſch-chriſtlichen Confeſſion Nachmittags in einer der größeren Arbeitsſtuben**) Gottesdienſt gehalten, welchem alle Angeſtellte und die Züchtlinge dieſer Confeſſion beiwohnen müſſen. Züchtlinge, welche zu dieſer Confeſſion nicht gehören, dürfen ebenfalls dieſem Gottesdienſte beiwohnen, dagegen außer den Angeſtellten keine andern Perſonen. Für Züchtlinge der katholiſchen Confeſſion ſoll ein eigener Gottesdienſt gehalten werden; auch wird der hierzu beſtimmte Geiſtliche zur öſterlichen Zeit die Sacramente reichen. Wenn kranke Züchtlinge einen Geiſtlichen ihrer Religion oder das heilige Abendmahl verlangen, ſo kann dieſes ihnen zugeſtanden werden. Den Sträflingen der jüdiſchen Religion werden ihre Religionsübungen ſoweit geſtattet, als es mit den Vorſchriften der Hausordnung vereinbar

---

zeige machen, deswegen zu belohnen. Wenn eine verheißene Belohnung für die Entdeckung und Verhinderung von Complotten durch die Politik gerechtfertigt werden konnte, ſo kann dies hier nicht als Grund geltend gemacht werden; auch kann das Anzeigen ſolcher größerer Vergehen noch weit eher aus Pflichtgefühl geſchehen; da hingegen das Anzeigen ſolcher kleinerer Fehler ſtets einen ſchändlichen Charakter vorausſetzt.

*) Warum nicht von dieſem, jeden Falls hierzu mehr Befähigten?

**) Die Würde des Gottesdienſtes verlangt ein beſonders und nur für ihn beſtimmtes und eingerichtetes Local.

iſt. Rabbiner werden aber bei denſelben niemals zugelaſſen.*)

Der für das Amt Dietz angeſtellte Medicinalrath und der Medicinalaſſiſtent ſind mit der Sorge für die Heilung der in dem Zuchthauſe befindlichen Kranken beauftragt. Außer dieſen wird, gegen eine beſtimmte Belohnung, ein Bader angenommen, welcher unter der Aufſicht und Leitung Jener die ihm obliegenden Geſchäfte zu verſehen hat. Der mit der Krankenpflege im Zuchthauſe beauftragte Medicinalrath iſt verbunden, jede Woche zweimal die Anſtalt zu beſuchen, ſind gefährliche Krankheiten darin, oder macht es ſonſt der Zuſtand der Kranken erforderlich, ſo muß dieſes jeden Tag ein oder mehrmals geſchehen. Außerdem muß der Hausarzt oder deſſen Stellvertreter bei den regelmäßigen Beſuchen in jeder Woche das Haus durchgehen, um zu unterſuchen, ob in allen Arbeits- und Schlafzimmern friſche Luft ſei, gehörige Reinlichkeit beobachtet werde, und ob Waſſer und Speiſen geſund und unverdorben ſind.

Der Eingang in das Zuchthaus iſt in der Regel Niemand, außer den dabei Angeſtellten, geſtattet. Jedoch darf der Director ſowohl Angehörigen der Züchtlinge als auch denen, welche die Anſtalt blos beſehen wollen, um ihre Einrichtung kennen zu lernen, die Erlaubniß hierzu geben, und dem Verfaſſer ſelbſt wurde dieſelbe zu dem letzteren Zwecke ohne Anſtand zu Theil.

Die Entlaſſung der Züchtlinge geſchieht am Ende ihrer Strafzeit auf eine ſchriftliche an den Verwalter gerichtete Verfügung des Directors. Nach vorgängiger Berechnung wird hierauf dem Entlaſſenen, gegen Quittung, von dem Verwalter der noch gut geſchriebene Ueber-

*) Und warum nicht? —

verdienſt ausgezahlt. Hat der Entlaſſene keinen Ueber-verdienſt, und beſitzt ſonſt keine Baarſchaft, ſo iſt der Director ermächtigt, ihm ein angemeſſenes Reiſegeld an-zuweiſen. Ebenſo kann der Director, wenn die Kleider eines Züchtlings, welche er in die Strafanſtalt mit-brachte, durchaus unbrauchbar ſind, auf Koſten der Zucht-hauskaſſe denſelben mit den nöthigen Kleidern vor der Ent-laſſung verſehen. Der Erſatz des Reiſegeldes und der bei der Entlaſſung mitgegebenen Kleider muß aus dem Vermö-gen bemittelter Züchtlinge zurückgefordert werden. Bei Unvermögenden iſt dieſe Unterſtützung auf einzuziehende amtliche Beſcheinigung niederzuſchlagen.

Die Rückkehr eines entlaſſenen inländiſchen Zücht-lings iſt dem betreffenden Amte vorher anzuzeigen, und derſelbe iſt hiernächſt auf 6 Monate bis zu Einem Jahre unter polizeiliche Aufſicht zu ſtellen, ihm iſt ange-meſſene Beſchäftigung zu verſchaffen, und die Entfernung von ſeinem Wohnorte ohne amtliche Erlaubniß zu unter-ſagen. Ausländiſche Züchtlinge ſollen bei der Entlaſſung mit einem Laufpaſſe nach ihrer Heimath gewieſen, vor-her aber ihnen bekannt gemacht werden, daß ſie, bei der Rückkehr in das Herzogthum ohne beſondere Erlaubniß der oberſten Verwaltungsbehörden mit zwei- bis vier-wöchentlichem Arreſt, abwechſelnd bei Waſſer und Brod, zu beſtrafen ſeien. Auch bei ihrer Entlaſſung wird die Obrigkeit des Wohnorts hiervon in Kenntniß geſetzt.

Stirbt ein Züchtling in der Strafanſtalt, ſo müſſen hinſichtlich der Zeit der Beerdigung, welche auf die gewöhn-liche Art geſchieht, die allgemeinen Polizeivorſchriften be-obachtet werden. Im Betreff des Ueberverdienſtes und der deponirten Effecten kann der Züchtling letztwillig ver-fügen. Es iſt zur Gültigkeit einer ſolchen Diſpoſition genug, wenn er ſeinen Willen vor dem Verwalter und

Digitized by Google

einem Unterauſſeher erklärt, und die ſchriftliche Aufzeichnung unterſchreibt. Kann er nicht ſchreiben, ſo muß ein zweiter Unterauſſeher als Zeuge gegenwärtig ſein. Hat der Züchtling keine letztwillige Dispoſition gemacht, ſo fällt der Ueberverdienſt der Zuchthauscaſſe, die mitgebrachten Effecten und Gelder den Erben zu. *)

Das einzige Correctionshaus im Herzogthum befindet ſich zu Eberbach und ſteht ebenfalls unter Aufſicht der Landesregierung, unter welcher zunächſt der Director und der Hausarzt ſteht. Dem Erſteren ſind untergeben: 1) der Verwalter, welcher zugleich Actuar des Directors iſt; 2) der Chirurg und 3) der Lehrer des Hauſes. Unmittelbar unter dem Verwalter ſtehen wieder: 1) Die Werkmeiſter, welche zugleich Aufſeher über das Betragen und die ſichere Verwahrung der männlichen Correctionaire ſind, 2) die Aufſeherinnen über die weiblichen Correctionaire, 3) vier Wächter, mit der Bewachung des Hauſes und der Correctionaire beauftragt. —

Die kürzeſte Dauer der Correctionshausſtrafe iſt auf 3 Monate und die längſte auf 5 Jahre feſtgeſetzt. Auch ſoll dieſelbe auf unbeſtimmte Zeit erkannt werden können. Diejenigen, welche dazu verurtheilt ſind, werden nicht unter 3 Monaten von ihrem Eintritte an entlaſſen. Iſt hierbei die Zeit der Entlaſſung von der Erzielung eines gewiſſen Ueberverdienſtes über den Betrag der nöthigen Verpflegungskoſten gemacht, ſo können die Verurtheilten, in der Regel ohne weitere Anfrage, wenn dieſer erzielt iſt, von dem Director entlaſſen werden. An-

*) Beim Ende dieſes Abſchnitts theile ich aus der Großherzoglich Badenſchen, die Errichtung eines ausſchließlich für

dere auf unbeſtimmte Zeit Verurtheilte können nicht anders, als mit Genehmigung Herzogl. Staatsminiſteriums von der Landesregierung entlaſſen werden. Die Bedingungen der Entlaſſung ſind hier gute Aufführung, Beweiſe der Abgewöhnung desjenigen Laſters, weswegen der Correctionair verurtheilt wurde, beſtändiger Fleiß, erzielter Ueberverdienſt, gute Wirthſchaft. Auf der andern Seite kann aber auch die auf beſtimmte Zeit erkannte Correctionshausſtrafe verlängert werden, wenn ſchlechte Auf-

---

weibliche Sträflinge beſtimmten Zuchthauſes zu Bruchſal betreffenden, höchſt wichtigen Verordnung Folgendes mit: Zur Beaufſichtigung der weiblichen Sträflinge können nur Frauen verwendet werden. Jede Gefangene erhält eine eigene Zelle, in welcher ſie jeden Falls zur Nachtzeit, ſo wie an Sonn- und Feſttagen einſam verwahrt werden muß. Zur Arbeit werden die Gefangenen in paſſender Zahl in gemeinſchaftlichen Arbeitsſälen vereinigt. Jedoch iſt dafür zu ſorgen, daß unter den Gefangenen fortwährend ſtrenges Schweigen erhalten, und jede gegenſeitige Unterhaltung derſelben durch Geberden, Blicke, Schrift und ſonſtige Mittel möglichſt verhindert wird. Auch der Verkehr der Gefangenen mit den Aufſeherinnen iſt auf das Nothwendigſte zu beſchränken. Die Gefangenen ſind ſtreng von der Außenwelt abgeſchnitten. Fremde ſollen nicht in die Räume zugelaſſen werden, in welchen ſich Gefangene befinden. Die das erſte Mal die Zuchthausſtrafe Erleidenden werden von den Rückfälligen geſondert, und letztere ſtrengerer Disciplin unterworfen. Jede Gefangene hat die erſte Zeit der Strafe in einſamer Haft zu erſtehen: die das erſtemal im Zuchthauſe befindlichen 8 Tage bis 4 Wochen, die Rückfälligen 14 Tage bis 12 Monate. Alle Gefangene ſind ohne Unterſchied zu behandeln, und Vergünſtigungen hinſichtlich der Verwahrung, Kleidung und Nahrung können, ſo weit ſie nicht der Arzt aus Geſundheitsrückſichten vorſchreibt, nur aus beſondern erheblichen Gründen von dem Juſtizminiſterium zugeſtanden werden. Den Gefangenen wird ein Antheil vom Ertrag ihrer Beſchäftigung zur Verwendung während der Strafzeit nicht verwilligt. Doch ſollen ſie bei ihrer Entlaſſung anſtändige Kleidung und ſo weit es nöthig für ihre Bedürfniſſe in der erſten Zeit eine mäßige Baarſchaft erhalten. Durch ſittliche und religiöſe Belehrung der Gefangenen haben alle Beamten und insbeſondere die Geiſtlichen der Anſtalt zu ſorgen, daß die Strafe auch als Mittel der Beſſerung wirke. Auf die Geſundheit der Gefangenen iſt jede mit dem Strafzwecke vereinbare Rückſicht zu nehmen. — Auch die Errichtung eines beſondern Zuchthauſes für jugendliche Verbrecher iſt, dem Vernehmen nach, im Großherzogthum im Werke. — Gottes Segen über dieſe ſchönen Beſtrebungen ſtaatsweiſer Humanität!

Digitized by Google

führung erwieſen und vorerſt keine Beſſerung zu hoffen iſt; oder der Correctionair (bei der Inſtitutcaſſe) Schulden contrahirt hat.*) Beim Einbringen eines Correctionairs ſind die bei Einlieferung eines Sträflings ins Zuchthaus gegebenen Vorſchriften zu beachten. Gleich nach ſeinem Eintritt wird dem Correctionair die Hausordnung bekannt gemacht, welche ſämmtlichen Correctionairen außerdem alle Sonntage vorgeleſen wird. Wenn Correctionaire zu Arbeiten außerhalb des Hofes gebraucht werden, wozu keiner gebraucht wird, welchen man der Abſicht zu entfliehen für verdächtig hält, ſollen die Wächter nach der jedesmaligen Anordnung des Verwalters ſie begleiten, und über ihr Betragen genaue Aufſicht führen. Die Correctionaire dürfen bis zum Abendſchluß durchaus nicht allein gelaſſen werden, ſondern es muß in jeder Arbeitsſtube immer ein Werkmeiſter, bei den Weibern die Aufſeherin, gegenwärtig ſein. Wenn einzelne Correctionaire irgend wohin geführt werden müſſen, ſo ſoll entweder ein Werkmeiſter oder Jemand von der Wache ſie begleiten, und auf alle ihre Schritte, insbeſondere auch darüber wachen, daß ſie nichts Gefährliches in die Hände bekommen. Jedoch iſt der Director befugt, Ausnahmen von dieſen Regeln zu machen, und in beſon-

*) Das Betragen in der Anſtalt kann keinen Grund zur Verlängerung der Strafe abgeben. Denn hierdurch wird das anfängliche Verſchulden, weswegen die Strafe erkannt wurde, weder vergrößert noch verringert. Beträgt ſich ein Sträfling in der Anſtalt ſchlecht, ſo ſind Disciplinarſtrafen zuläßig; begeht er Vergehen, welche ſich dazu eignen, ſo kann auf eine beſtimmte Verlängerung von der betreffenden Behörde erkannt werden. Aber nie wird ein Erkenntniß auf unbeſtimmte Zeit von Anfang gerechtfertigt. Auch iſt es inconſequent, daß eine Garantie, welche dem wegen ſchwerer Verbrechen zu Zuchthausſtrafe Verurtheilten gegeben iſt, demjenigen nicht einmal zu Theil wird, welcher wegen geringer Vergehen zur Correctionshausſtrafe verurtheilt worden iſt. Beſonders aber zu mißbilligen iſt es, die Entlaſſung von einem beſtimmten erzielten Ueberverdienſt abhängig zu machen; denn hier kann der ſtarke, robuſte Mann in wenigen Monaten denſelben Ueberverdienſt mit leichter Mühe erzielen, wozu der Schwächliche und Kränkliche, welcher mit angeſtrengtem Fleiß kaum ſo viel erwerben kann, als zu ſeinem Unterhalt nöthig iſt, bei dem beſten Willen eben ſo viele Jahre braucht.

Digitized by Google

deren Fällen aus Rückſicht auf die Perſon, ſonſtige Vergünſtigung eintreten zu laſſen, wie z. B. Alleinbewohnen eines Zimmers, abgeſondertes Arbeiten. Der Verwalter hat Sorge zu tragen, daß in den Schlafzimmern die Zahl der nicht gefährlichen Correctionaire die der gefährlichen, wenn es möglich iſt, überwiegt, und daß beſonders die Gefährlichen bei Solche gelegt werden, welche am zuverläſſigſten ſind. Es ſollen daher zuweilen die Correctionaire in andere Schlafzimmer gelegt, und dieſe Verwechſelung ſo eingerichtet werden, daß keine über 6 Wochen in einem und demſelben Schlafzimmer bleiben. Der Verwalter, die Werkmeiſter und die Wache ſind für die Beobachtung dieſer Vorſchriften, Jeder für ſeinen Theil, verantwortlich. —

Die Correctionaire behalten die Kleidung, welche ſie in das Haus mitbringen. Wenn ſie dieſelbe ganz oder zum Theil ſo aufgeriſſen haben, oder ſie ſonſt ſo verdorben iſt, daß ſie unanſtändig erſcheint, ſo werden die unbrauchbaren Stücke dem Correctionair abgenommen, und wenn er nicht ſelbſt beſſere beſitzt, welche ſogleich beigeſchafft werden können, durch ſolche, welche die Anſtalt zu billigen Preiſen liefert, erſetzt; zu dem Ende ſoll die Anſtalt 10 vollſtändige Anzüge ſtets vorräthig haben, 6 männliche und 4 weibliche. Diejenigen Kleidungsſtücke, welche die Anſtalt liefert, ſollen keine Auszeichnung haben, ſondern ſo beſchaffen ſein, daß ſie der Correctionair auch nach ſeiner Entlaſſung tragen kann. Jeder Correctionair muß wenigſtens 2 Hemden, 1 Kamiſol, ein Paar Hoſen, ein Paar Strümpfe und Schuhe, ein Halstuch und eine Kappe in einem brauchbaren Zuſtand mit in das Correctionshaus bringen; wenn ihm dieſelben abgehen, ſo werden ihm ſolche von der Anſtalt zu dem Ankaufs-Preis geliefert. Jedem Correctionair wird ein Kiſtchen oder Schränkchen eingeräumt, um ſich ſeine Kleider zu verwahren. Ihr Lager beſteht in einer Bettſtelle, einem Moosſacke, Mooskiſſen, Betttuche und einer wollenen Decke. Im Winter werden zwei wollene Decken gegeben. Sie erhalten alle Monate friſche Betttücher, und alle zwei Monate friſches Moos in die Kiſſen und Bettſäcke, wobei dieſe auch gewaſchen werden müſſen. Das Tabackrauchen iſt in der Regel unterſagt; aus-

Digitized by Google

nahmsweiſe kann es jedoch der Director einem Correctionair als Belohnung vorzüglichen Fleißes und guter Aufführung erlauben. In ſolchen Fällen darf jedoch nur bei Arbeiten außer dem Hauſe geraucht werden. Da die Correctionaire von ihrem Arbeitsverdienſte leben müſſen, ſo dürfen ſie ſich auch unter den Nahrungsmitteln, welche im Hauſe bereitet werden, wählen, jedoch müſſen ſie den Preis im Hauſe verdient haben, und wird ihnen kein Zuſchuß von Außen, ſelbſt nicht aus eigenen Mitteln geſtattet. Das Brod wird von der Anſtalt nach einer unter dem Marktpreiſe regulirten geringen Taxe geliefert, aber für keinen Correctionair, der nicht zum wenigſten auch Suppe dazu fordert. Die übrigen Speiſen bereitet der Koch der Anſtalt auf ſeine Rechnung, er liefert auch die Getränke, darf aber, bei Verluſt der Forderung, nichts auf Credit geben. An geiſtigen Getränken iſt einem männlichen Correctionair nicht mehr als täglich ein Schoppen Wein und ¼ Schoppen Branntwein, den Weibern nur ½ Schoppen Wein und kein Branntwein erlaubt.

Bei Beſtimmung der Beſchäftigung iſt auf die Arbeitsfähigkeit der Correctionaire von dem Director Rückſicht zu nehmen, und demnach zu unterſcheiden: I. Diejenigen, welche wegen Arbeitsſcheu und Liederlichkeit in das Correctionshaus gebracht werden, und nicht eher zu entlaſſen ſind, bis ſie als brauchbare Glieder der bürgerlichen Geſellſchaft betrachtet werden können, ſollen nach Maaßgabe ihrer Fähigkeit, mit Wollenweberei, mit dazu gehörigem Spuhlen, Leinenweberei mit dazu gehörigem Spuhlen, Schuhmacherei, Schreinerei, Schneiderei, Löffel- und Holzwaarenſchnitzen, Wagner- und Kieferhandwerk beſchäftiget werden. II. Mannsperſonen, die wegen irgend eines Vergehens zu Correctionshausſtrafe verurtheilt worden ſind, vorher ſich gut ernährt haben, und nach Ablauf der Strafzeit ihren Unterhalt finden können, müſſen, wenn ſie eine Profeſſion verſtehen, ebenfalls damit beſchäftigt werden; andern Falls können ſie auch gebraucht werden zum Spalten des Brennholzes im Hauſe, zum Ausweißen des Hauſes, bei Maurerarbeiten im Hauſe, zum Sammeln des Mooſes für das Lager im Correctionshauſe

und dem daran ſtoßenden Irrenhauſe, zur Arbeit auf der Chauſſee von Eberbach nach Hattenheim, zum Holzſchneiden für den Bretterbedarf, zur Arbeit in dem herrſchaftlichen Steinbruch, zur Handarbeit auf den herrſchaftlichen Pachtgütern, zum Holzfällen in den nahe gelegenen Wäldern, zur Arbeit in der Mühle; zum Brodbacken und endlich zum Reinigen der Kamine und Oefen. III. Weiber werden mit Schneiderei, Stricken von Strümpfen und Kleidungsſtücken, Spinnen von Hanf und Flachs, Aushülfe in der Küche, Garnwaſchen für die Weberei, Tuchbleichen, Schuhhanfſpinnen, Hauswaſchen, Jäten des Unkrautes in den Gärten, Säubern des Mooſes und Matratzenſtopfen beſchäftigt. IV. Gebrechliche und ſchwächliche Perſonen werden nach dem Gutachten des Hausarztes mit Wollſpinnen, Wollſortiren Wollgarnzwirnen, Tuchputzen und Strumpfſtricken beſchäftigt. V. Wenn ein Correctionair bei ſeinem Eintritte ſchon eine der eingeführten Arbeiten, und beſonders ein Handwerk verſteht, ſo ſoll er in der Regel dabei belaſſen werden. Der Director kann aber in einzelnen Fällen nach Beſchaffenheit der Umſtände Ausnahmen hiervon anordnen. VI. Correctionaire, welche noch keine zuläßige Arbeit verſtehen, haben die Wahl, welche ſie erlernen wollen, jedoch mit folgenden Einſchränkungen: wenn ein Correctionair eine Arbeit wählt, welche rückſichtlich der Localverhältniſſe des Wohnortes, den er nach der Entlaſſung bekommen wird, oder wenn ſich findet, daß er zu der erwählten Arbeit kein Geſchick hat, oder aus andern Urſachen, nicht zweckmäßig ſcheint, ſo ſtellt der Verwalter mit dem einſchlagenden Werkmeiſter ihm dieſes vor und giebt ihm Anleitung zu einer beſſern Wahl. Beharrt er alsdann auf ſeinem Sinn, ſo entſcheidet der Director nach eingezogenem und geprüftem Gutachten des Verwalters und Werkmeiſters. Bei Correctionairen, welche auf beſtimmte Zeit verurtheilt ſind, und ſich vorher durch irgend eine Arbeit oder Gewerbe ordentlich ernährten, dieſen Nahrungszweig auch bei der Entlaſſung wieder finden, kommt es vorzüglich auf die längere oder kürzere Strafzeit an, und muß bei ihnen, jedoch mit Beibehaltung ihrer freien Wahl, wenn es möglich iſt, auf ſolche Arbeiten geſehen

Digitized by Google

werden, welche am beſten zu der Dauer ihres Aufenthaltes in dem Hauſe paſſen, und ſie in demſelben ſo gut als möglich ernähren, ohne Rückſicht darauf, was dieſe Arbeit nach der Entlaſſung für ſie ſein könne.

Correctionaire, welche die Geſchicklichkeit dazu haben, müſſen, wenn es ihnen aufgegeben wird, Andere unterrichten. Dasjenige, was ſie an ihrer eigenen Arbeit verſäumen, wird ihnen von der Anſtalt bezahlt. Dasjenige, was ein Correctionair mit ſeiner Arbeit verdient, wird ihm nur alsdann, wenn er im Ueberverdienſt ſteht, baar in die Hände gegeben, und ſtehet auch der Verdienſt, welcher zum Unterhalt zureicht, aber bei dem Verwalter deponirt bleibt, zu ſeiner Befugniß, dergeſtalt, daß er ſich nicht nur ſeine Nahrung davon kaufen, ſondern auch, ſo weit es nicht gegen die Vorſchriften der Hausordnung ſtreitet, andere Bequemlichkeit davon ſchaffen kann. Der ſo frei überlaſſene Verdienſt verſteht ſich nur von demjenigen, was nach Abzug der nach und nach zu erſtattenden Vorſchüſſe für Verpflegung oder Kleidungsſtücke &c., dann der Vergütung für Wäſche, Holz und Licht übrig bleibt. Es ſollen nämlich die Correctionaire ihre Wohnung, (?) Lager, Unterricht und Medicin, wenn ſie erwieſenermaßen ganz arm ſind, frei haben, dagegen aber Holz, Licht und Wäſche von ihrem Verdienſte in ſo weit vergüten, daß ihnen von jedem Werktage ein Kreuzer abgezogen wird; dieſe Vergütung zieht der Verwalter jede Woche ab. Der Betrag des Verdienſtes wird von den Werkmeiſtern, mit Zuſtimmung des Verwalters, feſtgeſetzt. Bei Arbeiten, über welche weder der Werkmeiſter, noch der Verwalter urtheilen können, werden benachbarte Sachverſtändige zu Rathe gezogen. Der Taglohn und andere Arten des Verdienſtes ſollen ſich nach dem richten, was eine freie Perſon an demſelben Orte und unter denſelben Umſtänden verdienen würde. Glaubt ein Correctionair, daß ſein Arbeitsverdienſt zu gering angeſetzt ſei, ſo kann er dies dem Director vorſtellen, welcher zu entſcheiden hat. Eine ſolche Entſcheidung hat rückwirkende Kraft, inſoweit es der Director für gut findet. Diejenigen Correctionaire, welche eigene Arbeitswerkzeuge haben, müſſen ſolche erforderlichen Falls in die Anſtalt

Digitized by Google

bringen laſſen, welche die Koſten des Transportes über⸗nimmt; den Andern werden die Werkzeuge von der Anſtalt gegeben, und zwar ſo, daß ſie, wenn ſie ſolche nach ihrer Entlaſſung zu ihrem Fortkommen nöthig haben, gegen Vergütung übernehmen können. Indeſſen brauchen ſie dasjenige nicht zu erſetzen, was durch den Gebrauch an deren Werth vermindert worden, oder was ohne ihr Verſchulden entkommen iſt.

Wenn ein Correctionair, weil er noch Lehrling iſt, ſeinen Unterhalt nicht verdienen kann, ſo wird ihm bei der wöchentlichen Abrechnung bemerklich gemacht, wie viele Schulden er habe, zugleich wird ihm eröffnet, daß Trägheit und Mangel an Aufmerkſamkeit beſtraft, und die Folge für ihn haben werde, daß er ſo lange im Correctionshauſe verweilen müſſe, bis ſeine Schuld getilgt ſei, indem ſich Träge nie auf Niederſchlagung ihrer Schuld Hoffnung machen dürften. Bei Kranken richtet ſich die Verpflegung und der daraus fließende Vorſchuß nach der Anordnung des Arztes. Der den Correctionairen gegebene Vorſchuß für Koſt, Kleidung, Arznei, ſo wie für dasjenige, was ſie wegen von ihnen verdorbenen oder durch ihre Schuld entkommenen Materials oder Werkzeugs zu erſetzen haben, oder Alles, was ſie der Anſtalt auf ſonſtige Art ſchuldig werden, wird nach folgenden Regeln erſetzt: Correctionaire auf beſtimmte Zeit, welche wegen eines auf ihren bürgerlichen Nahrungsſtand nicht einwirkenden Vergehens verurtheilt ſind, und welche das Vermögen dazu beſitzen, leiſten aus demſelben den Erſatz, werden aber vor wirklich geſchehener Leiſtung oder geſtellter Caution nicht entlaſſen. Wenn ſie kein Vermögen haben, auch Niemand für ſie bezahlt, müſſen ſie bis zur völligen Abverdienung in der Anſtalt verbleiben, jedoch wird alsdann der Betrag der Arznei niedergeſchlagen. Correctionaire auf unbeſtimmte Zeit, die wegen Liederlichkeit und Arbeitsſcheu detinirt werden, ſind auf keinen Fall eher zu entlaſſen, bis ſie den Vorſchuß, welcher ihnen gegeben worden iſt, abverdient haben. Der Verwalter zieht denjenigen, welche ihre Schuld an die Anſtalt abverdienen müſſen, zur Tilgung derſelben an ihrem Lohn täglich ab; in der Regel ſo viel, daß ihnen nur die Anſchaffung der einfachſten Nah⸗

rungsmittel geſtattet iſt. Diejenigen Correctionaire, bei welchen der ihnen gegebene Vorſchuß ohne ihr Verſchulden hoch aufgelaufen iſt, dürfen ſich Hoffnung machen, daß ihnen ein Theil davon abgeſchrieben und niedergeſchlagen werde, wenn ſie von ihrem Eintritt in die Anſtalt an ſich durch beſtändig gute Aufführung empfohlen haben.

Die Correctionaire ſollen in der Regel nicht einzeln, ſondern in dazu beſtimmten Sälen arbeiten, wo Jedem ſeine Stelle angewieſen wird, welche er eigenmächtig nicht verändern darf. Der Hof ſoll übrigens nach Umſtänden auch zu einem Arbeitsplatze dienen. Arbeits-, Ruhe- und Eßzeit iſt wie im Zuchthaus beſtimmt. In den Arbeitsſtunden dürfen die Correctionaire nicht müßig ſein, es wird ihnen aber (ſo lange ſie nicht in die zweite Claſſe verſetzt ſind) kein Penſum aufgegeben, auch werden ſie nicht mit Zwang, ſondern blos durch gütliche Vorſtellungen zu fleißigerem und ſchnellerem Arbeiten angehalten, indem der Faule dadurch, daß er, wenn er nichts verdient, an ſeiner Koſt nothleidet, ſich ſelbſt ſtraft. Denen, welche auf Tagelohn arbeiten, wird, wenn ſie träge ſind, darnach abgekürzt, oder nach Befinden andere Arbeit gegeben.

An Sonn- und Feiertagen dürfen die Correctionaire nicht arbeiten; ausgenommen ſind Beſchäftigungen, die auch in der Freiheit an ſolchen Tagen vorgenommen werden dürfen, wie das Ausbeſſern von Kleidungsſtücken, welches ein Correctionair für ſich ſelbſt verrichtet, Nähen und Stricken und, mit ſpecieller Erlaubniß des Directors, kleine geräuſchloſe Nebenarbeiten.

Die männlichen und weiblichen Correctionaire ſind beſtändig von einander getrennt zu halten, weswegen auch beide Geſchlechter eigene Abtheilungen im Hauſe haben. In den Hof ſollen ſie niemals zu gleicher Zeit gelaſſen werden.

Wenn ein Correctionair ſich gegen die Hausordnung vergeht, ſo wird er in geringen Fällen mit einſamer Einſperrung bei Waſſer und Brod und ohne Arbeit, von einem halben Tage bis zu zwei Tagen beſtraft, und ſoweit darf der Verwalter ohne Anfrage ſtrafen. Andere Strafen, namentlich Schläge, darf er Keinem zufügen

laſſen. Bei größeren Vergehen oder bei öfterer Wiederholung geringerer Vergehen ſoll der Verwalter an den Director berichten, welcher alsdann, nach Unterſuchung der Sache, bis zu achttägiger Einſperrung bei Waſſer und Brod, und ohne Arbeit, auch mit Entziehung des Lichtes in einem dunkelen Gewölbe ſelbſt zu ſtrafen die Befugniß hat, in ſchweren Fällen aber gutachtlich an die Landesregierung zu berichten hat. Die Strafen, welche dieſe in ſolchen Fällen verfügt, ſind: 1) Entziehung der Befugniß, über den Arbeitsverdienſt zu verfügen, verbunden mit der geringſten Koſt, welche im Hauſe gegeben wird. 2) Einſperrung über acht Tage. 3) Krummſchließen. 4) Einſperren und Krummſchließen mit einander verbunden. 5) Verlängerte Zurückbehaltung in der Anſtalt. 6) Auch ſelbſt Zuchthausſtrafe.*)

*) Urſprünglich nach dem Edict vom 3. und 5. Nov. 1811 konnte letztere ausſchließlich nur wegen peinlicher Verbrechen von den Gerichten erkannt werden; daß dieſelbe durch die Landesregierung gegen die Correctionaire erkannt werden könnte, war beſtimmt durch die Verordnung vom 26. und 30. Januar 1813 wenigſtens für den Fall der Flucht aus dem Correctionshauſe. In der umfaſſenden Verordnung vom 21. April 1817 iſt der Landesregierung für alle Vergehen gegen die Hausordnung auch Zuchthausſtrafe zu erkennen eingeräumt. Durch die Verordnung vom 17. Oct. 1821 wurde dieſe wieder aufgehoben, und wieder ein gerichtliches Erkenntniß in allen Fällen erfordert, wo Correctionaire wegen Vergehen gegen die Hausordnung in das Zuchthaus zu bringen ſind. Durch die Verordnung vom 12. Febr. 1824 wurde der Landesregierung nach der Anſicht, daß die Beſtimmungen der Correctionshausordnung zur Sicherung der vorgeſchriebenen ſtrengen Hausdisciplin nur dann den beabſichtigten Zweck entſprächen, wenn die Beſtrafung aller Vergehen gegen die Hausordnung der Anſtalt, von der mit deren Aufrechthaltung beauftragten Behörde geſchehe, dieſe Befugniß wieder eingeräumt, doch ſoll eine ſo von der Landesregierung erkannte Zuchthausſtrafe keine Ehrloſigkeit, wie die von den Gerichten erkannte, zur Folge haben. Ob hier zwiſchen der geſetzlichen Ehrloſigkeit, welche nur gerichtlich erkannte Zuchthausſtrafe nach ſich zieht, und der factiſchen Ehrloſigkeit, welche der Zuchthausſtrafe überhaupt folgt, ein practiſcher Unterſchied beſteht, wird Jeder leicht beurtheilen, zugleich aber auch fragen, warum die Hausdisciplin nicht eben ſo gut aufrecht erhalten werden könne, wenn den Gerichten nur überlaſſen ſei, Zuchthausſtrafe für Vergehen gegen dieſelbe zu erkennen? Und iſt Zuchthaus als Disciplinarſtrafe zu billigen?

Digitized by Google

Wenn ein Correctionair entweicht, ſo wird er, wenn er ergriffen wird, auf eben ſo lange Zeit ins Zuchthaus abgeliefert, als er zum Correctionshauſe verurtheilt war, ohne daß ihm die Zeit, welche er bereits in dieſem zugebracht hatte, angerechnet wird. Dieſelbe Strafe ſoll auch diejenigen treffen, welche die Flucht nur verſucht haben. — Die, welche die Flucht Anderer auf irgend eine Weiſe hätten verhindern können, und ſolches nicht gethan haben, verlieren die Zeit, welche ſie bereits abgeſeſſen haben; ja, wenn Einer oder Mehrere aus einem Schlafzimmer entwichen ſind, ſollen die Andern mit der Ausrede, daß ſolches heimlich geſchehen ſei, oder daß ſie durch Drohungen zum Stillſchweigen genöthigt worden, nicht gehört werden.*)

Ferner wird mit Zuchthausſtrafe belegt: Thätliche Widerſetzlichkeit eines oder mehrerer Correctionaire gegen ihre Vorgeſetzten oder die Wache; wenn ein Correctionair ſich zweimal die Strafe des Krummſchließens oder mehr als achttägige Einſperrung zugezogen hat, und das dritte Vergehen an ſich nur dieſe geringere Strafe nach ſich gezogen hätte; ja wenn ſelbſt noch geringere Vergehen oft wiederholt werden, und darauf erfolgte Strafen fruchtlos geblieben ſind.

Begeht ein Correctionair außer den genannten Vergehen gegen die Hausordnung während ſeines Aufenthalts in der Anſtalt andere Verbrechen, ſo wird er an das Criminalgericht abgeliefert, und die Sache in der gewöhnlichen Ordnung unterſucht. Hierbei iſt noch ausdrücklich feſtgeſetzt, daß ein Correctionair, welcher einen Diebſtahl begeht, „zum mindeſten mit Zuchthausſtrafe belegt werden ſoll.“**)

---

*) Dieſe Vorſchrift iſt in jeder Beziehung ungerecht und verwerflich, abgeſehen davon, daß ſie ebenfalls den Fehler hat, daß nach derſelben die Strafe ungleich ausfällt. Denn einmal kann es nicht in der Pflicht von Sträflingen liegen, den Wächter über die Uebrigen zu machen. Zweitens iſt es im höchſten Grade ungerecht, dieſelben mit einer Einrede nicht hören zu wollen, welche wohl ſelbſt gegründet ſein könnte.

**) Soll doch nur ſo viel heißen, als ſtets mit Zuchthausſtrafe; denn nach dem Sinn der Worte, wie ſie da ſtehen, ſollte man faſt glauben, daß Todesſtrafe für im Correctionshauſe verübte Diebſtähle in Naſſau etwas ſehr Gewöhnliches wäre.

Digitized by Google

Alle Morgen vor dem Anfang der Arbeit wird in der Arbeitsſtube von dem Schullehrer ein Gebet verleſen. Eben ſo ſoll es des Abends vor dem Schlafengehen, und vor und nach dem Mittagseſſen gehalten werden. An Sonn- und Feiertagen wird von den Geiſtlichen beider Confeſſionen zu einer feſtgeſetzten Zeit Gottesdienſt gehalten. In den Nachmittagsſtunden der Sonn- und Feſttage wird von dem Schullehrer des Inſtituts Elementarunterricht im Leſen, Schreiben, Rechnen und der Moral ertheilt, welchem alle Correctionaire ohne Unterſchied beiwohnen. Wenn Correctionaire im Hauſe ſich befinden, welche noch Religionsunterrichtes bedürftig ſind, ſo ordnet darüber der Director mit Einverſtändniß des Geiſtlichen das Nöthige an. Verlangen Correctionaire einen beſtimmten Geiſtlichen ihrer Religion, ſo ſoll ihnen darin, inſofern ihr Verlangen auf vernünftigen Gründen beruht, ſo weit willfahrt werden, als es die örtlichen Verhältniſſe geſtatten. Ebenſo wird dafür geſorgt, daß die Correctionaire von Zeit zu Zeit das Abendmahl von einem Geiſtlichen ihres Religion gereicht erhalten. Die im Correctionshauſe ſich befindenden Juden werden in ihrem Gottesdienſt, ſo weit es die Hausordnung zuläßt, nicht gehindert. Rabbiner werden aber auch hier, wie im Zuchthauſe, nicht zugelaſſen.

Durch die Verordnung vom 26. Juni 1827 iſt für die jüngern Correctionaire folgende beſondere Lebensordnung vorgeſchrieben worden: Sie ſtehen zu gleicher Zeit mit den älteren auf, waſchen ſich und gehen mit denſelben zur Morgenandacht. Sie treten hierauf in ihre Werkſtätte ein, und beginnen ihre Arbeit. Sie kommen in den Sommermonaten um halb 7, in den Wintermonaten um halb 8 Uhr unter Aufſicht eines Werkmeiſters im großen Saale zuſammen, und verzehren an einem gedeckten Tiſche ihr Frühſtück, beſtehend in einem halben Pfund Brod und einem Schoppen Suppe. Hierauf gehen ſie in ihre Werkſtätte zurück, wo die Arbeit, welche für diejenigen, welche des Schulunterrichtes nicht mehr bedürfen, bis zur Mittagsſtunde fortdauert. Die ſchulpflichtigen Correctionaire dagegen gehen um 9 Uhr unter Aufſicht eines Gardiſten in die Schule, und verweilen in derſelben bis 12 Uhr. Um 12 Uhr verſam-

Digitized by Google

meln ſich alle jüngeren Correctionaire, nachdem ſie vorher ihre Hände gewaſchen haben, zum Mittagseſſen in dem großen Saale, und verzehren daſelbſt, nach vorherigem Gebet, ihr Mittagsmahl. Daſſelbe beſteht in einer Portion ordinairer Suppe, einem Schoppen Gemüſe, und zweimal in der Woche Fleiſch. Nach dem Mittagseſſen bleibt eine Stunde frei, während welcher kleine Spiele, welche Körperbewegung gewähren, erlaubt ſind. Ein Gardiſt führt hierüber die Aufſicht. Um halb 2 Uhr gehen die ſchulpflichtigen Correctionaire wieder in die Schule zu Leſeübungen; die Uebrigen verfügen ſich in ihre Werkſtätte zurück. Die Leſeübungen der Erſteren dauern eine Stunde, nach welcher dieſelben ebenfalls in die Werkſtätte zurückgebracht werden. Die Arbeit in der Werkſtätte dauert ununterbrochen fort bis zur Stunde, welche nach der Hausordnung zum Genuſſe des Abendbrotes beſtimmt iſt. Dieſes wird auf dieſelbe Art genoſſen, wie das Mittagseſſen, und beſteht in einem Schoppen Fleiſchbrühe und einem halben Pfund Brod. Hiernach wohnen die jüngeren Correctionaire der gewöhnlichen Abendandacht bei, und verfügen ſich dann, wie die Uebrigen, in ihre Schlafſtätte. Sie haben ein eigenes Schlafzimmer, und zur Verhütung von Unſittlichkeiten beſondere Aufſicht. Mittwochs und Sonnabends Nachmittags werden die jüngeren Correctionaire ſämmtlich im Freien, und zwar ohne Rückſicht auf den Arbeitsverdienſt mit ſolchen Arbeiten beſchäftigt, welche dem Zweck des Genuſſes der freien Luft entſprechen. Die Leſeübungen werden an dieſen Nachmittagen ausgeſetzt. Der confeſſionelle Religions-Unterricht wird von den zwei Geiſtlichen an den Nachmittagen in der Woche des Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags erheilt, an zwei Nachmittagen von dem katholiſchen Geiſtlichen, an den übrigen von dem evangeliſchen. — Bis zu welchem Alter ein Correctionair zu den jüngeren Correctionairen gehört, iſt in dieſer Verordnung zu beſtimmen vergeſſen worden. Das zurückgelegte vierzehnte Jahr kann hierbei als Grenzlinie nicht gemeint ſein, denn es iſt ausdrücklich zwiſchen ſolchen jüngeren Correctionairen, welche ſchulpflichtig, und welche dies nicht ſind, unterſchieden,

Digitized by Google

und die Schulpflichtigkeit dauert bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre.

In derſelben Verordnung wurde auch eine zweite Claſſe der Correctionaire errichtet. Dieſelbe iſt beſtimmt für alle Vagabunden, Bettler, Trinker, welche nach der erſten Entlaſſung wiederholt zu Correctionshaus verurtheilt werden; dann Gewohnheitsdiebe, Gewohnheits-Jagd- und Forſtfrevler, — und ſolche, welche aus der Defraudation der Salzregie und des Verbrauchzolls eine Gewohnheit machen. Jedoch fehlt es nicht an Beiſpielen, daß auch Andere außer den Genannten in dieſe Claſſe verſetzt worden ſind. Die Behandlung der zur zweiten Claſſe Verurtheilten unterſcheidet ſich von der früher beſchriebenen erſten Claſſe durch Zufügung folgender Schärfungen: 1) Einſperrung, einſam in eine Zelle; ich habe dieſe Zellen bei Gelegenheit, als ich die Anſtalt beſah, ſelbſt geſehen; ſie ſind möglichſt klein, ſo daß kaum das Bett und Spinnrad des Correctionairs darin Platz hat, das Licht fällt von oben herein. 2) Ausſchluß von Auszeichnung und Belobung. 3) Abſonderung bei allen öffentlichen Gelegenheiten, ſelbſt bei dem Gottesdienſt und bei den täglichen Gebeten. 4) Ausſchluß von aller Arbeit außerhalb der Strafanſtalt, dagegen nach Umſtänden Verwendung zu den unangenehmſten und läſtigſten Arbeiten in der Anſtalt. 5) Ausſchluß vom Genuß des Ueberverdienſtes, welcher bis zur Entlaſſung aus der Strafanſtalt aufgeſpart wird. 6) Aufgabe eines täglichen Arbeitpenſums, wobei die bewieſene Trägheit mit Koſtabzug, tagweiſer Abwechſelung kalter mit warmer Speiſe, und nach Umſtänden mit Krummſchließen und Schlägen beſtraft wird.

Für das Correctionshaus iſt ein Arzt und ein Wundarzt beſtellt. Der Arzt iſt verbunden, jede Woche zweimal das Haus zu beſuchen, wird er hieran gehindert, ſo muß er dem Chirurg wegen Behandlung der Kranken vollſtändige Inſtruction ertheilen. Am Schluſſe jedes Quartals hat der Arzt über die Zahl der Behandelten an Herzogliche Landesregierung zu berichten. Die Krankenſtube wird nach der Anordnung des Arztes eingerichtet. Der Verwalter und die Werkmeiſter ſind dafür verantwortlich, daß Unpäßlichkeiten der Correctionaire,

Digitized by Google

wenn ſie nur irgend bedeutend erſcheinen, dem Arzte ſofort angezeigt werden. Die Arzneien dürfen dem Kranken nicht gelaſſen werden, ſondern der Chirurg muß ſolche beſtändig in ſeiner Verwahrung haben, und zu den beſtimmten Stunden die vorgeſchriebenen Gaben durch einen Werkmeiſter reichen laſſen. Auch ſoll derſelbe die Kranken jeden Tag wenigſtens zweimal beſuchen, um zu ſehen, ob nichts an ihrer Pflege fehle, auch ſonſt Alles in Ordnung ſei. Alle Recepte werden in ein dazu gehaltenes Buch eingeſchrieben. — Für diejenigen Correctionaire, welche bei ihrer Entlaſſung, um ihr Gewerbe fortzutreiben, noch eines Vorſchuſſes bedürfen, und ſolchen nicht auf andere Weiſe erhalten können, ſoll auf Verfügung der Landesregierung nach der Verordnung vom 21. April 1817 durch die betreffenden Amtsarmen-Commiſſion geſorgt werden. Alle aus dem Correctionshaus entlaſſene Individuen müſſen von dem Director über die ausgeſtandene Beſtrafung und ihr Betragen ein Zeugniß erhalten. Derſelbe muß ſich auch mit den einſchlagenden Behörden frühzeitig in Correſpondenz ſetzen, um zu bewirken, daß dem entlaſſenen Correctionair Gelegenheit zu ſeinem Unterkommen und zur Betreibung ſeines Gewerbes verſchafft, ſowie zweckmäßige und genaue Aufſicht auf ſein Betragen angeordnet werde. Auch hat der Director in einem Bericht an die Landesregierung, ſich gutachtlich zu äußern, auf welche Art die Entlaſſenen unter Aufſicht zu ſtellen. Ausländer werden bei ihrer Entlaſſung, unter Benachrichtigung ihrer Obrigkeit über ihre Entlaſſung und Aufführung in der Anſtalt, in ihre Heimath gebracht. — Wenn ein Correctionair in der Anſtalt ſtirbt, ſo wird er auf dem für die Anſtalt beſtimmten Begräbnißplatze beerdigt. Mit ſeinem Nachlaſſe und einer allenfallſigen letztwilligen Dispoſition wird nach den beſtehenden Landesgeſetzen verfahren.

Die Gefängnißſtrafe beſteht in der Einſchließung in ein Amtsgefängniß, oder bei Denjenigen, welche ſich der Unterſuchung halber im Criminalgefängniſſe befanden, durch Zurückbehaltung im Criminalgefängniſſe. Die Aufſicht über die Amtsgefängniſſe, ſo wie die Sorge für angemeſſene Behandlung und Verpflegung der Arreſtaten liegt dem Beamten ob. Der Amtsdiener

Digitized by Google

hat für die Aufbewahrung der Gefangenen zu ſorgen, die Aufſicht über die Gefangenen zu führen, ſolche vor dem Einbringen in das Gefänguiß genau zu viſitiren, und die Schlüſſel der Gefängniſſe zu verwahren; derſelbe hat darauf zu ſehen, daß die Gefangenen ihre richtige Verpflegung erhalten, die Gefängnißſtuben geheizt und gereinigt werden. Im einzelnen Fall iſt es dem Ermeſſen des Beamten überlaſſen, eine beſondere Wache anzuordnen, und zu dem Ende die nöthige Anzahl Mannſchaft von den Reſervecompagniechefs zu verlangen. Wegen der kürzeſten Dauer, auf welche die Gefängnißſtrafe erkannt werden kann, findet ſich keine geſetzliche Beſtimmung; jedoch wird dieſelbe nicht unter 12 Stunden erkannt. Hinſichtlich der längſten Dauer ſoll nach einem Generalreſcript Herzoglicher Landesregierung vom 14. Juni 1829 keine längere als achtwöchentliche Gefängnißſtrafe erkannt werden. Jedoch wird in der Praxis ſelbſt nicht über ſechs Wochen Gefängniß erkannt, und Verordnungen, worin Gefängnißſtrafe angedroht iſt, beſtimmen dieſelben nie höher als bis zu dieſer Dauer. An jedem Amtsſitze befindet ſich ein Amtsgefängniß, welches nicht nur als Strafort, ſondern auch als Verwahrungsanſtalt für ergriffene Verbrecher, Vagabunden ꝛc. und für transportirt werdende Gefangene beſtimmt iſt. In jedem Amtsgefängniß ſind wenigſtens zwei und höchſtens drei Gefängnißſtuben, ſo daß wenigſtens die verſchiedenen Geſchlechter abgeſondert werden können. Indeſſen kann ſonſt keine Abſonderung Statt finden, und die wegen eines Polizeivergehens, wegen eines Verbrechens, z. B. eines kleinen Diebſtahls, und die zur einſtweiligen Verwahrung ins Gefängniß gebrachten, ſitzen alle zuſammen. Es wäre zu wünſchen, daß hier nach verſchiedenen Urſachen des Arreſts eine zweckmäßige Sonderung gemacht werden könnte. — Die tägliche Koſt beſteht in zwei Pfund Roggenbrod und drei Pfund Suppe. Alle andere Genußmittel, als Tabackrauchen, Schnupfen, Wein, Branntwein und Bier ſind unterſagt. Die Gefängnißſtrafe kann dadurch geſchärft werden, daß der Gefangene entweder blos Waſſer und Brod erhält, oder je um den andern Tag abwechſelnd mit warmer Speiſe; der Gefangene erhält alsdann den Tag vier Pfund

Digitized by Google

Brod. Die Verpflegung erhält der Strafgefangene zur Hälfte des Mittags, und zur andern Hälfte des Abends.

Verſchiedentlich wurde von der Landesregierung der Wunſch ausgeſprochen, daß die Gefangenen auf eine angemeſſene Weiſe beſchäftigt werden könnten, indeſſen ließ ſich dieſes nicht ausführen, und die Gefangenen in dem Amtsgefängniß ſind daher ohne Beſchäftigung.

Ueber die Feſtungsſtrafe (der Name ſelbſt kommt nur einmal in der Geſetzgebung des Herzogthums vor) *) giebt es keine geſetzliche Beſtimmungen. Der dazu Verurtheilte wird auf die Feſtung Marburg bei Braubach gebracht, wo derſelbe ein anſtändiges Zimmer erhält, nicht zu arbeiten verbunden iſt, und für ſein Geld leben kann, wie er will, auch innerhalb des Bereichs der Feſtung frei herumgehen darf. Der Feſtungscommandant führt die Aufſicht. Wegen der kürzeſten und längſten Dauer, auf welche dieſe erkannt wird, hat ſich keine feſte Praxis gebildet. —

Wie aus der bisherigen Darſtellung hervorgeht, ſo iſt die Einrichtung der Naſſauiſchen Strafanſtalten in vieler Hinſicht lobenswerth. Namentlich iſt es zu billigen, daß die genaueſten Beſtimmungen über die Nahrung, Kleidung, Arbeit und Strafen derſelben gegeben iſt, damit dieſelben, was ſonſt leider ſo häufig der Fall iſt, der Willkühr von Aufſehern, welche meiſtens aus dem geringſten Stande genommen werden, nicht Preis gegeben ſind; denn auch im Verbrecher muß man den Menſchen ehren, er muß gerecht behandelt werden, und die Strafe muß jedenfalls gleichmäßig ſein. Wie läßt ſich aber eine ſolche Gleichmäßigkeit erreichen, wenn der Sträfling ganz in die Hände von ſolchen Aufſehern gegeben iſt, und wo es vom Zufall abhängt, ob ſeine Strafe härter oder gelinder, je nach dem Charakter des Aufſehers, iſt? Daher iſt es auch ſehr zu billigen, daß die Züchtlinge nicht, wie dies bei manchen andern Strafanſtalten der Fall iſt, zu Arbeiten an öffentlichen

*) In der Verordnung vom Jahre 1816, wo von der Competenz der Landesregierung in Strafſachen die Rede iſt, heißt es: „bei höherer" und Feſtungs-Strafe macht ſie Anträge an das Staatsminiſterium. —

Orten oder auf den Straßen gebraucht werden; denn nicht nur wird das Ehrgefühl hierdurch abgeſtumpft, ſondern es kann hier die geregelte Aufſicht über dieſelben nicht geführt werden, und ſind ſie hierdurch zu ſehr der Willkühr ihrer Aufſeher Preis gegeben. Auch verliert bei demjenigen, bei welchem das Ehrgefühl einmal erloſchen, die Arbeit an öffentlichen Orten, wo Zerſtreuung aller Art nicht entzogen werden kann, zu ſehr an ihrer Stärke. Ferner ſcheint es angemeſſen, daß die längſte Dauer der einfachen Gefängnißſtrafen, wenigſtens auf acht Wochen beſchränkt, da dieſelbe durch eine längere Dauer wegen Mangels einer ordentlichen Schlafſtätte, und durch das beſtändige Verweilen in einem Zimmer ohne Genuß der friſchen Luft nachtheilig auf die Geſundheit wirken könnte, auch ein längeres geſchäftloſes Leben in mancher Beziehung nachtheilig wirken muß. Daher wäre es meiner Anſicht nach zweckmäßig, die längſte Dauer derſelben noch mehr (höchſtens bis auf vier Wochen) zu beſchränken, dagegen die kürzeſte Dauer der Correctionshausſtrafe ſtatt auf drei, auf zwei Monate herunterzuſetzen. Zu loben iſt es, daß im Zuchthaus ſowohl, als im Correctionshaus die Sträflinge nicht nur zur Ordnung im Arbeiten angehalten werden, ſondern daß auch auf ihr Herz gewirkt wird, und daß man ihnen religiöſe Geſinnungen einzupflanzen ſucht; es iſt daher ſehr zu billigen, daß in dieſen Anſtalten nicht nur Sonntags Gottesdienſt gehalten wird, ſondern daß auch täglich zu gewiſſen Zeiten Gebete verrichtet werden; denn nur dadurch, daß man bei den Sträflingen auch religiöſe Geſinnungen zu erwecken ſucht, können dieſelben wahrhaft gebeſſert werden, und der Beſſerungszweck darf bei der Beſtrafung, ſoviel es mit den übrigen Zwecken vereinbar iſt, nicht vernachläſſigt werden. Angemeſſen erſcheint es ferner, daß nach der Verordnung vom 26. Juni 1827 die jüngern Correctionaire auf eine andere Art als die älteren behandelt werden, und daß diejenigen unter 14 Jahren den entſprechenden Unterricht erhalten. Auch iſt der ſeit dem Jahre 1830 durch das ganze Herzogthum Naſſau verbreitete, von des Herzogs Durchlaucht ſanctionirte Verein zur Unterbringung von Züchtlingen und Correctio-

Digitized by Google

nairen, welche aus der Strafanſtalt entlaſſen ſind, wobei ſich die Mitglieder theils zu Geldbeiträgen, theils zur wirklichen Aufnahme verpflichten, ſehr lobenswerth. Viele dieſer Unglücklichen werden nach ihrer Entlaſſung, von Mitteln entblößt, und ohne Unterkommen, (indem ſich Jeder ſchämt, einen Sträfling in ſeine Dienſte zu nehmen), aus Noth zu neuen Verbrechen fortgetrieben. Durch einen ſolchen Verein aber wird dieſem möglichſt entgegengewirkt. Auch hat derſelbe bis jetzt den beſten Erfolg gehabt und ſehr wohlthätig gewirkt.

Leider ſtehen indeſſen die Vorſchriften hinſichtlich des Correctionshauſes mit denen des Zuchthauſes nicht im Einklang, ſo daß ſelbſt die Correctionshausſtrafe erſter Claſſe für die meiſten Verbrecher ſelbſt härter als die Zuchthausſtrafe wirkt. Denn nicht zu gedenken, daß im Correctionshaus Derjenige, welcher die Flucht eines Schlafzimmergenoſſen (wenn auch nur vielleicht) hätte verhindern können, dadurch geſtraft wird, daß er die Zeit, welche er bereits abgeſeſſen hat, verliert, ohne auch nur mit ſeiner diesfälligen Entſchuldigung angehört zu werden, (vergl. Note auf S. 107) ſo müſſen auch die Correctionaire den ihnen gegebenen Vorſchuß für Koſt, Kleidung und Arznei, ſo wie das durch ihre Schuld entkommene Material oder Werkzeug erſetzen, ja es muß ſelbſt ein Correctionair das, was er als Lehrling weniger verdient hat, als ſein Unterhalt gekoſtet, abverdienen; auch wird der Correctionair nicht eher aus der Strafanſtalt entlaſſen, als bis der geleiſtete Vorſchuß erſetzt iſt; hat derſelbe Vermögen, ſo kann der Erſatz aus dieſem geſchehen. Hat er aber keins, ſo muß er bis zur erfolgten Abverdienung in der Anſtalt verbleiben. Wollte man ſelbſt billigen, denjenigen Correctionair, welcher aus Trägheit nicht ſoviel verdient hat, als zu ſeinem Unterhalt nöthig iſt, deswegen eine längere Zeit, als er verurtheilt war, zurückzubehalten, ſo muß es doch als eine ungerechte Härte betrachtet werden, wenn man Denjenigen, welcher als Lehrling ohne ſeine Schuld weniger verdient hat, als er zu ſeinem Unterhalt bedurfte, oder Denjenigen, welcher von der Anſtalt bei ſeinem Eintritt Kleidungsſtücke geliefert erhielt, weil die ſeinigen unbrauchbar waren, und nun bei dem beſten Willen und

8*

angeſtrengteſten Fleiße während ſeiner Strafzeit nicht ſo viel verdienen konnte, als er dafür zu vergüten hat, länger in der Strafanſtalt zurückbehält, alſo denſelben ſtraft, unſchuldig ſtraft! Um ſo greller und verletzender ſtellt ſich dieſe Ungerechtigkeit dar, wenn man bedenkt, daß hiernach auch Derjenige, welcher nur wegen eines geringen Vergehens zu einigen Monaten Correctionshausſtrafe verurtheilt war, während der Dauer ſeiner Strafzeit aber krank wird, und längere Zeit nichts verdienen kann, wenn er vermögenslos iſt, ſo lange im Correctionshauſe verbleiben ſoll, bis er Koſt und Pflege abverdient hat, und ſo ohne alles Verſchulden vielleicht Jahrelang im Correctionshauſe zubringen muß. Betrachten wir hingegen die Einrichtung im Zuchthauſe in dieſer Beziehung, ſo ſteht ſie mit der Correctionshausordnung im auffallendſten Contraſt. Der Züchtling wird entlaſſen, wenn ſeine Strafzeit verfloſſen iſt. Wenn er aus Trägheit nicht ſo viel verdient, als zu ſeinem Unterhalt erforderlich iſt, ſo kann er zwar deswegen disciplinariſch geſtraft werden, aber er wird nicht bis zur erfolgten Abverdienung im Zuchthaus zurückbehalten. Der Züchtling braucht die Kleidung, welche er bei ſeinem Eintritt in die Anſtalt erhält, nicht abzuverdienen, ihm wird ſeine Kleidung auf Koſten dieſer gegeben. Ja dem Züchtling iſt es auch leichter gemacht, in Ueberverdienſt zu kommen, indem das Deficit des vorhergehenden Monats von dem Ueberverdienſt des folgenden nicht abgezogen werden darf. Die Correctionaire der zweiten Claſſe haben aber, die Ehrloſigkeit abgerechnet, vollends gar nichts vor den Züchtlingen voraus, denn 1) den Correctionairen der erſten Claſſe wird in der Regel kein beſtimmtes Arbeitspenſum aufgegeben, wohl aber den Züchtlingen; bei den Correctionairen der zweiten Claſſe wird daſſelbe Verfahren eingehalten, und die bewieſene Trägheit ſogar noch ſtrenger beſtraft als in dem Zuchthauſe. 2) Die Correctionaire der erſten Claſſe dürfen unter einander ſprechen, nicht aber die Züchtlinge; bei den Correctionairen der zweiten Claſſe verbietet ſich dieſes durch das Einſperren in eine einſame Zelle von ſelbſt. Ja dieſe Strafe iſt noch unendlich viel härter, da das Arbeiten in Geſellſchaft wenigſtens noch einige Zerſtreuung gewährt, und hiervon war man

Digitized by Google

auch bei Abfaſſung der Zuchthausordnung überzeugt, da das einſame Einſperren als Disciplinarſtrafe daſelbſt eingeführt iſt, und nicht einmal als die gelindeſte. 3) Correctionaire der erſten Claſſe erhalten keine körperliche Züchtigung; als Disciplinarſtrafe wohl aber die Züchtlinge und Correctionaire der zweiten Claſſe.

Dagegen werden die Correctionaire der zweiten Claſſe außer dem bereits angeführten Einſperren in eine einſame Zelle auch noch ſonſt härter, als die Züchtlinge behandelt. Ihnen iſt der Genuß des Ueberverdienſtes während der Strafzeit ganz entzogen, ſie erfahren bei allen öffentlichen Gelegenheiten, ſelbſt beim Gottesdienſte, eine fortwährende bittere Kränkung, indem ſie von den Uebrigen abgeſondert werden. Hierzu kommt noch, daß wegen einer vom Hofgerichte erkannten ſelbſt fünfjährigen Correctionshausſtrafe nicht an ein höheres Gericht appellirt werden kann, ſondern nur weitere Vertheidigung ſtattfindet, wohl aber wegen Zuchthausſtrafe, ſollte dieſelbe auch nur auf ein Jahr erkannt ſein. Es ſtehen alſo dem zur Correctionshausſtrafe Verurtheilten (wiewohl ihm die Strafe härter treffen kann als eine Zuchthausſtrafe) nicht einmal dieſelben Rechtsmittel als dem zu dieſer Verurtheilten zu Gebote. - -

Digitized by Google

IV.

Herzogthum Braunschweig.

Mittheilungen aus der Praxis des (gemeinſchaftlichen) Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel.

Vom Referent, Hrn. Geheimenrath Freiherrn von Strombeck daſelbſt.

A. Culpoſe Tödtung.

Am 16. December v. J. haben viele Einwohner von S. und unter ihnen der Dienſtknecht Karl, der Halbſpänner Philipp und der (28jährige noch unverheirathete) Schuhmachermeiſter Ernſt in der Gemeindewaldung mit dem Aufbinden des Reisholzes ſich beſchäftigt. Als ſie zur Mittagszeit, um zu raſten und die mitgebrachten Speiſen zu verzehren, mit der Arbeit inne gehalten und ſich zuſammen geſellt, hat Karl geäußert, daß ihm aus ſeinem Korbe Obſt weggenommen, und daß das vermuthlich durch Philipp und Ernſt, ſeine Bekannten, geſchehen ſei. Bei deren Annäherung hat er ihnen da-

Digitized by Google

her zugerufen: „Wartet, Ihr Spitzbuben, Ihr ſeid bei meiner Kiepe geweſen!“ — Dieſe im ſcherzenden Tone geſprochenen Worte ſind von den Angerufenen, wie von allen Anweſenden als Scherz aufgenommen und erwiedert worden. Karl iſt darauf, anſcheinend um den Scherz noch weiter zu treiben, das aufgeſchlagene Taſchenmeſſer, deſſen er ſich beim Eſſen bedient, in der vorgeſtreckten Hand haltend, zu Philipp getreten, und hat gegen dieſen mit den Worten: „Nun will ich Dich prickeln!“ (ſtacheln) — einen leichten Stoß geführt, das Meſſer jedoch gleich wieder zurückgezogen, und den Philipp gefragt, ob er verletzt ſei! — Als es ſich gezeigt, daß nur deſſen Weſte durch einen Einſchnitt oder Stich beſchädigt worden, hat ſich ſodann Karl wiederum mit der Anrede: „Nun will ich Dich auch prickeln,“ zu Ernſt hingewendet, und unmittelbar darauf iſt aus deſſen Munde von allen Anweſenden der Ausruf gehört: „Mein Gott! Du haſt mich ja durch und durch geſtochen!“ — Alsbald iſt auch Ernſt, nachdem er nur noch ſeine Kleidung eröffnet und die blutende Wunde entblößt, unter dem Klagerufe: „Ich bekomme ſchon die Ohnmacht!“ zuſammen geſunken. — Die Umſtehenden haben ihm augenblicklich die ihnen möglich ſcheinende Hülfe geleiſtet und der Karl ſelbſt hat wehklagend und mit Aeußerungen der lebhafteſten Theilnahme ihm beizuſtehen verſucht, dann eilig aus dem benachbarten Dorfe einen Wundarzt herbeigeholt. Bei deſſen Ankunft iſt indeß Ernſt ſchon verſchieden geweſen.

Der Leichnam deſſelben iſt darauf vorſichtig aufgehoben und nach S. in die Wohnung ſeiner Eltern gebracht, wo er am folgenden Tage, nachdem dem Herzoglichen Amte Riddagshauſen Anzeige gemacht war, im Beiſein eines Beamten von den Gerichts-Aerzten unter-

Digitized by Google

ſucht worden. Die Obduction hat eine 7 Linien lange, perpendiculaire, in ſchräger Richtung die äußere Haut, den großen Bruſtmuskel, die Interkoſtalmuskeln zwiſchen der zweiten und dritten Rippe nahe am Bruſtbeine, ſodann den Herzbeutel und die rechte Herzkammer durchdringende Wunde gezeigt, welche die Obducenten für ſchnell und unbedingt tödtlich und — da der Körper des Entſeelten übrigens in völlig normalem Zuſtande befunden war — für die alleinige Todesurſache erklären. Ein am Orte der That aufgenommenes Meſſer, welches Karl als das ſeinige erkannte, wird in die Wunde gehalten und vollkommen zu derſelben paſſend gefunden. Er ſelbſt iſt ſofort zur Unterſuchung gezogen und hat ſich auch unumwunden als den Urheber der tödtlichen Verwundung bekannt.

Ueber die Art, wie ſelbige zugefügt worden, hat von den vielen Anweſenden, die Alle den Vorgang nur wie einen Scherz betrachteten, Niemand eine beſtimmte Wahrnehmung gemacht. Des Angeklagten eigene Wahrheits-Angabe aber geht dahin: Als er, das offene Meſſer in der rechten Hand vor ſich haltend, dem Ernſt auf einige Schritte ſich genähert, ſei er mit dem rechten Fuße hinter den Stuken (das Wurzelende) eines Buſches und dadurch ins Straucheln gerathen. Dadurch habe ſein Körper, ohne daß er es vorherſehen oder hindern können, eine Richtung oder einen Ruck nach vorn erhalten, und eben dieſer Ruck, der ſich der Hand mitgetheilt, habe dann das Eindringen in des Ernſt's Bruſt, vermittelſt des Meſſers, veranlaßt, ohne daß er es gewußt oder gewollt habe.

Dieſe Angabe, wonach die Verwundung faſt als eine unwillkührlich entſtandene erſcheinen würde, hat wenig Glaubhaftes; ſie wird auch durch keine Aus-

ſage der Zeugen unterſtützt, welche ein Straucheln oder Ausgleiten des Angeklagten überall nicht bemerkt, auch von ihm ſelbſt eine ähnliche Entſchuldigung unmittelbar nach der That nicht gehört haben. Sehr anſchaulich dagegen ſtellt es ſich, wenn man die vorhergegangene Aeußerung des Angeklagten: „ich will Dich auch prickeln,“ ſein Verhalten gegen Philipp und die Richtung der Wunde ſelbſt berückſichtigt, von ſelbſt dar, daß die Wunde nicht durch eine unwillkührliche Bewegung, ſondern durch einen wirklichen Stoß veranlaßt ſei. Auf der andern Seite wird es indeß unverkennbar, daß der Angeklagte, indem er dieſen Stoß führte, weder die Tödtung des Ernſt, noch auch nur eine ernſtliche Verwundung deſſelben, ſondern nur einen plumpen Scherz beabſichtigte. Dafür ſpricht der ganze Hergang der Sache, verbunden mit dem durch die Zeugen einſtimmig bekundeten, von dem Vater des Getödteten ſelbſt beſtätigten, Umſtande, daß dieſer mit dem Angeklagten ſtets in gutem Vernehmen gelebt habe — und verbunden ferner mit den günſtigſten Zeugniſſen, welche dem letzten von ſeinen verſchiedenen Dienſtherrn, wegen ſeiner Gutmüthigkeit und Friedfertigkeit ertheilt ſind. — Gleichwohl bleibt die That ſtrafbar. — Indem nämlich der Angeklagte, wenn auch nur, um einen Scherz zu treiben, eines ſpitzen, zweiſeitig geſchliffenen Meſſers, alſo eines Werkzeugs ſich bediente, deſſen Gefährlichkeit ihm bekannt war und bekannt ſein mußte, indem er es auf eine Art gebrauchte, deren Folgen vorauszuſehen und zu berechnen er durchaus nicht im Stande war, verletzte er die ſchon durch das Naturgeſetz gebotene Pflicht, mit Gefliſſenheit und Sorgfalt zu vermeiden Alles, was die höchſten Güter ſeines Nächſten, Leben und Geſundheit, gefährden konnte. Der Erfolg ſeiner Handlung iſt ihm daher allerdings zum

Digitized by Google

Verſchulden anzurechnen. So wie nun überhaupt die Strafbarkeit fahrläſſiger Handlungen vornehmlich durch die Wichtigkeit des Rechts, gegen welches die Gefahr gerichtet war, durch den mehr oder minder engen Zuſammenhang zwiſchen der Handlung und dem Erfolge, und durch die mehr oder minder leichte Erkennbarkeit dieſes Zuſammenhangs, beſtimmt wird, ſo erlangt in allen dieſen Beziehungen das Verſchulden des Angeklagten höhere Bedeutung, da hier ein junger Mann, die Stütze ſeiner betagten Eltern, dem ſein kräftiger Körperbau ein hohes Alter verhieß, des Lebens beraubt, dieſer Tod die unmittelbare Folge der Handlung des Angeklagten geweſen iſt, deren Gefährlichkeit aber ohne weiteres Nachdenken dem ſchlichteſten Verſtande erkennbar war und ſein mußte. Jedenfalls wird ſeine ſträfliche Unbeſonnenheit um ſo auffallender, als ihn auch die ſo eben kaum abgewendete Gefahr eines übeln Erfolgs bei dem gleichen gegen Philipp verſuchten Scherze mindeſtens hätte vorſichtiger machen ſollen.

In Erwägung des ſomit dem Angeklagten zur Laſt fallenden Vergehens der fahrläſſigen Tödtung, zugleich aber in Berückſichtigung ſeiner Reue und ſeines früheren guten Lebenswandels, ſo wie des eben hierdurch bekundeten geringeren Grades ſeiner ſubjectiven Strafwürdigkeit, wird derſelbe zur Zwangsarbeitsſtrafe auf achtzehn Monate verurtheilt. Die Koſten der Unterſuchung werden ſeiner Dürftigkeit wegen niedergeſchlagen. Erkannt im Herzoglichen Landgerichte ꝛc. Wolfenbüttel, am 28. Februar 1837.

Dieſes Erkenntniß wurde unter dem 25. April 1837 von dem gemeinſchaftlichen Ober-Appellationsgericht nach folgender Rechtsausführung beſtätigt:

Digitized by Google

Bei der vollſtändigen Gewißheit, daß der Handlung des Inculpaten, wodurch die Tödtung des Ernſt herbeigeführt worden, eine feindſelige Abſicht gegen denſelben überall nicht zum Grunde gelegen, dagegen jedoch Inculpat von einer ihm zur Laſt fallenden Verſchuldung nicht frei iſt, kommt es auf die Beurtheilung, was bei dem Vorgange als eine ſolche, dem Inculpaten zuzurechnende, Verſchuldung ſich darſtelle, ſo wie auf die Größe derſelben an. Inculpat hat, um einen gegen ihn von dem Halbſpänner Philipp und dem getödteten Schuſtermeiſter Ernſt geübten Scherz durch einen ähnlichen zu reciprociren, dieſelben, wie er vor der That ſich ſelbſt darüber ausgeſprochen hat, „prickeln," oder, wie einer der Zeugen ſich darüber ausdrückt, „ſtacheln" wollen. Er hat dazu ſich ſeines, zum Theil auch auf der Rückſeite ſchneidenden Brod- und Taſchenmeſſers bedient, iſt, die Spitze deſſelben gerade vorwärts auf die Perſonen, und zwar, wo nicht auf die Bruſt, doch auf den vordern Obertheil ihres Körpers gerichtet, auf dieſelben zugegangen, hat mit dem Meſſer auf dieſen Theil geſtochen oder geſtoßen, auf ſolche Weiſe zuerſt dem Halbſpänner P. die Kleidung, ohne jedoch denſelben weiter zu verletzen, durchſtochen, dennoch aber, und nachdem dieſes ihm ſelbſt bemerklich geworden, iſt er auf gleiche Weiſe auf den Ernſt zugegangen, um bei dieſem ebenfalls denſelben Scherz zu treiben, bei dem jedoch ſolcher Scherz den unglücklichen Ausfall gehabt hat. Er hat mithin den vermeintlichen Scherz mittelſt eines gefährlichen Werkzeuges und einer unſichern Thathandlung, durch Stöße oder Stiche, deren Gelindigkeit oder Stärke, ſo wie die Möglichkeit des unerwarteten Hinzutreffens äußerer, darauf einwirkender Umſtände, mit Zuverläſſigkeit abzumeſſen und zu überſehen er nicht vermögend

Digitized by Google

war, gegen einen Theil des Körpers, an welchem ein tiefes Eindringen des Meſſers leicht, und Verwundungen für Geſundheit und Leben gefahrvoll waren, ausgeführt, ja durch die gleich anfangs ſich zeigende, ihn auch nicht unbemerkt gebliebene Gefährlichkeit ſeiner Handlung bei dem Halbſpänner Philipp, daß der bei dieſem durch die Bekleidung gedrungene Stoß oder Stich bei Wiederholungen leicht tiefer eindringen und traurige Folgen haben könne, ſich von der Fortſetzung nicht abhalten laſſen.

Hiernach gehört dieſe Handlungsweiſe des Inculpaten bei dem Vorgange zu der in dem Art. 146 der peinlichen Gerichtsordnung bezeichneten culpoſen Tödtung durch Ausgelaſſenheit und Unvorſichtigkeit, indem derſelbe dabei nicht blos mit Unterlaſſung der ſchuldigen Vorſicht, ſondern zugleich auf eine an ſich ſchon mit Gefahr verknüpfte Weiſe zu Werke gegangen iſt, und es fällt ihm weniger noch Unvorſichtigkeit als wirkliche Unbeſonnenheit zur Laſt. Auch kann dagegen die bei Landleuten wohl gewöhnliche derbere Art Scherz zu treiben, am wenigſten bei dem Gebrauche eines zweiſchneidigen Meſſers, nicht in Betracht kommen, ſo wie auch die Entſchuldigung einer zufälligen und unwillkührlichen Bewegung ſeines Körpers, hätte das Deshalbangeführte auch wirklich Statt gefunden, ihm zur Milderung der erkannten Strafe nicht dienen mag, da er durch ſeine Handlungsweiſe der möglichen Einwirkung gefährdender Eingriffe ſich bloßſtellte. Dieſe Art der Verſchuldung ſetzt nun aber das angeführte Geſetz, in Anſehung des Strafmaaßes, zunächſt nach der mit Abſicht verübten Tödtung und erfordert mithin eine ſehr nachdrückliche Ahndung. Es iſt daher die erkannte Strafe achtzehnmonatlicher Zwangsarbeit bereits möglichſt milde ermeſſen, und kön-

Digitized by Google

nen die Zeugniſſe eines übrigens geführten ſchuldloſen Lebenswandels, ſo wie die Reue über die That, auf eine weitere Herabſetzung der Strafe nicht einwirken: daher denn es bei vorgedachtem Erkenntniſſe hat gelaſſen werden müſſen. —

B. Nichtfortgeſetzte Unterſuchung — Abſolution von der Inſtanz — Freiſprechung und deren Wirkung. —

In Unterſuchungsſachen gegen den Schäferknecht Siedler zu Groß-Denkte und den Schäferknecht Kuntze in Gliesmarode, wegen Betrügerei, wird auf die ergriffene weitere Vertheidigung von dem gemeinſchaftlichen Oberappellationsgerichte für Recht erkannt: daß das Erkenntniß des Herzoglichen Landgerichts hierſelbſt, d. d. 26. Januar d. J., wodurch erkannt worden, daß hinſichtlich genannter beiden Inculpaten „die Unterſuchung auf ſich beruhen zu laſſen ſei," dahin zu reformiren: daß Inculpaten frei zu ſprechen. Die ferneren Koſten werden niedergeſchlagen, und iſt das Deſervitum ihres Vertheidigers in dieſer Inſtanz, Advocaten Wieſe in Braunſchweig, zu Vier Thaler 8 gGr. feſtgeſetzt worden, welcher Betrag demſelben aus Herzogl. Braunſchweig. Hauptfinanz-Caſſe auszuzahlen iſt.

Gründe. *)

Es beruhet ſowohl in den Geſetzen als in der Natur der Sache, daß wenn keine hinreichende Gründe

*) Vergl. die Bemerkungen des Verfaſſers zu dem Herzogl. Sachſen-Altenburg'ſchen Geſetzes-Entwurfe über die Zu-

Digitized by Google

vorhanden ſind, einen Angeſchuldigten zu verurtheilen, dann derſelbe, wegen für ihn ſprechender Präſumtion der Unſchuld, freigeſprochen werden müſſe. Nach einem von den hieſigen Landesgeſetzen anerkannten Gerichtsgebrauche leidet dieſe Regel die Ausnahme: daß wenn bedeutende Indicien gegen den Inculpaten ſprechen, ſodann derſelbe nur von der Inſtanz abſolvirt werde; eine Entſcheidung, die, bei den mit ſolcher verknüpften großen ſtaatsrechtlichen und bürgerlichen Nachtheilen, als eine von der Rechtsphiloſophie gemißbilligte poena extraordinaria nur bei äußerſt dringendem Verdachte Statt zu finden vermag. Iſt alſo dieſer dringende, die absolutio ab instantia herbeiführende Verdacht nicht vorhanden, ſo ſiegt die Präſumtion der Unſchuld, und der Inculpat hat ein Recht, die Freiſprechung zu verlangen, damit jede nachtheilige Folge der gegen ihn Statt gehabten Unterſuchung von ihm entfernt werde. Da jedoch ein Criminal-Erkenntniß in civilrechtlichem Sinne weder **für** noch **gegen** den Inculpaten rechtskräftig wird, ſondern ſogar nach deſſen Vollziehung, bei bewieſener Unſchuld, der Angeſchuldigte Freiſprechung erwirken kann, ſo hat auch eine Freiſprechung, nach einer richtigern, von den beſſern Criminaliſten jetzt anerkannten Theorie, keinesweges **die** Folge: daß der Inculpat nun hinſichtlich des Verbrechens, von welchem er freigeſprochen iſt, vor aller ferneren Unterſuchung geſichert ſei. Vielmehr, treten neue Indicien oder gar Beweiſe der Schuld hervor, ſo kann die Unterſuchung wiederum, mit Benutzung des früher Ermittelten, aufgenommen werden.

---

läſſigkeit und die Bedingungen des **Anzeigen**=Beweiſes in Criminalſachen. Band II. der „fortgeſetzten“ Annalen S. 257. (ad §. 20.)

Digitized by Google

Nach dieſen Erörterungen erſcheint es ſowohl unzuläſſig als überflüſſig zu erkennen: „daß die Unterſuchung auf ſich beruhen ſolle.“ Das Erſte, weil der Inculpat auf einen endlichen Ausſpruch ein Recht hat, wodurch er wieder in den bürgerlichen Zuſtand kommt, in welchem er vor der Unterſuchung war; das Andere, weil es ſich von ſelbſt verſteht, daß kein Verbrechen unbeſtraft bleiben darf, mithin, wenn ſolches ſpäterhin bewieſen zu werden vermag, dann auch die rechtlichen Folgen dieſes Beweiſes auf ähnliche Weiſe eintreten müſſen, als dieſes hinſichtlich der rechtlichen Folgen des Beweiſes der Unſchuld, nach einem irrig abgegebenen und ſelbſt vollzogenen Erkenntniß, ſoviel noch möglich, der Fall ſein muß.

Dieſe Grundſätze auf die vorliegenden Fälle angewendet, da Herzogl. Landesgericht die Inculpaten nicht dermaßen gravirt fand, daß daſſelbe ſolche nur von der Inſtanz abſolvirt hätte, blieb alſo nichts übrig, als ſie von der Unterſuchung zu entbinden, d. i. freizuſprechen.

Erkannt im gemeinſchaftlichen Oberappellations-Gerichte zu Wolfenbüttel, den 6. Juni 1837.

C. Päderaſtie.*) — Heutige Anwendung des Art. 116 der peinlichen Gerichtsordnung Carls V.

Der wegen dritten Diebſtahls in Unterſuchung befangene Maurergeſelle Friedrich (27 Jahre alt) befand

*) Dieſe Mittheilung iſt mehrerer Umſtände wegen beachtenswerth, vorzüglich auch, weil ſie einen Blick in das Ge-

Digitized by Google

ſich während der Inſtanz der weiteren Vertheidigung in den Gefängniſſen des Aegidien-Kloſters zu Braunſchweig detinirt, woſelbſt er ſich mit mehreren andern männlichen Gefangenen in einem größeren Raume, dem ſ. g. Gewölbe, befand. Am 10. December v. J. brachte der Gefangen-Inſpector S. zur Anzeige, daß Inculpat, nach einer Eröffnung des ebenfalls in dem Gewölbe detinirten Schuhmachers Louis, dort mit anderen Gefangenen Unzucht treibe, und giebt der Letzte an, daß ihm ſolches von dem Müllergeſellen Nicol erzählt ſei, welchem Friedrich Unzüchtigkeiten zugemuthet habe. Bei der darauf gegen Letzteren eingeleiteten Unterſuchung war derſelbe geſtändig, mit dem Schneiderlehrling Wilhelm,

---

fängnißleben verſtattet, und ſo recht augenſcheinlich zeigt, welchen Gefahren ein jugendlich Verhafteter in demſelben ausgeſetzt iſt. — Indem ſie von Neuem daran erinnert, daß der Beruf den Rechtsgelehrten nicht weniger unabweislich als den Arzt an den Cloak menſchlicher Verworfenheit hinführt, iſt nicht unbemerkt zu laſſen, daß dieſe Mittheilung den „Annalen" (das ältere Werk mit eingeſchloſſen) den erſten Fall der Art zuführt. In dem, aus Hannover, im XIV. Bande S. 52 von Bauer mitgetheilten Fall einer andern Art von Sodomia sexus, wo eine Frauensperſon mit einem falſchen an ſich befeſtigten männlichen Gliede an, (nicht mit) einer hiervon nichtswiſſenden andern Frauensperſon naturwidrigen Beiſchlaf vollzieht, war die Sodomie für die getäuſchte Frauensperſon objectiv, aber nicht ſubjectiv vorhanden, während Sodomie für die täuſchende Frauensperſon, (objectiv) nicht in Frage kam, inſofern nämlich zum Thatbeſtand der Beiſchlaf gehört, hier aber für die Täuſchende die an der Getäuſchten verübte Unzucht ein Beiſchlaf nicht war. Wollte man unter dem Ausdruck des 116. Artikels der Carolina „unkeuſch" Unzucht im Allgemeinen verſtehen, ſo müßte man auch annehmen, daß die Carolina die Sodomia impropria kenne, was jedoch nicht der Fall iſt.

Digitized by Google

16 Jahre alt, dem Tiſchlerlehrlinge Siemon, 18 Jahre alt, dem Kellerknechte Wenzel, 19 Jahre alt, dem Kupferſchmiedelehrlinge Walther, 19 Jahre alt, und dem Dienſtknechte Sebaſtian, 17 Jahre alt, dergeſtalt Unzucht getrieben zu haben, daß ſie gegenſeitig ihr männliches Glied in die Hand genommen, und ſich den Samen abgetrieben hätten; dagegen ſtellt er in Abrede, daß dem vorgedachten Müllergeſellen Nicol von ihm Unzüchtigkeiten zugemuthet ſeien.

Mit dem Geſtändniſſe des Inculpaten ſtimmen die Angaben jener Burſche nicht allein überein, ſondern es wird derſelbe von dem Wilhelm und dem Siemon auch der Päderaſtie beſchuldigt, wobei Beide einräumen, ſich ſeinen Lüſten hingegeben zu haben, der Wilhelm aber zugleich der thätigen Ausübung jenes Vergehens geſtändig iſt.

Ob auch die von dem Inculpaten eingeräumten Unzuchtshandlungen unter die Strafbeſtimmung des Art. 116 (S. p. 134 Note) der peinlichen Gerichtsordnung zu rechnen ſind, iſt ſehr beſtritten. Wenn gleich aber die allgemeine Faſſung dieſes Geſetzes dafür zu ſprechen ſcheint, ſo muß dennoch nicht allein die daſelbſt gedachte ſchwere Strafe einer möglichſt beſchränkenden Erklärung der Abſicht des Geſetzgebers das Wort reden, ſondern es verbietet auch die Strafpolitik für Fälle der vorliegenden Art jede zu weite Ausdehnung des Geſetzes. Es verdient daher die Anſicht derjenigen Schriftſteller den Vorzug, welche in Ermangelung particularrechtlicher Beſtimmungen Unzüchtigkeiten jener Art aus dem Gebiete des Strafrechts verweiſen. (v. Feuerbach, peinliches Recht, §. 469. Bauer, Lehrbuch des Strafrechts, §. 328 No. 3 c.)

In dieſem Sinne iſt bereits in dem inſtructoriſchen Reſcripte vom 14. Februar dieſes Jahres nur die früher

unterbliebene Einleitung der Unterſuchung gegen Wilhelm und Siemon, nicht aber gegen die übrigen der oben erwähnten Perſonen verfügt.

Der Angabe des Wilhelm, daß Inculpat Friedrich, während er neben demſelben ſeine Schlafſtelle gehabt, außer den von dieſem eingeſtandenen Unzüchtigkeiten, bei nächtlicher Zeit etwa drei- bis viermal ſein männliches Glied in ſeinen, des Wilhelm, After geſteckt, und mit demſelben in dieſem ſo lange Bewegungen gemacht, bis ſich, wie er deutlich gefühlt, der Samen ergoſſen habe; imgleichen, daß er auf Geheiß des Friedrich zwei- bis dreimal daſſelbe habe thun müſſen, bis auch ihm, ſeinem Ausdrucke nach, die Natur abgegangen ſei, wird vom Inculpaten Friedrich freilich widerſprochen, auch hat eine Confrontation Beider einen Erfolg nicht gehabt, Inculpat Wilhelm iſt indeſſen auch dann bei ſeinen Angaben geblieben, als ihm vorgehalten wurde, daß er durch dieſe zugleich ſich ſelbſt ſehr ſtrafbarer Handlungen beſchuldige. Zu ſeiner Entſchuldigung beruft er ſich darauf, daß Friedrich ihn verführt und Gewalt gebraucht habe.

Nach Siemon's Angabe hat der Inculpat Friedrich, neben welchem er in dem Gefängniſſe 14 bis 15 Nächte hindurch ſeine Schlafſtelle hatte, außer der eingeſtandenen Onanie auch einige Mal ſein männliches Glied zwiſchen des Siemon's Lenden geſteckt, und zwiſchen dieſen ſo lange gerieben, bis demſelben der Samen entfloß. Dies leugnet Friedrich, mit der Behauptung, es habe vielmehr Siemon dieſe Unzüchtigkeit mit ihm vorgenommen, welches der Letzte in Abrede ſtellt. Eine Confrontation Beider blieb erfolglos, Siemon hat aber ſeine Angaben auch dann wiederholt, als ihm

der gleiche Vorhalt, wie dem Wilhelm gemacht wurde.

Auch der Müllergeſell Nicol befand ſich, zur Abbüßung einer wegen unerlaubten Badens im Okerfluſſe ihm auferlegten zehntägigen Gefängnißſtrafe, gleichzeitig mit Friedrich in den Gefängniſſen des Aegidien-Kloſters, insbeſondere in dem ſogenannten Gewölbe. Nach deſſen eidlichen Angaben hat Friedrich ihn eines Abends aufgefordert, ſeine Schlafſtelle neben ihm zu nehmen, ihn in der Nacht umarmt, auf die Backe geküßt, unzüchtige Betaſtungen vorgenommen, und er hat darauf gefühlt, daß Friedrich mit ſeinem männlichen Gliede an ſeinen After ſtieß, obwohl derſelbe in dieſen nicht eindringen konnte, weil Nicol von Friedrich weg zu dem Feilſchlächter Werner rückte. — Nicol behauptet, dieſen Vorgang noch in derſelben Nacht dem gedachten Werner, und am andern Tage dem Schuhmacher Louis erzählt zu haben, durch welchen, wie oben erwähnt, dem Gefangeninſpector davon Anzeige gemacht wurde.

Inculpat Friedrich räumt zwar ein, den Nicol in der Nacht, als derſelbe neben ihm gelegen, umarmt zu haben, dagegen ſtellt er die weitere Anſchuldigung deſſelben in Abrede, und iſt auch durch Confrontation mit dem Letzten nicht zu bewegen geweſen, von ſeinem Läugnen abzuſtehen.

Nach der Verſicherung des Nicol iſt Nachts häufig an der Stelle, wo Friedrich lag, ein Geräuſch entſtanden, und es hat der Letzte meiſtentheils ſein Lager zwiſchen Wilhelm und Siemon genommen, auch werden die Angaben des Nicol ſowohl wie des Siemon durch die eidliche Ausſage des Feilſchlächters Werner einigermaßen unterſtützt.

Digitized by Google

Daß Friedrich die Aufſicht über die in dem Locale detinirten Gefangenen, welche dem Schuhmachermeiſter Louis anvertrauet war, ſich angemaßt, und ſolches benutzt habe, um den Burſchen, mit deren Hülfe er ſeine Wolluſt zu befriedigen beabſichtigte, ihr Lager neben ſich anzuweiſen, wird theils von dem Louis, theils von jenem Burſchen behauptet, von Friedrich aber geleugnet; und ſtellt derſelbe auch die Beſchuldigung des gegenwärtig in der Arbeits- und Beſſerungsanſtalt in Bevern detinirten Handſchuhmachergeſellen B. aus Br. in Abrede, welcher, unterſtützt von der Ausſage des Gärtners K., behauptet, es habe Inculpat Friedrich auch mit ihm Unzüchtigkeiten vornehmen wollen.

Der Grundſatz, daß bei allen Fleiſchesverbrechen, welche zu ihrer Begehung zwei Perſonen erfordern, zur Conſtatirung des Thatbeſtandes Geſtändniß oder Ueberführung beider Perſonen für nöthig zu erachten iſt, gilt namentlich auch für die vollendete Päderaſtie, während er der Natur der Sache nach keine Anwendung leidet bei denjenigen Verſuchshandlungen, welche durch den Widerſtand des einen Theils ohne Erfolg geblieben ſind. Die eidliche Ausſage des den Acten nach als vollkommen glaubwürdig ſich darſtellenden Müllergeſellen Nicol wird aber durch die mit eigenen Geſtändniſſen in Verbindung ſtehenden Anſchuldigungen der Coinculpaten Wilhelm und Siemon und durch den übrigen, im Vorſtehenden dargelegten Acteninhalt dergeſtalt unterſtützt, daß an der Ueberführung des Inculpaten Friedrich um ſo weniger gezweifelt werden kann, als derſelbe herabwürdigender Unzüchtigkeiten in einem bedeutenden Umfange überdies geſtändig iſt. Fallen dieſe gleich, wie oben erörtert, nicht unter das Strafgeſetz, ſo ſind ſie dennoch als Indicien für die dem Inculpaten angeſchul-

digten ſtrafbaren Handlungen ähnlicher Art ſehr erheblich. Es fällt daher dem Inculpaten Friedrich eine mit dem Coinculpaten Wilhelm mehrfach wiederholte, zur Vollendung gediehene Päderaſtie zur Laſt; wogegen die mit dem Coinculpaten Siemon verübten ſtrafbaren Handlungen, nach dem Inhalte der von dieſem vorgebrachten Anſchuldigung, in den Grenzen des nahen Verſuchs geblieben ſind, und auch die Ausſage des Müllergeſellen Nicol nur Verſuchshandlungen bekundet.

Coinculpat Wilhelm erſcheint um ſo ſtrafbarer, als er geſtändigermaßen auch ſeiner Seits activ Päderaſtie getrieben hat, und ſeine Behauptung, es habe Friedrich gegen ihn Gewalt geübt, verdient keine Beachtung, da ſie eines Theils mit der gleichfalls behaupteten Verführung im Widerſpruche ſteht, andern Theils die Vergehen in einem Locale verübt wurden, in welchem eine hinreichende Anzahl von Menſchen auf die mindeſte Aufforderung von Seiten des Wilhelm demſelben zu Hülfe gekommen ſein würde. Auf der andern Seite gereicht ihm ſeine Jugend um ſo mehr zur Milderung, als das Verhältniß ſeiner Jahre zu denen des Inculpaten Friedrich die behauptete Verführung durch den Letzteren wahrſcheinlich machen.

Dies gilt in gleicher Maaße von dem Coinculpaten Siemon, welcher indeß ganz ſtraflos nicht bleiben kann. Denn wenn gleich ſeine Strafbarkeit im Verhältniß zu der des Wilhelm dadurch bedeutend herabſinkt, daß gegen ihn die active Ausübung der Päderaſtie nicht erwieſen, auch dem Inhalte ſeines Geſtändniſſes nach, das von Friedrich mit ihm getriebene Vergehen nicht zur Vollendung gediehen iſt, ſo muß dennoch, da Inculpat ſo viele Nächte neben Friedrich zubrachte, und eine Anzeige unterließ, angenommen werden, daß er

ſich, wenn gleich von Friedrich verführt, den Lüſten desſelben willig hingab, und gerade dieſe Annahme wird durch die Ausſage des Feilſchlächters Werner unterſtützt.

Hinſichtlich des Strafmaaßes findet ſich, bei dem Mangel eines in dieſer Beziehung („noch") anwendbaren Geſetzes,*) bei keinem anderen Vergehen eine ſo große Verſchiedenheit in den Anſichten der Schriftſteller, wie bei dem hier in Frage ſtehenden. Wenn indeß, unter Berückſichtigung der in den neuern Strafgeſetzgebungen deutſcher Staaten für dieſes Vergehen beſtimmten Strafen, nicht außer Acht gelaſſen wird, daß, wenn man ſtrafe, man nicht eine Strafe erkennen dürfe, die ihrer Geringfügigkeit wegen der öffentlichen Moral Hohn ſpreche, und man dabei die Schwere des vorliegenden Falls erwägt, in welchem eine Mehrheit von Vergehen ſich darſtellen, von denen ſchon durch jedes einzelne Strafe verwirkt iſt, und die mit Verführung junger Burſche und unter ſehr erſchwerenden Umſtänden begangen wurden, ſo kann insbeſondere Friedrich einer nachdrücklichen Ahndung nicht entgehen.

Hiernach wird Inculpat Friedrich zu einer in der hieſigen Anſtalt abzubüßenden Zuchthausſtrafe von einem Jahre und neun Monaten, Inculpat Wilhelm zu einer ſechsmonatlichen und Inculpat Siemon zu einer dreimonatlichen gleichen Strafe verurtheilt, die Unterſuchungskoſten aber werden wegen der aus den

*) Art. 116 der C. C. C.: item ſo eyn menſch mit eynem vihe, mann mit mann, weib mit weib, vnkeuſch treiben, die haben auch das leben verwürkt, und man ſoll ſie der gemeynen gewohnheyt nach mit dem fewer vom leben zum todt richten. (Vergl. Henke, Handbuch Th. III. S. 621. Mittermaier, in der Note zur neuſten Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch §. 469.)

Digitized by Google

Acten hervorgehenden Dürftigkeit der Inculpaten niedergeſchlagen. V. R. W. Erkannt im Herzogl. Landgericht u. ſ. w. Wolfenbüttel, den 20. Juli 1837.

Dieſes Erkenntniß iſt von dem Gemeinſchaftlichen Oberappellationsgerichte zu Wolfenbüttel am 31. October 1837 beſtätigt.

D. Geſetzgebung in Beziehung auf die Annahme falſcher Namen im Herzogthum Braunſchweig und dem Fürſtenthume Lippe.

Antwortſchreiben des Gemeinſchaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel an das Königl. Preußiſche Inquiſitoriat zu Eilenburg.

Ein Königl. Preußiſches Inquiſitoriat wünſcht von uns die Beantwortung der Frage: ob im Herzogthum Braunſchweig und Fürſtenthum Lippe

1) die Annahme eines falſchen Namens ohne betrügeriſche Abſicht mit Strafe, und eventualiter mit welcher, verpönt iſt, und
2) Ob dort die Annahme eines falſchen Namens, Charakters und Wohnorts, um ſich Credit zu verſchaffen, mit der gewöhnlichen Strafe des Betrugs belegt wird, und wie das Strafmaaß iſt, nach welchem der Richter zu arbitriren hat?

Wir verfehlen nicht, hierauf zu erwiedern: daß in den unſerer Gerichtsbarkeit in der dritten Inſtanz untergebenen verſchiedenen Staatsgebieten, im Allgemeinen, das gemeine deutſche Strafrecht, ſo wie ſolches in der peinlichen Gerichtsordnung Kaiſer Carls V. enthalten, und durch die Praxis in Deutſchland ſich ausgebildet hat, zur Anwendung kommt, ſobald nicht in dem vorliegenden Falle ſpecielle Geſetze eine abgeänderte Legislation enthalten.

Hinſichtlich der vorgelegten Fragen iſt dieſes weder im Herzogthume Braunſchweig, noch im Fürſtenthum Lippe der Fall; namentlich in Beziehung auf

die erſte Frage, würde die Beilegung eines falſchen Namens nur dann als ſtrafbar erſcheinen, wenn ſie, auch ohne betrügeriſche Abſicht, gegen eine Behörde geſchehen wäre, welche auf Angabe der Wahrheit eine Berechtigung hätte, z. B. alſo gegen eine polizeiliche Behörde, oder in Gaſthofs-Liſten, welche der Polizei einzureichen ſind. Eine ſolche falſche Angabe würde mit einer mäßigen Polizeiſtrafe zu ahnden ſein; vorbehältlich der Injurienklage, welche einer Perſon zuſtehen würde, deren Name, unter mehr oder minder bedenklichen Umſtänden, angenommen wäre.

Die zweite Frage betreffend, ſo würde die Annahme eines falſchen Namens, Charakters und Wohnorts, um ſich Credit zu verſchaffen, mit der gewöhnlichen Strafe des Betrugs, (welche etwas gelinder zu ſein pflegt als die eines Diebſtahls von gleichem Betrage,) belegt werden.

Was das Strafmaaß anbetrifft, ſo würde ſich dieſes nach der Bedeutenheit des durch den Betrug erworbenen Werths beſtimmen, und dabei auch allerdings der Grad der angewandten Liſt und Gefährlichkeit, auch ob Erſatz geleiſtet werden könne, entweder erſchwerend oder mildernd in Betracht gezogen werden. Was die zur Norm vorliegende Strafe des Diebſtahls anbetrifft, ſo bemerken wir, daß ein großer erſter Diebſtahl, d. i. ein ſolcher, welcher den Werth von fünf Ducaten oder funfzehn Thaler Conventions-Geld nicht überſteigt, und der nicht mit erſchwerenden Umſtänden begleitet iſt, mit einjähriger Zwangsarbeit beſtraft zu werden pflegt.

Schließlich bemerken wir noch, hinſichtlich der Beilegung falſcher perſönlicher Qualificationen, daß die preußiſche Legislation, ſo wie ſie, in dieſer Beziehung, in dem preußiſchen allgemeinen Landrechte, Th. II. Tit. XX. §. 1391 — 1397 enthalten, von der hieſigen Jurisprudenz im Weſentlichen nicht abweicht, und daher füglich in den bemerkten Fällen, auch hinſichtlich ſolcher Verbrechen, die in unſerm Gerichtsbezirke von dortigen Inquiſiten begangen, angewandt werden kann.

Wolfenbüttel, den 20. October 1837.

V.

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Wendt'ſcher Fall.

A. Dritte Defenſionsſchrift des Hofraths Crull zu Roſtock für den Tiſchlermeiſter ꝛc. Wendt daſelbſt, wegen Verdachts der Vergiftung ſeiner Ehefrau, mitgetheilt vom Herrn Verfaſſer.

Mit wahrer Freude hat der Inhalt des zweiten Erkenntniſſes in dieſer hochwichtigen Angelegenheit die Bruſt eines Jeden erfüllt, der Theil an fremden Leiden nimmt. Aber noch immer laſtet die harte Hand des Schickſals ſchwer auf meinem Defendenden, der, obſchon in Freiheit geſetzt, Hunger und Noth leiden muß. Die ungeheure Kluft zwiſchen der Grauen erregenden Strafe des Rades, und zwiſchen der nachfolgenden reſp. völligen Freiſprechung und der Entbindung von der Inſtanz, — dieſer nur von Wenigen geahndete Wechſel der Dinge hat

bei der Menge und ſelbſt bei den gebildeteren Claſſen Staunen erregt, weil die Sache über ihren Horizont geht. Die ſonderbarſten Vermuthungen, die der innern Achtung vor dem Geſetz Gefahr drohen, ſind ausgeſprochen worden, und jener große Abſtand zwiſchen einer qualificirten Todesſtrafe und der Freiſprechung bildet den Gegenſtand der, in ungereimten Möglichkeiten ſich erſchöpfenden Unterhaltung, aber an das arme Opfer einer beinahe teufliſchen Bosheit denkt Niemand mit Bedauern, vielmehr erblickt der große Haufe (in ſeiner „cultivirten Unvernunft,“ wie irgendwo der geiſtreiche Franklin ſagt) in Wendt nach wie vor einen Verbrecher, der ſeine Freiſprechung dem Umſtande verdankt, daß die Acten in zweiter Inſtanz zufällig an eine Spruchbehörde gelangten, deren Mitglieder mit der Göttinger Juriſtenfacultät, als Schriftſteller in dem Gebiete der Theorie, rivaliſiren! ꝛc. Noch immer meidet man ihn, der ſo ſehr fremden Beiſtands bedürftig iſt, man betrachtet ihn mit Mißtrauen, und kalt und rauh wird er zurückgeſtoßen, wo er ſich zu nähern verſucht. Das Tiſchleramt verſagt ihm den Zutritt zu den Amtsverſammlungen, und als ich das Tiſchleramt beim hieſigen Gewettgericht deshalb klagend belange, greift E. E. Rath in das eingeleitete gerichtliche Verfahren, und ſiſtirt den Civilproceß gewaltſam dadurch, daß es dem Gewettgericht anzeigt, es ſtehe dem beklagtiſchen Amte frei, dem unglücklichen Wendt den fraglichen Zutritt zu den Amtsverſammlungen zu verſagen. Vergebens wende ich mich mit einer Gegenvorſtellung an E. E. Rath, vergebens an Großherzogl. Regierung, bei der ich Schutz und Beiſtand ſuchte! Hätte ich mich Wendt's nicht nach Kräften angenommen, ſo würde er ſchon längſt in Kummer untergegangen ſein, und wenigſtens in den erſten Tagen nach ſeiner Entlaſſung kein

anderes Obdach, als Gottes freien Himmel gehabt haben. Damit er aber in dem Beſitz ſeines früher vermietheten und ihm erſt ſpäterhin wieder eingeräumten Hauſes ſich behaupte, habe ich, da er anderweitig kein Geld erhalten konnte, die gekündigten und zum Theil ſchon eingeklagten Capitalien, mit welchen ſein Haus ſchwer belaſtet war, gegen jura cessa ausbezahlt, und fortwährend ſuche ich ihn durch meine Beſtellungen möglichſt in Arbeit zu erhalten, um ihn vor einem Abgrund zu bewahren, der Leib und Seele für Zeit und Ewigkeit zu verſchlingen droht. Weit entfernt, das, was ich gethan, mir als ein beſonderes Verdienſt anzurechnen, habe ich deſſen nur erwähnt, um die bedauernswerthe Lage des Unglücklichen hervorzuheben, und zu zeigen, daß hier mehr wie in andern Fällen, eine wiederholte neue Prüfung der Acten und ein Erwägen aller einſchlagenden Verhältniſſe, ſowohl für ſich, als im Zuſammenhange mit einander, nothwendig wird. Soll das gute Werk ganz vollendet werden, ſo muß Wendt auch in Anſehung der ihm zur Laſt gelegten Vergiftung ſeiner Ehefrau völlig freigeſprochen werden, und zum dritten Male habe ich um ſo mehr mit freudigem Vertrauen die Feder für ihn ergriffen, als durch das Decret vom 28. December v. J. mir die Zuſicherung ertheilt worden iſt, daß die Acten nach Einreichung meiner dritten Defenſionsſchrift, nicht wie beabſichtigt geweſen, ad Extraneos, ſondern aus Veranlaſſung der Landesverordnung vom 14. December v. J. an das Allerhöchſte O. A. Gericht verſandt werden ſollen, worauf ich ſchon früher angetragen hatte.

Wende ich mich nun ſpecieller zu denjenigen Gründen, die für Wendt's völlige Freiſprechung auch in Anſehung der ihm Schuld gegebenen Vergiftung ſeiner Ehefrau ſprechen, ſo wird es gewiß nur zweckmäßig genannt

Digitized by Google

werden können, wenn ich vorzugsweiſe mit dem nach dem zweiten Erkenntniſſe vorhandenen ungetilgten Verdacht mich beſchäftige, gleichzeitig aber auch die weiteren Gründe hervorhebe, die für ſeine Unſchuld in den Acten vorliegen. Nur auf dieſe Weiſe kann man zu dem allein richtigen Reſultat gelangen, und es iſt nicht zu billigen, daß die Entſcheidungsgründe allein dasjenige, was verdächtigen ſoll, reaſſumiren, und darauf ihre absolutio ab instantia begründen.

Zuvörderſt will ich darthun, daß der in Gemäßheit der Heidelberger Entſcheidungsgründe angeblich noch ungetilgte Verdacht, wenn überhaupt noch vorhanden, kaum ein Gewicht in die Waagſchale der Gerechtigkeit legen kann und an und für ſich nicht hinreicht, völlige Freiſprechung vorzuenthalten.

ad I. (Heidelberger Erkenntniß S. 345 Bd. I. der fortgeſetzten Annalen) „Der fragliche Verdacht wird durch das Geſtändniß des Inquiſiten begründet, welches zwar nicht die zur Verurtheilung nöthigen Erforderniſſe an ſich trägt, deſſen Ablegung aber nicht auf eine den Inquiſiten entſchuldigende Weiſe erklärt wird, da man keinen genügenden Grund einſieht, warum Inquiſit dreimal wenigſtens im Allgemeinen eingeſtanden hat, und da dieſes Geſtändniß wenigſtens ſo weit ihn anſchuldigen muß, als dies der Fall ſein würde, wenn der Inquiſit ein außergerichtliches Geſtändniß abgelegt haben würde.“

Geht man zurück auf die Ausführungen der Entſcheidungsgründe (S. 322 f. a. a. O.), woſelbſt die Glaubwürdigkeit und der Werth der von Wendt abgelegten Geſtändniſſe umſtändlich geprüft werden, ſo findet man daſelbſt, daß nach der Anſicht des Referenten an allen formellen und materiellen Erforderniſſen der Glaubwürdigkeit es mangelt, daß aber nichts deſtoweniger das

Geſtändniß ein freiwilliges zu nennen ſei. — Wenn auch gleich im Uebrigen mit der Anſicht des Referenten einverſtanden, hege ich doch in Betreff der letztgedachten Behauptung eine entgegenſtehende Meinung, und ich muß auch für den Fall es beſtreiten, daß unter den obwaltenden Umſtänden ein freiwillig abgelegtes Geſtändniß meines Defendenden einen Verdacht wider ihn begründen könnte. Die Geſetzesvorſchrift, daß ein freier Wille auf Seiten des Bekennenden zu den formellen Erforderniſſen eines gültigen Geſtändniſſes gehöre, iſt negativer Art, und dahin zu verſtehen, daß jede Anwendung von Zwang und jede Beeinträchtigung des freien Willens der Glaubwürdigkeit Eintrag thue, und zwar aus dem ganz natürlichen Grunde, weil ein Bedenken übrig bleibt, ob der Ausſagende wirklich die Wahrheit bekennen wollte, oder ob er eine erdichtete Erzählung vorbrachte, um das Unangenehme der Gegenwart für den Augenblick zu entfernen. Keineswegs iſt aber auch die Freiwilligkeit, mit welcher ein Geſtändniß abgelegt wurde, ein poſitives Merkmal für deſſen Glaubwürdigkeit, ja eine zu große Bereitwilligkeit, zu geſtehen, iſt, bekannter Erfahrung zu Folge, häufig ein Beweis, daß der Bekennende einen anderweitigen Zweck verfolgt; und inſonderheit, wenn man bedenkt, daß die Praxis viele Fälle gänzlich unbegründeter Selbſtanklagen aufzuweiſen hat, ſo wird man damit einverſtanden ſein müſſen, daß a priori ein freiwillig abgelegtes Geſtändniß eben ſo unwahr, als ein zwangsweiſe hervorgebrachtes Geſtändniß der Wahrheit entſprechend ſein kann. Die Freiwilligkeit eines abgelegten Geſtändniſſes iſt alſo nur ein adminiculirender Unterſtützungsgrund für den Fall, daß die übrigen formellen und materiellen Erforderniſſe eines vollgültigen Geſtändniſſes

Digitized by Google

vorhanden ſind. Es iſt und bleibt daher immer die Hauptſache, den Umfang und die innere Wahrſcheinlichkeit des Geſtandenen, ſo wie die Ernſtlichkeit des Geſtehenden zu prüfen, wenn die Wahrheit eines Geſtändniſſes, oder der Grad des Verdachts zur Frage ſteht, welcher dadurch wider den Inquiſiten entſtand.

An und für ſich, und ohne weitere Berückſichtigung der angegebenen Haupt- und anderweitigen Nebenumſtände, hat die Freiwilligkeit eines Geſtändniſſes gar keinen ſelbſtſtändigen Werth. Dahingegen wird ſelbſt der Werth eines, ſonſt in allen übrigen Puncten glaubwürdigen Geſtändniſſes verringert, wenn ausgemacht iſt, daß daſſelbe nicht freiwillig, alſo zwangsweiſe abgelegt worden iſt, und wenn auch die erlaubte Kunſt des Inquirenten darin beſtehen mag, dem Angeſchuldigten geiſtig das Geſtändniß abzunöthigen, und gar häufig der Inquiſit nur dann geſteht, wenn der Richter ſeines Verſtandes oder ſeines Gemüths ſich bemächtigt, ſo iſt und bleibt doch immer ein ſolches Geſtändniß ein erzwungenes, und es wird erſt in der Folge vollgültig, wenn es von dem Inculpaten bei ruhigem Gemüth wiederholt wird.

In concreto befand ſich Wendt, Inhalts der Protocolle, bei der Ablegung ſeiner Geſtändniſſe, ſtets in der aufgeregteſten Stimmung, niemals aber erklärte er ſich rein und unumwunden ſchuldig, und in jedem neuen Verhöre behauptete er ſo lange ſeine Unſchuld, bis er dahin gedrängt ward, daß er allgemeine Zugeſtändniſſe machte, die mit den Verſicherungen ſeiner Unſchuld vermiſcht waren. Ich habe vorhin zugegeben, daß es eine erlaubte Kunſt des Inquirenten ſei, dem Angeſchuldigten geiſtig das Geſtändniß abzunöthigen. Allein, ſo wie ein ſolches abgenöthigtes Geſtändniß an und für ſich,

Digitized by Google

eben weil es nicht freiwillig abgelegt wurde, ſchon aus dieſem alleinigen Grunde den geſetzlichen Glauben nicht verdient, eben ſo wenig folgt aus jenem Zugeſtändniß, daß dem Richter in der Ausübung ſeiner erlaubten Kunſt es nun auch frei ſtehe, aller und jeder Mittel ſich zu bedienen. Unmöglich kann es gerechtfertigt werden, wie ich in meinen früheren Defenſionsſchriften ausgeführt, und reſpective in den Entſcheidungsgründen zum zweiten Erkenntniß (vergl. S. 317, 318, 320, 324, 329, 349, a. a. O.) anerkannt wird, daß meinem Defendenden ſo durchaus actenwidrige Vorhaltungen gemacht wurden, daß man ihn mit ſeinen Unſchuldsverſicherungen gar nicht aufkommen ließ, daß ſogar die Ausſicht auf Schläge im Hintergrund auftauchte, daß das Gericht ſelbſt wider ihn Parthei ergriff, und daß Alles, ſelbſt die größten Unwahrheiten hervorgeſucht wurden, um ihn zum Verbrecher zu ſtempeln. Selbſt die Vernunft eines helleren Geiſtes, als wie der meines Defendenden es iſt, würde, bei aller Unſchuld, in einer ähnlichen Lage ſich haben gefangen geben müſſen, denn ein Ausweg aus dem unſeligen Labyrinth war nirgends zu finden. Alles ſchien gegen den Unglücklichen ſich verſchworen zu haben, und ſo wie ein Schiffbrüchiger, dem eine Welle das letzte Brett entriſſen, allmälig ermattet und unterſinkt, ſo unterlag auch W e n d t, aber nicht überwältigt durch die in ſeinem Innern zur Aufrichtigkeit mahnende Stimme der Wahrheit, ſondern geiſtig ermattet und gefeſſelt, geſtand er, um den Widerwärtigkeiten der Gegenwart zu entgehen. Selbſt die Worte ſeines Geſtändniſſes beurkunden dies auf das Deutlichſte, und man kann nicht wohl mit dem Heidelberger Erkenntniß behaupten, daß es auf eine den Inquiſiten entſchuldigende Weiſe nicht

Digitized by Google

erklärt werden könne, warum derſelbe dreimal, wenigſtens im Allgemeinen, eingeſtanden habe.

Gleichwie die Wirkung körperlicher Züchtigungen nicht zu berechnen iſt, und die Erfahrung zeigt, daß ein wirklich verſchuldeter Inculpat nur noch verſtockter wird, wenn er Schläge erhält, ein Unſchuldiger aber zu unwahren Geſtändniſſen ſeiner Schuld ſeine Zuflucht nimmt, eben ſo mißlich und häufig noch mißlicher iſt die Sache bei einem pſychiſchen Zwange, und alle Vorſicht iſt anzuwenden, wenn, wie hier es vorliegt, der Inquiſit in einem im höchſten Grade aufgeregten Gemüthszuſtande ſich befand. Ein Geiziger, der mit der größten Kraftanſtrengung gegen den Räuber ſeines Gutes ſich vertheidigt, und den ſelbſt die größten Mißhandlungen nicht beſtimmen können, den Ort anzuzeigen, wo er ſeinen Mammon verborgen, der alſo durch phyſiſchen Zwang nicht zu beſtimmen iſt, eben derſelbe Geizige unterliegt vielleicht dem pſychiſchen Zwang, mittelſt deſſen der an Geiſt ihm Ueberlegene auf ihn eindringt, und ſeines Verſtandes und Gefühls ſich bemächtigt. Er ſieht ſich überwältigt, und obgleich er die Folgen ſeiner Handlung einſieht, und es ſich ſelbſt ſagen kann, daß er ſein Geld niemals wieder erhalten wird, mithin ihm alſo ein ſchmerzliches Uebel bevorſteht, ſo kann er doch nicht umhin, das Geld herzuſchießen; und dies aus dem alleinigen Grunde, weil er für den Augenblick pſychiſch unfrei iſt, und durch den Eindruck der Gegenwart ſeiner pſychiſchen Selbſtbeſtimmungskraft beraubt wird. Es kann daher auch meinem Defendenden nicht entgegengeſetzt werden, er hätte einſehen können und müſſen, daß ihm im Fall eines Geſtändniſſes eine harte Strafe bevorſtehe; denn abgeſehen davon, ob er in dem fraglichen Verhören jene Einſicht wirklich hatte, ſo iſt das Einſehen

Digitized by Google

der Folgen noch keineswegeſ ein Beweis der pſychiſchen Freiheit, weil ja auch der Wahnſinnige in der Regel planmäßig verfährt, Liſt und Ueberlegung zeigt, und die Spuren des vollführten Unrechts zu vertilgen ſucht, was nicht geſchehen könnte, wenn es ihm eben ſo an der Einſicht in die Folgen, wie an der pſychiſchen Selbſtbeſtimmungskraft mangeln ſollte. Unter allen Umſtänden iſt alſo ein pſychiſch erzwungenes Geſtändniß, wie ich hier wiederhole, und wie es in der von mir entwickelten Natur der Sache liegt, zu den freiwilligen nicht zu rechnen, es iſt an und für ſich eben ſo unglaubwürdig, als ein Geſtändniß, das aus dem Inculpaten herausgeprügelt ward, und nur, wie hier jedoch keineswegeſ der Fall iſt, wenn es ſpäterhin freiwillig wiederholt ward, gewinnt es an Glauben. Man ſage nicht, daß ein Unſchuldiger nicht nöthig habe, den ihm gemachten unwahren und unlogiſchen Ermahnungen und Vorhaltungen nachzugeben und ein nachtheiliges Geſtändniß abzulegen, daß er aber in eine ſolche Nothwendigkeit verſetzt werde, wenn er körperliche Züchtigungen erhalte. Denn auch die körperliche Züchtigung ſteht mit der dem Geſtändniß folgenden Strafe in keinem Verhältniß. Wer gegen körperliche Schmerzen abgehärtet iſt, für den enthalten Schläge keinen Zwang, und nur derjenige wird geſtehen, deſſen Pſyche durch das ſomatiſche Leiden ergriffen wird, ſo daß alſo, wenn die Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit eines Geſtändniſſes zur Frage ſteht, Alles darauf ſich reducirt, ob der Inculpat, zur Zeit, als er ein Geſtändniß ablegte, die hinreichende pſychiſche Selbſtbeſtimmungskraft beſaß.

So wie nun die Freiwilligkeit in Anſehung des abgelegten Geſtändniſſes kein poſitives Merkmal der Glaubwürdigkeit enthält, ſo kann ich für den Fall, daß die

Geſtändniſſe meines Defendenden freiwillig abgelegt ſein ſollten, dennoch nicht gelten laſſen, was in den Entſcheidungsgründen geſagt wird, nämlich, daß dieſe Geſtändniſſe meinen Defendenden in ſo weit anſchuldigen müſſen, als dies der Fall ſein würde, wenn er ein außergerichtliches Geſtändniß abgelegt hätte. Zwiſchen jener Freiwilligkeit des im Uebrigen durchaus mangelhaften gerichtlichen Geſtändniſſes meines Defendenden in concreto, und dem Verdachtsgrund, der in abstracto aus einem außergerichtlichen Geſtändniß zu entnehmen iſt, mangelt es an einem Zuſammenhang in jeder Beziehung. Ein Geſtändniß der letztgedachten Art, wenn man davon im Allgemeinen redet, ſetzt voraus das Vorhandenſein aller übrigen Requiſite eines vollgültigen juriſtiſchen Geſtändniſſes, mit der alleinigen Ausnahme, daß es nicht vor der beſetzten Gerichtsbank abgelegt wurde, und es liegt auf der Hand, daß ſelbiges als indicium eine ziemlich bedeutende Stellung einnimmt, während ein freiwillig vor Gericht abgegebenes Geſtändniß, je nachdem die materiellen Erforderniſſe der Glaubwürdigkeit fehlen, nur einen geringen und ſelbſt zuweilen gar keinen Werth hat. Es wird alſo von der Freiwilligkeit des Geſtändniſſes in concreto ganz zu abſtrahiren ſein, und Alles darauf ankommen, ob jene materiellen Erforderniſſe, welche die innere Glaubwürdigkeit eines Geſtändniſſes bedingen, vorhanden ſind? Dieſe Frage iſt nun aber unbedingt zu verneinen, und ich kann in den nachfolgenden Sätzen die eigenen Worte der Entſcheidungsgründe mir zu eigen machen. a) In Anſehung der nothwendigen Ernſtlichkeit heißt es, (S. 322 a. a. O.) daß die Annahme derſelben mit den jeder ein Geſtändniß enthaltenden Aeußerung des Inquiſiten beigefügten Unſchuldsbetheurungen, in Widerſpruch ſtehe, daß dieſe Unſchuldsbetheu-

Digitized by Google

rungen es zeigen, daß es an dem animus confitendi fehle, und daß das ſogenannte Geſtändniß eigentlich nur die Erklärung ſei, daß der Angeklagte, weil das Gericht es ſo verlange, zwar ausſprechen wolle, daß er die That verübt habe, daß er aber in der Wirklichkeit unſchuldig ſei. Dadurch, daß der Angeſchuldigte in dem nämlichen Satze, in welchem er geſtanden, auch wieder beifüge, daß er unſchuldig ſei, und daher nichts Näheres angeben könne, hebe er eigentlich das, was er zuvor geſtanden, wieder auf, und vernichte die Beweiskraft des Geſtändniſſes, weil er zeige, daß ſein Bekenntniß kein ernſtliches geweſen. b) Sodann wird (S. 323 a. a. O.) geſagt, daß es dem Geſtändniß an der nöthigen Beſtimmtheit in Bezug auf das Detail fehle, und nachdem c) die Unwahrſcheinlichkeit erörtert worden, daß Wendt ſeinem Lehrburſchen ſich anvertraut, und daß er, ohne im Unfrieden mit ſeiner Frau zu leben, jenem Jungen den Auftrag zu ihrer Ermordung gemacht haben ſollte — ſpricht der Referent ſich dahin aus: Vergebens hoffe man durch die Umſtändlichkeit des Geſtändniſſes eine Beſeitigung aller Zweifel zu erhalten, vergebens zu erfahren, wie der erſte Gedanke des Verbrechens in Wendt's Seele aufgeſtiegen; welche ſpecielle Veranlaſſung, oder welch ein Beweggrund ihn beſtimmten? wie er dazu kam, dem Heeſer den Auftrag zu geben, was er bei dem Verbrechen beabſichtigte, wie der ſpecielle Auftrag lautete? Was wichtig geweſen wäre, um zu erkennen, ob darin die Merkmale liegen, welche Wendt als intellectuellen Urheber darſtellen. (S. 326 a. a. O.) d) Wichtiger aber noch, als alles Vorſtehende iſt es, wenn anerkannt wird, daß man eben ſo wenig ein weiteres Erforderniß der Beweiskraft des Geſtändniſſes vorhanden finde; das Erforderniß nämlich, daß die von dem

Geſtehenden angegebenen Umſtände mit den übrigen, durch andere Beweiſe ausgemittelten Umſtänden, übereinſtimmen. Namentlich werden die auffallenden Verſchiedenheiten in den Angaben des Heeſer und meines Defendenden hervorgehoben, und es heißt durchaus zutreffend demnächſt: „Enthielte wirklich das Geſtändniß Wahrheit, ſo könnten Wendt ſo wenig als Heeſer dieſe Nebenumſtände vergeſſen haben; und es iſt von dem Defenſor des Wendt in der zweiten Vertheidigungsſchrift nicht mit Unrecht gezeigt worden, daß, wenn Wendt im Ernſte einen ſolchen Auftrag zur Vergiftung ſeiner Frau hätte geben wollen, es weit wahrſcheinlicher iſt, daß er den Auftrag ertheilt hätte, das Gift in die braune Kanne zu ſchütten. Auf jeden Fall erfährt man bei dieſem Widerſtreite der Ausſagen des Wendt und des Heeſer nicht mit Zuverläſſigkeit, wie eigentlich Wendt den Auftrag ertheilte; und kann daher ein Geſtändniß nicht für glaubwürdig betrachten, das ſo lückenhaft und in bedeutenden Umſtänden im Widerſpruch mit der Hauptausſage desjenigen iſt, durch welchen das Verbrechen verübt worden wäre.“ (S. 328 a. a. O.)

Dieſe Ausführungen der Entſcheidungsgründe ſtimmen durchaus überein mit demjenigen, was ich in meinen beiden erſten Defenſionsſchriften in der fraglichen Beziehung vorgetragen habe, und es wird, eben weil es an allen materiellen Erforderniſſen der Glaubwürdigkeit mangelt, und überdies das Geſtändniß in verſchiedenen weſentlichen Puncten der Wahrheit geradezu widerſtreitet, ſich nicht bezweifeln laſſen, einmal daß Wendt in Wirklichkeit von der Sache nichts wußte, folglich dem Heeſer den Auftrag zur Vergiftung ſeiner Ehefrau nicht gegeben hat, zweitens, daß er ſich gezwungen fühlte, dem Verlangen des Gerichts nachzugeben, welches ein Geſtändniß von ihm verlangte; und daß er, zur Angabe der Details aufgefordert, theils zum Rathen ſeine Zuflucht nahm, theils das, was ihm anderweitig bekannt geworden und von Heeſer ihm vorgehalten worden war, in die Sache hinein verwebte, ſo wie er endlich auch durch die actenmäßigen Suggeſtivfragen des Gerichts inducirt ward. Bei dem Gedanken an dieſe Suggeſtivfragen, die das Gericht wahrſcheinlich in ſeinem heiligen Eifer für geeignet hielt, ſeinen Feind, der ihm ſo viele Beläſtigungen machte, im Sturm zu beſiegen, erbebt mein Innerſtes, und

Digitized by Google

aufs Neue ſehe ich den Erfahrungsſatz ſich beſtätigen, *daß Unverſtand mehr Schaden in der Welt ſtiftet, als Bosheit.**) Wenn ſomit alſo das Geſtändniß meines Defendenden für unglaubwürdig erklärt werden muß, und wenn weiter ſich Gründe ergeben, daß er überall nichts zu geſtehen hatte, ſo wird auf der andern Seite gleichzeitig die Richtigkeit desjenigen hervorgehoben, was ich von der Aufhebung ſeiner Selbſtbeſtimmungskraft durch pſychiſchen Zwang mittelſt Anwendung unerlaubter Mittel geſagt habe. Wer Alles erwägt, dem Gang der Verhandlungen folgt und die Lage meines Defendenden vor einem Richter bedenkt, der alles Andere vergeſſend, nur ein Geſtändniß der Schuld erzielen will, der wird einſehen, wie *Wendt*, obgleich unſchuldig, dahin kommen konnte, unter Hinzufügung von Unſchuldbetheurungen, im Allgemeinen ein Geſtändniß ſeiner Schuld abzulegen, blos um der geiſtigen Tortur zu entgehen, und das Eindringen des ungeſtümen Richters abzuwehren. Kurz, ein ſo durchaus unglaubwürdiges Geſtändniß kann auch nicht die mindeſte Spur von Verdacht begründen.

ad 2. „Der Bezüchtigung durch *Heeſer* fehlt es zwar an den Erforderniſſen, unter welchen nach Art. 31 der C. C. C. ein Werth darauf gelegt werden kann; allein dieſe oft wiederholte Anſchuldigung, deren Angaben in manchen Umſtänden ſelbſt von dem Inquiſiten zugeſtanden wurden, und die Bekräftigung der Ausſage ſelbſt, nachdem *Heeſer* ſein eigenes Strafurtheil ſchon erfahren hatte, muß doch einen Verdacht gegen *Wendt* begründen.“ (S. 345 a. a. O.)

Abgeſehen von der in den Entſcheidungsgründen zugeſtandenen hohen Wahrſcheinlichkeit, daß *Heeſer* aus

---

*) „Jene Zeloten in der Beamtenwelt gehören zu den Calamitäten des ganzen Kreiſes, dem ſie Gott in ſeinem Zorn eingeſetzt hat! Es ſind mitunter brave, rechtliche Leute, die aus blindem Eifer ſich und ihre Mitmenſchen plagen, und in unſeliger Formenängſtlichkeit den Wald vor lauter Bäumen nicht zu erblicken vermögen, bisweilen ſind es aber auch eingebildete Superkluge, arme Märtyrer ihres Glaubens an die Infallibilität ihrer eigenen unglücklichen Herrlichkeit, ſehr ſelten heuchleriſche Schurken.“ (**American jurist and law magazine edited by the Sumner, Cushing etc Boston 1834.**)

Digitized by Google

eigenem Antrieb die Vergiftung der Wendt'ſchen Ehefrau unternommen habe, ſo wie daß ſein Vorſatz klar vorliege, meinen Defendenden zu verderben, wovon weiter unten die Rede ſein wird, ſo läßt es ſich nicht wohl einſehen, wie aus der Wiederholung der Anſchuldigung und daraus, daß einzelne Angaben auch von meinem Defendenden zugeſtanden worden, ein Verdachtsgrund wider den Letzteren hergeleitet werden kann. So wie Heeſer in den Acten erſcheint, iſt er ein Teufel in Menſchengeſtalt. Seine Lügenhaftigkeit im Allgemeinen, ſeine Lügen, die er actenkundig zur Anſchuldigung Wendt's ſo häufig vorbringt, ſeine Widerſprüche, worin er ſich verwickelt, ſein unermüdetes Streben, ſeinen Meiſter durch neue und als unwahr ſich ausweiſende Beſchuldigungen zu umgarnen, ſein von ihm ſelbſt (S. 226 a. a. O.) dahin eingeſtandenes und nahe liegendes Intereſſe, daß er geringere Strafe zu erwarten habe, wenn er als verführt ſich darſtelle und den unſchuldigen Wendt in die Sache hineinziehe, ſein offen liegender Plan und der Gang ſeiner Ausſagen, — alle dieſe Umſtände führen zu dem nur allein richtigen Reſultat, daß Heeſer's Bezüchtigung ſowohl nach der Natur der Sache, wie auch in Gemäßheit poſitiver Geſetzesvorſchrift völlig unglaubwürdig und werthlos iſt. Im Allgemeinen ſind auch die Entſcheidungsgründe (No. 10 S. 340 ff. a. a. O.) hiermit einverſtanden, und es fragt ſich daher, wie man dennoch aus einigen Nebenmomenten, die größtentheils nicht in der Bezüchtigung ſelbſt liegen, die letztere als einen Verdachtsgrund hinſtellen konnte. Von einer Uebereinſtimmung zwiſchen den Angaben meines Defendenden und denen des Heeſer hinſichtlich der weſentlichen Puncte kann überall die Rede nicht ſein, und ſo wie dieſe Verſchiedenheit zum Vortheil des Erſten gereicht, und die Heeſer'ſche Bezüchtigung an den Pranger der Lüge ſtellt, ſo kann es nicht befremden, wenn Wendt in einzelnen Puncten mit Heeſer harmonirt, da ihm von dieſem Letzteren mehrere Specialien vorgehalten waren, und überdies eine etwa ſcheinbare Uebereinſtimmung in unbedeutenderen Puncten dadurch ihre Erklärung erhält, daß Wendt Manches, was auf die Vergiftung ſeiner Frau Bezug hatte, von ſeinen Hausgenoſſen erfahren, Manches aber auch aus ſich ſelbſt errathen konnte, zumal das Unterſuchungsgericht eine ſo

Digitized by Google

treffliche Anleitung hierzu gab. Die häufige Wiederholung der Bezüchtigung erhöht keineswegs ihren Werth in concreto, ſondern ſie vermindert denſelben, und kann daher meinen Defendenden nicht verdächtigen. Denn Heeſer bleibt ſich in ſeinen Wiederholungen niemals gleich. Er lügt und ändert faſt in jedem Verhöre, wie er es gerade für ſeinen Zweck paſſend hält, und eben ſeine Lügen und ſeine raffinirten Bemühungen, den Widerruf ſeiner Bezüchtigung wegen des ihm drohenden Nachtheils zu redreſſiren, bekunden ſein Intereſſe. Das Spiel, welches er mit dem Gerichte zu ſpielen verſucht, indem er daſſelbe auf eine falſche Fährde leiten wollte, war mißlungen, er ſah ſich entlarvt, und eine der härteſten Strafen war ihm gewiß. Sein Dichten und Trachten war alſo darauf gerichtet, ſich eine Milderung der Strafe zu verſchaffen, und das geeignetſte Mittel hierzu war, wie er ſelbſt geſteht, die Anſchuldigung Wendt's und Saal's, die anfänglich als Ableiter dienen ſollten, denen ſpäter aber, da ſie doch einmal in die Sache hinein verwickelt waren, die Hauptrollen in Betreff der intellectuellen Urheberſchaft zugetheilt wurden. Hauptſächlich an meinem Defendenden iſt dem Heeſer es gelegen, denn mehr noch muß es ihn entſchuldigen, wenn ſein Lehrherr ihn verführte; und es liegt in der Natur der Sache, daß wenn er die Abſicht hegte, aus ſeinen falſchen Anſchuldigungen Nutzen für ſich zu ziehen, er dieſelben fortwährend wiederholen mußte, ſo daß die Wiederholung der werthloſen Bezüchtigung an ſich niemals einen Verdacht gegen Wendt begründen kann. Eben daſſelbe gilt in Betreff des Umſtandes, daß Heeſer, nachdem er ſein eigenes Strafurtheil ſchon erfahren, ſeine Bezüchtigung gegen Wendt bekräftigte; ja ſein Intereſſe, meinen Defendenden feſtzuhalten, war um ſo größer, da Wendt zur Strafe des Rades verurtheilt, und Heeſer es ſich ſelbſt ſagen konnte, daß ein Widerruf ſeiner ſo wohl berechneten Bezüchtigung, und ein Geſtändniß des alleinigen Verſchuldens, ihn der Früchte ſeiner Lügen berauben und die Todesſtrafe ihm zu Wege bringen werde. Auch die Bezüchtigung wider den völlig freigeſprochenen Saal hat Heeſer nicht widerrufen, und ich bin überzeugt, daß er ſelbſt auf dem Schaffot von ſeinen Lügen nicht ablaſſen würde, gleich der Anna Margarethe Zwanziger, deren Verbrechen von Feuerbach

im erſten Bande ſeiner berühmten actenmäßigen Darſtellung merkwürdiger Verbrechen erzählt. Ueberhaupt iſt zwiſchen dem Criminalproceß, zu welchem die Zwanziger Veranlaſſung gab, und der Unterſuchung wider Heeſer in pſychologiſcher Hinſicht eine auffallende Aehnlichkeit, ſo daß ich es für zweckmäßig halte, darauf näheren Bezug zu nehmen. Die Zwanziger zeigt ſich von ihrer Jugend an als ein völlig charakterloſes Weſen. Verſtellung, Lügenhaftigkeit, Falſchheit, Tücke und was Allem dieſem anhängt, das ſind die Saaten, die in ihrer Seele üppig wuchernd aufgehen, der es zur Gewohnheit geworden iſt, mit ihren eigenen Gefühlen gleichſam Fälſcherei zu treiben. Nirgends ein Zug von Treue und Gradheit, überall Verſtellung, in Allem Zweideutigkeit oder Lüge. Eine ſchmeichelnde Heuchlerin, lächelte ihr Mund, während der Grimm an ihrem Innern zehrte; ihre Lippen ſprachen von Gott, während ihr Herz mit dem Satan zu Rathe ging, indem ſie Haß ſäete, ſprach ſie Worte der Verſöhnung, wenn ſie lobte, läſterte ſie, wenn ſie läſterte, waren die Läſterungen mit Lobſprüchen umhüllt, und wenn ſie Wahrheit geben mußte, gab ſie derſelben wenigſtens die Lüge noch als Zugabe darein. Aus der Handlungsweiſe dieſer Verbrecherin geht einleuchtend hervor, daß es die höchſte Einſeitigkeit ſein würde, bei ihr, wie ſonſt bei gewöhnlichen Verbrechern, irgend eine einzelne Leidenſchaft, dieſe oder jene beſtimmte Abſicht, der Erklärung ihres verbrecheriſchen Treibens im Allgemeinen zum Grunde legen zu wollen. Was ſie mit dem Gift befreundete, war überhaupt nur das frohe Gefühl unwiderſtehlicher Macht, die ihren tückiſchen Stolz kitzelnde Freude, eine Kraft zu beſitzen, womit ſie jede Beſchränkung nach Gefallen umwerfen, jeden Zweck und jede Neigung befriedigen kann. Erſt nachdem die Zwanziger eine große Anzahl von Perſonen durch Gift getödtet, wird der Verdacht gegen ſie rege und ſie wird zur Haft gebracht. Sie leugnet fortwährend, bis ſie endlich unvorbereitet ins Verhör kommt, und die Wahrheit bekennt, aber nicht weil ihr Herz, ſondern weil ihr Muth gebrochen iſt. So war auch Heeſer's Muth gebrochen, als er (vergl. S. 224 ff. a. a. O.) ſeine Abſicht zu entfliehen, vereitelt ſieht. Von dem Vater der Lügen verlaſſen, widerruft er die Bezüchtigung gegen Wendt, und geſteht die Wahrheit, daß er der alleinige Urheber

Digitized by Google

des Verbrechens ſei. Zu weit würde es führen, wollte ich hier auseinanderſetzen, in wiefern dem Unterſuchungsgericht es zur Laſt fällt, daß Heeſer wiederum den Weg zur Lüge betreten, und nur die Bemerkung mag hier Platz finden, daß ein richtiger Beobachter des menſchlichen Geiſtes und ein umſichtiger Richter, der zu individualiſiren weiß, nicht ſo wie geſchehen, nach Beendigung des Verhörs den Heeſer in Ketten gelegt haben würde. Dies Verfahren mußte nothwendig den Muth des Heeſer wieder aufrichten. Seine Feſſeln mahnten ihn daran, daß ſeine Aufrichtigkeit ihm einen Nachtheil gebracht und noch größeren Nachtheil bringen werde, und ſeine Feſſeln gaben ihm für immer die Lehre, daß er dem Princip der Lüge nicht ungeſtraft treulos werden dürfe. Daher ſeine ungeheuren Anſtrengungen, die Sache zu redreſſiren. Daher ſeine lügenhaften Wiederholungen. Würde der Richter, ohne daß Heeſer es bemerkte, Wachen angeordnet haben, die ſeine etwanige Abſicht, zu entfliehen, gar füglich verhindern konnten, ſo würde die Gerechtigkeit beſſer bedient worden ſein.

Um nun aber auf die Zwanziger zurückzukommen, ſo darf der zur Charakteriſtik dieſer Perſon bedeutende Zug nicht unbemerkt bleiben, daß ſie durch ihr Bekenntniß nicht bloß ſelbſt ſich beſchuldigt, ſondern auch den Juſtizamtmann Glaſer in gleiche Schuld zu verwickeln verſucht hat. Er ſelbſt ſollte ſie zur Ermordung ſeiner Gattin angeſtiftet, ſollte um die Vergiftung gewußt, ſollte ihr den Mückenſtein zur Kaffeevergiftung mit den Worten gereicht haben: „da, geben Sie es ihr hin, für das Luder iſt es nicht Schade.“ (vergl. von Feuerbach a. a. O. S. 16). — Wirklich hatte auch dieſe Ausſage zur Folge, daß Glaſer, der mehrere Jahre von ſeiner Frau getrennt gelebt, ſpäterhin aber mit ihr ſich wieder verſöhnt hatte, gefangen genommen, und in die Unterſuchung mit verwickelt wurde, welche jedoch die Entdeckung ſeiner vollkommenen Unſchuld zum Ergebniß hatte.*) Es mag räthſelhaft ſcheinen, warum doch dieſe Zwanziger, welche, wie ſie ſelbſt wiſſen mußte, durch ihre abgelegten Geſtänd-

*) Wäre Wendt ein Juſtizamtmann, und wäre die Unterſuchung von dem, nach dem Zeugniſſe von Feuerbach's,

Digitized by Google

niſſe mehr als hinreichenden Grund zu einem Todesurtheile gegeben hatte, alle ihre großen Miſſethaten immer wenigſtens bis auf einen gewiſſen Punct zu verkleinern und zu beſchönigen, andere von weit minderer Bedeutung, ohne allen Schein und Glaubwürdigkeit, ganz von ſich abzulehnen bemüht geweſen iſt. Entweder ſuchte ſie dadurch wenigſtens einer geſchärften Todesſtrafe zu entgehen, oder es war dieſer durchaus verdrehten falſchen Menſchennatur ganz unmöglich, irgend einmal aufrichtig zu ſein, ohne zugleich zu betrügen, eine Wahrheit zu ſagen, ohne dieſer wenigſtens eine Lüge zur Geſellſchaft mitzugeben. — Kurz vor ihrer Hinrichtung ward ihr von dem Unterſuchungsrichter auf ihr Gewiſſen zugeredet, die Unſchuld des Juſtizamtmanns Glaſer zu bekennen. Allein ſie beharrte ſtandhaft bei der verläumderiſchen Beſchuldigung ſeiner Theilnahme an ihrem erſten Morde, und mit dieſer letzten Lüge auf der Seele trug ſie ihr ſchuldbeſchwertes Haupt unter des Nachrichters Schwert. Aehnlich würde Heeſer handeln. Vielleicht durch die größten Qualen würde er die ihm liebgewordene Lüge ſich nicht entreißen laſſen, durch die er die Menge gleich den Richter getäuſcht. Er würde lieber untergehen, als die ihm feindlich gegenüberſtehende Menſchheit von ihren etwanigen Zweifeln befreien. — Aufrichtig muß ich geſtehen, daß ich beim Leſen des Proceſſes der Zwanziger in ein heimiſches Gefilde mich verſetzt fühlte. Der künftige Richter wird ohne Zweifel mit dem gewohnten Scharfſinn die Anwendbarkeit des Vorſtehenden auf den fraglichen Fall näher zu würdigen wiſſen, und nur das Eine will ich noch bemerken, daß die ununterbrochene Wiederholung der Bezüchtigung der Zwanziger ſelbſt auf dem Blutgerüſt, der völligen Freiſprechung des Juſtizamtmanns Glaſer nicht hindernd entgegenſtand.

ad 3, 4 und 5. „Das Benehmen des Wendt in Bezug auf den Gifttransport, ſein Bemühen, die Entdeckung deſſelben zu verhindern, ſein Rückhalten und Lügen bei

---

„durch Talente, vielſeitige Kenntniſſe und unermüdliche Thätigkeit ausgezeichneten" damaligen Stadtgerichts-Director Brater zu Culmbach, ſtatt von dem hieſigen Gewettgericht geführt worden — ich möchte hundert gegen eins wetten — Wendt wäre ſchon im erſten Urtheil für vollkommen unſchuldig erkannt worden.

Gericht, können wenigſtens als entfernte Zeichen des Schuldbewußtſeins betrachtet werden, ſo wie auch ſein Benehmen bei der Section aus einer Beſorgniß, daß das Verbrechen entdeckt werden könnte, erklärt werden kann, und ſeine Gleichgültigkeit bei der Krankheit der Frau und bei dem Tode derſelben die Vermuthung einer Abneigung gegen ſeine Ehefrau begründen." (S. 346 der fortgeſ. Annalen, Band I.)

Schon die eigene zweifelhafte Faſſung der Entſcheidungsgründe zeigt, daß der Referent nicht ſo ganz mit ſich im Reinen geweſen iſt, und daß die hier hervorgehobenen Verdachtsgründe nicht ſo ganz ſtichhaltig ſein können. Ich erinnere daran, daß in dubio ſtets für die Unſchuld interpretirt und vermuthet werden muß, und muß zunächſt, unter Bezugnahme meiner beiden erſten Defenſionsſchriften, bei der Behauptung bleiben, daß die aus dem näheren Detail des Gifttransports zu ziehenden Conſequenzen ein Gegenindicium für Wendt begründen. Denn wie ſoll es ſonſt erklärt werden, daß Wendt erſt, nachdem das Verbrechen begangen worden, dem Gifttransport ſich unterzog? Der unſchuldige Saal machte ihm actenmäßige Vorwürfe wegen der leichtſinnigen Aufbewahrung des Gifts; jetzt erſt fing er an, daran zu denken. Er fürchtete lediglich die Vorwürfe des Gerichts, vielleicht auch eine Beſtrafung, und er beſchloß daher, das Gift in den Keller zu transportiren. Warum trat Heeſer, als er die Anſtalten hierzu treffen ſah, nicht aus ſeinem Verſteck hervor, und handelte gemeinſchaftlich mit ſeinen Verbündeten (S. 219 a. a. O.) und wie kann die Rede von einem Beſtreben ſein, jede Spur des Verbrechens zu tilgen? Iſt Wendt ſchuldig, ſo ſteht anzunehmen, daß er ſchon vor ſeiner Reiſe nach Anclam das Giftpaquet in Sicherheit gebracht haben würde, und ſelbſt bei der gezwungenen Annahme, daß er erſt in der Folge dieſe Nothwendigkeit eingeſehen, würde es natürlicher geweſen ſein, wenn er das Gift gänzlich vertilgt hätte. Die Unreinheit des Bewußtſeins meines Defendenden, wenn anders der Gifttransport davon zeugt, wurde lediglich hervorgerufen, durch die Vorwürfe, welche er wegen der leichtſinnigen Aufbewahrung des Gifts ſich machte, und durch die Furcht, er werde einer ſchwereren Verantwortung ſich ausſetzen. Dieſe Erklärung verdient als die nächſte, ungeſuch-

Digitized by Google

teſte, und der Natur der Sache angemeſſenſte, unbedingt den Vorzug, denn es iſt bei Weitem geſuchter, mit dem Gifttransport die intellectuelle Urheberſchaft meines Defendenden hinſichtlich der Vergiftung ſeiner Ehefrau in Verbindung zu bringen. So wie nun aber Derjenige, der einmal vom rechten Wege ſich entfernt, in der Regel immer weiter auf Irrwege getrieben wird, weil er ſich ſchämt, und nicht moraliſche Kraft genug beſitzt, zur rechten Zeit umzukehren, eben weil er immer noch hofft, daß er auch auf dem unrechten Pfade ſein Ziel erreichen werde, ohne ſich öffentlich eine Blöße zu geben, eben ſo erging es meinem Defendenden. Er wollte ſich von Vorwürfen in Betreff der leichtſinnigen Aufbewahrung des Giftes befreien. Darum log er. Er wollte ſich nicht ſelbſt als einen Lügner bekennen. Darum bekräftigte er ſeine Angaben. Auf das Aeußerſte ſuchte er ſich zu halten, nachdem er ſich ſelbſt ſagen konnte, daß das Gericht in Betreff ſeiner auf eine Verbindung zwiſchen dem Gifttransport und der Vergiftung muthmaaße. So ſtellt die Sache rein und natürlich ſich dar, und dreiſt wage ich die Behauptung, daß tauſend und aber tauſend völlig Unſchuldige in Wendt's Lage eben ſo wie er gehandelt haben würden. Sie hätten ſich beeilt, durch eine an und für ſich unſchuldige Handlung jeden Schein eines Vorwurfs, der ſie treffen könnte, von ſich zu entfernen, und dann zu ihrer eigenen Beſchönigung zu Unwahrheiten ihre Zuflucht genommen.

Anlangend das Benehmen Wendt's bei der Section, ſo habe ich darüber ſchon früher das Nöthige geſagt, und nehme ſtatt weiterer Ausführung auf die eigenen Worte der Entſcheidungsgründe Bezug, welche an einer andern Stelle dahin lauten, daß ein wahrer Verdachtsgrund um ſo weniger aus jenem Benehmen abzuleiten ſei, als daſſelbe leicht auch auf andere Art erklärt werden könne, insbeſondere aus einem Vorurtheile gegen Sectionen und der Beſorgniß, daß nicht alle Theile der Leiche gehörig beerdigt werden ſollen. (Vergl. S. 338 in Verbindung mit S. 308 a. a. O.)

Eben daſſelbe gilt von der angeblichen Gleichgültigkeit Wendt's bei der Krankheit ſeiner Frau und bei dem Tode derſelben. Abgeſehen davon, daß dieſe Gleichgültigkeit keinesweges bewieſen iſt, und daß Wendt bei der Beer-

digung ſeiner Frau Thränen vergoſſen hat, ſo heißt es auch an einer andern Stelle in den Entſcheidungsgründen ausdrücklich, „daß ſeine Entfernung vom Krankenbette der Frau, der Mangel an Theilnahme und die Gleichgültigkeit bei dem Tode nichts beweiſen, da theils dergleichen Zeugniſſe über Gefühle eines Andern mehr Raiſonnements der Zeugen ſind, die ſich eine gewiſſe Vorſtellung machen, und nur ihre Meinung mit wirklichen Beobachtungen verwechſeln, theils die bezeugten Umſtände höchſtens Rohheit und Gleichgültigkeit des Inquiſiten zeugen, woraus noch kein Schluß auf verbrecheriſche Entſchlüſſe abzuleiten iſt." (Vergl. S. 336 a. a. O.) Angenommen nun alſo auch, womit ich jedoch keinesweges einverſtanden bin, daß die fragliche Gleichgültigkeit auf Seiten Wendt's die Vermuthung einer Abneigung gegen ſeine Ehefrau begründe, ſo liegt doch zwiſchen einer ſolchen Abneigung, die vielleicht in einer ſehr großen Anzahl von Ehen beſteht, und zwiſchen dem Entſchluß, die eigene Gattin, die Mutter ſeiner Kinder durch Gift zu ermorden, eine unüberſteigbare Kluft, und ich nehme wiederum Bezug auf denjenigen passus der Entſcheidungsgründe, wo geſagt wird, nirgends in den Acten komme eine Ausſage vor, welche auf das Daſein von Mißhelligkeiten führe, die als Beweggrund zum Mord gelten könnten. (Vergl. S. 332 f. sub No. 2. a. a. O.)

ad 6. „Das ganze Benehmen des Inquiſiten während des Proceſſes iſt endlich mit ſo vielen Widerſprüchen und Lügen verbunden, daß dies in Vereinigung mit der während des Proceſſes vor der Verhaftung bezeigten Unruhe des Gemüths von Seiten des Wendt zu den zuvor angeführten Umſtänden ſich hinzugeſellt, und den Richter bewegen muß, den Inquiſiten Wendt wegen der Anſchuldigung der Ermordung ſeiner Ehefrau nur von der Inſtanz loszuſprechen." (S. 346 a. a. O.)

Das hier zur Frage ſtehende Benehmen Wendt's, wenn anders daraus ein Verdacht abgeleitet werden kann, iſt größtentheils den auffallenden Mißgriffen des Unterſuchungsgerichts und dem Beſtreben deſſelben, den Angeklagten um jeden Preis zum Geſtändniß ſeiner Schuld zu bringen, beizumeſſen. Man muß bedenken, daß ſeine Lage vor Gericht um ſo ſchwieriger ward, als er die Lüge wegen des Gifttransports hatte zugeben müſſen, und es erhielt

Digitized by Google

hierdurch das Gericht auf der einen Seite eine Waffe gegen Wendt in Händen, welche häufig genug gemißbraucht worden iſt. Auf der andern Seite aber mußte ſein Gemüth um ſo verwirrter werden, als er ſich ſelbſt ſagen konnte, daß das Gericht nun auch ſeinen übrigen Angaben mißtrauen und unabläſſig bemüht ſein werde, ihm eine Falle zu legen. Auch hier muß ich auf Entſcheidungsgründe Bezug nehmen, welche auf die Vorſchrift der L. 1. D. de bonis eorum, qui ante etc., und auf die Erfahrung aufmerkſam machen, daß die auch von Schwarzenberg im Art. 47 der C. C. C. ſo richtig beobachtete Verwirrung des Gemüths durch eine ſchwere Anklage auch den Unſchuldigen zu einem höchſt auffallenden Benehmen, und dazu bringen kann, ſein Heil durch Lügen und Widerſprüche zu ſuchen, in der Angſt ſich zu verrathen, weil er weiß, daß man auf jedes Wort von ihm lauere, und Schlüſſe ableite, an die er nicht denkt. (Vergl. S. 338 a. a. O.) Aehnlich heißt es an einer anderen Stelle, in Betreff ſeines Benehmens vor der Inhaftirung: „daß Wendt ſeine Leute gegen Anſchuldigung der verübten Verbrechen vertheidigte, iſt rechtlich gleichgültig, da man theils nicht weiß, was die Perſonen, die ſolche Entſchuldigungen bezeugen, vorher dem Wendt ſagten, und ihn reizten, theils auch Wendt nicht blos den Heeſer, ſondern auch den entſchieden unſchuldigen Saal vertheidigte; was er thun konnte, da er, wenn er auch ſonſt ſchlechte Streiche von Heeſer wußte, deswegen ihn noch nicht ſolcher ſchweren Verbrechen für fähig zu halten brauchte. Wenn man aus ſeinem unruhigen Benehmen und ſeinen Aeußerungen zu dem Bartels und zu dem Dienſtmädchen Becker ein Bewußtſein der Schuld ableiten will, ſo iſt nicht unberückſichtigt zu laſſen, daß eine ſo ſchwere Anſchuldigung, die man, wie Wendt bald bemerkte, auf ihn wälzte, ihn wohl in einen Zuſtand von Angſt vor den Folgen und in eine Verzweiflung bringen mußte, die auch den Unſchuldigen zu ſonderbaren Aeußerungen brachte. Ohnehin muß daran erinnert werden, daß ſchon nach L. 1. cit. der Richter verpflichtet iſt, mit Schonung und Vorſicht das Benehmen des, eines Capitalverbrechens Beſchuldigten zu beurtheilen, der nur zu leicht, in dem Streben, um jeden Preis ſeine Unſchuld zu beweiſen, und ſein Leben zu retten, Handlungen verübt, die ihn leicht,

Digitized by Google

wenn man ſie iſolirt betrachtet, verdächtig machen können." (Vergl. S. 337 a. a. O.) Bei Beurtheilung des vorliegenden Falles provocire ich nun auf jene Schonung und jene Vorſicht, welche durch das Geſetz vorgeſchrieben werden. Ich berufe mich wiederholt auf den alten Satz, daß in criminalibus bei irgend zweifelhaften Fällen die gelindere Anſicht vorwalten muß, und ich erinnere daran, daß die ungekünſtelte Auslegung, welche der Natur der Sache am nächſten zu kommen ſcheint, die beſte iſt.

Recapitulire ich nun die in der Entſcheidung der zweiten Inſtanz aufgeführten Verdachtsgründe, ſo exiſtiren dieſelben, wie ſich ſelbſt anderweitig aus den Entſcheidungsgründen darthun läßt, entweder gar nicht, oder ſie ſind auch ſo zweifelhaft, geringfügig und werthlos, daß ſie ſchon gegen die allgemeine Präſumtion der Rechtlichkeit keinen Stand halten. Inſonderheit muß ich noch bemerken, einmal, daß die hauptſächlichſten der angeblichen Verdachtsgründe im Verlauf des Verfahrens und durch daſſelbe hervorgerufen ſind, mithin mit einem gewiſſen, für meinen Defendenden vortheilhaften Mißtrauen geprüft werden müſſen, und zweitens, daß gewiß in den meiſten Fällen, wo ein Unſchuldiger in Unterſuchung gerieth, wenn man auch zuletzt ihn für unſchuldig erkannt, derſelbe dennoch in den Augen der Welt aus nahe liegenden Gründen, in Betreff ſeines moraliſchen Werths ſinkt. Denn Niemand iſt frei von Tadel, ſelbſt der beſte Menſch hat ſeine Schattenſeite, und es wird wohl Niemand, der auf ſein vergangenes Leben zurückſchaut, ſich davon freiſprechen können, daß er nicht dann und wann den Weg des Rechts und der Ordnung verlaſſen, oder doch wenigſtens durch Unvorſichtigkeit den Schein begangenen Unrechts auf ſich geladen hätte. Dies vorangeſchickt denke man ſich nun den Fall, daß ein Unſchuldiger in Unterſuchung geräth. Verdacht iſt gegen ihn vorhanden, er weigert ſich, ſeine Schuld einzugeſtehen, und der Richter wird unwillkührlich gegen ihn eingenommen. Gerade ſo wie er für denjenigen, der das Verbrechen eingeſteht, von Mitleiden erfüllt wird, und alle möglichen Milderungsgründe hervorſucht, eben ſo arbeitet er entgegengeſetzt gegen den leugnenden Angeſchuldigten. Zu dieſem Zweck ſammelt er aus dem früheren Leben deſſelben Materialien, die hauptſächlichſten Angriffe ſind gegen die Moralität des Inquiſiten gerichtet, und es

Digitized by Google

iſt ganz natürlich, daß manche Unrechtfertigkeit zur Sprache kommt, wovon vor der Unterſuchung die Welt gar nichts wußte. Endlich wieder freigeſprochen, hängt aber dennoch mancher Makel an ihm, obgleich er nicht ſchlechter und vielleicht beſſer iſt, als Tauſende von denen, die ihn bekritteln, und die nur deswegen eines beſſeren Rufes ſich erfreuen, weil ihr Thun und Treiben im Verborgenen ruht und ein Einzelner weder das Intereſſe noch die Macht hat, zu unterſuchen, in wie fern dieſer, oder jener ſeiner Nebenmenſchen vor dem Richterſtuhle des Rechts und der Moral die Probe zu beſtehen vermag! —

So wie ich nun glaube, daß der in den Entſcheidungsgründen angeregte Verdacht an und für ſich der völligen Freiſprechung meines Defendenden nicht entgegenſtehen kann, ſo bin ich noch um ſo feſter überzeugt, daß dahin entſchieden werden muß, wenn der Richter auch den Entſchuldigungsbeweis prüft, und die Ergebniſſe beider Unterſuchungen gegen einander hält. Denn auch gegen denjenigen, der vollkommen und auf die eclatanteſte Weiſe ſich exculpirt, können einzelne ſelbſtſtändige Verdachtsgründe, die an und für ſich einen halben Beweis begründen würden, beſtehen, aber dennoch thut es nichts zur Sache, wenn dieſelben auch nicht auf directe Weiſe entkräftet und widerlegt werden, denn eben ſo wie im Civilproceſſe dem Beklagten, eben ſo gereicht im Criminalproceß dem Angeklagten es zum weſentlichen Nutzen, wenn er reſp. den Beweis ſeiner Einrede und ſeiner Unſchuld, ganz oder theilweiſe, gleichviel auf natürlichem oder künſtlichem Wege, indirect herzuſtellen vermag. Nach dieſer, theilweiſe ſchon oben beregten Einleitung, komme ich zum zweiten Haupttheil meiner Defenſionsſchrift, deſſen Gegenſtand die Nachweiſung bildet, daß nach vernünftigen und rechtlichen Gründen, mein Defendend den Auftrag zur Vergiftung ſeiner Ehefrau nicht gegeben haben kann, folglich unſchuldig iſt und auch in dieſer Beziehung völlig freigeſprochen werden muß.

„Schon der gemeine Sprachgebrauch,“ ſagt Münch über den Einfluß der Criminalpſychologie auf ein Syſtem des Crim. Rechts, Nürnberg 1799 p. 13 „macht darauf aufmerkſam, den Verbrecher ſorgfältiger als das Verbrechen zu beobachten.“ Wir ſind nicht zufrieden, Nachrichten von einem Verbrecher überhaupt zu hören: die erſte Frage iſt

wohl immer: wie iſt das zugegangen? wie hat er es angefangen? durch welche Umſtände iſt er in dieſe Verſchuldung gerathen? wie waren ſeine Umſtände? war er in Noth? mochte er nicht arbeiten? u. ſ. w. Dieſe und ähnliche Fragen werden unwillkührlich aufgeworfen, nicht allein, wenn von einem überwieſenen Verbrecher die Rede iſt, ſondern überhaupt, wenn Jemand eines Verbrechens angeſchuldigt und in Unterſuchung gezogen wird. Auch hier iſt es von Wichtigkeit, Wendt's Perſönlichkeit, Stellung, Charakter, Verhältniſſe und häusliches Leben zu beobachten. Wendt war, nach Ausweis der Acten, im höchſten Grade fleißig und arbeitſam. Er erfreute ſich vor ſeiner Verhaftung des beſten Rufes. Mehrere Perſonen bezeugen, daß zwiſchen den Eheleuten, mit Ausnahme einzelner Zwiſtigkeiten, die wohl im Laufe der Zeit in einer jeden Ehe vorfallen, eben kein unfreundliches Verhältniß obwaltete; und als eine Hauptſache erſcheint es, daß die verſtorbene Wendt in ſo fern mit ihrem Manne ganz harmonirte, als ſie ſelbſt im höchſten Grade arbeitſam war, allen häuslichen Dienſtverrichtungen ſich ſelbſt unterzog, und ihm die Ausgabe für ein Dienſtmädchen erſparte. Im Laufe der Unterſuchung, welche zunächſt gegen ſeine Moralität ſich richtete, kamen manche Sachen zur Sprache, die ſeinen Charakter nicht ganz rein erſcheinen laſſen, und es iſt inſonderheit Geiz, der ihn in manche Fehler verfallen ließ. Daher ſeine harte Behandlung gegen ſeine Schwiegermutter, die, ohne etwas zu verdienen, ſein Brot aß, und daher die verſchiedenen Unrechfertigkeiten, deren er ſich ſchuldig machte. Alles von ihm begangene Unrecht iſt lediglich aus ſeinem Geize entſprungen. Anderweitige Schlechtigkeiten und unlautere Motive ſind ihm nicht vorzuwerfen, und es iſt inſonderheit noch zu bemerken, daß er nicht mit Gefliſſenheit darauf ausging, die Grenzen des Mein und Dein zu überſchreiten, ſondern nur paſſende Gelegenheit dazu benutzte, und daß dasjenige, was ihm zum großen Vorwurf gemacht wird, faſt alle Tage paſſirt. Wie manches Brett, wie mancher Nagel und ſonſtige Utenſilien werden veruntreut, ohne daß davon weiter die Rede iſt!

Nur wenn ein Beweggrund, der, aus dem Geize entſprungen, ihn zur Vergiftung ſeiner Ehefrau veranlaſſen konnte, ſich auffinden ließe, nur dann würde man zu einem

Mißtrauen gegen Wendt geneigt werden können. Allein gerade ſein Geiz macht es unwahrſcheinlich, daß er den Tod ſeiner arbeitſamen Frau ſollte beabſichtigt haben, mit deren Krankheit und Abſterben nicht unbedeutende Koſten verbunden waren. Umſonſt ſucht man nach einer Antwort auf die zunächſt ſich aufwerfende Frage: was kann in ihm den verbrecheriſchen Entſchluß erzeugt haben? und durchaus zutreffend heißt es in den Entſcheidungsgründen: (S. 331 f. a. a. O.) „auf jeden Fall aber kann man aus Rohheit, oder einer Neigung zur Verletzung fremden Eigenthums noch nicht den Schluß auf eine Neigung ableiten, Mord zu verüben, und muß ſich hüten, den ſchlechten Leumund einer Perſon als ein Indicium zu betrachten, (Mittermaier, im Neuen Archiv des Crim. Rechts, 1. p. 92.) obwohl ſchon im Sinne der Carolina die Rückſicht: ob man des Verbrechens zu dem Angeſchuldigten ſich verſehen kann, eine wichtige Rückſicht iſt. Wollte man aber auch davon ausgehen, daß in einem unmoraliſchen Gemüthe leicht verbrecheriſche Entſchlüſſe jeder Art entſtehen, wollte man den Inculpaten als einen Mann annehmen, welcher habſüchtig und gemein, des Geldes wegen Verbrechen zu verüben geneigt iſt, ſo müßte man doch in den Acten irgend eine Spur finden, welche auf das Daſein einer außerordentlichen Veranlaſſung hinweiſe, welche die Habſucht des Angeſchuldigten hätte entflammen, oder in ſo fern man von der Härte und Rohheit ſeines Charakters ausgehen wollte, ſeine Leidenſchaft hätte in Bewegung ſetzen können. Weder außerordentliche Unglücksfälle, die das Vermögen des Wendt betroffen und ihn beſtimmen konnten, ſeine Frau aus dem Wege zu räumen, noch Umſtände, welche erklärbar machten, was Wendt durch den Tod ſeiner Frau gewinnen konnte, noch Vorfälle unter den Ehegatten, die in der Seele des Wendt Gefühle des Haſſes und der Rache hätten entzünden können, kommen in den Acten vor. Vergebens ſucht man irgend eine Ausſage in den Acten, welche eine Geneigtheit des Wendt zur Vergiftung oder einen Beweggrund zu dem Verbrechen annehmen ließe.“

Die Möglichkeit, daß Wendt mit einer andern Perſon ſich verheirathen wollte, iſt actenmäßig falſch, und noch viel weniger darf die Rede davon ſein, daß, ohne der an ſich darin liegenden Unwahrſcheinlichkeit zu gedenken, er

eine Mitwiſſerin an der Vergiftung ſeiner Mutter ſich habe vom Halſe ſchaffen wollen. (Vergl. No. 2. S. 332 f. a. a. O.)

Alſo auch dann, wenn man es nicht gelten laſſen will, daß nur ein Böſewicht eines großen Verbrechens fähig ſei, ſondern davon ausgeht, daß irgend eine zur Leidenſchaft entzündete hervorſtechende Neigung, irgend eine Lieblingsmeinung, oder irgend eine einſeitige Richtung des Gemüths, im Fall des Zuſammentreffens mit einem beſondern Zweck des Begehrens, den verbrecheriſchen Entſchluß und das Verbrechen erzeugen könne — alſo auch dann, wenn man, wie von Feuerbach, l. c. No. XIII. p. 329 ſagt, die, keine Syllogismen des Verſtandes anerkennende Logik der Leidenſchaft verfolgt, läßt ſich ein Beweggrund meines Defendenden nicht herausfinden, der irgend einen Schein von Möglichkeit gewährt. Eben das Fehlen eines Beweggrundes, der ſich nicht einmal als möglich ſtatuiren läßt, muß ein wichtiges Zeugniß für die vollkommene Unſchuld Wendt's begründen, und auf gleiche Weiſe wird auch

2) ſein Geſtändniß um ſo mehr verdächtigt, als es die erwieſen falſche Angabe enthält, daß ihn die Bosheit ſeiner Frau zum Verbrechen bewogen habe. Hält man hiermit nun zuſammen die weitere innere Unwahrſcheinlichkeit des Geſtändniſſes, ſo wie die klar vorliegende Verſchiedenheit zwiſchen den Wendt'ſchen und Heeſer'ſchen Angaben, und erwägt die bereits angeführten Gründe, aus denen eine ſcheinbare Uebereinſtimmung ſich naturgemäß erklären läßt, ohne daß Wendt ſchuldig zu ſein braucht, ſo wird man mit Nothwendigkeit der Annahme zugeführt, daß Wendt nicht im Einverſtändniß mit Heeſer handelte, folglich unſchuldig iſt. Denn ſollte ſolches der Fall nicht ſein, ſo läßt ſich nicht einſehen, weshalb derſelbe, da er doch im Allgemeinen ſeine Schuld eingeſteht, in Anſehung der Details, die ihm alsdann bekannt ſein mußten, offenbare Unwahrheiten vorbringt, und zwar ſolche Unwahrheiten, die hinſichtlich ſeiner Strafbarkeit ohne allen Einfluß ſind, und dieſelbe auch nicht im Mindeſten verringern können. Anders möchte die Sache ſich geſtalten, wenn in den von Wendt angeführten näheren Umſtänden Beſchönigungsgründe enthalten wären, allein da ſo ſolches der Fall nicht, ſo läßt vernünf-

Digitized by Google

tiger Weiſe etwas Anderes ſich nicht annehmen, als daß Wendt wirklich nichts zu geſtehen hatte, vielmehr durch die Mißgriffe des Gerichts zu einem Geſtändniß pſychiſch gezwungen wurde. Eben dieſe innere Unwahrſcheinlichkeit und offenbare Unrichtigkeit des Wendt'ſchen Geſtändniſſes enthält ein Indicium gegen ſein Verſchulden, und es wird die Unſtatthaftigkeit des Letzteren durch das Nachfolgende noch eclatanter dargethan werden.

3) Vor allen Dingen iſt hervorzuheben und feſtzuhalten, daß Wendt nur dann ſchuldig ſein kann, wenn er mit dem actenmäßig bekannten Thäter der Vergiftung, dem Lehrburſchen Heeſer, im Einverſtändniß handelte. Hieraus folgt, daß es Jenem zum Nutzen gereichen muß, ſobald im Allgemeinen, oder in specie dagegen begründete Zweifel ſich erheben laſſen, daß jenes Einverſtändniß wirklich Statt hatte, und daß der Gedanke an ſein Verſchulden immer mehr in den Hintergrund treten muß, je glaublicher es ſich darſtellt, daß Heeſer aus eigenem Antriebe den verbrecheriſchen Entſchluß faßte und das Verbrechen beging. ꝛc. a) Unwahrſcheinlich iſt es nun aber, nach den Entſcheidungsgründen (vergl. S. 326 der fortgeſ. Annalen) und ſo wie früher von mir bereits ausgeführt worden, daß ein Meiſter ſeinem Lehrjungen, mit dem er in keinem beſonders vertraulichen Verhältniß ſtand, den er gezüchtigt und der bereits einmal von ihm fortgelaufen, und deſſen Lügenhaftigkeit er kannte, den Auftrag, ein Capitalverbrechen zu verüben, gegeben haben ſoll, durch welchen er völlig von dem Lehrjungen abhängig gemacht worden wäre, weil er fürchten mußte, daß bei der geringſten Entzweiung der Lehrburſche ihn verrathen würde. Unwahrſcheinlich iſt es ferner, daß ein Auftrag gegeben wurde, bei welchem eben ſo leicht, da nie mit Beſtimmtheit ſich vorherſehen ließ, daß nur die Ehefrau Wendt von dem Caffee genießen würde, die von dem Wendt geliebten Kinder ein Opfer werden konnten, und unwahrſcheinlich iſt es endlich, daß der Meiſter ſeinem Lehrjungen ſogar noch einen auf die Vergiftung bezüglichen Zettel einhändigen und dadurch noch Beweiſe anvertrauen ſollte, durch welche er ſo leicht überführt werden konnte. b) Die allgemein bekannte Lügenhaftigkeit Heeſer's wird noch in ein grelleres Licht geſtellt, ſeitdem Wendt von dem Verbrechen der Vergiftung ſeiner Mutter, des Verſuchs,

Digitized by Google

ſeine Schwiegermutter zu vergiften, und der Brandſtiftung, völlig freigeſprochen iſt. Rechtlich und juriſtiſch gewiß ſteht es feſt, theils daß dieſe Verbrechen gar nicht exiſtiren, theils aber, daß Wendt völlig unſchuldig iſt, woraus die diesfällige Unwahrheit der Heeſer'ſchen Bezüchtigung hervorgeht. Auch die Beſchuldigung, hinſichtlich der Brandſtiftung gegen Wendt, hat Heeſer nicht zurückgenommen. Er hat ſie häufig wiederholt, und auch nachdem er ſein Strafurtheil erhalten, dieſelbe bekräftigt. Unmöglich können daher dieſe Momente, anlangend die Vergiftung der Wendt'ſchen Ehefrau, einen nachtheiligen Einfluß gegen meinen Defendenden äußern, und man geräth, eben weil es ausgeſprochen iſt, daß Wendt nicht in Gemeinſchaft mit Heeſer den Brand in ſeinem Hauſe anſtiftete, in Widerſpruch, wenn man noch ferner daran denkt, daß eine ſolche Gemeinſchaft zwiſchen Beiden bei der Vergiftung der Wendt'ſchen Ehefrau Statt gehabt habe. Dahingegen zeigt, wie auch noch weiter unten zu berühren, die Thatſache, daß Heeſer aus eigenem Antrieb die Brandſtiftung vollführte, im Allgemeinen, daß er keinen Anſtand nimmt, große Verbrechen zu begehen, und inſonderheit geht aus dem von Heeſer ſelbſt bezeugten Vorfall, der am Abend vor der Brandſtiftung zwiſchen ihm und meinem Defendenden ſich ereignete,*) klar hervor, daß ſelbſt die geringſte Veranlaſſung in dem verderbten Gemüth dieſes „ſpaniſchen Baſtards" — den Jemand, der ihn vor Kurzem in ſeinem Kerker geſehen, und der blos nach dem Aeußeren urtheilt, mit einem, nur durch das Gewicht der Ketten und wegen der Gitterſtäbe ſeines Käfigs ſich ohnmächtig fühlenden Tiger vergleicht — ſeine Rachſucht aufs Höchſte entflammen, und ſein Begehren zur ſchleunigen und größten Frevelthat hinreißen konnte. c) Sodann iſt hauptſächlich in Betracht zu ziehen das Geſtändniß des Burſchen Heeſer (S. 225 a. a. O.) Ob und wie weit daſſelbe der Verurtheilung dieſes Verbrechers zum Grunde gelegt werden mußte, will

*) Heeſer kam nach dem Verſchluß der Hausthür zu Haus, Wendt öffnete ſie ihm und gab ihm dabei einen Verweis über das ſpäte Heimkommen.

Digitized by Google

ich hier nicht weiter unterſuchen, ſondern ich bleibe dabei ſtehen, daß der Widerruf der Bezüchtigung, und das Geſtändniß Heeſer's, daß er allein und aus eigenem Antrieb die Vergiftung unternommen, ſchon im Allgemeinen den Werth der ſpäterhin wiederholt gegen meinen Defendenden vorgebrachten Anſchuldigungen entkräftet, und daß jedenfalls, je nachdem jenes Geſtändniß innere und äußere Wahrſcheinlichkeit hat, in Betreff Wendt's ein Entſchuldigungsbeweis dadurch hergeſtellt wird. d) Betrachtet man nun den Gang der Unterſuchung bis zu dem fraglichen Geſtändniß, ſo muß es ſchon, abgeſehen von den sub a und b angeregten Unwahrſcheinlichkeiten, Verdacht einflößen, daß Heeſer derjenige war, welcher die Aufmerkſamkeit des Gerichts auf Wendt und den unſchuldigen Saal hinleitete, und dies gerade zu der Zeit, wo die Wilhelms ſchon unſchuldig befunden worden waren. Unwahrſcheinlich iſt es, daß ein Complice durch Verdächtigung ſeines Mitſchuldigen der Gefahr eigener Ueberführung ſich Preis giebt, und es liegt weit näher der Gedanke, daß Heeſer der beiden, gleich unſchuldigen, Saal und Wendt als Ableiter ſich bedienen, und endlich das Gericht ermüden laſſen wollte. Heeſer wurde aber ſelbſt in der von ihm künſtlich angelegten Falle gefangen, und wenn er auch der Wahrheit näher kam, indem er als den Thäter ſich bekannte, ſo ſchob er doch die Hauptſchuld auf Wendt und Saal, die er nicht loslaſſen wollte, theils wohl, weil er ihnen bereits die Rollen zugetheilt hatte, und er merken konnte, daß ſeine Anſchuldigungen beim Gericht Anklang gefunden, theils aber, weil in Betreff der zu erwartenden Strafe jene Anſchuldigungen ihm von dem weſentlichſten Vortheil ſein mußten, was klar auf der Hand liegt, und wie er auch, ſeiner Angabe nach, ſehr wohl eingeſehen hat. Die conſequente Verfolgung des einmal betretenen Weges der Lüge war aber nicht leicht, und vor allen Dingen mußte ihm daran gelegen ſein, dem Arme der Gerechtigkeit ſich zu entziehen. Er beſchloß daher, zu entfliehen, und ſo wie man in der Regel nie an das Mißlingen eines Lieblingsplans denkt, ſo war Heeſer auch nur mit dem Gedanken an die Flucht, und den damit verbundenen Genuß der Freiheit beſchäftigt, und ohne weiter auf fernere Lügen gegen Wendt und Saal ſich vorzubereiten, überließ er ſich jenen Gedan-

Digitized by Google

ken, die ihn mit innerlicher Freude erfüllten. Allein durch die Anlegung der Handſchellen ſah er alle ſeine Pläne vereitelt (S. 224 am E. a. a. O.) Er wurde hinſichtlich des Ortes, wo der Reſt des Giftes verborgen ſein ſollte, auf einer neuen, klar vorliegenden, Lüge ertappt, und jetzt „brach mit der Zerſtörung ſeines Lieblingsplans," wie von Feuerbach von der Zw. ſagt, „ſein Muth." Er geſtand die Wahrheit, daß er allein der Verbrecher, und daß Saal und Wendt unſchuldig. e) Daß er in jenem Augenblick, wo ſein Muth gebrochen war, keine Lügen vorbrachte, ſondern die ächte und lautere Wahrheit ausſagte, dies wird auch durch den materiellen Inhalt des Geſtändniſſes und zunächſt durch deſſen Umſtändlichkeit beſtätigt. „Denn hier giebt er an," heißt es in den Entſcheidungsgründen, „daß er das Gift aus dem Paquete genommen, welches der Meiſter in der Schublade aufbewahrte, daß der Gedanke, zu vergiften, ſchon ſeit längerer Zeit in ſeiner Seele aufgeſtiegen ſei, daß er anfangs nur unbeſtimmt irgend Jemand habe vergiften, dann ſpäter ſeinen Meiſter ſelbſt habe vergiften wollen, und endlich beſchloſſen habe, die Meiſterin durch Gift zu tödten, weil ſie ihm oft ſchlechtes Eſſen gegeben und in der Abweſenheit des Wendt gedroht habe, dem Meiſter bei ſeiner Heimkunft ſeine Streiche zu entdecken, ſo daß Heeſer Schläge zu bekommen befürchten mußte." Heeſer giebt ferner beſtimmt an, wann, und wie er das Verbrechen ausführte. (S. 225 a. a. O.) f) Man wird es kaum für möglich halten können, daß Heeſer alle dieſe Umſtände, (gegen ſich ſelbſt) erlogen habe. Man begreift nicht, was ihn dazu hätte bringen können, Lügen zu erſinnen, die ihm ſo überaus nachtheilig werden mußten, und man wird meinen Defendenden nur für völlig unſchuldig erklären können, wenn man die innere Wahrſcheinlichkeit des Heeſer'ſchen Geſtändniſſes berückſichtigt. „Denn, ſagen die Entſcheidungsgründe. (S. 355 a. a. O.) es iſt begreiflich, daß in einem ſo verdorbenen und lügenhaften Gemüthe verbrecheriſche Gedanken aufkeimen konnten, daß der Beſitz des Giftes, welches er ſich wegen der unvorſichtigen Bewahrung durch Wendt ſo leicht verſchaffen konnte, den Gedanken, Jemanden zu vergiften, erwecken konnte, daß ſein Gemüth leicht zu Rachegedanken kam, mit denen er ſich vertraut machte, ſo daß er, als der Meiſter abweſend war, durch die Gele-

Digitized by Google

genheit verleitet, und, durch kleine Beleidigungen der Meiſterin oder ihre Drohungen gereizt, den verbrecheriſchen Entſchluß, ſich an ihr zu rächen, zur Reife brachte, und das Verbrechen an ihr ausführte.“ Gerade die Lebensperiode, in der Heeſer ſich befand, iſt, nach dem übereinſtimmenden Zeugniß der geachtetſten Pſychologen, durch vorherrſchenden Begehrungstrieb charakteriſirt, allein es iſt wohl zu bemerken, daß man das Wollen der Leute nicht mit ihrem Willen verwechſelt. Sie ſind einem ſteten „Wollen“ unterworfen, ohne deßwegen hinreichende Willenskraft zu beſitzen, die ſie gegen ihre Thorheiten und Geſetzwidrigkeiten, die ſie ſo leicht begehen, ſchützen kann. Die Veranlaſſung zur Brandſtiftung zeigt, wie Heeſer, blos ſeiner Leidenſchaft unterthan, nur dieſer zur Liebe, die größten Verbrechen begeht, und da er, wegen eines kleinen Zwiſtes mit ſeinem Meiſter, wobei noch dazu die Schuld auf ſeiner Seite iſt, keinen Anſtand nimmt, dieſem das Haus über dem Kopf anzuzünden, ſo wird es auch nicht auffallend erſcheinen können, daß die von ihm ſelbſt (S. 225 am E. a. a. O.) angeführten Gründe ihn dazu beſtimmten, aus eigenem Antrieb die Meiſterin zu vergiften. g) Es kommt noch hinzu die Art und Weiſe, wie er, inſonderheit durch die Anlegung der Feſſeln belehrt, daß er durch das Geſtehen der Wahrheit ſich ſelbſt den ſchlechteſten Dienſt erwieſen habe, auf das Abgefeimteſte und Lügenhafteſte Alles aufbietet, ſeinen Fehler zu redreſſiren und ungeſchehen zu machen. Auch der Verfolg dieſer Umtriebe kann nur dazu dienen, die Wahrheit jenes Geſtändniſſes zu beſtätigen und meinen Defendenden als unſchuldig darzuſtellen. Reaſſümire ich nun das Vorgeſagte und betrachte das Geſtändniß des Heeſer in ſeiner Totalität, ſo erinnere ich mich unwillkührlich an die meiſterhafte Schilderung Schiller's in ſeinem Verbrecher aus verlorner Ehre: „Wir müſſen ihn ſeine Handlung nicht blos vollbringen, ſondern auch wollen ſehen. An ſeinen Gedanken liegt uns unendlich mehr als an ſeinen Thaten, und noch weit mehr an den Quellen ſeiner Gedanken als an den Folgen jener Thaten.“ Ein Geſtändniß, das hierüber keine Zweifel übrig läßt, kann nur wahr ſein, und hierher iſt das Heeſer'ſche Geſtändniß zu rechnen, da es ſein ganzes Inneres aufſchließt, in deſſen tiefſte Verborgenheit man hineinſchaut. Man erkennt in ſeiner allge-

Digitized by Google

meinen Verdorbenheit die Quelle ſeiner Gedanken, nach dem Beſitz des, aus einem vielleicht noch unbewußt in ihm liegenden verbrecheriſchen Trieb, ſich zugeeigneten Gifts ſieht man ſeine Schlechtigkeit wachſen, man erfährt genau, wie ſeine Gedanken zur Reife gediehen, wie ſein ungezügeltes Wollen ſeiner entflammten Leidenſchaft ein beſtimmtes Opfer auserkohr, und ſelbſt das Motiv ſeiner falſchen Beſchuldigung gegen Saal und Wendt wird aufgeklärt, ſo daß man auch wiederum den Schlüſſel zu ſeinen ſpäteren Lügen und Umzügen erhält.

Um nicht noch weiterer Wiederholungen mich ſchuldig zu machen, verweiſe ich im Allgemeinen auf meine beiden erſten Defenſionsſchriften, woſelbſt ich noch mehrere Gegenindicien gegen das Verſchulden meines Defendenden vollſtändig erörtert habe, ſo daß mir jetzt nur noch übrig bleibt, in der Kürze eine Vergleichung anzuſtellen zwiſchen dem angeblich vorhandenen ungetilgten Verdacht, und dem Reſultat des Entſchuldigungsbeweiſes.

Verfolgt man den Gedanken, daß Wendt ſchuldig ſein könne, ſo ſieht man überall von den wichtigſten Zweifeln ſich umgeben. Es findet ſich auch nicht eine Stelle, wohin man feſt auftreten kann, und man darf um ſo weniger auf diejenigen angeblichen Verdachtsgründe ein Gewicht legen, die erſt im Laufe der Unterſuchung und durch dieſelbe entſtanden ſind, als dieſe ſelbſt nach den Entſcheidungsgründen aus der Unſchuld Wendt's erklärt werden können. Die Widerholung und Bekräftigung der lügenhaften Heeſer'ſchen Bezüchtigung verdienen gar keine Aufmerkſamkeit. Nie darf man erwarten, daß H., durch die Erfahrung klug gemacht, jemals wieder die Wahrheit, daß er aus alleinigem Antrieb die Vergiftung der Wendt vollführte, eingeſtehen wird. Ihn tröſtet der Gedanke, daß er über den wahren Hergang der Vergiftung Täuſchung verbreitete, daß er ſelbſt in ſeinem Gefängniß durch die falſche Anſchuldigung gegen Wendt eine Schlechtigkeit ausüben konnte, und die Laſt ſeiner Feſſeln wie der Verluſt ſeiner Freiheit werden von ihm um ſo leichter ertragen, da er weiß, daß er mit ſich einen Unſchuldigen ins Verderben geriſſen. Auch das Geſtändniß Wendt's giebt nach den angeführten Umſtänden, nach ſeiner äußern und innern Beſchaffenheit, keinen genügenden Grund zum Ver-

Digitized by Google

dacht. Man weiß nicht, wie Wendt zum Verbrecher werden konnte, man muß ſeine Ernſtlichkeit, ſeine Aufrichtigkeit bezweifeln, man ſtößt überall auf Unwahrſcheinlichkeiten, und man wird endlich überzeugt, daß Wendt keine Wahrheit geſtanden, daß er in Bezug auf die Vergiftung ſeiner Frau gar kein Geſtändniß ablegen konnte, und daß er des angeblichen Geſtändniſſes nur als eines Nothbehelfs ſich bediente. Wie ganz anders dagegen geſtaltet ſich das Reſultat des Entſchuldigungsbeweiſes, deſſen negative Merkmale ſchon die kräftigſten Vermuthungen der Unſchuld begründen, und der zuletzt mit der rechtlichen Gewißheit endigt, daß Heeſer aus eigenem Antrieb ſeine Meiſterin durch Gift getödtet habe. Ausdrücklich anerkennen die Entſcheidungsgründe (S. 355 am E. a. a. O.) dieſe rechtliche Gewißheit, und dennoch entbinden ſie meinen Defendenden nur von der Inſtanz!

Noch einmal bekenne ich meine Freude, daß das Crim. Obergericht in dieſer ſo wichtigen Sache das dritte Erkenntniß fällen wird, und lege mit Vertrauen das fernere Geſchick meines Defendenden, ſein Wohl und Weh in deſſen Hände. Auch das Vorurtheil der Menge wird durch die Autorität des höchſten Gerichtshofes im hieſigen Lande bekämpft werden, und in einer völligen Freiſprechung ſehe ich für Wendt die Grundlage einer beſſeren Zukunft. ꝛc.

Ein minder wichtiger Punct, der aber nichts deſto weniger meinem Defendenden zur großen Beſchwerde gereicht, ſelbſt wenn er nur von der Inſtanz hinſichtlich der Vergiftung ſeiner Ehefrau loszuſprechen wäre, iſt nun endlich noch ſeine Verurtheilung in die Verſendungskoſten, die ihm zur Laſt fallen ſollen, weil er darum gebeten habe. Dieſer in den Entſcheidungsgründen angeführte Grund, mit welchem die Verurtheilung ſelbſt ſteht und fällt, hat aber keineswegs ſeine Richtigkeit, denn nirgends iſt von meinem Defendenden um die Verſendung der Acten gebeten worden, vielmehr wurde dieſelbe ex officio in beiden Inſtanzen verfügt, und es iſt anzunehmen, daß eine Unbekanntſchaft der Heidelberger Spruchbehörde mit dem bisher hierſelbſt beſtandenen Verfahren in Criminalſachen den Irrthum veranlaßte. Seine Freiſprechung von den Koſten muß daher auch auf die Verſendungskoſten ſich erſtrecken. Somit beantrage ich denn: meinen Defendenden, den Tiſchler-

Digitized by Google

meiſter Wendt, auch in Anſehung der ihm zur Laſt gelegten Vergiftung ſeiner Ehefrau für unſchuldig zu erkennen und ihn völlig frei zu ſprechen, ihn von der Uebernahme irgend einer Art von Koſten, inſonderheit der Koſten der Actenverſendung und derjenigen dieſer Inſtanz zu befreien, und ihm ſeine Anſprüche auf Schadenerſatz contra quemcunque, inſonderheit gegen das hieſige Gewettgericht ausdrücklich vorzubehalten, auch zu verordnen, daß ſeine völlige Freiſprechung von dem Gewettgericht öffentlich bekannt gemacht werde. Roſtock, den 16. März 1837.

B. Das dritte Erkenntniß, von dem Großherzogl. Ober-Appellations-Gericht zu Parchim geſprochen und mitgetheilt von Wendt's Vertheidiger, Herrn Hofrath Crull zu Roſtock.

rc. rc. hierdurch für Recht, daß der Tiſchlermeiſter rc. Wendt nunmehr von der Anſchuldigung des Giftmordes ſeiner Ehefrau rein frei zu ſprechen. Ferner iſt er die Koſten der Actenverſendung nicht zu erſtatten verbunden. In ſoweit wird die unter dem 14. Januar 1836 ihm publicirte Urthel hierdurch wieder abgeändert; auch iſt er die durch ſeine Defenſionen erwachſenen Koſten nicht ſelbſt zu tragen ſchuldig. Im Uebrigen behält es bei dem erwähnten Urthel für ihn ſein Bewenden, und hat er die weiter ſeinetwegen erwachſenen Gerichtskoſten nicht zu erſtatten. rc. Von Rechts Wegen. rc.

Entſcheidungsgründe.

NB. Um das aus Einem Guß beſtehende Stück richtiger Arbeit nicht zu zerſtückeln, ſein Ebenmaaß in der ſchwierigen Behandlung der Materialienmaſſe gehörig erkennen zu laſſen, ſo wie denn auch, um die zur Gewinnung eines individuellen Urtheils anzuſtellende Prüfung in Nichts zu verkümmern, noch auch durch öftere Verweiſungen auf die in dieſen Annalen (Bd. I.) bereits abgedruckten Erkenntniſſe erſter und zweiter Inſtanz zu erſchweren, glaubte ich, ſelbſt auf die Gefahr hin, hier und da vor einem oder dem andern Leſer Wiederholungen zu verſchulden, weder die

vorſtehende dritte Defenſionsſchrift, noch auch dieſe (ohnehin hier zum erſten Mal veröffentlichten) Entſcheidungsgründe im Auszug geben zu dürfen. Auch vermochte die Beſorgniß vor einem ſolchen Vorwurf mich um ſo weniger hiervon abzuhalten, als, bei der Neuheit der für die factiſchen Ergebniſſe in beiden Actenſtücken aufgeſtellten Geſichtspuncte, die etwa zu rügenden Wiederholungen wenigſtens nicht ermüdend ſein dürften. Daß ich eine kleinere, jedoch ſehr leſerliche Schriftart anwenden laſſe, wird die Rückſicht auf Raumerſparniß entſchuldigen. Aus gleicher Rückſicht muß ich auf die, wegen Mittheilungen aus der erſten und zweiten Vertheidigungsſchrift des Herrn Hofraths Crull, (S. 249 und 360 a. a. O.) ausgeſprochene Hoffnung Verzicht leiſten. Noch erwähne ich, daß die Ausführung des dritten Urtheils nach „Rationen“ abgetheilt iſt, die mit Einſchluß des Heeſer'n betreffenden Theils, die fortlaufende Zahl 193 erreichen. Da die Beibehaltung dieſer Unterabtheilungen beim Druck viel Raum verlangt haben würde, die nach „Rationen“ eingerichtete Verweiſungen für den Annalenleſer auch bequemer nach der Paginirung dieſes Bandes ſtattfinden konnte, ſo bin ich davon abgewichen, habe aber dafür die in der Urthelausführung befindlichen 19 Hauptabtheilungen mit fortlaufender Paragraphen-Zahl verſehen, und ſoll am Ende des Bandes, im Inhaltsverzeichniß eine Ueberſicht dieſer Hauptabtheilungen nach ihren Ueberſchriften und Paragraphen-Zahlen gegeben werden. Daß auch in dieſer Mittheilung, wie in den übrigen der Annalen, Actenallegate ausgelaſſen werden, bedarf bei der anerkannten Zweckmäßigkeit keiner Befürwortung.

§. 1. **Kurze Darſtellung der Thatſachen und des gerichtlichen Standes der Sache.** Der Tiſchlermeiſter Wendt zu Roſtock hatte Arſenik als Rattengift im Hauſe, ſo daß auch andere Hausgenoſſen dazu Zugang haben konnten. Am 21. October 1830 verreiſ't Wendt nach Anklam, und in ſeinem Hauſe verbleiben ſeine Ehefrau mit einer Tochter und einem Sohne, dann drei Geſellen und zwei Lehrburſchen. Am 25. Oct. Nachmittags ſchüttete Heeſer, einer der Lehrburſchen, von dem Rattengift in diejenige Kanne, aus welcher die erwähnten Perſonen den Kaffee zu trinken pflegten, und am folgenden Morgen den 26. October, nach dem Genuſſe des Kaffee's, welchen die Wendt'ſche Ehefrau bereitet hatte, erkrankten ſofort Diejenigen, welche davon getrunken hatten. Dies waren die Frau ſelbſt und faſt alle erwähnten Hausgenoſſen nebſt der Wäſcherin Dreves, die ſich zur Hülfe bei einer vorzunehmenden Wäſche mit eingefunden hatte. Von ihnen ward die Frau des Wendt am heftigſten krank. Die übrigen ſind ſchneller oder langſamer wie-

Digitized by Google

der geneſen, die Frau aber blieb bettlägerig. Der weiter unten näher zu erwähnende Verfolg hat gezeigt, daß ſich Arſenik in dem getrunkenen Kaffee befunden hat, und es iſt conſtatirt worden, daß die Erkrankung Aller durch Arſenikvergiftung bewirkt worden. In der Nacht vom 27. auf den 28. October kam Wendt von der Reiſe zu Hauſe; am folgenden Morgen nahm er den Arſenik von ſeinem bisherigen Aufbewahrungsorte weg, und verbarg ihn im Keller. Am 30. October verſtarb ſeine Frau, da angewandte ärztliche Hülfe ſie von den Folgen der Vergiftung nicht zu retten vermochte. Schon am 26. October war vom Gewettgericht eine Unterſuchung begonnen worden, auf deren Anlaß ſpäter ſowohl Heeſer als Wendt, verhaftet wurden, und auch der Wendt'ſche Geſell Saal inculpirt ward. In dieſer Unterſuchung behauptete Wendt, den Transport des Gifts nach dem Keller ſchon vor der Reiſe, und zwar um Johannis deſſelben Jahres vorgenommen zu haben. Er erbot ſich dies eidlich zu bekräftigen. Weiterhin aber geſtand er ein, daß es erſt am Morgen nach ſeiner Rückkehr von Anklam geſchehen ſei. Heeſer hat die Vergiftung in oben bemerkter Art eingeſtanden. Daneben aber behauptet er, nach Zurücknahme anderer, den Wendt als Urheber der Vergiftung darſtellenden Angaben, von dieſem, vor deſſen Abreiſe das Gift mit dem Auftrage erhalten zu haben, die Ehefrau deſſelben damit ums Leben zu bringen. Auch giebt er an, daß, ſeiner Ueberzeugung nach, Wendt nach ſeiner Rückkehr, ſelbſt ſeiner Frau ebenfalls noch Rattengift beigebracht habe. Wendt hingegen leugnete die Wahrheit beider Beſchuldigungen ab, und behauptete, gänzlich ſchuldlos zu ſein. Im Laufe der Unterſuchung ſind zwar von ihm Geſtändniſſe in Bezug auf den von Heeſer behaupteten Auftrag vorgekommen, aber auch wieder zurückgenommen, demnächſt wiederholt, und endlich ihrer rechtlichen Wirkung nach beſtritten worden. Außer dem Bisherigen wurden noch folgende drei verſchiedene Vorgänge, in Bezug auf Wendt und Heeſer mit zur Unterſuchung gezogen. Im Jahre 1830 iſt die Mutter des Wendt, die verwittwete Stegemann verſtorben, und Heeſer behauptet, daß Wendt auch dieſe vergiftet habe. Ferner lebte im Wendt'ſchen Hauſe auch die Mutter der Wendt'ſchen Ehefrau, die Eleonore Rychenthal.

Digitized by Google

Dieſe erhielt zwar ihre Speiſen von dem Wendt'ſchen Familientiſche, trank aber ihren eigenen Kaffee aus einer beſonderen Kanne. Am erwähnten 25. October 1830 ſchüttete Heeſer, wie er angiebt, auch in dieſe Kanne von dem Rattengift, und noch ſelbigen Nachmittag ward die Kychenthal, nachdem ſie Kaffee getrunken hatte, unwohl, demnächſt aber iſt ſie wieder hergeſtellt. Heeſer behauptet, dieſe Vergiftung ebenfalls im Auftrage des Wendt vorgenommen zu haben. Endlich, als gegenwärtige Unterſuchung ſchon im Gange war, am 23. Nov. 1830 brach im Hauſe des Wendt Feuer aus, das jedoch bald wieder gelöſcht worden. Heeſer geſteht, daß es durch ihn angezündet worden, und will hierzu gleichfalls Auftrag von Wendt erhalten haben. Nachdem die Unterſuchung ſich über Alles umſtändlich verbreitet hatte, was auf vorſtehende Verbrechen von weiterem Einfluß ſein konnte, hat die erſte Urthel den Wendt, hinſichtlich der Vergiftung der Wittwe Stegemann von der Inſtanz losgeſprochen, ihn aber der Ermordung ſeiner Ehefrau durch Gift, ſo wie des Verſuchs, die Kychenthal mittelſt Giftes zu ermorden, der culpoſen Geſundheitsverletzung mehrerer Perſonen durch Vergiftung, und der Brandſtiftung für ſchuldig erkannt, und deshalb verurtheilt, mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet zu werden. Die zweite Urthel hat den Wendt wegen Vergiftung der Stegemann, wegen Verſuchs, die Kychenthal mittelſt Gifts zu ermorden, ſo wie wegen Brandſtiftung völlig freigeſprochen, und wegen der Anſchuldigung, daß er ſeine Ehefrau durch Gift ermordet habe, von der Inſtanz abſolvirt, annehmend, daß doch einiger Verdacht deshalb übrig geblieben ſei. Dieſer wird hergeleitet theils aus Heeſer's Beſchuldigung, aus den bereits erwähnten Geſtändniſſen, und aus den mancherlei Lügen und Widerſprüchen, die in den Ausſagen des Wendt vorkommen, theils aus der Gleichgültigkeit, die er bei der Krankheit und dem Tode ſeiner Frau gezeigt haben ſoll, und aus ſeinem Benehmen während der Section der Leiche derſelben, theils aus ſeinem Verhalten bei dem eingeſtandenen Gifttransporte, und aus der Unruhe, die vor der Verhaftung bei ihm wahrgenommen iſt. (Vergl. S. 345 f. Bd. I. der fortgeſ. Annalen.) Jetzt trägt Wendt auf gänzliche Freiſprechung an. Es iſt deshalb zu erörtern, was von ihm

Digitized by Google

eingeſtanden worden, und ob dies als wahr anzunehmen. Dabei ſind ſeine perſönlichen Verhältniſſe, namentlich zu dem Objecte des Verbrechens, näher in Betracht zu ziehen, indem zugleich der Charakter des Inculpaten in ſeinen Grundzügen darzuſtellen, und daran die Prüfung der Motive zur That anzureihen. Hieraus wird zu beurtheilen ſein, ob die Verhältniſſe zu der Annahme berechtigen, er habe ſich ſeiner Frau entledigen wollen, oder ſie auch nur erklärlich machen. Ferner iſt der Gang der Ereigniſſe nach der That, ſowohl außer dem Gerichte, als vor den Schranken deſſelben der Reihe nach zu verfolgen, und wird auf dieſe Weiſe bei jeder Thatſache der Einfluß, den ſie auf die Beurtheilung der Schuld oder Unſchuld haben kann, nach dem eigenthümlichen Grunde zu erkennen ſein, welchem ſie angehört. Auch wird hiermit eine Beprüfung der Glaubwürdigkeit Heeſer's und ſeiner Angaben zu verbinden ſein.

§. 2. Perſönliche Verhältniſſe des Wendt im Allgemeinen. Der Tiſchlermeiſter Wendt iſt im Jahre 1785 in Anklam außerehelich geboren worden, und hat ſeine Mutter ſich demnächſt mit dem Soldaten Wendt verheirathet. Dieſer ſtand Anfangs im Preußiſchen und dann in Roſtock im Dienſt. Nach ſeinem Tode verehelichte ſich die Mutter des Wendt wiederum mit dem Schuſter Stegemann zu Roſtock. Inculpat iſt theils bei ſeiner Mutter, theils bei einer Schweſter von ihr an verſchiedenen Orten im Pommerſchen erzogen, und hat den gewöhnlichen Schul-Unterricht genoſſen. Bis zum 14. Jahre ſoll er ſich in Stettin aufgehalten haben. Seine dortigen Verwandten gaben ihm hinſichtlich ſeiner Moralität das beſte Zeugniß. In Colberg iſt er im Lutheriſchen Glaubensbekenntniß confirmirt. Darauf iſt er als Marqueur in Dienſt getreten, zuerſt in Stettin, nachher in Roſtock in verſchiedenen Häuſern, unter andern beim Gaſtwirth Spierling. Hier ſollte er ſich, nach einem, während der Unterſuchung zur Sprache gebrachten Gerüchte unvortheilhaft gezeigt haben, wobei es aber an aller näheren Beſtimmung fehlte. Auch iſt auf Nachforſchung keine Beſtätigung darüber erfolgt. Im 20. Lebensjahre ging Wendt zur Erlernung des Tiſchlerhandwerks in Roſtock über, reiſ'te nachher als Geſelle ungefähr fünf Jahre in die Fremde, und kehrte 1812 nach Roſtock zurück, wo er ſich 1814 als Bürger und Tiſchlermeiſter eta-

Digitized by Google

blirte. Dann heirathete er die uneheliche Tochter der unverheirathet gebliebenen Kychenthal, welche ihm nach Angabe ihrer Mutter 350 Thlr. zubrachte. Durch ſie iſt er Vater von drei Kindern geworden, von denen eins verſtorben iſt. Bis 1828 wohnte er bei ſeiner Mutter, die bis dahin ein eigenes Haus beſeſſen, ſolches aber nunmehr verkauft hatte. Wendt kaufte deshalb ſelbſt ein eigenes Haus für 1900 Thaler, wozu ſeine Mutter 1700 Thaler,*) die von ihm zu verzinſen waren, hergab, 200 Thaler aber anderweit aufgenommen wurden. Von jenen 1700 Thalern waren nur 1200 Thaler zu Stadtbuch geſchrieben. Anfangs 1830 verſtarb Wendt's Mutter, und er ward ihr Erbe. Von ſeinem Handwerk behauptet Wendt ſo viel verdient zu haben, daß er mit den Seinigen durchgekommen ſei. Sein Geſelle Saal ſagt aus, Wendt habe zwar gewöhnlich geſtöhnt, ſei aber auch von ihm, Saal, bedeutet worden, daß es ihm noch recht wohl und beſſer als manchem Andern ergehe. Viele Kenntniſſe beſitze Wendt im Ganzen von ſeinem Fache nicht. Er, Saal, habe alle Rißzeichnungen machen und zu den ſchwierigeren Arbeiten den Plan angeben müſſen. Auch habe er, Saal, der ſeit mehreren Jahren bei Wendt in Arbeit ſei, deſſen ganzes Vertrauen, weshalb ihm derſelbe bei der Abreiſe nach Anklam die Aufſicht über die Werkſtatt und die Beſorgung ſeiner Angelegenheiten übertragen habe. Dem Letzteren ſtimmt Wendt bei. Die Kunden des Wendt waren mit ihm wohl zufrieden, ſie ſowohl als Andere ſprechen Gutes von ihm, und bezeugen ſeinen vortheilhaften Ruf. — Der Wagenfabrikant Haack, welcher viel bei Wendt arbeiten ließ, ſo daß dieſer faſt täglich zu ihm kam, ſagte: er kenne den Wendt ſeit einer langen Reihe von Jahren, und ſei überzeugt, daß es faſt keinen ſolideren, mehr ordnungsliebenden, thätigern und friedfertigern Mann geben könne. Schuſtermeiſter Lüttich, welcher den Wendt ſeit 14 Jahren kannte und bei ihm hat arbeiten laſſen, deponirte: er könne nicht anders ſagen, als daß Wendt ihn immer redlich behandelt habe. Der Schiffer Renz, nächſter Nachbar

*) Hiermit werde die S. 233 des erſten Bandes der Annalen dießfalls befindliche, abweichende Angabe als Druckfehler berichtigt.

von Wendt, ſagte: er ſtehe mit ihm in einem ganz freundſchaftlichen Vernehmen, und kenne beide Wendt'ſche Eheleute nur als gute, friedfertige und rechtſchaffene Leute. Wendt ſei ein thätiger Mann, welcher gute Arbeit liefere, und auch eine gute Kundſchaft habe. Schneider Holdorf hat ſeit 1825 Umgang mit Wendt gehabt, ſo daß ſie ſich mit ihren Frauen beſucht haben, wenn auch nicht ſehr häufig. Dieſer hält den Wendt für einen ordentlichen und braven Mann. Der Weber Meier und der Schneider Kleinhammer waren nach einander Curatoren der Mutter des Wendt. Der erſtere erklärte den Wendt für einen braven und ordentlichen Bürger, und nach dem Erachten des Letzteren hatte Wendt einen guten Ruf. Die Schuſterfrau Rogge deponirte: ſie ſei mit den Wendt'ſchen Eheleuten eine Reihe von Jahren bekannt geweſen, ſie und ihr Mann hätten mit ihnen, namentlich in den letzten Jahren recht gute Freundſchaft gehalten, ſo daß ſie wenigſtens faſt alle Sonntage zuſammen gekommen wären. Wendt ſei, ſo viel ſie wiſſe, ein vernünftiger ordentlicher Mann. Die Frau des Kornmeſſers Levetzow, die ſeit drei bis vier Jahren in Wendt's Nachbarſchaft gewohnt hatte, wiewohl ohne näheren Umgang mit ihm, ſagte: der Mann wird wohl ein ordentlicher Mann ſein. Ein Gewerksgenoſſe des Wendt, Tiſchlermeiſter Stever erklärte: daß Wendt, ſeiner Meinung nach, immer ein ordentliches Leben geführt habe. Alle dieſe Data ergeben nicht blos im Allgemeinen die Exiſtenz eines gutes Rufs, ſondern auch, daß derſelbe begründet geweſen ſein müſſe nach Erfahrungen aus den ſpeciellſten vielſeitigen Verhältniſſen. Indeß ſind dem Wendt einige durch Heeſer angezeigte Vorgänge zur Laſt gelegt worden. Verſchiedentlich hat er Feldſteine, die auf der Straße gelegen, herbeiholen laſſen. Er ſelbſt will darin nichts Unrechtfertiges gefunden haben, und es hängt von Umſtänden ab, ob er darin nicht Recht hat, wenn nämlich dieſe Steine als weggeworfen anzuſehen geweſen. Ferner hat er den Auftrag übernommen, eine Commode von Brettern zu verfertigen, von denen er vermuthet, oder gewußt hat, daß der Beſteller ſie ſich auf unrechtfertige Weiſe angeeignet habe. Auch dieſer Vorwurf kann mannigfaltigen Rückſichten unterworfen werden. Weiter ſind in ſeinem Hauſe vier Tauben verzehrt worden, welche Heeſer dem Krohn

entwandt hatte. Dieſe Entwendung will Wendt gemißbilligt haben, und nur auf Saal's Bitte, ſo wie, um nicht in Weiterungen zu gerathen, auf ſich haben beruhen laſſen. Er ſagt, eine der Tauben ſei ihm hingegeben und nachher von der Katze verzehrt worden, wo die übrigen geblieben, wiſſe er nicht. Erhebliche Vorwürfe treffen ihn, dieſer Vorgänge halber, immer nicht. Dann beſchuldigt Heeſer den Wendt, daß dieſer durch ihn, Heeſern, aus dem Schau'ſchen Laden Folgendes habe entwenden laſſen, eine Gartenſcheere, fünf Paar Tiſchmeſſer und Gabeln, ein halb Dutzend Polirfeilen und ein Brodmeſſer. Allein hierüber liegt weder Geſtändniß vor, noch hat es ausgemittelt werden können, daß dergleichen im erwähnten Laden geſtohlen worden. Daß Heeſer's bloße Angabe keinen Verdacht begründe, wird ſich weiter unten näher rechtfertigen. Dahingegen geſteht Wendt ſelbſt ein, verſchiedentlich für einen Geſellen zu wenig Contribution bezahlt zu haben. Nicht minder hat er ſich geſtändlich gegen den erwähnten Wagenfabrikanten Haack einige, dieſem unbekannt gebliebene kleine Unrechtfertigkeiten zu Schulden kommen laſſen. Namentlich hat er ſich durch den Maler, der bei Haack arbeitete, fünf Bouteillen Lack, welcher dem Haack gehörte, bringen laſſen, und ihm für die Bouteille nur 24 bis 28 Schillinge gegeben, wenn gleich ſolche 4 Mark werth geweſen. Auf gleichem Wege und durch Heeſer oder Saal hat er von Haack's Oelfarbe erhalten, nämlich eine halbe und dann eine ganze Bouteille, ſo wie außerdem noch manchmal in einem großen Medicinglaſe. Nicht minder hat er von Haack's Knecht zwei Säcke voll von Haack's Heu im Winter für ſeine Schaafe erhalten. Daß dieſe Beeinträchtigungen fremden Eigenthums ſowohl, als die dadurch den Geſellen und Burſchen gegebene unrechtliche Anleitung Vorwurf verdienen, iſt nicht zu beſtreiten. Eben ſo gewiß aber iſt, wie auch in den Rationen der zweiten Urthel bereits bemerkt worden, daß in Verhältniſſen vorliegender Art leider oftmals ſolche Uebervortheilungen nicht für ſo ſtrafbar geachtet werden. Immer kann man aus Dingen dieſer Art noch nicht auf eine, der Begehung ſchwererer Vergehungen zugeneigte Richtung des Sinnes ſchließen. Wenn man demnach die Grundlage des Bisherigen erwägt, ob Wendt der Mann ſei, zu dem man ſich des Giftmordes

Digitized by Google

ſeiner Frau verſehen könne, ſo kann das Reſultat nicht anders als zu ſeinen Gunſten ausfallen. Zwiſchen den bezeichneten Unrechtfertigkeiten in Rückſicht auf Mein und Dein und einem Verbrechen dieſer Art liegt eine Kluft, die jedem Gedanken daran, daß man aus der Fähigkeit zu den erſteren auch die Fähigkeit zu letzterem ableiten könne, widerſpricht. Mit einem Gemüth, das zu dieſem letzteren geeignet iſt, wird ſchwerlich das Lob, die Achtung erworben, die wir dem Wendt allgemein zugetheilt finden.

§. 3. Häusliche Verhältniſſe des Wendt. Aus ſeinem Benehmen gegen ſeine Mutter und Schwiegermutter hat man einen Vorwurf gegen ihn begründen wollen. Nach Ausſage des Geſellen Saal hat Wendt einſt gegen ihn geäußert: „Ja, wenn ſeine Altſche nur erſt crepirt wäre, dann werde es ihm beſſer gehen, indem er dann deren Vermögen als Eigenthum erhalten werde.“ Abgeſehen von dem Ausdruck: „crepirt“ liegt in der Aeußerung, daß es ihm beſſer gehen werde, wenn er ſeine Mutter werde beerbt haben, Nichts, was ſeine Denkart inculpirt, und eine Feinheit des Gefühls, die ihn hindern konnte, bei dem Gedanken an den Tod der Mutter zunächſt der Beerbung zu erwähnen, war nach der mit ſeiner Herkunft verbundenen Erziehung wohl nicht zu erwarten. Der Gebrauch des Worts „crepirt“ aber war Nichts, als eine Rohheit der Aeußerungsweiſe, die ſich aus derſelben Rückſicht erklärt, und hiernach eben ſo wenig auf verbrecheriſche Denkart ſchließen läßt. Wendt ſelbſt glaubt indeſſen nicht, daß er ſich des harten Ausdrucks „crepirt“ bedient habe. Er bemerkt dabei, daß ſeine Mutter ſo ſtrenge gegen ihn geweſen, wie nur ein fremder Menſch habe ſein können. Deſſen ungeachtet verſichert er, ihr den Tod nicht gewünſcht zu haben. Dies wiederholt er kurz darauf mit dem Zuſatz, er habe es Gott überlaſſen, den Tod derſelben feſtzuſtellen. Ferner hat die Mutter ſeiner Frau, die Kychenthal, welche ſpäterhin beeidigt iſt, ſehr über die Härte ihres Schwiegerſohnes gegen ſie geklagt, und es iſt auch anderweitiges Zeugniß darüber zu den Acten gekommen. Alles dies bezieht ſich aber hauptſächlich auf die ſpätere Zeit während der Unterſuchung, für welche Zeit es weiterhin durch eingetretene völlige Verſtimmung des Wendt erklärt werden wird. Für die Zeit vor dem Tode der Frau, auf welche

es hier nur ankommt, geht daraus weniger hervor. Im Gegentheil gab die Kychenthal noch unter dem 7. Dec. 1830, 72 Jahre alt, an, daß ſie, ſeit ſie alt und kümmerlich geworden, größtentheils von der Mildthätigkeit ihrer Tochter und ihres Schwiegerſohns gelebt habe. Kurz nach Michaelis habe der Schwiegerſohn ſie ganz zu ſich genommen, ſo daß ſie eine Kammer in ſeinem Hauſe inne hätte, und er habe nichts dafür verlangt, auch könne ſie Nichts geben. Mittag und Abend eſſe ſie von ſeinem Tiſche. Für das Uebrige ſorge ſie ſelbſt von dem Ertrage ihrer Arbeit und einer Beiſteuer aus der Armencaſſe. Klagen über ihren Schwiegerſohn fügte ſie derzeit, den 7. December, noch nicht hinzu. Späterhin gab ſie an, daß ſie erſt ohngefähr acht Tage vor der Vergiftung zu Wendt ins Haus gezogen ſei. — Dahin habe ſie deshalb ziehen müſſen, weil ſie von dem Krüger Peters, wo ſie bis dahin gewohnt, gekündigt worden, und ihre Tochter ſie nicht habe aus der Nähe wiſſen wollen. Wendt hingegen giebt an, ſie habe, ſo lange er verheirathet ſei, bei ihm gewohnt, und ſei nur, weil es ihm, wegen eines Baues an Raum gefehlt habe, auf 1½ Jahr in das Haus des Peters gezogen. Mittagseſſen und Wohnung habe ſie von ihm erhalten. Mit dieſer Angabe wegen der früheren Zeit ſcheint es übereinzuſtimmen, wenn die Kychenthal von Wendt ſagt: er hat mir ſchon von jeher die kleine Unterſtützung nicht gegönnt, welche er doch aus Rückſichten für meine Tochter nicht gradezu verſagen durfte. Ueber das Letztere führt Wendt von ſich und ſeiner Frau an: ſie und die Kychenthal wären wohl manchmal gegenſeitig deshalb nicht mit einander zufrieden geweſen, weil ſie ſeiner Frau bei deren Behinderung nicht habe helfen wollen, Noth habe ſie jedoch nicht gehabt, und der Küchenſchrank, worin Eßwaaren ꝛc. habe ihr regelmäßig offen geſtanden, nur habe es ihnen mißfallen, daß ſie ſich bisweilen mit Heimlichkeit über ihre Vorräthe gemacht habe, obſchon ſie ihr ſonſt das Genoſſene gern gegönnt hätten. — Es iſt wohl nicht mit Gewißheit zu ſagen, ob hierbei von der einen Seite Härte allein, oder auch Wunderlichkeit von der andern zum Grunde gelegen habe, wenigſtens deponirt der Geſelle Saal, es habe die verſtorbene Wendt ſelbſt geäußert: ihre Mutter ſei eine ſonderbare alte Frau. Immer hatte ſich Wendt doch bis zur Zeit

Digitized by Google

der Vergiftung ſeiner Pflicht zur Mildthätigkeit nicht entzogen. Alle dieſe Vorkommenheiten berechtigen alſo keinesweges zu der Annahme, daß Wendt ein verdorbener, zu Verbrechen fähiger oder gar geneigter Menſch ſei. Er erſcheint vielmehr als ein arbeitſamer, betriebſamer Mann, der für ſein Fortkommen ängſtlich beſorgt iſt, ſich bemühet, Vermögen zu erwerben, und genau Alles an ſich hält, ſo daß er danach freilich für geizig gehalten wird. Dadurch verbreitet ſich auch über ſeinen Charakter eine gewiſſe Strenge bis zu einem Grade der Liebloſigkeit, wodurch er Andere abſtößt. — Soll dies indeß für die Erwägung, ob er des Mordes ſeiner Frau verdächtig, von Einfluß ſein, ſo bedarf es erſt einer näheren Prüfung der Frage, ob etwa der Tod der Frau ihm habe Gewinn bringen können. Die Rückſicht hierauf eröffnet mithin die Erörterung der möglichen

§. 4. Beweggründe zur That. Davon, daß Gewinnſucht ihn zur Ermordung ſeiner Frau verleitet haben könne, zeigt ſich keine erkennbare Spur. Im Gegentheil ſcheint die ganze Begründung ſeines Hausſtandes auf dem eigenen thätigen Betriebe der verſtorbenen Frau beruht zu haben. „Wir haben," erzählte Wendt einſt dem Weber Jahncke, „15 Jahre in zufriedener Ehe gelebt, und ein Schilling iſt mir durch ſie zum Thaler geworden." — Der Geſell Saal deponirt: „er habe einmal gehört, daß Wendt ſeiner Frau die Haltung eines Dienſtmädchens angeboten habe; dies Anerbieten aber ſei von ihr abgelehnt." — Wenn dieſe Ablehnung auch wirklich deshalb erfolgt iſt, weil ſie gewußt hat, daß ihr Mann, wie er ſelbſt einmal der Schuſterfrau Rogge geäußert hat, ihr kein Dienſtmädchen halten konnte, ſo beweiſet es doch immer, wie nützlich ihm die Frau bei ſeinem großen Hausſtande geworden, und die Aeußerung gegen Jahncke legt dar, wie er dies zu ſchätzen wußte. Wendt hatte ſich nach dem Tode der Frau bereits im Januar 1831 (damals 45 Jahr alt) mit einem andern Frauenzimmer, Namens Langberg, wieder verlobt, ohne daß es jedoch zur Vollziehung der Ehe gekommen iſt, und es kam der Gedanke auf, ob dieſe Verlobung vielleicht in einem früheren Verhältniß zu der Braut ſeinen Grund haben möchte. Dann lag die Frage nahe, ob er ſich etwa deshalb ſeiner Frau habe entledigen wollen, und dies würde um ſo wichtiger ſein, wenn viel-

Digitized by Google

leicht das Vermögen der neuen Braut ſeiner Gewinnſucht Reiz geboten hätte. Allein dies beſtätigt ſich auf keine Weiſe. Wendt hatte dem Schneider Holdorf, wie dieſer ſagt, nach dem Tode der Frau geklagt, ſeine Wirthſchaft litte darunter, daß keine Frau im Hauſe ſei. Holdorf hatte ihm Wiederverheirathung gerathen, aber Wendt Abneigung dagegen geäußert. Wendt beſtätigt dies: Er habe dem Holdorf geantwortet, daß er ſeine Frau noch zu ſehr im Herzen trage, um an's Wiederheirathen ſchon denken zu können. Nach Holdorf's Angabe hatte Wendt hinzugeſetzt, er würde ſich nie wieder verheirathen, wenn ſeine Tochter etwas älter und erfahrener wäre. Drei Wochen ſpäter hatte Holdorf ſeinen Vorſchlag wiederholt, und dabei die Langberg genannt, welchemnächſt ſich auch Beide auf Holdorf's Veranſtaltung in deſſen Hauſe geſehen, und dadurch erſt kennen gelernt hätten. Dies war kurz vor Weihnachten 1830. — So erzählt es Holdorf, die Langberg aber ſagt, es ſei gerade acht Tage vor Antonii 1831 geweſen, als ſie Wendt zuerſt geſehen habe; acht Tage darauf verlobten ſie ſich. Auch löſete ſich anderweit die Begründung der früheren Suppoſition einer älteren Bekanntſchaft des Wendt und der Langberg in Mißverſtand oder Erdichtung auf, und eben ſo verhält es ſich mit einer ſpäteren abermaligen Anregung deſſelben Gedankens. Dieſemnach kam Wendt nicht von ſelbſt auf die Idee, wieder heirathen zu wollen, ſondern durch Beredung, der er nur nach Widerſtreben folgte, und es iſt nicht zu verkennen, daß es für einen Mann mit ſeinem Hausſtande dringendes Bedürfniß war. Die Tochter war erſt 14 Jahre alt. Dieſerhalb und nach dem ganzen perſönlichen Verhältniſſe kann ſein Entſchluß, ſo bald nach dem Tode ſeiner Frau gefaßt, das Auffallende nicht haben, was er unter anderen Verhältniſſen gehabt haben möchte. Daß die Langberg Vermögen habe, das hier in Betracht zu ziehen, iſt nirgends ermittelt. Wendt ſelbſt ſagt, von ihrem Vater werde ſie wohl keins haben, und ihm nur dasjenige zubringen, was ſie als Wirthſchafterin erworben habe. Es ergiebt ſich zwar, daß ſie ein ausſtehendes Capital von 100 Thalern hatte; allein in Beihalt deſſen, was die verſtorbene Frau dem Wendt zugebracht, und er etwa ſeinen Kindern demnach auszuantwor-

Digitized by Google

ten hatte, kann dies nicht von Bedeutung geachtet werden. Hier iſt alſo ein Motiv zur That um ſo weniger zu ſuchen, als Wendt, nach dem zuvor Bemerkten, zur Zeit der Vergiftung überall nicht mit der Langberg bekannt war. (Vergl. S. 333 zweiter Abſ. Bd. I, der fortg. Annalen.)

§. 5. Perſönliches Verhältniß zur Frau. Solchemnach bleibt rückſichtlich des ehelichen Verhältniſſes nur noch übrig zu unterſuchen, ob etwa ein Mißverhältniß unter den Eheleuten ein Motiv zu der That hat bieten können, wo ſich dann bald ergeben wird, daß die Ehe keinesweges zu den unglücklichen gehört hat. Zwar ſagen die Wittwe Wilhelms und ihre Tochter, daß öfter Wortwechſel und Zänkereien, heftige und ungeſtüme Reden zwiſchen den Eheleuten vorgefallen wären. Dieſe Zeugniſſe ſind indeß wegen Mangels genügender Glaubwürdigkeit bei Seite zu ſetzen. Die Familie der Wilhelms — einer Wittwe des von Roſenſchild, welcher als Sprachlehrer unter dem Namen Wilhelms in Roſtock gelebt hatte — wohnte in dem von Wendt ihr vermietheten oberen Geſchoß ſeines Hauſes, und zwiſchen ihr und der Wendtſchen Familie waren über das Miethsverhältniß öftere und ſehr lebhafte, bis zur Drohung von Thätlichkeit gehende Streitigkeiten vorgefallen, die ein gereiztes Verhältniß der Wilhelms und ihrer Tochter bewirkt hatten. Dazu kommt, daß die Unterſuchung ſowohl wegen Vergiftung der Wendt als wegen der Brandſtiftung ſich Anfangs gegen die Wilhelms und ihre Tochter richtete, was bis zu ihrer Verhaftung ging. Durch dieſe unglückliche Wendung der Sache ward die ohnehin ſchon erſichtliche Aufregung Beider noch mehr befördert, und ſo trat auch dies noch der Unpartheilichkeit ihrer Aeußerungen in den Weg. Ueberdies ſind die Angaben faſt nur generell, die ſpecielle Angabe der Wilhelms: die Wendt habe darüber geklagt, daß ihr Mann ihr kein Dienſtmädchen halten wolle, wird durch das oben S. 181 Angeführte ſchon ſehr unzuverläßig. — Indeß kamen auch von anderer Seite Anſchuldigungen des Wendt über ſein Benehmen gegen ſeine Frau zu den Acten, welche ſich auf Hörenſagen bezogen. Bei weiterer Nachforſchung löſeten ſich dieſe in der Ausſage der Lichthaack Schönemann'ſchen Eheleute auf, daß die Wendt ſich nie über das Benehmen ihres Mannes gegen ſie, wohl aber über ihr Verhältniß zu ihrer Schwieger-

mutter beklagt habe. Von dieſer ſei die Wendt'ſche Tochter einmal geſchlagen worden, und deshalb habe die Wendt ihre Tochter zu der Schönemann gebracht. Es war dies in der früheren Zeit, da Wendt noch bei ſeiner Mutter wohnte, ums Jahr 1817, und Wendt ſelbſt giebt den Vorgang folgendergeſtalt an: Seine Frau und ſeine Mutter wären in Streit und Handgemenge gerathen. „Ich wurde nun," ſagt er, „von meiner Mutter herbeigerufen, um meine Frau fortzubringen, und that dies ihres Widerſtrebens ungeachtet, weil bei dem ferneren Zuſammenbleiben beider Frauenzimmer nur neuer Spectakel zu befürchten war. Ich brachte alſo meine Frau oben in das zweite Stockwerk hinauf, wo ich dermalen meine Wohnung hatte, ſie wollte aber von dort durchaus wieder hinunter, ſo daß ich ſie mit Gewalt feſthalten mußte, wobei ich ihr, weil ſie gar zu unbändig war, ein paar, wiewohl nicht harte Schläge mit der Hand auf den Rücken gab." Die Frau, erwähnt er weiter, ſei deshalb zur Schönemann gegangen, und dort eine Nacht geblieben, des anderen Tages habe er ſie durch Bitten bewogen, zurückzukehren. „Seit der Zeit," fährt er fort, „habe ich mich nicht wieder mit ihr entzweiet, nur daß auch wohl zwiſchen uns kleine Scenen vorgekommen ſind, wie ſie auch wohl in den beſten Ehen ſich vorfinden," namentlich ſagt er, wegen Erziehung der Kinder. Seine Frau ſei recht gut und brav geweſen, wenn ſie auch menſchliche Schwächen gehabt habe. Die Profeſſorin Hecker, bei welcher die Wendt früher gedient, und zu der ſie Anhänglichkeit behalten hatte, ſagt ſo: „Klagen gegen ihren Mann habe ich eigentlich nie von ihr vernommen, ſondern im Gegentheil erklärte ſie ſich im Ganzen mit deſſen Benehmen ſehr wohl zufrieden." Dann wird des Vorgangs von 1817 erwähnt, der Mann habe der Frau nach deren Meinung, zwar früher wohl, aber nur damals nicht Beiſtand geleiſtet. Seit der Zeit aber habe Deponentin nur Lobeserhebungen über ihren Mann von ihr gehört. Früherhin habe die Wendt wohl einmal geäußert, daß ihr Mann auch gar zu nährig ſei. Seit der Trennung von der Mutter Wendt's habe die Wendt ſich recht glücklich gefühlt. — Beſonders wichtig iſt das beeidete Zeugniß der alten Kychenthal, die gerade da, wo ſie ſich am mehrſten über Wendt beſchwert, hinzuſetzt: „ich habe es jedoch nicht

Digitized by Google

bemerkt, daß er mit meiner verſtorbenen Tochter in Ehe- zwiſtigkeit gelebt hat, wenn auch ſo mitunter wohl ein kleines Mißverſtändniß eingetreten ſein mag." — Der Schiffer Renz, der nach S. 176 a. E. den Eheleuten ſo nahe war, ſagt: „ich habe nie davon gehört, daß die geringſte Mißhelligkeit unter den Eheleuten eingetreten wäre, und auch meine Mutter, welche die verſtorbene Frau ſehr häufig beſuchte, hat nie eine Aeußerung der Unzufriedenheit von ihr gehört." — Der erwähnte Haack ſagt, er ſei oft zu Wendt gekommen, habe auch deſſen Frau kennen lernen, und könne Beider Charakter ziemlich genau beurtheilen. Nie habe er bemerkt, oder davon gehört, daß ſie unfreundlich mit einander umgegangen wären. Der Curator von Wendt's Mutter, Kleinhammer, ſagt: „es ſei ihm Nichts von Mißhelligkeiten zwiſchen den Wendt'ſchen Eheleuten zu Ohren gekommen; auch habe ſich namentlich die verſtorbene Wendt, welche mit ſeinen Kindern aufgewachſen, nie über ihren Mann beſchwert." — Schneider Holdorf führt aus ſeiner genauen Bekanntſchaft mit Wendt an: „nie habe ich bemerkt, daß die Wendt'ſchen Eheleute in Uneinigkeit lebten; die Frau ſchien mir freilich von etwas heftiger Gemüthsart zu ſein, aber meines Dafürhaltens beſaß dagegen Wendt deſto mehr Ruhe. Die Levetzow ſagt: „Meines Wiſſens hat immer ein gutes Verhältniß zwiſchen beiden Eheleuten Statt gefunden." — Die Rogge, deren genaue Bekanntſchaft ſchon oben bemerkt iſt, ſagt: „Mit der verehelichten Wendt war ich ganz vertraut, ſo daß wir einander unſere kleinen Geheimniſſe nie zu verbergen pflegten. Sie hat ſich aber nie über ihren Mann bei mir beklagt. Meiner Meinung nach hielt Wendt viel von ſeiner Frau, und es ging ihm namentlich nahe, daß er ihr zum Betriebe der Wirthſchaft kein Mädchen halten konnte." Der nachher beeidete Geſelle Frick, der einige Tage vor Wendt's Abreiſe zu ihm gezogen war, hat nichts Unfreundliches unter den Eheleuten bemerkt, und ſetzt hinzu: „ich glaube wohl, daß Wendt Etwas von ſeiner Frau hielt, denn an dem Morgen, wie ſie verſchieden war, bemerkte ich Thränen in ſeinen Augen." Eben ſo bemerkenswerth iſt, daß die Frau auf ihrem Todbette Sehnſucht nach ihrem Manne ausſprach, ſehr darüber lamentirte, daß er, wie ſie meinte, ſchlechtes Wetter zur Reiſe habe, und ſich demnächſt

über ſeine Rückkehr freuete. Dies bezeugen die Schuſterfrau Blümel, dann die Tochter des Wendt, ferner die verehelichte Möller und der Geſelle Saal. Nach ihrem Tode meldete Wendt denſelben ſeinen Verwandten in Anklam in einem mit großer Betrübniß und unverkennbarem Schmerze geſchriebenen Briefe. — Die Wendt war heftig in ihrem Benehmen, wie ihr nicht blos von Holdorf, ſondern auch von der Wäſcherin Drewes und der demnächſt beeideten Kleinbinderfrau Möller vorgeworfen wird. Letztere drückt dies ſo aus: „ſie war etwas boshafter Natur, man konnte ſie leicht erzürnen.“ — Eben ſo ſagt Saal: „Die Wendt hatte, meines Erachtens, einen ſehr heftigen und boshaften Charakter, ſie konnte manchmal vor Wuth ordentlich zittern. Sie pflegte viel zu ſtöhnen und zu klagen, ob in Folge körperlicher Schmerzen oder aus anderen Gründen, weiß ich nicht.“ — Da mochte es denn wohl an den einzelnen kleinen, von Wendt ſelbſt zugeſtandenen Scenen nicht fehlen, wie das tägliche Leben ſie unter Leuten dieſer Claſſe leicht herbeiführen kann, ohne daß deshalb anzunehmen, Wendt habe ſich durch ſeine Frau unglücklich gefühlt. Wahrnehmungen von Vorgängen ſolcher Art mögen es ſein, was die Drewes veranlaßte, zu bezeugen, „daß, ſo viel ſie gemerkt habe, das Vernehmen nicht ganz ſo freundlich geweſen ſei, als man es von Ehegatten hätte erwarten dürfen. Es ſei ihr ſo vorgekommen, als wenn Beide etwas Störriſches gegen einander gehabt hätten. — Ohnehin iſt dies ein ſchwankendes und auf individuellen Gefühlen beruhendes Urtheil. Auf ähnliche Weiſe erklärt es ſich, wenn die Frau gegen die Möller — nach deren Angabe manchmal über ihren Mann geklagt hat, indeſſen hat ſie ſich über Mißhandlungen nie beſchwert, ſondern nur über ſeine Heftigkeit geredet. Zeugin ſetzt hinzu: „Wendt ſelbſt iſt auch ſo ein Bischen öckerig,“ — woneben es im Protocoll (heftig) heißt, nach ſonſtigem Sprachgebrauch eher: ärgerlich, tadelſüchtig. — Will man mehr als vorübergehende Stimmungen hieraus entnehmen, ſo ſtehen die obigen vielfachen gewichtigſten Zeugniſſe entgegen. Der Geſelle Saal ſagt Anfangs ganz unbefangen, die Frau habe mit dem Manne durchaus in dem beſten Vernehmen geſtanden. Damit kann ſehr wohl beſtehen, wenn derſelbe Zeuge ſpäter deponirt: manchmal habe ſie

Digitized by Google

ſich auch wohl über ihren Mann beklagt, z. B. daß er ihr zu wenig Vergnügen gönne, und ferner: mitunter wären allerdings einige Streitigkeiten unter den Eheleuten vorgefallen. — Namentlich habe einſtmal die Wendt ihrem Manne den Vorwurf gemacht: „daß ſie ihm immer im Wege ſei." — Daran knüpft er die Erinnerung an den, ihm durch ein, damals ſchon entſtelltes Gerücht zu Ohren gekommenen Vorgang von 1817. Daß er denſelben nur auf dieſen Anlaß beachtete und der Vorgang ganz unbedeutend war, ergiebt die nachmalige Aufklärung von ihm und Wendt. Wendt hatte nämlich den Hof mit Holz belegt, welches er zuſchnitt, und dabei waren ihm Körbe hinderlich, welche die Frau hingeſetzt hatte. Dieſe ſagte, nach Saal's Angabe, unwillig: „Ich bin Dir wohl allenthalben im Wege." Nach Wendt's Angabe hat dieſer zu ihr geſagt: „Du kommſt uns nun auch in den Weg." — Welche dieſer Worte auch gebraucht ſein mögen, an eine Ideenverbindung zwiſchen: im Wege ſein, und aus dem Wege räumen — iſt hier wohl in Rückſicht auf die Körbe, aber überall nicht in Rückſicht auf die Perſon zu denken. — Man hat alſo hier ſo weit das Bild einer Ehe vor Augen, welche bei Leuten dieſes Standes nach gewöhnlicher Bildung ihres äußeren Benehmens, nichts Auffallendes darbietet. Große Zartheit und augenfällige Aufmerkſamkeit mochten ſie ſich nicht beweiſen. Daneben lag Anfangs der Druck der Verhältniſſe auf ihnen, und ſpornte ſie zur angeſtrengten Thätigkeit an, die bei beiderſeits reizbarer Stimmung, ſelbſt ehelicher Zuneigung ungeachtet, mitunter wohl oberflächlich unfreundliche Momente herbei führen konnte. Kommen doch ſelbſt in den auf größere Bildung Anſpruch machenden Ständen, nach Gemüthsſtimmung und Charakter, einzelne Mißtöne vor, die keinesweges den Argwohn zu begehender Verbrechen rechtfertigen würden, oder auch nur auf eine unfriedfertige Ehe gedeutet werden dürften. — Uebrigens erkannte Wendt die Arbeitſamkeit der Frau an, die, nach Allem, was vorliegt, mit ſorgfältig ängſtlicher Beſchränkung der Verwendungen im Hausſtande verbunden war, und hierdurch zur Aufrechthaltung deſſelben mitwirkte. So floß ihr Leben einfach dahin, bis ſich mit dem Tode der Mutter des Wendt, Anfangs 1830, die Umſtände verbeſſerten, ſo

Digitized by Google

daß er ſogar einen Neubau auf ſeinem Hofe vornahm, und in der erleichterten Lage konnte, ſo weit nicht etwa der Bau ſelbſt neue Beläſtigung darbot, um ſo mehr das, was ſonſt Aufregung erzeugt hatte, wegfallen. — Von eingewurzeltem perſönlichen Widerwillen iſt nirgends eine Spur. Die Annahme eines Wunſches, ſeine Frau los zu werden, iſt alſo auf keine Weiſe bei Wendt genügend motivirt.

Nur ein einziges Zeugniß könnte dieſem Reſultate entgegen angeführt werden. Die Schuſterfrau Lüttich, nachher beeidigt, ſagte am 23. März 1831 aus: „Ich bin mit der Wendt ungefähr ſeit 14 Jahren bekannt geweſen. In dieſem Zeitraum beklagte ſie ſich öfters ſehr bitter über ihren Ehemann; über ihn ſprach ſie ſich, noch ohngefähr ¼ Jahr vor ihrem Tode ſehr heftig aus, nannte ſich eine unglückliche Frau, und verſicherte, daß ſie es nicht mehr bei ihrem Manne aushalten könne, weil er ſie ſo ſehr ſchlecht behandele.“ Im Allgemeinen iſt hierbei zu bemerken, daß alle Ausſagen — wie dieſe — aus der ſpäteren Zeit, da ſich ſchon ein beſtimmter Verdacht gegen Wendt gerichtet hatte, nicht mehr für ſo unbefangen zu achten, und deshalb mit großer Vorſicht zu benutzen ſind. Dies gilt von dem Verdacht des Gerichts und des Publicums, da allem Vorliegenden nach und erklärlicher Weiſe auch das Letztere daran Antheil nahm, daß der Thäter des ſchauderhaften Verbrechens ausgemittelt werde. So kommt es, daß mehrere der ſpäteren Ausſagen ſich geneigter zu Anſchuldigungen zeigen, als die früheren. Die Ausſage der Lüttich wirft zuerſt die verſchiedenen Zeiten des ehelichen Lebens durch einander. Aber auch da, wo ſie von den ſpäteren ſpricht, iſt die Ausſage mehr auf die Stimmung der Frau, als auf die des Mannes gerichtet. Man kann darin lediglich, nur mit verſtärkter Färbung, eine der Scenen der Aufregung ſehen, in denen ſich die Frau der Vollgewalt ihrer, von Saal ſo lebhaft geſchilderten Heftigkeit überließ. Keinesweges folgt nothwendig daraus, daß ihr dauernd die Meinung beiwohnte, ſie werde von ihrem Manne ſehr ſchlecht behandelt, noch weniger, daß er ſie ſchlecht behandelte, und noch weniger, daß er ihrer überdrüßig war. — Will man das Letztere daraus herleiten, ſo laſſen ſich aus den S. 184—186 dargeſtellten Rationen zahlreiche wichtige Zeugniſſe von Perſonen und Thatſachen entgegenſtellen.

Digitized by Google

Auch ſind die Ausſagen mehrerer dieſer Perſonen nicht blos negativer Art, und wo ſie es ſind, verdienen ſie deshalb den vollſten Glauben, weil ſie näher und zum Theil — wie die Kychenthal und Saal — auf das Genaueſte mit den inneren Vorgängen des ehelichen Lebens bekannt waren. Daß die Folge aus dem Zeugniß der Lüttich von ihnen nach Anzahl und Inhalt überwogen wird, kann hiernach nicht zweifelhaft ſein. Unter den Zeugniſſen über Wendt's ganzes häusliches Benehmen iſt das des Heeſer nicht mit aufgeführt, weil es, — wie weiterhin näher hervorgehen wird — nicht für glaubwürdig zu achten, Andere, die ſich nur auf Wendt's Benehmen in einem ſpäteren Zeitpuncte beziehen, ſind zur Zeit nicht hierher gehörig, ihre ſtrenge Sonderung wird ſich weiter unten begründen. Außer dem bisher Erwähnten iſt noch als Motiv des Wendt zur Ermordung ſeiner Frau, nach Heeſer's Angabe, der Umſtand angeregt worden, daß Wendt ſeine Mutter bereits vergiftet, daß Wendt's Frau hierum mit gewußt, und daß ihr Mann dieſerhalb gewünſcht habe, ſich ihrer zu entledigen. — Dies bedarf aber keiner Widerlegung, da Wendt bereits durch die zweite Urthel von der Ermordung ſeiner Mutter durch Gift völlig freigeſprochen worden.

§. 6. Beſitz und Aufbewahrung des Gifts. Fehlte es alſo an allem ſich genügend darlegenden Beweggrunde zur That für den Wendt, ſo iſt den übrigen factiſchen Verhältniſſen nach, der Umſtand, daß Wendt Gift im Hauſe hatte, von wenigem Einfluß auf die Frage, ob er ſelbſt, in der Abſicht, ſeine Ehefrau zu vergiften, ſei es durch Auftrag an Heeſer, oder in eigener Perſon, thätig geweſen. Es iſt überall anerkannt, daß er den Arſenik auf unverdächtige Weiſe, nämlich als Deputirter der Tiſchler zum Möbelmagazin, in die Hände bekommen habe, indem davon zur Vertilgung der Ratten im Magazin Gebrauch gemacht ward. — Demnächſt aber hat er aufgehört, Deputirter zu ſein. Bemerklich iſt demnach nur dies: daß er den Arſenik ſodann nicht als Eigenthum der Magazinsſocietät wieder mit abgeliefert hat. Statt deſſen behielt er ihn, und machte ſelbſt davon in ſeinem Hauſe gegen Ratten Gebrauch. In den Verhören erkennt er das Eigenthum der Societät an dem Arſenik an, jedoch, ſagt er, habe das Magazin des

Giſts nicht mehr bedurft. Eigentlich, fügt er hinzu, hätte er es wieder abliefern müſſen, indeß dazu keine Gedanken gehabt. Wenn es gefordert wäre, ſei es zu reſtituiren geweſen, auch ſei dahin ſein Wille gegangen, falls es noch gebraucht würde. Von einer Abſicht, das Gift zur Vergiftung von Menſchen oder gar ſeiner Frau zu benutzen, findet ſich keine Spur. Daß ſie dadurch erleichtert worden wäre, erzeugt an ſich keinen Verdacht der Art, auch ſteht demſelben entgegen, daß Wendt ſich, bei ſolcher Abſicht, ſchwerlich ſo öffentlich als fortwährender Inhaber des Giſts würde dargeſtellt haben. Daß er es erhalten hatte, war anderen Societätsgenoſſen bekannt, da er es von ſeinem Vorgänger im Amte eines Deputirten entgegen genommen hatte. Indeß liegt entſchieden vor, daß durch dieſes Giſt die fragliche Vergiftung von Heeſer geſchehen iſt, und ſo bleibt Wendt's Aufbewahrung deſſelben immer ein höchſt wichtiger Punct für die Unterſuchung. Dieſe Aufbewahrung ward mit der größten Sorgloſigkeit betrieben, und das hat eine zwiefache Folge. Zuvörderſt wird dadurch der Gegengrund gegen allen Verdacht noch mehr beſtätigt; mit Unbefangenheit läßt ſich leichter, als mit verbrecheriſchem Zwecke der Umſtand verbunden denken, daß Wendt das Bekanntwerden der übrigen Hausgenoſſen ohne Unterſchied mit dem Daſein des Giſts nicht zu verhüten ſuchte. Ferner mußte Wendt ſelbſt, nach dem eingetretenen Unglück, aufs Lebhafteſte von den Folgen ſeiner Unvorſichtigkeit betroffen werden; die Wirkung hiervon wird ſich weiterhin zeigen. Wie ſehr er ſorglos geweſen war, ergiebt die Art der Aufbewahrung. Es war ein Päckchen von beinahe einem Pfunde Arſenik, mehrere Male in Papier gewickelt. Wendt hatte es ſeit etwa 1823 oder 1825 in Händen, und früher auf dem Boden des Hinterhauſes unter den ſogenannten Oken verborgen. Als er aber 1828 in ſein eigenes Haus zog, legte er es in die Schieblade unter einem Kleiderſchranke, welcher auf der Hausdiele ſtand. In dieſer Schieblade lag daneben, während des Baues 1830, Handwerksgeräthe. Verſchloſſen war ſie zwar in der Regel, aber der Schlüſſel dazu hing in der Stube an einem andern Schranke. Wer Handwerksgeräthe daraus haben wollte, erhielt den Schlüſſel. Auch geſteht Wendt ein, daß der Arſenik nicht ſicher genug in der Schublade verwahrt ge-

Digitized by Google

weſen, da wegen häufigen Gebrauchs derſelben, er, und mitunter auch wohl ſeine Leute hätten dabei gehen müſſen. Ferner: es könne wohl ſein, daß wenn die Leute bei der Schieblade geweſen, ſie ſolche wohl mal offen hätten ſtehen laſſen, um deſto leichter zu dem Werkzeuge zu gelangen. So konnten alle Hausgenoſſen Kenntniß vom Aufbewahrungsorte des Gifts und Zugang zu demſelben haben. Das Daſein deſſelben hatten ſie ſchon durch den Gebrauch gegen die Ratten erfahren. Selbſt der eilfjährige Sohn wußte darum.

§. 7. Reiſe nach Anklam. So war die Lage der Verhältniſſe rückſichtlich Wendt's beſchaffen, als die Reiſe nach Anklam eintrat, und kurz vor dieſer Reiſe, behauptet Heeſer von Wendt den Auftrag zur Vergiftung ſeiner Frau erhalten zu haben. Der nähere Inhalt dieſer Anſchuldigung iſt indeß hier noch auszuſetzen. Die auf ihre Glaubwürdigkeit Bezug habenden Umſtände ſind beſſer zu überſehen, wenn zuvor die, rückſichtlich Wendt's mit mehrerer Sicherheit vorliegenden Verhältniſſe weiter der Zeitfolge nach bis zu dem Momente werden entwickelt ſein, da Heeſer mit der Bezüchtigung hervortrat. Wendt's Reiſe nach Anklam ſelbſt ward dadurch veranlaßt, daß dort von ihm, behufs ſeiner Legitimation zur Erbſchaft ſeiner Mutter, eine Beſcheinigung zu erwirken war. Er ſeiner Seits war zu der Reiſe nicht geneigt, weil er fürchtete, dort als militairpflichtig ergriffen zu werden. Indeß hatten ſein Sachwalt, der Hofrath Crull und der Wagenfabrikant Haack ihn dringend dazu aufgefordert, weil ſie ſie den Umſtänden nach für nöthig hielten; der Erſtere war über Wendt's wiederholte Weigerung zu reiſen ſelbſt unwillig geworden. Am Ende mußte Wendt ihnen nachgeben; auch iſt der Zweck der Reiſe erreicht worden. Auch dieſe Reiſe iſt als Verdachtsgrund gegen Wendt angeführt worden. Denkbar bleibt es zwar allerdings, daß zu ſeiner Einwilligung die Abſicht mitwirkte, dadurch ſeinen Antheil an einem Verbrechen zu verdecken, zu deſſen eigener Ausführung es ihm an Muth fehlte. Allein das blos Denkbare begründet für ſich noch keinen Verdacht, immer mußten mindeſtens andere Anzeigen einer verbrecheriſchen Abſicht überhaupt vorhanden ſein, damit ein Verdacht aus der Reiſe abgeleitet werden könnte. Da es aber, wie gezeigt worden, an ſolchen An-

Digitized by Google

zeigen gefehlt, ſo erklärt ſich der Entſchluß vollſtändig aus den angegebenen Umſtänden. Wahrſcheinlich würde ſich Wendt auch, bei verbrecheriſcher Abſicht, ohne Weigerung zur Reiſe entſchloſſen haben. — Am 21. October 1830 reiſete er ab, und ſeine Unvorſichtigkeit wegen des Gifts tritt hierbei noch ſtärker hervor. Er dachte bei der Abreiſe gar nicht daran, that Nichts, um Mißbrauch des Gifts zu verhüten, den Schlüſſel behielt, wie er ſagt, die Frau in ihrem Gebrauche. Er hing an ſeiner gewöhnlichen Stelle. Während Wendt's Abweſenheit fiel die Vergiftung in ſeinem Hauſe vor. Haack benachrichtigte ihn ſofort brieflich durch einen Boten davon. Der Bote, der ihn bereits auf der Rückreiſe in Demmin traf, referirt: „Ich überreichte ihm den Brief, welchen er in meiner Gegenwart eröffnete und las. Er ſchien ſehr überraſcht zu ſein und ſagte: „mein Gott, wie geht mir das zu, das iſt mir eine ſchöne Reiſe!" Schwerlich war bei einem Mann von Wendt's Gemüthsart zu erwarten, daß er ſich bei voller Unſchuld in ſolcher Lage anders nehme. Verdacht Erregendes zeigt ſich dabei nicht. Betrachtet man nun weiter das fernere Benehmen des Wendt ſowohl vor Gericht als außer demſelben, ſo bietet auch dieſes keinen rechtlich zu beachtenden Verdacht der Schuld dar, vielmehr ſind alle ferneren Vorgänge gleichfalls einer mit gänzlicher Unſchuld vereinbarlichen Erklärung fähig, und einige derſelben dazu beſonders geeignet. Daneben wird ſich zugleich ergeben, daß auch die, ſonſt zu Indicien benutzten Umſtände, zur Erregung eines Verdachts gedachter Art gegen Wendt nicht genügen.

§. 8. Benehmen bei der Rückkehr. Wenn ſolchemnach zunächſt die Unſchuld des Wendt vorausgeſetzt, und dabei der Zuſtand, in dem er ſich befand, erwogen wird, ſo mußte ihn ſofort nach erhaltener Nachricht, Angſt und Beſorgniß für das Leben ſeiner Frau ergreifen, und ihm zugleich der Gedanke an den Arſenik, den er im Hauſe hatte, und die verwahrloſete Aufbewahrung deſſelben aufs Herz fallen. Entgehen konnte ihm nicht, daß ihn, falls die Vergiftung durch dieſen geſchehen, ſolcherhalb große Verſchuldung traf, und nebſt dem innern Vorwurf hierüber mußte auch der Gedanke an äußerliche Verantwortlichkeit und ſelbſt Strafbarkeit dafür, die Folge davon ſein. So

mußte ſein Gemüth von mehrfach ſchmerzlichem Drucke be⸗laſtet werden. — Er reiſete ſofort mit dem Boten auf der Poſt von Demmin nach Roſtock wieder zurück. Dabei ſchien er, wie der Bote ſagt, ſehr traurig zu ſein, wenigſtens ſprach er nicht „drei Worte," auch gab er dem Wagenmeiſter noch extra ein Trinkgeld, damit etwas raſcher gefahren werde. Wendt ſelbſt ſagt, um ſchneller zu kommen, habe er erſt Extrapoſt nehmen wollen, jedoch die Poſt gewählt, da dieſe ſchon bereit geſtanden, dem Wagenmeiſter und Poſtillon habe er aber ein Trinkgeld gegeben, um die Reiſe zu fördern. In der Nacht vom 27. zum 28. October kam er an. Derzeit wachte bei ſeiner Frau die Schuſterfrau Blümel, welche, nach Ausſage der Möller, ſo wie dieſe es verſtanden — geäußert haben ſoll: Wendt habe bei der Ankunft wenig Theilnahme verrathen. Dies berichtigt ſich aber, durch die Ausſage der Blümel ſelbſt, dahin: „Wendt ſei bei der Ankunft ganz wie verbaſet geweſen, er ſei an das Bette der Kranken heran getreten, habe ihr die Hand gereicht und geſagt: mein Töchterchen, wie ſiehſt Du aus!? worauf ſie in ihrem kranken Zuſtande und ab und an ohne Beſinnung Nichts, als „je" geantwortet habe." Eine Stunde, ſagt Wendt, ſei er bei der Frau geblieben, dann habe er ſich zur Ruhe gelegt. Es iſt gegen ihn angeführt worden, daß er damals bei ſeiner Frau von dem Poſt⸗Trinkgelde geſprochen habe — und doch war eine Erwähnung der Beſchleunigung ſeiner Reiſe ſo natürlich — ſo wie, daß er ſich ſchlafen legte. Wendt ſagt dagegen: „zwei Nächte habe er nicht geruhet gehabt, auch den Tag über ſei er mit der Poſt gefahren, als er in die warme Stube gekommen, wären ihm die Augen zugefallen." — Saal bezeugt, Wendt ſei ſo angegriffen geweſen, daß er ihn nur im Allgemeinen von dem Vorgefallenen habe in Kenntniß ſetzen können. Auf Anrathen der Anweſenden will Wendt ſich zur Ruhe begeben haben, und auf die im Laufe der Unterſuchung an ihn gerichtete Frage, ob er in der Nacht Ruhe gehabt und geſchlafen habe? erwiederte er in Thränen ausbrechend: „wie wäre es wohl möglich ge⸗weſen, daß ich bei dem mich betroffenen Unglück ruhig hätte ſchlafen können?" — Dieſe Erläuterung wird alle Mißdeutung abwenden. Auch hebt dies jeden Widerſpruch, den man etwa daraus herleiten könnte, daß Wendt ſpäter

Digitized by Google

ſagt, er habe geſchlafen. Denn zwiſchen Schlaf und ruhiger Schlaf iſt ein großer Unterſchied. Daß man auch unter dem Druck der traurigſten Ereigniſſe dem Schlafe verfallen kann, wird Niemand leugnen. So Wendt; der körperlich und geiſtig angegriffen war und der Ruhe bedurfte.

§. 9. Transport des Gifts. Schwerlich konnte jedoch, auch anderweitigen Rückſichten zufolge, ſein Gemüth, mogte er ſchuldig oder unſchuldig ſein, dem phyſiſchen Bedürfniſſe voller Ruhe nachgeben. Es mußte ſelbſt im Falle der Unſchuld in einem ſchweren Kampfe begriffen ſein. Sollte er es als gewiß annehmen, daß die Vergiftung durch ſeinen Arſenik geſchehen, und daß dadurch wirklich die Frau rettungslos verloren ſei? Ungern trennt ſich der ängſtlich Beſorgte von der Hoffnung. Ferner, ſollte er die verwahrloſete Aufbewahrung des Arſeniks unverholen ſein laſſen, oder konnte er der Aufmerkſamkeit auf ihn, die ihre Folge ſein mußte, noch entgehen? Ein gerader offener Mann, ein Mann von klar eindringendem Geiſte, der ſich leicht den richtigen Weg erſieht, hätte jetzt nicht mehr an eine Verheimlichung der bisherigen Aufbewahrung des Arſeniks gedacht. Aber Wendt war mehr ein in ſich gekehrter, verſchloſſener Mann, der durch äußeren Schein der Ruhe der Wahrnehmung zu entziehen ſuchte, was in ſeinem Innern vorging. Bekam gleich zu Zeiten die eben hierdurch oft bei ihm bewirkte innere Bewegung genug Uebergewicht, um mit Heftigkeit hervorzubrechen, ſo war doch der Regel nach ängſtliche Zurückhaltung bei ihm vorherrſchend. So ergeben es die obigen einzeln dargelegten Angaben. Dabei fehlte es ihm an klarer Beſonnenheit, an der Fähigkeit, die Verhältniſſe leicht aufzufaſſen, zu ordnen, und ſich ſolcher Geſtalt die ſicherſte Bahn zu bereiten. Beſchränkheit führt ihn überall zu Mißgriffen. So ergiebt es das vorliegende Geſammt-Reſultat der Unterſuchung. Im Zuſtande geiſtiger und körperlicher Ueberſpannung gerieth er in Verwirrung und Abwege, er zog es vor, die bisherige Art der Aufbewahrung des Giftes zu verheimlichen. Dies führte zur Entſtellung der Wahrheit, zur offenen Lüge, er unterzog ſich ihr im Gefühle ſeiner Verſchuldung, denn dieſe war von Seiten der Sorgloſigkeit vorhanden, wenn er gleich rückſichtlich des Auftrags an Heeſer unſchuldig war. Am Morgen nach ſeiner Rückkehr nahm er den Arſenik aus der

Digitized by Google

Schieblade weg, und verbarg ihn im Keller. Verheimlichung des Umſtandes, daß Gift da war, konnte hierbei nicht die Abſicht ſein, denn ſchon am Tage zuvor hatte Saal dem Gerichte angezeigt, daß vielleicht noch Rattengift vorhanden ſein werde, und von dieſer Anzeige war Wendt vor dem Transport des Gifts unterrichtet. So konnte alſo die Abſicht bei dem Transport ſich nur auf die ſorgfältige Aufbewahrung beziehen. — Vielleicht war Wendt zu dieſem Transport ſelbſt erſt durch Saal veranlaßt. Dieſer ſagte ihm, wie er erzählt, am Morgen nach der Rückkehr: es werde doch Nichts von ſeinem Gifte genommen ſein, wo er es bewahrt habe? Wendt erwiederte: es liege in der Schieblade wohl verwahrt; davon könne Nichts genommen ſein. Hierauf ſagte Saal: „wie können Sie es ſo hinlegen?“ und nun antwortete Wendt: „ich kann es ja noch in den Keller bringen.“ Dann erfolgte der Transport. Hätte Wendt auch dem Heeſer vor der Reiſe Arſenik mit dem Auftrage zur Vergiftung ſeiner Frau gegeben, ſo iſt anzunehmen, daß er das Uebrigbleibende ſofort würde verborgen haben, um einer Entdeckung des Gifts während ſeiner Abweſenheit vorzubeugen, und hätte er gar ſchon längere Zeit die Abſicht gehabt, eine Vergiftung der Frau zu bewirken, ſo würde er wahrſcheinlich ſchon früher zur Verbergung des Arſeniks geſchritten ſein. Wollte man etwa auf die Idee gerathen, er habe den Arſenik an dem bekannten Orte deshalb liegen laſſen, um den Heeſer dem Verdacht und der Beſchuldigung ausſetzen zu können, daß er das Gift ohne Auftrag genommen habe, ſo würde es das Natürlichſte geweſen ſein, daß er den Heeſer auf das in der Schieblade liegende Päckchen hingewieſen hätte, ohne ihm ſelbſt — wie Heeſer behauptet — von dem Gift zu geben. Ohnehin würde dies eine Schlauheit verrathen, die, ſo wie ſich die Handlungsweiſe Wendt's überall in den Acten charakteriſirt, bei ihm, deſſen Blick immer nur auf das Nächſte gerichtet zu ſein ſcheint, gar nicht vorausgeſetzt werden kann.

§. 10. Ferneres Benehmen Wendt's am Krankenbette, bei dem Tode und der Section der Frau. Ueber das nächſte Betragen Wendt's am Krankenbette der Frau ſagt die beeidete Krankenwärterin Möller: er habe dabei weniger Theilnahme bewieſen, als

man dies von einem Ehemann hätte erwarten dürfen. Dies allgemeine Urtheil der Zeugin, von der ohnehin (S. 193) ſchon einmal ein Mißverſtändniß vorkam, beruht auf individueller Gefühlsſtimmung und beweiſet an ſich nur, daß die Aeußerungsweiſe Wendt's von der ihrigen verſchieden war, indem ſie den verſchloſſenen kalten Mann einſeitig nach anderer Vorausſetzung beurtheilte. Sehr lebhafte Aeußerungen möchten bei ihm eher auf den Verdacht der Verſtellung haben führen können. An Specialien führt ſie an: „Noch in der letzten Nacht vor dem Tode der Frau hat er ſich ganz ruhig zu Bette gelegt und geſchlafen." Auch diesmal konnte das Uebergewicht des phyſiſchen Bedürfniſſes es, ehelicher Theilnahme ungeachtet, nothwendig machen. Ferner: „auch ſtellte er ſich immer ſo gegen mich an, als ob es ſo gefährlich mit ſeiner Frau nicht ſei." Daß er auch jetzt noch der Hoffnung gern Raum gab, iſt bei ihm erklärlicher, als bei Anderen, und daß dies Verſtellung geweſen, nicht dargelegt. Weiter: „einmal ward ich veranlaßt, ihm den Zuſtand der kranken, ſtellenweiſe faſt ganz abgeſchundenen Frau zu zeigen. Hierüber ſchien er doch etwas zu erſchrecken, ſchlug die Hände zuſammen, wandte ſich um, und ging zum Fenſter hin." — Fühlloſigkeit zeigt ſich hierin nicht. Demnächſt: „als die Wendt geſtorben war, da weinte er heftig, und lief auf der Diele mit Heeſer und Saal durch einander. Sie fragten ſich: iſt ſie denn wirklich todt?" — Was ſollte man mehr, als dies — womit ſich auch das Zeugniß des Frick (S. 185) vereinigt — von einem Manne, wie Wendt, erwarten? Dieſe Einzelnheiten beweiſen mehr gegen als für das Urtheil der Möller. Endlich: „als die Frau des Abends begraben ward, habe ich eine große Trauer an Wendt eben nicht bemerkt; er ſetzte ſich in eine Ecke und ſchlief ein." Nach einer Reihe von Tagen, die mit körperlicher großer Anſtrengung der Reiſe begonnen, in Betrübniß und Sorgen, vielleicht auch unter inneren Vorwürfen wegen unvorſichtiger Verſchuldung und Angſt durchlebt wurden, kann dies nicht auffallen. Einzelnes ähnlicher Art, als Einiges aus dem Vorſtehenden, hatte Zeugin ſchon früher, doch ohne nähere Angabe, erwähnt, mit dem Zuſatz: „ſo wie ich auch zu bemerken glaubte, daß ihm die Nachſendung des Boten gar nicht recht mit ſei. Woran ſie dies

Digitized by Google

bemerkt haben will, wird nicht hinzugeſetzt, und ſonach fehlt die Begründung der Glaubwürdigkeit. Einer vorkommenden Spannung zwiſchen ihr und Wendt, ſo wie noch mehrerer Ausſagen von ihr wird weiterhin zu gedenken ſein. Damit ſteht dasjenige in Verbindung, was die abermalige Vergiftung der Frau durch Wendt ſelbſt betrifft, die nach Heeſer's Ueberzeugung in dieſen Tagen eingetreten ſein ſoll, und iſt auch das darüber Vorgekommene bis dahin, wo es beſſer zu überſehen ſein wird, auszuſetzen. — Nach dem Abſterben der Frau am 20. October, ſchritt Wendt ſofort zur Beſorgung deſſen, was die Beerdigung erforderte. Auch dieſe Beeilung iſt gegen ihn urgirt. Sie erklärt ſich aber aus der Gewißheit des Todes nach dem Zuſtande der Leiche, und dem bei Leuten dieſer Art gangbaren, auch hier erſichtlichen Bedürfniß wegen Beengung der Raumverhältniſſe. Indeſſen mußte jetzt, auch bei aller Unſchuld in Wendt der Wunſch vorherrſchend werden, jeden Gedanken an die Möglichkeit, daß die Vergiftung durch einen der Seinigen, und ſo mit durch den von ihm aufbewahrten Arſenik bewirkt worden ſei, zu entfernen. Wendt konnte daher den ſchon früher gegen die Familie Wilhelms angeregten Verdacht um ſo leichter ergriffen haben, als dieſer nicht allein zum Zwecke diente, ſondern auch mit ſeinen eigenen Vermuthungen übereinſtimmen mochte. Auch ſcheint dies mit der in den Roſtock'ſchen Zeitungen abgedruckten Anzeige des Todes der Frau, die auf den Urheber der Vergiftung hindeutet, in Verbindung zu ſtehen. Ebendieſelbe iſt durch den lebhaften Ausdruck des Schmerzes auffallend geworden. Allein ihr Inhalt iſt nicht dem Wendt zuzuſchreiben, ſondern dem Doctor Moſt, der ſie auf Wendt's Bitte verfaßt hat. Ob Wendt die Faſſung genehmigt hat, liegt nicht vor; iſt die Aeußerung des Verdachts in ſeinem Sinne geſchehen, ſo inculpirt dies ihn rückſichtlich des Mordes ſeiner Frau dem Obigen nach nicht. Aus dem, was der Becker von Wendt „wohlgemuth" vorgeleſen ſein ſoll, iſt dabei gar nichts zu folgern. Es war dies nicht — wie in den Rationen zum erſten Urthel (S. 271 Bd. I. der fortgeſ. Annalen) durch Verwechſelung angenommen worden — die Todes-Anzeige in der Zeitung, ſondern nach Angabe der Becker ein Aufſatz im Abendblatt. Auch findet ſich im Schwerin-

ſchen Freimüthigen Abendblatt von 1830 No. 618 vom 5. November, S. 923 eine Correſpondenznachricht aus Roſtock vom 30. October 1830, worin der Hergang der Sache, ſoweit ſie damals bekannt war, erzählt wird. Darin wird über Wendt Folgendes geſagt: „Der Ehemann, der in einer zufriedenen Ehe mit ſeiner Frau zeither gelebt, und als ein guter, rechtlicher, fleißiger und nüchterner Mann bekannt iſt u. ſ. w.," und nachher: „der beklagenswerthe Ehemann." — Auf keine Weiſe kann es auffallen, wenn Wendt jenes ihm gewordene Lob wohlgemuth vorgeleſen hat. Doch iſt auch dies hierbei zu bemerken, daß dieſe Angabe aus dem Zeugniſſe des Dienſtmädchens Becker hervorgeht, deſſen Glaubwürdigkeit weiterhin annoch zu erwähnen ſein wird. Am Nachmittage des Todestages, den 30. October, ward zur Section der Leiche geſchritten. Als dem Wendt dies eröffnet ward ſowohl, als während der Handlung äußerte er ſeinen Schmerz darüber, und ſeinen Widerwillen dagegen, beſonders gegen das Mitnehmen von Theilen der Eingeweide. Dies iſt aus natürlichen Gefühlen und Anſichten, die unter Gebildeten und Ungebildeten verbreitet ſind, erklärlich. Wendt ſelbſt äußert ſich hierüber ausreichend und treffend: „man wünſche doch im Allgemeinen, daß die irdiſchen Ueberreſte naher Verwandten und geliebter Perſonen eine Ruheſtätte finden. So habe ihn der Gedanke beunruhigt, daß einzelne Theile der Leiche ſeiner Frau nicht mit beerdigt werden möchten." Das Verhindern der Mitnahme von Theilen der Eingeweide, deſſen die Rationen der erſten Urthel (S. 274 Bd. I. der fortgeſ. Annalen) erwähnen, hat nur in Vorſtellungen und Bitten beim Gerichte beſtanden; ſo hat er es auch im articulirten Verhöre angegeben, und danach iſt die Antwort ad Art. 80 zu erklären. — Es findet ſich alſo darin kein Widerſpruch ſeiner früheren Vernehmlaſſung.

§. 11. Benehmen vor Gericht in Rückſicht auf den Gifttransport. An demſelben Tage zeigte er auf Befragen ſelbſt dem Gerichte an, daß er ein Päckchen mit Arſenik ſeit längerer Zeit im Hauſe, und daſſelbe im Keller verborgen habe. Bald darauf ſagte er, das Verbergen im Keller ſei im Sommer bereits geſchehen; das Gericht fand den Arſenik an der bezeichneten Stelle. Näher gab er nachher, am 23. Nov., die Zeit des Transports zu

Digitized by Google

Johannis an. Nun war die unheilvolle Lüge vollbracht, und zunächſt durch ſie iſt Wendt in ſo großes Elend verwickelt worden. Eine nähere Unterſuchung gegen ihn ward um ihretwillen nothwendig, das war dem kurzſichtigen Manne entgangen. Indeß iſt dieſe Lüge als Mittel, ſich gegen den Vorwurf der Sorgloſigkeit zu ſichern, am erklärlichſten. Von dem Gedanken, eines abſichtlichen Mordes der Frau verdächtig gehalten zu werden, mochte Wendt, als er ſie vorbrachte, noch weit entfernt ſein, und am Entfernteſten damals, als er den Transport unternahm. Die gerichtliche Angabe der Zeit war nur eine fortgeſetzte Verfolgung des Zwecks der Handlung ſelbſt. Wie er ſich dadurch gegen den Verdacht abſichtlichen Mordes geſichert hätte halten können, iſt nicht wohl abzuſehen. — So liegt alſo in der Beſorgniß Wendt's, daß ſeine Unvorſichtigkeit am Tode ſeiner Frau Schuld ſein könne, wenigſtens in der Angſt, daß die Welt und insbeſondere das Gericht ſo Etwas glauben könne, der Hauptſchlüſſel zu ſeinem ganzen Betragen. Dies iſt das Fundament zur richtigen Entwirrung des Inhalts der Acten, bei denen es nie aus den Augen verloren werden darf. Indeß ward ſein Gemüth durch das Bewußtſein, vor Gericht gelogen zu haben, nur noch mehr belaſtet. Die Angſt, in der er ſich befand, ward durch den verſuchten Ausweg eher verſtärkt, als vermindert. Vermehrung der Unruhe im äußern Verhalten, Verwirrung der Anſichten und der Handlungsweiſe mußten bei einem ſtark nach innen hin wirkenden Temperamente die Folge davon ſein. Dazu geſellte ſich Mißmuth über die, durch die fleißig betriebene Unterſuchung mittelſt der häufigen Verhöre ſeiner und ſeiner Leute eingetretene Störung ſeines Nahrungsbetriebes, und über die Folgen der in ſeinem Hauſe erregten Feuersbrunſt. Von dieſem insgeſammt zeigen ſich nunmehr auch die Spuren in Allem, was über ſein außergerichtliches und gerichtliches Benehmen vorkommt. Dabei iſt nicht ſelten entweder Aufgeregtheit oder mürriſches Weſen, dann aber auch wieder tiefes Inſichgekehrtſein wahrzunehmen, ſein Blick iſt finſter, ſcheu und unſicher, ſeine bisherige Kälte wird zur Härte, beſonders wo ſie mit ſeinem Geize zuſammenwirkt; die Ueberlegung verläßt ihn, ſein ſonſtiger ernſter feſter Wille wird zu ſinnloſer Hartnäckigkeit; Widerſprüche werden bei ihm erſichtlich in Handlungen und Wor-

Digitized by Google

ten, bei letzteren in Ausdruck und Sinn; es fehlt ihm die innere Haltung. Wendt erſcheint jetzt als ein, in Etwas veränderter Menſch, und um ſo mehr, je weiter die Sache vorrückt; erſt allmählig treten die erwähnten Symptome hervor, und ſtärker beſonders, ſo wie ſich der Verdacht nach und nach gegen ihn ſelbſt richtet — nachdem zwiſchenher durch ſeine Verlobung ſeine Stimmung wieder etwas aufgeräumt geweſen war. — Klar iſt es, daß hierbei zugleich eine gewiſſe, in ſeiner ganzen Handlungsweiſe bemerkbare Beſchränktheit ſeines Verſtandes mitwirkt. Namentlich wird dieſe in ſeinem Benehmen vor Gericht erſichtlich, ſo vielen Antheil daran auch dem Imponirenden der Stellung des Gerichts gegen einen Mann ſeiner Art unter vorliegenden Umſtänden beigemeſſen werden mag. So kommt es, daß er ſich häufig auf die gerichtlichen Fragen gar nicht einmal auszuſprechen weiß, daß er ſich oft verwickelt und feſtredet; die nächſten Auswege nicht zu finden vermag, daß er oft die Fragen nicht gefaßt zu haben ſcheint, trotz aller Auseinanderſetzung verkehrte Antworten darauf giebt, ſich dann verwirrt, und zuletzt faſt verſtummt; daß er ſelbſt wiederholt über ſein Faſſungsvermögen, über ſeine Beurtheilungsgabe klagt. Auch ſein Gedächtniß ſcheint kurz zu ſein. Er muß ſich wegen der Thatſachen, worüber er befragt wird, oft erſt beſinnen, und ſelbſt dies bleibt nicht ſelten ohne Erfolg. Alle dieſe Erwägungen ergeben, daß die erwähnten Merkmale ſeines Verhaltens nicht als Indicium der Schuld am Morde anzuſehen, ſondern auch mit ſeiner Unſchuld zu vereinbaren ſind. Bei dieſem Reſultate iſt es unnöthig, alles Einzelne, was in vorerwähnter Art im außergerichtlichen Verfahren an ihm wahrgenommen worden iſt, durchzugehen. Namentlich gehört auch das, was von der alten Kychenthal dem Wendt in Rückſicht auf hartes Benehmen gegen ſie, und was von Anderen ihm in dieſer Hinſicht vorgeworfen wird, in die jetzige Periode. Ferner gehört dahin Alles, was das Dienſtmädchen Becker über ihn (S. 234 f. des 2. Bandes der fortgeſetzten Annalen) ausſagt, welche Wendt erſt nach der Frauen Tode in Dienſt genommen hat. In Anſehung ihrer Glaubwürdigkeit iſt zu bemerken, daß Wendt anführt, ſie habe die vergebliche Erwartung gehegt, ihn zu heirathen — wie denn auch Aeußerungen von ihr über die Wendt'ſche Braut vorkamen, die dazu

geeignet waren, Mißdeutungen zu veranlaſſen. — In ſo fern Einzelnes von den oben S. 199 erwähnten Merkmalen, z. B. der finſtere ſcheue Blick u. dgl. in den Zeugen-Ausſagen auch auf eine frühere Zeit bezogen wird, iſt wenigſtens dies bemerklich, daß die Ausſagen darüber nunmehr erſt näher hervortreten. Wenn Wendt zu Anfang den Verdacht gegen die Wilhelms'ſche Familie ausſprach, ſo liegt dabei kein Grund vor, ſeine Behauptung, „daß er den Verdacht wirklich gehabt habe," für unwahr anzunehmen, und dies um ſo weniger, je lebhafter er ſich Anfangs darüber ausgeſprochen hat. Ein Indicium eigenen Antheils am Morde iſt dieſer Umſtand demnach nicht. Zu überſehen iſt hierbei nicht, daß Wendt nicht Urheber des Verdachts gegen die Wilhelms war, vielmehr deutete ſeine verſtorbene Frau ſofort am Tage der Vergiftung auf die Mißhelligkeiten mit ihr hin, auch hat ſie ſich mehrfach darüber geäußert, daß die Vergiftung von der Wilhelms'ſchen Familie ausgegangen ſein werde. — Am 23. November war in Wendt's Hauſe Feuer ausgebrochen, und da auch in Bezug hierauf Verdacht gegen die Wilhelms'ſche Familie entſtanden war, ward die Tochter am 27. November und die Mutter am 7. December verhaftet, und dies kann Wendt's eigenen Verdacht um ſo mehr entſchuldbar darſtellen. Erſt ſprach er ſich, nach Erzählung der Möller, heftig darüber aus, daß die Wilhelms nicht bekennen wolle, und ſetzte hinzu: „wenn jetzt Jemand die Wittwe Wilhelms mit einem Schwerdt ermordete und letzteres bei ihr hinlegte, müſſe das Gericht doch gewiß glauben, daß ſie die Giftmiſcherin ſei." Dies beweiſet, daß nach der Vergiftung und durch dieſelbe ſeine Phantaſie exaltirt und mit wilden Bildern erfüllt war, nicht aber, daß ſie es auch vorher, und daß er überall dazu geneigt war, und noch weniger, daß er das Möglichgedachte wünſchte, oder gar zu dergleichen ſelbſt fähig war. Auch ein Gemüth von feſterer Haltung hätte durch das Unglück, das ihn betroffen hatte, außer Gleichgewicht geſetzt und zerriſſen werden können. — Uebrigens geht aus ſolcher Aeußerung der Grad der Lebhaftigkeit ſeiner Ueberzeugung hervor. Auf gleiche Weiſe iſt es erklärlich, daß er auch ſonſt mehrmals und mit Lebhaftigkeit den Verdacht von allen den Seinigen, und namentlich auch von Heeſer abzulenken geſucht hat. Eben

Digitized by Google

ſo gut, als ein Einverſtändniß mit dieſem, kann dabei auch bloß die Sorge dafür zum Grunde gelegen haben, daß er nicht mittelbar, ſei es durch Unterſuchung gegen ihm Angehörige, oder noch härter durch die Rückſicht auf die ſorgloſe Aufbewahrung des Gifts mit berührt werde. Auch in den ferneren noch vorkommenden nächſten Verhören zeigt ſich die nämliche Richtung ſeiner Gedanken, ihr Inhalt wird am beſten durch die Abſicht erklärlich, ſich gegen die Folgen der ſorgloſen Aufbewahrung zu ſichern. Dieſerhalb ſpricht er ſelbſt von der Bedenklichkeit, die aus der Aufbewahrung des Gifts im Schranke hätte entſtehen können, von der Art, wie er es mit Vorſicht eingewickelt gehabt, und von der Sicherheit gegen Wahrnehmung, welche die Aufbewahrung im Keller bewirkt habe. Den ſolchergeſtalt eingeſchlagenen Irrweg verfolgt er ſo hartnäckig, daß er ſich ſogar — den 23. December — erbietet: es mit einem Eide zu bekräftigen, daß ſich bei ſeiner Rückkehr ſchon das Gift an der Stelle im Keller befunden habe. Dadurch ward das Unrecht der Lüge erhöht, aber ihr Zweck nicht verändert. Seine Gemüthsſtimmung wirkte um dieſe Zeit dergeſtalt bereits auf ſein Benehmen, daß die alte Kychenthal nunmehr am 8. Januar 1831 die S. 179 bereits erwähnte bittere Klage über ihn führte. Um dieſe Zeit fiel zwiſchen Wendt und Saal ein von Heeſer behorchtes Geſpräch vor, das die Wichtigkeit der unrichtigen Angabe der Zeit des Gifttransports betraf, und wobei Saal äußerte, daß man ſie alle feſtſetzen werde, wenn die rechte Zeit herauskäme. Auf Wendt mochte dies drückende Wirkung machen. Heeſer aber benutzte es, und zeigte die richtige Zeit des Gifttransports an, den er unbemerkt mit angeſehen haben wollte. Nun erſt — den 31. Januar 1831 — geſtand Wendt auf wiederholte Befragung des Gerichts ein, daß dieſe Angabe der Zeit die richtige ſei, und zwar folgendergeſtalt: Auf Vorhaltung des Gerichts, daß man Grund habe, ſeine bisherige Angabe für unwahr zu halten, blieb er Anfangs noch bei derſelben, dabei aber äußerte er im Laufe des Geſprächs frageweiſe: „ob man denn glaube, daß das Gift ſpäter, als angegeben, in den Keller transportirt ſei.“ Auf weitere Vorhaltung, daß ſich dies eben aus dieſer Frage beſtätige, und auf nochmalige ernſte Admonitionen erfolgte nun das Geſtändniß. Auf die Frage, ob ihm

Digitized by Google

Jemand dabei behülflich geweſen, ſagte er, er habe den Geſellen Saal herbei gerufen, und auf die Frage, warum er ihn herbei gerufen habe, antwortete er: „ich hatte meine Geiſtesgegenwart ganz verloren, und wußte in meiner Angſt kaum, was ich that." Saal habe von der Exiſtenz des Gifts im Hauſe Kenntniß gehabt. Dieſe gewiß unvorbereitete Antwort beſtätigt das oben über ſeinen Gemüthszuſtand Vorgetragene. Man muß weiter annehmen, daß er durch die Ueberführung, früher Unwahrheit geſagt zu haben, betreten und noch mehr verwirrt geworden. Auf die Frage, warum er das wahre Verhältniß nicht früher erzählt habe, antwortete er nach einigem Bedenken: „das weiß ich eigentlich ſelbſt nicht, es wäre beſſer geweſen, wenn ich gleich die Wahrheit geſagt hätte." — Wäre er nicht verwirrt geweſen, ſo hätte ihm, er mochte ſchuldig ſein oder nicht, die Antwort gleich nahe gelegen, daß er den Verdacht, die Vergiftung ſei durch ſeinen Arſenik geſchehen, habe abwenden wollen. Er ward weiter über den Grund der Unwahrheit befragt, und antwortete: er habe ſeiner einmaligen früheren Angabe nicht widerſprechen wollen, jetzt habe er geglaubt, der Andere — Saal — möge doch wohl ſchon das Richtige angezeigt haben. Er fühlte, daß er in eine mißliche Lage gerathen ſei. Leicht mochte er jetzt auch wohl fürchten, daß das Unglück doch aus Sorgloſigkeit der Aufbewahrung entſtanden ſei, und aus den vielen Fragen mochte er merken, daß Weiteres erforſcht werden ſolle, und am Ende vielleicht wohl gar der Verdacht der Theilnahme am Morde auf ihn geleitet werde. „Auf Vorhalten, daß der Grund der erſten Angabe der Unwahrheit nicht aufgeklärt ſei," heißt es im Protocoll, „redete Comparent mancherlei, und gab namentlich an: er könne doch unmöglich glauben, daß einer von ſeinen Leuten ſo ſchändlich geweſen ſei, das Gift zum Zweck der Vergiftung zu benutzen, und er, Comparent, wäre doch auch nicht ausgereiſet, um eine ſolche Vergiftung zu bewerkſtelligen. Er habe ja, wenn er ſo Etwas beabſichtiget, nur zu Hauſe bleiben und das Gift ſelbſt einſtreuen können." Auf noch weitere Nachfrage nach dem Grunde der Unwahrheit, ſagte er: „ich bin mir des Grundes ſelbſt nicht bewußt, jedoch weiß ich ſoviel, daß es keinesweges meine Abſicht geweſen iſt, meine Frau zu vergiften, oder mir ſelbſt Schaden zu thun. Die Anregung

Digitized by Google

dieſer letzten beiden Alternativen zeigt, wie ſehr Wendt's Gedanken haltlos herum irrten, und auch ſonſt wird die ganze Aeußerung durch das Obige erklärlich. Zur näheren Nachweiſung fehlt die Angabe des „Mancherlei," was Wendt geredet hat, und die Kenntniß von dem S. 202 Z. 5 v. u. erwähnten „Laufe des Geſprächs." Wendt ſelbſt ſagt ferner: „da er ſo ſcharf befragt worden, ſei er auf den Gedanken gekommen, daß man ihn wohl für verdächtig halten möge." Man ſieht alſo, daß er verſteckten und argwöhniſchen Sinnes genug war, um auf dieſen Gedanken in ſeiner Verwirrung zu gerathen, was man, auch bei gänzlicher Unſchuld am Morde, doch nicht für unmöglich halten kann. Auch erklärte das Gericht ihm ausdrücklich: „ſein Benehmen eigne ſich dazu, Verdacht gegen ihn zu erregen," und kurz darauf: „daß er abſichtlich bemüht geweſen, die Spuren des Verbrechens zu verwiſchen." Es iſt nicht auffallend, wenn er dieſe Anſicht des Gerichts ſchon vorher „im Laufe des Geſprächs" gemerkt hat. Somit alſo vertheidigte er ſich nicht, ohne durch Verdacht angeſchuldigt zu ſein, oder ſich erklärlicherweiſe angeſchuldigt zu halten. Ein verſtecktes Geſtändniß liegt hierin nicht. Aus ſeinem ganzen früheren Argwohn wegen dieſes Verdachts, erklärt es ſich endlich noch, daß — wie am Schluſſe erwähnt iſt — ſein gewöhnlich ſcheuer Blick an dieſem Tage beſonders bemerklich, und eine große Aengſtlichkeit von ihm verrathen worden. Eben ſo erklärt der geradezu ihm geäußerte Verdacht, daß er nunmehr verwirrt genug war, um gar nicht Aufſchluß über den Grund der früheren Unwahrheit geben zu können. Unter demſelben Dato wurden die Wittwe Wilhelms und ihre Tochter des Arreſtes entlaſſen. Heeſer hingegen, wider den ſchon von der Möller Andeutungen vorgebracht waren, und Saal gefänglich eingezogen. Von hier ab ſcheint das Gericht in ſeinem Benehmen gegen Wendt faſt nur von der Vorausſetzung ſeiner Schuld am Morde geleitet, und die Sache eben hierdurch in den, für die richterliche Beurtheilung ſo verwickelten Stand gerathen zu ſein.

§. 12. Außergerichtliche Vorgänge. Wendt hatte, als er am Abend ſeines zuletzt erwähnten Verhörs zu Hauſe kam — nach der Ausſage der Becker vom 2. Februar — ein ſehr beſtürztes Weſen, wie ſehr glaublich

iſt, und „war ſeit der Zeit ſo ſtill vor ſich weg." Daneben aber kommt auch wieder ein Ausbruch von Heftigkeit vor. Der Möller ſagte er einſt, da Heeſer bereits verhaftet war: „nun müſſen wir ja wohl Alles bekennen, nun iſt es ja ſo toll, daß man mich bald prügeln wird." Der Zuſatz deutet mit dem Worte „toll" nicht auf ein rechtmäßiges, ſondern auf ein unbegründetes Verfahren hin, und daß er alſo mit dem Worte „Alles bekennen," nicht ein Bekenntniß der Wahrheit, ſondern deſſen, worauf inquirirt ward, hat bezeichnen wollen. „Er war dermalen," ſetzt die Möller hinzu, „ganz voller Wuth." Wollte er nicht hierbei ein Bekenntniß von Schuld ablegen — und daß er es nicht wollte, iſt erſichtlich — ſo deutet ſich hier ſchon eine Stimmung an, die überall aus ſeinem Benehmen erſichtlich wird. Er ſah in ſeiner Beſchränktheit das Gericht nicht als Repräſentanten des Rechts und der Ordnung an, ſondern als ſeinen Gegner, und glaubte, ſich mit ihm in einem Kampfe zu befinden, bei dem es lediglich darauf ankam, ihn auf dem Wege des Zwanges dahin zu bringen, daß er den geäußerten Verdacht durch Bekenntniß rechtfertige. War er unſchuldig, ſo mußte der Verdacht ihn, der in ſeiner Einſeitigkeit überſah, denſelben veranlaßt zu haben, empören, und auch auf dieſe Weiſe iſt es erklärlich, daß ſein ſtilles Hinbrüten mitunter in Zuſtände überging, wie ſie oben angegeben worden. Möglicherweiſe hatte Wendt entweder auf irgend eine Weiſe Verdacht darüber gefaßt, daß die Unwahrheit ſeiner Angabe durch Heeſer angezeigt worden, oder er war auch — was noch näher liegt — beim weiteren Nachſinnen ſelbſt auf Spuren gerathen, die bei ihm Verdacht gegen Heeſer wegen der Vergiftung erregten; wenigſtens liegt ſo viel vor, daß er nunmehr aufhört, Heeſer gegen Verdacht zu vertheidigen, vielmehr bringt er ſelbſt — den 9. Februar 1831 — Beſchuldigungen aus früherer Zeit gegen ihn an, und an demſelben Tage deponirt die Möller, daß Wendt nach grade ſchon ganz außer Faſſung zu kommen und ſelbſt nicht recht zu wiſſen ſcheine, was er eigentlich bei der Sache thun ſolle. Allerdings konnte dies die Wirkung ſein, wenn er ſich ununterbrochen mit Nachdenken darüber beſchäftigte, wer der Urheber ſei, ſo wie darüber, daß er ſich bisher darin geirrt habe, und er dann in ein Hinbrüten verſank, das ihm

Digitized by Google

ſeine Faſſung raubte. An eben dieſem Tage wird Saal entlaſſen.

§. 13. Heeſer's Perſönlichkeit. Acht Tage ſpäter beginnen directe Beſchuldigungen wegen Mordes der Frau, die Heeſer gegen Wendt vorbrachte, und um ſofort einen Geſichtspunct für ihre Glaubwürdigkeit zu erhalten, wird es erforderlich, hier zuvörderſt das Nähere über Heeſer's Perſon einzuſchalten. Chriſtian Heeſer, 1812 zu Roſtock geboren, iſt der uneheliche Sohn eines Frauenzimmers, das dem ausſchweifenden Leben geneigt war, und ſoll mit ihr von einem franzöſiſchen Soldaten erzeugt worden ſein. Seine Mutter lebte, wie er ſagt, vom Kornſammeln und Betteln auf dem Lande, wobei ſie ihn in der Schürze mit ſich umher trug. Demnächſt heirathete ſie den Polizeiwachtmann Heeſer, von dem ſie noch eine Tochter bekam, und hierauf verſtarb ſie. Der Wittwer hat nachher wieder geheirathet. Chriſtian Heeſer erhielt Unterricht in verſchiedenen Schulen, und es ſcheint dabei, wenn gleich ſein Schreiben mangelhaft geblieben, doch im Uebrigen eine nicht ganz gewöhnliche Ausbildung ſeiner Fähigkeiten eingetreten zu ſein, ſeine moraliſche Denkart aber ſofort eine ganz verdorbene Richtung bekommen zu haben. Als Knabe mußte er in verſchiedenen Tabacksfabriken arbeiten, unter andern ein paar Jahre beim Kaufmann Matthäi, der ihn zur Fertigung der Papierhüllen gebrauchte. Dieſer Matthäi nennt den Heeſer einen äußerſt brauchbaren Arbeiter, er habe nie einen Knaben gehabt, der darin ſchneller geweſen wäre. Heeſer hat, dieſer Angabe nach, ohngefähr viermal ſoviel geleiſtet als Andere. Anſcheinlich verhält es ſich auf ähnliche Weiſe bei ihm mit dem, was geiſtige Thätigkeit und Gewandtheit betrifft. Er weiß im Verhör, wo es paßt, einen Spruch aus der Bibel zu citiren, begehrt im Gefängniß das Geſangbuch zur Unterhaltung und Anregung des Gefühls — wie weiter unten eine Probe davon vorkommen wird — Beweiſe, daß bei ihm nicht von einer Stumpfheit deſſelben die Rede ſein kann, jedoch auch nur ſo viel. Es tritt nämlich daneben zugleich überall das Zeugniß der größten Verſtellungskunſt gegen ihn hervor. Sein Stiefvater erklärt: „Schon von Jugend auf verrieth er viele Hinneigung zu Betrügereien, und Lügen waren ihm ſo ge-

Digitized by Google

läufig, daß ich zuletzt ihm nicht ein Wort mehr glauben konnte. Dabei vermochte er ſich ſehr einſchmeichelnd zu betragen, aber es war im Grunde nur Falſchheit.“ Kaufmann Matthäi deponirt von ihm: „ich kann wohl ſagen, es iſt mir kein Menſch bekannt, welcher zu den gröbſten Lügen ein ſo ganz ehrliches Geſicht machen kann. Bei allen kleinen Streitigkeiten und Unbilden, die zwiſchen den Arbeitern vorfielen, wußte Heeſer ſich immer herauszureden, und die Strafen auf die übrigen Arbeiter zu bringen.“ Daneben Beiſpiele von Betrügerei, ſo wie von ſeiner Verſtellungskunſt und Ausdauer in ihrer Ausübung. Einſt hatte er ſich, da er von einem Arbeiter geſchlagen worden, ganz beſinnungslos und wie todt geſtellt, ſo daß er ſelbſt durch verſchiedene Peitſchenhiebe nicht wieder in Gang zu bringen geweſen war, ſondern erſt nach einiger Zeit die Miene angenommen hatte, wieder zu ſich gekommen zu ſein. So hatte er für den Arbeiter eine Strafe von der Polizei bewirkt, hinterher aber ſich damit gebrüſtet, daß Alles nur Verſtellung geweſen. Geſtändlich ſtahl er ſeinem Stiefvater zu verſchiedenen Zeiten Geld, jedes Mal bis zu der Summe von 32 Marck aus der Lade, und hauptſächlich verwandte er es theils zu Luſtpartieen, theils verſpielte er es. Als dies entdeckt worden, war er, ſelbſt nicht durch Drohungen, ſondern nur durch Liſt zum Geſtändniß zu bringen. Er ward darauf vom Vater beſtraft. Nachdem er confirmirt worden, kam er zum Tiſchler Wendt in die Lehre. Nach deſſen Ausſage zeigte er nie recht Luſt und Geſchick zu dieſem Handwerk. Auch kommen mancherlei Beſchuldigungen während dieſer Zeit gegen ihn vor. Unter andern kaufte er, in erlogenem Auftrag einer Zimmergeſellenfrau, dem Wendt einen Nähtiſch zu 7 Rthlrn. ab, in der Abſicht, ihn einem Mädchen zu ſchenken. Aber Heeſer brachte kein Geld, und Wendt verklagte ihn deshalb bei ſeinen, Heeſer's, Eltern. Der Tiſch ward wieder herbei geſchafft, und Heeſer von dem Vater beſtraft. Darauf lief er vom Meiſter weg, mußte aber wieder zurückkehren. Ueber den Punct, ob Heeſer von Wendt hart behandelt worden, ſind Heeſer's Angaben verſchieden, immer aber bekennt er, manchmal einige Ohrfeigen von ihm erhalten zu haben. Wendt ſagt, daß er mit Heeſer in ſofern recht wohl zufrieden geweſen, als er auch nach empfangenen

Strafen ſtets bald wieder freundlich und willig geweſen. Dabei erwähnt er jedoch der ſchon bemerkten Anſchuldigungen gegen ihn, darunter namentlich auch, daß Heeſer von einem Uhrmacher eine Uhr auf falſchen Namen ausgenommen habe. Zu dem, was Wendt ſich gegen Haack zu Schulden kommen ließ, concurrirte auch Heeſer. Außerdem iſt nichts Auffallendes im Verhältniß Beider erſichtlich. Strenge auf der einen Seite, und eine, des äußeren Scheines wegen angenommene Biegſamkeit auf der anderen, ſcheint vorgewaltet zu haben. Von beſonderer Vertraulichkeit und Nachſicht findet ſich keine Spur. Eben ſo ſcheint auch im Ganzen das Verhältniß geblieben zu ſein, ſo lange Heeſer noch nach der Vergiftung auf freiem Fuße war. Auch hier kommt noch eine lebhafte Unzufriedenheit des Meiſters darüber vor, daß der Lehrburſche ſich bei dem Zuhauſekommen am Abend nur um ein Weniges verſpätet hatte. Wenigſtens ſagt die Wittwe Wilhelms, daß dies am Abend vor dem Feuer geweſen ſei, und ihre Tochter erklärt, auch den „Spectakel" gehört zu haben. Wendt ſelbſt ſagt: „kurz vor dem Ausbruch des Feuers," Heeſer ſagt freilich: „einige Zeit vor der Vergiftung." Im Ganzen wird indeß der Unterſchied nicht von Bedeutung ſein. Noch dürfte für das Verhältniß Beider zu beachten ſein, was die Wilhelms weiter erzählt: ſie habe von ihrem Sohne Otto — der zur Zeit der Angabe nicht mehr in Roſtock war — gehört, daß Heeſer, nach einer voraufgegangenen Entzweiung mit dem Meiſter geäußert habe: „töv! dat will ick den Schwienhund ubdrücken!" Wenn dem alſo iſt, ſo wird es nur um ſo viel ſicherer, daß Heeſer's Fügſamkeit nach erhaltenen Strafen lediglich Verſtellung geweſen, und für Wendt darf man die Wilhelms'ſche Familie nicht unglaubwürdig achten. So ſtanden Beide einander gegenüber, Heeſer als ein Menſch, der zum Böſen von Natur geneigt, darin zu Kleinem geübt, zum Größeren geeignet, und durch die gewandteſte Verſtellungskunſt befähiget war. Kein Wort, das er ſprach, darf Glauben verdienen, ſelbſt nicht einmal rechtlichen Verdacht erwirken, wenn dieſer nicht anderweitig genügend begründet wird. Die Erzählung von der Drohung gegen Wendt iſt dabei nicht zu überſehen.

Digitized by Google

§. 14. **Heeſer's Ausſagen gegen Wendt.** Zwar nicht erweislich aber anſcheinlich hatte Heeſer, der Thäter, der ſich ſehr gleißneriſch am Krankenbette der Wendt benahm, bei ihr zuerſt den Verdacht gegen die Wilhelms erregt. Als dieſe am 31. Januar entlaſſen, und er ſelbſt mit Saal verhaftet, letzterer aber am 9. Februar wieder entlaſſen war, mußte Heeſer einſehen, daß er dem Verdacht eine andere Richtung zu geben hätte, damit derſelbe ſich nunmehr nicht gerade auf ihn ſelbſt richte. Ferner mochte er Etwas davon wahrgenommen oder vermuthet haben, daß Wendt Manches zu ſeinem Nachtheil vorgetragen habe. Als Wendt dem Saal erzählte, daß er ſolche Anzeige gemacht habe, beſorgte dieſer, daß Heeſer es vergelten werde. „Sie werden" — ſagte er — „es dahin bringen, daß Heeſer auch die kleinen Geſchichten erzählt, welche wir bei Haack gemacht haben." Aber darauf beſchränkte Heeſer ſich nicht. Am 17. Februar machte er unaufgefordert die Anzeige: Wendt ſelbſt ſei der Böſewicht, der die Greuelthaten in ſeinem Hauſe vollführt habe, Vergiftung und Brandſtiftung. Dabei übergab er eine Schiefertafel, worauf er erheuchelte religiöſe Empfindungen über dieſen Gegenſtand verzeichnet hatte. Bei weiterem Verhör wurden ihm wegen vorgebrachter Lügen vier Rohrhiebe zugetheilt. In dieſem Protocoll ſagte Heeſer auch, die Wendt habe ihm auf dem Krankenbette noch vor ihres Mannes Rückkehr geäußert: dieſer ihr Mann ſei an Allem Schuld, das habe er, Heeſer, dem Wendt nach deſſen Rückkehr wiedergeſagt. — Wendt, hierüber vernommen, ſagte Anfangs wiederholt, er beſinne ſich der Aeußerung Heeſer's nicht, und darauf leugnete er ſie beſtimmt ab. Es iſt dem Wendt im Allgemeinen zum Vorwurf gemacht, daß er ſich, ſeiner Angabe nach, auf Thatſachen nicht habe beſinnen können, welche er doch nicht wohl vergeſſen haben konnte, und auch hieraus iſt Verdacht gegen ihn hergeleitet. Darauf wurde bereits S. 199 f. genügende Erwiederung ertheilt. Namentlich begründet auch der hier vorliegende Fall einen ſolchen Vorwurf und Verdacht gegen ihn nicht. Die erſte Antwort, daß er ſich nicht beſinne, erfolgte auf eine, im Allgemeinen aufgeſtellte Frage wegen „eines Sprechens mit Heeſer über eine Aeußerung der Verſtorbenen, hinſichtlich des Entſtehens der Vergiftung."

Digitized by Google

Er wußte hierbei noch nicht näher und mit Sicherheit, wovon die Rede war. Darauf erſt ward ihm ſpeciell Heeſer's Angabe bekannt gemacht, und es iſt keinesweges zu behaupten, daß wenn wirklich ſolche Aeußerung von Heeſer gegen ihn gemacht wäre, dieſe ſich ihm dergeſtalt imprimiren müſſen, daß er ſich ihrer in ſeinem Gemüthszuſtande ſofort im erſten Moment erinnert haben würde. Je weniger er Heeſer für zuverläſſig achtete, deſto unbedeutender konnte ihm ſeine Erzählung geſchienen haben. Auch dürfte er zur Zeit dieſes Verhörs bereits, durch den vom Gericht ſchon geäußerten Verdacht gegen ihn, in ängſtliches Mißtrauen und in Furcht gerathen ſein, durch irgend eine Aeußerung den Verdacht zu vermehren. Es iſt erklärlich, wenn auch hierdurch Unſicherheit in ſeinen Antworten entſtand. Eben dieſe Betrachtung darf überhaupt bei dem ganzen weiteren Gange der Sache nicht außer Augen geſetzt werden, ſie muß überall bei Beurtheilung der Richtung und Stellung der Antworten zur leitenden Norm dienen. — Im vorliegenden Falle erklärte Wendt übrigens nach weiterem Beſinnen, ſofort mit völliger Beſtimmtheit, daß Heeſer's Angabe unwahr ſei, was ſich auch durch die ganz veränderte Richtung, welche Heeſer nachher ſeiner Darſtellung der Thatſachen gab, beſtätigen möchte. Um ſo klarer geht hieraus beiſpielsweiſe hervor, daß Wendt's Beſinnen und Unſicherheit im Antworten nicht für die Unrichtigkeit ſeiner Behauptungen zeugen kann. Mit dieſem Verhör beginnt die Reihe einiger Protocolle, denen vorgeworfen worden, daß ſie ohne Beiſitzer abgehalten ſind. Es iſt ihnen deshalb in den Rationen der zweiten Urthel (S. 324 No. 4 Bd. I. der fortgeſ. Annalen) die Fähigkeit abgeſprochen, das darin Verzeichnete als vor Gericht ausgeſprochen zu erweiſen, und iſt es dem Effect nach nur als außergerichtlich erklärt angenommen worden. Dieſemnach braucht es hier auch nur aus dieſem Geſichtspuncte genommen zu werden. Als Wendt von dieſem Verhöre zu Hauſe kam — ſo iſt es nach Saal's Vortrag anzunehmen — erzählte er demſelben, daß das Gericht ihm Heeſer's Beſchuldigungen mitgetheilt habe, und ſetzte hinzu: „ha, ha, ha! das kommt mir lächerlich vor." Man ſieht daraus, wie weit er von Anerkennung entfernt war. Doch mochte dies ein bitteres Lachen ſein. Vielleicht war es etwa auch um dieſe

Zeit, daß er dem Saal ſagte: „glauben Sie, daß ich meine Frau ums Leben gebracht? Dann wollte ich ja lieber hingehen und mich gleich in der Warnow ertränken." — Heeſer hatte nunmehr ſeinem Benehmen eine beſtimmte Richtung gegeben, und nach und nach ging er mit Mehrerem hervor. Auffallend iſt es dabei, daß er nicht Alles, was er gegen Wendt über die Verbrechen zu ſagen hatte, mit Einem Male vortrug; das erſte Mal zum Theil nur andeutend verfuhr. Ueberhaupt ging er ſucceſſive vom Allgemeineren zum Beſonderen über. Man muß hierbei annehmen, daß er nach und nach ſeinen Plan ausgeſponnen und das (angebl.) Factum ſich gebildet habe, ſo wie er fand, daß die Angabe den Umſtänden nach Anklang finden und er ſelbſt dabei etwa noch geſichert bleiben würde. Am 26. Februar erklärte er: Wendt ſei ein großer Spitzbube; über die Vergiftung und Brandſtiftung könne er nichts Näheres angeben. Dahingegen trug er nun die kleinen Unrechtfertigkeiten gegen Haack ꝛc. vor. Wie Wendt abweſend habe Gift einſtreuen können, vermochte er nicht aufzuklären. Am 8. März gab er an: Wendt habe ſeine eigene Mutter ebenfalls vergiftet; daneben deutete er auf Saal's Mitwiſſen beim Verbrechen hin. Am 10. März ſagte er gerade zu: Wendt und Saal wären die beiden Schuldigen, er habe es aus dem (S. 202) erwähnten Geſpräch zwiſchen Beiden vernommen, das er unbemerkt angehört habe. Am 11. März hielt das Gericht ihm vor, dieſe Erzählung ſehe aus, als erdacht, um die vermißte Aufklärung („wie Wendt abweſend habe Gift einſtreuen können") zu liefern; und anders läßt ſie ſich auch nicht wohl beurtheilen. Warum er nicht Alles gleich geſagt habe, wußte er nicht deutlich zu machen. Dabei trat aber ſein Wunſch erſichtlich hervor, mit Wendt confrontirt zu werden. Bei dem Uebergewicht ſeiner Schlauheit über den Wendt konnte er hiervon Stoff zu weiteren Angaben erwarten. Noch fehlte das Motiv Wendt's für die Vergiftung ſeiner Frau. Dafür aber hatte Heeſer ſchon im Voraus geſorgt; nunmehr ſagte er weiter: die Mutter ſei von Mann und Frau umgebracht, und jetzt die Frau vom Manne, um der Mitwiſſerin des früheren Mordes entledigt, und durch ſie nicht verrathen zu werden. Vom ehelichen Unfrieden zwiſchen Beiden kommt gar Nichts vor. Den Gedanken, daß auch die

14*

Kychenthal Gift bekommen habe, ſuchte er unter Lächeln zu entfernen. Saal ward nun am 12. März über das behorchte Geſpräch vernommen, und behauptete, daß damit nur das Geſpräch gemeint ſein könne, das über den Gifttransport geführt worden. Er ward ſodann abermals verhaftet. Dies Letztere ward dem Wendt ſehr drückend, da er nun wieder den Haupthebel ſeines Nahrungsbetriebes entbehren mußte. Er ward davon ſehr ergriffen; bald tobte, bald weinte er darüber an dem Tage, da es verfügt ward, und auch am folgenden tobte er noch. Er ſchalt auf das Gericht, daß es einen ruhigen guten Bürger ſo gewaltig plage. Es ſei wohl das Beſte, daß er ſich und den Kindern das Leben nehme, dann wiſſe er, daß er geſündigt habe. So erzählt das Dienſtmädchen Becker. Seinem Geſellen Moſt ſagte er derzeit, unter Wehklagen über ſein Schickſal und bitterlichem Weinen: wenn er nur wüßte wie es zu machen wäre, möchte er ſich wohl das Leben nehmen. Alles dies ſieht einer krankhaften Ueberſpannung, aber nicht dem Gefühl eines Menſchen ähnlich, der die verbrecheriſche Härte gehabt hat, ſeine Frau umbringen zu laſſen. Wendt war dabei, nach dieſen Aeußerungen, auch nicht betroffen, nicht niedergedrückt durch ſein Bewußtſein, ſondern unwillig, aufgebracht über die Vorſchritte, und völlig rathlos rückſichtlich der getroffenen Maßregeln, daher voll Ingrimm. Von Zeichen eines ſchuldbeladenen Gewiſſens iſt Nichts zu erkennen. Am 14. März ward Saal mit Heeſer confrontirt, und Letzterer ſagte dem Erſteren ins Geſicht, daß er, Saal, und Wendt die Verbrechen verübt hätten. Saal, ein Mann von ſonſt ruhiger Faſſung, erwiederte mit dem Ausdruck des Erſtaunens: „ich glaube, der Bengel iſt verrückt,“ und leugnete Alles ab! Am 16. März zeigte Heeſer an: Wendt habe ihm etwa 14 Tage vor der Abreiſe die Vergiftung ſeiner Frau aufzutragen verſucht, wobei er ein kleines Packet von blauem Papier mit Gift aus der Hoſentaſche genommen und ihm gezeigt habe. Dabei habe Wendt ihm verſprochen, ihn Geſelle werden zu laſſen, ihn ſchön zu kleiden, und ihm überhaupt viele Vortheile zufließen laſſen zu wollen. Er, Heeſer, habe den Auftrag abgelehnt, Saal aber ihn vollführt. Wendt habe auch der Wilhelms bei dem Brande (ein Käſtchen mit) Schmuckſachen geſtohlen, und ſie ihm,

Heeſer, nachher gegeben. Wieder ſehnliches Verlangen nach Confrontation mit ſeinem Meiſter. Indeß mochte Heeſer jetzt wohl ſchon einſehen, daß er mit ſeinen ihn ſchuldlos darſtellenden Angaben nicht durchkommen würde. Er fing deshalb eine Einleitung an, die, wie das Folgende ergeben wird, darauf berechnet war, zu entkommen. Am 17. März ſagte er: Saal habe ihm am Morgen nach der Vergiftung ein Papier mit dem übrig gebliebenen Gifte gegeben, um es zu verſtecken. Dies habe er auch übernommen, und es auf dem Boden verborgen. Das Gericht ließ ihn zur Nachſuchung hinführen, es fand ſich aber Nichts, als ein Stückchen Papier.

An demſelben Tage, den 17. März, ward mit Wendt ein in ſeinen Folgen wichtiges Verhör abgehalten. Das Gericht eröffnete ihm, es ſei anzunehmen, daß er über die Entſtehung der Vergiftung und des Brandes weitere Aufklärung werde geben können, ſein Gewiſſen werde ihm ſagen, daß er in einem ſehr ungünſtigen Lichte erſcheine. Wendt verſicherte ſeine Unſchuld, den Gifttransport habe er in der Verwirrung, ohne ſich ſelbſt einen Grund angeben zu können, beſchafft. Hierauf wurden ihm die „ſämmtlichen zur Hand liegenden, etwa zur Ueberführung dienlichen Momente nochmals gedrängt vor Augen gehalten.“ Er hatte hierbei ſeine gewöhnliche finſtere Miene und einen unſtäten Blick. Dann wird er unvermuthet mit Heeſer confrontirt, „welcher ihm“ — ſo lautet das Protocoll weiter — „ins Geſicht ſagte: er ſei der Mörder und Brandſtifter. Ihm, Heeſer, habe die Sache auf dem Herzen gelegen und keine Ruhe gelaſſen, bis er Alles dem Gerichte entdeckt und namentlich es auch angezeigt, wie er von ihm, Wendt, beſtimmt worden ſei, das Gift in den Kaffee zu ſchütten, und nachhin, wie er, Wendt, den Geſellen Saal dazu gebraucht habe, die Vergiftung vorzunehmen. Der Comparent Wendt gerieth bei dieſer Heeſer’ſchen Erklärung ganz aus ſeiner gewöhnlichen Faſſung und in große Heftigkeit, wobei er in die Worte ausbrach: „Spitzbube! Schurke! kannſt Du mir das beweiſen? wie kannſt Du ſo was beim Gericht angeben? Und ich kann eben ſo gut ſagen, daß Du, Schuft, der Thäter biſt.“ Heeſer blieb dagegen ohne Schwanken bei ſeinen Angaben, indem er auch den Umſtand mit dem Käſtchen der Wilhelms in Anregung brachte. Wendt

leugnete auch in dieſer Hinſicht ſchimpfend Alles ab, und da Heeſer die ihm beigelegt werdenden Invectiven zu erwiedern anfing, ſo ließ man ihn zur Vermeidung der bedrohlichen Thätlichkeiten wieder in custodiam retroducíren.“ Man kann nicht ſagen, daß ein Menſch wie Wendt, bei voller Unſchuld ſich anders werde benommen haben. Die Worte: ich kann eben ſo gut u. ſ. w. bedeuten in ihrem natürlichen Zuſammenhange nichts Anderes als dies: „ſo gut Du mich Unſchuldigen beſchuldigſt, ſo gut könnte ich Dich auch beſchuldigen, obgleich meiner Meinung nach, Du auch unſchuldig biſt.“ Wie künſtlich und unmotivirt wäre es, dieſe Aeußerung ſo verſtehen zu wollen: da Du die an ſich wahre Beſchuldigung gegen mich gemacht haſt, ſo kann ich eben ſo gut die Verſchwiegenheit brechen, und Dich, den eigentlichen Thäter, auch angeben!

Nach weiterem Inhalt des Protocolls ward Wendt nochmals ſcharf vernommen; doch blieb er mit einiger Heftigkeit bei Betheurung ſeiner Unſchuld. Seine Heftigkeit bei dem ganzen Vorgange ſcheint mehr für als gegen ihn zu beweiſen; als Thäter würde er ſich, beſonders bei Ueberraſchung, eher betroffen gezeigt haben. Nun mußte er abtreten, das Protocoll ward niedergeſchrieben, und wieder vorgerufen, ward er — es war gegen 4 Uhr — angewieſen, einſtweilen noch auf dem Gerichte zu bleiben, was er „anſcheinlich mit innerem Grimme“ vernahm. Es ward eine Viſitation in ſeinem Hauſe vorgenommen, und nachher, Abends 7 Uhr, ward ihm das Protocoll mit Einſchluß deſſen, was die Confrontation betrifft, vorgeleſen. Nach dem, was ſich hierbei ergab, iſt anzunehmen, daß das Protocoll über die Confrontation nicht vollſtändig genug aufgenommen worden. „Wendt ward befragt“ — heißt es im Protocolle — „ob er gegen daſſelbe Etwas einzuwenden oder gefunden habe, daß Etwas anders niedergeſchrieben, als vorgegangen ſei?“ worauf er erwiederte: „das nicht, aber ich wiederhole, daß ich Heeſer weder aufgetragen habe, meine Frau zu vergiften, noch daß ich ihm verſprochen, ihn kleiden und ihn zum Geſellen machen zu wollen. Ich weiß von beiden in meinem Hauſe geſchehenen Vorgängen Nichts, und wiederhole, daß Heeſer Alles gelogen hat.“ Von dem Verſprechen, Heeſern kleiden und zum Geſellen machen zu wollen,

Digitized by Google

kommt nichts im Protocoll vor, es muß alſo extra Protocollum von Heeſer vorgebracht, und nach dem: „ich wiederhole" ſchon damals abgeleugnet ſein. So ergiebt es die Wortverbindung, und ſonſt würde das Gericht in dieſe Art der Rechtfertigung Wendt's, welche unveranlaßt ihn hätte incriminiren müſſen, einzugehen gehabt haben, und, nach anderen Vorgängen, eingegangen ſein.

Gleiche Folge, daß unvollſtändig protocollirt worden, ergiebt ſich auch ſpäterhin aus einer andern Stelle. Hier erklärt Wendt: es wäre ihm ja hier vor Gericht von Heeſer geradezu ins Geſicht geſagt, daß er ihn verführt, und ihm namentlich ein Stück blaues Papier, worin Gift geweſen, zugeſtellt habe. Weiter kommt eben dies blaue Papier wiederum in Wendt's Angabe vor, wobei er ſofort den Zuſatz gemacht hat: „ſo ſagte ja Heeſer" und: „ich habe dies bei meiner Confrontation mit Heeſer ſo von ihm gehört." Damals war ſeit dem 17. März noch keine Confrontation wieder vorgenommen. Alſo iſt auch dieſer Umſtand extra protocollum vorgekommen. Auf die Frage, was bei der Confrontation vorgehalten worden, iſt aber hier um ſo mehr zu achten, als ſie bei dem dermaligen Stande der Sache eine ungewöhnliche Maaßregel war. Man hält nämlich ſo frühe vorgenommene Confrontationen, eben wegen beſorglicher Suggeſtionen durch dieſelben, mit Recht für bedenklich. (Kleinſchrod's, Abhandlungen, Th. I. p. 134. Mittermaier, deutſches Strafverfahren, edit. 2. Th. I. p. 78.) und hier iſt dies ferner noch mehr zu berückſichtigen, da Heeſer's Dringen auf die Confrontation beſondere Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen mußte. Der nunmehr eingetretene Umſtand aber, daß man nicht ſicher weiß, wie weit ſich das Vorgehaltene ausgedehnt habe, führt zu der Folge, daß dadurch ein Indicium, das ſehr wichtig werden kann, geſchwächt oder vernichtet wird. Dies iſt das Indicium, welches daraus entſteht, daß der Angeſchuldigte Thatſachen vorbringt, die er nicht wiſſen konnte, ohne ſchuldig zu ſein. Worin das beſtand, was er ohne dies wiſſen konnte, iſt, nach einer Art der Protocollführung, wie ſie in dieſem Falle vorliegt, vollſtändig nicht auszumitteln, wenn gleich in Anſehung einzelner Puncte im vorliegenden Falle Gewißheit über die geſchehene Mittheilung vorliegt. Am Schluſſe des Protocolls vom 17. März erhielt Wendt

Digitized by Google

Stadt-Arreſt gegen Handgelübde. So war er denn alſo nunmehr ganz niedergeſchmettert. Der ſchrecklichſten Verbrechen war er vor Gericht vom eigenen Lehrburſchen beſchuldigt, und vom Gericht verdächtig geachtet. Es ſei ſchändlich, ſagte er ſchon, als er zum Verhör geholt ward, das ihm Bevorſtehende anſcheinlich ſchon vermuthend, daß Leute, die er ſo viele Jahre in ſeinem Brode gehabt, ſo ſchlecht gegen ihn ſein könnten. Durch einen von ihnen ſah er ſich nunmehr um Ehre und Brod gebracht. Haack hatte ihm ſeine Arbeit bereits entzogen, und als er ſich im Verhör am 17. März auf Ehre und ehrlichen Namen berief, ward dies verworfen. Ruhige Ergebung war ihm fremd. Seine unruhige Angſt treibt ihn jetzt im finſtern Hinbrüten und fortgeſponnenen innern Grimme arbeitslos im Hauſe umher. Einzelnes lebhaftes Wehklagen über ſein und ſeiner Braut unglückliches Schickſal wird dabei vernommen. Der dazwiſchen blitzende martervolle Vorwurf, auch, durch das Benehmen gegen Haack, die zerſtörende Wendung ſeines Schickſals ſelbſt mit veranlaßt zu haben, vollendete ſeine innere Zerrüttung, und eine Stimmung, die nur der Melancholie zuzuſchreiben, tritt bei ihm ſtärker hervor. In der Nacht, die ihn umfängt, verliert er das Steuer ſeines Lebens, und es zeigen ſich Spuren, die auf den Gedanken leiten, daß er damit umgegangen, ſich zu erhängen. (S. 274 Note, Bd. I. der fortgeſ. Annalen.) Alles dies beweiſet, wenn auch kurzſichtigere oder eingenommene Perſonen nunmehr außergerichtlich Verdacht wegen Mordes ſeiner Frau gegen ihn gefaßt hatten, dennoch Nichts für Theilnahme an demſelben, ſondern nur für Störung der Functionen ſeines Geiſtes, mag ſie ganz ſeinem Schickſal, oder auch früher ſchon vorhandener phyſiſcher Stimmung zuzuſchreiben ſein. Lagen Gewiſſensbiſſe dabei zum Grunde, ſo möchten ſie ſich in Bezug auf eine Ermordung wohl eben ſo ſichtlich gemacht haben, als ſie ſich, in Bezug auf das Verhältniß zu Haack, aus dem Zeugniß des Bartels hervorzugeben ſcheinen. Wendt ſelbſt bemerkt, daß man in einer ſo unglücklichen Lage, wie er ſich befunden, wohl etwas Auffallendes begehen könne, ohne deshalb ſchuldig zu ſein. — Wäre er des Mordes ſchuldig, ſo müßte man glauben, daß er bei der drohenden Wendung der Sache eher Entweichung verſucht, als ſich in endloſen Jammer aus-

Digitized by Google

gelaſſen haben würde. — Heeſer mochte, wie die Sache jetzt ſtand, ferner nicht die Kraft haben, ohne Eingeſtändniß eigener Schuld weiter vorzuſchreiten. Zu dieſem Zugeſtändniß gab ihm der Zufall Anlaß, daß er aus dem Fenſter ſeines Gefängniſſes ſeine Schweſter erblickte, die an dem Tage confirmirt werden ſollte. Er gerieth dadurch in eine Exaltation, bei der es dahin geſtellt bleiben mag, wie weit ſie wahr, oder fingirt geweſen und erklärte am 18. März: „ich bin es ſelbſt, der das Gift in den Kaffee geſchüttet hat, ich unglücklicher Menſch bin dazu verführt. Mein Meiſter hat mich verleitet.“ Saal, bemerkte er gleichfalls, habe bei ſeiner Beredung mitgewirkt. Am Tage darauf geſtand er, daß er auch die Brandſtiftung vollführt habe, der Meiſter habe ihm das Licht dazu gegeben, um die Stelle zu vertilgen. An eben dieſem Tage, den 19. März 1831, ward Wendt ebenfalls verhaftet, und über ſein Vermögen Sequeſtration verhängt. In mehreren Verhören wiederholte Heeſer ſeine Beſchuldigungen gegen Wendt und Saal. Als Motiv zur Vergiftung der Frau kommt dabei immer nur die Rückſicht auf den früheren Mord der Mutter vor, und das Gericht hielt dem Heeſer vor: er habe ja ſelbſt nicht behaupten wollen, daß zwiſchen Wendt und ſeiner Frau ein feindſeliges Benehmen und Zwietracht obgewaltet habe.

Die Verſuche, Gelegenheit zum Entweichen zu erſpähen, ſetzte Heeſer fort, indem er wieder zweimal das Gericht veranlaßte, ihn zu Nachſuchungen nach dem Wendt'ſchen Hauſe führen zu laſſen, das letzte Mal wieder vergebens. Wider den Wendt hingegen ſuchte er anſcheinlich ein falſches Zeugniß anzuregen. Eine Mitgefangene zeigte an: Wendt habe ihr die Ermordung ſeiner Frau geſtanden. Nachher bekannte ſie, daß die Anzeige unwahr ſei, Heeſer habe ihr zu verſtehen gegeben, ihm auf die Weiſe zu helfen, und ſie dazu inſtruirt. Daß Heeſer ſie ausdrücklich darum gebeten habe, ward auch von ihr behauptet, Heeſer aber geſtand dies nicht zu. Wendt lebte unterdeſſen, nach des Gefangenwärters Anzeige, im Gefängniß ſtill vor ſich hin, ohne Klage und Aeußerung von Ungeduld, nur ließ er der Möller ſagen, nach ſeiner Wirthſchaft zu ſehen. Am 16. April ſpricht Heeſer von ſchönen Geſängen, die er geleſen, wünſcht zum Abendmahl zu gehen, und bekennt, den Saal ganz falſch be-

Digitized by Google

ſchuldigt zu haben. Saal wiſſe von der Sache Nichts, und habe ihn auch nicht zu verführen geſucht.

An demſelben Tage wird Wendt wieder verhört, und nach der Schlußbemerkung zeigt er ſich in dieſem Verhöre außerordentlich ruhig im äußeren Benehmen, und ſanft in ſeinen Aeußerungen auch bei aufregenden Vorhaltungen. Dies, dem Früheren nach, ſchon auffallende ruhige Betragen vor Gericht, wie vorher im Gefängniß, ſcheint bereits auf eine Abſpannung hinzudeuten, wobei denn auch eben dadurch die Conſequenz ſeiner, ohnehin verwirrten Vorſtellungen gelitten haben mag. — Als indeß zunächſt die oben S. 177 a. E. u. f. erwähnten Unrechtfertigkeiten genau durchgenommen wurden, antwortete er mit aller Offenheit. Nun kam die Frage: ob er wiſſe, warum er inhaftirt ſei? Antwort: es werde deshalb ſein, weil Heeſer ihn angeſchuldiget, daß er ihn, Heeſer, zur Vergiftung verführt habe. Weitere Frage: woher er wiſſe, daß Heeſer die Vergiftung bewerkſtelligt habe? — Dieſe Frage mußte den Wendt bedenklich machen, ſie deutete auf ein Wiſſen, das ſich anderwärts herſchreiben ſollte, als von der, dem Gerichte bekannten, durch Heeſer erlangten Kenntniß. Indeß antwortete er richtig und vernünftig: er könne es natürlich nicht wiſſen, es wäre ihm ja aber vor Gericht von Heeſer geſagt. Nun endlich die Frage: ob er Etwas anzugeben wiſſe, wodurch die Unwahrheit der Heeſer'ſchen Anſchuldigung ins Licht geſtellt werde? Dann heißt es im Protocolle weiter: „Resp. — nach einigem Beſinnen: ich weiß mich aber gar nicht zu erinnern, Heeſern einen ſolchen Auftrag gegeben zu haben, wie er behauptet." Dieſe Antwort iſt auffallend gefunden worden, auf Unſicherheit gedeutet, und ſolchergeſtalt iſt ein Verdacht daraus hergeleitet. Dazu iſt aber überall kein Grund vorhanden. Es liegt in den Worten: „ich erinnere mich aber nicht ꝛc." Nichts, als: ich habe keinen Auftrag gegeben, alſo kann ich mich auch keines Umſtandes erinnern, der die Unwahrheit nachweiſen könnte. Auch erklärte Wendt ſofort weiter auf das Beſtimmteſte: er habe keinen Theil an der Sache, und namentlich wäre Heeſer auf keine Weiſe von ihm verführt oder angereizt. Dies ſtimmt zugleich mit der im Verhör bemerkten Ruhe zuſammen. War es eine unpaſſende Wortſtellung, daß er das Nicht-Beſinnen mit dem Auftrag und

nicht mit der Darlegung der Unſchuld verband, ſo kann daraus Nichts gegen einen Mann hergeleitet werden, der überhaupt und namentlich jetzt, ſo wenig ſeine Ausdrücke zu wählen und zu ordnen im Stande war, ſondern ſich in einem ſo verwirrten Zuſtande befand, wie oben S. 199 f. und 209 bemerkt worden. Nach dem Laute der Frage mußte es ſeine Abſicht ſein, den Begriff des Erinnerns mit dem der Mittel zur Darlegung der Unſchuld zu verbinden. An eine Entſchleierung des Innern durch Ueberraſchung iſt hier nicht zu denken. Als Wendt durch die Confrontation mit Heeſer überraſcht ward, benahm er ſich ganz anders, leugnete auf das Beſtimmteſte. Für Annahme eines Auftrags und für Erregung eines Verdachts darüber kann die fragliche Antwort alſo durchaus Nichts beweiſen. Heeſer ſetzte ſeine Verſuche, Gelegenheit zur Entweichung zu erſehen, fort. Er erwirkte eine abermalige Hinführung nach Wendt's Hauſe durch eine Lüge, wofür er einen Tag bei Waſſer und Brod geſetzt ward; dann daſſelbe zum fünften Mal, und erhielt 6 Röhrchenhiebe. Endlich verſuchte er es zum ſechſten Male — den 22. April — und nun ward er, mit Handſchellen verſehen, hingeführt. Abermal zeigte ſich, und ward von ihm eingeſtanden, daß er ſchon wieder gelogen habe. Es ward ihm eröffnet, daß er eine ihm angedrohete ſchärfere körperliche Züchtigung durch ſeine Lügen verwirkt habe. Hierauf fing er ſehr an zu lamentiren, und bat, ihn nicht züchtigen zu laſſen. Auch erklärte er nun, er habe die Gänge nach Wendt's Hauſe nur veranlaßt, um Gelegenheit zur Entweichung abzuſehen. Nun ſähe er aber den Finger Gottes darin, daß er bei ſeinem heutigen Transport mit Handſchellen verſehen worden. „Er lamentirte hierbei ſehr, und rief, als man ihn ernſtlich aufgefordert hatte, den Fingerzeig Gottes zu benutzen, in anſcheinlich großer Gemüthsbewegung aus: „Soll ich denn Alles bekennen?" Auf weitere Ermahnung ſetzte er, durch Schluchzen unterbrochen, hinzu: „Der Meiſter Wendt iſt eben ſo unſchuldig als der Geſelle Saal. Er hat ſo wenig Theil an der Vergiſtung als an der Brandſtiftung. Beide Verbrechen habe ich ganz aus meinem eigenen Kopf vollbracht." Weiterhin, „meine Abſicht war darauf gerichtet, die Meiſterin zu vergiften. Letztere hatte mir am Sonnabend vor der Vergiftung damit gedrohet, daß ihr Mann nach ſeiner

Zuhauſekunft von Anklam mich tüchtig züchtigen ſolle, und ſo ſchüttete ich das Gift am Montage in die Kaffeekanne. Das Gift habe ich aus dem Paquete genommen, welches Wendt in die Schieblade auf der Diele gelegt hatte. Meine Abſicht war eigentlich die, den Meiſter Wendt, welcher mich manchmal ſo ſehr hart behandelt hatte, zu vergiften. Schon den ganzen Sommer über habe ich ſo einen innern Drang verſpürt, Jemand mit Gift ums Leben zu bringen, ohne daß gerade mein Drang mich zur Vergiftung Wendt's oder ſeiner Frau hingeleitet hätte. Es war ſo ein unbeſtimmtes Gefühl in mir, was mich zu einer ſolchen That anſpornte." Späterhin wiederholte er: „Eigentlich war es meine Abſicht, Meiſter Wendt zu vergiften, ich konnte aber ſo recht keine Gelegenheit finden, ihm allein das Gift beizubringen, da er immer mit der Meiſterin zuſammen Kaffee trank. Daß ich nachmals die Meiſterin doch vergiftet habe, kommt, wie geſagt, allein daher, daß ſie am Sonnabend mich angegebenermaßen bedrohete; jedoch hatte ſie auch früher den Meiſter manchmal dazu aufgewiegelt, uns Leute hart zu behandeln. Auch gab ſie manchmal uns Burſchen ſchlechtes Eſſen, während die Kinder beſſer geſpeiſet wurden." Im ferneren Verlauf des Protocolls ſagte er: daß er an der Brandſtiftung keinen Theil habe, dann aber kehrte er, auf Ermahnung, zu dem Geſtändniſſe zurück, daß er das Feuer ebenfalls angelegt habe, und zwar aus ſeinem eigenen Kopf. Es ſei geſchehen, weil Wendt ihn noch nach der Vergiftung zweimal ſehr hart behandelt habe, worüber er die Details hinzufügt. Dem Wendt habe er die beiden Verbrechen aufbürden wollen, weil er geglaubt habe, nicht ſo hart beſtraft zu werden, wenn er ſich als einen Menſchen darſtellte, der von ſeinem Meiſter verführt worden.

Am Tage darauf (den 23. April) aber nahm Heeſer den geſtrigen Widerruf ſeiner Anſchuldigung Wendt's zurück, und behauptete wiederum, von ihm zu beiden Verbrechen verleitet zu ſein. Er habe geſtern nur aus großer Angſt vor körperlicher Züchtigung, ſo wie geſchehen, geſprochen, wobei er ſelbſt kaum gewußt habe, was er angebe. In der Erwartung, daß dann die Strafe ihm nicht werde zugefügt werden, habe er die Schuld auf ſich allein genommen. Saal ſei jedoch unſchuldig. Zwei Tage ſpäter, den 25. April, wurden ihm vor Gericht um-

Digitized by Google

ſtändlich alle Gründe für die Wahrheit ſeiner Zurücknahme der Beſchuldigung Wendt's vorgehalten, und darunter: „daß überall kein genügendes Motiv für Wendt zur Ermordung ſeiner Frau ſtabilirt ſei, namentlich, daß er ſelbſt nicht behaupte, daß die Eheleute in einem gerade unglücklichen Verhältniß, vielmehr, daß nach Zeugen-Ausſagen ſie ſpäter glücklich mit einander gelebt hätten, und Wendt durch den Verluſt ſeiner Frau in Trauer verſetzt ſei." Allein Heeſer blieb bei dem Widerruf, und führte dafür noch als Grund an: daß die Zurücknahme ſeiner Bezüchtigung gegen Wendt durch dieſen ſelbſt erwirkt ſei, nämlich durch kopfſchüttelndes Zuwinken vom Hofe aus, und durch Zuſendung einer Botſchaft, mittelſt eines unerkannten Dritten, der ihn nach ſeinem Fenſter hin aufgefordert habe, gegen Belohnung von Wendt, deſſen Anſchuldigung zurückzunehmen und dann zu entfliehen. Dies habe der Mitgefangene Bade, welcher Polizei-Arreſt hatte, mit angehört.

Dieſer Widerruf verdient indeß keinen Glauben, es ſind keine genügenden Gründe erſichtlich, weshalb er bei Zurücknahme ſeiner Bezüchtigung, am 22. April, Falſches ausgeſagt haben ſoll. Angeführt iſt dafür Angſt des Heeſer, worin er nicht gewußt habe, was er thue, und Beredung. Zuvörderſt iſt eine gemeinſchaftliche Wirkung beider Gründe nicht wohl anzunehmen, da die letztere den Vorbedacht vorausſetzt, und die erſtere ihn ausſchließt. Ferner haben ſie einzeln alle Umſtände gegen ſich. Die Beredung ſollte durch Bade mit angehört ſein, auch hatte dieſer bereits am 25. April Anzeige davon gemacht, allein nachher widerrief er ſie als unwahr, er habe ſie auf Heeſer's dringendes Bitten gemacht, der ſie gewünſcht habe, „damit Wendt ſchärfer angefaßt würde." Sonach fällt alſo aller Grund hinweg, Heeſer's Angabe als wahr anzunehmen, vielmehr dient dieſe nur noch mehr zur Beſtärkung ſeiner verläumderiſchen Abſicht, ohnehin hat ſie mit manchem Andern auch dies gegen ſich, daß er jeden Vertrauten Wendt's hätte kennen müſſen. Daß ferner Heeſer ſich in Angſt wegen Züchtigung befand, iſt zwar nicht zu leugnen, wie er überhaupt gegen ſolche ſehr empfindlich zu ſein ſcheint. Allein es iſt nicht abzuſehen, wie dieſe Angſt vor Beſtrafung ſeiner Lügen ihn hätte bewegen können, Etwas anzugeben, was wiederum erlogen war. Er

wollte Neues vorbringen, damit der Intention des Gerichts eine andere Wendung gegeben werde. Den Anfang machte er damit, daß er etwas, jetzt erwieſen Wahres vorbrachte, nämlich ſeine Abſicht, zu entfliehen, die er nachher bethätigt hat. Wenn er ferner nur Wahres angab, blieb er blos in demſelben Zuge. Wich er hingegen jetzt von der Wahrheit ab, ſo wich er dadurch auch von ſeinem Endzweck ab, weil er ſich vermehrter Strafe für Lügen ausſetzte, und überdies noch unrichtiger höherer Anſchuldigung in der Unterſuchungsſache ſelbſt. Daß er nicht gewußt habe, was er ſagte, widerlegt ſich durch den klaren Zuſammenhang im Inhalt ſeiner ganzen protocollariſchen Ausſage, wenn gleich wegen der Brandſtiftung ſchon der Verſuch einer Zurücknahme darin enthalten iſt. Dazu kommt der ſonſtige unverkennbare äußere Anſtrich der Aufrichtigkeit in ſeinem Vorbringen am 22. April. Das Gericht bemerkt im Protocoll darüber: Der Ausruf: „Soll ich denn Alles bekennen?" und ſeine Angabe über Wendt's Unſchuld ſei mit dem Ausdruck der Wahrheit gemacht worden.

Zwar findet ſich ähnliche Sprache der Natur und Wahrheit bei anderen Scenen, worin er Wendt beſchuldigte, namentlich, als er zuerſt ſeine Schuld bekannte, und bei einer anderen, ebenfalls aufgefallenen, da er eine geſtattete Zuſammenkunft mit ſeiner Schweſter hatte (S. 275*) Bd. I. der fortgeſ. Annalen); allein mit dem Unterſchiede, daß er in dieſen letzteren Fällen Zeit hatte, ſich vorher zur partiellen Erheuchelung vorzubereiten, hier hingegen nicht. Hier trat das Motiv der Aufrichtigkeit erſt durch die Androhung der Strafe für Lügen ein, der das Bekenntniß ſofort folgte. Er befand ſich hierbei, wie das Gericht ſagt, in einem Zuſtande der Zerknirſchung, und dieſe überraſchte ihn. Die innere Glaubwürdigkeit des Bekenntniſſes wird weiter unten noch beſonders geprüft werden. Mit Rückſicht hierauf ergiebt ſich denn auch, daß der Zuſtand, in dem Heeſer ſich bei Zurücknahme ſeiner Bezüchtigung befand, zugleich einer wahren Gewiſſensangſt zuzuſchreiben. Er hatte bereits durch alle Stadien, die er durchlief, ſich zu retten geſucht. Zuerſt, durch Anſtelligkeit und Gleißnerei am Krankenlager bemüht, die Möglichkeit eines Verdachts von ſich abzuwenden, ſuchte er ihn auf Andere zu richten, auf die Familie Wilhelms, demnach auf Saal, auf Wendt;

Digitized by Google

letzteres, wie er ſehr richtig angiebt, um als verführt dazuſtehen, nachdem er das Bekenntniß ſeiner Schuld abzulegen gedrungen, und der Verſuch, Saal als den Thäter zu bezeichnen, mißlungen war. Nun richtete er ſein Augenmerk auf Flucht, durch Lügen aller Art ſuchte er Gelegenheit dazu zu erlangen. Fünfmal war dies im Ganzen vergebens, auf den letzten Gang mochte er ſeine Hoffnung beſonders gerichtet haben, da wurden ihm Handſchellen angelegt. Er ſah alſo keine Rettung, er ward gewahr, daß man ſeine Abſicht durchſchauete, ihm blieb kein Ausweg, und ſo ging aus dem inneren Gefühle, ſich vor dem Bekenntniß der Wahrheit nicht weiter retten zu können, und aus der hiervon bewirkten Angſt, die durch alle Merkmale der Aufrichtigkeit bekräftigte Darlegung hervor. — Saal ward nunmehr aus der Haft entlaſſen. Heeſer war nach dem Verhör vom 22. April wegen ſeiner Abſicht zu entfliehen, auch im Gefängniß mit Feſſeln belegt. Nach dem Verhör vom 23. April erhielt er eine Feſſel mehr. Dennoch wußte er ſich davon zu befreien, und aus dem Gefängniß zu entkommen, am 2. Mai 1831. Dabei dient es mit zu ſeiner Charakteriſtik, daß er nicht ſofort aus Roſtock wegging, ſondern ſich daſelbſt erſt noch am Abend in verſchiedenen Häuſern umhertrieb, und ſogar in einem Gaſthauſe noch einen Tanz zu machen wünſchte, indeſſen war es dazu zu ſpät. Dann entwich er aus der Stadt. In Doberan ſchrieb er einen falſchen Schein, daß er Botengänger ſei, und einen falſchen dazu gehörigen Brief. Aber in Alt-Buckow ward er wieder aufgegriffen und ins Gefängniß nach Roſtock zurückgeführt.

§. 15. Weitere Verhöre Wendt's. Wendt war inzwiſchen weiter vernommen worden. Am 20. April wird ihm gleich Anfangs zu Gemüthe geführt, „daß er nicht durch Hartnäckigkeit ſein Schickſal erſchweren, ſondern durch ein aufrichtiges Bekenntniß der Wahrheit die Laſt abwälzen möge, welche augenſcheinlich ſein Gewiſſen bedrücke.“ Hieraus erſah Wendt alſo, daß das Gericht ihn der Theilnahme an dem Vergiftungsmorde wirklich ſchuldig achte, und ſo wußte er, daß er durch Behauptung ſeiner Unſchuld ſein Schickſal erſchwere. Späterhin kommen unzutreffende Angaben in ſeinen Antworten zur Sprache, und das Gericht erklärt ihm, daß er, „wenn er nicht der Wahrheit

Digitized by Google

die Ehre gebe, zu härteren Mitteln das Gericht nöthigen werde, wogegen er bei aufrichtigen Angaben zu erwarten habe, daß man auch Alles gerne zur Erörterung ziehen werde, was nur irgend zu ſeiner Entſchuldigung gereichen könne.“ Daß nur das Bekennen der Theilnahme am Verbrechen für aufrichtige Angabe gehalten werde, wußte er, und ſomit konnte er nur annehmen, daß bei fernerer Behauptung der Unſchuld daran, härtere Maaßregeln einträten, und nicht weiter auf ſeine Entſchuldigung werde inquirirt werden. Der Eindruck, den dies auf den melancholiſch geſtimmten, beſchränkten Mann machen mußte, iſt leicht abzunehmen. Er brach, wie es im Protocolle heißt, in heftiges Weinen aus, und verſicherte wiederholt, er habe keinen Antheil an den Bubenſtücken. Darauf trat am 22. April (S. 219) das Bekenntniß Heeſer's ein, und im Protocoll vom 23. April hatte das Gericht ſelbſt dargelegt, „daß den Wendt weiter kein Verdacht treffe.“ Indeß blieb es dennoch gegen Wendt in ſeiner bisherigen Stellung. Begreiflich iſt es, wenn dieſer jetzt, da ihm aller Ausweg abgeſchnitten war, in noch größere Verwirrung gerieth, und nunmehr Dinge vorbrachte, die nicht immer mit ſeinen früheren Ausſagen und dem, was außerdem vorlag, übereinſtimmten. Dinge, deren Zuſammenhang mit der Unterſuchung ihm nicht klar war, die vielleicht auch direct keinen Zuſammenhang damit hatten, mochten ſeine Aufmerkſamkeit überhaupt, oder auch das eine oder andere Mal nach längerem Zwiſchenraum nicht genug auf ſich gezogen haben, um ſicher darüber reden zu können, oder ſie recht aufgefaßt zu haben. Daneben war er nunmehr bei jeder auch gleichgültigen Frage um ſo mehr mißtrauiſch über die Abſicht des Gerichts dabei, und das verwirrte ihn noch ſtärker. Belege zu allem dieſem finden ſich ſchon im Verhör vom 20. und dann auch im weiteren vom 27. April. In ſolchen Fällen iſt nicht immer böſer Wille anzunehmen, und nicht immer phyſiſcher Zwang zu weiterer Ausmittelung anwendbar. (cfr. Hohbach, über Zwangsmittel, im Neuen Archiv des Criminal-Rechts, Th. 12 S. 563.) — Die Reſultate des Verfahrens über Wendt's Vermögen wurden vom Gericht laut Protocoll's vom 9. Mai benutzt, um ihn, der ſich dieſerhalb in einer ſehr gebeugten Gemüthsſtimmung befand, „zu weiteren Eingeſtändniſſen in der

Sache zu bewegen.“ Dieſe wurden alſo auch dann von ihm verlangt, wenn er unſchuldig war. So konnte er wenigſtens die Forderung verſtehen. „Er blieb aber fortwährend bei Betheuerungen ſeiner Unſchuld, den allmächtigen Gott als Zeugen derſelben anrufend. Faſt während der ganzen Sitzung weinte er heftig, und beklagte ſich ſehr darüber, daß er durch die Bosheit ſeiner Leute“, anſcheinlich verſtand er Saal mit darunter, „zum unglücklichen Mann werde, und doch gar nicht einmal wiſſe, was ſie veranlaßt haben könne, ihm ſo ſchändliche Bubenſtücke vorzuwerfen.“ Das war ein Benehmen, das nicht auf Schuld ſchließen läßt. Heuchelei war dabei nicht indicirt. Daß Wendt abſichtliche Lügen ſagen konnte, ergiebt der Punct des Gifttransports, aber daß er ſich im Aeußeren verſtellen konnte, wird nirgends erſichtlich. Am 11. Mai fing er, zu Anfang zur Wahrheit ermahnt, ſehr heftig zu weinen an, und deponirte das zunächſt weiter Vorkommende unter heftigem Schluchzen. Er blieb bei ſeiner Unſchuld, und ſehr glaublich ſetzte er hinzu: „wenn er ſich in einigen Hinſichten bisher ſchon verfangen habe, ſo komme dies blos daher, daß bei ſeinem unglücklichen Schickſal ſeine Gedanken mitunter ſich verwirrten, und er ſie nicht gehörig zuſammenhalten könne. Wegen ſeines Vergehens hinſichtlich der unwahren Angabe über den Gifttransport, und ſeines Benehmens gegen Haack glaube er ſich durch ſein nachheriges offenes Bekenntniß in etwas wieder gereinigt zu haben. — Hier trifft er ſelbſt den rechten Punct des Vorwurfs gegen ihn. Den Saal hält er neben Heeſer für ſchuldig, weil er geſagt habe, er wolle Alles bekennen, alſo Etwas zu bekennen haben müſſe. Die Neigung, Andere ſtatt ſeiner zu inculpiren, iſt hieraus nicht zu entnehmen, irgendwo mußte er doch den Thäter vermuthen, wie früher in der Wilhelms’ſchen Familie.

§. 16. Wendt’s Geſtändniſſe. Nunmehr beginnen die wichtigen Verhöre, in denen Wendt’s Geſtändniſſe erfolgen. Er war auf die bisher nachgewieſene Weiſe bereits ſo vorbereitet, daß man in Beihalt ſeiner perſönlichen Individualität und Lage wohl Geſtändniſſe erwarten konnte, wenn er auch unſchuldig war. Vor Allem iſt dabei, mit Rückblick auf das oben S. 199 f. Erwähnte, die aus ſeiner Gemüthsſtimmung hervorgehende Verwirrung

zu berückſichtigen, die noch dadurch vermehrt werden mußte, daß in den Verhören mitunter mit ihm in zu ausgedehnten Details und in zu anhaltenden Argumentationen über den Impuls zu ſeinen Anſichten, Angaben und Handlungen eingegangen ward, den er ſelbſt vielleicht, wie dies auch Einſichtigeren begegnet, nicht in deutlichem Bewußtſein aufgefaßt hatte, und den er bei einer gewiſſen Beſchränktheit wohl gar nicht aufzufaſſen vermochte, weniger noch in der Erinnerung wieder hervorzurufen im Stande war. (cfr. Hohbach, a. a. O.) Die Gegenſtände der Unterſuchung ſind Thatſachen (Stübel, Criminalverfahren, Th. 2. §. 653. Martin, Criminalproceß, edit. 4. §. 62. 60 e.) und das richterliche Fragrecht hat ſeine Grenzen (Mittermaier, Strafverfahren, Th. 2. §. 137.), deren Ueberſchreitung leicht eher zur Verwirrung, als zur Eruirung der Sache beitragen kann. Ferner tritt bei Wendt eine Eigenthümlichkeit hervor, die jetzt beſonders wirkſam werden mußte; die als Mißtrauen ſchon erwähnte Stimmung hatte bei ihm eine Tendenz zur Furcht erwirkt, die ſich in allgemeiner Exaltation bemerklich machte. Schon früher glaubte er ſich anſcheinlich gegen keine Gewaltthat mehr geſichert. So äußerte er mehrmals, daß man ihm nun auch das Haus über dem Kopf anſtecken werde, und dachte deshalb an eine Erhöhung des niedrigen Verſicherungsquanti in der Brandkaſſe, eine Aeußerung, die vielleicht bei dem Heeſer den Gedanken an dies Verbrechen angeregt hat. Ferner äußerte er, daß er ſeines Lebens nicht ſicher ſei, es könne ihm Jemand des Abends im Dunkeln auf der Straße eine Piſtole in den Nacken ſetzen und ihn erſchießen. Unklar herausgeſtoßene Ausbrüche des Ingrimms und Mißmuths! Mit ſolchen Bildern hatte ihn das Myſteriöſe der Vergiſtung erfüllt, und nun kam der Ruin ſeines Vermögens hinzu. Die Sequeſtration deſſelben war eingetreten. Das ſauer Erworbene ſah er verloren, ſeinen Nahrungsſtand vernichtet, ſeine Kinder ins Elend gebracht. Solchergeſtalt war ſeine Stimmung ganz dazu vorbereitet, die ihm vom Gericht vorgelegte Alternative des offenen Bekennens oder der Erwartung harter Maaßregeln anders aufzunehmen, als es hätte ſein ſollen. Von dem, was ein Gericht, ſeiner die Unſchuld ſchützenden Pflicht nach, darunter verſtanden haben werde, mochte ſeine Erziehung ihm keine Begriffe

Digitized by Google

beigebracht haben. Er ſtand auf einem Punct, auf dem es ihm wünſchenswerth ſcheinen mochte, der Sache dadurch ein Ende zu machen, daß er dem folgte, was er für den Willen des Gerichts hielt, um Mißhandlungen ſeiner Perſon dadurch wenigſtens abzuwenden. So trat er in das Verhör vom 13. Mai 1831, mit den Gefühlen, die ſich in ſeiner, oben S. 225 mitgetheilten Vernehmung lebhaft ausſprechen. Mit Details, wie ſie oben S. 226 bemerkt ſind, ward begonnen. Bei den unermüdlichen Vorhaltungen war es erklärlich, daß er ſich in einem, wie es hinterher im Protocoll heißt, überhaupt ſehr bedrückten Gemüthszuſtande befand. Aus ſeinem unſchicklichen Benehmen bei den Vorladungen des Gerichts ward ihm ein neuer Grund gegen die Reinheit ſeines Gewiſſens vorgehalten. Er erklärte dies damit, daß er über die vielfachen Vorladungen ärgerlich geworden ſei. Daß er dies geworden, war zwar unrecht, aber doch glaublich. Begütigendes fügte er hinzu. Es ward indeß beſſere Aufklärung verlangt, weil das nicht hätte der Fall ſein ſollen. Er antwortete nach längerem Beſinnen: „ja, lieber Herr Doctor, das iſt zwar wahr, aber" — hier ſtockte er, und nachher ſetzte er hinzu: „ich ſehe es ein, daß ich mich durch mein Benehmen vergangen habe." Etwas Anderes war hierauf nicht wohl zu antworten. Das Gericht bemerkt hierbei speciell den dabei eingetretenen, anſcheinlichen, ſehr gedrückten Gemüthszuſtand, ermahnte ihn nochmals eindringlich zur Wahrheit, „und ſtellte ihm vor, daß er durch deren Verfälſchung ſein Schickſal erſchwere, und daß er namentlich das Gericht zwinge, härter mit ihm zu verfahren, während ein freies und offenes Bekenntniß ihn mit Gott verſöhne, auch ſeinen Richtern die Ueberzeugung geben werde, daß er doch kein ganz verſtockter, des Mitleids unwürdiger Menſch ſei." Wiederum wurden ihm die Indicien gegen ihn vorgehalten, und Wendt gerieth hierbei zuerſt in ein Nachſinnen. Dies „von den härteren Maaßregeln und dem Bekennen" konnte er, wenn es auch vom Gericht nicht ſo gemeint war, allem Vorausgegangenen nach, ſo verſtehen, daß nur das Bekenntniß der That für Wahrheit genommen werde, und alſo wieder die Alternative zwiſchen Leugnen, härterem Verfahren und ſchwererer Strafe auf der einen Seite, und Geſtehen, milderem Verfahren und milderer Strafe auf der anderen

Digitized by Google

vorliege. Schon früher hatte ihm das Andringen des Verdachts die Worte ausgepreßt: „es ſei wohl das Beſte, daß er ſich und den Kindern das Leben nehme, dann wiſſe er doch, daß er geſündiget habe," (S. 212) eine zwar rohe, aber anſcheinlich doch das Bewußtſein der Unſchuld bezeichnende Aeußerung. Daneben wußte er (S. 218), daß man von ihm poſitive Beweiſe der Unwahrheit von Heeſer's Beſchuldigung forderte, die er nicht liefern konnte. Wenn nun dazu noch die obige Androhung im Verhör hinzu kam, ſo mochte ſich vor der Phantaſie des Mannes, der das Fürchterlichſte zu erwarten ſchon gewohnt war, der früher bereits ſagte, „nun iſt es ja ſo toll, daß man mich bald prügeln wird," im Verhör eine ſehr beſtimmte Perſpective bilden. Da glaubte er ſich denn in ſeinem Nachſinnen gedrungen, weniger die Wahrheit, als die vortheilhafteren Folgen des Bekennens zu erwägen. Indeß endete dieſes für dies Mal noch mit der Erklärung: „daß er dennoch unſchuldig ſei," und zwar mit dem Zuſatz: „Denken Sie mal, wenn ich mich nun für ſchuldig bekennte, und es ergäbe ſich, daß ich hierin nicht das Rechte geſagt, welchen Vorwürfen würde ich mich dann ausſetzen?" Hieraus ward deutlich, daß er unter Bekennen nur ein Zugeſtehen des Unwahren verſtand, das ihn von angedrohten größeren Uebeln freimachen ſollte. Auch ein Gedanke an das Gewicht der Wahrheit in ſich ſelbſt ſcheint hierbei aufzutauchen, nachdem ihn die frühere Verletzung derſelben rückſichtlich des Gifttransports darauf aufmerkſam gemacht hatte. Auch hierdurch ward das Gericht nicht abgeleitet, es bedeutete ihn nicht, daß er nicht bekennen dürfe, wenn es unwahr ſei, ſondern es hielt ihm von Neuem vor: „daß er durch hartnäckiges Leugnen nur die Sache erſchwere, ſeine Inhaftirung verlängere, und bei vorauszuſehenden Widerſprüchen ſich Strafe zuziehen werde." Damit ward wieder eine gedrängte Entwickelung der Indicien verbunden, wobei auch Verdacht gegen ihn von Seiten nahe mit ihm bekannter Perſonen vorkommen mußte. Da ward denn endlich in dem ſchweren inneren Kampfe, worin die zweifelhaften Intereſſen gegen einander und gegen die Wahrheit ſtritten, ſeine bisherige richtigere Ueberzeugung beſiegt, und er bekannte, jedoch nur mit folgenden Worten: „ich ſehe wohl, daß Alles mich verläßt, und daß ſelbſt meine

Digitized by Google

beſten Freunde gegen mich zeugen. Ich werde unter ſolchen Umſtänden unterliegen müſſen, und lieber, als daß ich noch lange im Gefängniß ſitze, und mich beſtrafen laſſe, will ich Alles zugeſtehen, vor Gott aber begehe ich mit ſolchem Zugeſtändniß eine Lüge." Bemerkt wird noch im Protocoll, „daß ihm, im Verlaufe des Verhörs mehrmals anſcheinlich ein Geſtändniß auf den Lippen ſchwebte. Er kam aber demnächſt nur mehrmals mit der Aeußerung hervor: „ich will lieber bekennen, daß ich an Allem Schuld bin, da ich mich doch verloren ſehe, aber Gott weiß, daß ich doch keinen Theil an der Sache habe." Genau haben wir alſo auch hier die Folge ſeiner Erklärung nicht. Nach dem aber was vorliegt, iſt der Sinn klar. Wendt ſagt, er wolle zugeſtehen, weil es ihm vortheilhafter ſei, aber die Wahrheit ſei es nicht. So wird ſich freilich ein vernünftiger Menſch, wo von einem Morde die Rede iſt, nicht leicht benehmen. Allein wir haben hier mit einem kurzſichtigen, abgematteten, durch Unglück abgeſtumpften Manne zu thun, der Nichts als ſchwarze Bilder um ſich ſieht, der in der richterlichen Function nur Ausübung der richterlichen Macht wahrzunehmen glaubt, der durch ſeine Stimmung zu umnebelt iſt, um eine Stütze in dem, ihm ohnehin vielleicht nicht klaren Gedanken zu erfaſſen, daß der ſprechende Richter der Perſon und Anſicht nach von dem unterſuchenden verſchieden ſei. Das Dunkel, das auf dem Verbrechen ruht, will ihm den Ausweg nicht zeigen, deſſen Nachweiſung das Gericht von ihm verlangt, und er meint ſich der Gewalt deſſelben hingegeben. So wird die Verzweiflung ſein Loos, deren Annäherung ſich ſchon in der eingetretenen Ruhe anzukündigen ſchien. Das Geſtändniß iſt nachher noch einige Male wiederholt, aber Alles geht dabei von dieſer erſten Quelle aus, und ſo wie es bisher vorliegt, kann es weder Glauben noch Verdacht bewirken. Der Grund, weshalb ein Bekenntniß überall auf irgend einigen Glauben gegen den Bekennenden Anſpruch macht, iſt der, daß man annehmen darf, er werde zu ſeinem Nachtheile Nichts anerkennen, als was wahr iſt (Martin, Criminalproceß, edit. 4. §. 79. [73.] u. Tittmann, über Geſtändniß und Widerruf, §. 1.) — es muß gegen ſein Intereſſe ſein, was als Geſtändniß gegen ihn angenommen wird. (Mittermaier, deutſches Strafver-

fahren, edit. 2. Th. 2. §. 154. p. 219. **Derſelbe**, vom Beweis im Strafproceſſe, 1834. p. 230.) — Dies iſt der oberſte Grundſatz bei allem Glauben an Geſtändniſſe, und wird gleich beſtritten, daß jedes Geſtändniß zum eigenen Nachtheil Glaubwürdigkeit verdiene, (v. Feuerbach, merkwürdige Verbrechen, Th. 2. p. 449.) ſo bleibt doch wenigſtens ſo viel gewiß, daß der Glauben an das Geſtändniß hinwegfallen muß, wenn kein Nachtheil, ſondern Vortheil von dem Bekenntniß erwartet wird. War mithin der Inculpat „ſo irregeleitet, daß er von ſeinen Ausſagen mehr hoffte als fürchtete, ſo iſt der Fall ganz verändert" im Vergleich mit dem, der gegen ſich eingeſteht, (Stübel, Criminalverfahren, Bd. 2, §. 734) und es iſt dem Bekenntniß überall kein Glauben beizumeſſen. Es fehlt die weſentlichſte aller Eigenſchaften des Geſtändniſſes, die des Grundes dafür, daß der Inculpat die Wahrheit habe ſagen wollen, und ſo muß auch jeder daraus abzuleitende Verdacht verſchwinden. (confer. Filangieri, Syſtem der Geſetzgebung, Th. 1. Cap. 10. 3. Abſatz.)

Für Wendt's Fall iſt im Vorſtehenden dargethan, daß er, wenn auch nicht nach der Abſicht des Gerichts, doch durch die protocollirten Aeußerungen deſſelben irre geleitet war. Nach ihren Worten konnte er es nur ſein, und daß er es wirklich war, ergiebt ſeine Erklärung: daß er nur des beſſeren Erfolgs wegen bekenne. Will man behaupten, kein Vortheil des Erfolges vom Geſtändniß könne ſo groß ſein, daß er die Laſt des Bewußtſeins, der Unſchuld ungeachtet für ſchuldig gehalten zu werden, der Regel nach aufwäge, ſo ſteht hier entgegen, daß Wendt ausdrücklich hinzufügt, es ſei das, was er bekenne, Unwahrheit. Und dies ſagt er, was bei ihm nicht leicht vorkommt, mit einem Anflug religiöſen Gefühls, der hier den Umſtänden nach ganz anders zu beurtheilen, als das frühere leichtſinnige Erbieten zum Eide. Hier iſt es alſo Thatſache, daß er die Wahrheit nicht hat ſagen wollen. Daß auch andere Perſonen in den vorliegenden Acten, in Folge des eingetretenen Verfahrens, auf dem Wege geweſen, Unwahres gegen ſich einzugeſtehen, ergiebt ſich rückſichtlich der Wilhelms'ſchen Tochter, betreffend die Brandſtiftung, und rückſichtlich der alten Kychenthal, betreffend die Vergiftung. — Soviel vom erſten Bekenntniß. Am folgenden Tage kam im Ver-

hör vom 14. Mai 1831 ein zweites Bekenntniß zu den Acten. Zuerſt ward Wendt im Allgemeinen eindringlich zur Wahrheit erinnert, und er ſchien dabei ſehr in Gemüthsbewegung zu gerathen, die eine Fortſetzung des geſtrigen inneren Kampfes andeutet. Dann folgen gerichtliche ſpeciell ausgeführte Vorhaltungen deſſen, was gegen ihn ſpreche, in einer Darſtellung, der man größtentheils nicht beitreten kann. Dabei wird anſcheinlich wieder die Gewißheit der Schuld vorausgeſetzt. Es heißt darin unter andern: „die Lüge wegen des Gifttransports ſei ein Beweis gegen ſeine Unſchuld, böſes Gewiſſen und die Furcht vor Entdeckung hätten ihn zu einem ſehr verdächtigen Benehmen veranlaßt," da ſich beides doch ſehr wohl anderweitig erklären läßt. Weiter heißt es: „Bei allen dieſen gerichtlichen Gründen könne er doch wohl kaum erwarten, mit der ferneren Behauptung ſeiner Unſchuld noch Etwas zu bezwecken. Für den Fall eines freien offenen Bekenntniſſes habe er zu erwarten, daß das Gericht mit Freuden Alles hervor ſuchen werde, was nur irgend zu ſeiner Entſchuldigung und zur Erleichterung ſeiner ihm bevorſtehenden Strafe gereichen könne." Hieraus durfte er abermals abnehmen, daß ihm die Strafe immer bevorſtehe, daß auf den Fall weiteren Leugnens der Vortheil, vom richterlichen officio ſeine Entſchuldigungsgründe ermittelt zu ſehen, nicht geſtattet, und daß damit überhaupt Nichts zu bezwecken ſei. Wendt, „im fortwährend ſehr bedrückten Gemüthszuſtande," brach zuletzt in Thränen aus, und jammerte über ſeine Kinder. So beſtürmt, wie er war, wollte er ſich näher noch erſt über die Folgen, die bei ihm entſcheiden ſollten, vergewiſſern. Er „meinte, was die Welt ſagen werde, wenn er ſich zu der Handlung bekenne? Er habe ja wohl gar zu große Strafe zu erwarten, komme lebenslänglich nicht wieder los, wenn er ſich zur Anſtiftung der Vergiftung bekenne, und werde ſein ganzes, mit ſaurem Schweiße erworbenes Vermögen verlieren." So war es alſo die Rückſicht hierauf, die er in die Wage legte, nicht die Rückſicht auf die Wahrheit. Das Gericht gab ihm wiederholt, auf den Fall des Bekenntniſſes, die dafür ſchon erwähnte Verſicherung, und die der thunlichſten Sorge für ſeine Kinder. Endlich erklärte er: „So will ich es denn zugeſtehen, um die Vergiftung meiner Frau gewußt

und dieſelbe veranlaßt zu haben.“ Nach der ganzen bisherigen Erörterung war dies Geſtändniß das Reſultat der erhöheten Angſt, worin er verſetzt worden, und als pſychiſch erzwungen von ihm abgelegt. Er wurde hierauf weiter befragt, was ihn zu einer ſolchen Handlung beſtimmt habe, und jammernd erwiederte er Nichts, als: „ach du barmherziger Gott!“ was er mehrmals wiederholte. So ward Angſt von Neuem thätig, und er wußte nicht, was er antworten ſollte. Indeß hatte das Gericht ihm bei der Vorhaltung der Indicien vorgeſagt: „es ſei durch ſein Benehmen und durch Zeugen-Ausſagen beſtätigt, daß bei dem boshaften Charakter ſeiner verſtorbenen Frau kein eheliches Glück, ſondern vielmehr Unfriede und Streit zwiſchen ihnen Statt gefunden habe.“ Das half ihm bei weiterem Nachſinnen aus, und er erklärte ſpäterhin auf wiederholte Befragung: „Die Bosheit meiner Frau hat mich veranlaßt ihr nach dem Leben zu trachten.“ — Bei dem ſchroffen Gegenſatz, worin dies mit anderen angeführten Aeußerungen von ihm ſteht, möchte er vielleicht nicht ohne die Suggeſtion hierauf gekommen ſein, und nun hat überdies der Sinn des Worts Bosheit, ſo iſolirt als es hier ſteht, einen anderen Charakter, als den, worin es früher öfter in Bezug auf die Frau vorkommt, und blos die Heftigkeit des Temperaments bezeichnet. Länger als bis hierher hielt nun auch die Wirkung der künſtlichen Stimmung, in welcher Wendt ſich befand, nicht aus. Er fühlte ſich wieder zur Behauptung ſeiner Unſchuld zurückgezogen, und nach dem Schluſſe des Verhörs wird bemerkt, daß Wendt, „der bis zur Einräumung ſeines Verſchuldens ſehr betrübten Gemüths zu ſein ſchien, lamentirte und weinte, nachher und zwar von dem Zeitpunct an, wo er ſeine Schuldloſigkeit wieder geltend zu machen ſuchte, die Faſſung wieder gewann.“ Dieſer Wandel ſeines Verhaltens iſt zu beachten. Viele Erfahrungen beweiſen, daß der ſchuldbelaſtete Inquiſit, ſo lange er nicht eingeſtanden hat, alle Zeichen eines von innerer Unruhe gequälten Menſchen an ſich trägt, während ſein Weſen, wenn das Geſtändniß abgelegt iſt, die innere Ruhe und die Entlaſtung des Gewiſſens ausſpricht. (Mittermaier, Beweis im Strafproceſſe, S. 228.) Iſt es nun ſolchergeſtalt der Uebergang der Verſtellung zur Wahrheit, der durch den Eintritt größerer Ruhe bezeichnet wird,

Digitized by Google

ſo iſt auch im umgekehrten Falle, wenn ſich dieſer Eintritt bei Rückkehr vom Geſtändniß zur Unſchuldsbehauptung ereignet, derſelbe ein Zeichen für die Wahrheit der letzteren. Allemal gehört es zu den bekannteſten Pflichten des Criminalrichters, daß er im Zweifel der Anſicht folge, welche dem Angeſchuldigten am wenigſten nachtheilig iſt. (L. 155. §. 2, D. de regul. jur. [50, 17.])

Den Anlaß zur erwähnten Zurücknahme des Geſtändniſſes gab die nun folgende Frage nach der Art und Weiſe, wie die Vergiftung bewerkſtelligt worden, und eben dies iſt wieder mit ſeiner Unſchuld am Leichteſten zu vereinbaren. Er wußte von dem Wie? aus ſich ſelbſt Nichts; vorgeſagt war ihm darüber vom Gerichte auch Nichts, alſo mußte er, um die Rolle des Schuldigen fortzuſetzen, erſt auf genügende Mittel zur Kenntniß hiervon denken. Die Worte, deren er ſich hierbei bediente, waren dieſe, „ich bitte, mich vor allen Dingen dem Heeſer und Saal hier vor Gericht gegenüber zu ſtellen; bleiben dieſe dann bei ihren Behauptungen, dann will ich weiter gar Nichts beſtreiten, und mich gefangen geben, obwohl ich unſchuldig bin.“ — Dieſe Beiden ſollten ihm die Umſtände näher ſuppeditiren, vielleicht hoffte er auch immer noch Anerkennung ſeiner Unſchuld von ihnen. Dann heißt es weiter: das Gericht habe ſich vielfältig bemüht, die ungeſchminkte Wahrheit herauszubringen: „Er erwähnte hierbei wiederholt: ich ſehe ein, daß Alles ſich zu meinem Verderben verſchworen hat, und daß ich mit meinem Verneinen doch nicht gegen die vielen Gründe ankomme, welche in den Acten bereits für mein Verſchulden geſammelt worden ſind. Lieber, als daß ich noch lange ſitze, mich immer mehr feſt und feſt rede, und mir am Ende Züchtigung zuziehe, will ich freiwillig einräumen, was mir noch nachtheiliger ſein würde, wenn ich es mir abzwingen ließe. Bleiben Heeſer und Saal, wenn ſie mir von Angeſicht zu Angeſicht gegenüber ſtehen, ihren Angaben getreu, dann laß es gehen wie es will, dann will ich, obgleich ich unſchuldig, Alles zugeſtehen.“

Die bezeichneten Worte: „vielfältig“ und „wiederholt“ beweiſen auch hier das oben Bemerkte, und in den Rationen der zweiten Urthel Hervorgehobene, daß es bei ſo wichtigen Puncten der Verhandlung an einem ganz treuen Bilde derſelben fehlt. Es wird dabei dem Spruchrichter

Digitized by Google

unthunlich, eine jede Schattirung der Gedankenreihe ſo aufzufaſſen, als ſei er ſelbſt zugegen geweſen. Immer aber wird dabei doch ſoviel erſichtlich, daß Wendt ſich auf ſeinem unverſtändigen paciscirenden Standpunct durch Einwilligung nur gefallen laſſen will, was Zeugniſſe ergeben, nicht, daß er die Wahrheit zum Grunde legt. Wendungen und Ausdrücke gehen hier, wie auch ſonſt, nur auf ein Zugeben, Gefallenlaſſen, nicht auf Angabe des Richtigen hinaus. Das „feſt und feſt reden" kann, wie die Worte vorliegen. eben ſo wohl vom Feſtreden in der Angabe, wie er die Vergiftung bewirkt habe (und da er hiervon Nichts wußte, waren Verwickelungen dabei kaum vermeidlich,) verſtanden werden, als vom Feſtreden in Behauptung der Unſchuld. Der Bezug auf Züchtigungen beweiſet, daß er in den angedroheten härteren Maaßregeln Schläge befürchtete. Das „Abzwingen" ſpricht aus, daß er ſich in den Zuſtand des moraliſchen Zwanges verſetzt ſah, und das „laß es gehen, wie es will," legt den Zuſtand der Verzweiflung am Ausgange dar, welchem er doch noch die Behauptung der Unſchuld hinzufügte. Anſcheinlich bis hierhin gehörte das Verhör zu denen, die ohne Gegenwart eines Beiſitzers abgehalten worden, und eben dies war mit dem des vorigen Tages ganz der Fall. Man erſieht daraus, wie wenig das Gericht beſorgt war, ſich gegen den Vorwurf des moraliſchen Zwanges zu ſichern, zu deſſen Entfernung die Theilnahme des Beiſitzers am Geſchäfte doch mit beitragen muß. Beim Schluſſe des Verhörs begehrt Wendt noch einmal die Confrontation mit Heeſer und Saal, läßt, indem er von Beiden redet, einen etwas gekränkten und gereizten Ton vernehmen, und hält Beide für die Thäter; „wollten ſie ihn durchaus unterdrücken, ſo könne er freilich Nichts mehr anfangen." Hieraus iſt nichts gegen ihn zu folgern; irgend Jemand mußte es gethan haben, Beide ſtanden ihm gleich nahe, und „ſeine nächſten Freunde waren als ihm entgegenſtehend" vom Gerichte angeführt. Wiederum, am folgenden Tage, den 15. Mai, ward Wendt weiter verhört, und zu Anfang ebenfalls ohne Beiſitzer. Zuerſt fuhr Wendt fort, ſich in der Art als in der letzten Hälfte des geſtrigen Protocolls zu erklären, und das Gericht redete ihm wegen Ablegung eines weiteren Bekenntniſſes zu, er blieb aber bei ſeinen Erklärungen, und zuletzt ließ

Digitized by Google

man ihm unverhalten ſein, daß er in ſeinem Benehmen einen höchſt unverſtändigen und ſträflichen Weg eingeſchlagen habe. Wie dies Alles näher verhandelt worden, iſt mit verſchiedenen anderen Puncten erſt am Schluſſe des Protocolls nach Abführung des Wendt verzeichnet. Der Grund dieſer Art der Protocollführung iſt nicht angegeben. Hiernach heißt es: „Wie Wendt ſich zu Anfang wiederholt dahin ausſprach, daß er die Vergiftung angezettelt habe, und dann immer hinzufügt, er geſtehe dies blos, weil er ſähe, daß er doch nicht anders aus der Sache komme, und weil er Züchtigung befürchte, da wurde ihm vom Herrn Inquirenten allerdings ſein unverſtändiges Benehmen mit etwas harten Worten vorgehalten und ihm namentlich erklärt: (ob ſonſtige Härte noch gemeint ſei, iſt nicht erſichtlich) „er beurkunde ſich durch ſein Benehmen als einen nichtswürdigen Menſchen, mit welchem man gar keine Umſtände machen, und gegen welchen man härter, als bisher verfahren werde, wenn er keinen beſſern Weg einſchlage. Von Schlägen und dergleichen, wovon im Laufe des Verhörs der Arreſtant ſich zu fürchten bisweilen angab, iſt nicht die Rede geweſen." Drohung war alſo doch immer da, auf den Fall, daß er keinen beſſern Weg einſchlüge. Das Gericht konnte unter dem „beſſern Weg" verſtehen, daß Wendt entweder rein leugne, oder rein zugeſtehe, den Auftrag ertheilt zu haben. Wendt aber konnte, wenn es ihm nicht anders verdeutlicht ward, unter dem beſſern Weg eben ſowohl das reine Geſtändniß allein verſtehen; daß ihm Verdeutlichung geworden, liegt nicht vor, und eben ſo iſt erſichtlich, daß er es nur ſo verſtand. Auch hier kann alſo das nachfolgende Geſtändniß der Wirkung nach nicht anders beurtheilt werden, als wie ein wirklich erzwungenes. Ob Schläge genannt waren, iſt gleichgültig; der Drohung nach mußte er ſie fürchten. Was kann ein Menſch, mit dem gar keine Umſtände gemacht werden ſollen, der nichtswürdig genannt wird, Anderes erwarten? und welchen Eindruck müſſen dieſe Bezeichnung und die erſchreckende Drohung, was damit auch gemeint ſein mag, auf einen Menſchen machen, der ſich in der Angſt der Verzweiflung gegen Erpreſſung eines unwahren Geſtändniſſes wehrt? So vorbereitet erklärte Wendt, der Folge des Protocolls nach, zunächſt, „daß er Heeſer veranlaßt habe, ſeine,

des Wendt's, Frau zu vergiften," dann, befragt über die Veranlaſſung, welche ihn beſtimmt habe, ſo gegen ſeine Frau zu verfahren: „ich habe geſtern geſagt, daß die Bosheit meiner Frau meine Handlung beſtimmt habe, und dabei muß ich auch heute bleiben." Nun heißt es weiter: „Demnächſt gab er auf Befragen noch ab:" — und es folgt ſeine Ausſage. Dieſe geht zunächſt dahin: Saal habe um die Vergiftung gar nicht gewußt, Wendt habe ihm nur geſagt, er wolle verreiſen, und Saal ſolle der Wirthſchaft vorſtehen. Dann aber folgt die Angabe des Auftrags zur Vergiftung an Heeſer, und zwar mit ſpeciellen Umſtänden. In Anſehung dieſer Specialien wird es darauf ankommen, ob ſie mit den ſonſtigen Umſtänden, namentlich mit Heeſer's Angaben übereinſtimmen, und wenn dies der Fall iſt, ob Wendt, als Unſchuldiger, ſie wiſſen konnte. Letztere Rückſicht wird in den Art. 53, 54, 60 der P. H. G. O. zwar nur zu einem anderen Zwecke hervorgehoben, ſie iſt aber ſo ſehr aus der Natur der Sache hervorgehend, und überall bei der Glaubwürdigkeit des Geſtändniſſes ſo wichtig, daß ſie auch da, wo von einem bloßen Verdachte die Rede iſt, nicht übergangen werden darf.

Die Angabe der einzelnen Umſtände lautet folgendergeſtalt: „Den Burſchen Heeſer beauftragte ich auf dem Taubenboden, zur Vergiftung meiner Frau und gab ihm dabei eine Quantität von Arſenik, es mochten wohl ſo drei Haſelnüſſe voll ſein, in blaues Papier eingeſchlagen, mit dem Auftrage, dieſes Gift zum Zweck der Vergiftung meiner Frau in die beknüttete Kanne und den Theekeſſel hinein zu werfen. Nachher ſprach ich mit Heeſer, einige Tage vor meiner Abreiſe, nochmals über die Sache auf dem großen Boden über dem Vorderhauſe, wo wir die Bretter bearbeiteten, welche zur Dachrinne verwendet werden ſollten. Heeſer erklärte ſich bereit, meinen Auftrag auszuführen und nahm auch das Gift zu ſich, welches ich meine, aus der Weſtentaſche genommen zu haben. Wo er dieſes Gift aufbewahrt hat, das weiß ich nicht. Ich habe ihm für die Ausrichtnng verſprochen, daß ich ihn Geſelle werden laſſen, auch mit einem Anzuge verſehen wolle. Weiter habe ich ihm Nichts verſprochen, oder gegeben, auch Nichts aufgeſchrieben. Wir haben auch nach unſerm Zuſammenſein auf dem Vorhausboden gar nicht wieder über die Sache ge-

Digitized by Google

redet." — Wendt konnte die von Heeſer angegebenen Umſtände kennen, wenn ſie ihm von Letzterem bei der Confrontation vorgeſagt worden, und daß dies der Fall war, kann, ſo wahrſcheinlich es auch iſt, bei der vorliegenden Art der Protocollführung nicht vollſtändig aus den Acten erkannt werden. Bei mehreren Umſtänden iſt es jedoch erwieſen, wie bereits oben S. 214 (Abſ.) näher ausgeführt worden. Unterſtützt wird dies ferner dadurch, daß, wie auch in der erſten Defenſion für Wendt angeführt iſt, faſt alle am 15. Mai von Wendt hier angegebene Specialien nur in ſo weit mit Heeſer's Angaben übereinſtimmen, als dieſe Angaben ſchon vor der Confrontation mit Heeſer vorlagen, daß ſie aber in den übrigen Puncten, welche Heeſer nachher weiter angab, von ihnen differiren, ob dies gleich Gegenſtände betrifft, die Wendt, wenn er ſchuldig war, wiſſen mußte. Daneben laſſen ſich auch die Quellen, woraus Wendt bei dem erzwungenen Bekenntniſſe die Angabe hernahm, nachweiſen. Das Uebereinſtimmende beſteht in den beiden S. 214 (Abſ.) f. erwähnten Puncten, welche von Heeſer ſuppeditirt worden, und die von ihm früher angegeben waren, ſo wie ferner in dem Umſtande, daß der Antrag zur Vergiftung auf dem Taubenboden geſchehen ſei. Auch dies war, ebenfalls bereits vor der Confrontation von Heeſer vorgebracht, und kann alſo auf gleiche Weiſe in das Geſtändniß vom 15. Mai eingefloſſen ſein. Außerdem war von Heeſer erwähnt, daß Wendt bei dem Antrage das Packet mit Gift aus der Taſche gelangt habe, und auch dies kommt in Wendt's Angabe vor. Daß Heeſer dabei der Hoſentaſche erwähnt, und Wendt ſagt, er meine, es ſei die Weſtentaſche, mag in einer Verwechſelung von Seiten des Letzteren liegen. Bei allen übrigen Puncten in Wendt's Special-Angaben iſt eine weſentlichere Differenz erſichtlich, und dieſe betreffen Gegenſtände, die Heeſer erſt nach der Confrontation angegeben hat. Wendt ſtellt den Hergang des Auftrags ſo dar, daß derſelbe auf dem Taubenboden bereits abſolvirt worden. Er ſagt: „den Burſchen Heeſer beauftragte ich auf dem Taubenboden zur Vergiftung meiner Frau, und gab ihm dabei eine Quantität von Arſenik, mit dem Auftrage u. ſ. w." Nachher, ſagt er, ſei eine weitere Unterredung eingetreten, aber was dann von Bereit-

erklärung folgt, ſo wie, daß Wendt das Giftpacket aus der Taſche gezogen, und Heeſer es angenommen habe, iſt, wegen des erwähnten „gab ihm dabei" nur auf das erſte Factum auf dem Taubenboden zu beziehen. Dies iſt jedoch ganz gegen die, von Heeſer nach der Confrontation aufgeſtellte Behauptung, daß er erſt ſpäterhin an einem andern Orte den Auftrag angenommen und das Gift in Empfang genommen habe. Ferner giebt Wendt als den Ort der ſpäteren Beſprechung den großen Boden über dem Vorderhauſe an. Heeſer hingegen bezeichnet und benennt an den angeführten Stellen den Spänezboden als den Ort einer folgenden Unterredung, und dieſer iſt in dem neu erbaueten Hinterhauſe, von dem Boden des Vorderhauſes ganz getrennt, befindlich. Auch hier, ſagt Heeſer, ſei der Auftrag noch nicht angenommen, ſondern erſt am Tage darauf in der Wohnſtube. Eben ſo ſcheint auch die Angabe des Giftquantums im Packet verſchieden. Wendt ſagt: es möchten wohl ſo drei Haſelnüſſe voll geweſen ſein, Heeſer hingegen giebt mehr an: das Packet habe ungefähr zwei Zoll Länge und Breite gehabt, und ungefähr vier Theelöffel voll enthalten. Ein anderes Mal ſpricht er von vier bis höchſtens fünf Theelöffeln voll. Auch iſt aus den Reſultaten der chemiſchen Unterſuchung des Inhalts der Gefäße, die beim Bereiten und Trinken des vergifteten Kaffee's gebraucht worden, zu erſehen, daß viel mehr als drei Haſelnüſſe voll in Heeſer's Händen geweſen ſein müſſe. Die Glasröhre enthält ſichtlich allein ſchon mehr, als die von Wendt angegebene Quantität, und doch iſt dies lediglich derjenige Arſenik, welcher blos durch Auswaſchen aus einer der Kaffekannen allein genommen worden, oder vielmehr nur ein Theil deſſelben. Dazu kommt außerdem der Arſenik, der in einer zweiten Kanne geweſen, ferner der übrig im Kaffee verbliebene und der beim Trinken des Kaffee's mit demſelben conſumirte. Endlich iſt auch nur ein Theil des Packets in den Kaffee geſchüttet, ein anderer, die Hälfte, iſt von Heeſer zurückbehalten und nachher bei Seite gebracht. Will man etwa die beiden Angaben von Wendt und Heeſer über das Quantum nicht ſehr different finden, wie ſie es doch ſind, ſo bleibt dem Vorſtehenden nach Wendt's Angabe doch immer von der thatſächlichen

Digitized by Google

Wahrheit weit entfernt, und dies entſcheidet am ſicherſten dafür, daß ihn ſeine Angabe nicht inculpirt. Ihre Quelle war eine ungefähre, aber irrige Annahme. Völlig differirend iſt weiter die Angabe Beider über das Gefäß, worin das Gift, dem Auftrage zufolge, hat geſchüttet werden ſollen. Dieſer Gegenſtand iſt ſowohl an gegenwärtiger Stelle, als auch ſonſt, namentlich rückſichtlich Heeſer's, für wichtig zu achten, und bedarf deshalb näher eingehender Erörterung, wie ſich denn auch die Unterſuchung über die erwähnten Gefäße umſtändlich verbreitet hat. Im Wendt'ſchen Hausſtande waren für den Kaffee, den die Eltern, die Kinder, Geſellen und Lehrburſche tranken, zwei Kannen in Gebrauch, eine beknüttete ſchwarze und eine unbeknüttete braune. Der Gewohnheit nach ward die ſchwarze dazu benutzt, daß der Kaffee darin gekocht ward, demnächſt ward er in die braune übergegoſſen, und aus dieſer ward zum Trinken eingeſchenkt. Nun behauptet Wendt, der Auftrag ſei dahin gegangen, das Gift in die ſchwarze Kanne, Heeſer hingegen ſagt, dahin, es in die braune zu ſchütten. Man kann nicht etwa ſagen, Heeſer müſſe im Irrthum ſein, weil es natürlicher ſei, das Gift in die Kanne zu ſchütten, worin der Kaffee gekocht werde, indem dann mehr Wirkſamkeit zu erwarten, und Heeſer habe es auch wirklich in die ſchwarze Kanne geſchüttet, da ſich in dieſer nachher bei der Unterſuchung Arſenik gefunden habe. Daß er ſich darin gefunden hat, iſt richtig, alles Uebrige aber widerlegt ſich aus den Acten. Zunächſt ſagt Heeſer nie anders, als daß das Einſchütten nicht in beide Kannen, ſondern nur in eine geſchehen iſt; und daß dies die braune geweſen, und mithin in die ſchwarze das Gift nicht geſchüttet worden ſei, ergiebt ſich folgendergeſtalt. Der Profeſſor Möhl, durch den die chemiſche Unterſuchung des in den Kannen verbliebenen Kaffee's geſchehen iſt, fand zwar in **beiden** Kannen Arſenik, allein in der braunen Kanne auf eine „ihm ſchaudererregende" Weiſe eine bedeutend größere Menge als in der ſchwarzen. Dies würde nicht zu erklären ſein, wenn der Arſenik von Heeſer in die letztere geſchüttet wäre, da der Arſenik, wie auch der Doctor Moſt, der Arzt der Wendt'ſchen Familie, in ſeinem Erachten bemerkt, vermöge ſeiner ſpecifiſchen Schwere im Kaffee zu Boden ſinkt, alſo in größerer Quantität in der ſchwarzen Kanne

Digitized by Google

geblieben ſein würde, wenn er blos beim Ausgießen des Kaffee's aus dieſer, worin noch ein Reſt des Kaffee's verblieb, in die braune gekommen wäre. Ferner würde der Arſenik, wenn er in die ſchwarze Kanne von Heeſer geſchüttet wäre, am folgenden Morgen vor dem Kaffee-Kochen größtentheils weggegoſſen ſein. Die verſtorbene Wendt ſagte nämlich auf ihrem Krankenbette aus: „ich hätte den Nachmittag vorher,“ dies war, ehe Heeſer Gift einſchüttete, „den alten Kaffee wieder aufgekocht, und goß am folgenden Morgen das Klare ab, goß den dicken Kaffee weg, und kochte nun den klaren Kaffee mit dem friſchen zuſammen auf. Die Nacht hindurch hat die Kanne mit dem alten Kaffee in der Küche geſtanden. — Dieſemnach würde der Arſenik, wäre er in die ſchwarze Kanne geſchüttet, zwar auch den Kaffee in derſelben vergiftet haben, allein der Bodenſatz, der ſich in der Nacht darin gebildet hätte, würde mit weggeſchüttet ſein, und es hätte überall kein ſo großer Rückſtand von Arſenik in dem Kaffee, am wenigſten in der braunen Kanne, haben vorgefunden werden können. Dazu kommt Heeſer's ſehr beſtimmte und umſtändliche Angabe. Zwar ſagt er früherhin, die Wendt'ſche Küche ſei bekanntlich mitten im Hauſe belegen, und ohne Fenſter nach Außen hin, mithin ganz dunkel. Auch habe er die Handlung des Gifteinſchüttelns ſo im Fluge vollbracht, und nicht genauer darauf regardirt, ob ſchon Kaffee in der Kanne ſei. Allein ſpäterhin ſpricht er ſich ſo aus: „Meiſter Wendt hatte mir allerdings den Auftrag gegeben, das Gift in die braune Kanne zu ſchütten, demgemäß habe ich auch das mir zugeſtellte Gift zunächſt nur in dieſe Kanne hineingethan. Die Kanne war leer und man konnte den weißen Arſenik ganz deutlich auf dem Boden derſelben liegen ſehen. Sie ſtand auf dem Tiſche neben dem Fenſter, wo es ſo helle war, daß ich dies beim Einſchütten bemerken konnte. Damit nun das weiße Pulver in der Kanne nicht entdeckt werden möge, ging ich zum Feuerheerde hin, nahm den dort ſtehenden Theekeſſel, legte den Deckel ab, ging zum Küchentiſche hin, worauf die Kanne ſtand, und goß in letztere aus dem Theekeſſel eine nicht große Quantität Waſſer hinein. Hierauf ſchüttete ich die Kanne um, goß das Waſſer aus ſelbiger u. ſ. w.“ Dann weiter hin: „der Arſenik in der Kanne erhielt durch die

Anfeuchtung eine gräuliche dunklere Farbe." Auch beſtätigt der Apotheker, Doctor Witte, daß ſolche Veränderung der Farbe durch Anfeuchtung beim Arſenik ſehr wohl möglich ſei, wenn er nicht rein, ſondern, wie oft vorkomme, mit Unreinigkeiten vermiſcht ſei. Das auf vorhergehender Seite zuletzt mit geſperrter Schrift Gedruckte ſtimmt mit der im weiter Folgenden detaillirt nachzuweiſenden Beachtung des Einzelnen zuſammen, und das Liegenſehen auf dem Boden konnte wohl nicht Statt haben, wenn die Kanne nicht leer war. Leer war aber damals nicht die ſchwarze, ſondern nur die braune Kanne. Die Wendt'ſche Tochter Margaretha ſagte: „ich habe es ſelbſt geſehen, daß meine Mutter am Montag Morgen, den 25. October, (Tag vor der Vergiftung) Kaffee in der alten (ſchwarzen) Drahtkanne gekocht und in die andere (braune) eingegoſſen hat. Hiervon haben wir am Montag Morgen getrunken. Es blieben noch ein paar Taſſen übrig, welcher in derſelben Kanne wieder nach der Küche gebracht wurde, und dort ſtehen blieb. Gleich nach Tiſche machte meine Mutter dieſen Kaffee in einem Topfe warm," dadurch ward alſo die braune Kanne leer, „und aus dieſem Topfe goſſen wir den Kaffee in die Taſſen." Geſehen hat ſie das Eingießen in den Topf zwar nicht, aber „ſie weiß doch, daß ihre Mutter nie in der Kanne ſelbſt Kaffee aufzuwärmen pflegte," und das Einſchenken aus dem Topfe beſtätigt deſſen Gebrauch. Die braune Kanne blieb alſo leer ſtehen, die ſchwarze hingegen war nicht leer. Der alte Kaffee, der S. 240 nach der Ausſage der Verſtorbenen am folgenden Morgen noch einmal zu benutzen war, verblieb in der ſchwarzen Kanne, was auch den Schlußworten dieſer ihrer Ausſage gemäß iſt. Daß in derſelben die ſchwarze Kanne gemeint war, ergiebt ſich daraus, daß die Ausſage als Antwort auf folgende Frage erfolgte: „ob ſie beim Kochen des Kaffee's in der (ſchwarzen) Drahtkanne den alten Kaffee vom vorigen Tage darin gelaſſen, oder ihn weggeſchüttet habe?" Ferner ſagt Margarethe Wendt gleichfalls, daß der alte Kaffee in der (ſchwarzen) Drahtkanne geblieben ſei. Dann erwähnt auch die ebenfalls dort angeführte Angabe Heeſer's, daß die Kanne auf dem Tiſch geſtanden habe, und dies war nur der Fall mit der braunen. Die Kychenthal ſah am Nachmittage des Einſchüttens die ſchwarze auf dem

Feuerheerde, bemerkte aber die braune dort nicht, ſie meint, ſolche möge wohl auf dem Tiſche geſtanden haben. Endlich ſagt auch Heeſer ſelbſt, „die ſchwarze habe auf dem Heerde geſtanden.“ Nach allen dieſen Umſtänden iſt es klar, daß Heeſer den Arſenik in die braune Kanne geſchüttet hat. Wie dennoch Arſenik auch in die (ſchwarze) Drahtkanne gekommen, wird aus dem ganzen Hergang erſichtlich, und dieſer iſt folgendermaßen aufzufaſſen. Die verſtorbene Wendt kocht am 25. Oct. Nachmittags den alten Kaffee in der ſchwarzen Kanne von Neuem auf. So bleibt dieſe Kanne mit dem Aufgekochten ſtehen, und Heeſer ſchüttet den Arſenik in die braune Kanne. Am folgenden Morgen gießt die Wendt zuerſt das Klare aus der ſchwarzen Kanne ab in die braune hinein, in welcher es ſich nun mit dem Arſenik vermiſcht. Daß dies Abklären nicht in ein anderes Gefäß, etwa den beim Aufwärmen vorkommenden Topf geſchehen iſt, ergiebt ſich deutlicher noch, als aus der Angabe der Verſtorbenen, aus der beſtimmten Angabe ihrer Tochter, wenn dieſe ſagt: „der Kaffee, den meine Mutter am Nachmittage vor der Vergiftung aufgekocht, iſt in der (ſchwarzen) Drahtkanne ſtehen geblieben, und am folgenden Morgen hat ſie dieſen Kaffee in die braune Kanne eingeklärt. Sie hat hierauf das Dicke aus der Drahtkanne weggeſpült, den in die braune Kanne eingeklärten Kaffee wieder in die Drahtkanne gegoſſen, neuen Kaffee hinzugethan, und den Kaffee zuſammen gekocht, ihn wieder in die braune Kanne eingeklärt und aus derſelben ausgeſchenkt.“ Deponentin hat freilich dieſes Verfahren am 26. October Morgens nicht mit angeſehen, aber ſie weiß doch, daß ihre Mutter ſtets ſo verfuhr, wenn Kaffee übrig blieb. Durch dieſes bezeichnete Zurückſchenken aus der braunen Kanne in die andere iſt Arſenik mit übergegangen, und ſo kommt es, daß nachher auch in dieſer anderen Etwas davon gefunden worden. Wo von der Margaretha Wendt des Gebrauchs eines Topfes erwähnt wird, bezieht ſich dies blos darauf, daß zum Trinken am Nachmittag der Kaffee in denſelben eingegoſſen worden. Hiermit ſtimmt freilich diejenige Verfahrungsweiſe anſcheinlich nicht überein, welche Heeſer als die gewöhnliche angiebt. Nach dieſer würde das ältere Klare nicht in die braune Kanne, ſondern

Digitized by Google

in einen Topf zum Aufwärmen einſtweilen eingegoſſen worden ſein. Allein des Aufwärmens bedurfte es ja des Morgens nicht, wo ein neues Aufkochen zugleich mit eintrat, und man muß annehmen, daß die 14jährige Tochter die Verfahrungsart der Mutter beſſer kannte, als Heeſer, der keine Gelegenheit hatte, bei dem Verfahren zugegen zu ſein. Auch findet ſich in der Ausſage der Mutter Nichts, was Heeſer's Angabe unterſtützte. Uebrigens hatte Heeſer nach ſeiner Darſtellungsart des gewöhnlichen Verfahrens, ein Intereſſe dabei, das Gift nicht in die ſchwarze, ſondern in die braune Kanne zu ſchütten. Denn danach erhielten Geſellen und Lehrburſchen, wenn es überall zum Kochen des Kaffee's kam, das Ihrige von demſelben ſo, daß es gar nicht zuvor in die braune Kanne kam. Es ward nämlich hiernach der am Tage zuvor wieder aufgekochte alte Kaffee erſt in einen Topf abgegoſſen und in dieſem ans Feuer geſetzt. Daneben ward friſcher Kaffee in der ſchwarzen Kanne gekocht, und nur von dieſem in die braune für die Familie, ſo viel als für dieſe erforderlich, abgegoſſen. Demnächſt erſt ward zu dem in der ſchwarzen verbliebenen Reſt des neugekochten Kaffee's der alte Kaffee aus dem Topfe hinzugegoſſen, und nun unmittelbar aus dieſer Kanne für Geſellen und Lehrburſche eingeſchenkt. Das oben S. 239 bis hierher Angeführte zeigt, wie ſehr es mit den Depoſitionen und allen Umſtänden übereinſtimmt, daß Heeſer den Arſenik in die braune Kanne geſchüttet hat, auch iſt er ſelbſt in ſeinen Angaben ſtets dabei geblieben, das Gift nur in dieſe und gerade in dieſe geſchüttet zu haben. Daneben iſt anzunehmen, daß er, wenn er von Wendt Auftrag, und namentlich Beſtimmung über die Wahl der Kanne erhalten hatte, dieſe Beſtimmung nicht werde überſehen oder ſich darin geirrt haben, indem er auftragsmäßig verfahren wollte. So müßte alſo die Vorſchrift auch auf die braune Kanne gerichtet geweſen ſein. Dann aber hebt Heeſer, auch von Anfang an, die Wahl der braunen Kanne als inſtructionsmäßig beſonders hervor. „Er habe,“ ſagt er ein anderes Mal, „ſo des Nachmittags, wenn die Frau allein trinke, das Gift in die braune, auf dem Tiſche ſtehende Kanne ſchütten ſollen. Er beſinne ſich hierauf mit völliger Gewißheit.“ Weiterhin ſagt er: „daß ich die braune Kanne zum Einſchütten

wählte, hat ſeinen Grund in der Statt gefundenen Beſprechung mit Meiſter Wendt und Saal. Mein Auftrag lautete ausdrücklich dahin, daß ich dieſe Kanne wählen ſollte, wegen der Art und Weiſe, wie die Meiſterin ſie zu benutzen pflegte.“ Dann folgt das Weitere, S. 243 Erwähnte. Daß übrigens die Abſicht, die Meiſterin allein zu vergiften, nicht erreicht worden, erſcheint aus dem Umſtande, daß dieſelbe am Nachmittage, ſchon vor dem Einſchütten des Gifts den Kaffee genoſſen hatte, was Heeſer nicht wußte. Allem dieſem zufolge bleibt ein unleugbarer Widerſpruch in Wendt's und Heeſer's Angaben über dieſen Punct.

Noch ein anderer Widerſpruch der Angaben Wendt's gegen die von Heeſer und gegen ſonſtige Umſtände exiſtirt in folgendem Punct. Wendt ſagt, er habe auch Auftrag gegeben, Gift in den ſchon oben vorgekommenen Theekeſſel zu ſchütten, aus welchem das Waſſer zum Kaffeekochen genommen ward. Heeſer's Ausſage enthält den Auftrag hierzu nicht. Anſcheinlich zuſammenſtimmend mit Wendt's Ausſage iſt der Umſtand, daß die Kychenthal, wie ſie berichtet, am 25. October Nachmittags mit einem Topf voll Waſſer aus dem Theekeſſel, etwas Zeug hat waſchen, die Seiſe aber darin durchaus nicht hat ſchäumen wollen, und der Apotheker, Doctor Witte erklärt, daß Seife in Waſſer, das mit Arſenik geſchwängert worden, nur ſchwer, und nach Verhältniß der Menge des Arſeniks gar nicht zum Schäumen zu bringen ſei. Dann ſagt auch Heeſer zuerſt ſelbſt, daß er das S. 240 aus der braunen Kanne wieder weggegoſſene Waſſer in den Theekeſſel wieder hineingeſchüttet habe, damit nicht, wenn er es auf die Erde göſſe, die naſſe Stelle auffalle. Dahingegen ändert er dies ſpäter dahin ab: er habe das fragliche Waſſer, welches nur ein paar Tropfen geweſen, nicht in den Theekeſſel, ſondern in einen Eimer mit ſchmutzigem Waſſer, der in der Küche geſtanden, gegoſſen. Auch hat ſich bei der chemiſchen Unterſuchung vom Profeſſor Möhl, wie dieſer berichtet, in dem Waſſer des Theekeſſels, der ſorgfältigſten Prüfung ungeachtet, nicht die mindeſte Anzeige auf Arſenik gefunden. Man kann es indeß hier ganz dahin geſtellt ſein laſſen, wohin Heeſer wirklich das Waſſer gegoſſen hat, immer beweiſet Wendt's Angabe Nichts gegen ihn, wenn auch in der That Arſenik in den

Digitized by Google

Theekeſſel gekommen iſt. Wahrſcheinlich iſt es ſchon an ſich nicht, daß er Auftrag gegeben haben werde, den Theekeſſel zu vergiften, da er nur die Abſicht gehabt haben ſoll, die Frau zu vergiften, aus dem Theekeſſel aber das Waſſer für Alle auch zur Zubereitung der Speiſen gebraucht wurde. Geleitet kann er auf die Idee der Vergiftung des Theekeſſels, durch Angaben von Heeſer bei der Confrontation worden ſein. Dann aber und noch wahrſcheinlicher iſt ſolche Idee bei ihm durch folgenden Umſtand entſtanden, der es zugleich erklärt, wie er auf das Einſchütten des Gifts in die ſchwarze Kanne gekommen. Nach ſeiner ſchon früher gemachten Bemerkung hatte ihm die Rychenthal geſagt, ſie habe am 25. October Nachmittags, als ſie ihres Kaffee's wegen in die Küche gekommen, neben der (ſchwarzen) Drahtkanne und dem Theekeſſel die Deckel zu beiden liegend gefunden, was ihr aufgefallen ſei. Daß ferner Arſenik in der Drahtkanne gefunden worden, war ihm bekannt, wie er es auch ſagt, und wegen des Theekeſſels hat die Rychenthal ſelbſt gerichtlich ausgeſagt, daß ſie den Deckel dabei gefunden habe, worüber ſie ſich bei der Ordnungsliebe ihrer Tochter gewundert habe. Es war alſo anzunehmen, daß fremde Hand dabei geweſen, und ſo lag denn alſo der Gedanke an dieſe beiden Gefäße einem Unſchuldigen, der in der Angſt Etwas aufdenken mußte, am Nächſten. Wegen der Drahtkanne kann auch der Gedanke mitgewirkt haben, daß die Vergiftung der Kanne, worin der Kaffee gekocht ward, am zweckgemäßeſten geweſen ſein würde. Endlich iſt von Wendt's Angabe der Specialien noch zu erwähnen: „Heeſer habe ihm am erſten Morgen nach ſeiner Rückkehr erzählt, daß er das Gift in die ſchwarze Kanne und den Theekeſſel geworfen habe.“ Dem Vorſtehenden nach ergiebt ſich von ſelbſt, daß dies unwahr ſein werde, auch wird die Unterredung von Heeſer anders dargeſtellt. Wegen aller Specialien, die Wendt vorbringt, insgeſammt, kann auch das den Wendt nicht inculpiren, daß er überhaupt in ſpecielle Umſtände einging. Er that dies nicht von ſelbſt, ſondern ſeiner ſummariſchen Erzählung gehen im Protocoll die Worte vorauf: „demnächſt gab er auf Befragen noch ab ꝛc.“ Es iſt alſo erſichtlich, daß er befragt war, aber nicht zugleich, welche Fragen ihm geſtellt worden. Dieſe Fragen können mithin ſelbſt Suggeſtionen,

wenn auch nur durch Anregung, enthalten haben, wodurch Alles ohne Wendt's Inculpirung noch erklärlicher wird. Daß Specialien dabei vorgekommen ſein werden, iſt aus der verneinenden Form von Wendt's Aeußerungen über einige Puncte zu vermuthen, die er ſonſt zu erwähnen nicht Veranlaſſung gehabt haben würde, namentlich: „Weiter habe ich auch Nichts aufgeſchrieben," und: „weiter habe ich auch mich nicht danach erkundigt, wo er, Heeſer, das Packet Gift, oder vielmehr den blauen Umſchlag, den er von mir empfangen, gelaſſen habe." Wäre das Protocoll in Rückſicht deſſen, wonach gefragt worden, detaillirter, ſo würde auch das S. 237 a. E. über die Ordnung der Angaben Vorkommende klarer vorliegen. In ſo weit als Wendt's Specialangaben unrichtig ſind, iſt es irrelevant, hier darauf zu recurriren, daß er als Schuldiger gelogen haben könne und werde. Denn hier ſteht blos dies zur Frage, ob durch die Specialangaben ſelbſt, nach ihrem Inhalt und ihrer Quelle, Verdacht gegen ihn erwächſt, und daß dies nicht der Fall, iſt von S. 237 an bis hierher genügend dargelegt. Ohnehin iſt gar nicht abzuſehen, welchen Nutzen er davon erwarten konnte, die angeregten Puncte unwahr anzugeben, wenn er einmal den Auftrag als wirklich gegeben eingeſtehen wollte. In ſo weit die Angaben aber Heeſer's Ausſagen conform ſind, hat Wendt ſelbſt ſich hinterher wiederholt ausdrücklich darauf berufen: daß er ſie nur deshalb habe machen können, weil bei der Confrontation mit Heeſer, dieſer ihm damals ins Geſicht geſagt habe, er, Heeſer, wäre auf ſolche Weiſe von ihm verleitet worden;" und ſpäter: „Heeſer hielt es bei ſeiner Confrontation mir ausdrücklich vor, daß ich ihn auf den Taubenboden verführt und verſprochen habe, ihn Geſelle werden zu laſſen." Auch an dieſen Orten findet ſich keine Einwendung des Gerichts dagegen. Was weiter noch in dem Protocolle vom 15. Mai vorkommt, iſt theils dem Obigen nicht entgegen, theils dient es demſelben zur Unterſtützung. Von dem darin mitenthaltenen und auch widerrufenen Geſtändniß der Brandſtiftung iſt, nach darüber eingetretener völligen Freiſprechung, nur die Aeußerung zu erwähnen: „der Burſche Heeſer wolle ihm auch wohl Alles aufhalſen, das könne er ſich doch unmöglich gefallen laſſen." Dies iſt Nichts als eine in unangemeſſenen Aus-

Digitized by Google

drücken wiederholte Aeußerung des unverſtändigen Geſichts⸗puncts der Uebernahme eines Verbrechens. Ferner iſt in dieſem Protocoll bei Erwähnung der Brandſtiftung von Wendt eine Beredung mit Saal auch über die vorzu⸗nehmende Vergiftung auf Befragen angegeben. Daß dies Unwahrheit ſei, ergiebt bei dem, was übrigens vorliegt, ſchon Saal's völlige Losſprechung. Weiter iſt, gleich dem Vorigen, auch erſt nach Ende des Verhörs und Abführung des Wendt protocollirt worden: „Bei dem abgelegten, oben niedergeſchriebenen Geſtändniſſe über die Vergiftung ließ zwar Arreſtant den gewöhnlichen Zuſatz fort: „aber unſchuldig bin ich doch," indeſſen ließ er ſich doch mer⸗ken, daß die Sache im Grunde anders geſtaltet ſei, z. B. erklärte er bei Erwähnung des blauen Papiers: „ſo ſagte ja Heeſer," und: „ich habe dies bei meiner Confrontation mit Heeſer ſo von ihm gehört" (vergl. S. 215.) Man bleibt hier alſo in Bezug auf die Art und Weiſe des Geſtändniſſes rechtlich in einer unheilbaren Unge⸗wißheit, und keinesweges kann man behaupten, daß es, auch als außergerichtliches Geſtändniß betrachtet, ein unumwun⸗denes, unbeſchränktes Geſtändniß ſei. Vielmehr liegt ſo viel vor, daß es kein Geſtändniß, ſondern eine ſich ſelbſt verneinende Angabe iſt. — Endlich erklärte Wendt auch ſofort, als das Geſtändniß wegen des Feuers kaum niedergeſchrieben wor⸗den, daß er es zurücknehme, und dann weiter: „Alles, was er über die beiden Unglücksfälle geſagt habe, wären Lügen, in ſofern er ſich nur nicht anders zu retten gewußt, indem er begreife, daß er doch nicht anders von der Sache ab⸗komme." Darauf ward er „wegen ſeiner nichtsnützigen Lügen und Umzüge" für dies Mal zu 24ſtündigem Arreſt bei Waſſer und Brot verurtheilt. — Durch ſeine erwähnte Erklärung aber iſt der Sinn, aus welchem ſein Bekenntniß zu nehmen, völlig ins Licht geſtellt. Am Ende der Bemer⸗kungen, welche nach Wendt's Abführung regiſtrirt ſind, heißt es: „bei ſeiner zuletzt niedergeſchrie⸗benen Erklärung ſprach er ſich etwas kurz aus, noch hinzufügend: „all' mein Lügen hilft mir Nichts, ich lüge mich immer feſter." — Wenn man dieſe Worte als einen Ausdruck ſeiner Stimmung anſieht, der ihm entſchlüpfte, und ſein Inneres aufdeckte, ſo können ſie, ohne Rückſicht auf den Zuſammenhang, Verdacht gegen Wendt erregen;

Digitized by Google

dahingegen, in ihrer Verbindung betrachtet, ſprechen ſie umgekehrt eher für ihn. Wenn Wendt ſeine Lügen erwähnt, ſo meint er damit, nach der ganzen Ideenreihe ſeiner Aeußerungen im Protocoll, nicht die Behauptung ſeiner Unſchuld, ſondern die Angabe ſeiner Schuld. Auch waren nur rückſichtlich der letzteren von ihm Data vorgebracht, welche Lügen genannt werden konnten; in Behauptung ſeiner Unſchuld verhielt er ſich blos verneinend. Durch jene Lügen über ſeine Schuld hatte er gehofft, ſich endlich Ruhe vor dem eindringenden Verfahren des Gerichts zu verſchaffen. Nunmehr ſah er aber, daß ihm dazu durch ſie Nichts geholfen war, daß er ſich vielmehr auf dieſem Wege immer feſter gelogen hatte. Eben hierdurch war er nur noch mehr verwickelt, immer neuen Vorhaltungen und Bedrohungen ausgeſetzt. Er räumte alſo durch obige Worte Nichts gegen ſich ein. Eben ſo deutlich bleibt der Erfolg der nämliche, wenn man den speciellen Zuſammenhang betrachtet, worin die fraglichen Worte ausgeſprochen wurden, und der durch die eben erwähnte Bezeichnung: „bei ſeiner zuletzt niedergeſchriebenen Erklärung“ nachgewieſen wird. Dieſe Erklärung muß die, dem Context im Protocoll nach, auf derſelben Seite niedergeſchriebene ſein, und dies iſt die, bei der Erwähnung des blauen Papiers hinzugefügte: „ſo ſagt ja Heeſer, und ſo wird es wohl ſein; ich habe dies bei meiner Confrontation mit Heeſer ſo von ihm gehört.“ Indem ſich hieran jene Worte: „all mein Lügen ꝛc.“ anſchloſſen, konnte der Sinn ja auch dieſer ſein: „an Heeſer's Ausſagen muß ich mich allein halten, wenn ich davon abgehe und andere Umſtände erlüge, ſo hilft es mir Nichts, und ich rede mich dadurch immer feſter.“ Die Worte: „ſo ſagt ja Heeſer ꝛc,“ zeigen, daß er mit Aengſtlichkeit an dem hielt, was er von dieſem vernommen hatte; der Zuſatz ſcheint eben dieſe Stütze zu bezielen. Er ſprach ſich dabei etwas kurz aus, indem er durch Heeſer's Ausſage etwas mehr Sicherheit darüber gewann, daß ſeine eigene nicht als Lüge werde genommen werden. Sollte übrigens unter „der zuletzt niedergeſchriebenen Erklärung“ im Laut des Protocolls diejenige verſtanden ſein, die er (S. 247) zuletzt im Verhör abgab, daß nämlich ſein ganzes Geſtändniß Lüge ſei, ſo wird es noch klarer, daß die Worte: „all' mein Lügen ꝛc.“ für und nicht gegen ihn ſprechen. Nach

Digitized by Google

dem Lichte, das ſich allem Vorſtehenden zufolge über das ganze Protocoll vom 15. Mai verbreitet, darf man das am Schluſſe deſſelben (S. 247) Vorkommende kaum einen Widerruf nennen, da es an einem wahren und gültigen Geſtändniſſe fehlt, und iſt es als Widerruf zu betrachten, ſo wird dadurch zugleich aller Verdacht gehoben, der aus dem Voraufgehenden hergeleitet werden könnte.

Heeſer war (S. 221) darüber belehrt worden, daß es an einem Motiv für Wendt zur Ermordung ſeiner Frau fehle, und da ſeine Flucht mißlungen war (S. 223), ſo nahm er, anſcheinlich um jenem Mangel abzuhelfen, die Wendung, gegen ſeinen Meiſter den Verdacht näher zu erregen, daß er ſeine Mutter, die Stegemann, ermordet habe. Indem dies weitere Unterſuchung veranlaßte, ward Wendt den 9. Auguſt 1831 auch in Anſehung ſeiner vorherigen Geſtändniſſe vernommen. Hierbei räumte er von dem Bekenntniſſe am 13. (S. 118 f. A. I.) und 14. Mai (S. 124 a. a. O.) ein, daß es ganz freiwillig abgegeben ſei, ohne daß er dazu durch einen vom Gerichte angewandten Zwang beſtimmt worden; begründete aber den Widerruf damit, daß er in ſeinen Gedanken ganz wirrig und in einem höchſt bedrückten Gemüthszuſtande geweſen ſei. Von dem Geſtändniß am 15. Mai redete er bei jener Einräumung nicht. Das Freiwillige der früheren Geſtändniſſe kann nur darauf bezogen werden, daß kein phyſiſcher Zwang eingetreten ſei. So weit aber, daß keine gerichtliche Einwirkung auf die ſein Bekenntniß bewirkenden Vorſtellungen Statt gefunden habe, kann es nicht ausgedehnt werden, denn würde alles Obige entgegenſtehen. Schon das der damaligen Stimmung wegen Hinzugefügte iſt nicht mit völliger Freiheit des Entſchluſſes vereinbarlich.

§. 17. Wiederholte Vergiftung während der Krankheit. Im September 1831 zeigte die Krankenwärterin Möller an, ſie habe gehört, daß ſich bei der Unterſuchung des Leichnams der Wendt, namentlich im Schlunde und Magen, eine bedeutende Quantität Arſenik gefunden habe. Dies Gerede war freilich damals wohl veranlaßt, hinterher hat ſich aber gefunden, daß man keinesweges Gewißheit dafür, ſondern eher das Gegentheil annehmen darf. Indeß meinte die Möller, „daß dies,

nach den eingetretenen Ausleerungen, nicht von dem genoſſenen Kaffee hergerührt haben könne. Sie ſei deshalb auf eigne Gedanken gerathen, daß nämlich der Wendt noch ſpäterhin müſſe Gift eingeflößt ſein. Hiermit combinirt ſie, daß die Frau in der Beſſerung geweſen, als der Mann zurückgekommen. Dann aber ſei zur Verwunderung Aller ein neues Erbrechen eingetreten, der Auswurf habe gräulich grünlich ausgeſehen, und es habe darin Etwas geſchwommen, was man für eine Roſine gehalten habe. Dies ſei eine bloße Haut, inwendig ausgehöhlt, geweſen. Sie habe den Wendt gefragt: was haben Sie denn Ihrer Frau gegeben, daß ſie wieder kränker geworden? und er habe geantwortet: ja, was ſollte ich ihr denn gegeben haben? weiter Nichts, als was Sie ihr ſelbſt gekocht haben. Dabei habe er wild ausgeſehen." — Nach der weiteren Erzählung ſcheint über ſolche Aeußerung eine Art kurz dauernder Spannung zwiſchen ihr und Wendt Statt gefunden zu haben. „Am Nachmittag, nachdem ſie am Mittag weggeweſen, habe ſie der Wendt Haferſeim, der am Feuer bereit geſtanden, gegeben, darauf aber habe die Kranke mit der Hand nach dem Halſe gegriffen und jammernd ausgerufen: Herr Jeſus! Mütterchen! Du giebſt mir ja wohl lauter Meſſer. Späterhin habe ſie ihr noch eine Taſſe voll gegeben. Dabei habe die Kranke wieder aufgeſchrieen und gerufen: die Jungens! die Jungens! Beide Male hätten die Taſſen auf dem Feuerheerde ſchon gefüllt geſtanden, ſonſt habe ſie immer erſt die Taſſe gefüllt, wenn ſie zu trinken geben wollen. Am andern Morgen ſei die Wendt verſchieden." Ob Heeſer von dieſer Depoſition auf irgend eine Weiſe Kenntniß bekommen habe, iſt nicht erſichtlich. Allein nachdem er ſeit dem 7. October 1831 nicht im Verhör geweſen, und ihm ſeine Intention wenig vorzurücken ſcheinen mochte, zeigte er am 21. Februar 1832 an: „daß Wendt in der Nacht vor dem Tode ſeiner Frau, etwas vor Mitternacht, zu ihm ans Bett gekommen ſei, und ihn habe verleiten wollen, ſeiner Frau eine Taſſe Kamillenthee zu geben, worin Arſenik geſchüttet werden ſolle. Er, Heeſer, habe es aber ſtandhaft abgelehnt, indem er dabei geweint habe. Wendt ſei bald darauf wiedergekommen, und habe ihm, um ihn zu beruhigen, 20 Thaler aufs Bett gelegt. Otto Wilhelms, der mit ihm, Heeſer, auf

Digitized by Google

dem nämlichen Boden geſchlafen, müſſe dies gehört haben. Dieſer habe ihn, Heeſer, bald nach Wendt's Weggehen, gefragt, ob die Frau verſtorben ſei. Er, Heeſer, ſei überzeugt, daß Wendt ſeiner Frau während der Krankheit, namentlich in dieſer Nacht, noch Gift beigebracht habe. Die 20 Thaler wären von ihm, Heeſer, durchgebracht." Otto Wilhelms, der 13 Jahr alt war, und deſſen Bette 12 bis 16 Fuß von Heeſer's Bett geſtanden hat, iſt vernommen, und weiß hiervon Nichts; nur als Heeſer am Morgen aufgeſtanden, habe er dieſen befragt, ob die Meiſterin todt ſei? Ueber die Verwendung der 20 Thaler ſind mehrere Verhöre angeſtellt, ſie ergeben aber kein Reſultat von Einfluß. Wendt iſt über dieſe weitere Bezüchtigung Heeſer's nicht vernommen worden, und ſchon aus dieſem Grunde allein kann ſie jetzt bei der Urthel auch nicht zu dem Effect eines Verdachts gegen ihn angezogen werden. Dann iſt ſie auch in ſich nicht glaubwürdig, ſchon deshalb, weil das Zeugniß des Otto Wilhelms dem Factum, ſo wie es angegeben iſt, entgegenſteht. Anſcheinlich iſt dieſe neue Bezüchtigung aus Heeſer's ſucceſſiver Ausſpinnung ſeines Planes hervorgegangen; vielleicht ſteht ſie in irgend einem Zuſammenhang mit der Anzeige der Möller. Möglicherweiſe hat Heeſer ſelbſt der Frau, deren letzter Ausruf zu beachten, noch weiter Gift beigebracht, und ſich, da dergleichen zur Sprache gekommen, decken wollen. Die Angabe der Möller geht von einer unrichtigen Suppoſition aus, auch wird ſie, ſoviel das Befinden der Wendt betrifft, durch die von deren Arzt, dem Doctor Moſt, abgegebene Krankheitsgeſchichte, und die daraus in der zweiten Defenſion für Wendt nachgewieſenen Stellen*) widerlegt. Von dem Schwanken ihrer, der Möller, Angaben iſt ſonſt ſchon beiſpielsweiſe etwas vorgekommen, und damit ſteht in Verbindung, daß ſie nach und nach, erſt die Wilhelms'ſche Tochter, dann Heeſer, ferner Saal und daneben hier, wie öfter, den Wendt zu verdächtigen bemüht iſt. Wendt ward ferner über die übrigen Gegenſtände der Unterſuchung verhört,

*) Nicht ſowohl aus dieſer Krankheitsgeſchichte, ſondern aus der von dem Vertheidiger erbrachten Erläuterung derſelben; der

Digitized by Google

wobei am 29. December 1831 wegen Lügens eine Verurtheilung zu 6 Röhrchenhiebe erfolgte, deren rechtliche Be-

---

hier fragliche Paſſus der Defenſionsſchrift heißt: „Bei aufmerkſamer Durchleſung der vom Dr. Moſt verfaßten Krankengeſchichte waren mir mehrere Umſtände aufgefallen, welche darauf hinzudeuten ſchienen, daß die Wendt niemals auf dem Wege der Beſſerung ſich wirklich befunden, woraus ich denn Veranlaſſung genommen, ſachkundige Männer hierüber zu Rathe zu ziehen, die mir vollkommen Recht gaben, und deren Gründe auch einen Nichtarzt wenigſtens ſubjectiv überzeugen können, und zwar zur Unterſtützung meines Antrags, von einer Medicinalbehörde ein Gutachten darüber einzufordern, ob anzunehmen, daß die verſtorbene Wendt während ihrer Krankheit noch einmal durch Arſenik vergiftet worden, und ob, und welche Gründe für das Gegentheil ſprechen? Nähmlich: a) Nach dem Krankheitsberichte läßt „die Wirkung eines jeden Gifts, oder andern Arzneimittels, weder nach der qualitativen, noch quantitativen Beſchaffenheit deſſelben a priori mit Gewißheit ſich nicht beſtimmen, denn jene Wirkung iſt nur das Reſultat von dem Zuſammentreffen des Mittels mit dem lebenden Organismus. Je ſchwächer und reizbarer Letzterer iſt, deſto heftiger wirkt jede Arznei, jedes Gift, und es kann hier eine kleine Quantität Arſenik, die bei ſtarken Conſtitutionen kaum ein leichtes Uebelbefinden erregt, ſchon tödtlich wirken.“ b) Nun war die verſtorbene Wendt gerade ein Individuum, welches die ſchädlichen Wirkungen des auch nur in kleiner Quantität genoſſenen Arſeniks, allen ärztlichen Erfahrungen gemäß, im höchſten Grade begünſtigen mußte, denn von ihr heißt es, daß ſie von Conſtitution ſenſibel, nervös, zu Krämpfen geneigt, (woran ſie früher öfters gelitten und von dem Dr. Moſt behandelt worden) von Körper mager, mit blondem Haar und blauen Augen, von Temperament reizbar, ſanguiniſch=choleriſch geweſen ſey. c) Solchem nach erkrankte ſie auch nach dem Genuß des vergifteten Caffee's am ſchwerſten und die vom Arzt am Nachmittage den 26. October wahrgenommenen Krankheitserſcheinungen, namentlich die, der Proſopalgie und der Ischias Cotumni ähnlichen Schmerzen in den Schenkeln, ſo wie das auffallende Verfallenſein des Geſichts (Facies Hippocratica incipiens) ſind die Anzeigen einer bedeutenden Gefahr. d) Am Abend des erſten Tages war der Krankheitszuſtand noch unverändert derſelbe, und am Morgen des 27. kamen hinzu Dunkelheit vor den Augen, Harthörigkeit und das wirklich leichenartige Anſehen, auch hatte das Gift unmittelbar fortgewirkt, wie daraus erfolgt, daß After und Genitalien roth geworden und angeſchwollen waren. Abends war noch derſelbe Krankheitszuſtand, und es waren außerdem noch etwas Sopor und Deliriren bemerkbar geworden. e) Am 28. October Morgens hatte der Zuſtand der Kranken ſich bedeutend verſchlimmert, denn es heißt im Krankenbericht: „die Kranke lebt noch, aber ihr Zuſtand iſt ſehr

gründung indeß hier keiner Prüfung bedarf. Erſt am 7. März 1832 wurden ihm die erſten drei Hiebe von den

---

beklagenswerth, die frühern Zufälle ſind nicht gewichen, dagegen iſt der adynamiſche (Zuſtand der geſunkenen Lebenskräfte) und anfangende paralytiſche (Erlöſchen der Nerven und Gefäßthätigkeit) Character des Allgemeinleidens unverkennbar, die Kranke iſt faſt völlig taub und blind, ihre Glieder ſind wie abgeſtorben, die Reſpiration iſt ſchwach, matt, kein Pulsſchlag iſt zu fühlen, das Bild der facies Hippocratica iſt ausgeprägter, der Unterleib (der früher aufgetrieben war) fühlt ſich ſehr ſchlaff an." f) Wegen der ſolchem nach im höchſten Grade eingetretenen Schwäche, und des völligen Daniederliegens der Lebenskräfte, wurden denn auch ſolche Mittel nur verordnet, die mehr gegen den allgemeinen Krankheitszuſtand, als gegen die causa efficiens gerichtet waren. Ein Beweis, daß die geſunkenen Lebenskräfte erſt wieder geſtärkt werden mußten, um gegen die causa efficiens wirkſam verfahren zu können. g) Die darnach am Abend dieſes Tages von dem Dr. Moſt berichtete „ſcheinbare Beſſerung," kann nur auf Nichtärzte bezogen werden, indem durch die verordneten Excitantia die Lebenskräfte der Wendt aufgeregt ſein mußten. Das Nichtvorhandenſein des ſoporöſen Zuſtandes und der Delirien, kann an und für ſich ſo wenig eine gute, als ſchlechte Prognoſe begründen, indem dieſe Erſcheinungen ſowohl zu den unbedeutendſten, als zu den gefährlichſten Krankheitszuſtänden ſich geſellen, wohingegen die am Körper der Wendt (zur Zeit der ſcheinbaren Beſſerung) wahrgenommenen Veränderungen es mit Beſtimmtheit anzeigen, daß der Zuſtand der Kranken lebensgefährlicher, als jemals war. Denn die Verbreitung der Geſchwulſt und Entzündung der Lenden auf die Genitalien, zeigt das ſtete Fortwirken der causa efficiens (gegen welche ja auch an dieſem Tage keine Mittel verordnet wurden), die dunkelrothe Farbe der Geſchwulſt beweiſ't den höchſten Grad der Entzündung, die in Brand überzugehen droht und die ſchwarzen Flecken waren entweder ſchon wirklich Brand, oder ſogenannte Vibices maculae petechiales, deren ſecundaires und ſymptomatiſches Erſcheinen faſt immer als Vorboten des Todes gelten, indem ſie den reſolutoriſchen Zuſtand des Bluts anzeigen. h) Somit hat der Krankheitszuſtand der Wendt in der Wirklichkeit ſich niemals gebeſſert, im Gegentheil zeigen die nach und nach eingetretenen Krankheitsmerkmale, die auch am 29. October unverändert vorhanden waren, daß die Wendt, in Folge des im Caffee genoſſenen Arſeniks, ſtufenweiſe, in unaufgehaltener Reihefolge, während welcher die Todesgefahr von Zeit zu Zeit ſteigt, ihrem unglücklichen Ende zugeführt ward. i) Außerdem enthält aber der Krankenbericht auch nicht eine einzige Mittheilung, die auf eine zweite Vergiftung nur im

ſechſen ertheilt. Am 9. März 1832 erfolgte eine abermalige Confrontation mit Heeſer, und deſſen wiederholte Vorhaltung des Auftrags zur Vergiftung und Brandſtiftung, wobei Wendt, der bei Behauptung der Unſchuld blieb, in einem jammernden weinerlichen Tone erwiederte: „Heeſer, kannſt Du das behaupten?" — Er empfing die anderen drei Röhrchenhiebe. — (!?) Am 14. März 1832 kamen Confrontationen mit Zeugen vor, und dann folgte wiederum eine umſtändliche Vorhaltung in der Art, wie vor den früheren Geſtändniſſen. Seine Erklärung ging auch diesmal im Weſentlichen wiederholt dahin, „daß er das Verbrechen auf ſich nehmen müſſe, ſonſt werde er Schläge bekommen, aber daß er den Heeſer nicht zur Vergiftung ſeiner Frau beauftragt habe, ſo wahr ein Gott im Himmel ſei!" So werden hierdurch nur die über ſeine Verſtellungsart angeführten Geſichtspuncte beſtätigt. Weiterhin kam der Grund zur Sprache, warum er bekannt habe, wenn er unſchuldig ſei. „Er brach hierauf, heißt es, in manche Aeußerungen aus, die einen ſehr afficirten Gemüthszuſtand bemerken ließen, im Weſentlichen aber enthielten: er ſei damals in ſeinem Herzen höchſt mißmüthig geweſen. In ſeinem Gefänniſſe habe er ſich die Sache überlegt, und beſchloſſen, der letzteren ein Ende zu machen, indem er ſich für ſchuldig bekenne. Wie er nun ins Verhör gekommen, da habe ihm der Gewetts-Präſes das Herz ſo weich gemacht, und dabei geſagt, er könne nur in einem freien und offenen Bekenntniß ſeine **Rettung** finden, und dann ſolle von Gerichtswegen auch Alles, was zu ſeiner Entſchuldigung gereiche, hervorgeſucht werden. In dieſer Stimmung des Mißmuths und der Rührung habe er nun ſeinen im

---

Entfernteſten ſchließen läßt. Denn würde die Wendt zum zweiten Male nach der Rückkehr ihres Mannes Gift erhalten haben, ſo würde ſie auch bald darauf über die Wiedererneuerung ihrer örtlichen Leiden nicht geringe Klage geführt haben, namentlich würde der Magen, wo das Gift durch ſein Verweilen die kräftigſten Wirkungen äußern mußte, auf das heftigſte angegriffen worden ſein, und wenn zum wirklichen Erbrechen und zur Ausleerung der Kranken auch die Kraft gefehlt, ſo würden ſich dennoch mit Beſtimmtheit convulſiviſche Zuſammenziehungen des Magens und erneuertes Würgen eingeſtellt haben. Von allem dieſem findet ſich aber in dem Krankenberichte nicht das Mindeſte."

Digitized by Google

Gefängniſſe gefaßten Beſchluß zur Ausführung gebracht, und ſich zum Thäter bekannt.“ Alles Obige erklärt ſolche Stimmung genügend. Im Ganzen ſchien jetzt Wendt's Stimmung ruhiger, als zuvor; Alles ſchien ihm jetzt klarer vorzuliegen. So ſprach er ſich denn auch nunmehr in dem, im September 1832 abgehaltenen articulirten Verhör, über den anſcheinlichen Grund des ganzen gerichtlichen Verdachts, die falſche Angabe des Gifttransports, da er gefragt ward, weshalb er ſie gemacht habe, dahin aus: „ich wollte mich von dem Vorwurf reinigen, daß ich mit der Aufbewahrung des Gifts leichtfertig umgegangen ſei.“ Dieſe frühere Anſicht wich erſt nach und nach, und ſo kam es, daß er anfangs noch bei einer Handlungsweiſe ohne klares Bewußtſein des Motivs verblieb, dann auf den wahren Grund als ſich von ſelbſt ergebend hinwies, und ihn jetzt geradezu erklärte. Im Uebrigen blieb er im articulirten Verhör ganz bei Behauptung ſeiner Unſchuld.

§. 18. Reſultate des Bisherigen. Aus Allem, was im Obigen enthalten iſt, ergiebt ſich nunmehr vollſtändig der Effect, welcher der Bezüchtigung Heeſer's gegen Wendt in Rückſicht auf Verdacht gegen letzteren rechtlich beizumeſſen iſt. Im Allgemeinen verwerfen cap. 1. X. de confessis. (2, 18.) cap. 10. X. de test. (2, 20.) gänzlich die Glaubwürdigkeit der Mitſchuldigen, und nach Art. 31 der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung ſoll zwar unter gewiſſen Bedingungen durch Bezüchtigung von einem Mitſchuldigen Verdacht, „Argwohnigkeit“ entſtehen, jedoch iſt dies nur für den Fall verordnet, daß der Miſſethäter Helfer gehabt hat, was alſo ſchon erwieſen vorliegen muß. In unſerm Falle aber iſt es keinesweges erwieſen, daß Heeſer nicht von ſelbſt, ſondern im Auftrag gehandelt hat. Für Fälle der Art heißt es in Hommel, rhaps. obs. 463: Inculpationem complicis, extra tormenta factam, ne minimum quidem indicium praebere, recepta est in omnibus dicasteriis sententia. — Verissimum hoc, si complex inculpatione sua sibi solamen quaerat, seque, criminando alios quodammodo exculpare et culpam in socios rejicere studeat.

Selbſt den citirten Art. 31 will Martin, im Criminalproceß, edit. 4 §. 48 (72) Not. 9 auf den Fall nicht

angewandt wiſſen, wo ein Angeſchuldigter ſich auf Koſten eines Anderen freimachen will. Es liegt auch zu ſehr in der Natur der Sache, daß man Dritte deshalb allein noch nicht verdächtig halten kann, weil ein Verbrecher in ihrer Anſchuldigung ein Mittel ſucht, ſich und wenn auch nur von einem Theil ſeiner Strafe zu befreien. Es konnte Heeſer'n aber nicht entgehen, daß er ſchwerer geſtraft werden würde, wenn er die Vergiftung aus eigenem alleinigen Antrieb vorgenommen hatte. Dies ſpricht er auch (S. 220) ſelbſt mit den Worten aus: „ich glaubte nicht ſo hart beſtraft zu werden, wenn ich mich als einen Menſchen darſtellte, welcher von ſeinem Meiſter verführt worden ſei.“ Dies beweiſet immer, daß er ſolcher Anſicht fähig war, wenn ſelbſt die Zurücknahme ſeines Bekenntniſſes der Verläumdung Beachtung verdiente, wie es doch der Fall nicht iſt. Dazu kommt die Rückſicht auf Heeſer's Perſönlichkeit. Aus Allem ergiebt ſich bei ihm frühe Neigung zu Verbrechen, die höchſte Verſtellungskunſt, einerſeits mit Schlauheit und Scheinheiligkeit, andererſeits mit dem größten Leichtſinn und mit Unbeſonnenheit verbunden. Mehrmals verſuchte er falſche Zeugniſſe zu erwirken, oft wiederholt bewirkte er durch Lügen ſeine Hinführung nach Wendt's Hauſe zum Hohn des Gerichts, und nur wenige der 50 bis 60 Acten-Nummern, in denen er verhört worden, möchten frei von ſonſtigen erwieſenen und eingeſtandenen Erdichtungen ſein. Selbſt ſeine bereits erwähnte Entweichung, welcher demnächſt mehrere Verſuche der Art gefolgt ſind, und ſein Benehmen dabei ſind nicht zu überſehen. Endlich iſt auch ſeine Beſchuldigung Wendt's auf glaubhafte Art zurückgenommen. Späterhin iſt er zwar hartnäckig wieder bei der Beſchuldigung geblieben, aber eben ſowohl auch bei der früheren Anſchuldigung Saal's, und daß dieſe Verläumdung ſei, geht als Folge aus deſſen völliger Freiſprechung hervor. Wendt's Geſtändniſſe und die adminiculirenden Indicien gegen ihn ſind im Obigen genügend beleuchtet, und als wirkungslos dargeſtellt. Sein Leugnen der Zeit des Gifttransports iſt erklärt, und eben ſo ſind ſonſtige, ſpäterhin vorgebrachte Unwahrheiten, mögen ſie ſeiner Verwirrung oder einer falſchen Politik zugeſchrieben werden, eben ſowohl mit ſeiner Unſchuld am Morde, als mit einem dazu gegebenen Auftrage vereinbarlich. Daß ihm ein Motiv zu ſol-

Digitized by Google

chem Auftrage fehlte, und er auch ſonſt ſeiner Perſönlichkeit nach zu ſolchem Verbrechen nicht geeignet zu achten, iſt ebenfalls nachgewieſen. Demnächſt iſt auch die behauptete innere Unwahrſcheinlichkeit, daß Wendt, der Meiſter, den Lehrburſchen Heeſer nicht zum Complicen eines Verbrechens der Art gemacht haben werde, nicht außer Acht zu laſſen. Daß Heeſer leichtſinnig war, wußte Wendt, daß er den Heeſer aber für verdorben genug achten konnte, um ihn zu einem Verbrechen der fraglichen Art fähig zu halten, liegt nicht vor, und iſt bei einem Mann von ſo wenig eindringendem Blicke, als Wendt, nicht wohl anzunehmen. Die Unrechtfertigkeit, zu der er ihn ſelbſt gebraucht hatte, beſtand darin, daß er durch ihn von Haack 1½ Bouteillen Oelfarbe, und außerdem gleichfalls einige Male Oelfarbe in einem großen Medicinglaſe hatte holen laſſen. Ferner waren ihm auch die von Haack hergeholten Säcke voll Heu durch ſeinen Burſchen gebracht. Dies iſt zu unbedeutend, um rückſichtlich des Auftrags eines Giftmordes in Betracht zu kommen. Sonſt iſt nirgends erſichtlich, daß das Verhältniß zwiſchen Wendt und Heeſer in Bezug auf Subordination ein anderes geweſen, als es zwiſchen Meiſter und Lehrburſchen der Regel gemäß iſt. Keine Bevorzugung, kein beſonderes Vertrauen, das den Heeſer vor Anderen auszeichnet. So weit Strenge von Wendt gegen Heeſer Statt gefunden hat, findet ſich nichts Anderes, als daß das Verhältniß ſich zu den ver-verſchiedenen Zeiten gleich geblieben iſt. Man ſollte denken, dies Alles müßte bei einer, auf die ſchwerſten Verbrechen hinausgehenden Intimität anders geweſen ſein. Wendt ſoll einem 14jährigen Menſchen einen Auftrag gegeben haben, der bei deſſen ihm bekannten Leichtſinn den Erfolg haben konnte, nicht blos die beabſichtigte Ermordung der Frau zu bewirken, ſondern auch ſeine Geſellen, den andern Burſchen und ſogar ſeine eigenen Kinder zu vergiften, durch Gift zu morden. Rückſichtlich der Vergiftung hat der Leichtſinn wirklich die Folge gehabt. Eben dieſem Leichtſinn ſoll er die Möglichkeit, dadurch als Mörder ſeiner Frau verrathen zu werden, ausgeſetzt haben. Alles dies ſind Dinge, die bei der Frage in Betracht kommen, ob der Auftrag mehr Gründe der Glaublichkeit für oder gegen ſich hat?

§. 19. **Heeſer's Beweggründe zur That.** Nur eine Frage iſt jetzt annoch zu berühren, und zwar die, ob der Annahme, Heeſer habe das Verbrechen aus eigenem Entſchluſſe vollführt, nicht eine innere Unwahrſcheinlichkeit im Wege ſtehe, ob ſich für ihn überhaupt ein Motiv dazu denken laſſe? Die Lage eines etwa ſtrenge gehaltenen Lehrlings wäre freilich für einen gewöhnlichen Menſchen kein Motiv dazu, aber Heeſer gehört nicht zu den gewöhnlichen. Seine große Erregbarkeit macht ihn zu Eindrücken fähig, die Anderen fremd ſind; Sinnlichkeit und Phantaſie erſcheinen bei ihm in gleicher Thätigkeit. Sittliche Grundlage fehlt ganz, ſeine Handlungsweiſe erkennt keine moraliſche Richtſchnur an, und Gewandtheit wie Verſtellungsgabe verleihen ihm Zutrauen zu ſich ſelbſt bei den bedeutendſten Entſchlüſſen. So darf man ſich ihn zu den extravaganteſten und gefährlichſten Unternehmungen geeignet denken, und ſo bleibt es kein Räthſel, daß der Gedanke Reiz für ihn bekam, in dem Hauſe, worin er unter der ihm hart erſcheinenden Leitung des Meiſters, der Meiſterin und der Geſellen lebte, wo er den Kindern nachgeſetzt ward, auch einmal die Dinge nach ſeinem Willen zu lenken. Das myſteriöſe und dadurch noch reizvollere Mittel der Gifteinſtreuung war zur Hand, und gewährte zugleich Rache für erlittene Unbill. Wenn man mit dieſer Anſicht das S. 219 a. E. aufgeführte Geſtändniß durchlieſet, ſo bedarf es weiterer Erläuterung nicht. Wohl kann man es glaublich finden, daß der Reiz des erwähnten Gedankens ein unbeſtimmtes Gefühl, einen inneren Drang, wie Heeſer ſagt, erregte, der am Ende, ſelbſt ohne Rückblick auf den Zweck, ſchon an ſich zum Impulſe diente; mindeſtens haben ſich Fälle der Art öfter ereignet, in denen ein ſolcher Trieb zum Vergiften, entſprungen aus einer bloßen Luſt daran, geleitet durch völlige Verdorbenheit des inneren Sinnes, bei gänzlich fehlendem moraliſchen Gleichgewicht, ohne ſonſtige Zwecke wirkſam ward, ſo z. B. (die Zwanziger) bei v. Feuerbach, merkwürdige Verbrechen, Th. 1. S. 48. Hier wird das Gefühl unwiderſtehlicher Macht als wirkend angeführt, und das der Freude, eine Kraft zu beſitzen, womit jede Beſchränkung umgeworfen, das Schickſal nach Gefallen gelenkt werden konnte, als leidenſchaftliche Sucht zu Vergiftungen. Noch auffallender iſt das Beiſpiel der bekannten

Bremiſchen Giftmiſcherin, wobei nach Voget (die Giftmiſcherin Geſche Gottfried, Th. 2. Abtheilung 1. S. 57. 84. 93. 127. 199.) auch den Urtheln zufolge, ein ſolcher Trieb Statt gefunden hat, „eine Luſt," wie es dort heißt, „mit geheimnißvoller Gewalt in das Getriebe des Schickſals einzugreifen." Was Heeſer angiebt, ſtimmt ganz mit dem, was im Vorſtehenden angenommen wird, überein. Er ſagt: „Schon den ganzen Sommer über habe ich ſo einen innern Drang verſpürt, Jemand mit Gift ums Leben zu bringen, ohne daß gerade mein Drang mich zur Vergiftung Wendt's oder ſeiner Frau hingeleitet hätte. Es war ſo ein unbeſtimmtes Gefühl in mir, was mich zu einer ſolchen That anſpornte." — Dies iſt eine Geneigtheit zum Verbrechen, aus welcher der verbrecheriſche Entſchluß in dem verdorbenen Gemüthe, bei gänzlicher moraliſcher Verworfenheit, leicht aufſteigt. Bei Heeſer ward der Hang dazu von allen Vorſtellungen, die durch Haß, Rachſucht und Furcht erregt werden, genährt, man braucht dem Wunſche, den Erfolg des fürchterlichen Treibens zu ſehen, nicht allein die Verwirklichung beizumeſſen. So ſuchte der verbrecheriſche Wille ſeinen Gegenſtand zunächſt in der Perſon des Meiſters, in ihm fand er die mehrſte Beſchränkung ſeiner ungeregelten Triebe. Aber die Gelegenheit fehlte, und leicht ging der Entſchluß auf die Meiſterin über, deren Daſein, dem des Mannes zunächſt, ihm zur Laſt war. Rache und Furcht gaben ihm auch, dem Geſtändniſſe nach, dazu den nächſten Anlaß. — Will man übrigens auch ſonſt das fragliche ganze Geſtändniß Heeſer's, als widerrufen, für wirkungslos achten, ſo iſt doch kaum glaublich, daß Heeſer von der Möglichkeit eines ſolchen unbeſtimmten Gefühls und Dranges eine Vorſtellung auf anderem Wege erhalten haben konnte, als durch eine Erfahrung in ſeinem eigenen Innern. Sein äußerer Erfahrungskreis erſtreckte ſich doch wohl nicht ſo weit, daß er durch dieſen mit der Möglichkeit einer ſolchen ſeltenen pſychologiſchen Abnormität hätte bekannt werden mögen. Immer wenigſtens weiſet doch das Geſtändniß eine von ihm ſelbſt anerkannte Möglichkeit eines Motivs zur That nach. Hiernach kommt es weiter darauf nicht an, ob wirklich die (S. 220) von Heeſer angegebene Härte und Drohung gegen ihn Statt gehabt hat, ſeine Exaltation kann ihm das Verhältniß ſo vorgebildet haben.

Hier genügt in ſo fern die Möglichkeit dazu und daß ſeiner Ideenreihe eine Richtung auf den Entſchluß zur Vergiftung nicht fremd war, nachgewieſen iſt. Gleiches trat bei Wendt, dem Obigen nach, nicht ein. Daneben iſt zwiſchen Beiden der Unterſchied auch der: Heeſer's Verhältniß zur That liegt als gewiß vor, bei ihm iſt alſo ein Motiv zur That zu ſuchen, das vorhanden geweſen ſein muß. Mit Wendt iſt das Verhältniß nicht daſſelbe, bei dieſem ſoll aus dem Motiv erſt die That vermuthet werden, mithin bedarf es bei ihm erſt eines Beweiſes, daß überhaupt ein Motiv vorhanden geweſen, und daran fehlt es. Soll nunmehr die Rede davon ſein, ob die größere Wahrſcheinlichkeit für eine Vergiftung aus Auftrag, oder aus eigenem Entſchluſſe ſpreche, ſo muß man, allem Erwähnten zufolge, ſich eher für das Letztere, als für das Erſtere erklären. Es verliert aber ein Indicium, hier das gegen Wendt aus den Motiven hergenommene, alle Kraft, wenn die Wahrſcheinlichkeit auf Seite des Gegentheils tritt, (von Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, edit. 12. §. 565) und es gehört dieſes Gegen-Indicium gegen Wendt's Schuld, gleich manchem anderen der oben aufgeführten, nach der bei von Feuerbach, ibidem §. 561, vorkommenden Abtheilung, nicht zu den blos contrairen, ſondern zu den contradictoriſchen. In den Rationen der zweiten Urthel iſt es bereits bei der Entſcheidung über Heeſer sub B. (S. 355 a. E. fortgeſ. A.) „als rechtliche Gewißheit angenommen worden, daß Heeſer aus eigenem Antrieb durch Gift ſeine Meiſterin getödtet habe." Und in Uebereinſtimmung hiermit zeigt ſich, wenn man die Ergebniſſe der geſammten gegenwärtigen Entwickelung zu einem Reſultate zuſammenfaßt, daß überall kein rechtlich zu beachtender Verdacht gegen Wendt wegen Mordes ſeiner Frau übrig bleibt. Mithin iſt er nicht blos von der Inſtanz, ſondern rein zu abſolviren. Man könnte nur dann zu einem anderen Reſultate gelangen, wenn man die einzelnen Puncte, die gegen Wendt angeführt worden, außer ihrem Zuſammenhange betrachtet. Nach der Individualität der Sache iſt aber ein detaillirt ausgeführtes Bild des Ganzen in ſeiner inneren Verbindung erforderlich, um das, was in den Acten vorliegt, namentlich Wendt's Geſtändniſſe und deren rechtlichen Werth gehörig zu würdigen, und dies kann auf obige Weiſe nur zu dem jetzt

Digitized by Google

daraus Hergeleiteten führen. Im Einzelnen der Darſtellung iſt dabei zwar die Unſchuld des Wendt vorausgeſetzt worden, jedoch lediglich, um zu zeigen, daß ſich Alles auch dann, wenn er wirklich unſchuldig war, erklären laſſe, und hierauf allein kommt es bei der völligen Freiſprechung an.

Der Antrag des Defenſors geht aber noch weiter, als auf dieſe. Er will auch dem Wendt ſeine Anſprüche auf Schadenerſatz, namentlich gegen das Gewettgericht zu Roſtock, vorbehalten wiſſen. Dies konnte jedoch nicht geſchehen. Daß eine Unterſuchung gegen Wendt erhoben werden mußte, iſt lediglich ſeinem eigenen Benehmen zuzuſchreiben, hauptſächlich ſeiner, mit Erbieten zum Eide verbundenen Lüge wegen der Zeit des Gifttransports, ſo wie überhaupt allen Aeußerungen, wodurch er die Richtung der Unterſuchung von den Seinigen ab, und auf Andere zu lenken bemüht geweſen. Wäre er ſtatt deſſen in ſeinen Angaben über die Aufbewahrung des Gifts mit völliger Offenheit zu Werke gegangen, und hätte er ſolchergeſtalt von Anfang an dazu beigetragen, den richtigen Gang der Unterſuchung zu fördern, wie es ſeine Pflicht war, ſo würde dieſelbe anſcheinlich eine andere Wendung genommen haben. Endlich iſt der Antrag des Defenſors auch noch auf Wiederaufhebung der in der vorigen Urthel enthaltenen Verurtheilung in die Verſendungskoſten gerichtet, und dieſe Bitte iſt begründet, indem die Verſendung beide Male von Amtswegen eintretend war. Wegen der von ſeinem eigenen Vermögen beſtrittenen Koſten der verſchiedenen Defenſionen, welche ihm wiederzuerſtatten, iſt eine Erklärung in der jetzigen Urthel hinzugefügt. Soviel von dem Urtheil über Wendt.

In demſelben Erkenntniß wurde auch die wider ꝛc. Heeſer im Urthel erſter Inſtanz ausgeſprochene und bereits vom Erkenntniß zweiter Inſtanz beſtätigte Strafe noch einmal beſtätigt. Möge aus der dießfälligen Rechtsausführung, zur Darlegung ſeiner Perſönlichkeit, hier folgende Stelle Platz finden: — — — ꝛc. „daß er außer dem einen ſchon erwähnten Falle ſeiner Entweichung noch zum zweiten, dritten und vierten Male aus dem Gefängniſſe zu entkommen gewußt hat. Das zweite Mal war im Juni 1834, während er im Zuchthauſe detinirt war. Er entwandte bei dieſer

Gelegenheit aus dem Zuchthauſe Glaſerwerkzeug, darunter zwei Diamanten, worauf er unter lügenhaften Angaben in Wismar 4 Thaler anzuleihen wußte. Demnächſt ward er in Lübeck wieder verhaftet. Das dritte Mal, im Januar 1836, war er nach dem Entkommen aus dem Gefängniſſe bereits aus Roſtock heraus, kehrte aber wieder zurück, ſchlich in das Zuchthaus wieder ein, und brachte auf dem Boden deſſelben und in der größten Gefahr, entdeckt zu werden, einige Tage zu. Dann erſt entwich er nach Wismar, wo er ergriffen ward. Ein viertes Mal, im Juni 1836, wußte er ſich abermals von ſeinen Feſſeln zu befreien und aus dem Gefängniſſe herauszukommen, doch diesmal ohne zu entweichen. Ausgezeichnete Verſchmitztheit trat in allen dieſen Fällen hervor. Der erſte Fall (S. 223) und der zweite involvirten zugleich ſelbſtſtändige Verbrechen, welche durch das ihm Zuerkannte mit beſtraft werden. Ueberall charakteriſirt Heeſer ſich als einen Verbrecher ſeltener Art, gegen den eine moraliſche Sicherung nicht wohl gedenklich iſt. Sein Hang zu Verbrechen kennt kein Verhältniß derſelben zu den Zwecken, wozu ſie ihm Mittel ſind, und von keiner Seite ſind ſeine Nebenmenſchen gegen ihn geſichert. Es iſt wahr, daß es ihm nicht an Erregbarkeit der Gefühle fehlt, durch welche auf ihn zu wirken, aber ſelbſt da, wo dies durch richtige Vorſtellungen geſchehen, iſt nicht anders abzunehmen, als daß ſeine Schlauheit eben dieſen Zuſtand benutzt, um ſeinen Erdichtungen den Schein der Wahrheit zu geben, und oft wird man zweifelhaft, ob nicht eben zu ſolchem Zwecke der erregte Zuſtand künſtlich durch ihn ſelbſt hervorgebracht, vielleicht blos durch Täuſchung vorgebildet wird. So wird er eben hierdurch noch um ſo gefährlicher. Es ſteht ſelbſt dahin, ob er nicht zu dem ganzen Bekenntniß ſeiner Thaten hauptſächlich durch den Zweck bewogen worden, ſo dann ſeinen Meiſter deſto ſicherer inculpiren zu können. Alles dies bleibt richtig, wenn man auch zugeſteht, daß der Aufenthalt im Hauſe des Meiſters dazu beigetragen hat, ihn in ſeiner, übrigens vorher ſchon erprobten, Nichtachtung des Eigenthums Anderer zu beſtärken. Sein gänzlich verderbter Sinn iſt deshalb nicht minder entſchieden erkennbar :c."

Digitized by Google

VI.

Leſefrüchte.

(Aus von Jagemann's Handbuch der gerichtlichen Unterſuchungskunde.)

§. 246. (S. 271.)

Die Disciplinarſtrafen ſollten in den geeigneten Fällen nur in *Gefängniß* oder *Arreſtſchärfung* beſtehen. Von der *körperlichen Züchtigung*[1]) dürfte in unſerm Zeitalter kaum noch die Rede ſein. Denn ſie iſt einer humanen Juſtizverwaltung unwürdig; ja, man kann ſie mit Recht ein Ueberbleibſel von dem monſtröſen Folterſyſtem[2]) nennen. Wenn ein Inquiſit wegen gerichtlicher Lüge mit einer Tracht Prügel verſehen wird, ſo iſt dies wahrlich nicht

---

[1]) S. §. 242 des *von Jagemann*'ſchen Handbuchs: „In einigen Ländern iſt es ſogar erlaubt, Denjenigen, welcher der gerichtlichen Lüge überwieſen wird, mit Strafe, ja mit körperlicher Züchtigung zu belegen. In der That läßt ſich aber kaum ein Inquiſit auffinden, der von der erſten bis zur letzten Frage ſtets der Wahrheit getreu blieb, und conſequent müßte dann faſt in allen Unterſuchungen, ſobald eine Lüge nachgewieſen iſt, der Inquiſit dafür beſtraft werden. Denn es läßt ſich eine Grenze nicht wohl aufſtellen, wie weit die Lüge gehen darf, um ſtraflos zu bleiben." (Sehr geiſtreich bemerkt *Mittermaier*, Strafverfahren Bd. II. S. 349: „Strafen wegen Lügen ſind unerlaubt, weil *ohnehin der Unterſchied von Leugnen und Lügen auf keinem feſten Grunde beruht*.") *von Krauſe*, Skizzen und Bemerkungen. S. 130—147.

[2]) *Mittermaier*, Strafverf. Bd. I. S. 347 ſagt: „Im gemeinen Proceſſe kann kein Richter zur Anwendung ſolcher Ungehorſamsſtrafen berechtigt ſein, weil ſie, in ihrem tiefern Grunde, doch als Zwangsmittel zum Geſtändniſſe erſcheinen und *alle Nachtheile der Folter erzeugen können*."

Digitized by Google

viel verſchieden von der Torquirung eines Läugnenden. Beide ſollen durch Gewaltmittel beſtimmt werden, dem Gerichte die Wahrheit zu ſagen. Selbſt da alſo, wo die Anwendung körperlicher Züchtigung noch geſtattet iſt, wird ein Inquirent, dem beſſeres Gefühl einwohnt, und der die Fortſchritte der Civiliſation begreift, ſich davon zu enthalten wiſſen. Die darüber beſtehenden Geſetze und Verordnungen ſind alle facultativ. Wer alſo keinen Gebrauch von dem dargebotenen Mittel macht, kann ſich keine Verantwortung, keinen Verweis zuziehen, und ſelbſt wenn eine Oberbehörde ſo bannale Grundſätze hätte, daß ſie einem Inquirenten wegen Umgehung der körperlichen Züchtigung ihre Unzufriedenheit zu erkennen gäbe, ſo möchte fürwahr das innere Bewußtſein ein weit überwiegender Lohn ſein. Schlechte, veraltete, dem Zeitgeiſte widerſtrebende Inſtitutionen müſſen endlich, wenn die Geſetzgebung keine Hand daran legen will, durch eine vernünftige Praxis abolirt werden.

§. 404. (S. 446.)

Eine verkehrte und zugleich ungerechte Taktik iſt es, die für den Angeklagten ſprechenden Beweisgründe demſelben verheimlichen zu wollen.[1]) Nur der verwahrloſte Zuſtand der Inquirirkunſt kann manche Halbwiſſer auf dieſen Gedanken bringen. Ueberhaupt ſchadet in dieſem Fache die Ambition, für einen ſchlauen Kopf angeſehen zu werden, mehr, als anderswo die Unwiſſenheit. Inquirenten ſind keine Vogelſteller, die mit heimlichen Schlingen zu Felde ziehen, und keine Dachsjäger, die einem geängſtigten Thiere den Weg abgraben, ſondern ihr Kampf iſt ein offener, ehrlicher. Man kann mit ſcharfen Waffen und mit Ueberlegenheit fechten, ohne deshalb ſeinen Gegner zu täuſchen oder gar zu hintergehen. Es ſoll in einem Criminalproceſſe Nichts vorkommen, was der Angeklagte nicht früh oder ſpät erfährt.

[1]) Dieſe Seite des Unterſuchungsproceſſes würdigt ganz richtig Abegg, Lehrbuch des Criminalproceſſes §. 149. wo es heißt: „der Unterſuchungsrichter gebraucht hier die geſetzlichen Mittel, die Wahrheit herzuſtellen, lediglich um des allgemeinen Rechts willen, hat alſo auch die mögliche Vertheidigung zu berückſichtigen.“

Digitized by Google

VII.

Herzogthum Braunschweig.

Zur Lehre über die Zurechnungsfähigkeit.

Mittheilung des Herrn Ober-Appellations-Gerichts-Procurator Scholz III. zu Wolfenbüttel.

Wahrſcheinlicher Juſtizmord, an einem Wahnſinnigen durch Geſchworne begangen.

Der nachfolgende Strafrechtsfall ereignete ſich im Jahre 1810 im Herzogthume Braunſchweig, zu einer Zeit, als das Herzogthum einen Theil des Königreichs Weſtphalen bildete, worin, mit wenigen Abweichungen, der Franzöſiſche Proceß, alſo ein öffentliches Verfahren und Geſchwornengerichte, Statt fanden. Er wurde vor dem Criminalgerichtshofe zu Wolfenbüttel verhandelt, und iſt der Mittheilung noch jetzt werth gefunden, weil er, pſychologiſch intereſſant, zugleich einen Beweis liefert, wie unſicher ſich dergleichen Fälle in der Hand von Geſchworenen befinden. — Die öffentlichen Reden ſind treu wiedergegeben, ſie behandeln mit Gründlichkeit das Für und Wider, und werden vielleicht ganz gern geleſen, ſowohl da, wo auf deutſchem Boden die Geſchworenen-Gerichte noch beſtehen, als auch da, wo ſie nicht beſtehen.

Digitized by Google

Der General-Procurator übergab dem Criminalhofe folgende Anklage:

„Es ſind bei den Friedensgerichten der Cantone Salder und Salzgitter Unterſuchungs-Acten, die Ermordung zweier Söhne des Kothſaſſen Carl Hohmann zu Lebenſtedt betreffend, ergangen, und von dem Königlichen Tribunale erſter Inſtanz des Diſtricts Braunſchweig und hiernächſt von dem Königlichen Criminal-Gerichtshofe dieſes Departements fortgeſetzt, welche folgenden ſchauderhaften Vorgang darlegen:

Hennig Ludewig Eggeling, 34 Jahr alt, Sohn eines vormaligen Ackermanns gleichen Namens zu Flachſtöckheim, Lutheriſchen Glaubensbekenntniſſes, hat Oſtern 1803 den von ſeinem ältern Bruder angetretenen väterlichen Ackerhof zu Flachſtöckheim verlaſſen, und iſt von dem mit ſeiner Schweſter in zweiter Ehe lebenden Kothſaſſen Carl Hohmann zu Lebenſtedt aufgenommen. Von Martini deſſelben Jahres an iſt derſelbe bei dieſem ſeinem Schwager als Großſpänner in Dienſte getreten, und obgleich derſelbe durch die üble Behandlung ſeines Geſpanns, Martini 1808 ſich veranlaßt gefunden, den Eggeling aus ſeinem Dienſte zu entlaſſen, ſo hat doch dieſer, in Ermangelung eines anderweiten Unterkommens, den Unterhalt in dem Hofe ſeines Schwagers, ohne eine beſtimmte Beſchäftigung zu haben, genoſſen, hat zwar daſelbſt nach ſeinem Gefallen die eine und andere Arbeit mit verrichtet, indeſſen zu Zeiten ein müßiges herumſchweifendes Leben geführet, und dabei die aus dem väterlichen Nachlaſſe ihm baar zu Händen gekommenen vierhundert Thaler nach und nach großen Theils verſchleudert. Ohngeachtet dieſer liebreichen verwandtſchaftlichen Behandlung des Kothſaſſen Hohmann hat dennoch Eggeling, ohne alle bekannte Veranlaſſung, ſeit einiger Zeit einen heftigen Haß auf deſſen älteſten Sohn erſter Ehe, Namens Heinrich, ſiebenzehn Jahre alt, geworfen, und ſolchen bei manchen Gelegenheiten durch Blicke und Benehmen an den Tag gelegt, wiewohl nicht früher als am 22. verfloſſenen Monats Junius in wirkliche Thätlichkeiten ausbrechen laſſen. An dieſem Tage hat Eggeling bei einer gemeinſchaftlichen Feldarbeit, mit dem gedachten Heinrich, ohne deſſen Veranlaſſung, einen Streit erhoben, denſelben heftig vor die Bruſt geſtoßen, und als Heinrich

Digitized by Google

gedrohet, dieſe Mißhandlungen ſeinem Vater zu klagen, darauf die bedrohlichen Worte ausgeſtoßen: „der ſolle nur kommen, der ſolle der erſte ſein, und dann an ihn die Reihe kommen.“ Den vollen Sinn dieſer Aeußerung hat derſelbe noch an dem nämlichen Abende dadurch ausgeſprochen, daß er in einem benachbarten Hauſe ohne alle Veranlaſſung erkläret hat: „er könne den älteſten Sohn ſeines Schwagers nicht leiden, und wolle denſelben todtſchlagen!“ Zwar hat man dieſe Drohung nicht ſo ernſtlich genommen, indeſſen iſt doch eine Warnung der Hohmann'ſchen Ehefrau darauf beabſichtet, welche jedoch leider zu ſpät gekommen iſt.

Am folgenden Morgen iſt der dem Eggeling verhaßte Heinrich in Begleitung ſeines jüngeren Bruders (aus der zweiten mit der Schweſter des Eggeling geſchloſſenen Ehe) Namens Carl, im funfzehnten Jahre, Beide mit Kohlhacken verſehen, nach dem nahe belegenen Acker ihres Vaters im Südfelde gegangen, um daſelbſt Kartoffeln zu beroden. Eben dahin iſt auch Eggeling mit ſeiner zuvor geſchärften Kohlhacke denſelben gefolget, aber nach kurzer Zeit von daher nach dem Hofe zurückgekommen, hat ſowohl die von ihm ſelbſt, als auch die von den Hohmann'ſchen Söhnen im Felde gebrauchten Kohlhacken daſelbſt an einen Ort, wo ſelbige nicht ſofort bemerkt werden konnten, abgelegt, hat darauf aus dem Hauſe ſeine mit einer Kugel geladene Flinte, ſammt ſeinem baaren Geldvorrathe zu ſich genommen, und ſich aus Lebenſtedt auf dem Wege nach Hallendorf zu entfernet. Um dieſe Zeit ſind die beiden Hohmann'ſchen Söhne auf den Acker ihres Vaters bereits an der Erde liegend geſehen, und als deren Mutter, befremdet über ihr Zurückbleiben vom Mittagseſſen, ſich gegen 1 Uhr Nachmittags dahin verfügt, um ſolche abzurufen, hat dieſelbe ihren Stiefſohn Heinrich bereits todt, ihren leiblichen Sohn, Carl aber ohne Bewußtſein, nur noch ſchwer athmend, vorgefunden. Das Jammergeſchrei der Mutter hat ſofort mehrere Bewohner aus Lebenſtedt um dieſen gräßlichen Anblick verſammelt, und der Augenſchein hat ergeben, daß beiden Knaben die Köpfe zerſchlagen, aus der Verletzung des älteren Blut und Gehirn, aus den Wunden des jüngeren Blut in großer Quantität, auf die Stelle, wo ſie gelegen, abgefloſſen geweſen. Man hat

die Unglücklichen ſorgfältig in ihr väterliches Haus getragen, ſchleunig ärztliche Hülfe herbeigeholt, aber ſie hat den älteren nicht ins Leben zurückrufen, noch den ſchwachen Funken des Lebens in dem jüngeren wieder anfachen können. Auch dieſer iſt nach etwa zwei Stunden verſchieden, ohne ein Zeichen des Bewußtſeins, ohne einen tröſtenden Laut ſeiner jammernden Mutter noch gegeben zu haben. — Bei der am 26. deſſelben Monats im Beiſein des Friedensgerichts Salder von den hierzu requirirten Sachverſtändigen vorgenommenen Beſichtigung und Oeffnung der Leichname der Erſchlagenen haben ſich an deren Köpfen gewaltſame Beſchädigungen und ſolche bedeutende Verletzungen der Gehirne, deren Häute und Umgebungen gefunden, welche für abſolut tödtlich erachtet worden. Da dieſer doppelte Mord in offenem Felde, kaum dreihundert Schritte von dem Hohmann'ſchen Hofe verübt, kein Anderer, als der Oheim Eggeling daſelbſt bei den Hohmann'ſchen Söhnen bemerkt worden, und dieſer ſich ſofort entfernt gehabt, ſo iſt der Verdacht dieſer Greuelthat auf denſelben gefallen, auch durch folgende Umſtände beſtärkt worden. Man hat kurz nach der That ſeine von ihm ins Feld genommene Kohlhacke, mit Blut und Gehirn übergoſſen, auf dem Hohmann'ſchen Hofe aufgefunden, er ſelbſt iſt wenige Stunden darauf auf dem Hallendorf'ſchen Wege, nach Lebenſtedt zu, mit dem Benehmen eines flüchtigen Verbrechers zurückgekommen, hat den Lauf des Gewehrs gegen die verſammleten Einwohner, und ſtets dahin, wo er geglaubt hat, angegriffen zu werden, gekehrt, und ſo den auf dieſe Weiſe offen erhaltenen Weg vor Lebenſtedt vorbei, über Graben und durch die Felder genommen, hat mit dem vorgehaltenen Gewehre die ihm nacheilenden Einwohner aus Lebenſtedt zurückgeſchreckt, und hat ſich erſt am folgenden Morgen um fünf Uhr in dem Hofe eines andern Schwagers zu Flachsſtöckheim mit ſeiner Flinte eingefunden, woſelbſt er ſodann verhaftet worden. Das Gewehr war mit einer Kugel geladen, jedoch als alter Schuß und ohne Pulver auf der Pfanne.

Indeſſen haben ſeine eigenen, ſowohl kurz nach der That, auf dem Rückwege nach Lebenſtedt, als am folgenden Morgen gegen mehrere Perſonen bewirkten Geſtändniſſe jenen Verdacht zur unbezweifelten Wahrheit erhoben. Nach

dieſen vor den Friedensgerichten der Cantons Salzgitter und Salder umſtändlich wiederholten Geſtändniſſen haben die beiden Hohmann'ſchen Söhne am 23. Junius dieſes Jahres Morgens zwiſchen 10 und 11 Uhr, nachdem ſie eine Reihe Kartoffeln berodet gehabt, bei ihm auf dem Acker vorbeigehen wollen, um eine neue Reihe zu behacken. Als der älteſte, Heinrich, ihm entgegen gekommen, hat er demſelben ganz nüchtern und bei vollem Verſtande mit ſeiner Kohlhacke an die Schläfe geſchlagen, ſo daß ſelbiger gleich zu Boden geſtürzt iſt. Darauf hat er den jüngern, welcher ſeinem ältern Bruder gerade nachgefolgt, und ohne auf deſſen Zuruf: „ich habe Dir ja nichts gethan!“ zu hören, ebenmäßig mit der Kohlhacke einen Schlag auf den Kopf gegeben, und als dieſer nach dem Schlage ſogleich ſtill zu Boden geſunken, hat er jedem ſeiner Opfer noch einen Schlag mit der Kohlhacke gegeben, darauf ſämmtliche drei Kohlhacken zu ſich genommen, und ſich, wie vorhin bemerkt, damit nach dem Hohmann'ſchen Hofe begeben, und ſodann ſich entfernt.

Außer dieſer grauſenden Scene enthalten die Acten noch einen durch ein gerichtliches Bekenntniß des Eggeling beſtätigten ſtarken Verdacht, daß deſſen Mordluſt noch damit nicht geſättiget, vielmehr derſelbe Vorhabens geweſen, auch den Vater der erſchlagenen Jünglinge, auf dem Rückwege von Braunſchweig an dem nämlichen Tage auf ſeinem Wagen zu erſchießen, und daß er in dieſer Abſicht nach jener Mordthat mit ſeiner geladenen Flinte nach Hallendorf zu gegangen, und demſelben dort einige Stunden lang aufgepaßt habe. Allein da das Maaß des Verbrechens des Eggeling ſchon ſo voll, jenes Vorhaben auch erweislich der Ausführung noch nicht nahe gebracht iſt, ſo wird man den Blick davon abwenden können, und es genügt, aus den vorgetragenen Thatſachen den Eggeling des Mords der beiden Hohmann'ſchen Söhne hiermit anzuklagen.“

Nachdem man dem Angeklagten einen Vertheidiger beſtellt, wurden aus der Urne 12 Geſchworene gezogen, und dieſe nebſt den vom General-Procurator (ministère public) und dem Vertheidiger benannten Zeugen zur öffentlichen Audienz geladen. Dem Vertheidiger ſchien es gleich von vorn herein an einem Beweggrund zur That zu fehlen, er ſchlug daher einen bekannten Pſychologen und einen

Arzt als Sachverſtändige zur Begutachtung der Gemüthsrichtung des Angeklagten vor. Dem Wunſche dieſer Beiden gemäß wurde noch ein Dritter, ein Arzt aus Braunſchweig, hinzugezogen, und ihnen ſodann geſtattet, den Angeklagten zugleich und längere Zeit vor der Audienz beobachten und ſeinen Seelenzuſtand in Unterſuchung ziehen zu dürfen. — Aus den Zeugenverhören und der Vernehmung des Angeklagten in der Audienz ging in Verbindung mit den Berichten der Phyſicatsbehörden Folgendes hervor:

1) Die Richtigkeit des in der Anklage angeführten objectiven Thatbeſtandes und der dort über des Angeklagten Flucht und Verhaftung angegebenen Umſtände;

2) Der Mangel einer beſonderen, ſichtbaren Veranlaſſung zur Tödtung der Knaben.

Die Eltern gaben an, daß Beide als muntere aufgeweckte Knaben über ihren Oheim, den Eggeling, und deſſen ſonderbares Benehmen wohl hin und wieder ſich luſtig gemacht, ſeinen Anordnungen nicht ſo „parirt" hätten, als wenn Vater, Mutter oder Andere ihnen etwas befohlen, daß übrigens aber weder erhebliche Zänkereien, noch Schlägereien vorgefallen wären, vielmehr ſei es ihnen eher vorgekommen, als wenn Eggeling nachgegeben habe, und den Knaben, beſonders dem Aelteren, aus dem Wege gegangen ſei. Nur am Tage vor der That habe ſich derſelbe mit Heinrich gezankt, und denſelben vor die Bruſt geſtoßen, und als dieſer gedrohet: er werde das ſeinem Vater ſagen, geantwortet: „der ſolle nur kommen, der ſolle der Erſte ſein, und dann er daran kommen." Auch habe Eggeling an demſelben Tage zu einer Nachbarin geäußert: er müſſe den älteſten Hohmann'ſchen Jungen todtſchlagen, er könne ihn nicht leiden. Darauf hätte aber Niemand ſonderlich geachtet, weil der Eggeling mehr dummes Zeug geſprochen, wovon nichts eingetroffen wäre. Die erſten Worte wollte die Mutter von dem Knaben gehört haben, die letztern aber die Nachbarin.

3) Ueber das frühere Betragen des Eggeling berichteten die Jugendfreunde deſſelben, daß ſie weder in ſeiner Kindheit noch im Jünglingsalter etwas Auffallendes an ihm bemerkt. Er habe Leſen und Schreiben ge-

lernt, im Religionsunterrichte die gehörigen Fortſchritte gemacht, ſei fleißig in ſeiner Arbeit geweſen, habe das mitgemacht, was junge Leute wohl thäten, aber Niemand beleidigt, noch ſonſt ſchlechte Streiche ausgeübt. Sein Vater ſei früh verſtorben, und die Mutter habe ihn erzogen, dieſe ſei eine ſtolze Frau geweſen, und habe den Hof ihres Ehemannes immer noch behalten wollen, als ſie ihn Schulden halber ſchon nicht mehr behaupten können; das Gericht habe darauf gedrungen, daß ihr älteſter Sohn, der Bruder des Angeklagten, den Hof annehmen und ſie die Leibzucht beziehen müſſen. Dies habe die Mutter ſo ſehr gekränkt, daß ſie Tag und Nacht das Gericht überlaufen, um den Hof zurück zu fordern. Der Angeklagte habe eine Abfindung von 400 Thalern erhalten und ſcheine die Geſinnungen ſeiner Mutter gehabt zu haben, denn er habe immer von der Annahme eines andern Ackerhofs geſprochen, obwohl man mit 400 Thalern einen Ackerhof nicht kaufen, eben ſo wenig aber darin einfreien könne. Er habe den väterlichen Hof verlaſſen, und bei andern Leuten im Orte und der Nachbarſchaft mehrere Jahre gedient; zuletzt ſei er wieder zu ſeinem älteren Bruder zurückgekehrt, und als dieſer bald darauf verſtorben, habe er deſſen Wittwe heirathen wollen. Dieſe habe ihn aber nicht gewollt. Er habe nunmehr ſeinen Geburtsort Flachsſtöckheim verlaſſen, und ſich zu ſeiner Schweſter nach Lebenſtedt begeben. Er ſei damals über 30 Jahre alt geweſen. Mehrere Zeugen, über die Gemüthsſtimmung des Angeklagten in dieſer Periode befragt, erklärten, daß ſie nichts Auffallendes in ſeinen Geſprächen oder Handlungen bemerkt hätten. Fünf bis ſechs derſelben ſagten jedoch aus, daß ſie nach dem Tode ſeines Bruders allerdings eine Veränderung an ihm wahrgenommen hätten, er ſei ſtill und in ſich gekehrt worden, und habe oft „ungereimtes Zeug“ geſprochen, wohin ſie rechneten, daß er ohne beſondere Veranlaſſung oft geſagt: er ſei der Sohn eines Ackermanns, und wer ihn nicht achte, den verachte er wieder. Dabei ſei er dann heftig geworden. Auch ſcheine es ihm lange im Kopfe herum gegangen zu ſein, daß ſeine Schwiegerin ihm einen Korb gegeben, denn er habe vor etwa einem Jahre einen Brief nach Flachſtöckheim ge-

Digitized by Google

ſchrieben, daß er zwei Ackermanns Töchter nehmen und dadurch ſeinen Hof wieder erlangen wolle; ſonſt müſſe er ſterben. Auch habe er in Lebenſtedt, als er bei ſeinem Schwager gedient, wohl geſagt: daß er ſich vor ſeiner Schweſter Jungen fürchte, ſie wären noch Jungen, „ſpielten aber ſchon mit Mädchen," und trachteten ihm nach dem Leben. Er ſei ſeit einem halben Jahre mehrmals von dem Hofe ſeines Schwagers gegangen, und habe ſein Geld zu ſich geſteckt, ſei aber immer zurückgekehrt, weil er an andern Orten, wie ſie gehört, nicht ankommen können. Gearbeitet habe er ordentlich, auch gehörig gegeſſen, habe aber oft des Nachts nicht ſchlafen können, und ſei herumgegangen. Starke Getränke habe er nicht geliebt, habe auch mit Mädchen keinen genauen Umgang gehabt; übrigens wüßten ſie, daß er um die Tochter des Ackermanns Welge angehalten, welche ihn jedoch ausgeſchlagen habe. Wie er zu der gräßlichen That gekommen ſei, wüßten ſie nicht; er habe keinem Kinde etwas zu Leide gethan, und ſich nie boshaft gezeigt.

4) Fünf Zeugen bekundeten, daß der Ort, wo der Todtſchlag geſchehen, nicht verſteckt, ſondern im offenen Felde, etwa 400 Schritte von der Hohmann'ſchen Wohnung gelegen, daß in der Entfernung von etwa 1000 Schritte Menſchen im Felde gearbeitet hätten, und auch in gleicher Entfernung Einige mit Pferden und Ackergeſchirr die Gegend paſſirt wären. Keiner aber habe etwas von einem Streite gehört, oder den Todtſchlag geſehen, und wüßten ſie daher auch die Zeit nicht näher anzugeben, als daß ſolches den 23. Juni um Mittag geſchehen ſein müſſe, weil ſie um 11 Uhr die Kinder noch arbeitend geſehen, und bald nachher die That entdeckt worden ſei. — Eggeling müſſe ſeine eigne Kohlhacke nach Hauſe getragen haben, und auch die der beiden Hohmann'ſchen Söhne, weil ein Dritter dies nicht gethan und man ſie doch dort gefunden. Auf ſeiner Rückkehr vom Felde habe ihn Niemand geſehen. Die Kohlhacken wären nicht verſteckt, ſondern nur an einen andern Ort gehängt. Die eine ſei mit Blute befleckt geweſen, die beiden andern, welche die Kinder geführt, aber nicht; daß

Digitized by Google

die blutige Kohlhacke vorher geſchärft worden, davon wüßten ſie nichts.

5) Die Gefangenwärter hatten während der Haft des Angeklagten nichts Auffallendes in ſeinem Betragen bemerkt. Jedoch berichtete der Aufſeher der Criminalgefängniſſe zu Wolfenbüttel, daß er auf einige Tage einen iſraelitiſchen Mitgefangenen zu dem Eggeling ſetzen müſſen, und als er eines Tags auf ein Geräuſch in das Zimmer getreten, habe er geſehen, daß Eggeling den Iſraeliten unter ſich liegen gehabt, und dieſem Schläge verſetzt habe. Auf ſein Befragen habe Eggeling geantwortet: die Juden verachteten die Chriſten, dieſer habe auch ihn verachtet, und als „Sohn eines Ackermanns" brauche er ſich das nicht gefallen zu laſſen. — Auch wurde das Protocoll verleſen, worin der Angeklagte aufgefordert wurde, ſich einen Vertheidiger zu wählen, mit der Erklärung deſſelben, daß er keinen Vertheidiger brauche, weil er ſein Leben ſchon vertheidigt habe und ferner vertheidigen werde, wenn man ihm nach dem Leben trachte.

6) Im öffentlichen Verhöre verhielt ſich der Angeklagte im Allgemeinen ruhig. Sein Blick und Haltung waren weder frech noch furchtſam. Er beantwortete die ihm vorgelegten Fragen mit Ruhe und verſtändig, jedoch wurde er mehrere Male heftig, wenn auf ſeine Perſon und deren Zurückſetzung die Rede kam. Der Hauptumſtände ſeiner That geſtändig, ſtellte er jedoch alle Vorbereitungen zu derſelben in Abrede, eben ſo, daß er das Gewehr mit einer Kugel geladen habe; es ſei möglich, daß er es gethan, doch wiſſe er die Zeit nicht mehr, und daß er Jemand damit habe todtſchießen wollen, darauf habe er noch weniger gedacht. Auch habe er weder auf ſeinen Schwager Hohmann noch auf ſonſt Jemand böſe Abſichten gehegt. Die That habe er verübt, weil die Jungen ſeiner Schweſter ihm nach dem Leben getrachtet. Er ſei der Sohn eines Ackermanns, und die Jungen hätten ihn nicht leiden können und ſein Geld haben wollen, auch wohl ſeinen Hof. — Auf die Frage: woran er das gemerkt, und wie er von den jungen Knaben dergleichen erwarten können? war die ſtehende Antwort: „die Jungen wären klug genug geweſen, und er habe

ihre Anſicht wohl merken können, denn er ſei nicht dumm und verrückt.“ Den mehrmaligen Vorhalt: warum er, wenn ihm ſolche Gedanken beigekommen, nicht lieber den Hof verlaſſen, als ein ſolches großes Verbrechen begangen? beantwortete er dahin: „Er ſei mehrmals weggegangen, aber Niemand habe ihn aufnehmen wollen. Man habe ſich gegen ihn verſchworen, und die Jungen ſeiner Schweſter wären die Erſten geweſen.“ Auf mehrmaliges Eindringen, daß er die Merkmale angeben möge, woraus er die Abſicht ſeiner Neffen, ihn zu ermorden, geſchloſſen? war die Antwort: „das könne er nicht ſagen, er habe aber ihr Vorhaben eingeſehen, und ehe er ihnen zuvorgekommen, habe er ſeinen Daumen gefragt, der lüge nicht.“ Die Frage: was er mit dem Befragen des Daumen ſagen wolle, beantwortete er dahin: „ſein Daumen, wenn er ihn aufrichte und befrage, ſage die Wahrheit, wenn er ſich rühre. Es hätten ſich beide Daumen gerührt, darum habe er beide Juugen todtſchlagen müſſen. Ein Anderer verſtehe dies nicht, und man möge nicht glauben, daß er, Eggeling, darum verrückt ſei.“

Die oben erwähnten Sachverſtändigen begutachteten, nachdem ſie den Angeklagten längere Zeit explorirt, auch den Audienztagen beigewohnt hatten, den Gemüthszuſtand des Angeklagten einſtimmig dahin, „daß ihrer innigen Ueberzeugung nach, Eggeling vor der That und während derſelben, partiell wahnſinnig geweſen und ſolches noch jetzt ſei.“

Es erhoben ſich nun die Debatten, welche der General-Procurator durch die Entwickelung der Anklage folgendermaßen begann:

„Meine Herren Präſident und Richter, meine Herren Geſchworne! Sie haben aus dem Munde der Zeugen, aus dem Bekenntniß des Angeklagten die Beſtätigung der Anklage vernommen. Eine Chimäre in dem Gehirne eines Blutdürſtigen iſt das Vorgeben, daß ihm die Erſchlagenen nach dem Leben getrachtet, und er die vernichtende Hand nach ihnen ausſtrecken müſſen, wenn er nicht ſelbſt ſein Leben verlieren wollen. Nicht die entfernteſte Andeutung iſt darüber in der Wirklichkeit vorhanden, vielmehr ſind wir Alle überzeugt, ſo unſchuldig wie die Knaben lebten, ſo unſchuldig ſtarben ſie. — Chimäre, oder ein Ding, das nicht in

Digitized by Google

der Wirklichkeit exiſtirt, nannte ich das Vorgeben des Angeklagten. Aber, höre ich Sie, m. H., fragen, war dieſes Ding der Einbildung in Geiſtes-Verrücktheit erzeugt, oder war es der Vorwand eines Mörders mit Ueberlegung? Ich kann nur das Letztere annehmen. Nicht von Einem, nein von ſechs Zeugen, die den Angeklagten die längſte Zeit ſeines Lebens kannten, haben Sie gehört, daß keine Veranlaſſung da war, den Angeklagten für verrückt oder wahnſinnig zu halten. Wollen auch eben ſo viele Andere bei ihm einen eiteln Stolz darauf, daß er auf einem Ackerhofe geboren ſei, entdeckt haben, ſchrieb er auch einſt einen Brief ungereimten Inhalts, worin von der Verheirathung mit zwei Ackermannstöchtern die Rede iſt, erzählte er auch närriſche und abergläubiſche Experimente mit ſeinen Daumen — wer wird ſich dadurch zu dem Schluſſe berechtigt halten, daß er wirklich, daß er bleibend verrückt ſei, daß er es namentlich zur Zeit der verübten That war! Wenn die Flachſtöckheimer Zeugen den Angeklagten für verrückt hielten, ſo wird Ihrer Beobachtung, m. H., nicht entgangen ſein, daß mehrere darunter in die Klage um den Hof verwickelt und ſonach dabei intereſſirt ſind, daß ihr Gegner in ein Irrenhaus gebracht werde. Welche Gründe die Herren Aerzte und Pſychologen hatten, ein Anderes anzunehmen, ob die beſondern Unterſuchungen derſelben, oder beſondere Unterredungen mit dem Angeklagten Prämiſſen zu einer andern Concluſion gaben, iſt mir eben ſo unbekannt, als mir ihr Gutachten gewagt erſcheint. Nach dem was vor unſern Augen vorging, nach den vorgelegten Zeugniſſen kann ich ein Anderes nicht annehmen, als: der Angeklagte war kein Todtſchläger aus Wahnſinn, er mordete vielmehr mit Ueberlegung und Freiheit. Sie, m. H., mögen entſcheiden, auf welche Seite die Waage ſich neigt."

Der Vertheidiger nahm hierauf das Wort:

„M. H. P. u. R., m. H. G.! ꝛc. Mit abgewandtem Blicke geſtehe ich zu: die beiden älteſten Söhne des Kothſaſſen Carl Hohmann zu Lebenſtedt ſind am 23. Junius d. J. erſchlagen und die Hand des Angeklagten verübte die That. Aber ich leugne, daß die That mit Bewußtſein, mit Freiheit des Willens geſchehen ſei, ich behaupte mit voller Ueberzeugung: „des Angeklagten Seelen-

kräfte waren verrückt vor der That, ſie waren es bei der That, ſie ſind es noch jetzt — er war und iſt ein Wahnſinniger, er handelte nicht frei.“ Um dieſe Behauptung dreht ſich Alles, laſſen Sie daher uns mit Sorgfalt bei ihrer Prüfung verweilen, zur Vorbereitung aber — dies iſt zugleich die Eintheilung meiner Schutzrede, I. die Eigenſchaften der menſchlichen Seele, ſo weit als ſolches hierher gehört, mit einander durchgehen, und, wenn dieſes geſchehen iſt, II. den Gemüthszuſtand und die Handlungen des Angeklagten, ſo weit wir ſelbige aus den bisherigen Verhandlungen kennen lernten, damit zuſammenhalten und prüfen, ob, wie und wo es an ſeinem Seelenzuſtande fehlte. Bei dieſem letzteren Theile werde ich 1) das Geſchichtliche aus dem Leben des Inquiſiten verfolgen, nachher 2) einigen ausgehobenen Behauptungen des H. G. Pr. begegnen, und endlich 3) die Thatſachen ausheben, auf die es mir bei Entſcheidung dieſes Falls anzukommen ſcheint.

Zu I. In des Menſchen Seele nehmen wir drei Haupteigenſchaften wahr: 1) Erkenntniß-, 2) Gefühls- und 3) Begehrungsvermögen. In dem Erkenntnißvermögen, oder der Fähigkeit, durch welche wir uns der Eindrücke außer uns und in uns bewußt ſind, nehmen wir, je nachdem die Eindrücke von den äußeren Sinnen oder inneren Eigenſchaften herrühren, ein niederes und höheres Erkenntnißvermögen an, jenes iſt uns die Sinnlichkeit, dieſes die höhere Seelenkraft, die uns Verſtand, Beurtheilungsvermögen und Vernunft gewährt. Verſtand iſt das Vermögen, Begriffe aufzufaſſen, Urtheilskraft die Fähigkeit, Merkmale und Verſchiedenheit der Begriffe wahrzunehmen, und Vernunft das Vermögen, aus mehreren Urtheilen einen Schluß zu ziehen. — Denken Sie ſich, m. H., den Verſtand als den Herrn im menſchlichen Gemüthe, ſo treffen Sie neben ihm noch zwei ſehr nützliche Dienerinnen, das Gedächtniß und die Einbildungskraft (Phantaſie) in der Seele an. Beide führen dem Verſtande Materialien zu, und gut iſt es, wenn beide geſchäftig ſind, aber vor zu großer Thätigkeit der letzteren, der Phantaſie, haben wir uns zu hüten. Sie muß Dienerin bleiben, und darf nicht Herrſcherin werden. — Ich komme zu der zweiten Hauptabtheilung, zu dem Vermögen des Gefühls, d. h. zu der Fähigkeit, der ver-

ſchiedenen Zuſtände unſeres Gemüths bewußt zu werden; erreichen die Gefühle den höchſten Grad, so werden ſie zur **Leidenſchaft**, zum **Affect**. — An Erkenntniß und Gefühl reihe ich endlich drittens das **Begehrungsvermögen**, d. h. das Vermögen, dem Verſtande gemäß etwas zu wollen und ſich zu entſchließen. Oft iſt das Begehren ſogleich mit der Anwendung der Kräfte verbunden, um den begehrten Gegenſtand hervorzubringen, oft beſtimmt aber erſt die Seele, ob das Begehren ausgeführt werden ſoll oder nicht? Dieſe Beſtimmung heißt der **Entſchluß**, und das Vermögen, ſich entſchließen zu können, iſt **die Willkühr oder Freiheit der Seele**.

Dies, m. H., iſt der Abriß von den verſchiedenen Eigenſchaften unſerer Seele. Denken Sie ſich alle dieſe Eigenſchaften richtig ausgebildet und in dem gehörigen Verhältniſſe zu einander, ſo haben Sie das Bild von vollkommener Geſundheit der Seele. Daß Sie dieſe Vollkommenheit aber nur in der Idee antreffen, brauche ich Ihnen nicht zu ſagen. Sie wiſſen es, Seele und Körper des Menſchen ſtehen mit einander in der genaueſten Verbindung, ſo genau, daß man ſogar die Frage aufgeworfen hat, wer von beiden über den andern herrſche? Die Seele wird in dem menſchlichen Körper erzogen und gepflegt, wir nehmen ihren Wohnſitz in dem edelſten Theile, in dem Gehirne, an, und die Nerven als Verbindungsmittel zwiſchen beiden. Durch Wachsthum und Ausbildung des Körpers und der Sinne wird auch ſie ausgebildet, und ihre Geſundheit iſt von der Geſundheit des Körpers im hohen Grade abhängig. Welchen Unfällen der menſchliche Körper unterworfen iſt, wie ſehr bei den meiſten Menſchen die Erziehung, das Bildungsmittel für Seele und Körper, vernachläſſigt wird, wie wenig beſonders bei dem Landmanne die guten Anlagen geweckt und befördert, die ſchlechten unterdrückt, wie wenig dem Verſtande die gehörige Feſtigkeit, dem Willen die gehörige Richtung gegeben wird, bleibt dem ruhigen Beobachter nicht verborgen. Laſſen Sie Sinnlichkeit, Leidenſchaft und Phantaſie zu ſtark werden, ſo ſehen Sie die Krankheiten der Seele entſtehen. Es würde mich zu weit führen, den verſchiedenen Urſprung und die mannigfaltigen Eigenthümlichkeiten der Seelenſtörungen aufzuzählen, ich beſchränke mich nur auf die, an welcher der unglückliche An-

geklagte leidet — den Wahnſinn — den traurigen Zuſtand, in welchem der Menſch Bilder der Phantaſie (ſog. fixe Ideen) für Erfahrung nimmt, und ihnen gemäß handelt; Verſtand und Vernunft ſetzen dabei ihre Geſchäfte fort, es giebt jedoch nur unrichtige und dem Handelnden nicht zuzurechnende Reſultate. Laſſen Sie uns

ad II. die Beweiſe dafür, daß der Angeklagte im Zuſtand des Wahnſinns die That begangen, aus dem Leben des Kranken und aus dem Munde derer ſammeln, die uns von ihm Bericht erſtattet haben. Er iſt der jüngſte Sohn des verſtorbenen Ackermanns Eggeling aus Flachſtöckheim. Seinen Vater hat der Angeklagte nicht gekannt, er ſtarb, als letzterer 2 Jahre alt war, und ſeine Mutter lebte bis zum Jahre 1801. Ihr und einem Dorfſchullehrer des gewöhnlichen Schlages war die Erziehung des Angeklagten bis zum 14. Jahre anvertrauet, d. h. deſſen Bildung war ſchlecht. — Möchte doch die gewiß gerechte Klage über Verbeſſerung der Landſchulen recht laut zu den Ohren derer dringen, in deren Macht es ſteht, ihr abzuhelfen! Gewiß, m. H., wir würden uns in dieſen und anderen Sälen nicht ſo oft verſammeln! Die Mutter des Angeklagten verlor bald nach dem Tode ihres Mannes den Hof, der Schulden halber verpachtet werden mußte, und erhielt ein Alttheil. Sie fand dadurch ihren Stolz ſo ſehr gekränkt, daß ſie, wie der Pfarrer des Orts berichtet, oft um Mitternacht den Gerichtshalter beläſtigte, um den Hof zu reclamiren. — Sie war, wie ſchon erwähnt, bis zum 14. Jahre die Erzieherin des Angeklagten; daß ſie demſelben einen ähnlichen Gemüthszug einprägte, läßt ſich wohl annehmen. Jedoch unterdrückte derſelbe dieſe Leidenſchaft noch während ſeiner Schuljahre und ſeiner Dienſtzeit. Jugendlicher Frohſinn, die Vertröſtungen und Verſprechungen ſeines älteren Bruders, ihm Gelegenheit zu verſchaffen, daß er in einen Ackerhof einheirathen ſolle, beſänftigten das ſtolze Gemüth des Angeklagten. Mit dem Tode ſeines Bruders verſchwanden jene Vertröſtungen, es verſchwand die Ausſicht, den Stolz befriedigt zu ſehen, und bei dieſem Abſchnitte in des Angeklagten Leben ſehen wir zuerſt, daß gekränkter Ehrgeiz ſeine Seele verſtimmt. Zwar verſucht er noch einmal, ſich aufrecht zu erhalten, die Leidenſchaft der Liebe reicht ihm die Hand, er folgt ihr und bewirbt ſich um die junge Wittwe

Digitized by Google

ſeines Bruders, aber auch darin ſollte er nicht glücklich ſein. Sie verheirathet ſich mit einem Andern, er ſieht beides, die Geliebte und den Hof in den Händen eines Fremden; ſeine Seele wurde von einer zweiten Leidenſchaft, von verunglückter Liebe, beſtürmt, er wurde jetzt verrückt. Die Zeugen haben bekundet, daß der Angeklagte gleich von jener Zeit an „ungereimtes Zeug" geſprochen habe. Nach ſeines Bruders Tode begab ſich der Unglückliche zu ſeiner Schweſter nach Lebenſtedt. Weit gefehlt, daß der Zuſtand ſeiner Seele ſich gebeſſert hätte, nahm vielmehr ſeine Verrücktheit zu. Eine neue Brautwerbung ſchlägt ebenfalls fehl, er verliert in dieſer Periode ſogar ſeinen Dienſt als Großſpänner, und ſieht ſich in der Lage eines überflüſſigen Tagelöhners auf einem Kothhofe. Sein weniges Geld iſt beinahe zugeſetzt und eine Ausſicht zu einer Verſorgung hat er nicht. Dergleichen Demüthigungen erträgt ein vom Stolze überreiztes Gemüth nicht, und an einer richtigen Behandlung des Kranken fehlte es überdies gänzlich. Sie haben, m. H. G., aus dem Munde jener Leute die verwirrten Reden, die ungereimten und argwöhniſchen, ſelbſt abergläubiſchen Handlungen des Gemüthskranken gehört, Sie haben beſonders gehört, daß derſelbe Furcht gehegt, daß man ihm nach dem Leben trachte. Und nun laſſen Sie der unglücklichen Periode im Monate Juni d. J. uns näheren. Leſen Sie, m. H., zuvörderſt den in den Acten befindlichen Brief. Er iſt vom 6. Mai, alſo einen Monat vor der unglücklichen That. Der Angeklagte ſchreibt darin an ſeine Verwandte in Flachſtöckheim; „daß er zwei Ackermannstöchter nehmen, daß er dadurch ſeinen Hof wieder erlangen will, und daß er ſonſt ſterben müſſe." Erwägen Sie, daß der Angeklagte die feſte Idee und die damit verbundene tödtliche Furcht gehabt habe, die Hohmann'ſchen Söhne würden ihn ermorden, daß er wahrſcheinlich auch eiferſüchtig auf ſie war; ich erinnere deshalb an ſeine Aeußerung: „ſie wären zwar noch Jungen, die aber ſchon mit den Mädchen ſpielten." Nehmen Sie ferner, daß der Angeklagte den Tag vorher ſein Vorhaben bekannt machte, nachdem er dem älteſten Hohmann'ſchen Sohne offen gedrohet; nehmen Sie die Art des Todtſchlags ſelbſt, er geſchah am hellen Tage und auf freiem Felde; der Angeklagte nahm nach der That nicht allein ſeine eigene blutige

Kohlhacke, er nahm auch die der Erſchlagenen, und trug ſie nach dem Hofe, worin er wohnte, er flieht zwar aus der Gegend, hält aber an demſelben Tage in einem nahen Orte an, und macht hier ſeinen eigenen Ankläger. Einmüthig höre ich Sie ſagen, ſo handelt der zurechnungsfähige Todtſchläger nicht, ſo handelt nur ein *Wahnſinniger*. Ob der Angeklagte ſolches jetzt noch ſei, darauf kommt nur in ſofern etwas an, als Ihnen die Gegenwart den Schluß auf die Vergangenheit erleichtert. Haben Sie die Güte, Ihre eigene Beobachtung über ihn zu Rathe zu ziehen. Sie gewahrten ſein heftiges Temperament, wenn die kranken Seiten ſeiner Seele berührt wurden, und bemerkten die verſchrobenen Richtungen ſeines Gemüths überhaupt. Sie haben ſeinen Aberglauben bemerkt, der ſich größtentheils auf die fixe Idee bezog, daß ihm von den *Hohmann*'ſchen Söhnen nach dem Leben getrachtet worden. Haben Sie die Güte, die mit ihm angeſtellten Verhöre in den Acten zu leſen, beſonders das Protocoll vom 4. d. M., als ich ihm zum Vertheidiger beſtellt wurde (S. 273), und Sie unterſchreiben mit mir gewiß das Reſultat: der Angeklagte war *vor*, *während* und *nach* der That wahnſinnig. Vergleichen Sie damit das ihnen kurz vorher vorgeleſene Gutachten von Männern, die als Menſchenkenner bekannt ſind, und deren Urtheil ich über alle Einwendungen erhaben achte, ſo muß auch ein Schatten von Zweifel bei Ihnen verſchwinden. Wie der Angeklagte *das* wurde, was er *iſt*, haben Sie aus dem bisher Verhandelten und Geſagten längſt entnommen; Sie ſind mit mir einig, daß die mächtigſten aller Leidenſchaften: gekränkter Stolz und Ehrgeiz, fehlgeſchlagene Liebe, quälender Argwohn und Mißtrauen, Furcht vor ſeinem eigenen Tode die Seele des Angeklagten verſtimmt haben, und daß beſonders die feſte Idee: „man will dich ermorden," — ſich ſeiner bemächtigt habe; nicht blos in dem letzteren Jahre, nicht blos zur Zeit der That, ſondern ſchon ſeit mehreren Jahren, und bis zu dieſem Augenblicke. Sie ſind endlich mit mir einig, daß der Angeklagte unter dieſen Vorausſetzungen keine Freiheit des Willens hatte, ja pſychologiſchen Geſetzen zur Folge *nicht haben konnte*. — Ich würde einigen Einwürfen des Hr. G. P. ſchon hier begegnen müſſen; die Auseinanderſetzung der Anklage enthält deren bereits mehrere; allein ich ſehe vor-

Digitized by Google

her, daß ſie noch eine Zugabe durch die Replik erhalten werden; ich verſpare alſo meine Beantwortung, des Zuſammenhanges wegen, bis zur Duplik."

Der General-Procurator replicirte hierauf folgender Geſtalt:

„M. H. P. u. R., m. H. G. Der Herr Verth. hat mit der ſeinem ehrenvollen Berufe würdigen Biederkeit die Beweiſe der zur Anklage gebrachten That und daß der Angeklagte der Thäter ſei, anerkannt. Dieſe beiden Hauptfragen ſtehen alſo feſt, und es wird uns Allen wohlthun, den Vorhang über die jedes Gefühl empörende Scene vor der Hand fallen zu laſſen. Die Vertheidigung iſt einzig auf den Punct gerichtet, der Angeklagte war vor der That wahnſinnig, war es bei der That, iſt es noch jetzt. Wir wollen zuvörderſt die Erheblichkeit dieſer drei Behauptungen ins Auge faſſen. Wäre es wahr, daß der Angeklagte vor der verübten That mit Wahnſinn behaftet, aber in dieſer Zeit davon frei geweſen, ſo würde dadurch der Anwendung der Geſetze kein Hinderniß in den Weg gelegt. Würde er ſpäter, nach der That, davon befallen, ſo würde dadurch nur die Vollſtreckung des Erkenntniſſes modificirt. Die erſte Frage erſcheint demnach hier müßig, die letzte kann nur der mit Vollſtreckung des Erkenntniſſes beauftragten Autorität zur Verhaltungsnorm dienen. Nur die zweite Frage: war der Angeklagte zur Zeit der That wahnſinnig? iſt zur Erörterung geeignet, denn ſie beſtimmt das Einſchreiten des Criminal-Gerichtshofes durch ein geſetzmäßiges Erkenntniß, oder überweiſet den Angeklagten der Sicherheitspolizei.

So wenig überhaupt (?), als am Wenigſten bei der Erörterung eines ſo entſcheidenden Vertheidigungsgrundes ſtehe ich dem Angeklagten als Parthei gegenüber. Ich will mich mit dem H. Verth. vielmehr vereinigen, dieſer wichtigen Vorfrage auf den Grund zu ſehen. Ich habe vorhin angeführt, die Geſetze laſſen nicht jede Anomalie des menſchlichen Verſtandes zur Ausnahme von der Zurechnungsfähigkeit zu. Bei der vom H. Verth. ſelbſt behaupteten, faſt allgemein unvollkommenen Geſundheit der Seele wäre dann kein Verbrecher ſtrafbar. Wohl aber iſt die im Wahnſinn begangene Handlung unzurechnungsfähig. Nach

des H. Verth. Behauptung ſoll die That des Angeklagten eine ſolche ſein. Wir müſſen uns daher zuvörderſt über den geſetzlichen, hier allein anwendbaren Begriff des Wahnſinns einverſtehen. Der in den Gerichtshöfen geltende Begriff iſt: „eine Geiſtesverwirrung, welche nicht von unruhigen Bewegungen und gewaltthätigen Handlungen begleitet iſt, jedoch den Gebrauch des Verſtandes gänzlich hindert.“ — Die Beſchreibung, welche H. Verth. von der Gemüthskrankheit des Angeklagten macht, ſcheint auf dieſen Begriff nicht zu paſſen. Laſſen Sie uns über die Beſtimmungen der Kräfte und Verrichtungen der menſchlichen Seele hinweggehen. Die Pſychologen möchten darüber nicht ganz einig unter einander ſein. Auch hat das ſchärfſte Auge des Menſchenkenners die Entſtehung und Entwickelung der Krankheiten der Seele noch nicht ergründet. Mag es alſo ſein, daß die mancherlei widrigen Vorfälle in dem Lebenslaufe des Angeklagten von der Art ſind, daß ſie wohl eine Krankheit der Seele zur Folge haben konnten, ſo würden wir doch zu raſch vorſchreiten, wenn wir daraus annehmen wollten, bei dem Angeklagten hätten ſie dieſe Wirkung auch wirklich gehabt. Tauſend und aber tauſend Menſchen drücken viel ſchwerere Leiden, ohne daß ſie deshalb wahnſinnig werden; hat der Angeklagte, wie H. Verth. ſagt, keine vollendete Bildung gehabt, ſind ſeine Begriffe und Gefühle nur eingeſchränkt und faſt ſtumpf geblieben, deſto weniger iſt eine Verſtandesverwirrung als Folge der nicht ſehr ſchweren Widerwärtigkeiten ſeines Lebens anzunehmen. Doch wir wollen nicht bei Vermuthungen und Wahrſcheinlichkeiten verweilen, wo uns Beweiſe vor Augen liegen. Wir haben aus den Ausſagen der Zeugen gehört, daß der Angeklagte ſeit 6 bis 7 Jahren keine Spur einer Verſtandes-Verwirrung habe blicken laſſen, Viele haben ihn in ſeiner Handlungs- und Lebensweiſe bis zu dem Augenblicke der ſchrecklichen That und vom darauf folgenden Tage bis zu dieſem Augenblicke unter Augen gehabt, und kein glaubwürdiger Zeuge hat dergleichen an ihm bemerkt. Man nimmt aus der Erfahrung wohl an, daß der Wahnſinnige einige geſunde Zwiſchenräume von kurzer Dauer genieße, nicht aber umgekehrt, Wochen, Monate, Jahre von ununterbrochener Verſtändigkeit und einen nur augenblicklichen Wahnſinn. Die Natur der Krankheit widerſpricht einer ſol-

chen Hypotheſe. Was alſo die Verwandten des Angeklagten als augenblickliche Verſtandesverwirrung an demſelben bemerkt haben wollen, dürfen wir wohl nicht für Wahnſinn, ſondern für irgend einen augenblicklichen exaltirten Zuſtand nehmen, welcher die Zurechnung nicht ausſchließt. Wollten wir aber annehmen, der Angeklagte ſei im Augenblicke der That mit einem nur ſo lange bis nach deren Vollendung anhaltenden Wahnſinne befallen geweſen, ſo widerſpricht hierin ſein Benehmen vor, bei und nach der That. Er drohte am Tage zuvor zweimal mit der That, er ging ungeheißen an den Ort, wo die bedroheten Schlachtopfer waren, er nahm ein zu der That geeignetes Werkzeug mit, verübte die That, kehrte mit ſeinen und den von den Erſchlagenen gebrauchten Werkzeugen zu ſeiner Wohnung zurück, warf dieſe an einen unbemerkten Ort, verſah ſich mit Geld und einem geladenen Gewehre, nahm die Flucht und ſchreckte durch das vorgehaltene Gewehr diejenigen ab, die ſich ihm naheten, bis er, ermüdet von Umherirren, am folgenden Morgen verhaftet wurde. Iſt es wohl denkbar, daß dies Alles Folge eines plötzlich zugeſtoßenen Wahnſinns ſein könne? Würde nicht mit dem Gebrauche der Vernunft der Angeklagte das Andenken an ſeinen Vorſatz verloren haben? Wäre es ihm möglich geweſen, die vorgeſetzte Handlung auszuführen, möglich geweſen, nach vollbrachter That die Mittel zur wenigſtens temporellen Rettung zu wählen und auszuführen? Würde er ſich der in einem augenblicklichen vernunftloſen Zuſtande begangenen Handlungen mit der pünctlichſten Genauigkeit der Reihefolge der Thatſachen erinnern können? Das hieße den Gebrauch der Vernunft und Verluſt der Vernunft unerklärbar mit einander paaren. Zeigt ſich hingegen aus den ganzen fortſchreitenden Handlungen des Angeklagten völlige Conſequenz, Fortſchreiten vom frühern Vorſatze zur That, Conſequenz in den Handlungen nach der That, ſo kann ich die Schrecklichkeit der Handlung an ſich nicht für Beweis der Vernunftloſigkeit gelten laſſen. Hat der Angeklagte aber in dem Augenblicke der That den Gebrauch der Vernunft in Anwendung der Mittel zum vorgeſetzten Zwecke gehabt, wäre es anzunehmen, daß er vor- und nachher wahnſinnig geweſen und noch ſei, ſo müßte man den Augenblick der That ſelbſt für eine geſunde Zwiſchenzeit halten, und dann wäre auch da-

Digitized by Google

mit für den Angeklagten Nichts gewonnen, weil Handlungen in einem ſogenannten dilucido intervallo begangen, der Zurechnung und Anwendung der Geſetze unterworfen ſind. Nach allem dieſen kann ich nicht dafür halten, daß der Angeklagte die That ohne Bewußtſein verübt, daß er damals in einem Wahnſinn ſich befunden habe, welcher ihm den Gebrauch des Verſtandes geraubt habe. Darauf allein kann es nur ankommen. Ich darf wohl erwarten, daß der Herr Verth. keine Thatſachen als Vertheidigungsgrund in ſeinem folgenden Vortrage anführen werde, welche bisher nicht berührt ſind, und welche zu beantworten mir nach der Ordnung der Vorträge die Gelegenheit benommen ſein würde. Noch einmal ſei es geſagt: ich ſtehe dieſem Vertheidigungsgrunde nicht entgegen. Vermag man Sie von ſeiner Richtigkeit zu überzeugen, ſo ſei es fern von mir, nur zu wünſchen, daß das Unglück des Vernunftloſen noch durch Strafe gehäuft werde. Aber, m. H., Sie werden nach Ihrem Gewiſſen eben ſo wenig die Hand dazu bieten, daß der wiſſentliche doppelte Mörder in der Narrenkappe dem Geſetze entſchlüpfe."

Der Vertheidiger führte darauf das letzte Wort, wie folgt:

„M. H. P. u. R., m. H. G. Ich knüpfe den Faden wieder an die letzten Worte des H. G. Pr. Sie werden, m. H. G., nach Ihrem Gewiſſen nicht die Hand bieten, daß der wiſſentliche doppelte Mörder in der Narrenkappe dem Geſetze entſchlüpfe. Fern ſei eine ſolche Anſicht von Ihnen, fern, ewig fern ſei ſie auch von mir. Eben ſo wenig aber werden Sie jemals zugeben, daß ein Wahnſinniger das Schaffot beſteige. Feſt ſei der Vorſatz, allen Unglücklichen unſere Kräfte zu leihen, dem Dürftigen ein Scherflein, dem in Gefahr ſich Befindenden unſern Arm, dem durch Traurigkeit Niedergebeugten unſern Troſt, und dem vor dieſe Schranken geführten unſern Verſtand, aber auch unſer Herz, beſonders unſere ſorgfältigſte Prüfung der Fragen: fehlte er überhaupt, und wie fehlte er? Um die letztere Hülfe bitte ich Sie nochmals mit ganzer Seele. Um ſie gerecht und vorwurfsfrei leiſten zu können, müſſen Sie frei ſein von allen Eindrücken, die Ihre Ueberlegung hemmen, beſonders frei von Vorurtheilen und Beſtechungen jeder Art. Selbſt das ſchaudererregende Bild der That, und die Thränen der Mutter der Erſchlagenen müſſen ſo lange vor Ihren

Digitized by Google

Augen verſchwinden, als es die ernſten Prüfungen der Seelenkunde gilt. Ich habe Sie bisher nicht durch Worte beſtochen, und will es ferner nicht thun. Gründe und Thatſachen habe ich Ihrer Beurtheilung vorgelegt, und nur dieſe ſollen Sie ferner von mir hören. Ich eile zur Sache.

Sie erinnern ſich, m. H., daß ich in dem erſteren Theile meiner Schutzrede eine doppelte Behauptung aufſtellte. Einmal, der Angeklagte ſei vor, während und nach der That wahnſinnig geweſen, und Zweitens, es ſchließe dieſe Seelenkrankheit in Rückſicht auf die That Freiheit des Willens aus. Beide Sätze hat der H. G. Pr. nicht zugegeben. Ein glücklich geführter Beweis macht jeder gerichtlichen Fehde ein günſtiges Ende. Ich will beweiſen, Sie, m. H., mögen entſcheiden. Meinen erſten Satz hat der Herr Gegner dadurch zu entkräften geſucht, daß er behauptet: „es komme nach den Geſetzen bei einer Entſcheidung nicht darauf an, ob der Angeklagte vor oder nach der That Gemüthskranker geweſen ſei?“ Die Beurtheilung und Entſcheidung dieſer Frage iſt juriſtiſch; ich will alſo Ihre Aufmerkſamkeit nicht durch Darthuung des Gegentheils mißbrauchen. Aber ein Anderes iſt, ob der Zuſtand vor und nach der That zur juriſtiſchen Entſcheidung beiträgt, oder ob er zur Beurtheilung des Gemüthszuſtandes in der mittleren Zeit der That dient? Dies letztere ſcheint mir allerdings, und in ſofern muß ich Sie dringend bitten, auch dieſe Perioden nicht aus den Augen zu verlieren. Warum, m. H., macht man Sie mit der Lebensgeſchichte eines Angeklagten bekannt, warum forſcht der Richter nach dem Lebenswandel und den Schickſalen vor der That, warum fragt der Arzt nach dem Befinden, nach der Lebensart des Patienten vor der Krankheit? Aus keinem andern Grunde, als weil gerade der vorhergehende Zuſtand den größten Aufſchluß, über den gegenwärtigen oder nachfolgenden giebt. Wenn Sie, m. H., nun hören, wenn Sie überzeugt ſind, der Angeklagte war vorher Gemüthskranker, er war es nachher, welchen Aufſchluß erhalten Sie dadurch über die Zwiſchenzeit? Sie werden gewiß geneigter ſein, zu urtheilen, der Angeklagte litt an einer Seelenkrankheit, weil er vorher und nachher damit behaftet war, als Sie es ſein würden, wenn Sie ihn vorher und nachher bei geſunder Vernunft erblickt haben. Dringend,

ſehr dringend bitte ich Sie alſo, m. H.! ja die Zeugniſſe und Thatſachen nicht aus der Acht zu laſſen, die Ihnen über die vor und nach der That bei dem Angeklagten wahrgenommene Seelenkrankheit vorgelegt wurden. Eine für mich angenehme Erſcheinung iſt dabei, daß der H. G. Pr. die von mir vorher behauptete Thatſache, daß der Angeklagte vor und nach der That wahnſinnig geweſen, nicht widerlegt hat. Beinahe der einzige Grund, den derſelbe dagegen anführt, iſt: „man nehme aus der Erfahrung wohl an, daß der Raſende, der Wahnſinnige einige kurze, geſunde Zwiſchenräume genießen, nicht aber umgekehrt, Wochen, Monate, Jahre lang von ununterbrochener Verſtändigkeit ſei.“ Zunächſt kann ich nicht zugeben, daß der Angeklagte dergleichen lange Perioden der Geſundheit gehabt, — die Zeugniſſe ſind dagegen — dann iſt aber auch dieſe Behauptung der Erfahrung zuwider. Sie haben, m. H. G., vielleicht ſelbſt ſchon Gelegenheit gehabt, Geiſteskranke kennen zu lernen, die lange Zeit hindurch völlig vernünftig ſind, und nur zu gewiſſen Perioden Anfälle haben. Beſuchen Sie ein jedes Irrenhaus — Sie finden in mehr oder minderem Grade Patienten der Art, und übrigens folgt aus der Natur des Wahnſinnes, der aus fixen Ideen entſteht, dem ſogenannten partiellen Wahnſinne, wovon hier die Rede iſt, daß dieſer nicht beſtändig gleich ſtark ſein kann. So wie die Phantaſie nicht immer gleich ſtark wirkt, ſo verhält es ſich auch mit den Perioden, wo der Verſtand den Truggebilden der Phantaſie unterliegt. Den Einwand, daß der Wahnſinnige nicht Perioden haben könne, wo er ſich vernünftig äußert, darf ich alſo wohl als gehoben anſehen. Wie lange übrigens dieſe Perioden bei unſerm unglücklichen Kranken gedauert haben, darüber laſſen uns die Zeugen in Ungewißheit. Sie ſind Landleute und keine pſychologiſchen Beobachter. Es genügt uns aber, daß ſie uns ſolche Data angegeben haben, die uns darüber, daß der Angeklagte in den letzteren Jahren ſeines Lebens von einer fixen Idee eingenommen, nicht in Ungewißheit laſſen. Erinnern Sie ſich beſonders der Ausſagen der Flachſtöckheimer Zeugen, denn nur dieſe ſind richtige Beobachter geweſen. Die Lebenſtedter Zeugen, obwohl auch ſie ungereimte Aeußerungen des Angeklagten angegeben haben, hielten dieſe für Spaß, für

Digitized by Google

muntere Aeußerungen — O! ſie waren ſchlechte Beobachter! Doch zum Glück kommt auf das Urtheil der Zeugen wenig an. Dieſe haben blos Thatſachen anzugeben, und Sie, meine Herren, urtheilen. Bei den erſteren Zeugen bemerkte der Herr General-Procurator Geſtern zwar, daß dieſe Leute deshalb, weil der Angeklagte mit ihnen über den Hof klage, verdächtig ſeien, daß ihnen daran liege, ihn in ein Irrenhaus zu bringen; allein erſtlich iſt nicht erwieſen, daß die Klage den Hof zum Gegenſtande habe, zweitens werden dieſe Leute Ihnen zu rechtlich vorgekommen ſein, als daß ſie dergleichen Rückſichten haben ſollten. Ein ſolcher unlauterer Zweck würde ja auch eher erreicht, wenn der Unglückliche das Schaffot beſtiege.

Laſſen Sie uns nun noch einmal zu der Periode kommen, wo der H. G. P. will, daß wir verweilen ſollen, auf das Benehmen bei der That ſelbſt. Um dieſes beurtheilen zu können, müſſen wir uns die Handlungsweiſe eines mit Ueberlegung und Freiheit des Willens handelnden Verbrechers vorſtellen. Er bereitet die That vor, und ſucht ſie, was Zeit, Ort und Nebenumſtände jeder Art betrifft, ſo auszuführen, daß er den nachtheiligen Folgen aus dem Wege gehen kann, daß er nicht entdeckt und beſtraft wird, er verheimlicht die Abſicht nicht allein vorher, ſondern nimmt vielmehr wohl zum Scheine Handlungen vor, die das Gegentheil glauben machen, kurz er ſucht die That vorher und nachher zu verbergen, und kann ſie nicht verborgen bleiben, ſo rettet er ſich durch die Flucht ſo weit ihn ſeine Füße tragen. Je größer das Verbrechen iſt, jemehr wird er dieſe Vorſichtsmaaßregeln anwenden. Die Liebe zur Freiheit, zum Leben iſt ſo tief in die menſchliche Seele eingeprägt, daß wir ſie uns bei keinem Verbrecher wegdenken können, und ſtießen wir auf ein Subject, bei welchem das Gefühl für dieſe Güter ganz fehlt, ſo müßte der Begriff von Verbrecher wegfallen. Von dieſem Allen that der Angeklagte aber das Gegentheil. Wir vermiſſen alle Vorbereitung, alle Conſequenz und Ueberlegung. Ja, eben der von dem H. G. P. angeführte Umſtand, daß der Angeklagte am Tage zuvor zweimal die That angekündigt, muß uns ein Beweis für meine Behauptung ſein. Er gefährdete dadurch die Realiſirung ſeiner Drohung, und gewiß würde die That vereitelt worden ſein, wenn das Unglück es nicht gewollt hätte, daß

Digitized by Google

dieſe Aeußerungen in bis zum Stumpfſinne gleichgültige Gemüther fielen. Stellen Sie nun, m. H., dieſer Vorherverkündigung die nächſten Umſtände zur Seite, nehmen Sie an, daß die That am hellen Tage, daß ſie auf offenem Felde geſchah, wo, wie Sie gehört haben, Menſchen ſogar in der Nähe waren, nehmen Sie hinzu, daß der Angeklagte das Werkzeug offen auf den Hof trug, daß er ſich ſelbſt als Thäter angab, und nur das Bild eines ohne gehörig geleitete Vernunft Handelnden, nur das Bild eines Wahnſinnigen bei der That wird vor Ihren Augen ſtehen, beſonders, wenn ſie die merkwürdigen Erſcheinungen zur Hülfe nehmen, daß der Angeklagte bald nach der That noch eine anſcheinend fröhliche Stimmung behalten hat, daß er ſie jetzt noch hat, und daß er während der ganzen Verhandlungen ſogar denen widerſprochen hat, die wahnſinnige Aeußerungen von ihm bezeugten. Zwar will der Hr. G. Pr. in dem Umſtande, daß der Angeklagte die Kohlhacken an einen unbemerkten Ort getragen, daß er ferner darauf ſein Geld und Gewehr genommen, und durch letzteres diejenigen geſchreckt habe, die ihm nachſetzten, eine Beſonnenheit finden; ich bezweifle aber die Concludenz dieſer Nebenumſtände, denn 1) daß der Angeklagte ſeine Kohlhacke, mit der er die That vollbrachte, und die, mit welchen die Erſchlagenen gearbeitet hatten, auf den Hof ihrer Eltern trug, und dort beiſammen ablegte, kann wohl nicht als ein rationelles Verheimlichungsmittel angeſehen werden. Fand man dieſe Werkzeuge nicht mehr bei den Erſchlagenen, ſo gab die erſte natürliche Frage: wo ſind ſie geblieben? die erſte Gelegenheit zur Nachforſchung, man ſuchte, man fand ſie auf dem Hofe. Die Fragen: wie ſind ſie dahin gekommen? wie kommt Eggeling's Hacke zu dieſen beiden? wer iſt vom Hofe geweſen? Alles dieſes waren gerade Mittel zur Entdeckung des Thäters. Der Umſtand, daß der Angeklagte die Werkzeuge an den Ort warf, wo ſie gewöhnlich nicht zu ſein pflegten, iſt wohl nur zufällig, weil ihn ſein Weg dort hinführte. Daß er die That dadurch nicht verheimlichen wollte, ſehen wir aus allen Umſtänden, er geſtand ſie ja ſelbſt kurz darauf. 2) daß er ſein Geld und Gewehr zu ſich nahm, war, wie wir aus dem Munde mehrerer Zeugen gehört haben, ſeine Gewohnheit, ſo oft er ausging, — auch nur eine Gewohnheit deſſen, dem Furcht, Mißtrauen und

Verſchrobenheit beiwohnt. 3) Daß der Angeklagte bei ſeiner Rückkehr nach Lebenſtedt, wo er einen Auflauf von Menſchen ſieht, denen, die ihn ergreifen wollen, aus dem Wege geht oder ihnen das Gewehr zeigt — hier, m. H., ſehen Sie nur den Inſtinct, unvermutheten Angriff von ſich abzuwehren. Der Wahnſinn des Angeklagten war ſo ſtark, daß er glaubte, Recht gethan zu haben. Er ſah das Trugbild einer Abſicht auf ſein Leben, und glaubte im Zuſtande der Nothwehr zu ſein. Dieſer Einwurf wird alſo das Bild eines wahnſinnigen Todtſchlägers nicht verwiſchen, wohl aber die Schrecklichkeit der Handlung ſelbſt noch helleres Licht darüber verbreiten. Zum Troſte der Menſchheit ſei es geſagt, nur ein erprobter Böſewicht kann ſolch eine Handlung bei geſunder Vernunft begehen, und wo finden Sie ſolche Beweiſe gegen den Angeklagten? Sie haben vielmehr von allen Zeugen das Gegentheil gehört, haben gehört, daß derſelbe bis auf ſeine unglückliche Stimmung die beſten Zeugniſſe des früheren Lebens für ſich hat.

Der H. G. Pr. greift in ſeiner Replik ferner die von mir aufgeſtellte Definition von Wahnſinn an, er nennt ſie nicht geſetzlich, und behauptet, der geſetzliche Begriff ſei „eine Geiſtesverwirrung, welche nicht von unruhigen Bewegungen und gewaltthätigen Handlungen begleitet iſt, jedoch den Gebrauch des Verſtandes gänzlich hindert.“ Ich, m. H., kenne keinen Unterſchied zwiſchen einem geſetzlichen und pſychologiſchen Begriffe. Der geſetzliche Begriff muß pſychologiſch richtig ſein, und iſt er es nicht, ſo iſt er ein Unding, dem kein Richter folgen darf. Und geſetzt, er wäre es, ſo haben Sie, m. H., nicht über den geſetzlichen, ſondern über den pſychologiſchen zu entſcheiden. Ob die Geiſtesſtimmung „von unruhigen Bewegungen und gewaltthätigen Handlungen begleitet iſt,“ das iſt Folge von der Art und dem Grade des Wahnſinnes, und wer vermag den letzteren nach Linien abzumeſſen? Der H. G. Pr. ſagt ferner: der Angeklagte würde, wenn er Wahnſinniger wäre, nicht der in einem augenblicklichen vernunftloſen Zuſtande begangenen Handlungen mit der pünctlichen Genauigkeit der Reihefolge der Thatſachen ſich erinnern können. Ich bemerke dagegen, daß der Wahnſinn nach Theorie und Erfahrung der Seelenkunde den Gebrauch des Verſtandes nicht überall hemme. Er iſt ein Sinnenwahn, in welchem Gaukelbilder der

Phantaſie an die Stelle wirklicher Gegenſtände treten, falſche Ideen für Erfahrungsſätze gelten, nach welchen der Kranke im guten Glauben ſeine Handlungen einrichtet. Während ſo die Phantaſie ihr Unweſen treibt, ruht aber die Operation des Verſtandes und der Vernunft nicht; der Verſtand kann urtheilen, die Vernunft kann ſchließen, ſie kann ſogar in der Form richtig ſchließen, aber ſie ſchließt falſch in der Materie, weil die Vorderſätze, welche ihr von der ſie beherrſchenden Einbildungskraft gegeben wurden, ungereimt ſind. — Der Angeklagte nun ſchloß folgendergeſtalt: Die Hohmann'ſchen Söhne trachten dir nach dem Leben, dein Leben iſt dir lieb, alſo mußt du ſie tödten.*) Der Schluß iſt, dagegen haben Sie nichts, logiſch richtig, aber die Vorderſätze, daß man ihn todtſchlagen werde, ſind ungereimt. Ich behauptete vorhin, daß der Angeklagte bei der That keine Freiheit des Willens gehabt habe. Den Beweis dieſes Satzes darf ich nicht ſchuldig bleiben. Sie, m. H., ſind mit mir einig, daß das Vermögen ſich zu entſchließen durch die Sinnlichkeit und durch die Eingebungen des Verſtandes beſtimmt wird. Der Sinnlichkeit kann der Wille, wenn ſie nicht zu ſtark wirkt, mit Hülfe des Verſtandes noch widerſtehen, allein iſt ein Urtheil, welches ein Geſchehen, ein Handeln zur Folge hat, einmal — daß ich mich ſo ausdrücke — in letzter Inſtanz im Verſtande durchgegangen und von dieſer Behörde gebilligt, einerlei ob ſie durch rich-

*) Das Vorhandenſein dieſer Prämiſſen zugegeben, ſo folgt zwar aus ihnen die Zweckmäßigkeit, nicht aber die (rechtliche) Nothwendigkeit des Todtſchlags; um dieſe zu folgern, hätte der Angeklagte, unmittelbar vor ſeiner That, einen ſchon zur Ausführung gekommenen oder zum Wenigſten ſchon begonnenen lebensgefährlichen Angriff auf ſeine Perſon von Seiten ſeiner Neffen ſich einbilden müſſen. Da er aber anſcheinend dieſes Phantaſiegebild nicht gehabt hat, ſo möchte man wohl annehmen, daß er ſeine Neffen todtgeſchlagen habe, um ſich wegen Nichtanerkennung ſeines eingebildeten Werths und erlittener Neckereien zu rächen. Daß für noch geringfügigere Beleidigungen Mordrache geübt wurde, hierfür liefern die Criminalarchive nur zu viel traurige Belege. Die vorher verkündende Drohung war in ſolchen Fällen ein Schwelgen im Vorgenuß, die Offenheit der Ausführung aber das ſtolze Prunkkleid der That, angelegt, um die höchſte Wolluſt befriedigter Rache in einer Art von Feſtlichkeit zu genießen. D. H.

tige Sätze oder durch Trugbilder geleitet wurde, ſo muß der Wille nothwendig gehorchen. Wie der von der Phantaſie unterjochte Verſtand bei dem Angeklagten befahl, habe ich vorhin bemerkt, ob und wie ſein Wille gehorchen mußte, haben Sie, m. H. G. zu beurtheilen. — Ich höre Sie antworten: ſklaviſch, alſo nicht frei.

Zum Schluſſe, m. H., muß ich Sie auf einen wichtigen Erfahrungsſatz aufmerkſam machen. Wir entdecken bei jedem Verbrechen einen Zweck, meiſtens auf gewiſſe zu erlangende Vortheile berechnet, kurz eine genügende Veranlaſſung zum Begehen der verbotenen Handlung, die wir entweder innerlich oder äußerlich zu ſuchen haben. An beiden aber fehlt es im vorliegenden Falle offenbar, ſo bald wir die von mir angenommene Erklärungsart verlaſſen. Durch die ſorgſamſten Nachforſchungen im Verlaufe der Unterſuchung, hat ſich kein Umſtand ergeben, welcher nur entfernt anzunehmen berechtigte, die erſchlagenen Hohmann'ſchen Söhne hätten es wirklich auf das Leben des Angeklagten angelegt, oder ihr Tod hätte dieſem einige Geldvortheile, mehr Glück in der Liebe oder in dem Beſitze eines Ackerhofs zuwenden können. Eben ſo wenig aber hat ſich ergeben, daß andere innerliche Eigenſchaften, eingefleiſchte Bosheit, Mordgier, Rohheit oder Stumpfſinn wirkſam geweſen. Umgekehrt ſtehen dem Unglücklichen die beſten Zeugniſſe aus einem 34jährigen Leben zur Seite, insbeſondere dafür, daß er nicht bös geweſen, und keinem Kinde etwas zu leide gethan. Ich frage Sie alſo nochmals, wie wollen Sie ſich die Veranlaſſung zu der ſchrecklichen That anders erklären, als mit der fixen Idee des Unglücklichen: „Deine Neffen als Söhne eines Kothſaſſen haſſen Dich, weil Du eines Ackermanns Sohn biſt, ſie ſind Deinen Unternehmungen entgegen, ſie trachten Dir ſogar nach dem Leben." —? Nehmen Sie, m. H., dieſes Bild in Ihr Berathungszimmer, und ich bin gewiß, Sie kehren mit dem Ausſpruche zurück: der Angeklagte iſt ein Wahnſinniger, er handelte nicht frei!"

Der Präſident des Gerichtshofs erklärte die Debatten für geſchloſſen, und ſtellte, nachdem er das Reſumé gegeben, der Jury folgende Fragen:

1) Iſt es erwieſen, daß die beiden Söhne des Kothſaſſen Hohmann zu Lebenſtedt am 23. Juni 1810 erſchlagen ſind? 2) Iſt es erwieſen, daß der Angeklagte Hennig Ludewig Eggeling der Thäter iſt? 3) Iſt es erwieſen, daß die Handlung des Angeklagten in einem Zuſtande ſeines Gemüths geſchah, welcher die Freiheit ſeines Willens ausſchließt?

Die Geſchwornen kehrten aus dem Berathſchlagungszimmer zurück und der Chef derſelben verlas die Beantwortung, wonach die erſte und zweite Frage bejaet, die letzte aber verneint wurde. Von Seiten des öffentlichen Miniſterium wurde, mit Bezugnahme auf die betreffenden Geſetze, die Strafe des Schwertes beantragt und von dem Gerichte auch erkannt. Der Angeklagte hörte das Todesurtheil an, ohne ſichtbare Zeichen der Veränderung in ſeinem Innern. Der brave Vertheidiger deſſelben verfolgte den Weg der Gnade, aber vergeblich, und die Strafe wurde nach Verlaufe von 4 Wochen*) vollzogen.

Wohl läßt ſich nicht bezweifeln, daß Stolz, und

*) In dieſer Zwiſchenzeit wurde dem Verurtheilten ein Prediger beigegeben, den er zwar nicht verlangt hatte, jedoch auch nicht von ſich wies. Der Prediger fand ihn unterrichtet in den gewöhnlichen Religionsſätzen, ruhig im äußern und innern Verhalten, jedoch die Seele angefüllt von Stolz, von dem Glauben an die feindliche Abſicht ſeiner Neffen und von den abergläubiſchen Experimenten mit den Daumen. Sein Schlaf war ruhig und die Eßluſt wie gewöhnlich. Die Schilderung der Größe ſeines Verbrechens nach göttlichen und menſchlichen Geſetzen beurtheilt, hörte der Verurtheilte aus dem Munde des Geiſtlichen ruhig an, jedoch ohne Spuren von Reue. Auf die eindringliche Ermahnung des Geiſtlichen, er möge ihm jetzt, wo ſein Leben ſchon nach Stunden zu berechnen ſei, wo er bald vor einem höhern Richter ſtehen werde, mit Wahrheit und Aufrichtigkeit ſagen, wie er zu der entſetzlichen That gekommen ſei? richtete derſelbe dem Prediger mit Heftigkeit beide Daumen entgegen, und brach in die Worte aus: „Sehen Sie, Herr Paſtor, der eine Daumen bedeutet den einen Jungen und der zweite den andern.“ Durch die ernſte Erklärung des Predigers, „er werde keine abergläubiſchen Poſſen dulden, er verlange von ihm vernünftige und wahre Antworten,“ erlangte derſelbe zwar, daß die Experimente mit dem Daumen unterblieben, jedoch fiel die Antwort über die Beweggründe zur That beſtändig ſo aus, wie ſie früher im Verhöre gegeben wurde. Der Verurtheilte fügte hinzu, daß er eine

Digitized by Google

insbeſondre der von ſeiner Mutter in ihm aufgezogene und genährte Dünkel, als Ackermann geboren zu ſein, der vorherrſchende Grundzug in dem Gemüthe des Eggeling geweſen war. Wir treffen dieſen „Bauernſtolz“ nicht ſelten bei dem Landmanne. Die Erfahrung giebt Zeugniß, daß ſelbſt der verſtändige Ackermann oder Vollſpänner, als ſolcher geboren, ſich ſcheut, ſeine Kinder in einen kleineren Hof einheirathen zu laſſen, daß er ſich vornehmer, als den Halbſpänner hält, ſo daß auch dieſe Menſchenklaſſe mit andern Ständen die verſchrobene und ſchädliche Richtung des Gemüths theilt, die wir Kaſtenſtolz nennen. Eggeling konnte dieſen eiteln Wahn lange mit ſich herumtragen, ohne darum verrückt zu erſcheinen. Die brüderliche Zuſage, ihm einen Ackerhof zu verſchaffen, gab dem Hoffenden längere Zeit einen Anhaltspunkt, und ſchien auch der Tod ſeines Bruders die Erfüllung des Verſprechens in Etwas zu vereiteln, ſo zeigte ſich doch gerade jetzt eine nähere Ausſicht, ſogar den väterlichen Hof durch

andere Urſache nicht wiſſe und daß ihm Gott vergeben möge, wenn er unrecht gethan habe. — Die Ruhe des Verurtheilten wurde ſtark unterbrochen, als ihm am Abende vor der Hinrichtung, auf Verlangen des Scharfrichters, das Haar vom Hinterhaupte abgeſchoren werden ſollte. Er verweigerte ſolches mit den Worten, daß das lächerlich ausſehe, ließ jedoch am Ende die Operation geſchehen. Dagegen duldete er die übliche Anlegung des Sterbehemdes (weiß mit ſchwarzen Bändern) unter dem beſtändigen Ausrufe: daß ſolches eine Narrenjacke ſey, die ſich für ihn nicht ſchicke, nur, nachdem er gehalten und gebunden worden war. Anſcheinend ruhig auf dem Wagen, der ihm zum Richtplatze führte, äußerte ſich ſeine Heftigkeit abermals beim Anblicke des Richtſtuhls auf dem Schaffote. Er näherte ſich ihm mit Verachtung über ſeine Form, ſtieß ihn mit dem Fuße vom Sandhügel, verſetzte dem nächſten Wärter einen derben Schlag und unterlag mit widerlichen Geberden einer eben ſo unglücklichen Enthauptung mittelſt mehrer Schwertſtreiche. — Einſender dieſes hatte Gelegenheit, das Verhalten des Verurtheilten zwiſchen der Ankündigung des Todesurtheils und deſſen Vollziehung aus dem Munde derer, welche ihn beobachteten, zu erfahren, und da er der Anſicht iſt, daß jedes Subject, von deſſen Seelenbeſchaffenheit es ſich handelt, nicht genug beobachtet werden kann, ſo hielt er auch die Mittheilung aus den letzten Lebenstagen des Hingerichteten für angemeſſen.

die Hand ſeiner Schwägerin zu erlangen. Eggeling liebte ſeine Schwägerin und trug ſich ihr an. Leider aber verſagte ſie ihm Hand und Hof und dieſe Verweigerung, der ein zweiter vergeblicher Verſuch, die Tochter eines Ackermanns zu heirathen, folgte, war unſtreitig die wichtigſte Veranlaſſung, die Seele des Eggeling aus dem Gleichgewichte zu heben. Von nun waren es die ſchmerzlichen Gefühle gekränkten Stolzes und verſchmähter Liebe, welche fortwährend ſein Gemüth dergeſtalt verſtimmten, daß in Mißmuth, Menſchenfeindlichkeit und Aberglauben der Gedanke ſeiner Herr wurde: „alle Welt hat ſich gegen dich verſchworen und die heranwachſenden, niedriger ſtehenden Söhne deiner Schweſter ſind es, die dich über dein Unglück nicht allein verhöhnen, ſondern dir auch nach dem Leben trachten.“ Eggeling offenbarte dieſe Verrücktheit ſeines Gemüths während ſeines mehrtägigen Verhörs durch Worte und Handlungen, und von Verſtellung war nicht der geringſte Schein da. Er zeigte ſelbſt als Verurtheilter dieſe Bilder und Gedanken noch dem Prediger, und ſein Sträuben gegen Operationen, die ihn ſeiner Meinung nach verunſtalteten, deutete noch auf dem Gange zum Blutgerüſte ſeinen Stolz an. Daß der Verurtheilte wirklich an einem partiellen Wahnſinne krank war, der, wie mehrfache Erfahrung zeigt, Handlungen hervorbringen kann, die derſelbe Menſch nach ſeiner Denkungsart ſonſt nicht begangen haben würde, leidet m. E. kein Bedenken. Worauf aber Alles anzukommen ſcheint, iſt die Frage: War ſeine Seele zur Zeit der That dergeſtalt verſtimmt, daß dadurch Ueberlegung und Freiheit des Willens ausgeſchloſſen wurde? („S. 290 Note.“) Der Pſycholog wird bekennen, daß dieſe Frage nicht mit Beſtimmtheit zu beantworten ſei. Der durch Stolz, Furcht und Aberglauben verrückte Todtſchläger konnte, als er die That beging, allerdings der Willensfreiheit nicht ganz beraubt ſeyn, ſie konnte ihm aber auch eben ſo gut gänzlich mangeln. Worin alſo die Geſchwornen fehlten, war, daß ſie hier, wo mindeſtens die Waage einſtand, etwas als erwieſen annahmen, was eigentlich nicht erwieſen werden konnte, daß ſie, da das Geſetz ihnen den

Digitized by Google

Ausſpruch: non liquet nicht verſtattete, **im Zweifel** nicht freiſprachen.

Ueberhaupt aber iſt Einſender dieſes, — ſo wenig er geſonnen iſt, den Geſchwornen=Gerichten den Stab zu brechen, der Anſicht, daß ſie da ihre bedenklichen Seiten zeigen, wo es, wie hier, pſychologiſche Betrachtungen und nur ſolche gilt. Der Stand der Gelehrten bildet überdieß gewöhnlich die Minderzahl unter dieſen Volksrichtern und in dem vorliegenden Falle wollte es der Zufall, daß nur Kaufleute, Handwerker und Landleute aus der Urne fielen. So mag es denn erklärlich erſcheinen, wie das Gräßliche der That das Gefühl der Geſchwornen ſo ganz einnahm, daß eine andre Rückſicht bei ihnen nicht eindringen konnte und ſo ein Menſch dem Blutgerüſte überliefert wurde, der nach den Zeugenvernehmungen und ſeinen eigenen Aeußerungen vor Gericht, nach der Ausführung des Vertheidigers, nach dem Urtheil der Wiſſenſchaftsverſtändigen und nach der allgemeinen Anſicht des Publicums der Obhut einer Aufbewahrungs= und Heilanſtalt zu unterſtellen war.

Digitized by Google

VIII.

Sachſen.

Hochverrath — Thatbeſtand, (Vorbereitung) Beweis, Strafbarkeit, Strafmaaß. —

Vorbemerkung. Das vom K. S. Oberapp. Gericht zu Dresden in der wider mehrere Mitglieder der Leipziger Burſchenſchaft, wegen Theilnahme an geheimen revolutionairen Verbindungen, geführten Unterſuchung unterm 15. März 1838 in zweiter Inſtanz geſprochene abſolutoriſche Erkenntniß hat ſowohl in als außerhalb Sachſen die Aufmerkſamkeit aller Gebildeten um ſo mehr auf ſich gezogen, als jener weit ausgebreitete langwierige Unterſuchungsproceß, von welchem dieſe Leipziger Unterſuchung nur ein Theilchen iſt, das Intereſſe von ganz Deutſchland noch immerfort in Anſpruch nimmt, die Erwägung aber, daß die Angeklagten nicht aus unlautern Motiven gehandelt, ihnen, abgeſehen von jedem individuellen politiſchen Glaubensbekenntniß, die allgemeine Theilnahme ſichert. — Kurz nach der Publication dieſes Erkenntniſſes wurde es mir für die Annalen von verehrter Hand aus Dresden mit freundlicher Güte mitgetheilt, und nach der Bemerkung im Umſchlag zur zweiten Abtheilung des V. Bandes für die erſte Abtheilung des VI. Bandes beſtimmt. Allein Krankheit verhinderte mich, es in ſeiner Beziehung zur Entſcheidung erſter Inſtanz zum Abdruck zeitig vorzubereiten, und ſo ſeine Aufnahme in

dem ihm beſtimmten Heft. Die an Herrn Ritter Dr. Beck zu Leipzig als Präſident des daſigen App. Gerichts gerichtete Bitte um Mittheilung des dort geſprochenen erſten Erkenntniſſes ward, unter gütiger Zuſendung anderer dem nächſten Annalenband vorbehaltener Beiträge, auf das Freundlichſte, wiewohl mit der Andeutung erfüllt, daß das fragl. Erkenntniß die 2. Abtheilung des II. Bd. der von Watzdorf-Siebdrath'ſchen Criminaliſtſch. Jahrbücher für Sachſen enthalten werde. Da jedoch das betreffende, faſt gleichzeitig verſendete Heft dieſer (außerhalb Sachſen verbreiteten) Zeitſchrift auch das Dresdener Erkenntniß vollſtändig mittheilte, ſo hätte ich auf jede desfallſige Mittheilung durch die „Annalen" reſignirt, wenn nicht folgende willkommene Begegniſſe eingetreten wären. Von Herrn Dr. Schellwitz zu Leipzig, Vertheidiger eines der Angeklagten, wurde die mit unverkennbarer Luſt und Liebe ausgearbeitete Vertheidigungsſchrift zweiter Inſtanz, ſo wie kurz darauf das in einer connexen Unterſuchung von dem Herzogl. Sächſ. L. J. Collegio zu Gotha in zweiter Juſtanz geſprochene Urthel von dem Verfaſſer deſſelben, Herrn Vice-Canzler Brückner in Gotha, gütig mitgetheilt; dazu kam der mir, als Vertheidiger des Inculpaten in zweiter Inſtanz, gewordene Beſitz eines von dem Herzogl. Landes-Juſtiz-Collegio zu Altenburg in erſter Entſcheidung einer ebenfalls connexen Unterſuchung geſprochenen Erkenntniſſes. Da nun ſowohl dieſes letztere als jenes Gothaiſche Erkenntniß, ſo wie auch das erwähnte Vertheidigungslibell nicht weniger wegen ihrer factiſchen Beziehungen als ihrer wiſſenſchaftlichen Ausführung, bei reſpectiver Anſichtenverſchiedenheit, entſprechendes Intereſſe gewähren, ſchien mir eine gehörige, d. h. zur Vermeidung von Wiederholungen, im Extract zu bewirkende Mittheilung dieſer Actenſtücke, das fragliche Dresdener Erkenntniß zweiter Inſtanz mit eingeſchloſſen, nicht unintereſſant zu ſein, und ſo iſt die folgende, unter Einer Rubrik gebrachte Zuſammenſtellung sub A. B. C. und D. entſtanden.

A. Rechtsausführung eines von dem H. S. A. L. J. Colleg. zu A. geſprochenen Erkenntniſſes.

§. 1. In einem von der Central-Behörde des durchlauchtigſten Deutſchen Bundes zu Frankfurt a. M. unterm 16. October (4. November) 1833 anher mitgetheilten Verzeichniß der Mitglieder der Germania, einer ſtaatsverbrecheriſchen Studenten-Verbindung auf der Univerſität Jena, fand ſich unter Andern auch der Rechts-Candidat Guido G. aus Eſb., zweiter Sohn des Juſtiz-R. und Kr. Amtmanns G. daſelbſt, mit aufgeführt, und ebenſo war in dem von gedachter Behörde unter dem 22. Februar (4. März)

Digitized by Google

1834 extractweis anher communicirten Protocoll über Vernehmung des Candidaten Schr. d. d. Berlin den 18. Dec. 1833 des lebhaften Verkehrs gedacht, in welchem erſterer mit germaniſch geſinnten Studenten in Jena geſtanden haben ſollte. Vom Herzogl. S. L. J. Collegio wurde hierauf dem Stadt-Gericht zu A. die dieſerhalb erforderliche Nachforſchung und Vernehmung Guido G's aufgegeben. So wie aber Letzterer dieſe Anſchuldigung, inſonderheit jegliche Theilnahme an der Germania in Abrede ſtellte, ſo ergab ſich auch aus den ſonſt angeſtellten Erörterungen kein erheblicher Verdacht wider ihn, und es mußte daher die Einleitung förmlicher Unterſuchung wider ihn bis zum etwaigen Hervortreten beſſer ſubſtantiirter Verdachtsgründe wieder ausgeſetzt bleiben. Der gedachte Guido G. beſtand hierauf ſein Examen und erhielt unter dem 4. October 1834 den zu künftiger Anſtellung im mittelbaren Staatsdienſt erforderlichen Exſpectanzſchein, wurde am 11. October als Notar verpflichtet, und dann, Behufs ſeiner Vorbereitung für das practiſche Geſchäftsleben, als Auditor an das Stadtgericht zu Eſb. gewieſen.

Es wurden jedoch nachher bei dem, von Seiten der Großh. Oldenb. Juſtiz-Canzlei zu Eutin zur Unterſuchung gezogenen Advocat Heinrich R. mehrere Briefe G's aufgefunden, wodurch derſelbe dringend verdächtig wurde, nicht nur an der Germania zu Jena, ſondern auch an der Burſchenſchaft zu Heidelberg und an dem revolutionairen Treiben dieſer Verbindungen auf eine ſehr lebhafte Weiſe Theil genommen zu haben, und es fand ſich das Herzogl. L. J. Colleg. durch dießfallſige unterm 31. December (2. Januar) bewirkte Mittheilung der B. Central-Behörde veranlaßt, die ſofortige Einleitung peinlicher Unterſuchung gegen den Notar Guido G. zu verfügen, und letztere dem Herzogl. Stadt-Gericht zu A. zu übertragen. In Folge deſſen wurde am 15. Januar 1835 die gerichtliche Beſchlagnahme der Papiere Guido G's., unter welchen ſich Nichts von Erheblichkeit vorfand, bewirkt, er ſelbſt aber verhaftet und zur Unterſuchung gezogen. Dieſe Unterſuchung iſt nun vom Stadt-Gericht vollführt, und nachdem die B. C. Behörde auf ſucceſſiv erfolgte Mittheilung der Unterſuchungs-Acten und der hieraus feſtgeſtellten Unterſuchungs-Ergebniſſe zu erkennen gegeben hatte, daß ihrer Seits zur Vervollſtän-

Digitized by Google

digung der Unterſuchung etwas Weiteres nicht ſuppedirt werden könne, durch Haltung des Schlußverhörs am 21. und 22. April 1836 beendigt, ſodann aber, nach berichtlicher Einſendung der Acten, und ſpäter erfolgter Ueberreichung einer von dem Inculpaten ſelbſt gefertigten Vertheidigung für ſpruchreif erachtet worden.

§. 2. Erörterung der Competenzfrage.

§. 3. Darſtellung des Verhältniſſes der Bundes-Central-Behörde zu dieſer Unterſuchung.

§. 4. Die Bildung von Burſchenſchaften auf den einzelnen deutſchen Univerſitäten und deren Vereinigung zu einem Ganzen unter dem Namen der allgemeinen deutſchen Burſchenſchaft wurde auf dem Wartburgfeſte im Jahre 1817 projectirt und nachher ausgeführt. Wegen demagogiſcher Tendenzen und ſonſtiger Verirrungen wurden aber dieſe Vereine aufgelöſt, für die Zukunft verboten, und da demungeachtet dergleichen Verbindungen gebildet und im Gange erhalten worden waren, unter Leitung und Mitwirkung der von Seiten des Durchlauchtigſten deutſchen Bundes zu Mainz niedergeſetzten Central-Unterſuchungs-Commiſſion verſchiedene Unterſuchungen wegen demagogiſcher Umtriebe in den Jahren 1824 und 1825 vollführt und erledigt. Während dieſer Zeit und in den nächſten Jahren nachher ſcheint ein Stillſtand in den geſetzwidrigen Umtrieben der Burſchenſchaften auf den Univerſitäten eingetreten zu ſein. Dieſelben erneuerten ſich aber im Jahre 1827 und es wurde zu dieſer Zeit ein neuer Verband zwiſchen den zu Leipzig, Jena, Würzburg und Erlangen beſtehenden Burſchenſchaften gebildet, welchem ſich ſpäter mehrere andere ſolcher Verbindungen auf anderen Univerſitäten anſchloſſen. Die Angelegenheiten der ſolchergeſtalt neuverbündeten Burſchenſchaften, oder der allgemeinen Burſchenſchaft, wurden auf Burſchentagen, zu welchen jede einzelne Burſchenſchaft Abgeordnete ſendete, berathen und geordnet, und es wurden dergleichen Burſchentage gehalten zu Bamberg Michaelis 1827, zu Würzburg Oſtern 1829, zu Nürnberg Oſtern 1830, zu Dresden Oſtern 1831, zu Frankfurt a. M. Michaelis 1831 und zu Stuttgart Weihnachten 1832. — Dieſe Burſchentage übten die geſetzgebende und richterliche Gewalt über die einzelnen verbündeten Burſchenſchaften aus, und letztere mußten ſich den Beſchlüſſen der Burſchentage unterwerfen,

Digitized by Google

wenn ſie nicht ganz aus dem Verbande austreten wollten. Einen Hauptgegenſtand der geſetzgebenden Thätigkeit der Burſchentage bildete die Entwerfung und Ausbildung einer Conſtitution für die allgemeine deutſche Burſchenſchaft, welche auch zu Stande gekommen iſt. Indeſſen iſt eine Urkunde von dieſer Conſtitution, welche für jede der verbündeten Burſchenſchaften als Geſetz galt, und von jeder mindeſtens in Einem Exemplar aufbewahrt wurde, zur Zeit noch nicht aufgefunden worden. Wohl aber haben ſich ſchriftliche Aufſätze und Protocoll-Abſchriften über die Verhandlungen der Burſchentage zu Bamberg, Nürnberg und Frankfurt aufgefunden, und es iſt der Inhalt jener Conſtitutions-Urkunde theils hieraus, theils aus den Angaben einzelner, damit genau bekannt geweſener Inculpaten zur Nothdurft ermittelt worden.

Hiernach ſind im Betreff der Entwickelung des revolutionairen Treibens der verbündeten Burſchenſchaften hauptſächlich drei Perioden zu unterſcheiden, nämlich A. vom Jahre 1827 bis zum Frankfurter Burſchentage (26. September 1831.) B. von da bis zum Stuttgarter Burſchentage (26. December 1832) und C. von da bis zum Frankfurter Attentat vom 3. April 1833 und weiter.

Zu A. In der eben gedachten erſten Periode iſt der Zweck der allgemeinen Burſchenſchaft, wie aus den Angaben der meiſten Inculpaten und aus jenen ſchriftlichen Aufſätzen hervorgeht, in der Conſtitutions-Urkunde bezeichnet worden, als: „Vorbereitung zur Herbeiführung eines in Freiheit und Staats-Einheit geregelten Volkslebens im deutſchen Vaterlande mittelſt ſittlicher und körperlicher Ausbildung“ — wogegen derſelbe nach der erſten auf dem Bamberger Burſchentage getroffenen Beſtimmung gelautet haben ſoll: „Vorbereitung zur Herbeiführung eines frei und gerecht geordneten und in volksthümlicher Einheit geſicherten Staatslebens mittelſt Beförderung eines moraliſch wiſſenſchaftlichen Lebens auf der Hochſchule.“ Daneben ſoll jedoch, nach der Angabe einzelner, wiewohl weniger Inculpaten, welchen Andere widerſprechen, eine Beſtimmung in der Conſtitution enthalten geweſen ſein, wonach jedes Mitglied der allgemeinen Burſchenſchaft die Pflicht auf ſich gehabt habe, den burſchenſchaftlichen Zweck durch Wort und That, und zwar nicht blos während der Studienzeit, ſondern auch für das

ganze übrige Leben zu realiſiren. Und ebenſo wird von einem jener Inculpaten, dem zu Berlin verhaftet geweſenen Studioſen O., behauptet, daß ſchon in jener Periode jedes aufgenommene Mitglied der Burſchenſchaft durch die Aufnahmeformel verpflichtet worden ſei, an einem etwaigen Aufſtande gegen die durchgängig als verwerflich bezeichneten Verfaſſungen Deutſchlands Theil zu nehmen, und dieſerhalb Gut und Blut zu wagen. Sind nun auch dieſe Behauptungen nicht näher zu begründen geweſen, ſo gewinnen ſie doch bei Berückſichtigung der ſeit dem Jahre 1830 ſo bewegten Zeitverhältniſſe und der nachgefolgten Ereigniſſe einiges Gewicht, und laſſen es wenigſtens als wahrſcheinlich anſehen, daß wenn nicht alle, doch mehrere Mitglieder der allgemeinen Burſchenſchaft die ihnen, als ſolchen, obliegenden Pflichten in dieſem Sinne gedeutet und anerkannt haben.

Zu B. Auf dem Frankfurter Burſchentage wurde nach den übereinſtimmenden Angaben mehrerer Inculpaten feſtgeſetzt, a. daß der Zweck der Burſchenſchaften nicht blos in einer bloßen *Vörbereitung* zur Herbeiführung eines in Freiheit und Staats-Einheit geregelten deutſchen Volkslebens, ſondern in der *Herbeiführung* eines ſolchen ſelbſt beſtehen ſolle; b. daß jeder Burſchenſchafter nicht nur während ſeiner academiſchen Laufbahn, ſondern *ſein ganzes Leben* hindurch verpflichtet ſein ſolle, den burſchenſchaftlichen Zweck durch Wort und That zu realiſiren zu ſuchen; c. daß man an freiſinnigen und revolutionairen Beſtrebungen Antheil nehmen, d. h. daß von Seiten der Burſchenſchafter eine Revolution zwar nicht erregt, jedoch an einer etwa ausbrechenden Revolution, welche mit dem burſchenſchaftlichen Zwecke in Einklang ſtehe, Antheil genommen werden ſolle.

Hiernach war in dieſer Periode die Revolution mehr als ein eventuelles Mittel zum Zweck bezeichnet. Es wurde indeſſen die hierdurch ausdrücklich bewirkte Hinweiſung auf revolutionaire Beſtrebungen durch die aufregenden Ereigniſſe des Jahres 1832, namentlich die Durchzüge flüchtiger Polen durch Deutſchland, das zügelloſe und ungeſtrafte Treiben der Journaliſtik, die Stiftung des Preßvereins und die zu Hambach, Wilhelmsbad und ſonſt gehaltenen Volksfeſte weſentlich verſtärkt und in ihrem Einfluſſe befeſtigt.

Digitized by Google

Zu C. Auf dem Burſchentage zu Stuttgart wurde die Revolution nicht mehr als ein eventuelles, ſondern als ein ausſchließendes Mittel, ja, wie einige Inculpaten ſagen, als Zweck ſelbſt bezeichnet. Um die wirkliche Ausführung der Revolution vorzubereiten, wurden hierauf politiſche Klubbs (Vereinigungen zwiſchen Studenten und Bürgern und überhaupt revolutionair geſinnten Individuen) errichtet, und von Seiten des Vaterlands-Vereins die Studenten durch Emiſſaire benachrichtigt, daß dieſer Verein die Revolution beſchloſſen habe, da die Unterdrückung der Preßfreiheit und die bekannten Bundestagsbeſchlüſſe jede Hoffnung vereitelt hätten, auf dem Wege der Belehrung und der Reform zum Ziele zu gelangen. Als nächſte Folge dieſer vorbereitenden Schritte ſtellt ſich das Frankfurter Attentat vom 3. April 1833 dar, bei welchem viele Mitglieder der Burſchenſchaften unmittelbar thätig geweſen ſind.

Mit Bezug auf die zu den Acten gekommenen Ergebniſſe auswärtiger Unterſuchungen iſt hier kürzlich zu erwähnen, daß

A. In Jena die daſelbſt beſtehende Burſchenſchaft ſich am 26. Nov. 1830 in zwei Parteien, die Germania und die Arminia, trennte, welche verſchiedene Grundſätze annahmen. Die Germanen wollten nämlich ſchon als Studenten für Deutſchlands Einheit wirken, und einer etwa ausbrechenden Revolution ſich bewaffnet anſchließen, die Arminen dagegen ſich vorerſt nur auf der Akademie wiſſenſchaftlich und politiſch ausbilden, ohne ſich über die Mittel zu Erreichung ihres Zwecks klar auszuſprechen. So beſtand die Germania bis zum Jahre 1832 als beſondere Verbindung mit einer Conſtitution verſehen, deren erſter Punct lautete: „die Verbindung ſei ein freier Verein deutſcher Jünglinge zur Herbeiführung eines in Volkseinheit und Volksfreiheit beſtehenden Zuſtandes im deutſchen Vaterlande.“ Im Januar 1832 wurden durch Vermittelung einiger auf ihrer Durchreiſe in Jena verweilender Polen die Germanen und Arminen verſöhnt und bewogen, ſich zu einer vereinigten Burſchenſchaft zu verſchmelzen. Allein ſchon am 13. Juli 1832 trennte ſich dieſe Burſchenſchaft abermals in Germanen und Arminen, indem die letzteren ihr Ziel, Deutſchlands Einheit, nur auf reformatoriſchem Wege, die erſteren aber daſſelbe durch gewaltſame Mittel erſtreben wollten, mithin

Digitized by Google

dieſe eine practiſch politiſche, jene eine theoretiſch politiſche Tendenz verfolgten. Nach Bekanntmachung der Stuttgarter Burſchentagsbeſchlüſſe traten mehrere Mitglieder der Germania aus dieſer Verbindung, und es löſte ſich ſelbige, nachdem arge Exceſſe zwiſchen beiden Parteien vorgefallen waren, welche ihre Sicherheit gefährdeten, am 22. Januar 1833 förmlich auf.

B. Auf der Univerſität Heidelberg, welche wegen der im Jahre 1828 daſelbſt vorgefallenen Exceſſe von den Landsmannſchaften und der Burſchenſchaft bis Michaelis 1831 in Verruf gethan worden war, beſtand bis dahin nur eine Vereinigung burſchenſchaftlich geſinnter Studenten ohne förmliche Organiſation, die Fäßlianer, alſo benannt wegen des Gaſthauſes zum Fäßchen, wo ſie ihre Verſammlungen hielten. Nach Michaelis 1831 erſchienen mehrere Studenten in Heidelberg, welche bereits auf andern Univerſitäten der Burſchenſchaft angehört hatten. Dieſe erwirkten im Verein mit den Fäßlianern die Wiedererrichtung einer burſchenſchaftlichen Verbindung, unter dem äußern Anſchein einer Landsmannſchaft und unter dem Namen Franconia, welche als ſolche von dem academiſchen Senate genehmigt, aber wegen entſtandenen Verdachts über ihre wahre Tendenz bald wieder unterdrückt und verboten wurde. Deſſenungeachtet beſtand ſie als Burſchenſchaft im Geheimen fort, und conſtituirte ſich zu Anfang des Jahres 1832 förmlich durch Annahme beſonderer, von einem Ausſchuſſe bearbeiteter Statuten, in welchen als Zweck der Verbindung bezeichnet worden ſein ſoll, ein auf Freiheit und Gleichheit geſtütztes deutſches Volksleben herbeizuführen. Gegen Oſtern 1832 wurde ſie auf Anmelden in den Verband der allgemeinen Burſchenſchaft aufgenommen. Seitdem entwickelte ſie, namentlich durch diejenigen ihrer Mitglieder, welche die ſogenannte engere Verbindung der Heidelberger Burſchenſchaft bildeten, eine vorzügliche Thätigkeit für die politiſchen Zwecke der Verbindung, nahm die Stuttgarter Burſchentagsbeſchlüſſe und das ihr durch ſelbige übertragene Amt einer geſchäftführenden Burſchenſchaft an, trat mit dem „Vaterlandsverein“ in Verbindung, und wirkte mit zum Ausbruch des Frankfurter Attentats, an welchem mehrere ihrer Mitglieder Theil genommen haben.

§. 6. Faßt man nun die Ergebniſſe der vorliegenden gegen den Inculpaten G. geführten Unterſuchung ins Auge, ſo beruhen dieſelben theils auf ſeinen, im Laufe derſelben erſtatteten Ausſagen und Geſtändniſſen, theils auf dem Inhalte derjenigen 12 Briefe, welche, bei dem Advocaten R. zu E. urſchriftlich aufgefunden, zu den Acten gebracht worden ſind, und welche der Inculpat G. als von ihm eigenhändig an den genannten R. geſchrieben, wiederholt anerkannt hat, theils auf einigen, unten näher zu erörternden Anzeigen. Sie ſind im Weſentlichen in dem Schlußbericht der unterſuchenden Behörde ausführlich und im Einlaut mit den Acten referirt worden, und es bedarf daher neben der Bezugnahme auf dieſe Darſtellung, hier nur der Hervorhebung derjenigen Momente, welche vorzugsweiſe geeignet ſind, das Urtheil über den Thatbeſtand des in Frage ſtehenden Verbrechens und über den Grad der Strafbarkeit des Inculpaten, welcher (10. Aug. 1810 geb.) ſeinen Schulcurſus auf dem Lyceo zu E. in den Jahren 1820 bis 1825 und auf dem Gymnaſio zu A. von 1825 bis 1828 gemacht hatte, war zu Johannis 1828 von letztgedachter Anſtalt deshalb entfernt worden, weil er in einer Lehrſtunde einen Profeſſor durch Pochen beleidigt haben ſollte. Deſſenungeachtet wurde er aber im Frühjahr 1829 zum Abiturienten-Examen zugelaſſen, und nach ausgewirkter Abgangs-Erlaubniß zu Oſtern 1829 in Jena als Student der Rechte immatriculirt, nachdem er von Seiten des damaligen Prorectors der daſigen Univerſität beſonders auf die ihm vorgeleſenen (am E. abgedruckten) §. 74. bis mit 77 der akademiſchen Geſetze und auf die §. 3 und 4 des die Univerſitäten betreffenden Bundesbeſchluſſes vom 20. Sept. 1819 verwieſen worden war. Daß dies geſchehen ſei, hat er nicht in Abrede zu ſtellen vermocht, jedoch zu beſtreiten verſucht, daß er die gewiſſenhafte Befolgung jener Geſetze handgebend gelobt habe, indem er anführt, daß er nach Maßgabe des von dem Prorector gemachten Vortrags habe glauben müſſen, nur den Umſtand, daß ihm die fraglichen Geſetze bekannt gemacht worden ſeien, handgebend beſtätigt, ein ſolennes Verſprechen der Folgeleiſtung aber nicht geleiſtet zu haben. Wenn aber dieſer Meinung ſchon die officielle, unter Beziehung auf ein von dem Inculpaten mit unterzeichnetes Protocoll bewirkte Verſicherung des Univerſitätsamts zu Jena, daß der-

Digitized by Google

ſelbe die gewiſſenhafte Befolgung der akademiſchen Geſetze handſchläglich gelobt habe, widerlegend entgegentritt, ſo beſcheidet er ſich auch ſelbſt deſſen, daß er durch den Act der Immatriculation an die ihm vorgehaltenen und vorgeleſenen Geſetze gebunden, und den im Uebertretungsfall geordneten Strafen unterworfen worden ſei, und es kann überhaupt der Leiſtung des fraglichen Handgelöbniſſes ein erhebliches Gewicht nicht beigelegt werden, da daſſelbe nicht etwa auf Vertrags-Beſtimmungen oder Conventional-Statuten, ſondern auf landesherrliche Beſtimmungen und Anordnungen Bezug hat, welche durch den Act der Bekanntmachung allein für die betheiligten Unterthanen verbindlich werden, ohne daß es irgend eines Verſprechens der Folgeleiſtung von Seiten derſelben bedarf. —

Ungeachtet dieſer officiellen Warnung vor dem Eintritt in verbotene Verbindungen und des diesfalls geleiſteten Verſprechens ließ ſich Inculpat G. doch ſchon 14 Tage nach ſeiner Ankunft in Jena unter die Renoncen oder Commentburſchen einer daſelbſt auf dem Burgkeller ſich verſammelnden, unter dem Namen Burſchenſchaft beſtehenden Studentenverbindung aufnehmen, blieb bei der oberwähnten am 26. November 1830 erfolgten Trennung bei der, den Burgkeller als Verſammlungsort beibehaltenden Partei, welche nachher Germania genannt wurde, und erlangte zu Weihnachten 1830 die Mitgliedſchaft bei der damals neu organiſirten, dem Renoncen-Verhältniß ähnlichen weiteren Verbindung dieſes Theils der Burſchenſchaft. Vier oder ſechs Wochen vor Oſtern 1831 trat er in die engere Verbindung der Germania, nachdem er aber ſich früher zur Aufnahme in ſelbige vergeblich hatte vorſchlagen laſſen. Bei ſeiner Aufnahme in dieſe engere Verbindung iſt ihm als Zweck derſelben angeblich das Streben nach Sittlichkeit und Wiſſenſchaftlichkeit und dahin, daß durch Ausbildung und Verbreitung von Intelligenz im Volke ein glücklicher Zuſtand des deutſchen Vaterlands herbeigeführt werde, bezeichnet und von ihm die Förderung des Verbindungszwecks mittelſt Ehrenworts gelobt worden. „Das Volk ſollte,“ ſagt er, „von ſeinen Rechten und Pflichten in Kenntniß geſetzt werden. Als letzter Zweck war allerdings hingeſtellt: die Herbeiführung eines in Volkseinheit und Volksfreiheit beſtehenden beſſeren Zuſtands in Deutſchland. Die Verbin-

dung ſollte eine Vorbereitungsſchule zur Erreichung dieſes Zwecks ſein." Solches hat der Inculpat auch in der Conſtitutions-Urkunde der Verbindung, welche er, wenn auch nicht bei der Aufnahme, doch ſpäter einmal durchleſen, aufgezeichnet gefunden; er will aber näheren Aufſchluß über den Sinn der Worte: „Volksfreiheit und Volkseinheit" weder daraus, noch ſonſt woher erhalten haben. Ueber die Bedeutung von „Volksfreiheit" will er, weil er ſich niemals klar über dieſen Begriff geworden, Nichts angeben können, unter „Volkseinheit" aber will er nicht Staatseinheit, ſondern geiſtige Einheit der Volksſtämme verſtanden haben. Auf Vorhalt einiger, mit dieſen Angaben über Zweck und Mittel der Verbindung anſcheinend in Widerſpruch ſtehender Stellen ſeiner Briefe, worin unter andern von dem rein politiſchen Zweck der Burſchenſchaft und von dem einflußreichen Wirken der alten unbedingten Germanen die Rede war, ging jedoch der Inculpat zu folgenden erheblichen Geſtändniſſen über.

Die Zeitereigniſſe hätten ſchon vor Oſtern 1831 bei den Mitgliedern der Germania eine regere Theilnahme am Politiſchen herbeigeführt. Wenn nun auch der ausgeſprochene Zweck der Verbindung nicht durch förmlichen Beſchluß hiernach modificirt oder abgeändert worden, ſo habe ſich doch der Sinn der Verbindungs-Mitglieder ſelbſt dahin geändert, daß man nicht mehr blos an die Vorbereitung gedacht habe, ſondern an die Herbeiführung ſelbſt, wenn ſich für dieſe eine Gelegenheit zeigen ſollte, ſei es nun durch Schreiben oder ein ſonſtiges Handeln. Die Wahl der Mittel zum Zweck ſei der individuellen Anſicht und Entſchließung der Verbindungs-Mitglieder ganz überlaſſen geblieben, und ſonach der Zweck der Revolution, wenn auch keineswegs vorgezeichnet, doch auch nicht ausgeſchloſſen geweſen. Alle ſeien darüber einig geweſen, daß die Verbindung eine mehr politiſche Tendenz haben ſolle, doch habe über den letzten Zweck und die diesfallſigen Mittel ſo wenig Einmüthigkeit, als Oppoſition Statt gefunden. „Unbedingte Germanen," ſagt Inculpat ferner, „wurden ſolche genannt, welche die Erreichung des burſchenſchaftlichen Zwecks nicht mehr blos in einem wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Ausbilden ſuchten, ſondern auch zu einem unmittelbar politiſchen Handeln und Eingreifen, wenn ſich dazu Gelegenheit gäbe, entſchloſſen waren,

Digitized by Google

und in dieſer Weiſe Einfluß und eine geiſtige Herrſchaft in der Verbindung übten. Es waren zum Handeln Entſchloſſene, welche ſich in ihrem Streben durch die Bedingung der Sittlichkeit und Wiſſenſchaftlichkeit nicht gebunden wiſſen wollten." — Daß die Unbedingten die Tendenz der Verbindung auf ein revolutionaires Handeln für die zum Ziel geſetzte Einheit und Freiheit Deutſchlands hingelenkt haben, kann und will Inculpat gerade nicht beſtreiten, jedoch auch dieſe Wirkſamkeit derſelben nicht als die ausſchließliche anerkennen. Und obſchon ihm vorgehalten wird, daß eine blos ideelle Volkseinheit auf gewaltſamem Wege nicht herbeizuführen ſei, ſucht er ſich doch durch die Antwort zu helfen, daß an die Möglichkeit einer Staats-Einheit wohl niemand gedacht, und noch weniger Jemand die Idee gehabt habe, auf gewaltſamem Wege eine Staats-Einheit herbeizuführen. Bei der Idee eines revolutionairen Handelns habe man weiter nichts im Auge gehabt, als durch dieſes einen beſſern Zuſtand überhaupt herbeizuführen, ohne mit ſich über jene ſelbſt ins Klare zu kommen. Inculpat räumt übrigens ein, daß er ſelbſt die unbedingt politiſche Richtung aller Germanen ebenfalls gehabt habe, und bekennt ſich, nach Angabe obiger Definition für einen Unbedingten, bemerkt auch, daß er auf eine revolutionaire Bewegung, als Gelegenheit zum Handeln, gewartet habe, um danach ſein beabſichtigtes Handeln zu beſtimmen, daß er aber wohl bei Eintritt des Falles durch andere Rückſichten abgehalten worden ſein würde, an einer ſolchen Bewegung Theil zu nehmen. Er ſtellt hiernächſt in Abrede, daß die Unbedingten den Grundſatz: „der Zweck heiligt die Mittel," angenommen hätten, obgleich er anerkennt, daß aus der Annahme des revolutionairen Princips ein factiſches Bekenntniß zu jenem Grundſatz zu folgern ſein möge. Ferner beſtreitet er nicht, daß nach der gebrauchten Aufnahme-Formel den Mitgliedern der Burſchenſchaft auch für das ſpätere Leben Pflichten für den Zweck derſelben auferlegt worden ſeien, läugnet aber, daß dies beim Austritt aus der Burſchenſchaft nochmals ausdrücklich geſchehen, und daß beſonders beſtimmt worden ſei, was ein Jeder nach der Univerſitätszeit beabſichtigen und thun ſolle. Nur im Allgemeinen ſei beſtimmt geweſen, daß Jeder den burſchenſchaftlichen Grundſätzen auch im ſpäteren Leben treu bleiben und danach zu handeln ſuchen

ſolle. Wie der Inculpat ſelbſt dieſe Verpflichtung betrachtet habe, ergiebt ſich aus einem Briefe vom 3. November 1831, worin er über den Germanen Dmr. die Meinung äußert: „ich glaube, er iſt durchaus nicht der Burſchenſchafter, der, wenn's gilt, einmal mit in die Reihen tritt, um mit durchzuſetzen, mit zu erringen, was er ſich nur in Träumen von 3—4 Jahren mit wünſcht und vorſetzt, und iſt das nicht, ſo iſt er mir für meine Perſon nichts; was er einer Verbindung iſt, davon rede ich nicht, denn es muß auch ſolche Käuze geben." Inculpat erkennt hierin nur ſeine individuelle Anſicht und die Meinung, daß Dmr. ſich revolutionairen Bewegungen zur Erreichung der gefaßten Grundſätze nicht anſchließen werde, bleibt jedoch dabei, daß die Burſchenſchaft eine derſelben entſprechende Verpflichtung nicht auferlegt habe. An einer andern Stelle deſſelben Briefs ſchreibt er aber: „ich bin feſt überzeugt, daß wir uns Beide finden, wenn's gilt, ob wir brechen oder gebrochen werden; wir finden uns wieder, das weiß ich gewiß rc.," obſchon eine Wiedervereinigung mit R. während des akademiſchen Lebens nirgends in Ausſicht geſtellt war. Das Beſtehen der allgemeinen deutſchen Burſchenſchaft und der Umſtand, daß die Jenaiſche Burſchenſchaft mit im allgemeinen Verband geweſen, iſt dem Inculpaten beim Eintritt in die Verbindung bekannt geweſen, eben ſo, daß der Zweck der erſteren identiſch mit dem Streben der einzelnen Burſchenſchaften und auf Herſtellung diesfallſiger Einheit gerichtet geweſen ſei, dagegen will er eine Conſtitution der allgemeinen Burſchenſchaft nicht geleſen haben oder ſonſt kennen, und eben ſo wenig von einer als Bedingung der Aufnahme in den Verband geltenden Aufnahme-Formel etwas wiſſen. Von dem Burſchentag zu Dresden und deſſen Reſultaten verneint er, verbindungsmäßig etwas erfahren zu haben, und will hinſichtlich der Vorbereitungen zum Frankfurter Burſchentag nur wiſſen, daß von Seiten der Germania auf ſelbigem die Annahme einer mehr practiſch politiſchen Tendenz und das Einrücken freiſinniger, dem burſchenſchaftlichen Streben entſprechender Aufſätze in öffentliche Blätter habe beantragt werden ſollen, obwohl er an der Faſſung eines diesfallſigen Verbindungs-Beſchluſſes oder an der Ertheilung der Inſtructionen für die gewählten Abgeordneten nicht Theil genommen zu haben verſichert. Uebrigens behauptet

Digitized by Google

Inculpat, daß in Folge der Tendenz der Unbedingten weder von Seiten der Germania zu Jena, noch von ihm ſelbſt in ſeiner Theilnahme an ſelbiger etwas unternommen worden ſei; vielleicht habe hier und da ein Mitglied einen Aufſatz in ein öffentliches Blatt einrücken laſſen, und ein Plan, den Polen durch Bildung einer academiſchen Legion zu Hülfe zu kommen, ſei zwar von Einigen aufgefaßt, aber nicht ausgeführt worden.

Mit welcher lebendigen Theilnahme und Befriedigung aber der Inculpat ſich dem politiſchen Treiben der Germania in Jena hingegeben, erhellt aus folgenden von Heidelberg aus unterm 25. Nov 1831 bewirkten brieflichen Aeußerungen gegen R.: „Bei Gott, Heinrich, wer ſo ein Jahr verlebt hat, wie wir, ſollte nicht über künftige ſchlechtere klagen, es iſt das ſchönſte in meinem Leben, und wird es ewig bleiben; mit den Tropfen der Erinnerung von dieſem Jahre werde ich noch manche künftige Stunde verſüßen müſſen, das ſehe ich kommen. Aber leider, leider iſt es auch aus in Jena, das iſt mir zur Gewißheit geworden, aus einem Briefe von Jena. Die Germania geht unter faſt überall, ihr Glanzpunct iſt geweſen ꝛc. Wir wurden Alle von dem Briefe ſo ergriffen, daß wir beinahe nach Jena zurückgekehrt wären, wozu v. d. H. am meiſten trieb. O, wir wollten die alte unbedingte Germania wieder herſtellen! Das iſt eben das Unglück, die Unbedingten fehlen ꝛc. So ſteht es hier (in Heidelberg) und alſo ziemlich gut, und doch fehlt eigentlich das alles, was wir letztes Jahr in Jena ſo im Ueberfluß hatten, unſer Reichthum, der ſich eigentlich gar nicht mit Namen nennen läßt, die Kraft und die Einigkeit und der jugendliche Muth, die Fröhlichkeit und das unbezähmbare Feuer; — man iſt hier gar nicht unter Jünglingen, ſondern unter bedächtigen Männern. In dieſer Hinſicht haben wir nun zwar ſchon viel gethan, da die Zahl der unbedingten Germanen nicht klein iſt ꝛc." — Der Zuſammenhang dieſer Aeußerungen ſtellt ihre Beziehung auf Verbindungsleben faſt außer Zweifel, und es kann das Beſtreben des Inculpaten, die zuerſt angeführten enthuſiaſtiſchen Aeußerungen blos auf ſein freundſchaftliches Verhältniß zu R. zu beziehen, wenig Beifall und Unterſtützung finden.

§. 7. So vorbereitet und eingeweiht in das burſchenſchaftliche Leben, bezog der Inculpat zu Michaelis 1831

die Univerſität Heidelberg, wo er bis zu Michaelis 1832 verweilte. Als kurz nach ſeiner Ankunft in der oben §. 5. B. erwähnten Weiſe die Bildung einer burſchenſchaftlichen Verbindung daſelbſt vorbereitet wurde, nahm der Inculpat an der Stiftung und am Fortbeſtehen der burſchenſchaftlichen Verbindung, welche äußerlich als Landsmannſchaft unter dem Namen Franconia erſchien, weſentlichen Antheil, indem er, in den conſtituirenden Ausſchuß von 15 Mitgliedern erwählt, mit dieſem die entworfene Conſtitution der Verbindung prüfte, modificirte und annahm, dann aber, ohne daß bei ihm, wie bei den übrigen Burſchenſchaftern eine förmliche Aufnahme in Frage kam, ſich fortwährend zu der Verbindung hielt, ihren Verſammlungen beiwohnte, eine Wechſel-Abgabe zur Verbindungscaſſe entrichtete, und ſelbſt eine Zeit lang das Amt eines Turnwarts bei der Verbindung bekleidete, auch als ſolcher an den Functionen des Vorſtands Theil nahm.

Als jedoch die Verbindung ſich anſchickte, dem akademiſchen Senat zu Heidelberg eine ſimulirte Conſtitution zu überreichen, und um Erlaubniß zur Bildung der Studenten-Verbindung Franconia zu bitten, fand ſich der Inculpat zu der Erklärung veranlaßt, daß er dieſem Geſuch nicht beitreten und daſſelbe nicht mit unterzeichnen könne, weil er ſeinem Vater verſprochen habe, in eine Studenten-Verbindung nicht einzutreten, und enthielt ſich allerdings der Mitunterzeichnung des diesfallſigen Anſuchungsſchreibens. Hierdurch glaubt er ſich auch zu der wiederholt aufgeſtellten Behauptung, daß er nicht wirkliches Mitglied der Verbindung geweſen ſei, ſondern nur etwa die Stellung eines Ehrenmitglieds eingenommen habe, berechtigt zu ſehen; gleichwohl geſteht er auch wieder: „Mitglied war ich eigentlich auch," und ich habe an der Verbindung ſo Theil genommen, als wenn ich wirkliches Mitglied wäre. Ueberhaupt war ich in einem eigenen Verhältniß, da ich mich, wegen des meinem Vater gegebenen Wortes, blos formell gedeckt hatte" — ingleichen: „Nach Zurücknahme der Erlaubniß des Senats beſtanden wir als geheime Verbindung fort. Wir kamen auf dem kleinen Fäßchen (einem Wirthshauſe) zuſammen." ꝛc.

Ueber den Zweck der Verbindung Franconia äußert ſich der Inculpat, wie folgt: „In der neu entworfenen

wirklichen Conſtitution ſtand im Allgemeinen daſſelbe, wie in der Jenaiſchen; es war indeſſen, ſo viel ich mich im Allgemeinen entſinnen kann, bemerkt, daß der Zweck der Burſchenſchaft, (denn unter Germania und Franconia verſteht Inculpat ein und daſſelbe) ſich nicht mehr auf wiſſenſchaftliche und ſittliche Bildung beſchränken könne, ſondern daß man auch, ſo weit es der Geiſt der Zeit erheiſche, an dem Politiſchen Theil nehmen, und wenn ſich Gelegenheit darböte, auch ſchon für das geſteckte Ziel handeln müſſe. Als Ziel war ein beſſerer und glücklicherer Zuſtand Deutſchlands, in Einheit und Freiheit gegründet, angegeben. Soviel ich mich erinnere, hatten dieſe Wörter keinen Zuſatz, indeſſen kann es ſein, daß es auch Staats-Einheit hieß, ich will es nicht beſtreiten. Als Mittel für das geſteckte Ziel waren beſtimmt: die politiſche Ausbildung, jedes Unterſtützen und Wirken für liberale Ideen und Einrichtungen, und das Entgegenſetzen gegen jedes illiberale Streben und Beginnen. Schon den Mitgliedern des weiteren Vereins, ja ſelbſt den Renoncen, war der Beitritt zum Preßverein (d. h. zu dem in Rheinbaiern von Wirth und Anderen geſtifteten „Vaterlands-Verein zur Unterſtützung der freien Preſſe") conſtitutionsmäßig zur Pflicht gemacht. Der Preßverein ſchien der Verbindung ein zu unterſtützendes liberales Inſtitut zu ſein ꝛc. Als Tendenz und zwar als urſprüngliche Tendenz deſſelben iſt mir bekannt, die Unterſtützung der Familie derer, welche wegen Preßvergehen beſtraft oder unglücklich geworden waren; ſpäter diente er auch zum Ankauf und zur Verbreitung liberaler Schriften. Der Beitrag des Einzelnen zum Preßverein war willkührlich und außer der Wechſelabgabe ꝛc. Auch ich ſelbſt habe ſolche Beiträge gegeben."

Die von dem academiſchen Senat unterm 17. Mai 1832 erlaſſene und durch öffentlichen Anſchlag bekannt gemachte Warnung gegen die Theilnahme am Preßverein hat Inculpat, obſchon er ſie nicht geleſen haben will, erwähnen hören, und eine gegen ſelbige verabfaßte Proteſtation mit unterzeichnet, auch an der Stiftung eines Filial-Preßvereins für Heidelberg im Dorfe Ziegelhauſen, wo in einer Verſammlung von Studirenden und Bürgern die Vorſteher dieſes Vereins gewählt wurden, Theil genommen. Uebrigens hat die Franconia drei Actien zu der von Wirth herausgegebenen „deutſchen Tribüne" für 150 Fl. erworben, oder

was Inculpat für wahrſcheinlicher hält, von den Fäßlianern überliefert erhalten und ſpäter dieſelben dem Preßverein geſchenkt. Der Inculpat aber hat mittelſt Briefs vom 25. November 1831 den N. dringend aufgefordert, die Verbindung zu Jena anzutreiben, daß ſie auch eine ſolche Actie nehme, und zu diesfallſiger Entſchuldigung angeführt, daß die Tribüne erſt ein Jahr nach ihrer Entſtehung eine revolutionaire Tendenz angenommen habe, und dann verboten worden ſei, während ſie früher nur als liberales Blatt gegolten, und deshalb von Seiten der Verbindung Unterſtützung gefunden haben. Außer der Theilnahme am Preßverein (welchen der Inculpat für identiſch mit dem Vaterlandsverein hält) hat die Heidelberger Burſchenſchaft nach des Letzteren Angabe damals für die Erreichung ihres Zwecks nur noch durch das Mithalten politiſcher Blätter und Zeitſchriften, ſo wie durch Unterſtützung politiſcher Flüchtlinge, inſonderheit der polniſchen Emigranten, gewirkt, und es gedenkt Inculpat in letzterer Beziehung in einem Briefe einiger „unbeſchreiblich großartiger Polen-Durchzüge" durch Worms, Frankenthal und Speier, welche „wir Alle mitmachten."

An den Waffenübungen, welche im Sommer 1832 in Heidelberg Statt gefunden, will Inculpat ſelbſt nicht Theil genommen haben. Er leugnet, daß dieſes Exerciren Verbindungsſache geweſen, und behauptet, daß höchſtens ein Drittheil der Verbindungsglieder daran Theil genommen habe. Dem Volksfeſte zu Hambach (27. Mai 1832) hat Inculpat mit vielen andern Studenten beigewohnt, und ſich in einer brieflichen Beſchreibung des Hergangs bei ſelbigem gegen N. unter andern folgendermaßen ausgeſprochen: „Wir zogen 200 Mann gegen die Mannheimer Brücke, und Niemand wehrte den Uebergang, trotz dem ſtrengſten Gebot der Regierung, Niemand hinüber zu laſſen. Wir fuhren noch bis Neuſtadt, wurden bei Bürgern einlogirt, und verlebten dieſen Abend ſehr gut, indem in einem Gaſthofe alle Hauptkerle beiſammen waren, Schüler, Börne, Wirth, Siebenpfeifer, Savoye, Hochdörfer ꝛc., wo wirklich intereſſante unmittelbare Geſpräche geführt wurden. Den andern Tag in einem unendlichen Zuge von 20,000 Menſchen ging es nach dem Schloſſe Hambach, die Studirenden von faſt allen Univerſitäten gingen mit einer ſchönen

Digitized by Google

Fahne unter Wirths Führung. Weſſen Zug keine Fahne und wer kein ſchwarz, roth, gold an ſich trug, durfte nicht mit. Nach vielen Leiden auf dem Schloſſe angelangt, drängte es ſich zu den Rednerbühnen, es wurden herrliche Reden gehalten, und mit fürchterlichem Applaus aufgenommen; ich wüßte nichts Revolutionaires irgend zu denken, was nicht geſagt wurde. Wirth ſprach ſchön, blamirte ſich aber nachher durch gemeines Schimpfen gegen die Franzoſen ꝛc. Der Funk von Frankfurt überreichte ihm ein Schwert, und leid that es mir damals bei Gott, daß 30,000 Menſchen, von einer Idee durchglüht, Alle eines Sinnes und eines Weges nur kundig zum Heil, dieſen nicht ſogleich einſchlugen, und — eine der vielen Blamagen der Deutſchen, — dachte ich — mehr! Bei ruhigem Blute ſah ich zwar ein, es hätte wenig geholfen, aber lieber wäre es mir doch geweſen. Brüggemann, einer von uns, ſprach nach meiner Anſicht am beſten, gefiel auch am meiſten. Zuletzt wurde an zwei bis drei verſchiedenen Orten geſprochen. Dieſer Tag war allerdings großartig, und man muß ihn geſehen haben, um ihn ganz begreifen zu können. Jetzt aber meinſt Du doch gewiß auch, daß die Hauptſache kommen ſoll, daß die Maſſe der tüchtigſten Männer Deutſchlands zuſammen komme den andern Tag, und ſie endlich einmal über die Mittel einig werden, die jetzt zur Rettung Noth thun. Wie erwartet, ſo geſchiehts, wir werden zu einer großen Verſammlung berufen, aber da treten Wirth und Siebenpfeifer hin mit gemeinen Intriguen gegen Schüler, und Savoye ſucht ſich als ſein Freund hinzuſtellen, um ihn deſto mehr verdächtig zu machen als Vorſtand des Preßvereins ꝛc. Schüler in ſeiner ungeheuern Größe würdigt ſie keines Worts und ſchweigt. Endlich kommt man zum eigentlichen Zweck, man wählt nach Siebenpfeifers Vorſchlag in allen Theilen Deutſchlands, aus denen Männer da waren, proviſoriſche Regierungen, ob man gleich nicht wußte, ob dieſe es je annehmen wollten. Die Dummheit der Sache weiter durchzuführen, überlaſſe ich Dir; wir, die Norddeutſchen (meiſt Studenten) wählten gar nicht. Nachmittags ſollte wieder große Verſammlung ſein; wie wir verſammelt ſind, kommt ein Abgeſandter, daß die Leute die ganze Sache wieder aufgegeben hätten, und es ſolle Jeder nur auf ſeine Fauſt wirken. Wie wenig befriedigt

uns das Feſt alſo hat, kannſt Du Dir ſehr leicht denken ꝛc. Die Göttinger Revolutionaire Rauſchenblatt, Hufotter, Harro ꝛc. waren auch da. Das im Kurzen das große glänzende Feſt!“

Von den hierin erwähnten Geſprächen am Vorabend des Feſtes erinnert ſich Inculpat, daß Köhler von Heidelberg, welcher betrunken geweſen, geäußert, er habe geglaubt, daß das Feſt angeordnet worden, um eine Revolution zu machen, wozu hier die beſte Gelegenheit ſei, daß derſelbe aber von Allen widerlegt worden. Auch hat Inculpat das bekannte hochverrätheriſche Lied: „Fürſten zum Land hinaus“ zuerſt auf dem Hambacher Feſte von Herold ſingen hören, ingleichen von Rauſchenblatt, welcher daſſelbe und die Marſeillaiſe immer geſungen hat. Eine Deputation der Geſellſchaft amis du peuple zu Straßburg, und, wie Inculpat glaubt, auch der zu Paris, war in Hambach anweſend. Bei der Vernehmung über den Inhalt obiger Briefſtellen hat aber der Inculpat über das, was er dabei gedacht, und warum er ſo, wie geſchehen, geurtheilt habe, nur ausweichende Antworten gegeben, indem er ſich des damals Wahrgenommenen und Gedachten nicht mehr genau entſinnen zu können behauptet, auch bemerkt, daß er am Morgen des 28. Mai 1832 etwas betrunken geweſen ſei, und vielleicht Manches verſchlafen habe. Namentlich will er von der Wahl proviſoriſcher Regierungen unmittelbar nichts wahrgenommen haben, und nicht wiſſen, woher er dieſe Nachricht erhalten, indem er nur von Wahlen des Comité's des Preßvereins gehört haben will. Mit dem Weg, deſſen Nichteinſchlagen er ſo ſehr bedauert, ſei, ſagt er, die Revolution nicht gemeint geweſen, ſondern dabei nur daran gedacht worden, daß die Liberalen ſich über ihr Streben zur Herbeiführung eines beſſeren Zuſtands in Deutſchland nicht geeinigt, und Jedem überlaſſen hätten, zu thun, was er wolle. Uebrigens ſei ihm nicht bekannt, daß man durch die Art, wie ſich die Feier des Hambacher Feſtes geſtaltet habe, zu der Erwartung eines augenblicklichen Handelns von Seiten der Verſammelten berechtigt worden ſei, und daß ſich darin eine andere Tendenz, als die, das Gefühl für deutſche National-Einheit zu erregen und für dieſelbe zu ſtreben, ausgeſprochen habe. Die gehaltenen revolutionairen Reden würden wohl bei Manchem Anklang gefunden haben;

Digitized by Google

— ein beſtimmter Erfolg ſei aber dem Inculpaten nicht bekannt geworden, und er ſelbſt habe von dem Feſte nur die Erwartung gehegt, daß Rechenſchaft vom Preß-Verein abgelegt, deſſen Zweck und Tendenz einmal feſtgeſtellt, und für das liberale (auf Herbeiführung eines beſſeren Zuſtands in Deutſchland abzielende) Streben eine beſtimmte Richtung werde aufgeſtellt werden.

Dagegen findet ſich in einem Briefe des Inculpaten an R. vom 21. Aug. 1832 die Aeußerung: „Beinahe bis zum Hambacher Feſt, bis zur Zeit, wo der Bogen am geſpannteſten war, ging der (nicht an ſeinen Beſtimmungsort gelangte) Brief. Wie es jetzt überall ausſieht, welche Hoffnungen, welcher Wirkungskreis uns jetzt noch überlaſſen bleiben, über alles dieſes ſchreibt Dir v. d. H., glaube ich.“ Und es hat der Inculpat bei ſeiner Vernehmung hierüber nur die unbefriedigende Erklärung abgegeben, daß er damit die allgemeine Theilnahme am conſtitutionellen Leben, welche ſich zu jener Zeit ausgeſprochen, gemeint, und keinen Grund gehabt, auch nicht beabſichtigt habe, damit zu ſagen, daß die Sache auf dem Losgehen geſtanden. Wie ſehr er aber damals für revolutionaire Ideen empfänglich und für ſolche Unternehmungen eingenommen geweſen, geht aus anderen Stellen deſſelben Briefs hervor, wo es heißt: „Iſt es nun nicht ſo gut als gewiß, daß Dmr's. Alter meinen Brief (denſelben welcher nicht an R. gelangt iſt) erbrochen und geleſen? Ich habe darin der Mutter (Beiname Dmr's.) von unſerer Burſchenſchaft geſchrieben, ferner von meiner Reiſe nach Freiburg, deren Zweck und Reſultat; kurz, gerade genug, um ſo einem Mann, wie Dmr's. Alter, den Athem ſtocken zu machen ꝛc. Wiederholen kann ich (aus dieſem Briefe) nichts oder wenig, theils vergaß ich viel, theils fiel er gerade in die Zeit, wo ich die größten und ſchönſten Hoffnungen hegte; daß ich Dir das, was ich damals ſchrieb und fühlte, jetzt, nachdem die Deutſchen ſich ihre Ordonnanzen ruhig publiciren ließen, wo Baden, das hochgefeierte Baden, ſich ſeine Conſtitution ohne Murren nehmen ließ, und dann mit bürgerlich freundlichem Leopoldsgewimmer einmal über das andere „Hoch“ ſchreit, weil er verſichert, er könne nichts dafür — jetzt, wo die hoffnungsvollen Hochſchüler einer Univerſität Heidelberg, die im Geruch des Liberalismus ſteht, ungeſtraft ſich erkühnen dürfen,

den Geburtstag des Königs von Preußen mit einem öffentlichen Aufzug und Feuerwerk zu feiern; jetzt, wo die Knute mehr herrscht als je, wo ein Wrede mit ſo und ſo viel tauſend Mann in den Rheinkreis zieht, ſeine Inſtitutionen verhöhnt und vernichtet, die Kerker voller Leute ſteckt, weil dieſe Menſchen ſein wollen — nein, jetzt das zu wiederholen, was ich damals ſchrieb, als mir das Herz glühete vor Freude und nicht wie jetzt blutete vor Wuth und Schaam, wird mir zu ſchwer ꝛc." Auch in Beziehung auf dieſe Aeußerungen will Inculpat nicht wiſſen, welche Hoffnungen von ihm als die größten und ſchönſten gehegt worden ſeien, und meint, daß er damit wohl nur habe die damalige Zeit bezeichnen wollen, wo in Baden die Preßfreiheit eingeführt worden ſei, das conſtitutionelle Leben überhaupt auf einer hohen Stufe geſtanden, und im Volke ſich für alles Politiſche viel Anklang gefunden habe, ſo daß dieſe Zeit zu großen liberalen Hoffnungen zu berechtigen geſchienen habe. Beſtimmte Hoffnungen habe er nicht gehabt, indeſſen auch nicht geglaubt, daß die Bundestagsbeſchlüſſe ſo ruhig würden hingenommen werden. Vielleicht habe auch der Umſtand, daß er ſich auf ſeiner vorerwähnten Reiſe von der liberalen Geſinnung des Volks recht überzeugt gehabt, jene Aeußerungen herbeigeführt und die Bemerkung über den Geburtstag des Königs von Preußen auf die damals aufgefaßte Anſicht, daß von Seiten Preußens den Polen zuviel geſchehen, Bezug genommen.

Ferner ſchreibt Inculpat von der Zeit, wo er Heidelberg verlaſſen mußte, unterm 12. Jan. 1833, daß ihm dieſe Trennung von einem Orte, wo ihm Gegend, Leben und das Sein in einer ſolchen Verbindung, ſo wie die Liebe eines Freundes das Leben ſo ſehr verſüßt gehabt, ſehr ſchwer geworden ſei, und fährt fort: „Alle Schläge, die gerade mein armes Vaterland jetzt Stunde auf Stunde erhielt, alles Unglück, was die Einzelnen und faſt Tüchtigſten unſerer Verbindung traf; der höchſte Punkt der deutſchen Gemeinheit, Schlechtheit und Schwachheit gingen leichter an mir und uns Allen vorüber, und konnten uns das Leben nicht verbittern, weil wir Hoffnung genug in uns hatten, und gerade jetzt am Meiſten zu thun und zu wiſſen wähnten, auch wirklich thaten; ſchon das Gefühl, daß wir die

Einzlgen waren, die noch ganz feſt hielten, erhielt uns in dieſer Zeit, wo wir in andern Verhältniſſen faſt verzweifelt wären." Die herrliche Verhöhnung des Geburtstags des „Bürgerlichfreundlichen" und ſeines Beſuchs in Heidelberg gaben Stoff genug."

Unter den vorerwähnten Schlägen, welche Deutſchland erlitten, will Inculpat die Bundestags-Beſchlüſſe von 1832 und die damals in den einzelnen Bundesſtaaten zur Unterdrückung liberaler Anſtrebungen erlaſſenen Verordnungen verſtanden, mit dem einzelnen Verbindungsgliedern widerfahrenen Unglück die Verhaftung und Relegirung Einzelner, mit dem höchſten Punct deutſcher Gemeinheit ꝛc. den Untergang alles liberalen Regens im Volke gemeint und gehofft haben, daß das burſchenſchaftliche Streben, worin er und ſeine Genoſſen fortwährend gewirkt hätten, die Wirkſamkeit jener Verordnungen vereiteln würde. Noch vor dem Hambacher Feſt hat übrigens der Inculpat von Heidelberg aus mit zwei Verbindungsgenoſſen Egb. und Kr. II. die obgedachte Reiſe gemacht, über welche er ſich in dem vorerwähnten Briefe vom 21. Aug. 1832 folgendermaßen ausgeſprochen: „meine Reiſe in ähnlichen Zwecken, wie Deine Heimreiſe, nur mit beſtimmten Empfehlungen und Aufträgen nach Freiburg (wo wir aus der Stadt verwieſen wurden, aber nicht gingen) nach dem Schwarzwald, Schaffhauſen, an den Bodenſee und zurück über Straßburg, wo wir intereſſante Bekanntſchaften machten; ich kneipte bei dem langweiligen dummen Hrr. Hrrng., der aber uns bei vielen intereſſanten Leuten einführte, z. B. dem Profeſſor Rchrd., der jetzt in Unterſuchung, — ſchon ſeit der erſten Revolution ein ſtarker Republikaner, gleich einem Verrina."

Mit der ſchon oben bewirkten Erwähnung von „Zwecken und Reſultaten dieſer Reiſe," ſo wie mit der Beziehung auf beſtimmte Empfehlungen und Aufträge, und mit den intereſſanten Bekanntſchaften will Inculpat gegen R. blos renommirt, und die Abſicht, ſich wichtig zu machen, verfolgt haben. Er leugnet, von Seiten der Verbindung Aufträge für dieſe Reiſe erhalten, und dabei, außer dem Vergnügen, andern erheblichen Zwecken nachgeſtrebt zu haben, und behauptet, daß er blos auf Brggm's Wunſch beabſichtigt habe, den Zuſtand der Freiburger Burſchenſchaft kennen zu lernen, und dieſelbe, wenn ſie ihm zuſage, zum Beitritt zur allge-

Digitized by Google

meinen Burſchenſchaft aufzufordern. Unter „Reſultaten" der Reiſe will er blos ſein Urtheil über dieſe Verbindung verſtanden, hiernach aber dieſen Ausdruck unrichtig gebraucht, durch des ihm bereits in Eſb. bekannt gewordenen Hrr. Hrrngs. Vermittelung aber in Straßburg nur den genannten Profeſſor Rchrd., welchen er blos nach der Schilderung Jenes als Republikaner bezeichnet, und einen gewiſſen Crnl., ſo wie einen Polen flüchtig kennen gelernt haben.

Zu vorſtehender Darſtellung der weſentlichſten Momente aus dem Univerſitätsleben des Inculpaten in Heidelberg iſt endlich noch hinzuzufügen, daß Letzterer von dem zu Anfang des Sommer-Semeſters 1832 wirklich erfolgten Eintritt der Franconia in den allgemeinen Burſchenſchafts-Verband nicht, wohl aber von der erfolgten Anmeldung hierzu bei der geſchäftführenden Burſchenſchaft zu Tübingen Kenntniß erhalten haben, und ſich erinnern will, daß in der Verbindung der in Stuttgart zu haltende Burſchentag zur Sprache gekommen, weshalb er ſelbſt die erfolgte Aufnahme derſelben in den gedachten Verband als wahrſcheinlich bezeichnet. Ebenſo will er auch die der Franconia mitgetheilten Frankfurter Burſchentags-Beſchlüſſe verbindungsmäßig nicht kennen gelernt haben, ſondern nur Manches davon, namentlich, daß einzelne Burſchenſchaften Aufſätze unter gewiſſen Chiffern in öffentliche Blätter einrücken laſſen ſollten, erzählen gehört haben. Und ferner iſt es — wie er vorgiebt — zu ſeiner Zeit noch nicht der Fall geweſen, daß ſich die Verpflichtung der Vereinsmitglieder, für den Verbindungszweck thätig zu ſein, über die Studienzeit hinaus in das ſogenannte Philiſterium erſtreckt habe. Es ſoll dieſerhalb Niemand eine ausdrückliche Verpflichtung auferlegt worden, und jedem Einzelnen überlaſſen geblieben ſein, was er nach ſeinem Abgange von der Univerſität habe thun wollen.

§. 8. Von Heidelberg abgegangen, hat der Inculpat ſeine Heimreiſe mit einem Ausflug in die Rheingegend verbunden, in Koblenz und Gießen einige Tage verweilt und iſt, wie er angiebt, am 28. September 1832 in Eſb. angekommen, wo er ſich ſeitdem weſentlich aufgehalten hat. Aus dieſer neueſten Periode iſt nun, in Betreff ſeines fortwährend gehegten Intereſſe für burſchenſchaftliche Angelegenheiten und Zwecke und ſeines Vorſatzes, für ſelbige thätig zu ſein, Folgendes zu erwähnen.

Digitized by Google

Von dem obenerwähnten achttägigen Aufenthalt in Jena ſchreibt Inculpat an R.: „Wie groß wir die Veränderung in Jena trafen, glaubſt Du kaum, doch haſt Du es von der Mutter (Dmr.) erfahren. Guter Wille und Kraft, ſonſt gar nichts, weder Bildung noch Intelligenz" — und erklärt, daß dieſes Urtheil auf die Verbindung in Jena, und der erwähnte „gute Wille und Kraft" auf das Handeln für burſchenſchaftliche Grundſätze zu beziehen ſei. Ferner äußerte er ſich unterm 9. März 1833 brieflich gegen R.: „Die jetzigen Vorfälle in Jena ſind auch nicht dazu geeignet, mir die Heiterkeit wieder zu geben. Ich weiß kaum, ob ich weitläufig erzählen ſoll, wie durch eine Reihe theils verſchuldeter, theils unverſchuldeter Ereigniſſe, eine Verbindung total unterging, die in ihrem Entſtehen und gerade zu Zeiten der ſchwächſten Hoffnung die ausgezeichnetſte Burſchenſchaft war, und ſich dann lange als eine gute erhielt, und jetzt endlich, wo das burſchenſchaftliche Leben ſeinem Untergang entgegen zu gehen ſchien, zu den ſchönſten Hoffnungen der beſten Stütze der allgemeinen Burſchenſchaft berechtigte," und will die Auskunft über den damaligen Geiſt der Grm., wonach die burſchenſchaftlichen Grundſätze bei Allen Anklang gefunden hätten, durch mündliche Eröffnungen der Verbindungsglieder v. d. H., Sch. und W. erhalten haben. Eben ſolche Mittheilungen von nach E. gekommenen Studenten bezeichnet er als die Quelle der in demſelben Briefe enthaltenen Angaben über die der Auflöſung der Grm. in Jena vorhergegangenen Ereigniſſe und ſchreibt: „So das Ende der Grm., worüber ich gar nicht mehr ſchreibe, weil es mich zu bitter kränkt. Hätten die alten erfahrnen Kerle, wie v. d. H. und Sch. ſich mehr in Acht genommen, Alles wäre nicht geſchehen, und die Jenenſer Grm. wäre die beſte, ja jetzt faſt einzige Verbindung von Bedeutung; fehlt auch das noch, daß die Quellen des beſſeren Geiſtes, nachdem Fluſſe und Teiche leer geſchöpft ſind, verſiegen? Die Leute haben ſich zwar Alle gelobt, nach Leipzig zu gehen, aber, lieber Gott, die Tüchtigſten und Kräftigſten, die allein was nützen können, werden doch nicht aufgenommen, und Jena bleibt doch Jena gegen Leipzig."

Von den Beſchlüſſen des Stuttgarter Burſchentags und von der hierdurch mit gegebenen Veranlaſſung zur Auflöſung der Grm. will der Inc. nichts erfahren haben.

Digitized by Google

Derſelbe iſt gegen das Ende des Jahres 1832 einmal und im Jahre 1834 zweimal mehrere Tage in Jena geweſen, angeblich, um einen Freund, B., zu begleiten, um ein Collegien-Atteſtat auszuwirken, und um einem Muſikfeſte beizuwohnen, und will da niemals an Verbindungen Theil genommen haben, indeſſen ſchreibt er in dem Briefe vom 12. Jan. 1833: „14 Tage vor Weihnachten ging ich denn, weil ich es zu Hauſe nicht mehr aushalten konnte, nach Jena, wo ich 8 Tage recht vergnügt zubrachte," und unterm 3. September 1834: „Ich war ein Tager 4 in Jena bei der — Schwania, wo ich mich recht wohl befunden habe. Es iſt jetzt natürlich eine ganz andere Verbindung, und eigentlich ganz in der Art, wie vor der erſten Trennung. Es iſt eine Ariſtokratie da, an deren Spitze Obrl. iſt. Die alten Geſchichten wiederholen ſich ꝛc., ich habe nur die Ariſtokratie kennen gelernt, weil ich mich nicht weiter einlaſſen wollte; dieſe hat mir ſehr gut gefallen, ein übergegangener Germane iſt der Paukhahn der Ariſtokratie und der Vampyr der Doctrinairs." Der Inc. verſteht unter Schwania die Arminia, und räumt ein, daß er damals auf der „Kneipe" der Arminen mit ihnen verkehrt, und von einem derſelben das eben Erzählte über dieſe Verbindung erfahren habe, will aber den Unterſchied der damaligen Verhältniſſe von den früheren nicht mehr genau angeben können, und bemerkt nur, daß ſich ſein früherer Haß gegen die Arminen ganz verloren gehabt habe. Vorher hatte er aber unterm 8. Jan. 1834 geſchrieben: „Die Arminia in Jena ſoll jetzt ganz ſchwach ſein und eine politiſche Tendenz haben;" er will jedoch nunmehr weder die Quelle dieſer Nachricht anzugeben, noch den hierdurch begründeten Widerſpruch mit früheren Angaben aufzuklären wiſſen. Und in dem letzten Briefe vom 16. October 1834 findet ſich noch die Nachricht: „Die Arminia in Jena war dieſen Sommer ſehr gut, d. h. es war eine gute Ariſtokratie da, mit der ich gut ſtand, und mehrmals da war; ich wurde furchtbar honorirt, und benahm mich natürlich auch als alter Germane." Deſſenungeachtet will der Inc. weder mit der Verbindung, noch mit einzelnen Gliedern derſelben zu gewiſſen Zwecken verkehrt, ſondern nur bei zufälligem Zuſammentreffen in Jena, ſo wie in E. ſich mit Arminen über ihre Verbindung unterhalten, und dadurch

Digitized by Google

jenes Urtheil, ſo wie das gute Vernehmen mit denſelben, inſonderheit mit einigen zu ihnen gehörenden näheren Freunden, begründet haben. Sein Benehmen als „alter Germane“ habe übrigens darin beſtanden, daß er ſich ſo grob und arrogant benommen, als die Arminen die Germanen immer ausgeſchrieen gehabt, es ſei aber ſein Anführen hierüber und über die „Honorirung“ blos ironiſch und ſcherzweiſe gemeint geweſen. Der Inc. hat zwar behauptet, daß er ſeine früher aufgefaßten politiſchen Anſichten und Grundſätze in neuerer Zeit geändert und im bürgerlichen Leben politiſch weder gewirkt, noch gehandelt habe, indeſſen geſteht er ſelbſt, daß er die auf der Univerſität eingeſogenen Grundſätze nicht ſogleich aufgegeben habe, und daß die in neuerer Zeit von ihm geſchriebenen Briefe das Gegentheil von jener Behauptung zu begründen ſchienen. Dergleichen Aeußerungen gegen R. finden ſich auch in der Mehrzahl, z. B. in dem Briefe vom 2. Juni 1833: „aber mit ſolchen Troſtgründen, wie Du mir noch in das Couvert geſchrieben haſt, bleibe mir künftig weg; es war gewiß gut gemeint, aber beſtimmt Dein Ernſt nicht, ſonſt müßte ich Dich daran erinnern, wie Du vor einem Jahre Dich geärgert haben würdeſt, wenn ich Dir geſchrieben hätte: Klage nicht mehr über das Widerwärtige, was uns jetzt trifft, nimm die Zeit wie ſie gegeben wird, und ſei vergnügt und genieße das Leben; kommt einmal die Zeit, wo wir dem Vaterlande helfen können, ſo wollen wir bereit ſein, aber da wir einmal nicht helfen können, ſo laß uns auch nicht grübeln und klagen. Ich kann nicht leugnen, daß mich das etwas verdroſſen hat, weil ich auf der andern Seite auch ſehe, daß Du meine ganze trübe Stimmung nur in das Unvermögen ſetzeſt, mich aus dem Studentenleben in die bürgerlichen Verhältniſſe zu ſtellen; ich kann Dir aber feſt verſichern, daß ich dies außerordentlich gut kann, daß ich nach einem Studentenleben gar nicht die geringſte Sehnſucht habe, und daß mein Schmerz und meine trübe Stimmung ganz allein nächſt der Trauer um mein täglich grenzenlos elender werdendes Vaterland von der Trennung von Dir und Max herrührt; daß ich ſo gern alle übrigen Widerwärtigkeiten, die ich mir doch als unausbleiblich denken konnte, ertrage, aber ein Recht muß ich haben zu klagen, wo ich nicht augenblicklich handeln kann, über unverdiente Unfälle ꝛc.

Digitized by Google

und über den Jammer eines ganzen Volks, der mich ſo tief ergreift.“ Der Inculpat giebt dieſerhalb an, daß R. ihm leichtſinnige Rathſchläge über Lebensgenuß und Sorgloſigkeit gegeben, er aber dieſem die Klage über ſeine Unfähigkeit, zu handeln, entgegengeſtellt habe. Hätte er Gelegenheit zum Handeln gefunden, ſo würde er vielleicht an liberalen Inſtituten Theil genommen und in öffentliche Blätter geſchrieben haben.

Ferner gehört hierher die Stelle in dem früheren Briefe vom 12. Jan. 1833: „Denke aber nur ja nicht, alter Junge, wenn Du meine Klage ließt, daß es mir etwa wie „Capaun“ oder einem ähnlichen Thiere geht. Den Muth habe ich all noch, wende auch alle meine Kräfte nach unſerm ewigen Ziele, ich ſtehe mit Frankfurt (D. Körner) und den Jenenſern in Briefwechſel, ſchreibe manches in Blätter, und thue hier ſoviel als möglich, was freilich ſehr wenig iſt, trotz aller Bemühungen ꝛc. Meine politiſchen Anſichten nennt er (Capaun) vernunft- und verſtandwidrig, und will mir das im nächſten Brief ſo beweiſen, daß er mich völlig überzeugt, ich bin ſehr neugierig darauf.“ Hinſichtlich dieſer Aeußerungen will der Inculpat unter dem „ewigen Ziele“ dasjenige verſtanden haben, was die Burſchenſchaft zum Zweck gehabt hat, oder ein noch allgemeineres, das Wirken für das Vaterlandswohl umfaſſendes. Er leugnet aber geradezu, mit D. Körner jemals correſpondirt zu haben, bezeichnet den Briefwechſel mit den Jenenſern als einen ſehr unbedeutenden und gleichgültigen, und führt an, daß er durch dieſe erſonnenen Aeußerungen R. habe glauben machen wollen, daß er eine beſondere politiſche Thätigkeit übe. Unter ſeinen politiſchen Anſichten will er übrigens die der Burſchenſchaft verſtanden haben. Es muß hierbei erwähnt werden, daß vom Inc. nur zwei Aufſätze in den zu E. erſcheinenden „deutſchen Patrioten“ geliefert und zwei andere zu dieſem Zweck bearbeitete vorgefunden worden ſind, welche nur zum Theil das Politiſche berühren, aber eine auffallend liberale Tendenz nicht zur Schau tragen. Indeſſen äußert der Inculpat, daß die Fertigung dieſer Aufſätze und die Beförderung ſeiner politiſchen Ausbildung durch Leſen von Zeitungen und dergl. die einzige Thathandlung ſei, welche etwa auf die Ausführung der Abſicht, für den burſchenſchaftlichen Zweck auch im bürgerlichen Leben zu wirken,

Digitized by Google

und ſo den durch die Burſchenſchaft auferlegten Verpflichtungen zu genügen, bezogen werden könne.

In dem nämlichen Briefe v. 12. Jan. 1833 heißt es demnächſt: „Wer iſt denn auch jetzt nicht entmuthigt einigermaßen? ꝛc. Im Uebrigen iſt mein Leben elend und erbärmlich, die Leute halten ſich hier für ſehr liberal, und, was noch ſchlimmer iſt, für glücklich, denn die Fleiſchſteuer iſt abgeſchafft, und die Kriegsſteuer ſoll nur noch 5 Jahre dauern.“ Der Inc. beſtreitet nicht, daß er bei dieſem Urtheil den politiſchen Maasſtab mit angelegt habe, und erläutert die unmittelbar darauf folgenden Worte des Briefs: „Ich bin denn auch ſchon in der Stadt verſchrieen, obgleich ich mich nur ein einziges Mal ausgelaſſen, am 29. Nov. in der Erholung,“ — dadurch, daß auch dies Uebertreibung ſei, und er nicht wiſſe, warum er ſolches geſchrieben. Die Auslaſſung am 29. Nov. könne ſich nur darauf beziehen, daß er damals, wo in der Erholung Ball und Kirmſe geweſen, bei der Abendtafel einen Toaſt auf die Polen, wegen des Jahrestags ihrer Revolution, beantragt, damit aber bei dem Vorſteher der Geſellſchaft keinen Anklang gefunden, und ſich darüber luſtig gemacht habe.

Unterm 9. März 1833 ſchreibt der Inculpat: „Mein Leben iſt ganz daſſelbe, wie ich früher meldete, und ich weiß kaum, wie ich das fort ertragen ſoll ꝛc., das übrige Hundeleben hier, dazu der alte verjährte und doch nicht verjährende, ewige und ewig troſtloſe Schmerz um mein armes Vaterland. Meine ſchönen Hoffnungen jetzt vor'm Jahr auf meiner Reiſe, wo ſie am höchſten geſtiegen waren, was iſt aus ihnen geworden als Schmach und Schande?“ Ueber dieſe Hoffnungen hat der Inc., wie ſchon oben S. 316 angeführt worden, mehr nicht angegeben, als daß er damit die Zeit habe bezeichnen und andeuten wollen, wie er ſich von der liberalen Geſinnung des Volks damals recht überzeugt gehabt, und daß er ein Widerſtreben gegen die Bundestagsbeſchlüſſe von 1832 für wahrſcheinlich gehalten habe. In demſelben Briefe findet ſich auch noch die Aeußerung: „Was ſagſt Du zu dem neuen Hambacher Feſte?“ und: „die Leute in Berlin, welche Kränzchen halten, haben jetzt 50 Thaler zum „Vaterlands-Verein“ nach A. geſchickt, was mich ſehr freut,“ und der Inc. glaubt, dieſe letztere Nachricht von

Digitized by Google

Dmr. aus Berlin erhalten zu haben, welcher jedoch davon nichts wiſſen will.

Sehr auffallend erſcheinen die das Frankfurter Attentat betreffenden Aeußerungen in dem Briefe vom 2. Mai 1832. „Eigentlich wollte ich erſt Antwort auf meinen letzten Brief erwarten, da Du aber in ſo großer, bei vernünftiger Ueberlegung unnöthiger Angſt zu ſchweben ſcheinſt, ich möge in irgend einem Frankfurter Kerker die Ketten ſchütteln, oder auf der erzwungenen Reiſe in ein anderes zwar beſſeres, aber doch nicht mein Vaterland, mich befinden, ſo eile ich, Dich dieſer Angſt zu entreißen.“ Der Inc. giebt vor, R. habe ihm, wegen langen Stillſchweigens, im Scherz geſchrieben, wie er fürchten müſſe, er, Inc., ſitze zu Frankfurt, oder ſei auf der Reiſe nach Amerika oder Griechenland, erwägt aber nicht, daß in derſelben Briefſtelle R. als ſäumig im Antworten bezeichnet, und auf einen vor noch nicht 2 Monaten geſchriebenen Brief des Inc. (welcher auch sub dato den 9. März 1833 vorliegt) Bezug genommen wird, auch der ernſte Inhalt des Briefs keineswegs auf die Erwiderung eines Scherzes hindeutet. In dieſem wird aber ſo fortgefahren: „Ueber die Geſchichte ſelbſt erlaube ich mir zu ſchweigen, da ich nicht weiß, was ich ſchreiben ſoll, obgleich Du mich ſo heilig darum gebeten; denn was ich ſchreiben könnte, z. B. daß der Frankfurt (D. K.) vorher hier war ꝛc., mag ich einem Briefe durchaus nicht anvertrauen, da ich ja nicht weiß, ob, jetzt zumal, nicht jeder Brief geöffnet oder unterſchlagen wird. Die Facta ſelber kannſt Du aus den Zeitungen leſen, eben ſo gut als ich, da ich doch ſonſt weiter keine Nachricht habe; Du wirſt daraus ſehen, daß die Sache zwar dumm und unvorſichtig, und mit unendlich unſinnigem Vertrauen, aber doch groß, weitverbreitet und ſo übel nicht angelegt war; unterdrückt wäre es auf jeden Fall worden, aber es hätte doch, bei etwas weniger Unglück und Verrath und etwas mehr Vorſicht, ein Spectakel werden können, daß den Legitimiſten etwas grau und blau vor den Augen geworden wäre. Du wirſt geleſen haben, daß Freck und Frankfurt, Cadet und 5 Wagen voll glücklich durch Straßburg entkommen und auf dem Wege nach Amerika ſind, daß Rubener mit 13 Bajonetſtichen noch lebt und ſitzt, ebenſo Thenkmar, Moré, Rochau, Reitzenſtein ꝛc. mir natürlich noch eine Menge

theurer Namen. Eines Urtheils über die ganze Geſchichte, den Nutzen und Schaden ꝛc. enthalte ich mich ganz, da ich weiß und aus Deinem letzten Briefe erſehen habe, daß wir ganz gleich darüber urtheilen, und weil eine ſolche Auseinanderſetzung post festum doch überflüſſig und unnöthig wäre." Der Inculpat leugnet, daß der unter dem Namen Frankfurt bekannte D. Körner, ein Haupt-Theilnehmer am Frankfurter Attentat, vor ſelbigem in E. geweſen ſei, und mit ihm verkehrt habe. Was Inc. noch hätte ſchreiben können, habe in Vermuthungen über die Theilnahme von Burſchenſchaftern (namentlich von Heidelbergern) am gedachten Attentat beſtanden, ſo wie er auch vermuthet, daß damit der Polen Einfall in die Schweiz in Beziehung geſtanden haben möge. Uebrigens ſtellt er jedes Vorherwiſſen des Attentats in Abrede. Am Schluſſe des nämlichen Briefs folgt noch die Stelle: „Und nun, über Alles geliebter Heinrich, ſei nochmals meiner unendlichen ewigen Liebe zu Dir verſichert und glaube mir, wie herzlich ich Deinen Wunſch nach Wiederſehen theile. Wahrſcheinlich doch bald, denn immer bin ich noch der Ueberzeugung, es müſſen noch viele Frankf. Geſchichten kommen, ehe es beſſer wird, und da müſſen wir uns doch bald einmal finden; an einen natürlichen Tod denke ich doch nicht mehr, darauf habe ich verzichtet, und wo fände ich ihn ſchöner, als an Deiner Seite? Und offen geſtanden, ich habe große Luſt, mich das nächſte Mal, es gebe, was es wolle, finden zu laſſen." In dem nächſten, einen Monat ſpäter geſchriebenen Briefe v. 2. Juni 1833 äußert ſich aber der Inc. ferner über den fraglichen Gegenſtand: „So beurtheilſt Du, nach meiner Anſicht, auch die Frankf. Vorfälle falſch, wenn Du es einen unbeſonnenen unüberlegten Streich nennſt, der ſo viele Menſchen unglücklich mache. Daß er den Nutzen, den man hauptſächlich erwartete, und vernünftiger Weiſe erwarten konnte, daß größerer unerträglicher Druck kommen ſollte, theilweiſe ſchon gehabt, kann man aus allen Verordnungen und Zeitungen leſen, und was iſt das Unglück von Hunderten gegen einen ganz kleinen Schritt zur Rettung unſeres Vaterlandes? Schriebſt Du mir nicht noch vor einem Jahre: wenn einige 100 entſchloſſene Kerle auf der Grenze zuſammen kommen, bin ich dabei! War hier mehr Hoffnung? Hatten wir bei unſerm Plan mit Polen mehr Hoffnung, die Realiſirung

Digitized by Google

dieſes Plans zu hoffen? Würde es Dir im ähnlichen Falle nicht gegangen ſein, wie dem Alban, der einen Brief zurückließ, worin er ſagt, er zweifle keinen Augenblick an dem Mißlingen des Plans, er ſehe ein, daß er ſich unglücklich mache, aber er erkenne, daß die Sache ſelbſt im ungünſtigſten Falle noch Nutzen haben könne und daß er auf der andern Seite ſein wüthendes Rachegefühl nicht mehr zähmen könne? Doch genug davon; ſtimmen wir doch ſonſt in Allem überein; ſo werden wir uns auch hierüber bald verſtändigt haben.“ —

Der Inc. leugnet nicht, daß er manchmal Anſichten der Art, wie in einzelnen Stellen dieſer Auszüge dargelegt worden, gehabt habe, und daß er zu Zeiten entſchloſſen geweſen ſei, irgend einer revolutionairen Bewegung in Deutſchland, wenn eine ſolche ſich einmal zeige, ſich anzuſchließen, obſchon er einen beſtimmten Zeitpunkt nicht im Auge gehabt, und dieſerhalb mit Niemand Abrede getroffen habe, bemerkt aber, daß er dieſe Briefſtellen in ſehr exaltirter und überlegungsloſer Stimmung niedergeſchrieben haben müſſe, denn ſeiner nüchternen Ueberzeugung nach würde er nie ſo etwas gebilligt, oder gar die Hand dazu geboten haben. Er wiſſe nicht, wie er dazu gekommen ſei, ſolche Sachen an R. zu ſchreiben. Uebrigens will er ſich einer brieflichen Aeußerung R's. über eine gewaltſame Unternehmung von der Grenze aus nicht mehr entſinnen, und unter dem Plan mit Polen die Errichtung eines Freicorps für Polen, wobei jedoch eine mittelbare Abſicht auf Deutſchland nicht vorgewaltet, gemeint haben.

Hinſichtlich des Einverſtändniſſes mit R's. Anſichten hat ſich aber der Inc. ſo ausgeſprochen: „Unſere Uebereinſtimmung in politiſcher Beziehung war die der burſchenſchaftlichen Grundſätze, wir wollten Beide einen beſſeren Zuſtand in Deutſchland, liberalere Inſtitutionen; ſind aber in dieſer Beziehung nicht zum gemeinſchaftlichen Reſultate gekommen, was als diesfallſiges Ziel zu wünſchen ſei, weil wir uns darüber nicht gegenſeitig ausgeſprochen haben. Als Mittel für dieſe Zwecke galten zwiſchen uns das Schreiben in öffentliche Blätter, das Anſchließen an liberale Inſtitute, und wenigſtens früher das Anſchließen an revolutionaire Bewegungen. Als Ziel unſerer politiſchen Wünſche und Beſtrebungen betrachteten wir Freiheit der Preſſe, freiere

Digitized by Google

Conſtitutionen, Abſchaffung der Bevorrechtung der Stände und der Privilegien, Verminderung der Abgaben und dergleichen. An die Herbeiführung der Einheit Deutſchlands und Aufhebung der verſchiedenen Staaten deſſelben haben wir, ſo wie überhaupt wohl Niemand, gedacht. Die Einheit Deutſchlands war als ein Ideal hingeſtellt, deſſen Verwirklichung wohl Niemand träumte.“ —

In dem zuletzt angeführten Briefe vom 2. Juni 1833 findet ſich auch noch die Aeußerung: „Wir (Bgl. und ich) haben den Schmerz über den jetzigen Jammer unſeres Vaterlandes und über das Unglück unſerer Freunde zuſammen gefühlt und getragen,“ und von der täglichen Beſchäftigung Beider während Bgl's Anweſenheit in E. heißt es: „was unſre häufigſte Beſchäftigung war, wir ſchoſſen uns auf Piſtolen ein, und brachten es zu einer ſehr großen Fertigkeit darin.“

Unterm 9. Sept. 1833 ſchreibt der Inc., daß er ſich aus Beſorgniß vor dem Brieferbrechen vorgenommen habe, gar nichts Politiſches zu ſchreiben und fragt nur, was R. zu dem „einzigen und erfreulichen Zeichen unſerer Zeit, der Freiſprechung der vor den Landauer Aſſiſen Angeklagten“ ſage?

In dem Briefe vom 8. Jan. 1834 finden ſich Aeußerungen, welche auf Selbſttäuſchung und Sinnesänderung des Inc. hindeuten würden, wenn man nicht eine der vorerwähnten Beſorgniß halber bewirkte Simulation als vorliegend anſehen will. Nachdem er nämlich erwähnt, daß ihm noch eine Unterſuchung wegen politiſcher Umtriebe drohe, ſchreibt er: „Wären die Beiſpiele nicht ſo zahlreich, daß ganz Schuldloſe in dieſer Hinſicht noch weit härter behandelt werden, und daß ich alſo ein Gleiches befürchten muß, ſo wäre die Sache nicht von ſo großer Bedeutung.“ Und nachdem er auf den Vorſatz der Auswanderung hingedeutet, weil unter andern „das Band der Hoffnung eines beſſern Zuſtands Aller, das ſtärkſte von allen, wenigſtens auf Jahrzehende, hin ſei,“ meldet er: „Die Unterſuchungen wegen politiſcher Umtriebe gehen immer weiter; es iſt am Ende auch gut, wenn das ſchlechte Treiben mit einem Male ausgerottet wird. Gr. geſteht „der Wahrheit und guten Sache zur Ehre“ Alles was er gefragt wird, was natürlich ſehr gut iſt, indem nun Alle daran müſſen ꝛc.“

Digitized by Google

Der Brief vom 3. Sept. 1834 enthält außer einigen oben erwähnten Stellen Aeußerungen von Glück und Freude über ein Liebesverhältniß, welches ſchon vor längerer Zeit geknüpft, aber nach früheren Briefen ſchon ſeit der Juli-Revolution aus leidenſchaftlicher Freundſchaft für R. und Bgl., vielleicht auch, um ungehindert in der politiſchen Richtung fortwirken zu können, aufgelößt, nun jedoch wieder angeknüpft worden iſt, und die Bitte an R., ſeine Briefe künftig ſo einzurichten, daß ſie von der Geliebten des Inc. mit geleſen werden könnten, und etwas Anderes auf einen beſonderen Zettel zu ſchreiben. Dieſe Bitte wird in dem letzten der vorliegenden Briefe vom $\frac{16}{10}$ 34 wiederholt und darin noch über das Benehmen mehrerer Verbindungsglieder geurtheilt und unter andern geſagt: „Wßb. iſt Hauslehrer bei Weida; nach meiner letzten Unterredung mit ihm geb' ich ihn auch auf" nachdem er in dem vorigen Briefe über ihn geäußert hatte: „Wßb. ſcheint nach und nach für uns auch verloren zu gehen." Hiermit hat geſagt werden ſollen, daß dem Inc. geſchienen habe, als habe Wßb. ſeine burſchenſchaftlichen Grundſätze ganz aufgegeben.

§. 9. Inhalt: Die Ergebniſſe der über die Auslaſſungen des Inc. angeſtellten Erörterungen ſind unerheblich — es wird deshalb auf den Schlußbericht des Inquirenten verwieſen, und nur angeführt, daß mehrerwähnter R. „verdächtig iſt, ſich zur Mitwirkung bei der auf revolutionairem Wege zu erſtrebenden Republikaniſirung Deutſchlands und inſonderheit zu diesfallſiger Thätigkeit im nördlichen Deutſchland verpflichtet zu haben."

§. 10. Wenn es nun zunächſt darauf ankommt, zu erörtern, welches Verbrechen im vorliegenden Falle begangen worden, und dem Inc. beizumeſſen ſei, ſo wird die Behauptung, daß das Verbrechen des Hochverraths vorliege, in Folgendem ihre Begründung und Rechtfertigung finden.

Bei dem gänzlichen Mangel einer den Begriff dieſes Verbrechens feſtzuſtellenden particularrechtlichen Geſetz-Beſtimmung und bei der anerkannten Unanwendbarkeit der in den deutſchen Reichsgeſetzen und inſonderheit in der Peinl. G. O. Carls V. enthaltenen Vorſchriften auf erſteres iſt das röm. Recht als die einzige gemeinrechtliche poſitive Quelle der Beurtheilung dieſes Verbrechens zu betrachten. Martin,

Digitized by Google

Lehrb. des Crim. R. §. 206. Weiske, Hochverrath und Majeſtätsverbr. S. VI.

Nach den hierin gegebenen poſitiven Beſtimmungen und nach den auf ſelbige gegründeten Erörterungen der Rechtsdoctrin macht ſich ein Unterthan gegen den Staat, dem er jetzt den Rechten nach unterworfen iſt, des Hochverraths dadurch ſchuldig, daß er den auf irgend eine Art zu erkennen gegebenen Vorſatz hegt, eben dieſen Staat, als ſolchen, zu vernichten, oder deſſen rechtlich beſtehende dermalige Verfaſſung auf eine widerrechtliche Art zu verändern, (Martin, a. a. O. §. 207) oder mit andern Worten: daß er durch Worte oder Handlungen die Abſicht offenbart, dieſen Staat entweder als ſolchen gänzlich zu vernichten, oder deſſen bisher beſtandene Daſeinsform auf verbrecheriſche Weiſe aufzuheben und umzuwandeln. (Henke, Handb. des Crim. R. III. S. 405.) Hiermit ſtimmen im Weſentlichen die meiſten übrigen Criminalrechtslehrer überein, z. B. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. R. §. 162. Grolman, Grundſ. der Crim. R. Wiſſ. §. 326—329. Roßhirt, Lehrb. des Crim. R. §. 113. Jarcke, Handb. des Strafr. II. S. 146 f.

Es genügt zur Exiſtenz des Hochverraths, wenn auch nur die Aufhebung oder Abänderung einzelner Grundbeſtimmungen, Fundamental-Einrichtungen der beſtehenden Regierungsform beabſichtigt wird. (Grolman, a. a. O. §. 328. Roßhirt, a. a. O. S. 232. Feuerbach, a. a. O. §. 163.) Die hierbei vorwaltende Abſicht muß, wie ſich ſchon von ſelbſt verſteht, eine rechtswidrige ſein. Iſt ſie aber auch in den Geſetzen l. 11. D. ad l. Jul. maj. durch den Ausdruck: „hostilis animus“ bezeichnet, und haben deshalb mehrere Rechtslehrer die Meinung aufgeſtellt, daß zu dem Verbrechen des Hochverraths eine ganz beſondere Art des dolus und zwar dieſelbe Abſicht, welche bei einem mit dem Staate in erklärtem Kriege lebenden Feinde vorauszuſetzen ſei, erfordert werde (Henke, a. a. O. S. 409. Roßhirt, a. a. O. S. 231.) ſo iſt doch von Andern überzeugend nachgewieſen worden, daß rückſichtlich des verbrecheriſchen Vorſatzes, bei dieſem Delict ein eigenthümliches, von den Beſtimmungen des gemeinen Rechts über dolus abweichendes Requiſit nicht vorhanden, und eine eigentlich feindſelige Geſinnung gegen das Land oder das Volk nicht

Digitized by Google

nothwendig ſei, mithin auch an dem Begriffe des Verbrechens ſelbſt in dem Falle nichts geändert werde, wenn der Verbrecher geglaubt hätte, dem Lande oder dem Volke durch die Umwälzung der Verfaſſung einen wahren Nutzen zu verſchaffen. Weiske, a. a. O. §. 15 u. 16. S. 49—58. Jarcke, a. a. O. Bd. II. S. 146. Wenn der auf Aufhebung der Verfaſſungsform oder einzelner Fundamental-Einrichtungen des Staats abzielende rechtswidrige Vorſatz durch Worte oder Werke äußerlich erkennbar geworden, ſo iſt der Hochverrath für bereits vollendet zu achten, wenn auch dem Staate noch gar kein Nachtheil zugefügt worden iſt. (Martin, a. a. O. §. 204. Henke, a. a. O. S. 413. Jarcke, a. a. O. S. 147.) Es reicht hin, wenn jene Aufhebung nur auf die entfernteſte Art unternommen, (Feuerbach, a. a. O. §. 163.) wenn z. B. Jemand zur Theilnahme an einer Verſchwörung gegen den Staat blos eingeladen worden iſt, (Grolman, a. a. O. §. 330.) und es fängt die Vollendung des Verbrechens gleich da an, wo die nuda cogitatio aufhört. (Roßhirt, a. a. O. S. 237.) Dieſe aus Handlungen erkennbar gewordene voluntas sceleris iſt es, quam eadem severitate qua effectum puniri jura volunt (l. 5. Cod. ad l. Jul. maj.) und es iſt folglich als Ausnahme von der Regel des gemeinen deutſchen Criminal-Rechts, bei dem Verbrechen des Hochverraths ein bloßer Verſuch nicht denkbar. (Weiske, a. a. O. §. 17—19. Roßhirt, a. a. O. Jarcke, a. a. O. S. 148.)

Treten Mehrere zuſammen, und ſtiften ein Complott um etwas contra rempublicam vel principem zu unternehmen, ſo iſt jedenfalls hierdurch das Verbrechen des Hochverraths vollendet, (Weiske, a. a. O. §. 26—28.), auch wenn die Verſchwörung noch nicht zur Wirklichkeit gekommen iſt, und eine ausgebildete Organiſation und Verfaſſung noch nicht erhalten hat. (Jarcke, a. a. O. S. 153.) Wer aber auch nur das hochverrätheriſche Beginnen Anderer wider ſeinen Staat weiß, und ſolches dieſem nicht anzeigt, iſt als negativer Theilnehmer an dem Verbrechen zu betrachten, und mit der ordentlichen Strafe des vollendeten Verbrechens zu belegen. (Martin, a. a. O. §. 204. Feuerbach, a. a. O. §. 170. Henke, a. a. O. S. 413. Roßhirt, a. a. O. S. 237. Grolmann,

Digitized by Google

a. a. O. §. 332.) Hierin zeigen ſich die weſentlichſten Eigenthümlichkeiten des in ſeinem Begriffe oben dargeſtellten Verbrechens des Hochverrathes.

§. 11. Die burſchenſchaftlichen Verbindungen, von welchen hier die Rede iſt, und deren hochverrätheriſche Natur nachſtehend dargelegt werden wird, haben zwar in einer ſchriftlich verabfaßten Conſtitution ein ſinnlich erkennbar geweſenes Fundament und Beweismittel ihrer Tendenz gehabt, es iſt jedoch daſſelbe, nach den Ausſagen einzelner Verbindungsglieder, vernichtet, oder ſonſt beſeitigt, mindeſtens bisher nicht aufgefunden worden, und es mangelt daher, da die oben in §. 4 erwähnten Aufſätze und Protocoll-Abſchriften nur unvollſtändigen Inhalts ſind und größtentheils als referentia sine relatis erſcheinen, an einer zureichenden unmittelbaren Erkenntnißquelle des objectiven Thatbeſtandes. In ſolchen Fällen iſt nun, zumal, wo die verbrecheriſche Abſicht, als weſentliches Merkmal des Verbrechens, ermittelt werden muß, die Gewißheit des Thatbeſtandes auf rationelle Weiſe feſtzuſtellen, und zu dieſem Behuf von allen im Criminalproceß anwendbaren Beweismitteln, inſonderheit vom Geſtändniß und von Anzeigen, Gebrauch zu machen, wenn auch hierbei die Erforſchung des Thatbeſtands mit der Erforſchung des Verbrechers zuſammenfällt. **Mittermaier**, Handb. des peinl. Proceſſes. I. S. 498—505. **Feuerbach**, a. a. O. §. 602, 606, 607. **Grolman**, a. a. O. §. 473. 481. **Tittmann**, Handb. der Strafrechtsw. III. §. 891. **Winkler**, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes, §. 108 d.

Es iſt aber ſolchenfalls zur Fällung eines Strafurtheils die Erlangung vollſtändiger objectiver Gewißheit nicht nöthig, ſondern man beruhigt ſich mit der Wahrſcheinlichkeit der eingeſtandenen That, und ſo viel die verbrecheriſche Abſicht anlangt, mit dem Geſtändniß des Angeſchuldigten. (**Stübel**, über den Thatbeſtand der Verbr. §. 322.) Denn es iſt der Natur der Sache nach, wenn man nicht durch Aufſtellung unmöglicher Bedingungen die Beſtrafung vieler Verbrechen vereiteln will, unthunlich, zumal für derartige Fälle, den Grad des Beweiſes der Thatſache, bis zu welchem der Richter kommen müſſe, im Allgemeinen zu beſtimmen, und es genügt, wenn der Richter nur Alles gethan (d. h. alle ihm zu Gebote ſtehenden Erkenntnißquellen be-

nuzt hat), um die verbrecheriſche Wirkung auszumitteln. (Mittermaier, a. a. O. Bd. I. S. 762.)

Da es nun im vorliegenden Falle unumgänglich iſt, den Beweis des Thatbeſtandes zum Theil auf die mündlichen und ſchriftlichen Aeußerungen des Inculpaten zu bauen, ſonach aber die Erörterung des objectiven und ſubjectiven Thatbeſtands zuſammenfällt, ſo erſcheint es, um Wiederholungen zu vermeiden, angemeſſen, beide Gegenſtände vereinigt zu behandeln, und von abgeſonderter Darſtellung deſſen, was zur Berichtigung des objectiven Thatbeſtandes geſchehen und dienlich iſt, zu abſtrahiren.

§. 12. Im Betreff der eben erwähnten mündlichen und brieflichen Aeußerungen des Inculpaten, welche den weſentlichſten Einfluß auf die Beurtheilung ſeiner Strafbarkeit haben, iſt aber zunächſt zu gedenken, daß erſtere nicht nur in gehöriger Form vor beſetzter Gerichtsbank bewirkt worden ſind, ſondern auch, ſoviel die abgelegten Geſtändniſſe und deren Inhalt betrifft, an dem Vorhandenſein des animus confitendi und der ſonſtigen Erforderniſſe eines glaubhaften Geſtändniſſes um ſo weniger zweifeln laſſen, als dabei das oft mißlungene Streben nach Zurückhaltung und nach möglichſter Colorirung nachtheiliger Auslaſſungen ſichtbar hervortritt. Soviel dagegen die in den vorliegenden 12 Originalbriefen enthaltenen ſchriftlichen Aeußerungen des Inculpaten anlangt, iſt zu erwägen, daß dieſelben theils a) Angaben über facta dritter Perſonen, theils b) Geſtändniſſe über eigne Handlungen des Inc. enthalten, theils c) ſelbſt als ein medium der Fortſetzung des in Frage ſtehenden Verbrechens anzuſehen ſind.

In dieſe letzte Kategorie gehört z. B. die beſtimmte Aufforderung an N., die Grm. in Jena zur Erwerbung einer Actie zu Wirth's „Deutſcher Tribüne" anzutreiben, da das Unterſtützen liberaler Einrichtungen als Mittel zur Förderung des (hochverrätheriſchen) Zwecks der Burſchenſchaft anerkannt worden iſt, ferner, die mißbilligende Widerlegung der Anſichten N's vom Frankfurter Attentat, welche nur den Zweck gehabt haben kann, ihn zu den entgegengeſetzten, höchſt exaltirten Anſichten des Inculpaten zu bekehren, die Verſicherung, daß er, der Inc., alle ſeine Kräfte nach dem gemeinſchaftlichen ewigen Ziele Beider (der Erreichung des burſchenſchaftlichen Zwecks) wende, wodurch muthmaßlich

Digitized by Google

das Vertrauen R's auf des Inc. fernere Mitwirkung in dieſem Streben befeſtigt werden ſollte, die eine indirecte Aufforderung oder eine Zuſage in ſich ſchließende zuverſichtliche Aeußerung: „wir finden uns, wenn's gilt, ob wir brechen oder gebrochen werden" ingleichen: „wir müſſen uns bald einmal finden!" (wenn die Frankfurter Auftritte ſich erneuern.) „Wo fände ich den Tod ſchöner als an Deiner Seite?" und jegliche andere Expectoration, welche geeignet und beſtimmt iſt, R. von dem Feſthalten des Inc. an den burſchenſchaftlichen Ideen und Beſtrebungen zu überzeugen. Rückſichtlich aller dieſer Aeußerungen begründet die bewirkte Anerkennung der Aechtheit jener Briefe, auch ohne mündliche Beſtätigung und Wiederholung, ein volles Bekenntniß deſſen, was nach Sprachgebrauch und Wortfügung, ſowie nach dem Zuſammenhang der Ideen als Sinn der fraglichen Aeußerungen anzuſehen iſt, (Mittermaier, a. a. O. II. S. 413), wogegen in Bezug auf die oben unter b) erwähnten Geſtändniſſe, in ſo weit ſie nicht ausdrücklich oder ſtillſchweigend beſtätigt worden, durch die Anerkennung der Briefe blos ein außergerichtliches Bekenntniß, und rückſichtlich der Angaben unter a) das unbeſchworene Privatzeugniß Eines (vielleicht wegen Mitſchuld verdächtigen) Zeugen conſtatirt wird. (Mittermaier, Lehre vom Bew. im Strafpr. §. 52. S. 400.) Uebrigens kommt es im Criminalproceſſe nicht dem Angeſchuldigten zu, ſeine erwieſenen Geſtändniſſe nach Belieben zu deuten, ſondern es iſt vielmehr einzig Sache des Richteramts, unbefangen über deren wahren Inhalt zu urtheilen.

§. 13. Den förmlichen, mittelſt Abgabe des Ehrenworts bewirkten Beitritt zur engern Verbindung der Grm. in Jena, ſo wie das Bekanntwerden mit ihrer Conſtitution und mit dem Umſtande, daß ſie damals im Verband der allgemeinen Burſchenſchaft geweſen, hat der Inc. unumwunden eingeräumt. Nicht ſo aber die Mitgliedſchaft bei der unter dem Namen Franconia geſtifteten Burſchenſchaft zu Heidelberg. Deſſenungeachtet iſt er aber für ein wirkliches Mitglied dieſer letztern ſchon deshalb zu achten, weil er ſie geſtändigermaßen mit geſtiftet, und ſich nachher zu ihr gehalten hat. Denn nicht leicht kann der Beitritt zu einem Verein und die Billigung des Geſellſchaftszwecks deutlicher zu erkennen gegeben werden, als durch Theilnahme an der

Begründung und Fortſetzung eines Vereins und an der Beſtimmung ſeines Zwecks. Der Mitſtifter einer Geſellſchaft, welcher ſich nicht ſogleich beim Zuſammentreten derſelben von ihr zurückgezogen und ſeine Nichttheilnahme auf das Unzweideutigſte zu erkennen gegeben hat, iſt daher nothwendig für ein Mitglied derſelben zu halten. Der Inc. hat aber auch ein Amt in der Verbindung bekleidet, und außerdem alle Rechte und Verbindlichkeiten eines ordentlichen Mitglieds gehabt, und iſt nur von der öffentlichen Bekennung ſeiner Mitgliedſchaft bei der ſog. Franconia, ſonach alſo blos von der Theilnahme an der hierunter verſchuldeten Simulation dispenſirt geweſen. Er hat ſich factiſch allenthalben als Mitglied gerirt, gedenkt auch in ſeinen Briefen an R. der Verbindungsglieder mit dem Pronomen „wir" und geſteht, daß er eigentlich auch Mitglied geweſen ſei, und gleich einem wirklichen, d. h. als ſolches ausdrücklich bezeichneten Mitgliede an der Verbindung Theil genommen habe. Es iſt unbegreiflich, wie der Inculpat, neben ſolchen Geſtändniſſen, es noch wagen kann, die Mitgliedſchaft in Abrede zu ſtellen, und wie er glauben kann, durch die Art ſeines Benehmens dem ſeinem Vater gegebenen Verſprechen des Nichtwieder-Eintretens in eine Studenten-Verbindung Genüge geleiſtet zu haben. Sollte er letzteres wirklich glauben, ſo müßte man höchlich beklagen, daß ſeine Moral ihm geſtattet habe, ein von treuer Vaterſorge ihm abgedrungenes Verſprechen nur dem äußern Schein nach zu erfüllen, in der That aber das Gegentheil ungeſcheut zu unternehmen, und dadurch den Zweck des Verſprechens, wie der vorliegende Fall zeigt, gänzlich zu vereiteln. Der Umſtand übrigens, daß er nicht förmlich aufgenommen und verpflichtet worden ſein will, hat keinen Einfluß auf Minderung ſeiner Verantwortlichkeit, weil er Mitſtifter geweſen, und weil, ſeiner eigenen Angabe nach, dieſe Förmlichkeit bei den auf andern Univerſitäten bereits in die Burſchenſchaft aufgenommen geweſenen Mitgliedern gar nicht in Frage gekommen iſt. Haben nun auch mehrere Mitſchuldige des Inc. denſelben als Mitglied der Burſchenſchaft (Franconia) in Heidelberg genannt, und geht aus vielen Stellen ſeiner Briefe hervor, daß er ſich als ſolches ſelbſt betrachtet habe, ſo findet durch dieſe, mindeſtens die Kraft von Anzeigen habenden Neben-Umſtände die Behauptung, daß der Inc. ein aner-

Digitized by Google

kannter und wirklicher, wenn auch von öffentlicher Führung des Namens als Mitglied des unter dem Namen Franconia geſtifteten Vereins dispenſirter Theilnehmer an der burſchenſchaftlichen Verbindung in Heidelberg geweſen ſei, volle Beſtätigung.

§. 14. Der vom Inc. eingeräumte Zweck der Grm. „Vorbereitung zur Herbeiführung eines in Volkseinheit und Volksfreiheit beſtehenden beſſeren Zuſtands in Deutſchland" weicht von dem oben in §. 4 angegebenen Zwecke der allgemeinen Burſchenſchaft hauptſächlich darin ab, daß in letzterem von „Staatseinheit" und „Volksleben" anſtatt von „Volkseinheit und beſſerm Zuſtand" die Rede iſt. Unter „Volkseinheit" will aber Inc. die Staatseinheit nicht, ſondern nur geiſtige Einheit des Volks der Deutſchen verſtanden haben. Er hat indeſſen nicht angegeben, welche Ausflüſſe einer geiſtigen Volkseinheit erſt noch als der Herbeiführung bedürftig und geeignet erſchienen ſind, einen beſſeren Zuſtand als den bisherigen zu begründen. Das geiſtige Band gemeinſamer Sprache und Volksſitte, des allgemeinen Volkscharakters, der Civiliſation und des wiſſenſchaftlichen Strebens hat, ungeachtet der politiſchen Abſonderung einzelner Maſſen des deutſchen Volks, immer beſtanden, und wird auch ohne beſondere Beſtrebungen politiſcher Vereine mehr oder minder fortbeſtehen. Die Erzeugung eines nationalen Einheitsgefühls der Deutſchen, fremden Nationen gegenüber, dürfte aber immer, wo nicht unmöglich, doch mindeſtens höchſt ſchwierig bleiben, ſo lange jene politiſche Abſonderung beſteht, da gerade die Einheit der politiſchen Inſtitutionen eines Volks als der Haupthebel jenes Nationalgefühls zu betrachten iſt. Wenn nun, dem Sprachgebrauche nach, unter Volkseinheit auch äußere, d. h. politiſche oder Staatseinheit des deutſchen Volks verſtanden werden kann, ſo iſt zu vermuthen, daß dieſe bei Feſtſtellung des Verbindungszwecks der Grm. ins Auge gefaßt und wirklich beabſichtigt worden ſei, da a) die Erſtrebung einer blos geiſtigen Volkseinheit weder mit den ſonſtigen, von den Burſchenſchaften verfolgten Zwecken, noch mit den hierfür beſtimmten Mitteln, inſonderheit den gewaltſamen, in logiſchen Zuſammenhang zu bringen iſt, und b) die Conſtitution der allgemeinen Burſchenſchaft, in deren Verband ſich die Grm. zu Jena befunden, nach den über-

einſtimmenden Ausſagen mehrerer Burſchenſchafts-Mitglieder, die Erſtrebung der Staatseinheit Deutſchlands ausdrücklich als letzten Zweck der Burſchenſchaft bezeichnet und ſo kraft ihrer Autorität die einzelnen Burſchenſchaften zur Anerkennung deſſelben Zwecks verpflichtet hat.

In erſterer Beziehung muß vorzüglich das Geſtändniß des Inculpaten „die Fäßlianer legten wie wir (d. h. die Germanen, welche ſich eben mit jenen verbinden wollten) der Burſchenſchaft einen rein politiſchen Zweck unter" wichtig erſcheinen, da daſſelbe mit allen übrigen Wahrnehmungen über das Thun und Treiben der Burſchenſchafts-Mitglieder im Einlaut ſteht, aber dem angeblichen Streben nach einer blos geiſtigen Volkseinheit keinesweges das Wort redet. Das Vorgeben des Inculpaten, daß er ſich über die Bedeutung der gleichfalls als letztes Ziel des Strebens der Grm. bezeichneten „Volksfreiheit" niemals recht klar geworden ſei, kann hiernächſt um ſo weniger beachtet werden, je einfacher dieſer Begriff an ſich iſt, und jemehr es erſterem obgelegen hat, ſich über den wahren Zweck einer Verbindung, welcher er beigetreten iſt, völlige Klarheit zu verſchaffen. Er kann daher, wenn er dies unterlaſſen hat, die Verantwortlichkeit für dasjenige, was dieſer Zweck nach dem Sprachgebrauch und dem Zuſammenhang der gemachten Wahrnehmungen in ſich einſchließt, nicht von ſich ablehnen. Will man nun auch unter „Volksfreiheit" jedenfalls nur eine Freiheit unter dem Geſetz verſtehen, und nicht geradezu an Republik und Demokratie denken, ſo kann doch die Herbeiführung eines (noch nicht vorhandenen) Zuſtandes von Volksfreiheit dem mildeſten Sinne nach nichts anders bezwecken, als eine Erweiterung der ſtaatsbürgerlichen und politiſchen Rechte und Freiheiten der Staatsgenoſſen.

Nach den Geſtändniſſen des Inculpaten hat ſich im Jahre 1831 der conſtitutionsmäßig ausgeſprochene Zweck der Grm. durch Einverſtändniß und ſtillſchweigende Uebereinkunft ihrer Mitglieder, anſtatt auf die bloße Vorbereitung, auf die Herbeiführung des oberwähnten beſſeren Zuſtandes ſelbſt gerichtet; eine gewiſſe Claſſe der Verbindungsglieder, die ſogenannten Unbedingten, zu denen ſich der Inc. ſelbſt rechnet, hat ſich durch die Bedingung und das vorangeſtellte Mittel ſittlicher und wiſſenſchaftlicher Ausbildung nicht gebunden wiſſen wollen, ſondern ein unmittelbares

Digitized by Google

politiſches Eingreifen und Handeln bei ſich darbietender Gelegenheit beabſichtigt — und ſo iſt die Tendenz der Verbindung vornehmlich durch den Einfluß dieſer Claſſe auf ein revolutionaires Handeln für die Freiheit und Einheit Deutſchlands hingelenkt worden. Der Inculpat ſelbſt hat auf eine revolutionaire Bewegung, als Gelegenheit zum Handeln, gewartet, und alſo beabſichtigt, an einer ſolchen entweder Theil zu nehmen, oder ſie mindeſtens für ſeine Zwecke zu benutzen. Die Staats=Einheit Deutſchlands und die Erweiterung der politiſchen und ſtaatsbürgerlichen Rechte ſeiner Bewohner konnte aber ohne Umänderung der Fundamental=Einrichtungen der deutſchen Bundesſtaaten, folglich auch des Herzogthums Sachſen=Altenburg, welchem der Inc. als Unterthan angehört, nicht erreicht werden. Es zeigt ſich alſo in der bewirkten Vereinigung für jenen Zweck mit mehreren Gleichgeſinnten die oben nachgewieſene Tendenz des Hochverraths, und in der Benutzung einer revolutionairen Bewegung, als Mittel zum Zweck, die geſetzwidrige Form des Unternehmens des Inc., als zweites Kriterium des gedachten Verbrechens. Uebrigens gewinnt die Angabe des Inc. über die factiſche Modification des Verbindungszwecks durch dasjenige, was über die Geſchichte der allgemeinen Burſchenſchaft bekannt geworden, Beſtätigung, da erſt der im Herbſt 1831 gehaltene Frankfurter Burſchentag die Umwandlung der „Vorbereitung" in die „Herbeiführung ſelbſt" förmlich ausgeſprochen, und das Anſchließen an freiſinnige und revolutionaire Beſtrebungen ausdrücklich vorgeſchrieben hat, der Impuls hierzu aber eben von Jena, als der geſchäftführenden Burſchenſchaft, wo dieſe Anſichten und Vorſätze bereits aufgefaßt und angenommen worden waren, ausgegangen iſt. Eben dieſe Zeit, wo die Grm. vorangegangen iſt mit der Annahme einer politiſchen Richtung und der Anregung anderer Burſchenſchaften zu gleichem Behufe, hat der Inc. in brieflichen Aeußerungen gegen ſeinen Freund R. als „den Glanzpunct" der Grm. bezeichnet, wo ſie an „Kraft, Einigkeit, jugendlichem Muth, Fröhlichkeit und unbezähmbarem Feuer" ſo reich geweſen ſei, er hat beklagt, daß die Grm. untergehe (was vielleicht auf die Stimmung zu beziehen iſt, welche die kurz darauf im Januar 1832 erfolgte Vereinigung der Germanen und Arminen möglich machte) und den lebhaften Wunſch ausgeſprochen, an der „Wieder=

herſtellung der alten unbedingten Grm. Theil nehmen zu können; alles Aeußerungen, welche bekunden, daß der Inc. jene ſtaatsgefährliche Tendenz der Verbindung mit vorzüglicher Lebhaftigkeit erfaßt und ſich angeeignet hatte.

§. 15. Noch unbezweifelter ergiebt ſich das ſo eben gefundene Reſultat aus der Beleuchtung der Theilnahme des Inc. an der Heidelberger Burſchenſchaft. Hatte die unter eigner Mitwirkung des Inc. angenommene Conſtitution dieſer Verbindung auch im Allgemeinen den Zweck der letzteren auf ähnliche Weiſe, wie die der Grm. zu Jena beſtimmt, ſo kann doch der Inc. nicht in Abrede ſtellen, daß hierin die Erſtrebung der „Staats-Einheit" Deutſchlands namentlich als Ziel, und als Mittel zu deſſen Erreichung politiſche Ausbildung, das Unterſtützen und Wirken für liberale Ideen und Einrichtungen und das Entgegenſetzen gegen jedes illiberale Streben und Beginnen bezeichnet, ſonach aber die practiſch politiſche Tendenz der Verbindung conſtitutionsmäßig anerkannt worden ſei. Es war alſo nicht mehr die bloße Vorbereitung mittelſt wiſſenſchaftlicher Ausbildung, ſondern die Herbeiführung der Staatseinheit und Volksfreiheit Deutſchlands durch politiſches Handeln, und namentlich durch Widerſetzung gegen angeblich illiberale Beſtrebungen, (welche nach dem damaligen Stande der Verhältniſſe hauptſächlich von Seiten der Regierungen und ihrer Organe zu erwarten waren) ausgeſprochener Zweck der Verbindung. Hiernach war die Inſurrection ziemlich unzweideutig als Mittel zur Erreichung des Verbindungszwecks vorgezeichnet, und das Erforderliche geſchehen, um den oben in §. 4 angegebenen Beſchlüſſen des kurz vorher gehaltenen Frankf. Burſchentags Genüge zu leiſten. Durch dieſe Wahrnehmung wird aber die eingeſtandene Modification des aufgeſtellten Verbindungszwecks und der zur Erreichung deſſelben vorgezeichneten Mittel weſentlich beſtätigt, ſo wie denn überhaupt die Beobachtung des Entwickelungsganges der allgemeinen deutſchen Burſchenſchaft und die Vergleichung deſſelben mit dem der einzelnen Burſchenſchaften nicht wenig dazu beiträgt, um wechſelſeitig die diesfallſigen Wahrnehmungen zu erläutern und deren objective Wahrheit zu bekräftigen. Neben dem hiernach als eingeräumt und ſonſt feſtgeſtellt zu Betrachtenden kann es nicht von erheblichem Einfluß ſein, wenn der Inc. blos unziel-

ſetzlich die Meinung äußert, daß an die Möglichkeit der Herbeiführung einer Staats-Einheit Deutſchlands wohl Niemand gedacht, und noch weniger Jemand die Idee gehabt habe, dieſen Erfolg auf gewaltſamem Wege zu erwirken. Denn hat er ſich ſchon nicht getraut, das wirkliche Vorherrſchen dieſer Anſicht beſtimmt zu behaupten, ſo widerſpricht auch die Annahme des Nichtvorhandenſeins der letztgedachten Abſicht den ausreichend ermittelten Aeußerungen und Handlungen der Verbindung und des Inc. zu deutlich, als daß ſie ſich rechtfertigen laſſen würde. Der Inc. hat ſich nämlich nicht damit begnügt, in Heidelberg abermals einer Verbindung von hochverrätheriſcher Tendenz beizutreten, ſondern er iſt auch für die Zwecke derſelben wirklich thätig geweſen. Dahin gehört zunächſt ſeine Theilnahme am Preßvereine und die Leiſtung von Geldbeiträgen für ſelbigen, welche verbindungsmäßig allen Mitgliedern der Burſchenſchaft zu Heidelberg oblag, und welche an ſich wieder einen Beweis dafür liefert, daß der Inc. die den Verbindungsmitgliedern obliegenden Pflichten ohne Widerſtreben erfüllt, ſich ſelbſt aber ſonach als wirkliches Mitglied angeſehen und gerirt hat. Die ihm bekannt gewordene urſprüngliche Tendenz dieſes Vereins, die Unterſtützung Solcher, welche wegen Preßvergehen beſtraft oder unglücklich geworden, iſt keineswegs, wie er meint, eine blos mildthätige und erlaubte geweſen. Hätte der Verein auch nur den Schutz des geſetzmäßigen Gebrauchs des Preſſe beabſichtigt, ſo würde er doch ungeſetzlich geweſen ſein, inſofern er ſich hierdurch Rechte angemaßt hätte, welche lediglich der Obhut der Staatsgewalt anheimgegeben ſind, und nur dieſer zukommen. Derſelbe bezweckte aber hauptſächlich, die gegen Preßmißbrauch geſetzlich verfügten Maasregeln zu vereiteln und rechtlich zuerkannte Strafen unwirkſam zu machen; ſomit unterſtützte und begünſtigte er Geſetzes-Uebertretungen, ſtellte ſich der Staatsgewalt feindlich gegenüber, und erſchien ſonach offenbar ſtrafwürdig. Daß der Inculpat demungeachtet gegen eine vor der Theilnahme am Preßverein warnende und mit Strafen drohende Bekanntmachung des akademiſchen Senats förmlich mit proteſtirt und an der Stiftung eines Filial-Preßvereins für Heidelberg Theil genommen, dadurch aber politiſche

Berührungen und gegenſeitige Einwirkungen zwiſchen Studenten und Bürgern herbeigeführt hat, liefert den Beweis, daß er kein Bedenken getragen hat, eben ſo wohlgemeinten als wohlbegründeten Verfügungen ſeiner vorgeſetzten Behörde Trotz zu bieten und von ſeiner Bereitwilligkeit, ſich, den Vorſchriften der Verbindungs-Verfaſſung gemäß, angeblich illiberalen Beſtrebungen zu widerſetzen, eine Probe abzulegen. Wer übrigens den als Grundlage und Veranlaſſung des Preßvereins zu betrachtenden, ſowohl in der „Deutſchen Tribüne" als durch beſondern Abdruck veröffentlichten Aufſatz des Dr. Wirth „Deutſchlands Pflichten" geleſen hat, — und daß der Inc. dies gethan habe, iſt bei ſeinem Eifer für das politiſche Treiben und bei ſeiner unumwundenen Anerkennung und Begünſtigung der liberalen Tendenz jenes Journals, ſo wie nach ſeinen eigenen Angaben mehr als wahrſcheinlich — kann ſich, bei unbefangener Würdigung ſeines Inhalts, über die hochverrätheriſche Tendenz deſſelben nicht verblenden. Natürlich bedarf es aber weder einer Warnung, noch eines Verbots, um das an ſich Geſetzwidrige und Strafbare als ſolches zu bezeichnen, und eben ſo wenig kann die vom Inculpaten behauptete angebliche Nichtahndung einzelner Uebertretungen des fraglichen Verbots einen Schluß auf die Strafloſigkeit derſelben und auf den Mangel ernſtlicher Abſicht bei Erlaſſung der bedrohenden Bekanntmachung rechtfertigen.

Der Inc. hat hiernächſt an der Feier des Hambacher Feſtes geſtändigermaßen Theil genommen, und angeblich davon die Erwartung gehegt, daß Zweck und Tendenz des Preßvereins feſtgeſtellt, und für das liberale Streben eine beſtimmte Richtung werde angegeben werden. Schon dieſes Motiv der Theilnahme des Inc. würde hinreichen, um dieſelbe als geſetz- und ordnungswidrig darzuſtellen, da der Preßverein, wie gedacht, ſchon in ſeiner Grund-Idee ein ſtrafwürdiges Vorhaben in ſich faßte, und da die Aufſtellung einer beſtimmten Richtung für das liberale (auch von den Burſchenſchaften befolgte) Streben nur deſſen Befeſtigung und erfolgreichere Wirkſamkeit erzielen konnte. Es iſt aber aus den brieflichen, mit nur wenigen Ausnahmen nicht in Abrede geſtellten Auslaſſungen des Inc. über das Hambacher Feſt und ſonſt erſichtlich, daß er wichtigere Erwarwartungen von ſelbigem gehegt und noch andere Zwecke

dabei verfolgt habe. Das Revolutionairſte, was er ſich denken kann, iſt bei jenem Feſte öffentlich ausgeſprochen worden, und Inc. nennt ſolche Reden herrliche, den Tag aber großartig und glaubt, daß jene bei Manchem Anklang gefunden haben. Er erkennt, daß damals der Bogen am Geſpannteſten geweſen, eine Aeußerung, welche bei richtiger Deutung der gebrauchten Metapher nur auf die Nähe einer Kataſtrophe, namentlich einer, dem Abſchießen eines Pfeils vom Bogen ähnlichen Angriffshandlung, bezogen werden kann; es thut ihm leid, daß, nachdem dem Einen der Wortführer ein Schwert überreicht worden, die verſammelte große Maſſe, bei welcher durch Reden, Abzeichen und andere Mittel auf Erregung des Gefühls für National-Einheit mächtig eingewirkt worden, und welche von Einer Idee durchglüht iſt, den einzigen ihr bekannten Weg zum Heil nicht ſogleich einſchlägt, er findet darin eine neue Beſchämung der Deutſchen, wenn ſchon er bei ruhiger Ueberlegung einſieht, daß es nichts geholfen hätte, wenn auch das Erwartete geſchehen wäre. Im Beiſein deutſcher Revolutionairs und republikaniſch geſinnter Franzoſen hört er republikaniſche und hochverrätheriſche Lieder ſingen, er hofft, daß die verſammelte Maſſe der tüchtigſten Männer Deutſchlands endlich einmal über die Mittel, welche eben zur Rettung (des Vaterlands) nothwendig ſind, ſich einigen werde, und findet ſich höchlich unbefriedigt, als ein gemeinſames Wirken und Einſchreiten nicht beſchloſſen, und nur ein Jeder zum Wirken auf ſeine eigene Fauſt verwieſen wird. Stellt man alles dieſes zuſammen, und erwägt man, daß der Inc., zum thätigen politiſchen Wirken für den Zweck der Burſchenſchaft verpflichtet und entſchloſſen, ſchon früher auf eine revolutionaire Bewegung in Deutſchland wartete, um hiervon Anlaß zur näheren Beſtimmung jenes Wirkens zu nehmen, ſo kann man nicht bezweifeln, daß es eben eine ſolche Bewegung war, welche er, gleich Andern, die ſich offen darüber ausſprachen, erwartete, und in deren Hoffnung er an dem Feſte Theil genommen hatte. Seine ſpäteren Aeußerungen, welche oben im §. 7. herausgehoben wurden, und wonach er einem Verbindungsgenoſſen über das Treiben der Burſchenſchaft und ſein eigenes Mittheilungen gemacht haben will, welche einem nicht liberal geſinnten Manne den Athem ſtocken machen könnten, wo-

nach er in der öffentlichen Feier des Geburtstags eines abſoluten deutſchen Monarchen eine ſtrafbare Kühnheit erblickt, die Verhöhnung eines conſtitutionellen Fürſten aber herrlich nennt, wonach er Schaam und Wuth empfindet über die deutſche Gemeinheit und Schlaffheit, welche ſich die Verkündung der Bundestagsſchlüſſe vom Juni 1832, die Zurücknahme der Badiſchen Preßfreiheit, die Stillung der Aufregungen im baierſchen Rheinkreiſe durch Militairmacht und andere Anordnungen der Regierungen ſo ruhig gefallen laſſe, dienen zur Beſtätigung jener Vorausſetzung, zumal, da er gar nicht verhehlt, daß er eine Auflehnung gegen jene Bundestagsbeſchlüſſe für wahrſcheinlich gehalten und gehofft habe, durch fortgeſetztes burſchenſchaftliches Streben die Wirkſamkeit der von den Regierungen erlaſſenen Repreſſiv-Anordnungen zu vereiteln. Es erhellt daraus zur Genüge, daß der Inc. damals für die Idee des factiſchen Widerſtandes gegen Regierungsmaßregeln und für die Bekämpfung der Autorität der Fürſten in hohem Grade eingenommen geweſen iſt. Was übrigens die von dem Inc. in Abrede geſtellte Wahl proviſoriſcher Regierungen bei Gelegenheit des Hambacher Feſts anlangt (S. 313), ſo beruht dieſe Angabe vielleicht auf einer Verwechſelung mit der nach den Ausſagen anderer Augenzeugen damals dort bewirkten Wahl von Repräſentanten des deutſchen Volks beim Bundestage; da indeſſen eine Spur von unmittelbarer Theilnahme des Inc. an einer ſolchen, oder an der Wahl von Comités zum Preßverein, welche er als möglich zugiebt, nicht vorliegt, ſo bleibt in dieſer Beziehung nur die Bemerkung übrig, daß derſelbe weder im Betreff der Hambacher Ereigniſſe, noch ſonſt die Pflicht der Anzeige ihm bekannt gewordener hochverrätheriſcher Pläne und Unternehmungen erfüllt hat.

Wenn man ferner der von ihm ſchon zu Oſtern 1832 unternommenen Reiſe nur den von ihm ſelbſt angegebenen Zweck unterlegt, die Burſchenſchaft zu Freiburg kennen zu lernen, und nach Befinden zum Eintritt in den allgemeinen Verband einzuladen, ſo iſt auch dieſer Act politiſcher Thätigkeit für geſetzwidrig und ſtrafbar zu achten, da die Erweiterung einer als hochverrätheriſch anerkannten Verbindung durch Anwerbung neuer Mitglieder oder ganzer Vereine mit der Stiftung einer ſolchen Verbindung ziemlich gleich-

Digitized by Google

bedeutend iſt. Die eingeſtandene Richtung der Reiſe über Straßburg und der daſelbſt getriebene Verkehr mit Leuten von anerkannt republikaniſcher Geſinnung läßt aber, in Verbindung mit den anſcheinend abſichtlich dunkel gehaltenen brieflichen Andeutungen über Reiſezweck, Aufträge und Empfehlungen den Verdacht aufkommen, daß bei dieſer Reiſe ein erheblicher politiſcher Zweck verfolgt worden ſei.

Nach allem Vorerwähnten kann es nicht zweifelhaft ſein, daß der Inc., indem er ſich durch den Beitritt zu der burſchenſchaftlichen Verbindung in Heidelberg zu politiſcher Thätigkeit für den Zweck der Burſchenſchaft verpflichtete, hierbei auch ein revolutionaires Wirken im Auge gehabt, oder mindeſtens nachher ſich vorgenommen, ingleichen, daß er durch verſchiedentliche hierauf abzielende, wenn ſchon noch nicht gewaltſame Thätigkeit für jenen Zweck gewirkt habe. Sowohl der einfache Beitritt zu jener Verbindung, als dieſe Acte politiſcher Thätigkeit ſind aber wegen der geſetzwidrigen Mittel, welche zur Erreichung des Zwecks der Burſchenſchaft angewendet wurden und werden ſollten, ſchon an und für ſich genügend, um das ſeinem Begriffe nach oben entwickelte Verbrechen des Hochverraths als vorliegend zu bezeichnen. Denn gewaltſame Handlungen ſind zur Aeußerung des ſtaatsverbrecheriſchen Vorſatzes keinesweges erforderlich. Weigand, Erört. der wichtigſten Lehren des C. R. S. 187.

Daß der Stuttgarter Burſchentag das Princip directer Erregung einer Revolution erſt nach dem Abgange des Inc. von der Univerſität aufgeſtellt hat, iſt hiernach, da der letztere, ſei es nun in Folge der ihm angeblich zwar nicht verbindungsmäßig bekannt gewordenen Frankfurter Burſchentagsbeſchlüſſe oder aus eigener Bewegung, den Entſchluß gefaßt hat, beim Ausbruch einer Revolution politiſch handelnd aufzutreten und für den Zweck der Burſchenſchaft zu wirken, dieſerhalb auch ſchon eine geſetzwidrige Thätigkeit ſich zu Schulden gebracht hat, ebenſowenig erheblich, als der Umſtand, daß er von dem Eintritt der Heidelberger Burſchenſchaft in den Verband der allgemeinen deutſchen Burſchenſchaft, ſehr unwahrſcheinlicher Weiſe, nichts erfahren haben will.

§. 16. Hat auch der Inc. behauptet, daß den Mitgliedern der Burſchenſchaft ſpecielle Pflichten für das Wirken

Digitized by Google

im bürgerlichen Leben conſtitutionsmäßig nicht auferlegt worden ſeien, und daß die Verpflichtung der Verbindungsglieder, für den Verbindungszweck thätig zu ſein, ſich blos auf die Studienzeit beſchränkt habe, ſo iſt doch nachher von ihm eingeräumt worden, daß nach Maasgabe der gebrauchten Aufnahme-Formel der Zweck der Burſchenſchaft den Gliedern derſelben auch noch Pflichten für das ſpätere Leben auferlegt habe, und daß, wie er nicht anders wiſſe, im Allgemeinen angegeben worden ſei, es ſolle jeder den burſchenſchaftlichen Grundſätzen auch im ſpätern Leben treu bleiben und danach zu handeln ſuchen. Inſofern dies, wie hiernach anzunehmen iſt, verbindliche Vorſchrift geweſen, hat ſich die Verbindung ſchon dadurch allein einen wichtigen Einfluß auf das künftige Verhalten ihrer Glieder zu verſchaffen gewußt, indem jene Grundſätze in der obenerörterten Weiſe ſowohl den Zweck der Burſchenſchaft als die Mittel zu deſſen Erreichung umfaſſen und nur die Modalität der Anwendung dieſer Grundſätze auf das ſpecielle Lebens- und Berufs-Verhältniß einem Jeden überlaſſen geblieben iſt. So viel aber die Perſon des Inc. anlangt, iſt es gar nicht zu verkennen, daß er nach ſeinem Abgang von der Univerſität ganz ſo gehandelt hat, als ob er in der eben gedachten Weiſe verpflichtet ſei, und es iſt daher auf den Grund ſeines eben erwähnten Geſtändniſſes anzunehmen, daß er dies in Folge einer anerkannten, durch die Verbindungs-Geſetze bedingten Verpflichtung gethan habe. Daß er, nach den oben im §. 8. ausgehobenen Briefſtellen und Depoſitionen, auch nach ſeinem Abgang von der Univerſität und bis zu ſeinem wirklichen Eintritte in das bürgerliche Leben fortwährend Verkehr mit den Germanen und ſpäter mit den Arminen in Jena gepflogen, und an den Schickſalen dieſer Verbindungen ſehr lebhaften Antheil genommen, auch den Stand der Verhältniſſe in ſelbigen genau erforſcht habe, iſt nicht zu bezweifeln, und ſehr zu vermuthen, daß er auch auf die damaligen Glieder dieſer Verbindungen in ähnlicher Maaße, wie auf ſeinen Freund R. zum Behuf ihrer Befeſtigung in dem Entſchluſſe, für den Zweck der Burſchenſchaft thätig zu ſein, einzuwirken verſucht haben werde, da er in dem über Dmr. ausgeſprochenen Urtheile ſeine eigne Anſicht, daß ein tüchtiger Burſchenſchafter auch nach Verlauf der Studienjahre für den

Digitized by Google

Verbindungszweck thatkräftig wirken müſſe, dargelegt, und durch die noch in ſeinen letzten Briefen enthaltenen Aeußerungen über Abfall von den burſchenſchaftlichen Geſinnungen („er geht für uns verloren; ich geb' ihn auf") bewieſen hat, daß er ſich ſelbſt noch zu den Burſchenſchaftern zähle. Indeſſen iſt ein hierauf bezügliches Factum nicht auszumitteln geweſen.

Dagegen ſind die eben erwähnten Einwirkungen auf R., welche bereits oben, in §. 12 zuſammengeſtellt worden, ſicher auf dieſelben Motive und Anſichten gegründet. Sie beweiſen zugleich das feſte Beharren des Inculpaten bei den während der Studienjahre eingeſogenen Anſichten und Grundſätzen, und das Beſtreben, R. nicht nur hiervon zu überzeugen, ſondern auch zu gleicher Feſtigkeit aufzumuntern. Hierin zeigt ſich aber, bei der oben nachgewieſenen verbrecheriſchen Natur jener Grundſätze unverkennbar eine Fortſetzung des begangenen Verbrechens des Hochverraths.

Ein Gleiches ergiebt ſich auch aus den vielfältigen, während jener Periode bewirkten Aeußerungen des Inc., welche ſeine Anſicht von der Nothwendigkeit einer Aenderung des politiſchen Zuſtands in Deutſchland, ſo wie insbeſondere im Herzogthum Sachſen-Altenburg, und ſeinen Vorſatz der Theilnahme an einer gewaltſamen Umwälzung zum Behuf der Erſtrebung des burſchenſchaftlichen Zwecks bekunden. Er ſpricht von ſeiner Trauer um ſein täglich grenzenlos elender werdendes Vaterland und von dem Jammer eines ganzen Volks, der ihn ſo tief ergriffen habe, ſo wie von dem ewigen und ewig troſtloſen Schmerz um ſein armes Vaterland, und (ſpäter) davon, daß die Hoffnung eines beſſeren Zuſtands Aller wenigſtens auf Jahrzehnde dahin ſei, er nennt ſein Leben (in E.) elend und erbärmlich und hält es für ſchlimm, daß (die Leute dort) glücklich zu ſein glauben. Er bekennt ſich fortwährend zu dem ihm und R. vorſchwebenden ewigen Ziele (dem Zweck der Burſchenſchaft), verſichert, allen Muth und alle Kraft zu deſſen Erreichung zu verwenden, und ſoviel als möglich dafür zu thun; er tadelt bitter, daß R. ihn zur Paſſivität und zur Ergebung in die neuerlich eingetretene Wendung der Dinge aufgefordert hat, er freut ſich über eine ihm gemeldete Unterſtützung des Vaterlandsvereins, ſowie über die Freiſprechung der vor den Landauer Aſſiſen angeklagten Liberalen; er hält das Frank-

Digitized by Google

furter Attentat zwar für unvorſichtig, aber doch für groß, weit verbreitet und nicht übel angelegt, er denkt mit anſcheinender Befriedigung daran, wie dadurch, bei vorſichtigerer Vorbereitung, den Legitimiſten ein großer Schreck hätte eingejagt werden können; er meint, das Attentat habe doch durch Hervorrufung unerträglichern Drucks (und muthmaßliche Beſchleunigung des Gegendrucks) genug Nutzen geſtiftet, um das Opfer des Unglücks einzelner Theilnehmer für ausgeglichen achten zu können, er hält ſich überzeugt, daß noch mehrere ſolche „Geſchichten" kommen müſſen, ehe es beſſer werde, und daß er ſich da bald einmal mit R. zuſammen finden müſſe, er hat auf einen natürlichen Tod verzichtet und wünſcht, den gewaltſamen Tod (als Opfer einer ähnlichen Kataſtrophe) an R's Seite zu finden, er erklärt ſein Vorhaben, ſich bei nächſter Gelegenheit, es gebe, was es wolle, finden zu laſſen, und meldet, daß er ſich auf Piſtolen gut eingeſchoſſen habe. Mit R., welcher §. 9. des Vorhabens verdächtig iſt, Deutſchland revolutioniren und republikaniſiren zu wollen, behauptet er, allenthalben, mit Ausnahme eines Urtheils über das Frankfurter Attentat, übereinſtimmende Anſichten zu hegen, und giebt als Gegenſtand derſelben die Grundſätze der Burſchenſchaft als Zielpunct der beiderſeitigen politiſchen Wünſche und Beſtrebungen, einen beſſern, durch liberalere Inſtitutionen geſicherten Zuſtand in Deutſchland, namentlich Freiheit der Preſſe, freiere Conſtitutionen, Abſchaffung der Bevorrechtung der Stände und der Privilegien, Verminderung der Abgaben und dergleichen, (nicht aber die angeblich nur als Ideal hingeſtellte Staats-Einheit Deutſchlands), und als Mittel zu Erreichung dieſes Ziels das Schreiben in öffentliche Blätter, das Anſchließen an liberale Inſtitute, und, wenigſtens früher, das Anſchließen an revolutionaire Bewegungen an. Denn er leugnet nicht, bisweilen ſolche Anſichten, wie ſo eben erwähnt worden, gehegt zu haben, und zu Zeiten entſchloſſen geweſen zu ſein, ſich irgend einer revolutionairen Bewegung in Deutſchland anzuſchließen. Auch in dem angegebenen Zeitpunct der politiſchen Beſtrebungen des Inc., wie er ſolche, in angeblicher Gemeinſchaft mit R. aus den burſchenſchaftlichen Grundſätzen abgeleitet haben will, finden ſich Fundamental-Einrichtungen der deutſchen Bundesſtaaten mit einer, auf rechtswidrige Weiſe zu erſtrebenden Abänderung

Digitized by Google

bedroht, und es fallen daher dieſe Abſichten, nachdem ſie durch die auf Befeſtigung N's in den gemeinſchaftlichen Vorſätzen abzielenden brieflichen Aeußerungen erkennbar geworden ſind, und nachdem der Inc. ein von ihm ſelbſt als zweckdienlich anerkanntes Mittel durch Schreiben von Aufſätzen politiſchen Inhalts für ein öffentliches Blatt angewendet, auch den Verdacht auf ſich geladen hat, ſich durch Waffenübung zu thatkräftiger Wirkſamkeit vorbereitet zu haben, nicht minder, wie die oben S. 335 f. erörterten Unternehmungen des Inc. unter den Begriff des Hochverraths.

Ob der Inc. die ſo eben als angeblichen Zielpunct ſeiner Beſtrebungen bezeichneten politiſchen Umgeſtaltungen für wichtig und umfaſſend genug gehalten habe, um ſich dafür dem Opfertode zu weihen, iſt freilich zu bezweifeln, und es kann daher mit Grund vermuthet werden, daß der burſchenſchaftliche Zweck der Herbeiführung der Staats-Einheit Deutſchlands auch in der letzten Periode nicht außerhalb der Tendenzen des Inc. gelegen habe, da er ſich überhaupt zu fortwährender Anerkennung und Verfolgung der burſchenſchaftlichen Grundſätze und Vorſchriften bekannt, und da ſein Eifer und Enthuſiasmus für die Burſchenſchaft und deren Zweck nach den vorliegenden brieflichen Aeußerungen ſeit dem Verlaſſen der Akademie eher um Vieles geſteigert, als vermindert worden zu ſein ſcheint. Auch deutet der vorerwähnte Seitenblick auf die Legitimiſten darauf hin, daß die im Sinne des Inc. erwarteten Unternehmungen von demokratiſcher oder republikaniſcher Tendenz ſein ſollten. Inzwiſchen iſt die Erörterung dieſes Umſtandes nicht von erheblichem Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung des vorliegenden, auch in der eingeräumten Beſchränkung unter den Begriff des Hochverraths zu ſubſumirenden Falles, und es zeigt ſich nur in den erwähnten Aeußerungen des Inc. eine bemerkenswerthe Energie und Feſtigkeit des Vorſatzes, welche bei Beurtheilung ſeiner Schuld um ſo mehr in Anſchlag zu bringen ſein dürfte, als er zu jener Zeit im Begriff ſtand, ſich dem Dienſte des Staats zu widmen und ſpecielle Pflichten gegen den Staat zu übernehmen, deſſen Integrität durch die Ausführung ſeiner verbrecheriſchen Pläne beeinträchtigt, wo nicht aufgehoben worden ſein würde.

Es muß in dieſer Hinſicht beſonders hervorgehoben werden, daß er, nachdem von ihm am $\frac{1}{10}$ 34 die Nota-

riatspflicht und ſomit der Eid der Treue gegen ſeinen Landesherrn feierlich abgelegt worden, in einem Briefe vom $\frac{1}{8}$ 34 über den Abfall von Bundesgenoſſen (S. 328 §. 8. in f.) klagt, ſich ſelbſt alſo noch für bundverpflichtet erkennt. Uebrigens iſt er, nach den oben S. 324 und 325 angeführten Brief-Stellen verdächtig, in irgend einer nähern Beziehung zum Frankfurter Attentat durch Vorherwiſſen oder ſonſt geſtanden zu haben, da die aus ſeiner Antwort an R. vom $\frac{2}{3}$ 33 hervorgehende Beſorgniß des Letztern, welcher mit des Inculpaten Stellung genau bekannt war, darauf ſchließen läßt, daß er des Inc. perſönliche Theilnahme an jener Meuterei für wahrſcheinlich gehalten habe, und da über des Letztern mündlichen und ſchriftlichen Verkehr mit dem D. Körner, einem Haupträdelsführer jenes Attentats, nach §. 11. ein außergerichtliches Geſtändniß erwieſen vorliegt. Zwar hat er die Wahrheit dieſes Anführens in Abrede geſtellt, und behauptet, daß er mit dieſen erſonnenen Angaben nur habe gegen R. prahlen und ſeine allmälig eingetretene Sinnesänderung verhüllen wollen; es iſt aber eine ſolche Simulation höchſt unwahrſcheinlich. Faſt in allen vorliegenden Briefen ſpricht ſich eine innige Freundſchaft und Liebe zu R. ſo deutlich und ſo begeiſtert aus, daß man nicht umhin kann, alle darin enthaltenen Mittheilungen für rückhaltloſe Aeußerungen eines geliebten und liebenden Seelenfreundes zu halten, und jeden Gedanken an eine abſichtliche Hintergehung R's und an ein blos erheucheltes Feuer der Geſinnung und der Worte wegzuweiſen. Noch in den letzten Briefen betheuert der Inculpat: „Du bleibſt, was Du mir warſt, und wirſt es ewig bleiben, der treueſte, liebſte Freund, vor dem meine ganze Seele ſtets offen liegen bleibt,“ und verſichert R's Beſorgniß, „daß jene, alle Schranken überflügelnde Offenheit unter Beiden nicht mehr in ihrer ganzen Reinheit werde gehalten werden“ vollſtändig beſeitigt und als grundlos nachgewieſen zu haben. — Der Inc. muß daher die edelſten Gefühle verleugnen und ſeinen Charakter tief in Schatten ſtellen, um die Ausflucht, er habe den geliebten Freund durch leere Prahlereien hintergangen und deſſen Vertrauen getäuſcht, zur Hand nehmen zu können; es läßt ſich aber auch der Vortheil gar nicht ermeſſen, welchem er den angeblich begangenen und leicht zu entdeckenden Verrath an der Freundſchaft zum

Digitized by Google

Opfer gebracht haben könnte. Die in Abrede geſtellten Angaben waren nicht nöthig, um R. in dem Glauben an die Conſequenz der Geſinnungen und Handlungen des Jnc. zu beſtärken, indem dazu die übrigen nicht in Abrede geſtellten Aeußerungen und Expectorationen vollkommen hinreichten, und übrigens hatte der Jnc. ſchwerlich zu fürchten, daß er durch den Mangel eclatanter Beweiſe für die Bewahrung jener Conſequenz in R's Augen werde herabgeſetzt werden, da er ſich ſelbſt in den Fall verſetzt geſehen hat, Aeußerungen R's, welche von Lauheit für politiſche Anſichten und Beſtrebungen zeigten, tadelnd zurückzuweiſen und zu widerlegen. Aus dieſen Rückſichten kann man der Ableugnung des Jnc. einigen Glauben nicht wohl ſchenken, und es muß daher jenes außergerichtliche Geſtändniß mit der Kraft eines halben Beweiſes dazu beitragen, um die ſonſt nachgewieſene politiſche Thätigkeit des Jnc. in dem fraglichen Zeitraume und ſein fortgeſetztes Bemühen, für den ins Auge gefaßten Zweck zu wirken, zu beſtätigen und noch mehr ins Licht zu ſtellen.

Es geht aber aus Allem, was bisher entwickelt worden, die Folgerung hervor, daß der Jnc. auch nach ſeinem Abgang von der Univerſität und bis zu und nach ſeiner Verpflichtung als öffentlicher Notar des hieſigen Herzogthums ſich noch immer als Genoſſen der burſchenſchaftlichen Verbindung betrachtet hat, und deren Zweck durch eine geſetzwidrige politiſche Thätigkeit zu fördern entſchloſſen geweſen iſt, zu dieſem Zwecke auch vorbereitende Schritte wirklich gethan, mithin hierdurch das früher ſchon begangene Verbrechen des Hochverraths fortgeſetzt hat. Außerdem fällt ihm auch rückſichtlich der hier in Frage ſtehenden Periode, die Schuld negativer Theilnahme an dem Verbrechen des Hochverraths zur Laſt, da er die ihm bekannt gewordenen hochverrätheriſchen Geſinnungen und Pläne Anderer nicht, wie das Geſetz erheiſchte, der Obrigkeit angezeigt hat.

§. 17. Das vorſtehend gefällte Urtheil über die Verſchuldung des Jnc. gründet ſich im Weſentlichen auf Geſtändniſſe, welche derſelbe theils in anerkannten Briefen abgelegt hat, ohne letztere zu widerrufen, ingleichen auf den beziehungsweiſe durch dieſe Briefe unmittelbar geführten Beweis. Dieſelben Beweismittel dienen auch dazu, um den objectiven Thatbeſtand des hier in Frage ſtehenden Delicts,

Digitized by Google

ſo weit ſolches nach §. 11 erforderlich, in Richtigkeit zu ſetzen. Bedurfte es aber irgend noch einer Beſtätigung des hieraus hervorgegangenen Reſultats, ſo iſt ſelbige in den Ergebniſſen anderer, gegen andere Mitglieder burſchenſchaftlicher Verbindungen geführten Unterſuchungen zu finden. Die Beiacten liefern hierzu Materialien in ausreichender Menge, und ſoviel namentlich die hochverrätheriſche Tendenz der Grm. zu Jena und der unter dem äußerlich angenommenen Namen Franconia geſtifteten Burſchenſchaft zu Heidelberg anlangt, ſo iſt der durch Indicien vollſtändig gelieferte Beweis dieſer Tendenz in dem gegen einen Complicen des Inc., Hermann v. d. H. aus L., in zweiter Inſtanz ergangenen Straferkenntniſſe („dem, im erſten Bd. der fortg. Annalen von Martin mitgeth. Erkenntniß des Ob. App. Gerichts zu Jena") ſo befriedigend deducirt und nachgewieſen worden, daß man ſich geſtatten darf, auf dieſes, den Acten in beglaubtem Transſumt beigefügte Erkenntniß Bezug zu nehmen, indem man nur die Bemerkung hinzufügt, daß auch nach dem hierorts geltenden Rechte, wie in §. 11 gezeigt worden, der Thatbeſtand durch Indicien-Beweis, z. B. ſogar allein durch Depoſitionen von Mitſchuldigen, in Gewißheit geſetzt werden kann.*) Stübel, über den Thatbeſtand, §. 317.

§. 18. So viel die in der Vertheidigungsſchrift des Inc. aufgeſtellten Momente anlangt, ſo hat die zunächſt entwickelte Behauptung, daß durch ſeine Theilnahme an den burſchenſchaftlichen Verbindungen in Jena und Heidelberg ein Staatsverbrechen nicht begründet worden ſei, und daß ſchlimmſten Falls nur von einem entfernten Verſuch des Hochverrathsverbrechens die Rede ſein könne, bereits in obigen Ausführungen vollſtändige Widerlegung gefunden, und es dürfte nur das Anführen, daß von dem für ſtrafbar erachteten Unternehmen, ſeiner Natur nach, der vorausgeſetzte rechtswidrige Effect nicht zu erwarten geweſen, erheblichen Einfluß auf Milderung der geſetzlich angedrohten Strafe gewinnen. Wenn hiernächſt auch die von dem Inc. im Verein mit Andern geſtändigermaßen bewirkte, aber ohne Erfolg gebliebene Auffaſſung des Plans, den inſurgirten

*) Damals noch gemeinrechtlich; das Jahr darauf brachte ein beſt. Part. Geſ. (Bd. II. d. f. A.)

Polen ein Corps akademiſcher Freiwilliger zu Hülfe zu ſenden, an ſich ſelbſt unter den Begriff eines ſtrafgeſetzlich verpönten Unternehmens nicht zu ſtellen iſt, ſo liefert ſie doch den Beweis eines vorhandenen ernſtlichen Strebens nach politiſcher Thätigkeit, ſo wie der Billigung des Aufſtandes gegen die rechtlich begründete Staatsgewalt, und beſtätigt inſofern das Ergebniß der ſonſt über die ſtaatsgefährlichen Anſichten und Tendenzen des Inc. bewirkten Ermittelungen. Sie iſt aber auch, wie aus dem oberwähnten Wirth'ſchen Aufſatze „Deutſchlands Pflichten" hervorgeht, mit dem Streben, die deutſche Volksfreiheit zu erweitern und zu ſichern, in unmittelbaren Zuſammenhang zu bringen.

Die im Betreff der Theilnahme am Preßverein und am Hambacher Feſte, ſo wie der Reiſe nach Freiburg und Straßburg verſuchten Argumentationen ſind oben genügend widerlegt worden, und es bedarf kaum der Erwähnung, daß die zu Gunſten einzelner Theilnehmer am Hambacher Feſte vor den Aſſiſen zu Landau erfolgte Freiſprechung dem richterlichen Urtheil anderer zuſtändiger Criminal-Behörden über die Verſchuldung anderer Theilnehmer an den geſetzwidrigen Auftritten jenes Feſtes nirgends präjudiciren kann. Eben ſo wenig iſt ein Beweis dafür nöthig, daß die brieflichen Aeußerungen des Inc. gegen R. nicht mehr in den Bereich bloßer Gedanken gehören, ſondern daß ſie als ſinnlich wahrnehmbare Thathandlungen dem äußeren Forum zur Beurtheilung anheimgefallen ſind. Die Hinweiſung auf die Möglichkeit, daß der bei dem Inc. entſtandene verbrecheriſche Vorſatz beim Eintritt einer Gelegenheit zur Ausführung, dennoch keine Folge gefunden haben und durch andere Rückſichten entkräftet worden ſein würde, kann ſchon wegen des gänzlich mangelnden Beweiſes der Wahrſcheinlichkeit dieſes Erfolgs,*) hauptſächlich aber deshalb nicht beachtet werden, weil in jedem Falle hierdurch die Strafbarkeit der bereits in äußere Handlungen übergegangenen Abſicht nirgends aufgehoben werden würde. Wenn aber der Inc. die Theilnahme an den fraglichen Verbindungen nicht als eine aus jener Abſicht hervorgegangene äußere Handlung angeſehen wiſſen, ſondern das Entſtehen der Abſicht erſt aus jener

*) Vergl. S. 356. 1ſten Abſatz.

Theilnahme, als Urſache, ableiten will, ſo könnte doch, ſelbſt bei vorausgeſetzter Nachweiſung des factiſchen Grundes dieſes Anführens, im günſtigſten Falle nur der erſte Beitritt zur Verbindung, niemals aber die fortgeſetzte Theilnahme an ſelbiger nach Entſtehung jener Abſicht einigermaßen entſchuldigt werden.

Die Rechtfertigung der Anſicht, daß bei dem Verbrechen des Hochverraths ein bloßer Verſuch nicht ſtatt finden, und daß die in Art. 178 der P. G. O. enthaltene Vorſchrift auf das vorliegende in dieſem Geſetz ohnehin nicht speciell beſtimmte Verbrechen nicht Anwendung leiden könne, iſt von den oben erwähnten Schriftſtellern, namentlich von Jarcke, a. a. O. Bd. II. S. 147 und Roßhirt, im Neuen Archiv des Crim R. Bd. IX. S. 168, 169 überzeugend bewirkt worden, ſo daß weitere Ausführungen dieſerhalb unnöthig erſcheinen.

Die Behauptung des Inc., daß er ſeine geſetzwidrigen Abſichten und Vorſätze freiwillig aufgegeben habe, entbehrt aller Wahrſcheinlichkeit und Nachweiſung. Der Inhalt ſeiner Briefe an R. beweißt vielmehr das Gegentheil, und kann nur dazu beitragen, die Strafbarkeit des Inculpaten als eine höhere darzuſtellen, da er ſich durch die von ihm ſelbſt als ein Mittel der Enttäuſchung und Ideenberichtigung anerkannten Berührungen mit dem bürgerlichen Leben von ſeinen ſtaatsverbrecheriſchen Vorſätzen nicht hat zurückbringen, ja ſelbſt durch den ſeinem Landesherrn geleiſteten Eid der Treue nicht hat abhalten laſſen, ſich zu den, dieſe Abſichten bedingenden, Grundſätzen zu bekennen. Die hohe Unwahrſcheinlichkeit des Einwands, daß der Inc. in jenen Briefen ſeinem Freunde gegenüber eine planmäßig fortgeſetzte Simulation entwickelt und aus falſcher Schaam und Furcht vor Spott, fortwährend Grundſätze und Abſichten geheuchelt und unwahre Thatſachen gemeldet habe, iſt ſchon oben gezeigt worden. Es wäre eine ſehr zweideutige Freundſchaft, und es könnte von der Verpflichtung zu gegenſeitiger „alle Schranken überflügelnder Offenheit" ſchwerlich die Rede ſein, wenn der eine Freund beſorgen müßte, ſich durch das offene Bekenntniß einer Sinnesänderung und des Aufgebens früher gehegter Anſichten, zumal wenn eine andere Ueberzeugung als Motiv derſelben angegeben würde, bei dem andern lächerlich zu machen, und dem bitteren Spotte deſſelben

auszuſetzen. Eine Verſchiedenheit der Anſichten könnte bei wahren Freunden ſicherlich nur eine freundſchaftliche, d. h. mit Wohlwollen und Nachſicht bewirkte Erörterung herbeiführen. In dem vorliegenden Falle hätte aber, wie ſchon erwähnt worden, der Inc. von R. umſoweniger Spott und Hohn wegen etwaiger Bekennung zu gemäßigten und ſtreng geſetzlichen Geſinnungen zu erwarten gehabt, als dieſer ſelbſt kein Bedenken getragen hat, die exaltirten Anſichten des Inc. zu bekämpfen und ihn zur Ergebung in das Unvermeidliche aufzufordern, auch die von ihm geprieſenen Ausbrüche politiſcher Exaltation als unbeſonnene Streiche zu bezeichnen, wodurch er ſich ſelbſt der freundſchaftlichen Zurechtweiſung und Betadelung von Seiten des Inc., nicht aber der Verhöhnung deſſelben, ausgeſetzt hat.

Wenn übrigens vielleicht aus dem Inhalte des oben (S. 327) angezogenen Briefs vom $\frac{1}{8}$ 34 auf eine Sinnesänderung des Inc. geſchloſſen werden könnte, ſo muß dagegen bemerkt werden, daß bei dieſem Briefe der Vorſatz der Simulation eher denkbar ſein würde, weil der Inc. vorher ſeine Beſorgniß wegen des Brieferbrechens geäußert hat, daß aber auch die darauf bezüglichen Aeußerungen mitunter im Tone der Ironie gehalten zu ſein ſcheinen, und daß, — was von entſcheidendem Einfluſſe iſt, in ſpäteren Briefen das Feſthalten des Inc. an den früher dargelegten Grundſätzen deutlich genug zu erkennen gegeben worden iſt. Wären aber ja die ebengedachten Aeußerungen ernſtlich gemeint geweſen, ſo würden ſie weſentlich dazu beitragen, um den vorerwähnten Einwand der Simulation gegen R. zu entkräften, indem ſie den Beweis liefern würden, daß der Inc. ſich nicht geſcheut habe, gegen ſeinen Freund Anſichten zu äußern, die denſelben berechtigten, auf eine erhebliche Aenderung der politiſchen Meinung des Erſteren zu ſchließen.

Wenn der Inc. ſonſt noch ſeine Theilnahme an den fraglichen Verbindungen durch das Beiſpiel vieler Mitſtudirender, durch die Connivenz der akademiſchen Lehrer und Behörden, und durch die Nichtvollziehung der bewirkten Strafandrohungen in vielen Fällen zu entſchuldigen ſucht, ſo zeigt ſich die gänzliche Unerfindlichkeit dieſer ohnehin zum Theil unerwieſenen Behauptungen auf den erſten Blick und bedarf keiner weitern Ausführung; wenn er aber

meint, daß die Theilnahme an Studenten-Verbindungen überhaupt nur mit akademiſchen Strafen bedroht geweſen ſei, ſo dient hierauf zur Erwiderung, daß die akademiſchen Geſetze nur ſolche Verbindungen im Auge haben und haben können, welche auf das akademiſche Leben Bezug haben und blos deſſen Kreiſe berühren, daß ſie alſo keinesweges auf ſolche Vereine bezogen werden können, welche nicht das akademiſche Gemeinweſen, ſondern den geſammten Staat und die bürgerliche Geſellſchaft mit Angriffen bedrohen. Auch hat der Jnc. außerhalb der Akademie noch mehrere Jahre hindurch für die Zwecke jener Verbindungen gewirkt, während welcher die akademiſchen Geſetze ihre verbindliche Kraft in Beziehung auf ihn nicht mehr äußern konnten, indem er ſeit ſeinem Abgang von der Univerſität lediglich den bürgerlichen und peinlichen Geſetzen des Herzogthums Altenburg unterworfen geweſen und noch iſt. Alle Gründe endlich, welche der Jnc. für den Satz anführt, daß er nicht wirkliches Mitglied der unter dem Namen Franconia aufgetretenen Burſchenſchaft zu Heidelberg geweſen ſei, ſind bereits oben zur Genüge beleuchtet und vollſtändig widerlegt worden. (S. 333 f.)

§. 19. Hiernach findet ſich in den vorgebrachten Vertheidigungsmomenten Nichts, was eine Aenderung des oben begründeten Urtheils über die dem Jnc. zuzurechnende Verſchuldung herbeizuführen vermöchte, und es iſt daher nunmehr zur Subſumtion der That unter das Strafgeſetz zu ſchreiten. Dieſes beſtimmt nun für alle des Hochverraths Schuldige, für alle Theilnehmer und Mitwiſſer, welche die zeitige Anzeige verabſäumt haben mit klaren Worten die Strafe des Todes durchs Schwert. (l. 5. Cod. ad L. Jul. maj.) Fragt man aber, ob dieſe zu dem höchſten Maaße der Strafen zu rechnende Capitalſtrafe bei einem Verbrechen, welches in ſo vielen und verſchiedenen Abſtufungen der Gemeinſchädlichkeit und ſubjectiven Gefährlichkeit ſich darſtellen kann, (da zumal die bei allen andern Verbrechen zuläßige Annahme eines Verſuchs hier nicht Platz greifen ſoll) in allen Fällen des Vorhandenſeins der oben dargeſtellten geſetzlichen Merkmale des Verbrechens ausgeſprochen und zur Vollſtreckung gebracht worden ſei, ſo giebt die Erfahrung der älteſten, wie der neueſten Zeit hierauf verneinende Antwort. Man hat erkannt, daß es „den Forderungen der

Digitized by Google

Gerechtigkeit geradezu widerſtreiten würde, alle die verſchiedenartigen Handlungen, die unter den gemeinrechtlichen Begriff des Hochverraths fallen, mit einer und derſelben (und zwar der Todes-) Strafe zu belegen" (Henke, a. a. O. III. S. 441 und andere daſelbſt angeführte Schriftſteller) und es hat ſich daher der heutige Gerichtsbrauch für die Annahme gewiſſer Abſtufungen des Verbrechens und für die Zuläſſigkeit härterer Freiheitsſtrafen in den minder ausgezeichneten Graden deſſelben entſchieden. Tittmann, a. a. O. II. Aufl. §. 223. Weigand, a. a. O. S. 190.

Die Geſetze ſelbſt haben Anlaß dazu gegeben, daß in dieſer Hinſicht dem richterlichen Ermeſſen einiger Spielraum vergönnt worden, indem es in l. 7. §. 3. D. ad l. Jul. maj. heißt: Hoc tamen crimen a judicibus non in occasionem ob principalis majestatis venerationem habendum est, sed in veritate; nam et persona spectanda est, an potuerit facere et an ante quid fecerit, et an cogitaverit, et an sanae mentis fuerit. Nec lubricum linguae facile ad poenam trahendum est —

Hiernach iſt auf die Ausführbarkeit und die Wahrſcheinlichkeit des Erfolgs der in Frage ſtehenden hochverrätheriſchen Unternehmung vorzüglich Rückſicht zu nehmen, (Weiske, a. a. O. S. XVII. 75. seq.) und, wenn man ſich auch nicht durch dieſe Geſetzſtelle veranlaßt finden kann, das Kriterium „daß das Unternehmen in ſeiner Vollführung im Stande ſein müſſe, den ruhigen Rechtsbeſtand des Staats in einem weſentlichen Beſtandtheil aufzuheben oder zu gefährden" mit Heffter (Lehrbuch des Criminalrechts, §. 204) in den Begriff des Hochverraths aufzunehmen und zum Thatbeſtand deſſelben zu rechnen, ſo wird es ſich doch hierdurch rechtfertigen laſſen, wenn für ſolche Hochverraths-Verbrechen, welche einen mindern Grad von objectiver und ſubjectiver Gefährlichkeit erkennen laſſen, eine mildere Strafe beſtimmt wird. Der Inc. hat ſelbſt darauf hingewieſen, daß die politiſchen Beſtrebungen der in der Burſchenſchaft vereinigten Studirenden ſich in der thatſächlichen Anſchauung viel harmloſer und weniger gefährlich dargeſtellt hätten, als es nach ihrer Darſtellung in den Acten und bei kaltblütiger Abwägung der Begriffe und einzelnen Thatſachen der Fall ſein könne und es iſt in der That nicht zu verkennen, daß das Vorhaben des Inc. und ſeiner Genoſſen, die Verfaſſung

Digitized by Google

der deutſchen Bundesſtaaten gelegentlich durch Revolution abzuändern, in eben dem Maaße großartig und ſchwierig geweſen iſt, als die vereinten Kräfte einiger Hundert exaltirter Jünglinge, welche noch nicht einmal über die Zeit der Ausführung und über den Operationsplan einverſtanden geweſen, in offenbarem Mißverhältniß zu jenem, muthmaßlich durch die Bekämpfung und Beſiegung der Militairmacht aller Bundesſtaaten bedingten Unternehmen geſtanden haben.

„Wie mancher jugendliche Menſch“ ſagt Weiske a. a. O. S. XVII. hat durch dieſes oder jenes angefeuert, die Abſicht, die Staatsverfaſſung ſeines Landes, die er nicht einmal hinreichend kennt und beurtheilen kann, umzuändern, und iſt entſchloſſen, ſeinen Zweck durch verbrecheriſche Unternehmungen zu erreichen, unterſucht aber der Richter an potuerit facere, wie es das römiſche Recht will, wie oft wird es dann auch hier heißen: das Wollen habe ich wohl, aber das Vollbringen fehlt. Revolutionen laſſen ſich nicht machen, wenn ſich auch noch ſo entſchloſſene und talentvolle Männer an die Spitze ſtellen wollen.“ Es hat auch der Umfang der Mittel, mit welchen das Frankfurter Attentat unternommen wurde, erfahrungsmäßig gezeigt, daß ähnliche Unternehmungen erfolglos bleiben mußten und im Wiederholungsfall mindeſtens den angedeuteten Zweck nicht erreichen laſſen werden.

Der Inc. hat ferner geltend zu machen verſucht, daß die ſubjective Triebfeder ſeines Handelns eine unedle und ſchlechterdings verwerfliche nicht geweſen, und daß er nicht durch Habſucht, Ehrgeiz, Rachſucht und ähnliche Motive, ſondern durch eine ſchwärmeriſch aufgefaßte und aus Irrthum für löblich gehaltene Idee angetrieben worden ſei, einen glücklicheren Zuſtand des deutſchen Geſammtvaterlandes zu erſtreben, und ſich ſelbſt dieſem Streben zum Opfer zu bringen. Allerdings findet ſich auch keine Spur eines unlauteren Motivs der vorerwähnten Art in den Acten, wohl aber Manches, was die letzterwähnte Behauptung beſtätigt und auf einen ziemlich feſtgewurzelten Hang zur Schwärmerei bei dem Inc. hindeutet, obſchon dieſer ſelbſt in einem Briefe an R. gegen die Beimeſſung von Schwärmerei proteſtirt hat. Es wird aber, inſoweit einmal dem richterlichen Ermeſſen bei der Beurtheilung des vorliegenden Verbrechens ein Spielraum eröffnet worden, auch die eben

gedachte Triebfeder ſo wie der frühere von crimineller Verſchuldung, ſoweit actenkundig rein gebliebene Lebenswandel des Inc. zu Gunſten deſſelben nicht unbeachtet bleiben können.

Dagegen kann der gleichfalls verſuchten Berufung auf die allgemeine Aufregung der damaligen Zeit und auf das Beiſpiel vieler damals vorgekommener aber ungeſtraft gebliebener Ausſchreitungen ein weſentlicher Einfluß nicht geſtattet werden, da hierin ein geſetzlich gebilligter Milderungsgrund nicht zu finden, und, jener Aufregung ungeachtet, der Inc. niemals verhindert geweſen iſt, das Unrecht ſeines Beginnens zu erkennen und ſich für deſſen Unterlaſſung zu entſcheiden. Ebenſowenig kann die zuletzt erwähnte Länge des Unterſuchungs-Arreſtes, in welchem ſich der Inc. ſeit dem $\frac{15}{1}$ 35 befindet, beſondere Berückſichtigung finden, da dem Unterſuchungsgericht ein hierunter verſchuldetes Saumſaal nicht zur Laſt fällt, der längere Aufſchub aber, welcher durch Communicationen mit auswärtigen Behörden entſtanden, als ein nothwendiger durch die Verzweigung der Unterſuchung nach außen hin bedingter Verzug anzuſehen iſt. Endlich findet ſich auch in den perſönlichen Verhältniſſen des Inc., namentlich in ſeinem Alter, kein Milderungsgrund vor. Denn er hatte am $\frac{10}{8}$ 31 die Volljährigkeit bereits erreicht, als er immer noch in der engern Verbindung der Grm. bis zu ſeinem Abgange nach Heidelberg blieb, daſelbſt die burſchenſchaftliche Verbindung mitſtiftete, und ſowohl dort als in E. das oben dargeſtellte ſtrafbare Beginnen ſich zu Schulden brachte.

Bei gerechter, aber auch zugleich milder Erwägung aller dieſer Momente glaubt man, die im Urtheil beſtimmte Feſtungsſtrafe als eine der Verſchuldung des Inc. angemeſſene Gattung und Größe der zu wählenden Freiheitsſtrafe betrachten zu müſſen. (Folgt die Beſtimmung des Koſtenpuncts).

§. 20. Mittelſt eines am $\frac{20}{9}$ 19 gefaßten und am $\frac{12}{8}$ 24 auf unbeſtimmte Zeit prolongirten Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung ſind die beſtehenden Geſetze gegen geheime oder nicht autoriſirte Verbindungen auf den Univerſitäten ausdrücklich auch auf den unter dem Namen der allgemeinen Burſchenſchaft beſtehenden Verein erſtreckt und es iſt dabei noch ausdrücklich beſtimmt worden: „Die

Digitized by Google

Regierungen vereinigen ſich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beſchluſſes erweislich in geheimen oder nicht autoriſirten Verbindungen geblieben oder in ſolche getreten ſind, bei keinem öffentlichen Amte zugelaſſen werden ſollen.“ Dieſer Bundesbeſchluß iſt im Herzogthum Sachſen-Altenburg erſt gleichzeitig mit dem, die Maasregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im deutſchen Bunde enthaltenen Bundesbeſchluß vom $\frac{5}{7}$ 32 unterm $\frac{13}{9}$ 32 publicirt worden. Wenn nun auch nicht wohl angenommen werden kann, daß der Inc. vor ſeinem Abgang von der Univerſität Heidelberg von dieſer Bekanntmachung Kenntniß zu erlangen vermocht habe, da er, nach einer Reiſe von mehreren Wochen, ſchon am $\frac{28}{9}$ 32 nach E. zurückgekommen ſein will, ſo findet ſich doch, abgeſehen von der oben in §. 6 erwähnten vor der Immatriculation in Jena erfolgten ſpeciellen Bekanntmachung jenes Bundesbeſchluſſes an den Inculpaten, in dem unverkennbaren Beharren des Letzteren bei den burſchenſchaftlichen Grundſätzen in der Zeit nach ſeinem Abgange von Heidelberg ein ausreichend triftiger Grund vor, um die Anwendung des gedachten Beſchluſſes zu rechtfertigen.

Nachdem nämlich die officielle Promulgation jenes Bundesbeſchluſſes erfolgt, und dem Inc. durch ſeine Rückkehr noch die Füglichkeit zu diesfallſiger Kenntnißnahme gewährt war, hat derſelbe, wie oben ausführlich gezeigt worden, ſich fortwährend zu den burſchenſchaftlichen Grundſätzen bekannt und für den Zweck der Burſchenſchaft zu wirken geſucht, auch in der That dafür gewirkt. Seine Aeußerungen aus dieſer Zeit zeugen von dem großen Enthuſiasmus, mit welchem er ſein Streben und ſich ſelbſt der Sache der Burſchenſchaft gewidmet hat, und es iſt nicht anders anzunehmen, als daß dieſes in Folge einer den Mitgliedern der Burſchenſchaft überhaupt für die Zeit ihres Wirkens im bürgerlichen Leben auferlegten Verpflichtung geſchehen iſt.

Hiernach hat er, wenn ſchon der Gelegenheit beraubt, an den Verhandlungen der Verbindung unmittelbar Theil zu nehmen, ſich doch als auswärtiges Mitglied derſelben gerirt und durch Verfolgung und Beförderung ihrer Zwecke die ihm allein noch mögliche Theilnahme an der Verbindung ausgeübt, ſonach aber jener, von Seiten derſelben ihm auferlegten Verpflichtung Genüge geleiſtet. Es kann

Digitized by Google

daher mit Recht behauptet werden, daß er nach Bekanntmachung des obenerwähnten Bundesbeſchluſſes in der burſchenſchaftlichen Verbindung verblieben iſt, und hierdurch die in ſelbigem angedrohte Ahndung verwirkt hat. Da er nun, nach dem oben im Eingange Erwähnten, die Zulaſſung zur Staatsprüfung, die Ertheilung des Expectanzſcheins und die Verpflichtung als Notar nur durch ſein beharrliches Ableugnen jeglicher Theilnahme an einer burſchenſchaftlichen Verbindung erhalten hat, ſo iſt er nicht nur in directer Anwendung jenes Bundesbeſchluſſes der ertheilten Anwartſchaft auf Anſtellung im mittelbaren Staatsdienſt für verluſtig zu erklären, ſondern auch von der Function eines öffentlichen Notars wiederum zu entfernen, da die vorgeſchriebene Nichtzulaſſung zu einem öffentlichen Amte mit der ferneren Belaſſung in einer aus unverſchuldetem Irrthum bereits verliehenen öffentlichen Function nothwendig unter denſelben Geſichtspunct zu ſtellen iſt, und überhaupt die Begehung eines Staatsverbrechens der vorliegenden Art, deſſen ſtrengſte Ahndung mit der ordentlichen Strafe ohnehin jegliche fernere Wirkſamkeit des Delinquenten aufheben würde, die Uebertragung einer amtlichen Thätigkeit für den Staat, deſſen Vertrauen, wie im vorliegenden Falle geſchehen, getäuſcht worden, ausſchließen muß. A. am 8. Aug. 1836.

Die S. 304 erwähnten akademiſchen Geſetz-Paragraphen heißen: §. 74. Alle Vereinigungen der Studenten, welche zu Spaltungen unter ſich ſelbſt führen, die wahre akademiſche Freiheit und Gleichheit der Studierenden ſtören, dem Zweck ihres Hierſeins entgegen treten, oder ſonſt zu geſetzwidrigen Handlungen verleiten, ſind verboten, ſie mögen unter dem Namen von Orden, Landsmannſchaften oder irgend einem andern vorkommen. Auch iſt jede Geſellſchaft unerlaubt, welche es ſich herausnimmt, einzelne ihrer Glieder gegen Vorgeſetzte und öffentliche Behörden zu vertreten. §. 75. Gegen die Stifter, Vorſteher, Senioren und ſogenannte Chargirte unerlaubter Geſellſchaften, wird mit der Relegation verfahren. Die übrigen Mitglieder werden, wenn ihnen nichts beſonders zur Laſt fällt, mit 8 bis

Digitized by Google

14tägigem geſchärften Carcer-Arreſt beſtraft, und müſſen ſich in das Strafbuch einzeichnen. §. 76. Schon der bloße, auf erwieſenen Anzeigen beruhende Verdacht einer Theilnahme an geſetzwidrigen Verbindungen und Geſellſchaften, kann die Wegweiſung von der Univerſität, als polizeiliche Maßregel, zur Folge haben. §. 77. Auszeichnungen in Kleidern oder ſonſt, die ſich bei Mehreren zu gleicher Zeit vorfinden, ſollen als Kennzeichen der Theilnahme an einer verbotenen Geſellſchaft angeſehen werden.

B. Aus dem vom Herzogl. L. J. Collegio zu Gotha, wider die des Hochverraths und des Verbrechens beleidigter Majeſtät angeſchuldigten Emil M., Laurentius B., Carl R. und Hugo R. aus C. in zweiter Inſtanz geſprochenen und von dem Verfaſſer, Herrn Vice-Canzler Brückner*) zu Gotha, eingeſendeten Erkenntniß.

Vorbemerkung. Die überſchriftlich genannten Inculpaten, welche im Jahre 1832 in Jena ſtudirten, wurden wegen Theilnahme an burſchenſchaftlichen Verbindungen bei dem Cr. Amt Eiſenach zur Unterſuchung gebracht. Vor dem Schluß des dort eingeleiteten Verfahrens aber an die Gerichte ihrer Heimath abgegeben, wo die Unterſuchung beendigt, und das Erkenntniß erſter Inſtanz (vom Herzogl. L. J. Collegio zu Coburg) geſprochen wurde. Emil M. ward zu viermonatlicher, Laurentius B. und Carl R., jeder zu dreimonatlicher, und Hugo R. zu zweimonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt. Es iſt hier die in den unter A. mitgetheilten Entſcheidungsgründen beſtrittene Doctrin vom verſuchten Hochverrath zur Anwendung gekommen, und auch von dem Erkenntniß zweiter Inſtanz honorirt worden.

Das römiſche Recht ſteht dieſer Anſicht allerdings entgegen, nicht aber, weil es eine, ſich hierin charakteriſirende Eigenthüm-

*) Ein anderer ſchätzbarer Beitrag des geehrten Herrn Einſenders ſoll einem der nächſten Hefte beigegeben werden. —

Digitized by Google

lichkeit dem Verbrechen des Hochverraths beilegt, ſondern weil es in ſeiner ſubjectiven Richtung überhaupt keinen Unterſchied in der Beſtrafung des angefangenen und vollendeten Verbrechens kennt. Sein in den Worten: **in maleficiis voluntas spectatur, non exitus** ausgeſprochenes Princip*) wird jedoch durch die deutſchrechtliche, Verſuch und Vollendung wohl unterſcheidende, und als Princip ebenfalls allgemeine Beſtimmung der „Straff underſtandener miſſetatt" Art. 178 der P. H. G. O. vollkommen paralyſirt. Könnte Art. 124 auf das Verbrechen des Hochverraths angewendet werden, worüber ich mir eine Entſcheidung nicht anmaße, ſo würde er dennoch hierin Nichts ändern, da in ihm eine Ausnahme von der Art. 178 gegebenen allgemeinen Regel nicht ausdrücklich nachgelaſſen worden iſt. Ferner könnte die am Ende deſſelben gegebene Beſtimmung, daß die jhenen, durch welcher verkundſchaftung richter oder oberkeyt die uebelthetter zu gebürende ſtraff bringen möchten, on verwirkung eynicher ſtraff bleiben ſollen, nur dann auf die volle, im Eingang des Artikels beſtimmte Strafe der bei dem Verſuch (des Hochverraths) ſtehen gebliebenen Mitverſchworenen zu beziehen ſein, wenn der

*) Das ſich in dem mit den Worten: **pari sorte leges scelus, quam sceleris voluntatem puniunt** ſchon im **Codex Theodosianus** vorkommenden und dann in dem Neuen Juſtinianeiſchen Codex als allgemeine Rechtsregel in der etwas veränderten Faſſung: **eadem severitate voluntatem sceleris quam effectum puniri jura voluerunt**, allegirten Grundſatz nur wiederfindet. Aber, auch die Anwendung dieſes Princips war gegen den Mißbrauch richterlicher Ultra's geſetzlich geſchützt; die **lex 53 §. 2 D. de Verb. S.** ſtellt den heilſamen Grundſatz auf: **neo consilium (malignum) habuisse noceat, nisi et factum secutum fuerit.** Daß das **factum** nach Natur der Sache, auch ohne allen Erfolg, wenigſtens ohne den bezweckten Erfolg ſein kann, ſtellt den römiſchen Begriff der angefangenen (verſuchten) Verbrechen nach ihrem Thatbeſtand dar, deſſen Feſtſtellung wegen des Princips, daß das angefangene Verbrechen ganz wie das vollendete zu beſtrafen ſei, nur von verſtärkter praktiſcher Wichtigkeit war. Die von den Römern in den Kreis der Strafbarkeit gezogene **voluntas** iſt nicht die **voluntas maligna**, ſondern die „**voluntas in maleficiis**," nicht die **voluntas scelestuosa**, ſondern die „**voluntas sceleris**," eben die in eine dem verbrecheriſchen Zweck entſprechende Thathandlung bereits übergegangene **voluntas**. (Vergl. die Betrachtung darüber in dem „Nachtrag" am Ende dieſer Nummer.)

Geſetzgeber bei Abfaſſung dieſes Artikels nur den „an eyn Land, ſtatt, ſeinen eygen herrn“ *) begangenen Verrath, kurz nur ſolchen Verrath, der unter den Geſichtspunkt von Staatsverbrechen zu bringen wäre, im Auge gehabt hätte, und (wenn auch dies der Fall wäre), die Vollendung eines ſolchen Staatsverbrechens nur bei Erreichung des verbrecheriſchen Zweckes angenommen werden könnte. Ferner darf aber auch nicht unbeachtet bleiben, daß die fragliche Endbeſtimmung des Artikels nur von der gebührenden Strafe ſpricht, keineswegs aber die im Eingang des Artikels gedrohte Strafe, als das gegen die, in Folge ſolcher Verkundſchaftung beim Verſuch ſtehen gebliebenen Verſchwornen anzuwendende Strafübel bezeichnet, was in dieſem Falle, in welchem es ſich von einer Ausnahme der Art. 178 aufgeſtellten Regel handeln würde, eben ſo gut wie bei andern Ausnahmen von dieſer Regel, z. B. Art. 111, 128, und nur noch um ſo zuverläſſiger geſchehen wäre, als der Geſetzgeber, (abgeſehen von der ſonſt dadurch bekundeten, der P. G. O. aber durchaus fremden Fehlerhaftigkeit im Ausdruck), bei jedem, ſelbſt bei einem die Regel nicht aufhebenden Bezug auf die in ein und demſelben Artikel ſchon angedrohte Strafe ſtets beſtimmte Hinweiſungen gebraucht, als: leidet gleich peen, Art. 107; vorgemelte ſtraff, Art. 128; zu entlicher todtſtraff, als obſteht vrtheilen, Art. 131 in f.; vorgemelter maſſen zu ſtraffen Art. 148. (Vergl. Art. 121, 158, 160, 167, 174, 177.) Der im Art. 124 am Ende gebrauchte Ausdruck: zu gebürender ſtraff bringen, kann mithin nicht auf die im Eingang des Artikels beſtimmte Strafe zu beziehen ſein, ſondern eben nur auf die (nach geſtaltniß der ſachen) von Rechtswegen abzumeſſende Strafe, wie dies durch die Worte des ganz allgemeinen (die Gerichtskoſten betreffenden) Artikels 204: „vnd die verſchulden übelthätter deſter leichtlicher zu gebürlicher ſtraff bracht werden“ nur um ſo klarer beſtätigt wird, als dieſer Art. 204 und der fragliche Art. 124 die beiden einzigen in der ganzen Carolina ſind, in denen von gebührender (gebührlicher) Strafe, zu welcher Uebelthäter zu bringen, geſprochen wird.

---

*) Nach Art. 137 iſt übrigens dieſe Bezeichnung nur auf die allgemeine Pietät des Verhältniſſes zwiſchen Herrn und Diener zu beziehen.

Hiernach beſteht denn die allgemein gültige Kraft des im Art. 178 von Vernunft und Natur-Recht promulgirten Grundſatzes, eben ſowohl für die, welche der Anſicht ſind, daß Art. 124 auf Hochverrath anzuwenden, als auch (in Folge der oben nachgewieſenen deutſchrechtlichen Beſeitigung der Römiſchen Anſicht über die Strafbarkeit des Verſuchs überhaupt) für die, welche behaupten, daß die C. C. C. für dieſes Verbrechen eine beſondere Beſtimmung nicht darbiete, ſondern deshalb das ſubſidiaire Römiſche Recht fortgelten laſſe.

Die angeblich durch die beſondere Natur des Hochverraths begründete Behauptung, daß die Strafe dafür gar nicht oder doch ſehr ſelten zur Anwendung gebracht werden könne, wenn man erſt die Vollendung des Verbrechens vorausſetzen wolle, vermöchte, ſelbſt wenn ſie ſchlechthin richtig wäre, im Hinblick auf die Heiligkeit der Rechtspflege das Abgehen von einem Rechtsprincip nicht auszugleichen. Allein ſie iſt auch nur ſelten wahr und eine Folge der offenbar übertriebenen (ſchon oben gerügten) Anſicht, daß Vollendung des Hochverraths mit Erreichung des verbrecheriſchen Zwecks zuſammenfallen müſſe. In den an ſich höchſt ſeltenen Fällen jedoch, wo ſich dieſe Behauptung wahr zeigt, ſtellt ſich die Frage, in ihrer völkergeſchichtlichen Schickſalsmacht, als altioris indaginis dar, und es gilt dann das gerundiſche Princip jener eben ſo leicht verſtändlichen als herzlich einfältigen Redensart: „dann hört alles auf!“ Mit dem Zeitpunct des wirklich und vollkommen zu Stande gebrachten Umſturzes der bisherigen Staatsverfaſſung beginnt für die Staatsgehörigen die Aera einer neuen Legitimität, die, beſteht ſie einmal, ſo gut zum Rechtszuſtand erhoben wird, als die vorher beſtandene Ordnung der Dinge in der Sphäre des Rechts lag. Nach einem unabweislichen Naturgeſetz kann dieſem neuen Rechtszuſtand vernünftiger Weiſe nicht zugemuthet werden, die Handlung, die ihn ins Leben führte, mit Strafe zu belegen. Bei einer Contrerevolution (Reſtauration) ſteht es nun eben ſo natürlich dem früheren, wieder eingeſetzten Rechtszuſtand frei, für ſeine Entſetzung Rache zu nehmen, jedoch wird er eine zweckmäßige Amneſtie vorziehen, und zwar, ſchon aus Anerkennung der eigenen größeren oder minderen Schuld, ohne deren Supponirung, bei dem gegenwärtigen völkerrechtlichen

Culturzuſtand, eine wirkliche Staatsumwälzung nicht wohl mög- lich erſcheint.

Dieſe, der im erſten Bande der fortg. A., S. 39 f. Note, dar- gelegten Anſicht entgegengeſetzte verdanke ich, iſt ſie anders die richtigere, dem Vorſtudium zu der oben S. 297 Z. 20 erwähnten Vertheidigung, deren hiernach ausgearbeitetes Libell, in ſeiner doctrinellen, ſo eben fragmentariſch mitgetheilten Begründung nicht zur richterlichen Prüfung gelangte, indem ſeine Einreichung durch die unnachgeſuchte Begnadigung des Defendenden unnöthig wurde.

Nach meiner innigen Ueberzeugung iſt eine durchgreifende Reviſion der hier in Frage befindlichen Lehre höchſt nothwendig. Nur um die im Dienſt der Wiſſenſchaft und des Gedankens Er- probten hierzu anzuregen, konnte ich über mich gewinnen, dem, was ich darüber im Beruf des Advocaten als flüchtiges Senti- ment niederſchrieb, hier und am Ende dieſer Nummer („Nach- trag") die Blätter der „Annalen" zu gönnen, die dadurch anderen, bei Weitem gediegeneren Beiträgen entzogen werden.

Wird die auffallende Verſchiedenheit der in den einzelnen deutſchen Bundesſtaaten in ein und derſelben, durch die Einheit ihres Gegenſtandes, der wider die deutſche Bundesverfaſſung gerichteten Handlung, **mate- riell**, ſo wie durch die Bundesbehörde **formell** centraliſirten Unterſuchung geſprochenen Erkenntniſſe an ſich ſchon zu einem, der ſonſt ſo feſten Ehrbarkeit der deutſchen gemeinrechtlichen Strafrechtspflege nachtheiligen Aergerniß, ſo ſtei- gert ſich daſſelbe, wenn man erwägt, daß nicht Anſichtenverſchie- denheit über Verhältniſſe des Thatbeſtandes, ſondern nur doctri- naires Schwanken hieran ſchuld iſt. — Auch fehlt es nicht an Vorkommenheiten, deren vergleichende Erwägung das Rechts- gefühl betrübt. Während man gegen natürliche Ueberſchwänglich- keiten einer, von gewaltigen weltgeſchichtlichen Ereigniſſen noch mehr angefachten politiſchen Begeiſterung junger und an ſich wohl- meinender Fantaſten, die, ihre harmloſen Studentenmappen unterm Arm, ſich im Beſitz von Miniſterportefeuilles träumen, den ganzen Rigorismus jener aus ſubſidiairen Satzungen gebildeten Theorie, nach welcher die nur noch durch Worte kundgegebene Abſicht, alſo noch nicht einmal der Verſuch zum Verſuche, der vollkommenen Aus- führung gleich zu achten iſt, hier und da zur Anwendung gebracht

ſieht, wird von einem deutſchbundesrechtlichen Staatsgerichtshof der wirkliche Inhaber eines und zwar conſtitutionellen Miniſter-portefeuilles,*) welchen die Landſtände unter Andrem auch wegen

*) Der vormalige Churheſſiſche Staatsminiſter Haſſenpflug. Der Anklagepunct lautete: „Nach dem (am Ende der Note sub a. abgedruckten) §. 71 der Verfaſſungsurkunde hat ein Staatsdiener, welcher zum Abgeordneten gewählt wird, davon der vorgeſetzten Behörde Anzeige zu machen, damit dieſe die Genehmigung, welche nicht ohne erhebliche Urſache zu verſagen iſt, ertheilen, auch wegen einſtweiliger Verſehung ſeines Amts Vorſorge treffen könne. — Aus dieſer Beſtimmung ergeben ſich, ihrem wörtlichen Inhalt nach, die beiden grundgeſetzlichen Regeln: 1) es iſt die dem Staatsdiener vorgeſetzte Behörde, insbeſondere diejenige, welcher die Vorſorge für die Verſehung ſeines Amtes obliegt, von welcher die verfaſſungsmäßige Ertheilung der Genehmigung abhängt; 2) dieſe Behörde iſt, wenn keine erhebliche Urſache der Verſagung vorhanden iſt, die Genehmigung zu ertheilen verfaſſungsmäßig verpflichtet. Nun iſt aber von dem Geheimenrath Haſſenpflug in ſeiner zwiefachen Eigenſchaft als Vorſtand der Miniſterien der Juſtiz und des Innern im Auguſt v. J. der (abſchriftlich beigelegte, am Ende der Note sub b. abgedruckte) Beſchluß an die oberen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden erlaſſen worden, wonach dieſe Behörden angewieſen werden, in den Fällen, wo ſie zu der Wahl eines Staatsdieners zum Landtagsabgeordneten nach §. 71 der Verfaſſungsurkunde die Genehmigung zu ertheilen kein Bedenken finden, vor Ertheilung dieſer Genehmigung die landesherrliche Bewilligung des Urlaubs für die in der Regel drei Wochen überſteigende Dauer des Landtags auszuwirken. Dieſe Miniſterialverfügung ſteht mit der beſtimmten Vorſchrift des §. 71 der Verfaſſungsurkunde in der zwiefachen Hinſicht geradezu im Widerſpruche, daß 1) nicht die dem gewählten Staatsdiener vorgeſetzte Behörde, ſondern der Landesherr über die Wirkſamkeit der Wahl entſcheiden, und daß 2) die vorgeſetzte Behörde ſelbſt bei dem Mangel einer erheblichen Urſache der Verſagung ihre verfaſſungsmäßige Verpflichtung zur Genehmigungsertheilung nicht erfüllen, ſondern zuvor einen landesherrlichen Urlaub, deſſen Bewilligung von ganz anderen Rückſichten als jene, durch die Verfaſſungsurkunde allein erforderte, Genehmigung der vorgeſetzten Behörde abhängt, auswirken ſoll. Zwar hat der gedachte Miniſterialvorſtand, dem Vernehmen nach, nach eingetretener Weigerung mehrerer oberer Behörden, dieſem mit der Verfaſſungsurkunde im Widerſpruche ſtehenden Beſchluſſe nachzukommen, erklärt, es ſei demſelben vorerſt keine Folge zu geben. Allein dieſes kann die perſönliche Imputation für den Geheimenrath Haſſenpflug nur ſchärfen, anſtatt ſie zu mindern, indem jede Verfügung eines Miniſters, deren Vollziehung durch die ihm

Digitized by Google

eines die Verfaſſung verletzenden Erlaſſes (vom 3/8 32) in Anklageſtand verſetzt hatten, in ausdrücklicher Anwendung des

---

untergeordneten Behörden geſchehen ſoll, ſeinerſeits durch den an dieſe erlaſſenen Befehl vollendet, mithin eine darin enthaltene Verfaſſungswidrigkeit conſumirt iſt, und die nachherige Zurücknahme auf die Remonſtration dieſer Behörden gerade die eigene Anerkennung der Verfaſſungswidrigkeit ſeiner Handlung, worüber er doch nicht erſt durch die untergeordneten Behörden belehrt worden zu ſein eingeſtehen wird, in ſich enthält."

Der betreffende Paſſus aus dem dieſen Anklagepunct als „ungegründet darſtellenden", vom Ober-Appellations-Gericht zu Caſſel, als Staatsgerichtshof unterm 1/1 1836 geſprochenen Erkenntniß heißt: „In Erwägung, 1) daß die dabei vorkommende thatſächliche Angabe, daß der fragl. Beſchluß von dem Herrn Angeklagten, als Vorſtand der Miniſterien des Innern und der Juſtiz, an ſämmtliche obere Behörden der innern Landesverwaltung und beziehungsweiſe an die Obergerichte erlaſſen worden ſei, durch das Geſtändniß des Hrn. Angekl. in Gewißheit geſetzt iſt; 2) daß, wenn gleich mittelſt des gedachten Miniſterialbeſchluſſes nur ein höchſter Beſchluß des erwähnten Inhalts den Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird, doch die Verantwortlichkeit des Hrn. Angekl. für dieſen Inhalt, zufolge des §. 107 der Verfaſſungsurkunde, nicht zu bezweifeln ſteht, auch vom Herrn Angeklagten ſelbſt nicht beſtritten wird; 3) daß das durch den fraglichen Beſchluß vorgeſchriebene Verfahren mit der Beſtimmung des §. 71 der Verfaſſungsurkunde, wornach jedem zum Landtagsabgeordneten gewählten Staatsdiener die erforderliche Genehmigung von der vorgeſetzten Behörde ertheilt werden ſoll, in ſofern unvereinbar iſt, als dadurch die Ertheilung dieſer Genehmigung, ſelbſt in Fällen, wo die vorgeſetzte Behörde des betreffenden Staatsdieners dieſelbe unbedenklich findet, noch von der Auswirkung der landesherrlichen Bewilligung des Urlaubs abhängig gemacht wird; 4) daß gleichwohl vom Herrn Angeklagten behauptet wird, es ſei dieſe Vorſchrift in keinem einzelnen Falle zur Anwendung gekommen, und auch in der Anklageſchrift keine Fälle, wo eine ſolche Anwendung ſtattgefunden habe, angeführt worden ſind, und daher nicht anzunehmen iſt, daß durch die Erlaſſung der fraglichen Vorſchrift ein durch den §. 71 der Verfaſſungsurkunde begründetes Recht bereits wirklich verletzt, mithin ein dem gedachten §. zuwiderlaufender Erfolg herbeigeführt worden ſei, ſolchemnach aber in der Erlaſſung der erwähnten Beſchlüſſe eine vollendete Verfaſſungsverletzung nicht gefunden werden kann, ſondern dieſelbe nur, unter den ſonſt geeigneten Vorausſetzungen, als Verſuch einer ſolchen zu betrachten ſein, und dieſer, als verfaſſungswidrige Handlung, nach §. 100 der Verfaſſungsurkunde der Zuſtändigkeit des Staatsgerichtshofs ebenfalls unterliegen würde; 4) daß gleichwohl, ſelbſt wenn nach dem Ergebniſſe

Art. 178 der C. C. C., von dieſem Anklagepunct losgeſprochen, weil jener Erlaß durch einen ſpätern (vom $\frac{4}{1}$ 33) außer Wirk-

---

der Unterſuchung als bewieſen angenommen werden könnte, daß der Angekl. bei Erlaſſung der in Frage ſtehenden Vorſchrift einen, dem §. 71 der Verfaſſungsurkunde widerſprechenden Erfolg beabſichtigt habe, mithin der zu einem Verſuch nach Art 178 d. P. G. O. erforderliche „böſe Wille“ vorhanden geweſen ſei, — was vom Angekl. mit dem Anführen in Abrede geſtellt wird, man habe nur die Beſtimmung des §. 24 des Staatsdienſtgeſetzes mit dem §. 71 der Verfaſſungsurkunde in der Anwendung vereinigen und Gelegenheit erhalten wollen, die Behörden in einzelnen Fällen, vor Ertheilung der Genehmigung, von einem dabei etwa ihnen unbekannten Umſtand in Kenntniß zu ſetzen, aber nicht die Abſicht gehabt, die Genehmigung der Behörden jemals zu verhindern oder zu elidiren — doch der erwähnte Verſuch jedenfalls ſich um deßwillen als ſtraflos darſtellt, weil der erſtgedachte höchſte Beſchluß durch einen ebenfalls vom Angekl. den betreffenden Behörden zugefertigten höchſten Beſchluß vom 4. Jan. 1833, wie durch die Unterſuchung als genügend conſtatirt anzunehmen, außer Wirkſamkeit geſetzt worden iſt; 5) daß, wenn auch die von einigen Behörden in den an die betreffenden Miniſterien erſtatteten Berichten, hinſichtlich der Verfaſſungsmäßigkeit der ihnen wegen der vorgängigen Urlaubsauswirkung zugegangenen Vorſchrift, geäußerten Bedenken und beziehungsweiſe Erklärungen, dieſelbe nicht befolgen zu wollen, zu deren Zurücknahme Veranlaſſung gegeben haben ſollten, doch nach den Ergebniſſen der Unterſuchung nicht anzunehmen iſt, daß der Angekl. durch jene Berichte, oder andere äußere Umſtände von der Ausführung ſeines Vorhabens abzuſtehen, „wider ſeinen Willen“ genöthigt worden ſei, die Zurücknahme jener Vorſchrift daher als aus freier Entſchließung hervorgegangen, beziehungsweiſe bewirkt, betrachtet werden muß, auch die in der Anklageſchrift vorkommende Behauptung, daß die fragliche Vorſchrift nur vorerſt außer Wirkſamkeit geſetzt worden ſei, durch die Unterſuchung ſich nicht beſtätigt hat, daß ſolchem nach dieſer Anklgp. ſich als ungegründet darſtellt.

a) §. 71. Sobald ein Staatsdiener, des geiſtlichen oder weltlichen Standes, zum Abgeordneten gewählt iſt, hat derſelbe davon der vorgeſetzten Behörde Anzeige zu machen, damit dieſe die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche, der Ständeverſammlung mitzutheilende Urſache zu verſagen iſt) ertheilen, auch wegen einſtweiliger Verſehung ſeines Amtes Vorſorge treffen könne.

b) Der Miniſterial-Erlaß vom $\frac{31}{8}$ 32. Höchſter Beſchluß, wonach die Behörden angewieſen werden ſollen, in den Fällen, wo ſie zu der Wahl eines Staatsdieners zum Landtagsabgeordneten nach §. 71 der Verfaſſungsurkunde die Genehmigung zu ertheilen kein Bedenken finden, vor Ertheilung dieſer Genehmigung die landesherrliche Bewilligung des Urlaubs für die in der Regel drei Wochen überſteigende Dauer des Landtags auszuwirken.

ſamkeit geſetzt worden, und deshalb, ob er ſchon förmlich emanirt und gegen eine Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde gerichtet, nur als Verſuch, (scil. des Hochverraths) und, weil nicht anzunehmen, daß der Angeklagte wider ſeinen Willen zur Zurücknahme genöthigt worden, ſogar als ſtrafloſer (Hochverraths-) Verſuch zu betrachten ſei.

Dr. Demme.

Aus der Geſchichtserzählung des (S. 350 sub B. bez.) Erkenntniſſes. Inc. Emil M., ſeit Oſtern 1831 auf der Univerſität Jena, geſteht, daß er am $\frac{29}{7}$ 31 in die B. aufgenommen worden, nach Trennung derſelbin in Arm. und Grm. (Juli 1832) Mitglied der letztern geworden, und bis zum $\frac{14}{8}$ 32 geblieben ſei. Der Zweck der Verbindung ſei ſittliche, wiſſenſchaftliche und volksthümliche Ausbildung geweſen; daß man Deutſchlands Freiheit erſtreben müſſe, habe als Princip gegolten, und dadurch erreicht werden ſollen, daß man dieſer Idee mehr und mehr Eingang zu verſchaffen ſuche, und durch eigene ſittliche, wiſſenſchaftliche Ausbildung belebe. Einige Mitgl. hätten bei den Zuſammenkünften den Satz aufgeſtellt, daß man dieſes Princip durch Erregung einer Revolution geltend zu machen ſuchen müſſe; Andere, unter welchen er, der Inc., ſich befunden, wären der Anſicht geweſen, daß der Student als ſolcher ſich nur ſittlich und wiſſenſchaftlich ausbilden müſſe, um im bürgerlichen Leben erſt das klar überſehen zu können, was das Wohl des Vaterlands erfordere. — Im December 32 wäre er zum Sprecher gewählt worden, er habe dieſe Stelle etwa 2 — 3 Wochen bis zu ſeinem Austritt bekleidet. Am $\frac{29}{7}$ 32 habe man (in der Grm.) den Jahrestag der franz. Juli-Rev. gefeiert; er habe Antheil daran genommen, und in einer Rede zur Einigkeit in der Verbindung für deren gemeinſchaftl. Zweck aufgefordert. indem er auf Polen und Frankreich (als Muſter für Deutſchland) hingewieſen. In dieſer Rede habe er den Verbündeten zu Gefallen, Grundſätze ausgeſprochen, denen er für ſeine Perſon nicht gehuldigt habe. Als Director des Singvereins habe er dafür Sorge tragen müſſen, daß bei dieſem Feſte einige paſſende Lieder geſungen würden. Hugo R. habe ihm ein ſelbſt

Digitized by Google

gefertigtes Gedicht vorgeleſen, er habe es paſſend gefunden, und ſolches mehrmals abſchreiben laſſen, es ſei nicht zu verkennen geweſen, daß dieſes Lied eine aufrühreriſche (und daher auch von ihm gemißbilligte) Tendenz habe, indeſſen wäre er zu jener Zeit viel zu ſehr mit ſeiner zu haltenden Rede beſchäftigt geweſen, als daß er demſelben die gehörige Aufmerkſamkeit widmen können. — Die Univerſitäten Würzburg, Erlangen, Tübingen und Kiel hätten der Grm. in Jena im Sommer 32 angezeigt, daß zum Heile Deutſchlands eine Revolution bewirkt werden ſolle, das Volk ſei hierzu ganz bereit, und es komme nur auf Mitwirkung dazu an. Ein gewiſſer M. wäre als Commiſſair von Stuttgart nach Kiel gereiſet, und hätte, als er nach Jena gekommen, ihn, Inc., gefragt, was die Grm. von dieſem Vorhaben halte? Er habe darauf zu erkennen gegeben, daß darüber in einer beſonderen Verſammlung entſchieden werden ſolle. An den weiteren Verhandlungen hierüber habe er jedoch nicht Theil genommen, vielmehr ſei er aus der Verbindung getreten und zwar am $\frac{14}{8}$ 32. Einige Zeit darauf, am $\frac{17}{11}$ ſei er wieder eingetreten. In der Zwiſchenzeit ſei das Verhältniß der einzelnen B. zum B.tage geordnet worden.

Der Verbindungszweck habe lediglich durch allgemeine Bildung erreicht werden ſollen, ſpecielle Mittel dazu wären ihm nicht bekannt geweſen, namentlich leugnet er, daß man auf das Volk unmittelbar einzuwirken die Abſicht gehabt; Einzelne hätten die Preßfreiheit als Mittel hierzu angeſehen. Obgleich die meiſten Mitgl., als Individuen, gemeint, den Verbindungszweck durch Gewalt zu erſtreben, ſo laſſe ſich doch daraus um ſo weniger auf die Anſicht der ganzen Verbindung ſchließen, als eine Oppoſitionspartei in derſelben fortbeſtanden; die Arminen und Germanen hätten ſich nicht ſowohl getrennt, weil ſie verſchiedene Grundſätze gehabt, als vielmehr, weil die Perſönlichkeiten einzelner Mitglieder nicht harmonirt hätten. — Wenn er von den Stuttgarter B.tags-Beſchlüſſen keine Anzeige gemacht, ſo glaube er doch ſein Möglichſtes zur Unſchädlichmachung derſelben dadurch gethan zu haben, daß er ihre Annahme für Jena vereitelt, wodurch die Grm. daſelbſt ſich auch aufgelöſt habe, und er hätte feſt darauf vertraut, daß auf den übrigen Univerſitäten auch vernünftige Menſchen ſein würden, um jene Pläne zu hintertreiben.

Digitized by Google

Ausſage des Inc. Laurentius B., ſeit Oſtern 1832 auf der Univerſität zu Jena. ꝛc. Bei der Jahresfeier der franz. Juli-Rev., am $\frac{29}{7}$ 32 ſei er in der Grm. aufgenommen worden, der ihm vorher ſchon bekannt gemachte Zweck dieſer Verbindung wäre Erreichung der Einheit Deutſchlands, erforderlichen Falls durch gewaltſame Mittel geweſen; die Germ. hätten ſich für berechtigt gehalten, hierfür im Studentenleben zu wirken, und zwar bei ſich darbietenden Gelegenheiten mit bewaffneter Hand. Da er nun, ungeachtet ſeiner politiſchen Ueberzeugung, daß eine Einheit Deutſchlands an ſich wünſchenswerth ſei, jeder gewaltſamen Umwerfung Feind geweſen, ſo ſei er 14 Tage nach ſeiner Aufnahme wieder ausgetreten. Befragt, wie er, bei ſeiner Abneigung gegen gewaltſame Maßregeln dennoch zu einer Verbindung, deren Zweck, ihm vorbewußt, durch ſolche Mittel hätte erreicht werden ſollen, habe treten können? antwortete er: „Das iſt freilich eine Inconſequenz, dergleichen aber im Leben oft vorkommt, beſonders, wenn man etwas Gutes genießen will, das mit Böſem verbunden iſt. ꝛc.

Ausſagen des Carl R. Als er Oſtern 1832 nach Jena gekommen, habe er geglaubt, ſich einen höhern Grad von wiſſenſchaftlicher Ausbildung verſchaffen zu können, wenn er in eine Verbindung trete, auch ſei er der Anſicht geweſen, daß der Umgang mit Mehrern einen vortheilhaften Einfluß auf ſeinen Charakter haben würde. Er ſei auf den Burgkeller gegangen, wo damals die B. ſich verſammelt, um zu prüfen, ob die Geſellſchaft anſtändig ſei, und das Leben habe ihm gefallen. Einige Tage ſpäter hätte ſich die B. in Grm. und Arm. getrennt, er ſei den Grm. gefolgt, weil darunter ſeine (Landsleute und) beſten Freunde geweſen. Etwa 4 Wochen darauf ſei er in der Grm. förmlich aufgenommen worden. Bei ſeiner Aufnahme wäre ihm geſagt worden: die Grm. ſei ein freier Verein deutſcher Jünglinge zur Herbeiführung eines in Volkseinheit und Volksfreiheit beſtehenden Zuſtandes in Deutſchland. Er habe darauf den Handſchlag geleiſtet. Ueber die Mittel zur Erreichung dieſes Zwecks ſei ihm nichts geſagt worden. Er für ſeine Perſon habe in der Verbindung weiter nichts geſucht, als Geſelligkeit, ingleichen wiſſenſchaftliche und politiſche Ausbildung; den Zweck der Verbindung hinſichtlich

der Einheit Deutſchlands habe er für eine Chimäre gehalten. Das von Hugo R. gefertigte Lied ſei ihm am Morgen des 29. Juli 1832 zum Abſchreiben gebracht worden. Einige Tage vorher hätte es Hugo R. in ſeiner Wohnung ihm und einigen Landsleuten vorgeleſen, und ſie um ihre Meinung darüber befragt, ſie hätten den Verſuch der Form nach gelobt, den Inhalt aber nicht gebilligt. Er habe das Gedicht viermal abgeſchrieben, und ſolches auf der Kneipe vertheilt.

Ausſagen des Hugo R. Er ſei Oſtern 1832 nach Jena gekommen, und habe gewußt, daß die B. Geſelligkeit, aber auch einen gewiſſen Grad politiſcher Ausbildung beabſichtigt habe. Am $\frac{1}{7}$ 32 hätte ſich die B. in Grm. und Arm. getrennt, ſpäter habe er ſich unter die Grm. aufnehmen laſſen. Bei ſeiner Aufnahme wäre beſonders bemerkt worden, daß Einheit Deutſchlands hervorgebracht werden ſolle; er habe aber nie über die Mittel zum Zwecke ſprechen gehört; einzelne Mitglieder hätten gemeint, daß man durch Verbreitung von Flugſchriften das Volk gewinnen ſolle. Auch über die Verfaſſung, die für Deutſchland beſſer ſei, als die beſtehende, habe er zwar verſchiedene ſehr chimäriſche Aeußerungen gehört, aber niemals, daß die Einheit des deutſchen Volks nöthigenfalls mit gewaffneter Hand erſtrebt werden ſolle. — ꝛc. Unter „Volk" verſtehe er eine Anzahl Menſchen Eines Stammes, Einer Sprache, Eines Vaterlandes, gleicher Sitte, gleicher Staatsverfaſſung und gleicher Religion ꝛc. Das (ihm vorgehaltene) Lied habe er etwa 8 Tage vor ſeiner Aufnahme gedichtet; er habe zu jener Zeit „Börne's Briefe" geleſen, und blos zu ſeiner Unterhaltung daraus den Stoff zu dieſem Liede gewählt, das er, in gleicher Abſicht, nur wenigen Freunden in ſeiner Wohnung vorgeleſen; den andern Tag habe er es nicht mehr auf ſeiner Stube gefunden. Bei der auf dem Fürſtenkeller ſtatt gehabten Feier des $\frac{29}{7}$ 32 ſei es ohne ſein Wiſſen und Willen geſungen worden; es wäre ihm dies unangenehm geweſen.

Rechtsausführung ꝛc. Zur Vollendung des Hochverraths iſt es (nach Römiſchem Recht) nicht nothwendig, daß der Verbrecher thätliche Handlungen zu Schulden gebracht habe, die die Vernichtung oder Veränderung der Staatsverfaſſung herbeiführen ſollen, ſondern ſchon ausrei-

Digitized by Google

chend, daß er die Abſicht gehabt, auf die Vernichtung der Staatsverfaſſung rechtswidrig hinzuwirken, L. 5. C. 9, 8. (oben S. 324).*) Wer daher nur ſeinen Willen hierzu auf irgend eine Weiſe zu erkennen gegeben, (in eine Verbindung ſich eingelaſſen, die nach ſeinem Wiſſen den Zweck hat, die Staatsverfaſſung zu ändern) iſt des Hochverraths für ſchuldig zu erachten, mithin (nach Römiſchem Rechte) ſchon der Verſuch zum Hochverrath als wirklich conſumirtes Verbrechen anzuſehen. Da indeſſen nach neueren Geſetzen, C. C. C. Art. 178 und einer ſich durch ganz Deutſchland gebildeten Praxis der Verſuch keineswegs die Strafe des wirklich begangenen Verbrechens zur Folge haben kann, ſo muß dies auch beim Verſuch des Hochverraths gelten.

ꝛc. Aus des Inc. Emil M. Geſtändniſſen geht nun hervor,**) daß er in eine Verbindung getreten, welche eine Veränderung der Verfaſſung Deutſchlands zum Zwecke gehabt hat, indem ſie dahin gerichtet geweſen, Einheit des deutſchen Volks herbeizuführen, der Inc. aber nicht allein

---

*) Vergl. die Betrachtung darüber in dem unten gegebenen „Nachtrag.“

**) In Anſehung der Frage, ob aus Theilnahme an der Germania allein und gegen jedes Mitglied der objective Thatbeſtand des Hochverraths feſtgeſtellt werden könne? heißt es in den Rationen dieſes Erk.: Die Thatſachen, die darauf hinweiſen, daß die Grm. eine hochverrätheriſche Verbindung geweſen, beſtehen theils in den Ausſagen mehrerer Studenten, die in den Jahren 3'—33 Mitgl. der B. und Grm. geweſen, theils ſind ſie aus Haupts Schrift: B. und Landsmannſch. entnommen. Die letztere verbreitet ſich indeſſen blos über die B. bis zum J. 1818, während, was jene Ausſagen betrifft, manche dahin gerichtet ſind, daß die Grm. eine auf (ſelbſt gewaltſame) Veränderung des deutſchen Staatenbundes gerichtete Tendenz gehabt habe, Manche dagegen eine ſolche Tendenz ganz in Abrede ſtellen und blos zu behaupten ſuchen, daß die Grm. eine auf wiſſenſchaftliche Ausbildung und Beförderung der Sittlichkeit unter den Studenten gerichtete Geſellſchaft geweſen ſei, Andere dagegen zwar zugeben, daß die Grm. eine Umgeſtaltung der politiſchen Einrichtungen Deutſchlands durch Einwirkung auf das Volk zum Zweck gehabt habe, jedoch dabei vorgeben, daß dieſer Zweck durch Belehrung der niedern Volksmenge hätte erreicht werden ſollen. Dieſe ſchwankenden, einander widerſprechenden Angaben können einen vollſtändigen Beweis dafür, daß die Grm. wirklich eine hochverrätheriſche Tendenz gehabt habe, keineswegs herſtellen — es iſt daher nicht als richtig anzunehmen, daß die Inc. durch die bloße Theilnahme an der Grm. ſich einer hochverrätheriſchen Verbindung ſchuldig gemacht hätten.“

Digitized by Google

dieſe Abſicht ſelbſt gehabt, ſondern auch die Verbündeten zur Erfüllung derſelben aufgefordert habe. Wenn es nun auch denkbar wäre, daß Deutſchlands Einheit durch erlaubte Mittel, durch ſittliche und wiſſenſchaftliche Ausbildung zu erreichen ſei, ſo bekunden dennoch die Geſtändniſſe des Inc., daß er zur Beförderung dieſes Zwecks geſetzwidrige und daher ſtrafbare Mittel in Anwendung zu bringen verſucht hat. So weiſet er in der zur Feier der franz. Juli-Tage von ihm gehaltenen Rede auf die Revolutionen in Polen und Frankreich (als wie auf Muſterbilder) hin, ſo ſorgt er dafür, daß das (wie unten nachgewieſen, hochverrätheriſche und majeſtätverletzende) Lied des Hugo R. von den Verbündeten abgeſungen und ſo verbreitet worden. Er iſt daher nicht weniger als des nächſten Verſuchs zum Hochverrath und der Theilnahme an dem Verbr. bel. Maj. ſchuldig zu achten, und mit einer 4monatlichen Feſtungsſtrafe nicht zu ſtreng beſtraft worden.

Laurentius B. hat ſeine 3monatliche Feſtungsſtrafe bereits im vorigen Jahre angetreten; es iſt ihm höchſten Orts unter der Bedingung, daß er ſeine Abreiſe nach Amerika möglichſt beſchleunige, ein Straferlaß zu Theil geworden, und unter dieſen Umſtänden von ſeiner Strafbarkeit nicht weiter die Rede.

Dem Carl R. fällt zur Laſt, daß er Mitglied einer Verbindung geworden, welche die Herſtellung eines Zuſtandes in Volks-Einheit und Volks-Freiheit in Deutſchland erzielt. Ob ihm die zu dieſem Zwecke zu ergreifenden Mittel bekannt geweſen, darauf kommt nichts an, weil eine zu befördernde Volkseinheit und Volksfreiheit dem Wortſinn nach neben der dermaligen Verf. Deutſchlands nicht beſtehen kann,*) mithin die Theilnahme an der Beförderung eines ſolchen Zwecks als ein Attentat zur Vernichtung oder Veränderung der Verf. Deutſchlands angeſehen werden muß. Außerdem hat ſich Inc. auch noch der Theilnahme am Verbrechen der bel. Maj. dadurch ſchuldig gemacht, daß er das

---

*) Nach der von Hugo R. S. 371 gegebenen Definition von „Volk" kann jedoch dieſe geiſtige Einheit recht wohl beſtehen, und iſt es gerade die deutſche Bundesacte, welche die einzelnen deutſchen Regierungen verpflichtet, dieſe Einheit für Deutſchland immer mehr herauszubilden und zu befeſtigen. —

Digitized by Google

von Hugo R. gedichtete Lied mehrmals abgeſchrieben, und ſo deſſen Verbreitung befördert hat. Mithin iſt die ihm zudicirte 3monatliche Feſtungsſtrafe ebenfalls nicht zu ſtreng.

In Bezug auf die Imputation des von Hugo R. durch ſeine Theilnahme an der Grm. zu Schulden gebrachten hochverrätheriſchen Verſuchs finden die bei Beurtheilung der diesfälligen Strafbarkeit des Carl R. angeführten Gründe ihre Anwendung ꝛc. Was aber das von Hugo R. gefertigte Gedicht betrifft, ſo iſt keinem Zweifel unterworfen, daß daſſelbe eine Aufforderung des geſammten deutſchen Volks, ſich gegen ſeine Fürſten zur Erſtreitung ſeiner vermeintlich gekränkten und verweigerten Rechte aufzulehnen, mithin einen ſtrafbaren Aufruf zur Revolution, daneben aber auch ſtrafbare Majeſtätsbeleidigung enthalte, wenn es auch weder die Unterthanen des Großh. Sachſ. Weimar, (wo es gefertigt wurde) und des H. Sachſen-Coburg-Gotha (welchem Staate Inc. zugehört) namentlich auffordert, noch die Fürſten beider Länder namentlich ſchmäht, da es, an das ganze deutſche Volk gerichtet, im Allgemeinen ſämmtliche deutſche Fürſten ſchmäht. Wenn Inc. ſowohl wegen Abfaſſung dieſes Gedichtes (in Rückſicht, daß ſein doloſes Mitwirken zur Verbreitung deſſelben nicht feſtgeſtellt iſt), als auch wegen ſeines Beitritts zur Grm. blos mit 2monatlichem Feſtungsarreſt beſtraft worden iſt, ſo ſteht ihm in dieſer Beziehung keine Beſchwerde zu.

Aus dieſen Gründen ꝛc.

C. Vertheidigungsſchrift für Hr. Rechtscandidat Wehner, zu Abwendung der ihm wegen Theilnahme an der Leipz. und allg. B. zuerkannten dreijährigen Gefängnißſtrafe, verbunden mit der Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern.

Von dem Hrn. Dr. Schellwitz, Oberhofgerichts- und Conſiſtorialadvocaten zu Leipzig.

Wenn ich mich gedrungen fühle, in dem hiſtoriſchen Theile des in erſter Inſtanz vom hieſigen App. Gerichte geſprochenen Erkenntniſſes eine Arbeit von ſeltener Vollendung anzuerkennen, ſo ſind mir dagegen wider die aus

dem Thatbeſtand hergeleiteten Folgerungen und wider die Anwendung der Geſetze auf die ermittelten Verhältniſſe Zweifel beigegangen, deren Begründung und Entwickelung die gegenwärtige Schrift gewidmet iſt.

Nachdem der Verth. hier die ſchon oben S. 300 ff. mitgetheilte Charakteriſtik der neueren Burſchenſchaftsperioden gegeben, fährt er fort:

ꝛc. Von dem Frankf. B.tage heißt es im Erk.: „daß, obwohl auch ſchon früher der letzte ungeſetzliche Zweck der Verbindung einzelnen Mitgliedern vorgeſchwebt haben möge, doch hier zuerſt das revolutionaire Princip klar und deutlich an die Spitze geſtellt worden ſei.“ Dieſe Anſicht wird auch auf das Vollkommenſte durch den Verfolg der erſten Faſſung und Umgeſtaltung des ſogenannten Tendenzparagraphen in der Conſtituion der allg. B. beſtätigt. Unmöglich kann auch ſelbſt der Argwohn eines im Formenzwang ſich abquälenden Rigoriſten in „der freien Vereinigung der geſammten wiſſenſchaftlich auf der Hochſchule ſich bildenden deutſchen Jugend zur werdenden Einheit des deutſchen Volkes,“ welche erſtrebt werden ſollte, durch die Grundſätze der Ehre, der Freiheit, der Gleichheit der Mitglieder unter ſich, und durch chriſtlich-deutſche Ausbildung jeder geiſtigen und leiblichen Kraft zum Dienſt des Vaterlandes, eine ſtrafwürdige Verbindung erkennen; es ſind dies vielmehr die Grundſätze, auf welchen das geſammte deutſche Staatsleben ruht, und welche von Kanzeln, wie von Kathedern verkündigt werden.

Für die völlige Unverfänglichkeit dieſer Vereinigung ſprechen aber ſogar die Parteiungen der B. ꝛc.*) — Was die angebliche Richtung der Aufnahmeformel auf „lebenslängliche Wirkſamkeit, Aufopferung von Gut und Blut“ betrifft, ſo muß erinnert werden, daß die dieſsfälligen Angaben theils auf der Ausſage von ſolchen Zeugen beruhen, welche niemals Mitgl. der allg. B. geweſen, und mithin blos Zeugen von Hörenſagen ſind, theils und hauptſächlich auf die allzuoft angezogene Ausſage von O. ſich ſtützen, (vergl. oben S. 301) hinſichtlich welcher bereits die unter dem $\frac{1}{4}$ 34 bei der Frankf. Centr. Comm. gefaßte Darſtellung bemerkt, daß auf dieſelbe „als eine blos ſubjective und übertriebene

*) Vergl. die dieſſ. Ausführung im folgend. Erk.

Anſicht nur ſehr wenig Gewicht gelegt werden dürfe.“ Im Uebrigen aber bleibt es eine unleugbare Thatſache, daß die Verbindung bis dahin noch immer erlaubte Zwecke verfolgte, und Gelöbniſſe für das ganze Leben, wie ſie an ſich die allerunkräftigſten Waffen zu Bekämpfung beſtehender Zuſtände ſein dürften, in keinem Falle als Merkmale einer abſolut ſtrafbaren oder gefährlichen Verbindung angeſehen werden können. Wohl darf man auch bei dieſer Gelegenheit an die ehemaligen Aufnahmeformeln in der Freimaurerei und daran erinnern, daß es ein allgemeines Geſetz der Welt zu ſein ſcheint, ſich viel verſprechen zu laſſen, wenn man des Haltens nicht ſicher iſt, und um ſo mehr, je mißlicher es mit der Möglichkeit zur Erfüllung ausſieht. Wenn daher die Geſchichtserzählung des Erkenntniſſes mit der Folgerung ſchließt: „daß die allg. B. ihrem Sinne, Weſen und Wirken nach, als eine ſtaatsgefährliche und revolutionaire Verbindung angeſehen werden müſſe,“ (v. Watzdorf-Siebdrat'ſche Cr. Jahrb. für Sachſen, II, (2.) p. 137), ſo iſt dies nicht begründet, und es kann höchſtens nur zugegeben werden, daß ſie durch die Beſchlüſſe des Frankf. B.tags*) zu einer (eventuell) gefährlichen Verbindung ausgeartet, und durch den Stuttg. B.tag einen (wirklich) revolutionairen Charakter angenommen, der jedoch erſt (wie in dem Erk. ſehr richtig bemerkt wird) nicht durch eigene gegenſeitige Entzündung, ſondern durch äußern Anreiz und Verführung in dem Frankf. Attentat als offner Kampf gegen die beſtehende Autorität in das Leben trat. Auch

*) Selbſt die Einladung zum Frankf. Burſchentag, auf welche in dem Erkenntniß großes Gewicht gelegt iſt, beſchränkt ſich darauf: „anſtatt des ewigen Redens von Wirken, Schaffen, Streben zur Ausführung zu kommen.“ Dieſe Ausführung war jedoch nach der gegebenen Erläuterung nur darauf gerichtet: „eine mehr practiſch-politiſche Richtung durch Theilnahme an Zeitſchriften und „Philiſtervereinen“ zu gewinnen, ſich einzelner Volksblätter zu bemächtigen, durch politiſche Aufſätze, unter gemeinſchaftlichen Zeichen, zu wirken, auch ſich mit den früheren Mitgliedern in Verbindung zu ſetzen und im Zuſammenhang zu erhalten.“ Alle dieſe Mittel ſind noch immer in den Grenzen erlaubter Mittel zu einem erlaubten Zweck und jedenfalls um ſo unſchädlicher, als dieſe Wirkſamkeit, nach den in Deutſchland geltenden Bundesbeſchlüſſen, nur mit Erlaubniß der vorgeſetzten Behörden und unter Cenſur ausgeübt werden konnte. (Aus der Vertheidigungsſchrift.)

Digitized by Google

haben dies die angeſehenſten Gerichte anderer deutſchen Staaten und namentlich die von Würtemberg, Braunſchweig, Baden und Preußen (in edlem Abſcheu vor Gedanken-Verfolgung und Tendenz-Proceſſen) dieſe Thatſache als unläugbar anerkannt, und ihre Verurtheilungen auf diejenigen beſchränkt, welche auch **nach** dem Stuttgarter B.tage und bis zu dem **Frankf. Attentat** Mitglieder der allg. B. geblieben ſind.

xc. Ferner kann ich nicht mit dem Erkenntniß darin übereinſtimmen, daß die Leipz. B. zu den Beſchlüſſen des Frankf. B.tags mitgewirkt, oder daß der mindeſte Beweis vorliege, daß ſie dieſelben genehmigt habe, daß ſie bei Abſendung eines Abgeordneten zu dieſem B.tage wiſſen oder vorausſetzen konnte, daß es ſich dort (in Ueberſchreitung der vorher mitgetheilten, an ſich erlaubten Propoſitionen) um gewaltſame Maßregeln oder um eine weſentliche Veränderung des bis dahin feſtgehaltenen Zweckes der Verbindung handeln werde. Das Erkenntniß beruft ſich, um dieſen Beweis zu führen, auf die dem Abgeordneten Dreipelker angeblich von dem Sprecher Muliſch mit den Worten ertheilte Inſtruction: „Wir billigen Alles, was in Frankf. beſchloſſen wird, ohne Vorbehalt.“ Dieſe Beziehung iſt aber um ſo weniger großmüthig, als die angezogene (an ſich unwahrſcheinliche) Thatſache, ſelbſt wenn ſie wahr wäre, nicht graviren könnte. Denn abgeſehen davon, daß damals nicht Muliſch, ſondern Wehner Sprecher war, daß mithin Muliſch dieſe Inſtruction als ein Unberechtigter gegeben haben würde, ſo läßt ſich auch kein Straferkenntniß gegen den Mandans auf eine unerlaubte Ueberſchreitung des Mandatars gründen und ſchon nach Civil-Geſetzen würde der einem Vorſtand zu erlaubtem Zweck ertheilte Auftrag für einen ganz veränderten Zweck nicht von Gültigkeit und Wirkung ſein. Ueberdies konnte und mußte dieſe Inſtruction, wurde ſie wirklich, in Folge einer formellen Uebereilung, ſo allgemein ertheilt, nur in Beziehung auf die der Verbindung gemachten unverfänglichen Propoſitionen, alſo nur im erlaubten Sinn verſtanden werden. Von einer Genehmigung dieſer B.tags-Beſchlüſſe enthalten aber die Acten nicht die geringſte Spur, und es bleibt ſogar unentſchieden, ob die Leipz. B. jene Beſchlüſſe kennen ge-

Digitized by Google

lernt hat. Wenn dies jedoch geweſen wäre, ſo dürfte hier der paſſendſte Ort ſein, um die trefflichen Worte des Erkenntniſſes für die Schuldigen in Anſpruch zu nehmen: „daß es bei allem revolutionairen Treiben von dem Worte zur That ein ſehr weiter Weg ſei, und nicht einmal aus der Billigung fremder verbrecheriſcher Ideen die beſtimmte Abſicht thätiger Theilnahme folge, da viel öfter jene Billigung in Eitelkeit und jugendlicher Anmaßung ihren Grund finde, ohne daß es je mit der Ausführung ernſtlich gemeint werde."

Allein obgleich in dem Erk. zugegeben wird, daß nach dem Frankf. B.tage factiſch eine völlige Theilnahmloſigkeit der Leipz. B.ſchaft eingetreten, und von derſelben weder der Stuttg. B.tag noch das Frankf. Attentat beſchickt worden ſei, ſo wird doch denen, welche an der Spitze der Leipz. B. ſtanden, zum Vorwurf gemacht, daß ſie, auch nach der erlangten Kenntniß von der Strafbarkeit der Pläne der allg. B., doch eine Trennung weder beantragt noch durchgeführt, vielmehr die beſtehende Verbindung, wenn auch nur nominell unterhalten, und dadurch indirect zu Ausführung jener Plane beigetragen hätten, deren Ausführung nie möglich geweſen wäre, wenn nicht auf eine *zahlreiche* Theilnahme und Unterſtützung gerechnet werden konnte. Dieſe Vorwürfe, die am Ende, ſelbſt wenn ſie wahr wären, nur eine höchſt mittelbare und kaum noch irgend ſtrafbare Mitwirkung begründen würden, erſcheinen aber als ungegründet, wenn man (abgeſehen von andern Beziehungen) das bei Acten befindliche Communicat des Königl. Würtemb. Gerichtshofs für den Schwarzwälder Kreis, durch welches die dieſſeits nachgeſuchte Unterſuchungseröffnung gegen Würtembergiſche Inc. abgelehnt wird, berückſichtigt. In dieſer Zuſchrift wird beſtätigt, „daß durch die vorliegenden Reſultate der geſammten Unterſuchungen zu einem hohen Grade von Evidenz erhoben werde, daß die kritiſche Zeit der B.ſchaften erſt mit dem im Spätjahr 1831 in Frankf. abgehaltenen B.tage beginne, und daß ſelbſt dieſer noch nicht als entſchieden revolutionair betrachtet werden könne. Insbeſondere habe die Leipz. B., welche als bloße Studentenverbindung zu betrachten ſei, ihren ſtrafbarſten, auf die unzuläſſige Vorausſetzung einer fortdauernden Gemeinſchaft und Correſpondenz zwiſchen den Univerſitäten

gegründeten Charakter dadurch abgeſtreift, daß ſie eine von der Conſt. der allg. B. abweichende, mit der Sorge für das Geheimniß unverträgliche ſogenannte „Allgemeinheit" gebildet, und bei dieſer Allgemeinheit, ungeachtet des ihr auf dem Frankf. B.tage deshalb aufgekündigten Kartell's beharrt ſei, wie dieſes durch die Ausſage mehrerer dieſſeitigen (Würtemberg'ſchen) Inc. beſtätigt werde, auch in deſſen Folge den zuerſt eine definitiv revolutionaire Tendenz ausſprechenden Stuttg. B.tag gar nicht beſchickt habe." — Nur mit gänzlicher Nichtbeachtung dieſer actenkundigen Thatſachen, war es möglich, der hieſigen B. zum Vorwurf zu machen, daß nach dieſer Kartellkündigung noch irgend eine Beziehung zwiſchen ihr und der allg. B. fortbeſtanden.

So kann es ſich denn nicht mehr um eine Strafbarkeit der Theilnahme an der B., ſondern nur noch darum handeln, ob einzelne Mitgl. ſich ſtaatsgefährlicher Umtriebe ſchuldig gemacht haben. Es iſt dies wenigſtens rückſichtlich des Defendenden nicht der Fall. Herr Wehner iſt Oſtern 30 nach Leipzig gekommen, im Auguſt in die B. getreten, Oſtern 31 zum Sprecher, Mich. 31 zum Ehrenmitglied gewählt worden und bis zu ſeinem Abgang von der Univerſität, Oſtern 33 der Verbindung angehörig geblieben. Seine beſondere burſchenſchaftliche Thätigkeit beſchränkt ſich nach den Acten auf die Beiwohnung des Dresdener B.tags, Oſtern 31, ſo wie auf die Ausarbeitung und Einführung einer neuen Conſt. in demſelben Jahre. Es iſt vorhin zur Genüge erörtert worden, daß der Dresdener B.tag noch in die Zeit fällt, wo die B. von ihrem ſpätern gefährlichen und revolutionairen Charakter weit entfernt war, und es iſt ſomit auch auf die Theilnahme an dieſem B.tage kein beſonderer Werth zu legen. Aus demſelben Grunde kann dem W. aus der unter ſeinem Sprecheramte erfolgten Annahme der Einladung zum Frankf. B.tage und zu der Theilnahme an der Wahl eines Abgeordneten kein Vergehen gemacht werden; es geſchah dies eben in ſeiner Stellung als Vorſteher, und die Zwecke hatten durchaus noch keinen Anſchein von Gefährlichkeit. Die von ihm für die „Allgemeinheit" ausgearbeitete Conſt., deren Annahme die Aufhebung des Kartellverhältniſſes zur allg. B. herbeiführte, kann ihm unmöglich

Digitized by Google

jetzt zum Vorwurf gemacht werden, denn eben dieſe Folge beſtätigt vielmehr die Glaubhaftigkeit des Anführens, daß eigene Ausbildung und lebenslängliche Wirkſamkeit für constitutionelles Leben der Zweck der „Allgemeinheit" geweſen ſei. Dieſer Zweck iſt aber ein erlaubter und löblicher, und es beſteht ſogar, zu Förderung deſſelben unter den Studirenden, das von dem Herrn Domherrn Dr. Klien geſtiftete Conſtitutionsſtipendium, deſſen Stifter ſich der höchſten Auszeichnungen des Staates erfreut. — Wenn dem Inc. ferner zum Vorwurf gemacht wird, daß ſeine Geſtändniſſe beſchränkter Art ſind, ſo ſoll dies nicht gerühmt werden, da ein offnes Bekennen zu dem, was ein Mann gewollt und gethan hat, immer einen vortheilhaften Eindruck machen wird; allein es iſt die Beſchränkung der Geſtändniſſe auf das Nothwendige, (bekanntlich in England nach ächt deutſcher Rechtsverfaſſung, die größte Sorge des humanen Richters), in keinem Falle ein Unrecht. — Annahme der Ehrenmitgliedſchaft würde nur dann ſtrafbar ſein, wenn der Zweck der ganzen Verbindung als ſtrafbar gelten könnte, was jedoch, wie nachgewieſen, nicht der Fall iſt. Aus dieſen Umſtänden erhellt, daß eine ſpecielle Verſchuldung des Inc. nicht vorliegt.

ꝛc. Das Erk. behauptet, (S. 178 der Watzdorf-Siebdrat'ſchen Jahrb. II.) „daß es an directen Strafbeſtimmungen für die in Frage ſtehenden Vergehen fehle," und geht, um dennoch zu einer Strafbeſtimmung zu gelangen, theils auf allgemein-criminalrechtliche Grundſätze, theils auf analoge Verhältniſſe zurück, welche daſſelbe in den Geſetzen für die Studirenden vom $\frac{29}{5}$ 1822 in ſo weit findet, als darnach „Stifter, Vorſteher und Beförderer geheimer Verbindungen mit Gefängniß belegt und die ſonſtige Strafe verdoppelt werden ſoll, wenn die Grundgeſetze derſelben zugleich Aufmunterungen zum Ungehorſam gegen die Obrigkeit und zu Erfüllung der Regeln des Comments oder zu andern verbrecheriſchen Zwecken enthalten." — Die allg. crimr. Grundſätze, welche das Gericht bei Feſtſetzung der Strafen zur Anwendung gebracht hat, finden ſich in dem Erk. nicht angegeben und eben ſo wenig hat daſſelbe die Behauptung: es verſtehe ſich von ſelbſt, daß die Strafen, welche das Geſetz von 1822 vorſchreibt, nur in qualitativer nicht in quantitativer Hinſicht zur Anwendung gebracht werden.

könnten, gerechtfertigt. Nichts ſcheint aber ſich weniger von ſelbſt zu verſtehen, denn eine ſolche Ermächtigung würde den Richter noch über den Geſetzgeber ſtellen, und die angebliche „Größe der Gefahr für die beſtehende Ordnung der Dinge, für die Regierungen und Verfaſſungen“ iſt ſchlecht geeignet, um eine Ueberſchreitung der Geſetze zu rechtfertigen.

Wäre die fragliche Behauptung des Erk. gegründet, ſo würde dem Richter nichts übrig geblieben ſein, als die Angeſch. ſofort frei zu ſprechen, denn die Verf.urk. verordnet §. 57: „Niemand darf ohne geſetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder beſtraft werden,“ und die erſte Paragraphe des (inzwiſchen promulgirten) Cr.Geſ.buches*), ſo wie der harte ſtändiſche Kampf um die Entſcheidungen nach dem „Geiſt des Geſetzes“ beweiſen klar, nicht nur, daß durch die Verf.urkunde jede Strafe ausgeſchloſſen iſt, die blos auf ſpeculativem Grunde beruht, und nicht durch das Geſetz wirklich angedroht iſt, ſondern auch, daß die Regierung dies anerkennt, und eine geſetzliche Ermächtigung für nothwendig hält, um für die Zukunft die analoge Anwendung der Vorſchriften des Cr.Geſ.buchs möglich zu machen. Allein alle durch dieſe Unterſ. feſtgeſtellten Vergehungen, ſelbſt wenn ſie rein in dem Lichte des Erkenntniſſes betrachtet werden, können und müſſen in directer und nicht analoger Beziehung unter das erwähnte Geſetz vom $\frac{29}{6}$ 1822 ſubſumirt werden. Zuerſt unterliegt es keinem Zweifel, daß Wehnert's Theilnahme an der B. und ſeine Mitwirkung an Organiſation und Leitung derſelben in die Zeit ſeiner akademiſchen Jahre fällt, und da die B. ſich Oſtern 1833 gänzlich auflöſte, über dieſelben hinaus nicht fortgeſetzt worden ſein kann. Es iſt zweitens nicht der leiſeſte Verdacht da, daß an der hieſ. B. auch Nichtſtudenten Theil genommen hätten, und die in der Einladung nach Frankf. proponirte Theilnahme an „Philiſtervereinen“ hat mindeſtens hier keine Folge gehabt. Alles weiſt folglich darauf hin, daß die hieſ. B. eine bloße Studentenverbindung geweſen iſt. Was nun die einſchlagenden Beſtimmungen der

*) Art. 1. „Das ꝛc. Geſetzbuch findet Anwendung auf ſolche Handlungen und Unterlaſſungen, welche in den Beſtimmungen deſſelben den Worten oder dem Sinne nach mit Strafe bedroht ſind.“

Digitized by Google

fraglichen, ſpäter als die B. datirten Geſetze anlangt, ſo werden zuerſt §. 98: „alle geheimen Verbindungen der Studirenden untereinander, ſie mögen den Namen: Orden, Burſchenſchaft, Kränzchen, Landsmannſchaften, Klub's oder irgend eine andere Benennung haben, welcher Zweck dabei auch vorgegeben, oder wirklich vorhanden ſei, und möge man ſich dazu mit einem Eide oder ohne denſelben verpflichten, gänzlich verboten." Nach §. 106 ſollen „die Stifter, Vorſteher und Senioren mit ſechsmonatlichem Carcer der erſten Gattung (alſo disciplinariſch, nicht criminell, nicht mit „Gefängniß") und mit immerwährender Relegation (alſo, wiederum disciplinariſch) beſtraft werden." — Allein auch das Vergehen, welches vorliegen würde, wenn die oben als ungegründet nachgewieſenen Folgerungen des Erkenntniſſes dadurch beſtätigt würden, daß die Verbindung der hieſ. B. mit der allg. noch zur Zeit, wo dieſe ſich offen zu revolutionairen Grundſätzen bekannte, fortgedauert hätte, wird durch §. 105 direct betroffen. Denn es heißt: „Sollten die Grundgeſetze einer ſolchen Geſellſchaft die Entbindung von Eiden und an Eides Statt geleiſteten Verſprechungen, von dem an den Rector oder gerichtlich gegebenen Ehrenworte, oder von gerichtlichem Angelöbniſſe, oder Aufmunterungen zum Ungehorſam gegen die Obrigkeit und zur Erfüllung der Regeln des ſogenannten Studenten-Commenis oder zu andern verbrecheriſchen Zwecken enthalten, ſo ſollen die angedrohten Carcerſtrafen verdoppelt, auch der Landes- und Ortsobrigkeit eines ſolchen Verbrechers derſelbe in den Relegationspatenten als ein für die Sicherheit und Ruhe des gemeinen Weſens gefährlicher und des öffentlichen Vertrauens unwürdiger Menſch ausdrücklich bezeichnet werden." — Es leuchtet ein, daß ſelbſt die Theilnahme an den Stuttg. Beſchlüſſen nur unter den Begriff der Aufmunterung zum Ungehorſam gegen die Obrigkeit oder den „anderer verbrecheriſcher Zwecke" fallen würde, indem durch §. 85 die Ueberweiſung der Schuldigen an das Criminalgericht und deren Beſtrafung nach allgemeinen Landesgeſetzen für den einzigen Fall angeordnet wird: „wenn von Tumultuanten, Tödtungen oder Verſtümmelungen und lebensgefährliche Verletzungen verübt worden ſind, oder wenn die Verbrecher ſich bei ihren Gewaltthätigkeiten tödtlicher Waffen

bedient haben, oder wenn es überhaupt zu einem förmlichen abſichtlichen Aufruhr gekommen iſt, deſſen Ausbruch von dem Augenblick an zu rechnen iſt, wo ein verſammelter Haufe ſich den Befehlen der Obrigkeit thätlich widerſetzt, oder den ausgeſchickten Wachten oder Gerichtsperſonen Gewalt entgegengeſtellt hat." Von all dem iſt, Gott ſei Dank, hier keine Spur vorgekommen, und ſo bleibt es ein Räthſel, wie im vorliegenden Falle, wo ſelbſt ein auswärtiges Gericht, welches zur Entſchuldigung weder Anlaß noch Beruf hatte, eine bloße Studentenverbindung als conſtatirt annimmt, nicht nur überhaupt (in einer reinen Disciplinarſache, nachdem die Beſchuldigten längſt aus dem verboten geweſenen Verhältniſſe ausgetreten ſind) auf eine Strafe erkannt, ſondern ſogar die geſetzliche Strafe überſtiegen werden konnte.

Darüber daß dieſe Angelegenheit, wenn ſie gleich, in Folge des Mandats vom $\frac{2}{3}^{1}$ 1825,*) ſchon auf den Grund der Anſchuldigung, vor dem Cr.gericht **verhandelt** werden mußte, dennoch nach den Disciplinargeſetzen zu **entſcheiden** war, kann kein Zweifel obwalten. Denn ihre Eigenſchaft als reine Disciplinarſache, wird ſowohl durch das Geſetz, als durch die Ergebniſſe begründet. Ueber das Reſultat der letzteren haben wir uns ſchon oben verbreitet, und rückſichtlich der Competenz ſpricht das akad. Geſetz v. 1822, indem es §. 52 die Theilnahme an Studentenorden und andern verbotenen Verb. der Studirenden ausdrücklich zu den Disciplinar-Vergehungen zählt, welche nur **von** Studirenden **begangen**, alſo auch nur **an** Studirenden **beſtraft** werden können. So hat die Würtembergiſche Regierung, die Angelegenheit der Leipz. B. für eine Disci-

*) In dieſem Mandate werden die akademiſchen Geſetze vom Jahre 1822 dahin erweitert, und näher beſtimmt: „daß gegen alle diejenigen hieſigen Unterthanen, welche der Theilnahme an den auf den Univerſitäten beſtehenden, ſtaatsverbrecheriſche Zwecke verfolgenden geheimen Verbindungen angeſchuldigt werden, oder verdächtig ſind, mit der Criminalunterſ. verfahren, und daß Die, ſo bei dieſen Unterſ. der gedachten Theilnahme entweder geſtändig ſind, oder überführt werden, zu öffentlichen Aemtern in den hieſigen Landen, und allen ſolchen Anſtellungen und Geſchäftsbetreibungen, zu welchen es der Beſtätigung einer vorgeſetzten öffentlichen Behörde bedarf, insbeſondere auch zu Errichtung von Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten, für unfähig erachtet werden ſollen." —

Digitized by Google

plinarſache erklärend, die Eröffnung der wiederholt verlangten Unterſuchung gegen die dortſeitigen ehemaligen Mitglieder der hieſ. B. entſchieden abgelehnt, — die Regierung von Braunſchweig zwar dieſem Geſuch Folge gegeben, allein der als Sprecher und Vorſtand der hieſ. B. dort in Unterſuchung gezogene Dr. Götte iſt völlig freigeſprochen worden. ꝛc.

Und wenn gleich in den Geſetzen keine beſondere Verjährung vorgeſchrieben iſt, ſo ſcheint dieſe Beſchränkung ſchon im Begriff der Disciplinarvergehen zu liegen, und es dürfte noch kein Fall vorgekommen ſein, wo nach dem Abgang von der Univerſität eine Unterſuchung, vielweniger eine Beſtrafung wegen der Theilnahme an Studentenverbindungen verhängt worden wäre. Hierzu kommt, daß Alle, welche bis zum J. 32 Mitgl. der Leipz. B. waren, einen vollgültigen Anſpruch auf Strafloſigkeit durch unzweideutige Acte der Organe der Staatsgewalt erlangt haben. So erhielten die Mitgl. der B. bei dem ſogenannten, am $\frac{3}{10}$ 31 gefeierten „Verſöhnungsfeſte" von dem Regierungscommiſſar der Stadt Leipzig die Erlaubniß, mit ihren burſchenſchaftlichen Farben und Abzeichen an dem veranſtalteten öffentlichen Aufzuge Theil zu nehmen, und ſind mithin als eine erlaubte Verb. unzweifelhaft anerkannt worden. Dieſelbe Erlaubniß wurde vom Rectorat 1832 ertheilt, jedoch darauf, um den Wünſchen des damaligen Regierungscommiſſars zu genügen, in Folge einer zwiſchen meinem Defendend und einem Mitvorſteher auf der einen, und dem damaligen Univerſitätsactuarius Mirus gepflogenen Unterhandlung, freiwilliger Verzicht geleiſtet. Fern ſei es, aus dieſen Acten unbezweifelter Anerkennung unbeſcheidene Folgerungen abzuleiten, und ich gebe gern zu, daß wenn ſich zwiſchen der hieſigen und allg. B. wirklich geheime und ſtaatsgefährliche Verbindungen ſpäter entdeckt hätten, das Strafrecht des Staates unbeſchränkt ſein würde. So aber iſt die Nichtexiſtenz ſolcher Verbindungen bis zur Evidenz dargethan und die bloße Theilnahme an der hieſ. B. kann der Staat unmöglich beſtrafen wollen, nachdem ſeine eigenen Bevollmächtigten mit den Vorſtänden der B. verhandelt und zu einem gemeinſchaftlichen Feſte ſich vereinigt haben. Ein ſolcher Widerſpruch würde dem Anſehen der Staatsgewalt ohne Zweifel in den Augen aller Rechtlichen und Verſtändigen tiefere Wunden

Digitized by Google

ſchlagen, als alles „Gut und Blut in die Schanze ſchla-
gen“ jener, wenn auch verblendeten, doch wohlmeinenden Jünglinge demſelben je beizubringen vermocht haben würde!

Müſſen wir ſchon aus dieſem Grunde die Beſtrafung der bloßen Theilnahme an der Leipz. B., ſelbſt in ihren Begründern und Häuptern, für unſtatthaft halten, ſo erweiſt ſich auch die ausgeſprochene Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern als ungerecht und mit den Geſetzen unvereinbar. *Ungerecht* iſt dieſelbe, weil nach den erſten Grundſätzen des Strafr. der böſe Vorſatz, wenn, wie hier, kein Schritt zur Ausführung geſchehen iſt, niemals einer Strafe unterliegen kann, und dies am Wenigſten in einem Falle, wo die Bösartigkeit des Vorſatzes mehr als zweifelhaft und der Ausdruck deſſelben ſo unklarer Natur iſt, daß derſelbe eben ſo gut betrachtet werden kann, als auf den edelſten und erlaubteſten, wie auf einen unerlaubten und gefährlichen Zweck gerichtet. Der erkennende Richter darf niemals von der wohlthätigen Regel abgehen, daß Jeder bis zum Erweis des Gegentheils für wohlgeſinnt gelten muß, und er darf dies am Wenigſten, wo er nicht über erfahrene Männer, ſondern über die Unbeſonnenheit der Jugend das Schuldig auszuſprechen berufen iſt. Dieſes Urtheil iſt aber auch *ungeſetzlich*, weil durch das (S. 383 Note) erwähnte Mandat vom $\frac{21}{3}$ 1825 die Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern lediglich auf diejenigen beſchränkt wird, welche „an den auf den Univerſitäten beſtehenden, *ſtaatsverbrecheriſche Zwecke verfolgenden geheimen* Verbindungen“ Theil genommen. Daß die B. in den J. 30 bis 34 keine geheime, ſondern eine vom Staate mindeſtens geduldete war, iſt bereits (S. 384) geltend gemacht worden, und hierdurch allein wird ſchon eine weſentliche Vorausſetzung des Geſetzes beſeitigt. — Der oben erwähnten „Allgemeinheit“ wirft nun zwar das Erk. ebenfalls eine politiſche Tendenz vor, und ſucht dies theils durch Bezug auf die Angabe von I: „daß der angegebene Zweck wiſſenſchaftlicher Ausbildung und ſittlichen Lebens nur ein Mittel zu dem ferneren Zwecke, im künftigen bürgerlichen Leben zum Wohle Deutſchlands beizutragen und auf eine der höhern Bildung des Volks angemeſſene Staatsverfaſſung hinzuwirken,“ theils auf die fortgeſetzte Theilnahme an der allg. B. zu begründen. (vergl. S. 143 f. der *Watzdorf-*

Siebdrat'ſchen Jahrb. II.) Allein die letztere iſt bereits S. 378 gänzlich zurückgewieſen und in der erſten wird Niemand, abgeſehen davon, daß die völlig einſeitige Auffaſſung eines einzelnen Mitgliedes, welche durch die Verfaſſung ſelbſt nicht beſtätigt wird, keinen Beweis abgeben kann, eine ſtaatsgefährliche Abſicht herausfinden, zumal, da Mittel und Zweck, welche I. angiebt, eben ſo erlaubt, als löblich und ungefährlich, ſind. Auch macht die politiſche Tendenz eine Verbindung noch nicht ſtrafbar; eben ſo wenig iſt es der Wunſch einer veränderten Verfaſſung, und wenn die Abänderung „durch wiſſenſchaftliche Ausbildung und ſittliches Leben," die denn doch nicht als Scheinzwecke, ſondern als Mittel zum Zwecke angegeben werden, erſtrebt werden ſoll, ſo dürfte dagegen um ſo weniger etwas zu ſagen ſein, als damals vom Thron herab den Sachſen die Zuſicherung einer neuen, zeitgemäßen Verfaſſung, über welche am Ende auch dem Studirenden (in ſeinem Kreiſe) die Discuſſion frei ſtehen mußte, gegeben worden war. Bliebe aber an dieſem Allen noch der geringſte Zweifel übrig, ſo würde derſelbe am Eindringlichſten durch die That widerlegt. Denn als im Sept. 1830 in Dresden, Leipzig und Chemnitz, ſo wie in vielen andern Gegenden Sachſens die Zügel des Gehorſams zerriſſen worden waren, als in Leipzig der Pöbel die Alleinherrſchaft errungen hatte, und in wilder Zerſtörungsluſt den errungenen Sieg feierte, da waren unter den Erſten, welche den Fahnen der Ordnung folgten, die Studirenden, und zwar ohne Ausnahme, Burſchen- und Landsmannſchafter. Unermüdlich, mit den loyalſten Bürgern um die Wette, trugen ſie zur Herſtellung der Ordnung bei. Die gleiche Erſcheinung wiederholte ſich im Auguſt 31, wo Bürger gegen Bürger ſtanden, und das Einſchreiten der Militairgewalt erforderlich wurde. Das ſind Thatſachen, welche vor unſern Augen ſich zugetragen haben, es ſind Bewährungen in einer nahe liegenden Verſuchung, welche lauter als Meinung und Vorurtheil ſprechen.

Und wie das Geſetz und das Recht auf Seite der Angeſchuldigten ſtehen, ſo ſprechen für dieſelben auch Rückſichten der Staatsklugheit, welche hier, wo es, wie nachgewieſen worden iſt, lediglich um eine Disciplinarangelegenheit ſich handelt, mit vollem Rechte mit zu ſprechen berufen iſt. Nachdem die Regierung im Jahre

Digitized by Google

1830 für alles Vorgefallene und ſelbſt für die Theilnahme an offenem Aufruhr Vergeſſen und Vergebung zugeſichert, wie ſollte ſie jetzt, wo kein neues Vergehen das ältere erſchwert, dieſe Zuſicherung zurücknehmen, und auf die, welche ſie ſelbſt verleitet hat, ihre Verbindung, wenn nicht für erlaubt, doch für geſtattet zu halten, die Schwere eines mindeſtens zweifelhaften Geſetzes fallen laſſen! Sie würde dadurch mit ſich ſelbſt und beinahe mit allen übrigen deutſchen Regierungen in Widerſpruch gerathen!

Faſſen wir das bisher Erörterte noch einmal kurz zuſammen, ſo ergeben ſich folgende Reſultate. Die Verbindung der B., aus der Aufregung der Befreiungskriege von 13 und 15 hervorgegangen, und genährt durch den darauf folgenden Zuſtand allgemeiner Nichtbefriedigung, war urſprünglich auf Erreichung deſſelben Zieles gerichtet, durch deſſen Vorhaltung die gegen Napoleon verbündeten Fürſten ganz Deutſchland zu dem Kampfe gegen den allgemeinen Feind bewogen hatten, und wovon ſelbſt die deutſche Bundesacte Art. 13 Kunde giebt. Zweck und Mittel der Verbindung waren erlaubt und löblich, mit unerwarteter Schnelle verbreitete ſie ſich deshalb über die deutſchen Univerſitäten,*) und wurde erſt durch die unmotivirte Unterdrückung gefährlich, obſchon ſie merklich abnahm, und 1825 beinahe ganz untergegangen war. Bei ihrem Wiedererwachen 1827 nahm ſie faſt ganz den Charakter aller andern Stud.verb. mit dem einzigen Reize größerer Verborgenheit an, und wenn derſelben ſchon damals in einzelnen Köpfen practiſch-politiſche Tendenzen untergelegt wurden, ſo geſchah dies mindeſtens der größern Mehrzahl unbewußt, welche darin nur eine Verbindung zur Vorbereitung künftigen Wirkens ſahen, das in der Phan-

*) Auf denen ſie in ihrer (im oft erwähnten Haupt'ſchen Buche abgedruckten) Conſtitution ehrenvoll anerkannt wurde. So wurde unter Anderen die Jenaiſche B. im J. 1818 aufgefordert, der Taufe des jetzigen Erbgroßherzogs von Sachſen-Weimar als Zeuge anzuwohnen, und zu dieſem Ende Abgeordnete zu ſchicken; ſie wählte hierzu aus ihrer Mitte fünf Deputirte, deren Namen zum Theil ſpäter in andern Beziehungen bekannt worden ſind: von Binzer aus Holſtein, Robert Weſſelhöft aus Jena, Henning aus Gotha, Graf Keller aus dem Erfurt'ſchen und Severin aus einer der 3 Hanſeſtädte.

Digitized by Google

taſſe der thatkräftigſten Jünglinge ſich oft in dem reizendſten Lichte geſtaltet.

Die ohne alle Mitwirkung, ja ſelbſt ohne alle Kenntniß von jener Verbindung im J. 1830 hervorgerufene und vollendete franzöſiſche Revolution, der ſich in raſcher Aufeinanderfolge die belgiſche, ſächſiſche, altenburgiſche, heſſiſche, hannöverſche und polniſche Revolution anſchloß, und der große und allgemeine Aufſchwung, welchen in Folge jener Ereigniſſe die politiſchen Ideen in Deutſchland nahmen, ließ die B.ten gänzlich zurücktreten, und ſie erſcheinen in den J. 1830 und 1831 auf allen Univerſitäten auf der Seite der Ordnung kämpfend, harmlos und geduldet.

Als aber mit Warſchau's Fall der Sieg der Reaction entſchieden hervortrat, die flüchtigen Polen, aus dem Vaterland vertrieben, in Deutſchland Zuflucht ſuchten, und eine Theilnahme fanden, welche bis dahin unerhört war, als deutſche Studenten mit dieſen Fähnrichen verkehrten, die es unternommen hatten, gegen die Ruſſiſche Uebermacht den verzweifelten Kampf zu beginnen, deſſen ſiegreiche Fortſetzung ſelbſt ruhige Männer begeiſterte, und deſſen trauriges Ende dem Schmerz eines edlen Volkes jene Ehrwürdigkeit verlieh, die ſtets im Gefolge des Unglücks iſt, als faſt zu gleicher Zeit die freie Rede mehr und mehr beſchränkt, die Zügel der Gewalt immer ſchärfer angezogen wurden, da und nicht früher erwachte auch in der deutſchen Jugend die Luſt, in die Geſchicke der Staaten einzugreifen, und es iſt ſehr zu beachten, daß je näher an Polen und je näher an Frankreich, deſto offener und verwegener die Kampfluſt ſich äußerte. Noch auf dem Frankf. B.tage klingen die Beſchlüſſe wie Reminiscenzen aus der Vergangenheit, es handelt ſich nur von dem Anſchließen an mögliche Aufſtände; allein nur ein Jahr ſpäter und die Jugend hat ſich mit der Idee des gewaltſamen Widerſtandes vertraut gemacht, es ſoll vom Vorſatz zur That geſchritten werden, und der Stuttg. B.tag bekennt ſich offen zu dem Princip der Revolution. Die Aufregung, welche der Durchzug der Polen bewirkte, die durch Unterſtützung derſelben geſteigerte Theilnahme, die Furcht vor den Folgen des Sieges über Polen für Deutſchlands Selbſtſtändigkeit, die Unmöglichkeit, frei ſich auszuſprechen, die Proſcription verehrter Lehrer, der durch alle dieſe Veranlaſſungen immer entzündlicher gewordene Zuſtand der

Gemüther, mit einem Wort, alle die Umſtände, welche den Urtheilsverf. blos nährend und förderlich erſcheinen, erſcheinen mir, in Verbindung mit den Anreizungen auswärtiger Abgeſandten, als die alleinigen Quellen der Ausartung eines Vereins, welcher durch ſeine Haltung bei den 1830 und 31 ringsum ausbrechenden Aufſtänden den allerſchlagendſten Beweis gegeben hatte, daß ſeine Tendenzen wohl auf Verbeſſerung, aber nicht auf gewaltſamen Umſturz gegründet wären, und der erſt durch und durch vergiftet werden mußte, um ſo ganz von deutſcher Sitte und deutſchem Rechtsgefühl abzuweichen, wie einzelne Wenige in Stuttgart und Frankfurt ſich gezeigt haben. Daß aber die Studirenden in ganz Deutſchland 1830 und 31 ſich nirgends dem Aufſtande angeſchloſſen, ſondern vielmehr überall auf der Seite der Ordnung und des Rechts geſtanden haben, iſt ein Zeugniß, welches deutlicher als Conſtitutionen, Wahlſprüche und Bänder die Wahrheit beſtätigt, daß ihre Verbindungen bis dahin nur auf das Rechte, Edle und Wahre gerichtet geweſen ſind. Und ſo fehlt jeder Verdacht einer ſtaatsgefährlichen Wirkſamkeit, jede Rechtfertigung einer Criminalunterſuchung, jede Möglichkeit einer Beſtrafung, in Bezug auf die Mitgl. der Leipz. B., die auch ſpäter an keinem Acte einer Gewaltthätigkeit, an keinem Beſchluſſe gefährlicher Art Theil genommen und nichts gethan hat, ſich der bereits ausgeſprochenen Verzeihung unwürdig zu machen.

Geſtützt auf das Ergebniß der Thatſachen, geſtützt auf die Klarheit der Geſetze und geſtützt auf die Unverbrüchlichkeit eines Königswortes, beantrage ich daher die vollkommene Freiſprechung des Angeſchuldigten.

D. Aus dem S. 296 erwähnten Ob. App. Gerichts-Erkenntniß vom 15. März 1838.*)

rc. für Recht, daß es bei dem Urthel erſter Inſtanz, inſoweit in ſolchem erkannt worden, daß rc. jeder rc. rc.

*) Mit hoher, auf Anfrage ertheilter Genehmigung des K. S. Juſtizminiſterii den „Annalen" zur Mittheilung überſandt, unterm 18. Mai d. J. (Siehe Vorbemerkung S. 296.)

Digitized by Google

zc. mit zc. Gefängniß zu beſtrafen, auch zu öffentlichen Aemtern, und allen ſolchen Anſtellungen, und Geſchäfts- betreibungen, zu welchen es der Beſtätigung einer vorgeſetz- ten öffentlichen Behörde bedarf, insbeſondere auch zu Errich- tung von Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten für unfähig zu achten, nicht zu laſſen, ſondern es iſt gegen die An- geſchuldigten des ihnen Beigemeſſenen halber, theils geſtalten Sachen nach, theils in Ermangelung mehreren Verdachts, weiter Nichts vorzunehmen zc.

Aus den Entſcheidungsgründen: zc. Eine unerlaubte Geſellſchaft, ſagt Tittmann, Handbuch der Strafrechtsw. II. §. 539 S. 567 2. Aufl., iſt eine jede, welche entweder a) einen ſtrafbaren Zweck hat, oder b) deren Eingehung um der für die allgemeine Ruhe und Ordnung zu beſorgenden nachtheiligen Folgen willen verboten worden iſt. Von demjenigen Vergehen (b), (einem bloßen Polizeivergehen, Tittmann, S. 568), welches die vormaligen Mitglieder der B. durch ihren Eintritt in eine von dem Staate nicht gebilligte Ver- bindung ſich zu Schulden kommen laſſen, iſt (nach obiger Ausführung*)) gegenwärtig nicht die Rede. Soll aber, den Fall einer unerlaubten Geſellſchaft unter a. betreffend, die Theilnahme an ſelbiger zum Verbrechen werden, ſo muß, indem hierzu (vergl. Tittmann l. c.) der Beweis der Mitgliedſchaft an ſich, beſonders, wenn die Ge- ſellſchaft einen andern, als den ſtrafbaren, Zweck erwarten

*) Nach den Rationen des erſten Erk. wird als Gegen- ſtand der zur Entſcheidung vorgelegenen Unterſ. die Theilnahme an geheimen, ſtaatsverbrecheriſche (revolutionaire, hochverrätheriſche) Zwecke verfolgenden Verbindungen betrachtet. Hierin den vori- gen Urthelsverf. beizutreten, (wovon ohnehin in der zweiten In- ſtanz zum Nachtheil der Inc. nicht abzuweichen ſein würde) findet um ſo weniger Bedenken, je deutlicher aus der Veranlaſſung zu den im K. S. ſowohl, als in andern deutſchen Staaten an- geſtellten cr.rl. Erörterungen ſich ergiebt, daß die vorliegende, dem Leipz. Cr.amte übertragene Unterſ. lediglich die Erörterung der Thatſache, „ob der Leipz. B. und den einzelnen Mitglie- dern derſelben eine Theilnahme an ſtaatsverbrecheriſchen, revolutionairen und hochverrätheriſchen Verbindun- gen zur Laſt zu legen ſei?“ — keinesweges aber die Erör- terung nur disciplinariſch zu ahndender Vergehungen zum Gegenſtande gehabt habe. Aus den Entſch.gr. (Vergl. S. 383 f.)

Digitized by Google

ließ, noch keine Vermuthung giebt, entweder der verbrecheriſche Zweck des Vereins klar und deutlich ausgeſprochen, und deſſen Mitgl. als die dem Wirken deſſelben vorgeſchriebene Norm bekannt gemacht worden ſein, oder eine Mitwiſſenſchaft, Billigung und Theilnahme an den Beſtrebungen Einzelner, die an ſich, und ſo, wie ſelbige ausgeſprochen worden, als nicht ſtrafbar erſcheinende Verbindungs-Tendenz zu einer verbrecheriſchen zu machen, Statt gefunden haben, indem, wenn Letzteres nicht der Fall iſt, die etwanigen Abſichten und Unternehmungen einzelner Geſellſchaftsmitgl., wie von ſelbſt einleuchtet, den andern nicht zum Nachtheil gereichen können. Malblanc, observ. ad delicta univ. §. 4.

Zieht man nun den in der Conſt. vom Jahre 1818 ausgeſprochenen Zweck in Verb. mit dem Entſtehungsgrunde der B. in Betracht, wornach allem Anſehen nach, die Abſicht nur dahin ging, theils der, den Deutſchen eignen Sucht, ausländiſche Sitten, Gebräuche, und Producte den oft beſſeren einheimiſchen vorzuziehen, (daher die Empfehlung des volksthümlichen Lebens), theils der gegenſeitigen Abneigung und Spannung einzelner, der deutſchen Nation angehörenden Völkerſchaften, zum Behuf der Sicherſtellung Deutſchlands gegen fremde Angriffe auf des letztern Freiheit und Unabhängigkeit von jeder ausländiſchen Macht, entgegen zu arbeiten, und ſo einen von jeher den Deutſchen, wie in älteren Zeiten den Griechen, gemachten Vorwurf zu beſeitigen, den Vorwurf, in Folge der Anfeindungen und der Eiferſucht der einzelnen Volksſtämme gegen einander fremder Liſt und Herrſchſucht, welcher ſie mit vereinten Kräften ſehr wohl hätten widerſtehen können, zum Opfer gefallen zu ſein, (daher der ausgeſprochene Wunſch der Einheit oder der Vereinigung der Kräfte Deutſchlands gegen das Ausland, und der Freiheit, oder Unabhängigkeit Deutſchlands von jedem fremden Einfluſſe und Gewalt); erwägt man ferner, daß in der, der Verbindung zum Grunde gelegten Conſt. von gewaltſamen, oder überhaupt geſetzwidrigen Mitteln, das Bezweckte herbeizuführen, keinesweges die Rede war, vielmehr nur Streben nach möglichſter geiſtiger und körperlicher Ausbildung, und Aneignung an ſich nicht zu mißbilligender

Anſichten und Grundſätze empfohlen ward, ſo läßt ſich; wenn auch das zum größern Theil Chimäriſche einer durch jugendliche Phantaſie geweckten, und durch die damaligen politiſchen Ereigniſſe beſtärkten Hoffnung nicht zu verkennen, dennoch die Behauptung, daß zu derjenigen Zeit, von welcher gegenwärtig geſprochen wird, der B., nach den von derſelben, als Geſellſchaft, anerkannten Grundſätzen, ein revolutionairer oder hochverrätheriſcher Zweck untergelegen habe, auf keine Weiſe rechtfertigen, indem weder ein, zum Hochverrathe **nothwendiger** animus hostilis gegen Deutſchland, und deſſen Regierungen und Verfaſſungen, noch die verbrecheriſche Abſicht, das Daſein oder weſentliche Einrichtungen eines oder des andern deutſchen Staates oder Deutſchlands in ſeiner Geſammtheit, mittelſt Anwendung von Gewalt, oder anderer rechtswidrigen Mittel, zu vernichten oder umzuändern, angenommen werden mag. Und was die in der B. entſtandenen, und nicht zu vereinigen geweſenen Parteien anlangt, deren Exiſtenz gerade den Beweis liefert, daß die Tendenz der Verbindung nicht mit der gehörigen Klarheit und Beſtimmtheit ausgeſprochen, und vom Einzelnen gefliſſentlich gemißdeutet worden, ſo würde, wenn vor dem Frankf. B.tage einer oder der andern Partei wirklich ſtaatsverbrecheriſche Zwecke beizumeſſen ſein ſollten, nachzuweiſen ſein, daß die Grundſätze dieſer Partei von einer einzelnen B. oder deren Mitgl. angenommen und befolgt worden, wogegen aus dem bisher Geſagten von ſelbſt folgt, wie wenig einer B. darum allein, weil ſelbige bis zu den auf den Frankf. und Stuttg. B.tagen gefaßten Beſchlüſſen der allgemeinen angehört, der Vorwurf revolutionairer Tendenz gemacht werden könne.

ꝛc. Geht man nun zu dem Frankf. B.tage über, ſo läßt ſich allerdings nicht bezweifeln, daß eine Einladung dazu von der damaligen geſchftf. B. zu Jena an die Lpz. B. erlaſſen, auch von ſelbiger angenommen und befolgt worden iſt, keineswegs aber hieraus eine beſchwerende Folgerung ableiten, da nach den Einladungsſchreiben von bloßen Vorſchlägen die Rede war, dieſe Vorſchläge vorher überlegt, und die Abg. darüber mit näheren Inſtructionen verſehen werden ſollten, auch die Entſcheidung ſelbſt den B.ten überlaſſen ward. — Daß

aber die ſpäter auf dem Frankf. B.tage gefaßten Beſchlüſſe von der Leipz. B. gebilligt und befolgt wurden, iſt ſo wenig durch die geführte Unterſ. dargethan, daß vielmehr das Gegentheil davon mit hoher Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, indem nach mehrſeitigen Behauptungen, deren Wahrheit zu bezweifeln kein genügender Grund vorliegt, der Entwurf einer Conſt. für die damals ſchon beſchloſſene „Allgemeinheit“ auf dem Frankf. B.tage für ganz unzulänglich erachtet, der Leipz. B. nicht nur die Abfaſſung einer „ordentlichen“ Conſt., ſondern auch die Wiedereinführung der bereits aufgelöſten engern Verbindung als unerläßliche Bedingung ihres ferneren Verbleibens in dem Verbande der allg. B. aufgegeben, von den Leipzigern aber, dieſe Bedingung nicht zu erfüllen, und ſomit aus dem Verbande herauszutreten, der Beſchluß gefaßt ward. Vergleicht man hiermit Dasjenige, was das Leipz. Cr. Amt in ſeinem Bericht über dieſe „Allgemeinheit“ ſehr richtig bemerkt, daß dieſelbe, als ein, auf funfzig bis ſechszig Mitgl., zum großen Theil frühere ſog. Renoncen, ausgedehnter Verein für Verhandlungen und Beſchlüſſe, im Betreff der Verhältniſſe zu der allg. B. und der B.tage, theils an ſich, theils wegen des zu bewahrenden Geheimniſſes als ungeeignet ſich darſtellt (vgl. S. 379 Anf.), ſo iſt mit vorgedachter Behörde wohl anzunehmen, daß die Leipz. B. nach dem Frankf. B.tage nicht mehr als Mitgl. der allg. B. betrachtet worden iſt, auch keinen Antheil mehr an derſelben genommen hat, wie denn auch, nach den übereinſtimmenden Ausſagen der deshalb befragten Perſonen, nach dem Frankf. B.tage von den Leipzigern kein B.tag wieder beſchickt worden, und, wie die mehrſeitigen, von auswärtigen Behörden dem Leipz. Cr.Amte mitgetheilten Nachrichten und Ausſagen beſtätigen, Leipzigs Austritt aus dem Verbande allerdings nach Mich. 31 erfolgt iſt. Ob ſolches, wie Einige behaupten, der geſchftf. B. ausdrücklich gemeldet worden, oder nur factiſch (durch Nichterfüllung der vorgeſchriebenen Bedingung) geſchehen ſei, kann man dahin geſtellt ſein laſſen, und es iſt nicht wohl zu ermeſſen, wie unter der einſtweiligen Vorausſetzung der Richtigkeit der von den Verſicherungen Anderer abweichenden Behauptung der-

jenigen, welche von einer ausdrücklichen Meldung des Austritts aus dem allg. Verbande Etwas Nicht wiſſen wollen, der ſog. „Allgemeinheit," daß ſie eine ausdrückliche Aufhebung der Verbindung nicht beantragt und durchgeführt, vom vorigen Urthel zum Vorwurf gemacht werden mögen, da, (ganz abgeſehen davon, daß überhaupt die frühere Verbindung der Leipz. B., ſo wie aller übrigen auf den einzelnen Univerſitäten, mit der allg., allem Anſehen nach, nicht auf einer deshalb ausdrücklich geſchehenen Vereinigung beruhte, ſondern nur factiſch beſtand, und daher in gleicher Maaße [factiſch] wieder aufgelöſet werden konnte), rechtlichen Grundſätzen nach alsdann, wenn Jemanden irgend Etwas als unerläßliche Bedingung der ferneren Gemeinſchaft vorgeſchrieben, dieſer Bedingung aber geradezu entgegen gehandelt wird, nach dem alsdann anzunehmenden ſtillſchweigenden Einverſtändniſſe der Parteien, und ohne daß es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf, die frühere Gemeinſchaft von ſelbſt als aufgelöſet zu betrachten iſt. (Vergl. 378.)

Da übrigens das vorige Urthel großen Theils auf Indicien beruht, ſo ſind allerdings auch, ſchon nach allg. cr.rl. Grundſ. und wie das Generale weg. Verf. in Unterſ. vom $\frac{3}{4}$ 0 1783 ausdrücklich vorſchreibt, die den Angeſch. zur Seite ſtehenden Gegenindicien nicht außer Acht zu laſſen. Dazu gehört außer dem Umſtande, daß die Leipz. B. wegen ihrer ſog. Flauheit, und Mangels am Eifer und Sinn für politiſche Zwecke von den übrigen B. wenig geachtet worden, das rühmliche, auf eine, mit der beigemeſſenen Tendenz im Widerſpruch ſtehende Geſinnung hindeutende, und in dieſer Eigenſchaft auch von öffentlichen Behörden anerkannte Benehmen der Leipz. B. bei den im Sept. 1830 Statt gefundenen Unruhen ꝛc. Erwägt man noch überdies, daß, nach den im Weſentlichen mit einander übereinſtimmenden Ausſagen der Angeſch., die Conſt. der Leipz. B. den wenigſten Mitgl. bekannt gemacht, daß fortwährend Abänderungen darin beſchloſſen, Entwürfe dazu gefertigt und entweder nicht zu Stande gebracht oder nicht genehmigt worden, und, was die Meiſten als den Zweck der Verb. ſich vorgeſtellt haben, zum Theil nicht zu mißbilligen ſein würde, oder den Geiſt der gewöhnlichen Studentenverb. an ſich trägt, ſo ſtellt ſich, im Betreff der ehe-

Digitized by Google

maligen Mitgl. der Leipz. B., die Anſchuldigung einer wiſſentlichen, und abſichtlichen Theilnahme an revolutionairen und ſtaatsverbrecheriſchen Unternehmungen noch mehr als unbegründet dar. Die Vorſtellungen und Anſichten Einzelner über den muthmaßlichen Zweck der Geſellſchaft würden die Geſellſchaft ſelbſt als ſolche nicht graviren können, und wenn insbeſondere hinſichtlich der, der „Allgemeinheit" zum Vorwurf gemachten politiſchen Tendenz unter Anderen auf Dasjenige ſich bezogen wird, was darüber I. geſagt hat, (vergl. S. 385), ſo iſt dagegen zu erinnern, daß ſeine Aeußerungen keinesweges auf den Inhalt einer von der Geſellſchaft angenommenen Conſt., ſondern nur darauf ſich gründen, was er aus den von Einzelnen geſprächsweiſe zu erkennen gegebenen Meinungen und Anſichten über den eigentlichen Zweck der B. abſtrahirt hat, Aeußerungen aber im freundſchaftlichen Geſpräche über politiſche Gegenſtände an ſich und ohne den Verſuch, Andre zur Realiſirung eigner Wünſche und Anſichten mittelſt Anwendung geſetzwidriger Mittel zu verleiten, nicht als ſtrafbar zu erachten ſind.*)

1c. Hat man zwar die Angeſch. frei zu ſprechen ſich bewogen finden müſſen, ſo iſt doch nur die im vorſtehenden Urthel angegebener Maßen erfolgte Freiſprechung für angemeſſen erachtet worden, da**) durch den Eintritt und die (trotz der vielfachen Ausartungen, Mißverſtändniſſe des urſprünglichen Zwecks des Vereins, und der bei einigem Nachdenken einleuchtenden Möglichkeit des Mißbrauchs der in der Verbindung liegenden Kräfte), fortgeſetzte Theilnahme an einer, ohnehin von dem Staate nicht gebilligten, Geſellſchaft die Angeſchuldigten ſelbſt zu dem Verdachte der Begünſtigung ſtaatsgefährlicher Zwecke Veranlaſſung gegeben haben, — das zum Theil wider die Wahrheit geſchehene Ableugnen von Thatſachen aber zu der Vermuthung des Bewußtſeins einer größeren, als der nach den Acten vorliegenden Schuld führen muß, und Dasjenige, was wider Einige der Inc., hinſichtlich ſpäterer, in

*) Eben ſo wenig als dergleichen, nur für den Freund berechnete Aeußerungen in vertraulichen Briefen!

**) Aus dieſen Gründen rechtfertigt ſich die Eröffnung der Unterſuchung und die Verurtheilung zu den Koſten.

die Zeit nach dem Abgange von der Univerſität fallender Thatſachen, angezeigt worden, in ſo fern nicht gänzlich unbeachtet zu laſſen, als daraus eine Empfänglichkeit und Hinneigung zu revolutionairen Tendenzen hervorzugehen ſcheint. ꝛc. ꝛc.

Nachtrag. Extract aus der oben S. 464 erwähnten, vom Herausgeber für G. G. entworfenen Vertheidigungsſchrift:

ꝛc. Die Frage: Iſt in der B., als ſolcher, ſelbſt in ihrer Germanen-Ausartung, ein Complott zu erkennen? iſt beſtimmt zu verneinen. Denn der Wille des Einzelnen konnte ſelbſtſtändig neben dem Geſammtwillen fortbeſtehen, da dieſer mit jenem nicht identiſch ſein mußte. Obſchon ein corpus illicitum und in ſo weit ſtrafbar, zeigte ſich ihre Lebensthätigkeit, ſo weit ſie politiſcher Natur war, nur in Berathſchlagungen und Beſchlußfaſſen, während ihre Conſtitution kein Mitglied verbindlich machte, für die Ausführung des Beſchluſſes auch zu handeln, vielmehr ſtand Jedem zu jeder Zeit, wenn ſeine individuellen Grundſätze mit einem Beſchluſſe der Geſammtheit nicht übereinſtimmten, oder ſonſt beliebig, der Austritt frei, ſo daß er ſelbſt dann, wenn auch der Beſchluß der Geſammtheit, ſeine Ausführbarkeit vorausgeſetzt, ſtaatsgefährlich ſein ſollte, doch noch ohne alle Verſchuldung ſich zurückziehen konnte, weil er eben zu dem von ihm gemißbilligten Beſchluß der Geſammtheit als Einzelner nicht mitgewirkt hatte. Daß ein ſolches Mitglied ſeine abweichende individuelle Anſicht in der Verſammlungs-Berathung nicht geltend gemacht, vielleicht ſelbſt nicht einmal dafür motivirt geſprochen hat, kann ebenfalls nicht inculpiren, da die Folgen einer ſolchen Omiſſivhandlung, ſelbſt wenn ſie erkennbar wären, ſchon deshalb nicht zugerechnet werden können, weil keine Zwangsverbindlichkeit exiſtirt, die abweichende Meinung oder Ueberzeugung Anderer zu bekämpfen. — Da Niemand, ſelbſt nicht einmal das einzelne (anweſende) Mitglied einer eben im Beſchlußfaſſen begriffenen Verſammlung, weder während, noch nach der Abſtimmung beſtimmen kann,

Digitized by Google

welchen Erfolg gerade ſeine Stimmabgabe haben werde oder gehabt habe, ſo würde ſelbſt die für einen ſtaatsgefährlichen Beſchluß bewirkte Stimmabgabe nicht den Charakter doloſer Urheberſchaft ausprägen, vielmehr den ſchuldloſen Austritt aus der Verbindung vor den erſten Schritten zur Ausführung immer noch zulaſſen. ꝛc. Zur Beſtätigung der Richtigkeit dieſer Grundſätze bei einem collegio illicito zeigen ſich ganz andere bei der societas delinquendi, dem Complott, in welchem jeder Mitverſchworne das verbrecheriſche Ziel der ganzen Geſellſchaft auch zum Ziel ſeines Einzelnwillens gemacht hat, die Einzelnen zum gemeinſchaftlichen Handeln für das Geſellſchaftsziel ſich vereinigt haben, und deſſen Verband nicht mehr ſchuldlos verlaſſen werden kann, weil der böſe Wille durch den Abſchluß des dem Complott zum Grunde liegenden Vertrages, factiſch zugleich geſtärkt und ſtärkend, ſchon die verbrecheriſche Thatprobe abgelegt hat. ꝛc.

ꝛc. Ob das Verbleiben in der B. als ein doloſes Genehmigen des von ihr im Gebiet der Politik gefaßten Beſchluſſes ausgelegt werden kann? — iſt zwar eine andre Frage, aber ebenfalls zu verneinen. Denn zuerſt war der Verbindungszweck der B. nicht blos politiſcher Natur — ſie verfolgte unverkennbar auch (ganz unverfängliche) Geſelligkeitszwecke — dann iſt aber ſelbſt der durch Abſtimmung erlangte Beſchluß einer universitas personarum, wenn noch nichts für ſeine Ausführung geſchah, nicht anders als der bloße, noch nicht in die That ausgebrochene Beſchluß einer einzelnen Perſon zu beurtheilen; denn noch kann jedes Mitglied vor dem erſten von der Geſammtheit zur Ausführung gethanen Schritt aus der Verbindung heraus ſcheiden, und dann noch ſchuldlos heraus ſcheiden. ꝛc.

ꝛc. Die Staatsgefährlichkeit einer (aus prophylaktiſchen Polizeirückſichten verbotenen) Verbindung allein vermag ſie eben ſo wenig in das Begriffsfach von Hochverrath zu bringen, als die Feuergefährlichkeit eines (ebenfalls Polizeiwegen verbotenen) chemiſchen Feuerzeugs den Beſitzer deſſelben zum Brandſtifter macht. — Dabei verlangt der Umſtand, daß für die Theilnahme an burſchenſchaftl. Verbindungen beſondere und neuere Strafgeſetze neben den den Hochverrath betreffenden Criminalgeſetzen beſtehen, auf das Dringendſte

Digitized by Google

von der Gerechtigkeit Berückſichtigung. Hierdurch allein wird ſchon verboten, auf ſolche Bündniſſe die ſpruchrichterlichen Experimente jener Theorie von der Nichtexiſtenz eines Hochverrathsverſuchs zu erſtrecken. Aber auch in Erwägung der gemeinrechtlichen (Römiſchen) Legislatur ſollte dies nicht ſtattfinden. Nach ihr hat ſelbſt der wirklich ſchon gefaßte ſtaatsgefährliche Beſchluß einer ſolchen Verbindung, ſo lange er blos Beſchluß bleibt, nicht die Erforderniſſe einer hochverrätheriſchen Unternehmung, denn noch iſt der gefährliche Wille nicht in die That übergegangen. Erſt mit dem Augenblick, in welchem der Beſchluß zum reifen Anſchlag wird, zu deſſen Ausführung Alles Nöthige factiſch vorbereitet iſt, ſo daß ſich nun mit dem, die bereits getroffene Wahl zweckverwandter (zweckdienlicher) Mittel vorausſetzenden Entwurf eines beſtimmten Plans, das böſe Wollen mit der Ueberzeugung,*) auch zu können, vereinigt, kurz erſt dann, wenn nach dem alten Sprichwort, der Rath (der Verbündeten) thätlich und die That (derſelben) räthlich wird, erſcheint das Hochverraths-Complott,**) deſſen mannigfach nüancirten Beziehungen zur Verſchuldung der Betheiligten***) hier nicht in feſte Abgränzungen zu bringen ſind, während wir auf

---

*) Ueberzeugung, die ihrer Natur nach ſtets nur ſubjectiv iſt, muß nicht in der Wirklichkeit der Dinge baſirt ſein.

**) Deſſen Gelingen bis zum bezweckten Erfolg, wenn es überhaupt nur von Erfolg war, in Hinſicht auf Strafbarkeit an ſich, auch nach deutſchem Rechte nicht verlangt wird.

***) Je nachdem hierbei in Frage kommt: die Anſtiftung; die ein beſonderes ſelbſtſtändiges Verbrechen etwa involvirende Vorbereitung; die mit Erfolg oder ohne Erfolg begonnene Ausführung; die zwar ohne allen Erfolg verlaufene, aber doch in und an ſich vollendete Ausführung, die mit einigem, aber nicht mit dem bezweckten Erfolg vollendete Ausführung; das Mißlingen oder Gelingen durch Hinzutritt unvorausſehbarer und deshalb gar nicht mit berechneter, oder auch als möglich, vielleicht als wahrſcheinlich mit in Anſchlag gebrachter Zufälligkeiten; das freiwillige, von wahrer Reue und wiedergewonnener Achtung vor dem Geſetz, oder vom Mangel an Charakter, oder auch von Furcht vor der Schande des Ertapptwerdens oder vor den Nachtheilen der Strafe, oder auch von der über die Unausführbarkeit erlangten Ueberzeugung, nach bereits gethanen Schritten zur Ausfüh-

Digitized by Google

die ſchon oben beſprochene allgemeine und dem Hochverrath gegenüber ins Beſondere und ausdrücklich beſtätigte Römiſch-rechtliche Beſtimmung des Thatbeſtandes einer (der Vollendung des Verbrechens gleich ſtrafbaren) Verſuchshandlung, mit einſtweiliger Hintanſetzung des deutſch-rechtlichen Standpuncts der Objectivität, noch einmal zurückblicken. ꝛc. Nachdrücklich warnt der Römiſche Geſetzgeber gerade beim Hochverrath den Richter, ſich vor der Jagd nach Schatten (Tendenzproceſſen) in Acht zu nehmen. Dahin gehört das in der Rechtsausführung des Urthels zum Theil (S. 355) allegirte, mit der Strenge der Römiſchen (Straf-) Rechtsanſicht verſöhnende Fragment 7. §. 1. D. ad Leg. Jul. maj.: hoc tamen etc. Das ergänzende, im eben erwähnten Allegate der Urthelsbegründung freilich nicht mit aufgeführte, nur durch ein Colon vom letzten der dort allegirten Worte getrennte: quamquam *enim* temerari digni poena sint, tamen ut insanis illis parcendum est iſt aber — in Beziehung auf das: nam et persona spectanda est, an potuerit facere — wie auf die Burſchenſchafter, abſonderlich wie auf die Germanen aus den 1830er Jahren gemacht. Die Humanität dieſer Vorſchrift gewinnt an Bedeutung, wenn mit ihr — im Hinblick auf die von Julius Paulus ausgeſprochene und geſetzkräftig gewordene, oben (S. 361, Note) erwähnte Maxime: nec consilium habuisse noceat, nisi et factum secutum fuerit — der 29. Titel des 5. Buches der sententiae receptae des nämlichen Paulus, wo Er, der gute Genius, mit deſſen Hauch Juſtinian ſein Corpus beſeelte, den reingeſchälten Kern der lex Julia majestatis darbietet, verglichen wird, und zwar mit beſonderer Beachtung der von Paulus §. 2 dieſes Titels ſeiner sent. rec. ertheilten, und dem oben erwähnten Fragment (7. §. 1. D.

---

rung, veranlaßte Abſtehen des Einzelnen oder Aller Verſchworenen; das Scheitern des begonnenen Unternehmens an der von Anfang, nach vernünftiger Berechnung der menſchlichen Dinge, vorausſichtlich geweſenen, aber aus Mangel an Intelligenz nicht eingeſehenen poſitiven Unmöglichkeit, oder das Scheitern an der relativen, (von der Untauglichkeit der gewählten Mittel, der Unzweckmäßigkeit der getroffenen Maßregeln), bedingten Unmöglichkeit. —

Digitized by Google

ad leg. Jul. maj.) ſeines Zeitgenoſſen Modeſtinus entſprechenden Warnung: in reum majestatis inquiri prius convenit, quibus opibus, qua factione, quibus hoc auctoribus fecerit: tanti enim criminis reus non obtentu adulationis alicujus, *admissi sed ipsius* causa, [„non in occasione ob principalis majestatis venerationem — — —, sed in veritate"]*) puniendus est.**)

„In einfacher Klarheit, reſp. mit dem Anſehen von Geſetzeskraft, wird von dieſen Römiſchen Rechtsſätzen auch beim Hochverrathsverſuch, für die Anwendung der vollen Strafe, eine in die Ausführung übergegangene **Thatprobe** des böſen Wollens, eine von einem ſubjectiven Wollen hervorgebrachte Veränderung der Außenwelt, (welche die beſtehende Staatsordnung ſtört) kurz der („aus ſcheinlichen Werken") erkennbare Charakter der Thatſächlichkeit verlangt. Auch das „cogitaverit" im Proömium der famoſen Coderſtelle (IX. 8. 5.) begründet keine Ausnahme hiervon; es kann nach dem ganzen Zuſammenhange, ſo wie nach Recht und Vernunft keinesweges ein bloßes Denken, Imſinnhaben bezeichnen, ſondern, da von Lebensnachſtellungen die Rede iſt, nichts anderes bedeuten, als: ein Aufetwasſchonausſein — ein zum Plan ausgebildetes (und ſonach ſchon losgegangenes) Unternehmen, ein Anſchlag, der ſich im Stadium der Ausführung befindet — bereits zum Attentat geworden iſt. ꝛc.

Dieſe über die Bedingniſſe des Thatbeſtandes einer der Vollendung des Verbrechens gleich ſtrafbaren Verſuchshandlung als römiſch rechtsbegründet hier aufgeſtellte Anſicht findet eine beſondere Beſtätigung in dem zum Weſen des Römiſchen Hochverraths erforderlichen animus hostilis, ſo wie in Wechſelbeziehung die Unterſuchung dieſes Begriffs wieder ein eigenthümliches Licht von jener Anſicht aus erhält. ꝛc.

Die Diagnoſe des criminalrechtlichen Dolus muß ſeine Erkennbarkeit herleiten aus dem Charakter des Gegenſtan-

*) Aus der S. 355 fragmentariſch gegebenen Modeſtiniſchen Stelle: l. 7. §. 1. D. ad leg. Jul. maj.

**) Vergleiche: Jurisprudentia vetus ante-Justinianea ex rec. Ant. Schultingii. Lips. 1737. pag. 526.

Digitized by Google

des, worauf das gegebene Verbrechen gerichtet iſt. Beim Hochverrath iſt der Gegenſtand ein von einem Bürger unternommener (widerrechtlicher) Angriff auf die beſtehende Ordnung ſeines Staates, wodurch er zu demſelben in das Verhältniß eines Feindes tritt. Es iſt jedoch dabei keine übelwollende Geſinnung gegen die gegebene Staatsgeſellſchaft nothwendig, vielmehr kann Jemand ſogar enthuſiaſtiſche Vaterlandsliebe hegen, und ihr zu Ehren Hochverräther werden. Hiernach beſteht beim Hochverrath der Charakter des Gegenſtandes in dem bloßen, auf die beſtehenden Staatszuſtände gerichteten Angriff an und für ſich, ohne alle Rückſicht auf das Gepräge der dabei bekundeten Thätigkeit des Begehrungsvermögens, kurz in der Feindlichkeit der Handlung, ohne Rückſicht auf die Feindſeligkeit der Geſinnung. Dies feſtgehalten wird die Fixirung des bei dem Hochverrath obwaltenden Dolus Nichts mit der Geſinnung des Thäters, ſondern nur mit der Handlung deſſelben zu thun haben. Und in dieſem Sinne wird der Dolus des Hochverraths als animus hostilis bezeichnet, als die aus feindlichen Handlungen (opibus, factione, auctoribus des Paulus) erkennbare feindliche Abſicht, wobei die Bösartigkeit des leitenden Willens nicht weiter in Betracht gezogen wird; es iſt der animus hostilis, nicht inimicus; Worte, ſelbſt ganze wohlſtudirte Reden machen aber Niemand zum Hostis, ſein Begriff verlangt die thätlichſte Thätlichkeit. Aus dem Unterſchied zwiſchen einem äußern und innern Feind iſt hiergegen Nichts aufzuſtellen, da das Unternehmen des Hochverräthers, als innerer Staats-Feind gedacht, für die Erkennbarkeit des in ſeinen Handlungen zu ſuchenden animus hostilis, nach Natur der Sache, noch mehr Factiſches verlangt, als die offene, zur Manifeſtirung des animus hostilis ausreichende (noch blos wörtliche) Kriegserklärung des äußern Feindes davon in ſich hat. So iſt denn gerade im Dolus des Hochverraths die Abwägung der Thatprobe genauer zu nehmen als bei jedem andern Verbrechen. ꝛc.

ꝛc. Aus dieſen Betrachtungen allein ergiebt ſich die Haltloſigkeit jener inhumanen, angeblich im Römiſchen Rechte begründeten Theorie, daß die bloße Mitwiſſenſchaft von einem hochverrätheriſchen Beſchluß ohne Bewirkung ſofor-

tiger Anzeige, die volle Strafe des Hochverraths nach ſich ziehe, auch wenn der Beſchluß nicht zur Ausführung, vielleicht nicht einmal zur Höhe des oben für die Verſuchsſtrafbarkeit analyſirten Thatbeſtandes gekommen iſt! ꝛc. — Aber es ſind auch Geſetzesſtellen vorhanden, aus denen hervorgeht, daß die Conſequenz des Römiſchen Rechts auch hier ſich wiederfindet. So wird nach dem (Paulus'ſchen) Fragment 40. D. de poenis der einem fliehenden Feind geleiſtete Vorſchub mit Deportation, die Unterlaſſung diesfälliger Anzeige mit Relegation beſtraft; ſo enthält die Novelle 117 cap. 8. §. 1. Beſtimmungen über gewiſſe (eventuelle) eheliche Vermögensverhältniſſe, welche der Geſetzgeber, ſobald die Unterlaſſung einer ſolchen Anzeige die Strafe des begangenen Verbrechens treffen mußte, nicht mehr als praktiſch möglich annehmen und deshalb gar nicht in Betrachtung ziehen konnte. — Daß die conscii satellites der Coderſtelle (L. 5. §. 6. ad leg. Jul. M.) nicht hierher gehören, daß unter ihnen vielmehr (das Beiwort, wie es ſich gehört, vom Hauptwort abhängig gemacht) wirkliche Helfershelfer zu verſtehen ſind, iſt aus den Quellen von angeſehenen Rechtsgelehrten, juridiſch wie philologiſch überzeugend, nachgewieſen worden. ꝛc.

IX.

Alter Würtemberg'ſcher Miniſterproceß.

Eine Skizze nach dem aus Hochs Geſchichte der Veſten Hohenurach und Hoheneuffen entnommenen Material, vom Herausgeber.

Als 1593 Herzog Friedrich von Würtemberg zur Regierung kam, fand er das Staatsſchiff in der Leitung einer im Lande verbreiteten geiſtlich-weltlichen Familien-Ariſtocratie, die in einer geſegneten Zeit, wo die Hofprediger im Hohenprieſter-Talar ſich Israel eigen gemacht, herangediehen war, und in die Staats- und Kirchenämter in ſtiller Eintracht ſich getheilt hatte. Dieſe Partei ward

jeẓt ſachte bei Seite geſchoben, und das Ruder kam an Matthäus Enzlin, früher Profeſſor der Rechte zu Heidelberg, dann zu Tübingen. Er war für Friedrich, einen Herrſcher von Geiſt und Thatkraft, aber in den Grundſätzen des Abſolutismus erwachſen, der Geſchäftsmann, wie er ihn wünſchte, raffinirt und energiſch, und wurde bald zum dirigirenden Kanzler erhoben. In dieſer Stelle bewies auch Er, daß es Herren nie an Sclaven, und Sclaven nie an Herren fehle. —

Mit Widerwillen und nur um Geld von der Landſchaft zu erhalten, hatte der Herzog auf dem erſten Landtag, den er 1595 hielt, den Tübinger Vertrag, die Grundveſte der Verfaſſung, feierlich anerkannt. Am zweiten Landtag 1605 ſteuerte zwar die Landſchaft wieder bei, jedoch mit einem Anhang von Beſchwerden, welche abgeſtellt werden ſollten. Der Herzog wünſchte aber ſeine eigene größte Beſchwerde, das läſtige Verhältniß abzuſtellen, worin er über Alles die Landſchaft fragen, ſich von dieſen Holzwürmern, wie er ſie nannte, zu Rede ſeẓen und erinnern laſſen ſollte. Bei der Unmöglichkeit, dieſen Wunſch nach Alleinherrſchaft auf Einen Schlag zu bewerkſtelligen, gedachte Enzlin das Ziel mit feiner Liſt zu erſchleichen. Er ſuchte die Aufhebung des Tübinger Vertrags von Weitem einzuleiten, indem er den nuẓbaren Ausdruck auf die Bahn brachte: „Man müſſe die einzelnen Punkte „zeitgemäß erläutern.“ In dieſer Abſicht wurde der dritte Landtag den 26. Jan. 1607 verſammelt. Allein die Landſchaft erklärte, eingedenk ihres Eides, die Verfaſſung zu wahren, mit wackerer Standhaftigkeit: „Der Tübinger Vertrag ſei dem Buchſtaben nach lauter genug, wohl wären aber noch die Beſchwerden vom vorigen Landtag abzuſtellen, wobei Prälat Biedenbach in der Verſammlung ſagte: „man rüttle am Vertrag wie an einem alten Hauſe, bis es einfalle.“ Da forderte am 3. Febr. der Herzog die Stände aus dem Landſchaftshauſe auf ſein Schloß in den Ritterſaal, fuhr einzelne Mitglieder perſönlich mit harten Vorwürfen an, und löſete den Landtag auf, nachdem zuvor der Nerv landſchaftlicher Thätigkeit, durch die Erklärung, der große und kleine Ausſchuß ſei abgeſchafft, zerhauen worden war. Alsbald forderte auch Kanzler Enzlin den Ausſchuß-Secretairen die Siegel und Schlüſſel zum Archiv und zur Kaſſe ab, und nahm ſie

in Verwahrung. Ein neuer Landtag wurde auf dem nächſten Monat ausgeſchrieben, und durch Intriguen erreicht, daß weder vom großen noch kleinen (aufgehobenen) Ausſchuß ein Mitglied gewählt wurde; auch berief man von den 14 Prälaten nur vier. Die Eröffnung geſchah wieder im Ritterſaale, unter unmittelbarem Vorſitz des Herzogs. Nur gegen Verwilligung von 11 Tonnen Goldes und Anerkennung der „Erläuterungen des Tübinger Vertrags" geſtattete der Herzog, gleich als ob er eine Gnade verlieh, daß der kleine Ausſchuß mit neuen Subjecten erſetzt werde, „des großen ſei man nicht bedürftig." Der neue Ausſchuß wurde gewählt, und Enzlin zeigte mit vielem Aufheben an: „Man habe befunden, wie übel der vorige Ausſchuß gehaußt, was für unnöthige Ausgaben und Verehrungen er angewendet, wie er keine ordentliche Rechnung über die „geheime Truhe" gehalten, wie ſich die Mitglieder ſelbſt unter einander Verehrungen daraus gemacht, wie nachläßig der Goldſäckel und die Sigille verwahrt geweſen, jenen habe man zufällig auf dem eiſernen Ofen des Kaſſengewölbes liegend, dieſe auch verlegt gefunden."

Herzog Friedrichs Freude über den erfochtenen Sieg war jedoch von kurzer Dauer; ſchon im zehnten Monat nach Aufhebung dieſes Landtags, am 29. Januar 1608, legte er ſich hin und ſtarb.*) Jetzt lebte die geiſtliche Ariſtocratie wieder auf, und machte, durch vierzehn landtagsfähige Prälaten vertreten, mit dem vorigen gen unterdrückten Landtagsausſchuß gemeinſchaftliche Sache. Enzlin blieb noch in Function bis zur Eröffnung des Landtags, den 4. April 1608. Der alte und der neue kleine Ausſchuß waren zugleich berufen worden, der neue reſignirte alsbald, und nun wurde der alte wieder eingeſetzt — der große Ausſchuß ebenfalls hergeſtellt, der Tübinger Vertrag von Neuem beſtätigt, ſeine „Erläuterung" abgethan, kurz Alles wieder auf den alten Fuß vor Friedrich geſetzt. Der wieder hergeſtellte Ausſchuß vertheidigte ſich in

*) Sein Gedächtniß wurde in der Folge bei jedem Hochverrathsverſuch gegen die Landſchaft mit Gunſt oder Haß erneuert, beſonders lebhaft aber bei ihrer Aufhebung unter König Friedrich, deſſen erkorenes Muſterbild er war, und der von ihm zu ſagen pflegte, er habe unter ſeinen Vorfahren allein das Regieren verſtanden.

Digitized by Google

einer Schrift gegen die Vorwürfe, „die der Landſchaftsfeind Kanzler Enzlin an den ungewohnten und ungereimten Landtag von 1607 auf ihn gewälzt habe.“ — Der Herzog begnügte ſich mit des Kanzlers Entlaſſung; nicht ſo die Gegenparthei. Sie lag dem Herzog, der eine Unterſuchung, um ſeines Vaters Ehre zu ſchonen, vermeiden wollte, mit der Vorſtellung an, „die göttliche Gerechtigkeit fordere es, Enzlin's Verbrechen, die doch am Tage lägen, nicht beruhen zu laſſen.“ Man hört in dieſer Zuflüſterung wieder den Hofpredigerton, das gehätſchelte Schooßkind prieſterlicher Anmaßung, mit welcher die Geiſtlichkeit, zur Elite der Zebaoth ſich zählend, bei jeder Nichtanerkennung ihrer vermeinten Unantaſtbarkeit Reveille ſchlägt, ob des, gleich wie direct an Gott verübten himmelan ſchreienden Frevels! Enzlin hatte ſie vom Ruder gebracht, das durfte Gott nicht auf ſich ſitzen laſſen! Dazu kam, daß Enzlin's faſt fürſtlicher Reichthum eine treffliche Weide verſprach. —

Der Herzog verfügte zunächſt, Enzlin's Handlungen insgeheim zu unterſuchen. Mit frommer Behändigkeit ſammelte man Stoff zu einem Criminalproceß. Enzlin ward der niedrigſten Handlungen, des Betrugs, der Unterſchlagung, Erpreſſung und Fälſchung beſchuldigt. So ſollte er z. B. einem Strasburger Rath, dem der Herzog eine goldene Medaille durch ſeine Hand verehren laſſen wollte, dieſelbe zwar zugeſtellt, die Kette aber, woran ſie hing, für ſich behalten haben. — Man kündigte ihm Hausarreſt an, da er aber Beſtechung verſuchte, und auf Flucht umzugehen ſchien, wurde er in die Voigtei geſetzt. Er bekannte das Meiſte. Was ihm indeſſen bis jetzt zur Laſt fiel, waren Beutelſchneidereien, die in der damaligen Beamtenwelt nicht ſelten practicirt wurden. Erſt als im Fortgang der Unterſuchung die Landſchaft eingeflochten ward, und der kleine Ausſchuß an ſeiner kitzlichſten Stelle im Punct der geheimen Truhe ſich berührt fühlte, ward die Sache gefährlich. Die Unterſuchungscommiſſion verlangte nämlich vom kleinen Ausſchuß genauen Nachweis über die von ihm ſeit 10 Jahren an Geld gemachten Verehrungen. Der Ausſchuß erklärte: „Dergleichen außerordentliche Ausgaben ſeien bisher zum wenigſten Theile in die ordentlichen Jahresrechnungen, welche die Einnehmer erſtatten, geſetzt, ſondern in ein beſonderes Heft, das jederzeit im Actengewölbe in der

wohlverſchloſſenen Truhe gelegen, verzeichnet worden. Da man deſſen gegenwärtig beraubt ſei, könne man vor Wiedererlangung deſſelben nicht berichten. Nach Auflöſung des Landtags von 1607 ſeien bekanntlich die Schlüſſel zum Actengewölbe und zur geheimen Truhe abgefordert, nach ſicherer Nachricht aber nie dem Herzog überliefert, ſondern in Enzlin's Hauſe bewahrt, und erſt gegen Ende des darauf folgenden Landtags dem neugebildeten Ausſchuß übergeben worden. Es ſei vorauszuſetzen, daß inzwiſchen die Beſeitigung jenes Libells durch den geſchehen ſei, welcher die Schlüſſel in Händen gehabt. Auch wolle es Bürgermeiſter Hoffmann von Urach bei Enzlin im Hauſe geſehen haben. Dieſelbe Bewandniß habe es mit einen vom vorigen Herzog Friedrich über 80,000 Fl. der Landſchaft ausgeſtellten Schuldſchein, wovon man nach Erlaſſung der Schuld an den jetzigen Herzog, als man ihn geſucht, um ihn zur Caſſirung zurückzugeben, nichts als das leere Couvert gefunden habe. Endlich, bei der nicht unzeitigen Unterſuchung des Geldvorraths und anderer in der geheimen Truhe verwahrten Sachen habe ſich befunden, daß auf den Goldſäckel, der mit andern namhaften Stücken aus der Truhe genommen, und auf dem eiſernen Ofen des Gewölbes gelegen ſei, an Doppelducaten, Goldgülden und Kreuzducaten ein ſtarker Angriff geſchehen, und von den Sorten gegen 1350 Gulden entwendet ſeien. Auch dies ſei Niemand als dem Schlüſſelbewahrer beizumeſſen."

Enzlin wurde auf dieſe Anzeige gefeſſelt in den Diebsthurm gelegt und den Seinigen aller Zutritt verwehrt. Die Beſchuldigung, die er der Landſchaft zugeſchoben, um einen oſtenſiblen Vorwand für ſeine Angriffe auf ſie zu haben, fiel nunauf ihn ſelbſt zurück, und die Gegner hatten vor ihm die ſicherſte Waffe voraus, den Zwang der Folterjuſtiz. Vor dieſer bangte Enzlin am Meiſten. Er bat um Gotteswillen, ihn mit der peinlichen Unterſuchung zu verſchonen, er wolle ſich jedem Schickſal unterwerfen. Zugleich wandten ſich ſeine Gattin und Söhne, um das Aeußerſte abzuwenden, an den Churfürſten von der Pfalz und die Univerſität Heidelberg um Fürbitten, die auch erfolgten, weil Enzlin, als vormaliger Lehrer, ſich um Heidelberg verdient gemacht hatte. Sie waren nicht fruchtlos; man willfahrte, ihn mit dem peinlichen Proceß zu verſcho-

nen, wenn er die ihm vorgeſchriebenen Bedingungen eingehe. Dieſe klangen nun freilich hart und ſchrecklich. Er ſollte, in Gegenwart ſeiner Verwandten, ingleichen vor den Räthen des Hofgerichts und Abgeordneten der Landſchaft ſich zu den ihm Schuld gegebenen Verbrechen bekennen, und dieſe fußfällig abbitten, den der Herrſchaft zugefügten, auf 119,496 Gulden berechneten Schaden erſetzen, alle erhaltenen Gnadengeſchenke, deren er ſich unwürdig gemacht, zurückerſtatten, jede Anſprache an ihn klaglos ſtellen und ſich in ein wohlverwahrtes beſtändiges Gefängniß begeben. Dabei ſollten ſeine Gattin und Kinder, ſein Tochtermann und ſein Bruder nicht allein mit Hab und Gut, ſondern auch mit ihrer Perſon ſich für ihn verbürgen, und weder er noch ſeine Verwandten wegen dieſes Verfahrens Rache nehmen. Endlich wurde noch die Bezahlung einer ſtarken Geldſtrafe in den Armenkaſten vorbehalten. — Es wurde ihm hierüber eine Rückſprache mit ſeiner Familie in Gegenwart von drei Gerichtsperſonen verſtattet. Mit ihrer Einwilligung unterwarf er ſich dieſen Bedingungen. Die härteſte war das beſtändige Gefängniß und der damit verbundene Vermögensbann, wodurch ſeine ganze Familie betroffen wurde. Der gutmüthige Herzog war auch nicht abgeneigt, ihn in dieſen Puncten zu begnadigen und der Haft zu entlaſſen, zumal da ſein geheimer Rath es für zuläſſig erklärte. Enzlin's Feinde aber wußten es zu hintertreiben, indem ſie vorſtellten, „es ſei ſeinem zu Intriguen alle Zeit fertigen Geiſt nicht zu trauen, auch müſſe er ein abſchreckendes Beiſpiel für fernere Verſuche gegen die Verfaſſung ſein, und die göttliche Gerechtigkeit verſöhnt werden." Ach, Samuel ruht nimmer, wenn auch David ſchonen will, bis Saul und ſein Haus vertilgt iſt!

Den 18. März 1609 wurde er auf die Feſte Hohenauffen abgeführt, und in ein vergittertes Gemach verſchloſſen. Der Zutritt zu ihm war ſtreng verboten, und der Commandant wegen der Aufſicht auf ihn und ſeine Verwandten noch beſonders beeidigt. Gleichwohl gelang es dem Gefangenen mit ſeinen Verwandten zu correſpondiren. Darüber ward er nach Hohenurach verſetzt. Hier beſtachen aber ſeine Gattin und Kinder den Commandanten, Hans Schweitzer, und Enzlin konnte nun einen regel-

mäßigen Briefwechſel mit den Seinigen unterhalten. Seine beiden älteſten Söhne, beim Reichskammergericht zu Speier angeſtellt, meinten, daß der Herzog unter dem Einfluß der Feinde ihres Vaters zu ſchwach ſei, als daß ſie ihn im Wege der Bitten beſtimmen könnten, von ſeinem Begnadigungs-recht Gebrauch zu machen, und glaubten daher beſſer zu thun, wenn ſie die Befreiung ihres Vaters kategoriſch verlangten. In dieſem Sinn ſchrieben ſie, nachdem ihr Vater drei Jahr gefangen gehalten worden war, an den Herzog, daß ein „beſtändiges" Gefängniß wohl eine beſtändige Einſperrung während der Gefangenhaltung bedeute, nicht aber ein ewiges Gefängniß — ihr Vater müſſe binnen 10 Tagen frei ſein, oder ſie würden Mittel ergreifen, die dem Herzoglichen Hauſe ſehr nachtheilig werden könnten. Durch dieſen Drohbrief ſtellten ſie aber, ſtatt den Vater zu retten, ſein Schickſal auf die Spitze. Da zu gleicher Zeit auch von ihm eine Schrift einkam, worin er ſich auf den Kaiſer berief, ſo ſchloß man daraus, daß ein geheimes Verſtändniß vorwalten müſſe, und zog deshalb den Commandanten in Unterſuchung. Noch aufmerkſamer wurde man, als die Söhne nachher ein ſcharfes Mandat gegen den Herzog beim Reichs-Kammergericht auswirkten. Einige Räthe und Profeſſoren zu Tübingen ſollten dazu geholfen haben; man wollte von goldenen Ketten wiſſen, die ihnen Enzlin's Gemahlin verehrt habe. Um dieſe Zeit wurde Enzlin's jüngſter Sohn und ſein Tochtermann wegen Verdachts, den Commandanten beſtochen zu haben, zur Haft gebracht. Auch gegen dieſe Verfügung erſchien ein Mandat vom Kammergericht, worauf die Familie neuen Muth faßte, und die Söhne die unbeſonnene Drohung ausſtießen, daß ſie gefährliche Geheimniſſe aus der Zeit der Verwaltung ihres Vaters enthüllen würden. Man wollte vermuthen, es wären dies Geheimniſſe, durch deren Verrath Streit und Verwirrung unter den fürſtlichen Brüdern, wie auch zwiſchen Regierung und Landſchaft entſtehen werde. Da aber Enzlin's Söhne niemals Anſtalt zur Erfüllung dieſer Drohung machten, ſelbſt dann nicht, als der Handel ihres Vaters zur letzten und ſchrecklichſten Kataſtrophe ſich neigte — ja ſelbſt nicht nach dem blutigen Ausgang, ſo iſt wohl anzunehmen, daß ihre Drohung eine leere war, und ſie in Wirklichkeit Nichts oder nicht viel zu verrathen hatten. Gleichwohl ward

Digitized by Google

auch dieſe Drohung ihrem Vater verderblich. Um ihn zum Geſtändniß zu bringen, benutzte man abermals ſeine ſchon im erſten Proceß in Erfahrung gebrachte übermächtige Furcht vor der Folter, und auch jetzt geſtand Enzlin, im Angeſicht des Scharfrichters und ſeiner Marterwerkzeuge, was man von ihm geſtanden haben wollte. Ohne nähere Begründung bekannte er, ſeinen Söhnen wichtige Geheimniſſe aus ſeiner Amtsführung an die Hand gegeben zu haben. — Inzwiſchen wurde auch vom Commandant Schweitzer und von zwei Soldaten der Beſatzung von Urach, Michael Ruethard und Peter Lautenſchläger, eingeſtanden, daß ſie Enzlin verleitet habe, die Correſpondence mit ſeinen Verwandten zu befördern. Ein Kriegsgericht verurtheilte den Commandant und den Soldat Ruethard zum Tode,*) den Soldat Lautenſchläger zur ewigen Landesverweiſung. Enzlin mußte als Urſächer der Hinrichtung beiwohnen; es war das Vorſpiel ſeiner eigenen. Unbegreiflich iſt es, daß er unter dieſen Umſtänden einen abermaligen Verſuch machte, auch den neuen Commandanten, Ludwig von Weiler zu verführen, und ihm einen Verſicherungsſchein zuſtellte. Der Commandant ſchickte den Schein an den Herzog, wodurch Enzlin noch ſchwerer mit Schuld belaſtet ward.

Die Regierung befragte das Rechtsgelehrtencollegium zu Augsburg: „ob, ohngeachtet der vor dem Kammergericht anhängig gemachten Unterſuchung, wegen dieſer neuen ſchweren Verſchuldungen wider Enzlin mit peinlichem Rechte verfahren werden könne, und was für eine ſchleunige Proceß-Art gegen ihn anzuſtellen ſein möchte?“ — Die neue Anklage lautete: „er habe ſeiner beſchwornen Urphed zuwider gehandelt, die empfindlichſten Schmähſchriften wider den Herzog und ſeine Räthe ausgehen laſſen, den Geiſt der Zwietracht in das herzogliche Haus, zwiſchen den fürſtlichen Perſonen, den Räthen und der Landſchaft einführen wollen, die Beſatzungen auf den Feſten zu Mein-

*) Der kriegsgerichtliche Spruch lautete: „daß der Profoß ſie in ihr Gewahrſam zurückführen und dort dem Scharfrichter überantworten ſolle, der hierauf Beide auf dem Platz, wo das Standrecht gehalten worden, zurückführen, und jedem mit dem Schwert den Leib zu 2 Stücken ſchlagen ſoll, alſo daß der Leib der größere, und der Kopf der kleinere Theil ſei.“

eid verleitet und in Todesgefahr geſetzt, anvertraute Dienſtgeheimniſſe verrathen, und dadurch das Verbrechen der beleidigten Majeſtät begangen." Die ausländiſchen Rechtsgelehrten ſprachen dem Herzog die Befugniß zu, ohne die Solennitäten des ordentlichen Proceſſes, ſchlechthin nach eingeſehener Wahrheit der Umſtände, Richter in dieſer Sache zu ſein. Man ſuchte nun mit Enzlin aus der Welt zu eilen und den gewöhnlichen Rechtsgang zu vermeiden, „weil er ihn durch ſeine bekannten Ränke doch nur zu verlängern ſuchen würde, auch ſelbſt bemüht geweſen ſei, den Tübinger Vertrag zu vernichten, nach welchem Jedermann nur mit Urthel und Recht geſtraft werden ſolle." Ein beſonderes Gericht, zur Abfaſſung des Urthels niedergeſetzt, ſprach einfach das Schuldig aus, und erkannte auf Hinrichtung mit dem Schwerte. Einige ſtimmten gar, es ſollte ihm noch dazu die rechte Hand abgehauen, oder doch wenigſtens der Kopf auf einen Pfahl geſteckt werden. Der Herzog ließ es aber beim Schwerte bewenden.

Den 18. November 1613 wurde dem Gefangenen ſein Schickſal angekündigt, und eine Friſt von drei Tagen zur Vorbereitung gegeben. Aus Beſorgniß, andere Geiſtliche möchten von ihm zu hören begehren, was unter dem Siegel bleiben ſollte, wohl auch, um zur Verherrlichung Gottes den Triumph Samuel's zu genießen, erſchienen zwei Seelſorger für ihn aus Stuttgart, worunter der Hofprediger. — Frühmorgens den 22. November kam eine Schaar von 100 Mann vor das Feſtungsthor, die ihn aus den Händen des Commandanten übernahm, und in die Stadt herunter auf das Rathhaus führte. Der Stadtſchreiber las ihm in Gegenwart der Blutrichter und des Stadtgerichts das Urtheil noch einmal vor. Von da wurde er auf den Marktplatz herab an dieſelbe Stätte geführt, an welcher im Sommer zuvor Commandant Schweitzer und Ruethard um ſeinetwillen gefallen waren, und der Scharfrichter von Tübingen ihn erwartete. Nachdem Enzlin Pelz, Rock und Wamms abgelegt, ſetzte er ſich auf den Stuhl, und ſchob ſeine Sammtmütze vor die Augen. Mit dem Schlag 8 Uhr fiel ihm der Kopf vor die Füße. So wurde der Proceß, den er vom Gefängniß aus beim Kammergericht erregt, niedergeſchlagen. Seine Familie klagte zwar fort, „daß man gegen ſein Vermögen, wie

Digitized by Google

gegen eine Communweide geſtürmt, und durch ein regelloſes Verfahren ihn zum Tode gebracht habe" — da er aber nicht wieder lebendig zu machen, ſah ſie ſich gezwungen, endlich einen Vergleich einzugehen, wobei ſeine Kinder, um noch etwas von ihrem Vermögen zu erhalten, ſich zur Abbitte bequemen und geloben mußten, ſich nicht rächen zu wollen.

Ueber das Maaß ſeiner Verſchuldung ſind die Anſichten verſchieden, je nachdem man für oder wider ſein Regierungsſyſtem Partei nimmt. Sein erſter Proceß wurde abgebrochen, weil er aus Angſt vor der Folter die Vertheidigung aufgab, und um den Leib unverſehrt davon zu tragen, die Seele des Lebens, die Ehre dahin fahren ließ. Des Eingriffs in die geheime Landſchaftstruhe ſcheint er, wenn auch noch ſo verdächtig, doch nicht überwieſen, und ſeine Angriffe auf die Verfaſſung hätten erfolglos bleiben müſſen, wenn die Landtagsverſammlung den beharrlichen pflichtſchuldigen Widerſtand leiſtete, den ihre Vorgänger bewieſen hatten. Sein zweiter Proceß war durchaus tumultuariſch; die Handlungen, die ihm zur Laſt fielen, waren Deſperationsverſuche; auf Seite ſeiner Widerſacher aber iſt das Streben, ſich ihn um ihrer Ruhe willen vom Halſe zu ſchaffen, ſo deutlich, daß man wohl ſagen darf: er wurde mehr der Rache als der Gerechtigkeit geopfert. Gleichwohl iſt auch in ſeinem Fall der Arm der Nemeſis nicht zu verkennen, die freilich ihm nicht ſo mild ſich zeigte, als ſie es in der neueſten Zeit gegen die mit dem Blute des Volkes befleckten Miniſter von Ham war. —

Zum Schluſſe bitte ich, mit mir eine claſſiſche (ſchon 1798 geſchriebene) Stelle über den Hochverrath von oben herab in Feuerbach's Schrift: Philoſ. juridiſche Unterſ. über das Verbr. des Hochverraths, von Neuem nachleſen zu wollen: (S. 57) „Eben dahin gehört auch der Fall, wenn ein Miniſter, oder was immer für ein Bürger ſich zur Ausführung ſolcher Abſichten des Regenten gebrauchen läßt, die zwar nicht den Zweck des Staates ſchlechthin und für immer zerſtören, aber doch in beſondern Fällen ihn und die weſentlichen Rechte der Bürger aus dem Vereinigungsvertrage verletzen. Man fragt vielleicht: Wer ſoll" (scil. 1796) „denn hier ſtrafen? Doch nicht etwa das Volk? Keineswegs, ſondern entweder der Regent ſelbſt, wenn er wieder zur Vernunft gekommen iſt, oder ſein Nach-

folger, wenn dieſer gerecht iſt.“ — (Ferner S. 60): „ꝛc. wenn ein Bürger mit dem Regenten zur Bewirkung einer Revolution conſpirirt. Denn der Regent hat eben ſo wenig das Recht, gegen die Verfaſſung einſeitig etwas vorzunehmen, als das Volk wider ihn das Recht hat. Es iſt hier kein Unterſchied zu machen, ob die Veränderung in der Verfaſſung dem Volk zum Vortheil gereiche, oder nicht. Denn das Recht wird nicht verändert durch die Vortheile, die aus Ungerechtigkeit entſpringen.“

X.

Vorläufige Nachricht vom Ausgang des im 21. Band der Hitzig'ſchen „Zeitſchrift“ (im J. 1832) mitgetheilten Götze'ſchen Falles.

Arnold Götze, vormaliger Ober-Poſt-Secretair zu Köln, wurde im J. 1819 wegen Verdachts, mehrere mit Diamanten beſchwerte Briefe, (im Werth über 22,000 Fl.) unterſchlagen zu haben, in Unterſuchung gezogen, der Anſchuldigung in allen Inſtanzen für überführt erachtet, und zu 5jähriger Zuchthausſtrafe, Caſſation und demnächſtiger Detention bis zum geleiſteten Schadenerſatz und zur erfolgten Beſſerung außerordentlich verurtheilt. Im Vorarreſt, Zuchthaus und im Detentionsgefängniß hatte Götze die Zeit vom 19. Auguſt 1819 bis zum Oct. 1828 zugebracht, und um nicht länger der Freiheit beraubt zu ſein, ſein Vermögen opfern müſſen. Jetzt beſchritt er die Reſtitutions-Inſtanz, jedoch mit keinem glücklichen Erfolg. Ein Reſolut des Ob. L. Gerichts zu Paderborn beſchied ihn abfällig. Sein unermüdlicher Vertheidiger, Juſtiz-Commiſſions-Rath Krönig zu Paderborn, führte hiergegen Beſchwerde beim Juſtiz-Miniſter, welcher dem Reſtitutions-Geſuch Folge gab. Hierauf erkannte daſſelbe Ob. L. Gericht unterm 17. März 1836, daß Arnold Götze zu reſtituiren und von den Beſchuldigungen, die ſeine frühere Verurtheilung veranlaßt, vollkommen freizuſprechen ſei. Allein da gegen dieſes Erkenntniß der General-Poſtmeiſter das Rechtsmittel

Digitized by Google

der Aggravation einwendete, ſo wurde das Reſtitutions-erkenntniß von Erlangung der Rechtskraft abgehalten. Endlich, im October dieſes Jahres — faſt 20 Jahre nach dem Beginn dieſes traurigen Proceſſes — iſt Götze, nach Abweiſung der Aggravation, rechtskräftig reſtituirt worden. — Es iſt ein omineuſer Umſtand, daß ſowohl der franzöſiſche als deutſche Unterſuchungsrichter in dieſer Sache das zerbrechliche Material zur Strafverurtheilung lieferte. Vom Staatsprocurator 1819 in den erſten Angriff genommen, ward Götze am $\frac{20}{11}$ 1820 von der Jury für ſchuldig erklärt. Auf ſein Caſſationsgeſuch ward das Urthel der Geſchwornen vom Reviſionshof zu Berlin caſſirt und die Sache zur neuen Inſtruction gebracht. Inzwiſchen erſchien die Cabinetsordre vom $\frac{6}{3}$ 1831, nach welcher die Unterſuchungen von Dienſtvergehen der Verwaltungsbeamten auch in den Rheinprovinzen nach der allg. Preuß. Cr. Ordnung geführt, und dieſe Verbr. nach dem allg. Landrecht beſtraft werden ſollen. Demgemäß wurde die Götze'ſche Sache vor das Landgericht zu Köln zur Unterſuchung nach den Formen der allg. Cr. Ordnung verwieſen.

Der Güte des oben genannten wackern Vertheidigers, des Herrn Juſtizcommiſſionsraths Krönig verdanke ich die Zuſendung der in den beiden letzten Inſtanzen ergangenen Acten, aus denen ich in einem der nächſten Annalen-Hefte entſprechende Mittheilung machen werde.

Altenburg, im October 1838. Dr. Demme.

XI.

Zu No. VIII. gegenwärtigen Bandes. (Extract aus der inzwiſchen im Archiv des Cr. Rechts erſchienenen Abhandl. Zachariä's: über den Verſuch des Hochverraths.)

Beim Schluſſe dieſer 2. Abth. erhalte ich im Leſezirkel, deſſen Mitglied ich bin, das 3. Stück vom Archiv des Cr. R. (Jahrgang 1838) und mit ihm H. A. Zachariä's Abhandlung über den Verſuch des Hochv. Es ſei mir erlaubt, einige Sätze, zur Beſtätigung für die Richtigkeit obiger „Betrachtungen", mit wahrer Freude über die diesfällige Uebereinſtimmung, (salvo respectu melioris) hier wiederzugeben:

Digitized by Google

(S. 344 f.) „In dieſer Beziehung bedarf es wohl nun heutiges Tages keines Beweiſes mehr, daß auch beim Hochverrath der noch nicht in Handlungen übergegangene verbrecheriſche Entſchluß keiner Strafe unterliegen könne. Auch würden die Worte der L. 5. Cod. ad L. Jul. maj: eadem enim severitate etc. nie auf eine Beſtrafung des bloßen verbrecheriſchen Willens bezogen worden ſein, (vergl. Feuerbach über den Hochverrath, S. 35.) wenn man ſich klar gemacht hätte, daß das römiſche Recht überhaupt, wo es von voluntas sceleris redet, oder den dolus dem factum gleichſtellt, dies immer nur mit ſtillſchweigender Anerkennung des ausnahmsloſen Rechtsprincipes thut: Poenam cogitationis nemo patitur; und daß namentlich in der L. 5. cit. die Manchem bedenklich gewordenen Ausdrücke nur auf das Einlaſſen in eine Verſchwörung zu beziehen ſind. Allein ſelbſt dies iſt noch nicht genug, daß der verbrecheriſche Wille in eine äußere Handlung übergegangen ſei, ſondern wie bei jedem Verſuche verlangen wir auch hier eine auf Hervorbringung des Verbrechens gerichtete, oder „zur Vollbringung der Miſſethat dienſtliche Handlung.“ Mag es daher auch ſein, daß ſich der verbrecheriſche Wille in Drohungen oder laut ausgeſprochenen Wünſchen und Hoffnungen Luft gemacht, oder daß er z. B. in einem Briefe einem Andern mitgetheilt worden iſt, ſo kann dies, ſo wenig wie das ſpätere Bekenntniß, daß man früher einmal den Willen gehabt habe, den Oberherrn zu tödten, eine Strafe begründen. Eben ſo wenig kann es ein ſtrafbarer Verſuch des Hochverraths genannt werden, wenn die äußere Handlung, ohne daß dadurch zur Hervorbringung des Verbrechens ſelbſt etwas beigetragen würde, weiter nichts als eine Verkörperung des Gedankens iſt. Dazu rechnen wir insbeſondere die Entwerfung eines Concepts zu einer hochverrätheriſchen Correſpondenz, oder die ſchriftliche Aufzeichnung einer ſpäter zu haltenden, zum Hochverrath auffordernden Rede, und die Abfaſſung einer derartigen zur Verbreitung beſtimmten Druckſchrift. Denn wenn auch, wie ſchon Henke richtig bemerkte, die Auffindung ſolcher Schriften gegen einen wegen anderer Handlungen des Hochverraths Angeſchuldigten ohne Zweifel die Beweismittel der Schuld verſtärken kann, ſo darf doch die Abfaſſung einer ſolchen Schrift an ſich, oder die Entwerfung eines ſolchen Briefes, worin z. B.

Digitized by Google

dem Feinde eine Unterſtützung zugeſagt wird, ohne daß ſich beweiſen läßt, daß dergleichen Schriften bereits Jemandem mitgetheilt oder wirklich abgeſendet wurden, oder daß ſie ſich auf ſchon gemachte oder erhaltene Mittheilungen beziehen, nicht als hinreichend zur Annahme einer ſtrafbaren Verſuchshandlung betrachtet werden."

(S. 351.) „Es wird (auch) das Verbrechen der ſog. indirecten Aufreizung zum Haß und zur Verachtung der Regierung einer ſo mißbräuchlichen Anwendung ausgeſetzt ſein, daß es das Grab aller freien Meinungsäußerungen werden muß, weil auch jeder freimüthige, aber den gegenwärtigen Machthabern mißfällige Tadel des wirklich ſchlechten Regierungsſyſtems unter jenen weiten Begriff zu ſubſumiren iſt. Die ganze dieſem angeblichen Verbrechen zu Grunde liegende Idee iſt, wie Bauer richtig bemerkt, falſch. „Sie beruht auf der Annahme, daß, weil der Tadel einer Regierungshandlung oder öffentlichen Einrichtung Unzufriedenheit der Bürger mit derſelben und Widerſetzlichkeit dagegen hervorbringen könne, derjenige, welcher dergleichen Maßregeln tadelt, eben hierdurch die Bürger wirklich indirecter Weiſe zu beiden auffordere." Nimmt man aber auch an, daß damit wirklich eine derartige Abſicht verbunden geweſen ſei, ſo kann doch beim Mangel einer äußerlich rechts- und geſetzwidrigen Handlung die bloße Tendenz keiner Strafe unterworfen werden."

(Auf derſ. S. Note.) Das zu Stande gekommene Complott iſt zwar als ſtrafbare Verſuchshandlung, nicht aber als ein Anfang der Ausführung und als ein vollendetes Verbrechen des Hochverraths zu betrachten. „Daß man auch heutiges Tages noch immer die entgegengeſetzte Behauptung hören muß, d. h. daß die ſog. Verſchwörung ein vollendetes Verbrechen enthalte, iſt bei Denjenigen natürlich nicht auffallend, welche überhaupt keinen Verſuch anerkennen wollen, oder den Verſuch an Strafbarkeit der Vollendung gleichſtellen; faſt unbegreiflich iſt es aber, die nämliche Anſicht auch von Solchen vertheidigt zu ſehen, welche jene höchſt willkührliche, inconſequente und ungerechte Meinung verwerfen."

(Seite 352 f.) „Das Complott muß, damit es ſchon als hochverrätheriſch („Hochverrathsverſuch") betrachtet werden könne, einen beſtimmten in das Gebiet des Hochverraths fallenden Zweck und Gegen-

Digitized by Google

ſtand haben. Daher können Verbindungen, mögen ſie auch geheim und weit verzweigt ſein, ſobald ſie nur darauf gerichtet ſind, einen vermeintlich beſſern Zuſtand im Staate herbeizuführen, die Aufklärung des Volkes in politiſchen Angelegenheiten zu befördern und demſelben das Verlangen nach einer andern Verfaſſung einzuimpfen, mögen ſie auch als unerlaubte Verbindungen einer Strafe unterliegen, oder wegen der für den beſtehenden Zuſtand daraus entſpringenden Gefahr zu verhindern oder aufzulöſen ſein, nicht als hochverrätheriſche betrachtet werden ꝛc. Es iſt ein, auf einen ſchon vorhandenen Plan gegründeter und auf den Gebrauch gewiſſer Mittel berechneter Beſchluß erforderlich, daß für den verbrecheriſchen Zweck gehandelt werden ſolle, ſei es mit Feſtſetzung einer beſtimmten Zeit, oder wenn ſich der paſſende Zeitmoment dazu finden werde. Das beſchloſſene Handeln der Verſchwornen kann aber wieder theils ein vorbereitendes, theils ein zur Ausführung gehöriges ſein, wodurch ſich dann, wenn es dazu gekommen iſt, wieder verſchiedene Stufen der verbrecheriſchen Thätigkeit, oder des Verſuches des Hochverraths ergeben werden ꝛc. Dabei kann die nur unbeſtimmt und eventuell, vielleicht nur von dem einen oder andern Mitgliede geäußerte Anſicht, daß, wenn man auf dem beabſichtigten geſetzlichen Wege Nichts erreiche, am Ende die Gewalt werde entſcheiden müſſen, wogegen vielleicht die Uebrigen Nichts eingewendet oder was ſie wohl gar gebilligt haben, noch nicht zur Annahme eines hochverrätheriſchen Complottes genügen, eben ſo wenig wie Diejenigen ſchon Aufrührer genannt werden können, welche die Obrigkeit um Zurücknahme einer Verfügung bitten, mag auch die Abſicht vorhanden ſein, wenn alles Bitten fruchtlos ſein ſollte, Gewalt zu brauchen."

(S. 355 f.) „Da es bei dieſem Verbrechen nicht etwa auf die Anwendung eines allgemeinen geſetzlichen, oder durch Wiſſenſchaft und Praxis feſtgeſtellten Begriffes, ſondern vielmehr nur auf die Frage ankommt, ob eine gewiſſe Handlung entweder nach den Worten der Lex Julia majestatis oder ad exemplum Legis zu beſtrafen ſei, ſo verräth es eine gänzliche Nichtkenntniß oder Nichtachtung der Grundprincipien des römiſchen Strafrechts, wenn man die nirgends zu findende Regel aufſtellt, das römiſche Recht beſtrafe beim Hochverrath auch die entfernteſten Verſuche wie das vollen-

dete Verbrechen. Zwar iſt man hiergegen immer mit dem Einwande bei der Hand, daß ja doch die L. 5. Cod. ad L. Jul. majest. eine ſolche Regel mit den deutlichſten Worten enthalte, indem ſie ſagt: eadem enim severitate etc.“ und beruft ſich auch wohl auf die in derſelben Conſtitution vorkommenden Ausdrücke „qui — cogitaverit,“ ſo wie darauf, daß Kaiſer Juſtinian (§. 3. I. de jud. publ.) bei Aufzählung der publica judicia, die Lex Julia majestatis an die Spitze ſtellend, von ihr ſagt: „quae in eos qui contra imperatorem vel rempublicam aliquid moliti sunt, suum vigorem extendit;“ allein Alles, was man aus dieſen Stellen im Allgemeinen ableiten kann, iſt doch weiter Nichts, als die nicht zu bezweifelnde negative Beſtimmung, es komme nach der Lex Julia majestatis nicht auf die Erreichung des verbrecheriſchen Zweckes zur Verwirkung der geſetzlichen Strafe an. Was berechtigt uns aber wohl, hieran auch die poſitive Folgerung zu knüpfen, daß das Geſetz jedes auch das entfernteſte Unternehmen, — man iſt wirklich wenigſtens ſo human geweſen, die Ausdrücke voluntas, cogitare, moliri nicht ganz wörtlich zu nehmen —, derſelben Strafe wie die Vollendung unterwerfe? Seit wann iſt es denn Rechtens, den Grund, welchen ein Geſetzgeber zur Rechtfertigung einer Beſtimmung anführt, an die Stelle des Geſetzes ſelbſt zu ſetzen, und ſeit wann bekennt man ſich zu der Anſicht, daß eine ungenaue und höchſt allgemeine Aeußerung der Inſtitutionen mehr gelte, als die Quelle, aus welcher ſie geſchöpft iſt?“

(S. 364.) „Die Aufforderung muß nach (der oben S. 355 abgedr.) L. 7. §. 3. D. ad Leg. J. M. nicht blos eine unbedachte Aeußerung leidenſchaftlicher Aufwallung ſein, ſondern einen feſten und ausgebildeten verbrecheriſchen Entſchluß bekunden. Die Enthüllung eines im Stillen ausgearbeiteten Planes und der Mittel zur Ausführung muß den Beweis liefern, daß es den Provocanten nicht an dem Muthe und dem feſten Willen zur Vollbringung des Verbrechens fehle. Das in dieſer Lehre ſo verſchrieene römiſche Recht (man verwechſelte damit die Mißbräuche römiſcher Despoten mit den rechtlichen Grundſätzen) giebt uns hier eine Warnung, die auch der heutige Richter nicht genug beachten kann, und die leider in der Praxis und Geſetzgebung der neuern Zeit häufig vergeſſen worden iſt.

(S. 368.) „Das ergiebt ſich aber zweifellos aus allen dieſen

Sätzen, daß das hochverrätheriſche Complott nach römiſchem Rechte, um der Strafe der Perduellion zu unterliegen, das Daſein eines *ausgebildeten*, auch die Anwendung *beſtimmter*, mehr oder weniger zu *Gebote ſtehender*, *wirklich gefährlicher* Mittel berechneten *Planes* vorausſetze. Daher können Vereinigungen mit politiſchen Tendenzen, Geſellſchaften, die ſich die Ausbildung und Befeſtigung von Grundſätzen zum Ziele erwählt haben, die von den im Staate herrſchenden abweichen und deren weitere Verbreitung allmählig zu einer Aenderung der Verfaſſung oder des herrſchenden politiſchen Syſtemes führen muß, um ſo weniger unter Strafgeſetze des römiſchen Rechts wider das hochverrätheriſche Complott ſubſumirt werden, als dabei die Möglichkeit einer geſetz- oder verfaſſungsmäßigen Abänderung gar nicht ausgeſchloſſen iſt. Niemand wird es freilich der Regierung verdenken, wenn ſie durch alle ihr zu Gebote ſtehenden Mittel die weitere Verbreitung ſolcher, ihr Gefahr drohender Grundſätze zu verhindern ſucht; nur darf ſich Niemand auf das *römiſche* Recht berufen wollen, um dergleichen Vereinigungen zu hochverrätheriſchen zu ſtempeln, was ſie auch nach vernünftigen Rechtsprincipien gar nicht ſind. ꝛc. Jedenfalls darf man in ſolche Verbindungen, ſo lange ſie nicht die obigen Merkmale der hochverrätheriſchen Verſchwörung an ſich tragen, keinen Verſuch des Hochverraths hineinconſtruiren.

Das *Reſultat* iſt mithin, *daß das römiſche Recht keineswegs die allgemeine Regel enthält*, jedes auch das entfernteſte Unternehmen in hochverrätheriſcher Abſicht, jede Aeußerung des verbrecheriſchen Willens *ſei mit gleicher* Strenge wie der Erfolg zu ſtrafen (*Heffter* Lehrb. des gem. deutſchen Criminalrechts, §. 215.), ſondern auch hier verlangen die Römer das Vorhandenſein des geſetzlich beſtimmten Thatbeſtandes ꝛc.“

Druckfehler.

S. 128. S. 14. v. u. lies: XVI. Bd. für XIV. Bd.
S. 240. Z. 18. v. u. lies: Gifteinſchüttens für Gifteinſchüttelns.
☞ S. 296. Ueberſchrift. Lies: Hochverrath — Thatbeſtand (Vorbereitung — Verſuch) Beweis — Strafe (Strafbarkeit des Verſuchs — Anfangspunkt) Strafmaaß.
S. 364. Z. 9. nachgeſuchte für unnachgeſuchte.
S. 400. Z 5. sed ipsius admissi für admissi sed ipsius.

Inhalt des ſechsten Bandes.

I. Ueber die richtige Begriffsbeſtimmung der Verbrechen des Betrugs, der Fälſchung, Unterſchlagung und Erpreſſung durch die Wiſſenſchaft und die Geſetzgebung. Erläutert durch einen merkwürdigen Criminalfall. Vom Geheimenrath und Profeſſor Dr. Mittermaier zu Heidelberg. S. 1 — 32.

II. Die Urtheilsfolgen, aus dem Standpuncte des Inquirenten. Vom Amtmann Dr. von Jagemann zu Heidelberg. S. 32 — 80.

III. Herzogthum Naſſau. Ueber die Einrichtung der Naſſauiſchen Strafanſtalten. Von Dr. Freiherrn von Preuſchen, Hofgerichts-Aſſeſſor zu Herborn. S. 81 — 117.

IV. Herzogthum Braunſchweig. Mittheilungen aus der Praxis des Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel. Vom Geheimenrath, Freiherrn von Strombeck daſ. S. 118 — 136.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Wendt'ſcher Fall.

A. Dritte Defenſionsſchrift des Herrn Hofrath Crull zu Roſtock für den Tiſchlermeiſter ꝛc. Wendt, wegen Verdachts der Vergiftung, mitgetheilt vom Verfaſſer.

B. Das dritte Erkenntniß, von dem Oberappellationsgericht zu Parchim geſprochen, und mitgetheilt von Wendt's Vertheidiger, Hofrath Crull zu Roſtock.

Vorwort vom Herausgeber. . . . . S. 171—172.

§. 1. Kurze Darſt. der Thatſachen und des gerichtl. Standes der Sache. . . S. 172—175.

§. 2. Perſönliche Verhältniſſe des Wendt im Allgemeinen. . . . . S. 175—179.

§. 3. Häusliche Verhältniſſe des Wendt. S. 179—181.

§. 4. Beweggründe zur That. . . . S. 181—183.

§. 5. Perſönliches Verhältniß zur Frau. . S. 183—189.

§. 6. Beſitz und Aufbewahrung des Gifts. S. 189—191.

§. 7. Reiſe nach Anklam. . . . . S. 191—192.

§. 8. Benehmen bei der Rückkehr. . . S. 192—194.

§. 9. Transport des Gifts. . . . . . S. 194—195.

Digitized by Google

§. 10. Ferneres Benehmen W's am Krankenbette, bei dem Tode und der Section der Frau. . . . . S. 195—198.
§. 11. Benehmen vor Gericht hinſichtlich des Gifttransports. . . . . S. 198—204.
§. 12. Außergerichtliche Vorgänge. . . . S. 204—206.
§. 13. Heeſer's Perſönlichkeit. . . . . S. 206—209.
§. 14. Heeſer's Ausſagen gegen Wendt . S. 209—223.
§. 15. Weitere Verhöre Wendt's. . . . S. 223—225.
§. 16. Wendt's Geſtändniſſe. . . . . S. 225—249.
§. 17. Wiederholte Vergiftung während der Krankheit. . . . . S. 249—255.
§. 18. Reſultate des Bisherigen. . . . S. 255—257.
§. 19. Heeſer's Beweggründe zur That. . S. 258—261.
Beitrag zur Charakteriſtik Heeſer's. . . S. 261—262.

VI. Leſefrüchte. . . . . S. 263—264.

VII. Herzogthum Braunſchweig. Zur Lehre über die Zurechnungsfähigkeit. Wahrſcheinlicher Juſtizmord, an einem Wahnſinnigen durch Geſchworne begangen. Mittheilung des Ob. App. Gerichts-Procurator Scholz III. zu Wolfenbüttel. . . . . S. 265—295.

VIII. Sachſen. Hochverrath — Thatbeſtand, (Vorbereitung u. Verſuch) Beweis — Strafe (Strafbarkeit des Verſuchs, Anfangspunct) Strafmaaß. . . . . . S. 296—402.
Vorwort des Herausgebers. . . . . . S. 296—297.
A. Rechtsausführung eines von dem H. S. A. L. J. Colleg. zu A. geſprochenen Erkenntniſſes. S. 297—360.
B. Aus dem vom H. S. C. G. L. J. Colleg. zu G. geſprochenen Erkenntn.
NB. Vorher (S. 360—368) Betracht. über das Verbr. des Hochv. in einem Vorwort vom Herausgeber. . . . . S. 360—374.
C. Vertheid. zur Abwendung der wegen Theiln. an der Leipz. und allg. B. zuerkannten 3j. Gefängnißſtr. ꝛc., von Dr. Schellwitz zu Leipz. S. 374—389.
D. Aus dem hierauf vom K. S. O. App. Ger. geſprochenen Erkenntniß. . . . . . S. 389—396.
Nachtrag. Fortg. Betracht. über das Verbr. des Hochv., vom Herausgeber. . . S. 396—402.

IX. Alter Würtemberg'ſcher Miniſterproceß. Eine Skizze nach dem aus Höch"s Geſchichte der Veſten Hohenurach und Hoheneuffen entnommenen Material. Vom Herausgeber. . . . . S. 402—412.

X. Vorläufige Nachricht vom Ausgang des (im 21. Band der Hitzig'ſchen „Zeitſchrift" mitg.) Götze'ſchen Falles. S. 412—413.

XI. Zu No. VIII. gegenw. Bandes. (Extract aus der inzwiſchen im Archiv des Crim. R. erſchienenen Abhandlung Zachariä's: über den Verſ. des Hochv. S. 413—418.

ex 810

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google